Acten

des

Wiener Congresses

in

den Jahren 1814 und 1815.

Herausgegeben

von

D. Johann Ludwig Klüber
großherzoglich-badischem Staats- und Cabinetsrath ꝛc.

Vierter Band.

13—16. Heft.

Zweite Auflage.

Erlangen 1832
bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Acten des Wiener Congresses.

13. Heft.

I.

Denkschrift über den Büchernachdruck; zugleich Bittschrift um Bewürkung eines teutschen Reichsgesetzes gegen denselben. Den Erlauchten, bei dem Congreß zu Wien versammelten Gesandten teutscher Staaten ehrerbietigst überreicht im Namen teutscher Buchhändler.

Excellenzen!

Die ungemeine Wichtigkeit der Angelegenheiten, welche, auf dem so lange ersehnten Congresse zu Wien, der Weisheit J. J. Exc. Exc. zur Berathung und Entscheidung überlassen seyn werden, ist wohl kein Hinderniß, daß nicht auch ein anscheinend sehr untergeordneter, aber für Teutschlands GeistesCultur nicht weniger, als für einen Zweig seines Handelsverkehrs, erheblicher Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit empfohlen werden dürfte.

Unterzeichnete wagen es daher, im Namen des mit der teutschen Gelehrten Republik in enger Verbindung stehenden teutschen Buchhandels, gegenwärtige Denkschrift über die Unrechtmäßigkeit des, zwar längst durch die öffentliche Stimme verrufenen, aber in den verschiedenen Staaten Teutschlands bisher noch nicht gesteuerten Büchernachdrucks Ihro Excellenzen vertrauensvoll vorzulegen, und von Ihnen die Abfassung eines für ganz Teutsch-

land verbindenden Gesetzes zur Steuerung desselben zu erwarten.

Die wir ehrfurchtsvoll verharren

Ihro Excellenzen

unterthänigste Diener

Dr. Friedrich Justin Bertuch, aus Weimar,
Dr. Johann Georg Cotta, aus Stuttgardt,
Johann Friedrich Hartknoch, aus Leipzig,
Paul Gotthelf Kummer, aus Leipzig,
Carl Friedrich Enoch Richter, aus Leipzig,
Friedrich Christian Wilh. Vogel, aus Leipzig,
als dermalige bevollmächtigte Deputirte
der teutschen Buchhändler.

In einem Augenblicke, wo Recht und Humanität ihren schönsten Sieg feiern, wo die Edelsten der Nation versammelt sind, um die Wunden des Vaterlandes zu heilen und auf gerechter Wage jedem Volke, jedem Stande zuzuwiegen was ihm gebührt; in diesem feierlichen Augenblicke treten die teutschen Schriftsteller und Buchhändler mit Zuversicht vor den Areopag, um ein, in ganz Teutschland gültiges Gesetz gegen den Büchernachdruck zu erbitten, der schon so lange dem Gelehrten die Früchte seines Fleißes verkümmert; der ihm den Muth raubt, da zu säen, wo lauernde Fremdlinge erndten; der ihn oft durch Sorgen von einer Geistesarbeit abzieht, die seiner Wittwe, seinen Waisen keine Ersparniß liefern wird; der des redlichen Buchhändlers wohlerworbenes Eigenthum freventlich antastet; der ihn von jeder wichtigen Unternehmung zurück scheucht und dadurch mittelbar die Künste und Wissenschaften unterdrückt.

Es ist Friede! ohne Furcht vor Kaperschiffen darf nun der Kaufmann wieder seine Waaren dem Ocean vertrauen; soll denn allein gegen Schriftsteller und Verleger ein ewiger Raubkrieg fortgesetzt werden dürfen?

Nach dem fünften Artikel des, zwischen den hohen verbündeten Mächten und Frankreich, abgeschlossenen Frieden, ist der segenreiche Congreß zu Wien bestimmt, das Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern und sie, Eines dem Andern, immer weniger fremd zu machen. Diese Erleichterung, diese Annäherung, durch Befreiung der schiffbaren Ströme, wird nicht minder befördert durch Sicherstellung der Eigenthumsrechte. Darum hoffen wir mit Zuversicht, daß der Congreß weder unter seiner Würde, noch abweichend von seinem Auftrage es finden werde, einen Gegenstand zu berücksichtigen, der das höchste Interesse, nicht blos einer, unter allen cultivirten Nationen geachteten Menschenclasse, sondern zugleich das dieser Nationen selbst berührt.

Die Frage ist: ob ferner erlaubt seyn solle, daß ein Bürger eines teutschen Staates das, von dem Bürger eines andern teutschen Staates rechtmäßig erworbene Eigenthum sich zueigne?

Oder die Frage ist: ob irgend einer Regierung im Frieden das Recht zustehen solle, ihren Unterthanen zu verstatten, fremden Unterthanen Schaden zuzufügen?

Ehe die gewünschte Entscheidung dieser Fragen erfolgen kann, muß allerdings die Untersuchung vorausgehen:

Ob das Verlagsrecht des Buchhändlers würklich ein Eigenthumsrecht zu nennen sey? und

Ob ihm durch den Nachdruck Schaden zugefügt werde?

Worauf gründet sich aber das Verlagsrecht des Buchhändlers? Einzig auf den, mit dem Verfasser des Buches abgeschlossenen Vertrag, durch welchen ihm, unter gewissen Bedingungen, die Handschrift überlassen worden?

Ob der Schriftsteller dazu ein Recht habe, wird wohl Niemand bezweifeln, denn welches Eigenthum ist

unbestreitbarer, als das der Gedanken, der Geisteskraft und ihrer Früchte.

Da nun ein Recht nur von dem übertragen werden kann, der es besitzt, so kann auch der Verleger das seinige nur vom Schriftsteller empfangen, und zwar so, wie dieser es auszuüben befugt war. Ist folglich das Recht des Schriftstellers ein Eigenthumsrecht, so hat er auch ein solches dem Verleger übertragen. Indem er sich davon trennt, wird keine res nullius daraus, keine abgefallene Frucht eines herrenlosen Baumes, die Jeder aufnehmen darf.

Diese Sätze sind so klar und einfach, daß man deren Bestreitung kaum für möglich halten sollte: dennoch sind sie bestritten worden, freilich nur durch Gründe, die sich bei jeder Beleuchtung in Scheingründe auflösen, deren sich aber Sophisten nicht schämen. Man würdige nur diese Gründe nach ihrem wahren Gehalt.

Die Sophisten sprechen erstens:

> Das Recht des Alleinhandels mit einem Buche sey ein Monopolium, folglich dem allgemeinen Besten schädlich.

Mit eben dem Rechte könnte man sagen, ein Gärtner, der einen in seiner Art einzigen Obstbaum besäße, übe durch den Verkauf der Früchte desselben ein Monopolium aus. Wäre würklich ein solches vorhanden, so hätte die Natur es ihm gegeben gleich wie dem Schriftsteller. Nur dieser letztere ist, wenn man es so nennen will, der Monopolist, nicht der Verleger, und wer kann dieses Monopolium ihm rauben? Möge immerhin ein Fürst alle Schriftsteller seines Landes auffordern, ein Werk über denselben Gegenstand zu schreiben, es wird nie dasselbe Werk seyn, welches, gerade so, doch nur Einer hervorbringen konnte; folglich gehört es auch nur ihm; es ist, kraft seiner unbestreitbaren Individualität, sein ausschließliches Eigenthum, mit dem er allein Handel

treiben und, bei Veräusserung desselben, nach Belieben die Bedingungen vorschreiben darf. Gesetze gegen Monopolien werden meistens gegen die Befugniß eines Einzigen, die Waare hervorzubringen, gerichtet, sind folglich auf Geisteswerke nicht anwendbar. Es giebt in der Schriftstellerei kein anderes Monopolium, als dasjenige, welches bisweilen Regierungen ausüben, indem sie über gewisse Gegenstände zu schreiben verbieten, und blos sich selbst vorbehalten, das Publikum darüber aufzuklären. Ein solches hatten zum Beispiel die Bülletins von Buonaparte.

Das Verlagsrecht darf nicht mit dem Rechte des Bücherverkaufs verwechselt werden. Das Letztere hat ein Jeder; man findet das in Berlin verlegte Buch in Leipzig, Wien und überall, oft an einem Orte wohlfeiler als am andern; nur das Verlagsrecht ist ein Monopolium des Schriftstellers, der es selbst ausüben, oder einem Andern übertragen kann.

Hätte dem Verleger allein die Befugniß zugestanden, das Verlagsrecht zu erhandeln, so möge man diese Befugniß immerhin mit dem gehässigen Namen eines Monopoliums belegen; aber es stand ja jedem Buchhändler frei, mit dem Verfasser in Unterhandlung zu treten. Jeder konnte dessen Rechte sich erwerben, und folglich war dieser Handel kein Monopolium.

Die Sophisten sprechen zweitens:

Durch den Kauf eines Buches werde man Eigenthümer desselben und Jedermann dürfe mit seinem Eigenthum nach Belieben schalten und walten.

Allerdings, nur nicht zum Schaden eines Andern. Der Käufer hat das Buch, aber nicht das Verlagsrecht gekauft. Er kann das Buch lesen, oder zereissen, oder verbrennen; darf er es aber auch brennend in des Nachbars Kornspeicher werfen? darf er überhaupt dies

Eigenthum mit mehrerem Recht besitzen, als ihm der Verkäufer übertragen hat?

Man könnte einwenden: bei dem Verkauf eines Buches werde nicht ausdrücklich die Vervielfältigung desselben vom Verleger sich vorbehalten; allein dieser Vorbehalt versteht sich von selbst. Giebt es doch schon in den römischen Rechten Beispiele, die wohl hier Anwendung finden mögen. Wer einen Knecht ohne peculium gekauft hatte, durfte sich des letztern nicht anmaßen, wenn es auch nicht ausdrücklich war ausgenommen worden. Es können sich manche Fälle ereignen, wo der Käufer nicht alle nur mögliche Gerechtigkeiten erlangt, die sich in Ansehung der gekauften Sache denken lassen. Gesetzt, ein Edelmann verkauft seinen Bauern einzelne Theile seines Landguts, ohne der, auf dem ganzen Gute haftenden, Jagdgerechtigkeit zu erwähnen, dürfte jeder Käufer nun auch auf diese Anspruch machen?

Die auffallendste Aehnlichkeit hat der Nachdruck mit dem Fälschmünzen oder dem Nachmachen der Banconoten. Jeder Eigenthümer von gemünztem Gelde kann damit thun was er will, nur nicht es nachprägen. Derjenige, der das Recht zu münzen hat, ist gleichsam der Verleger, der Schlagschatz sein Verlagsrecht. Die Münze wird, wie das Buch, nur mit der stillschweigenden Bedingung ausgegeben, daß sie nicht durch Nachprägen vervielfältigt werden dürfe, selbst wenn ihr Gehalt derselbe bliebe. Alle nur erdenkliche Entschuldigungen zum Vortheil des Nachdruckers lassen sich auch auf den Falschmünzer oder Nachmünzer anwenden. Freilich ist der Letztere gewöhnlich eine Privatperson, die in das Recht der höchsten Gewalt sich Eingriffe erlaubt; aber wie, wenn eine souveraine Macht die Münze der andern nachprägen ließe, würde diese es dulden?

Der Schriftsteller wäre auch wohl füglich dem Kanzelredner zu vergleichen; beide sprechen zum Volke, münd-

lich oder schriftlich, das ändert im Wesentlichen nichts. Jenem gehört seine Schrift, diesem seine Rede. Darf sich wohl ein Geschwindschreiber in einen Winkel der Kirche setzen, die Predigt nachschreiben und ohne des Predigers Willen sie drucken lassen? — Aber gerade so verfährt der Nachdrucker. Ob er das Werk von der Lippe oder aus der Feder stiehlt, das gilt gleich. Der Schriftsteller hat es nur für seine Leser, der Prediger nur für seine Zuhörer bestimmt, jener unter Voraussetzung des bedingten Ankaufs, dieser unter der Bedingung des Erscheinens in der Kirche. Niemanden ist erlaubt, es für Andere zu vervielfältigen, welche die Bedingungen nicht erfüllt haben.

Vertheilt nicht der Verleger die auf Honorar und Druck verwandten Kosten und den zu hoffenden Gewinn auf sämmtliche Exemplare? Folglich kann er unmöglich mit jedem derselben das Verlagsrecht zugleich abtreten wollen. Das letztere hat einen ganz andern Preis. Wer das Buch nachdruckt, der maßt sich den Ertrag von ganz verschiedenen Waaren an, deren er doch nur Eine gekauft hat. Wer eine Arzenei in der Apotheke bezahlt, hat dadurch nicht das Apothekerrecht erworben.

Die Vervielfältigung ist unrechtmäßig, sie geschehe auf welche Art sie wolle. Wenn der Käufer seinen Vortheil dabei fände, ein Buch nicht nachzudrucken, sondern es tausendmal abschreiben zu lassen, so würde er immer auf gleiche Weise das Verlagsrecht beeinträchtigen. Wenn Schiller die Abschrift eines seiner Meisterwerke an die Bühne zu Berlin oder Wien verkauft, so ertheilt er ihr das Recht, sein Trauerspiel zu lesen und aufzuführen, oder es zu zerreissen, zu verbrennen, keineswegs aber die Abschrift zu vervielfältigen und sie für eigene Rechnung weiter zu verkaufen. Dasselbe Verhältniß findet sich zwischen dem Verleger eines Buches und dem Käufer. Der Direktor einer Bühne darf Schillers Werk von dieser

Bühne herab so vielen Zuschauern mittheilen, als das Schauspielhaus faßt; der Besitzer eines Buches darf es jeder Versammlung vorlesen, oder auch so vielen Freunden leihen, als die zum Lesen erforderliche Zeit nur immer gestattet; doch beide finden hier die Grenze ihres Rechts in so fern es Mittheilung betrifft. Dasselbe gilt von der Musik des Componisten. Ueber die Rechte des Dichters und des Tonkünstlers ist in solchen Fällen längst entschieden worden; warum sollte nur der Schriftsteller, der sein Werk unter gleichen Bedingungen drucken läßt, dieselbe Gerechtigkeit vergebens anflehen? ist der Druck nicht auch im Grunde eine Abschrift?

Findet nicht überall gegen den, der seines Eigenthums zum Schaden Anderer sich bedient, bald die Negatorienklage, bald die Klage de damno infecto Statt? Giebt es nicht Fälle, wo blos propter damnum privativum, in sola interceptione lucri consistens, actio doli angestellt werden darf?

Die Sophisten sprechen drittens:

Der Nachdrucker thue nichts weiter, als was der Nachahmer einer Fabrikwaare, eines Zeuges oder eines Kunstwerks thue.

Dieser Vergleich ist unpassend. Wer ein Zeug nachmacht, der kann ihm doch nur die Form des Nachgeahmten geben, die Materie aber darf er dem Erfinder nicht entwenden, er muß sie selbst herbeischaffen und eben so mühsam verarbeiten als Jener. Wer aber ein Buch nachdruckt, der kümmert sich wenig um die Form; dieselbe Materie, derselbe Grundstoff ist es, dessen er sich bedient; denn Papier und Druck machen nicht das Wesentliche eines Buches.

Der nachbildende Fabrikant hat dieselben Unkosten, die der vorbildende aufwenden mußte; nicht so der Nach-

drucker, der nichts wagt, der nur das commodum sich zueignet, ohne das incommodum zu tragen.

Wenn bei dem Vergleich zwischen Fabrikanten und Nachdruckern nichts weiter in Erwägung zu ziehen wäre, als das Nachahmen eines Gegenstandes, so mögte der Vergleich immerhin gelten; allein der Gegenstand selbst begründet oft, und auch hier, den himmelweiten Unterschied. Wenn irgend ein Tuchfabrikant ein Privilegium erhält, eine gewisse Gattung Tuch ausschließlich zu liefern, so wird ihm vielleicht die Industrie einer ganzen Gegend aufgeopfert; wenn aber ein Lafontaine allein das Recht hat, die Copien seiner Fabeln zu vervielfältigen, so hindert das La Motte keinesweges, auch Fabeln zu dichten.

Folglich ist auch unpassend das von Nachahmung eines Kunstwerks hergenommene Gleichniß. Freilich wird da auch der Gedanke oder, wenn man will, der Geist des Kunstwerks dargestellt. Doch nie so, wie der Künstler ihn aufgefaßt. Ein Gemählde, eine Bildsäule lassen sich nie genau so copiren, wie die Buchstaben. Ein Gemählde ist das Kunstwerk selbst, ein Buch hingegen nur das Mittel, es dem Geiste darzustellen. Wer dem Mahler die Pinselstriche nachahmt, der liefert darum sein Kunstwerk nicht; wer aber dem Schriftsteller die Zeichen nachmacht, durch die er sich verständigt hat, der eignet dessen Werk sich ganz so zu, wie es aus dem Geiste des Verfassers entsprang. Nachahmungen von Kunstwerken liefern nicht das Original, welches von Kennern doch immer vorgezogen wird; wohl aber thut es der Nachdruck. Es giebt viele schlechte Porcellainfabriken, über welche die Fabrik zu Meissen sich nie beklagen wird, denn die Feinheit ihres Grundstoffes sichert ihr den Absatz; es giebt aber keinen einzigen schlechten Nachdruck, der nicht auch den Grundstoff des nachgedruckten Werkes lieferte. Mögen hundert Dichter, Jeder eine Marie Stuart schreiben, das bringt dem Absatz von Schillers Werken keinen Nachtheil.

Die Sophisten sprechen **viertens**:

Wenn der Nachdruck unrechtmäßig wäre, wozu bedürfte es der Privilegien?

Hier muß gefragt werden: was ist ein solches Privilegium? — eine Zusicherung der Obrigkeit, den Verleger bei seinem Verlagsrecht zu schützen. Dieses Recht (das Eigenthum) hat folglich die Obrigkeit schon anerkannt, denn über ein Gemeingut würde sie kein Privilegium ertheilen. Es ist weiter nichts, als was im Mittelalter das **Geleite** war, welches man auf unsichern Landstraßen sich auswürkte. Niemals haben die Obrigkeiten jener Zeiten dadurch ein gewisses Recht der Straßenräuber anerkennen wollen, den Reisenden zu plündern, wenn er **ohne** Geleite daher zöge; eben so wenig als in unsern Tagen eine Sauvegarde ein Plünderungsrecht feindlicher Truppen begründete.

Als die Buchdruckerkunst erfunden wurde und jedes damals vorhandene Buch schon in Abschriften in mehreren Händen war, da konnte Jeder, der eine solche Abschrift rechtlich besaß, auch mit Recht sie drucken, wenn der Verfasser oder dessen Erben nicht mehr lebten. Aber daß man auch damals schon den ausschließlichen Verlag als ein wohl zu verleihendes Eigenthumsrecht betrachtete, das beweisen die Privilegien, die schon seit 1494 ertheilt wurden. Die damaligen Regierungen traten also gleichsam an die Stelle des nicht mehr lebenden Schriftstellers, indem sie das Eigenthumsrecht an dessen Schrift dem Buchhändler verkauften oder schenkten und den Nachdrucker eines solchen Werkes mit namhafter Strafe belegten. Wenn damalige Regierungen ihr, vielleicht noch zweideutiges Recht übertragen und die Beachtung ihres Verbots fodern konnten, wie dürften die heutigen sich entziehen, dasselbe, aber unzweideutige Recht des Schriftstellers zu schützen?

Ein ganz ähnlicher Fall, wo auch die Regierung die Rechte des Schriftstellers übt, ereignet sich noch täglich mit den sogenannten Hofzeitungen, deren Verlagsrecht, gegen eine Abgabe oder Pachtzins, (ein wirkliches Honorar) dem Herausgeber überlassen wird. Wie, wenn Jemand eine solche Zeitung in derselben Stunde, in welcher sie erscheint, nachdruckte und, da ihn das Verlagsrecht nichts kostet, wohlfeiler verkaufte? würde die Regierung den Nachdruck nicht verbieten? und hat sie ein anderes, besseres Recht dazu, als der Schriftsteller? Würde sie nicht, gleich diesem, auf den Schaden sich berufen, der dem rechtmäßigen Verleger dadurch zugefügt werde? Was sie verbieten darf, wenn es ihr Schaden bringt, darf sie es erlauben, selbst wenn es ihr Vortheil brächte?

Bücherprivilegien sind, in Beziehung auf das Recht, überflüssig, und der Nachdruck wird nicht erst durch ein einem Werke ertheiltes Privilegium unrechtmäßig. Er ist es schon an sich, und durch das Privilegium soll, wie in manchen andern Fällen, nur ein schon gegründetes Recht noch mehr befestigt werden.

Wenn der Nachdruck eines nicht privilegirten Buches rechtmäßig wäre, warum findet man ihn nie in demselben Lande, in welchem das Original gedruckt worden? Warum erbittet sich so selten ein Verleger von seinem eignen Landesherrn ein Privilegium, wenn gleich der Nachdruck durch die Gesetze eines Landes nicht ausdrücklich verboten ist? — Darum, weil er in einem solchen Falle ohnehin bei seinem Rechte geschützt werden würde. Wie könnte aber ein Staat sich weigern, den Unterthanen eines fremden Staates dieselbe Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, die er für seine eignen Unterthanen fodert? und die er selbst in der Natur der Sache für gegründet hielt?

Der fünfte und letzte Scheingrund der Sophisten ist:

Die gefürchtete Vertheuerung der Bücher.

Diese Furcht ist leer. Gesetzt auch, alle Buchhändler verbänden sich, die Bücherpreise zu steigern, wie leicht könnten polizeiliche Maßregeln einem solchen Unfug steuern? Man hat Polizeigesetze für die leibliche Speise, das Brod, warum sollte die geistige Speise, die cultivirten Nationen eben so unentbehrlich ist, nicht ähnlichen Gesetzen unterworfen seyn?

Schon Pütter sagt: wenn der wohlfeile Preis den Nachdrucker rechtfertigen könnte, so dürfte man auch den Hehler und Stehler für gemeinnützig halten. Er führt sogar mehrere Beispiele an, wo der Nachdruck theurer verkauft wurde, als das Original.

Wenn die Klage einiger hundert Personen, die, ohne Rücksicht auf Recht, Billigkeit und allgemeinen Vortheil, gern ihre Bücher um einige Groschen wohlfeiler kaufen mögen, auch nur das kleinste Gewicht in die Wagschale werfen könnte, so hätte man überhaupt die Buchdruckerkunst schon im Entstehen unterdrücken müssen, denn Tausende von Abschreibern verloren durch diese Erfindung, nicht einige Groschen, sondern ihr Brod. Jene Käufer werden, wenn sie Künste und Wissenschaften aufrichtig lieben, die Kleinigkeit künftig an andern Liebhabereien ersparen, diese Abschreiber hingegen, wenn sie keinen andern Nahrungszweig hatten, geriethen an den Bettelstab. Dennoch achtete man ihre Klagen nicht, denn sie wurden verschlungen von dem allgemeinen Jubel über den Nutzen der neuen Erfindung, gleichwie die Klagen der Wohlfeilkäufer verhallen würden in dem allgemeinen Zujauchzen aller rechtlichen Teutschen, wenn die hier vorgetragenen Wünsche nicht unerfüllt bleiben.

Sollte den Käufer eines Nachdrucks, indem er mit Vergnügen das Werk las, nie der Gedanke in seiner Lust gestört haben: „Durch Ersparung einer Kleinigkeit habe „ich dazu beigetragen, daß vielleicht derjenige, der mir „eben jetzt durch sein Geisteswerk einen angenehmen Ge-

„nuß gewährt, mit einer von Sorgen beklommten Brust „auf seine Kinder blickt und seufzend, unmuthsvoll die „Feder wegwirft, die er so eben wieder ergriffen hatte, „um mir einen neuen ähnlichen Genuß zu bieten?“ — Was wäre die Wiedergeburt unserer Zeit, wenn der heillose Egoismus, den man mit Recht uns vorwarf, unvertilgt bleiben sollte?

Freilich kann der Nachdrucker wohlfeiler verkaufen, denn sein Gewissen ist umsonst ihm feil, und die auf den Druck verwandten Kosten bezahlen nur die Schale, nicht den Kern.

Es ist bekannt, daß der Verleger oft mehrere hundert Exemplare absetzen muß, ehe er nur das Honorarium des Schriftstellers gewinnt; der Nachdrucker hingegen, der nur die Auslage eines einzelnen Exemplars zu machen hat, sobald die geringen Druckkosten ersetzt worden sind, zieht reinen Gewinn von jedem nachgedruckten Exemplar, ohne zu fragen, ob der Schriftsteller, dessen Werk ihn bereichert, für seine Mühe, seinen Fleiß, sein Genie belohnt werden kann oder nicht. Ohne zu säen verkauft er das Korn, ehe noch der Säemann den Betrag seiner Aussaat wieder geerndtet hat.

Man bedenke ferner, daß bei vielen und gerade bei den nützlichsten Werken, der Verleger selten auf schnellen Absatz rechnen kann. Allein er kennt den Werth des von ihm gedruckten Buches, er betrachtet es als ein Kapital, das, wenn auch erst nach Jahren, ihm Zinsen tragen wird, in dieser Ueberzeugung schießt er ansehnliche Summen vor und fördert ein Werk an's Licht, welches, ohne solchen Vorschuß, vielleicht nie hätte erscheinen können; er macht sich folglich hoch verdient um das Publikum und um die Wissenschaften: und siehe da, plötzlich raubt ihm ein Fremder Kapital und Zinsen. Soll das sein Dank seyn?

Wie? wenn während des Drucks der Verfasser starb ohne sein Werk vollendet zu haben? Wird der lauernde Nachdrucker ihm den Schaden ersetzen? — Kann der Verleger vorher wissen, ob auch ein übrigens gutes Buch Absatz finden werde? Der Nachdrucker hingegen hat die Wahl unter allen Verlagsartikeln und wählt natürlich nur solche, deren Absatz schon unbezweifelt ist. Aber selbst der geringe Vortheil des wohlfeilen Preises der Nachdrücke wird verschwinden, so bald der Verleger den Nachdruck überhaupt nicht mehr zu scheuen hat. Ein Buchhändler, der mit Sicherheit darauf zählen darf, seinen guten Verlagsartikel in allen den Ländern abzusetzen, wo jetzt erlaubter Nachdruck einen solchen Absatz unmöglich macht, der kann und wird künftig 2000 Exemplare drucken, wo er sonst nur 1000 gedruckt hätte. Gesetzt nun, er habe diese tausend für 1000 Thaler verkaufen müssen, um Kosten und Gewinn zu decken; so wird er nunmehr die zweitausend vielleicht für 1500 Thaler verkaufen können. Darum ist es eigentlich der Nachdruck, der die Bücher vertheuert statt sie wohlfeiler zu machen. Wenn der Kornhändler, der Getraide aufgeschüttet hat, die Würmer und Mäuse auf seinen Böden vertilgen könnte, so würden die Kornpreise niedriger stehen.

Es bleibt uns noch übrig, auf den allgemeinen Nachtheil aufmerksam zu machen, der aus dem Nachdruck entspringt. Wie manches gelehrte Werk muß im Pulte verschlossen bleiben, entweder weil kein Verleger, aus Furcht vor Nachdruck, den geforderten Preis dafür zahlen kann, oder weil überhaupt der Unternehmungsgeist durch den Nachdruck gelähmt wird; weil der Buchhändler sich auf Tagesneuigkeiten beschränken muß und keine Kräfte übrig behält für ein Werk, das wohl erst nach Jahren sich verzinsen würde. Man sichere ihm hingegen den billigen Gewinn an allem, was er druckt, so bleiben ihm Kraft und Muth, auch solche Werke an's Licht zu fördern, die ihn mehr ehren als bereichern. Wenn jährlich

auch nur Ein solches Werk ungedruckt bliebe, damit die Herren A. und B. ihre Bücher wohlfeiler kaufen können, so ist der Schade unersetzlich, denn wer kann berechnen, welche wohlthätige Folgen die Verbreitung eines einzigen nützlichen Werks, oft nur eines einzigen Gedankens in solch einem Werke hervorzubringen vermag. Gedanken sind Lichtstrahlen und verbreiten sich mit der Schnelligkeit des Lichts.

Wird der Nachdruck allgemein erlaubt, so muß der Bücherverlag gänzlich aufhören, und dann entstehen Klagen, wie die jenes spanischen Gelehrten, von dem schon 1773 die göttingischen Anzeigen berichten, daß er 54 Handschriften in seinem Pulte liegen habe, die, aus Mangel eines Verlegers, ungedruckt bleiben mußten. Derselbe Fall würde und müßte in Teutschland mit dem Untergange des Verlagsrechts eintreten. Vollends verbesserte Auflagen würden nie mehr erscheinen, denn welcher Verleger würde sie zu drucken wagen, wenn der Nachdruck schon Tausende von Exemplaren verbreitet hätte?

Manche Gattung des Handels und Gewerbes kann in manchen teutschen Ländern blühn und bestehn, während sie in andern in Verfall geräth; nicht so der Buchhandel, der in ganz Teutschland in einem solchen Zusammenhange steht, daß, einmal untergraben, kein einzelner teutscher Staat vermag ihn aufrecht zu erhalten. Mit ihm verdorren eine Menge anderer Nahrungszweige. Man erinnere sich, wie viele tausend Hände, vom Papiermacher bis zum Buchbinder, durch ihn beschäftigt werden; was er an Frachten liefert; wie ansehnlich er die Posteinkünfte vermehrt; wie er, meistens durch Tausch, die fremde Waare ins Land bringt, das baare Geld des Käufers aber im Lande zurückbehält. Folglich ist schon in dieser Hinsicht der Schutz des Buchhandels eine allgemeine teutsche Angelegenheit, die, für immer zu berichtigen, gewiß nicht

ausser den Grenzen des erhabenen Wirkungskreises des segenbringenden Congresses liegt.

Aus Allem scheint unwiderleglich die Alternative hervor zu gehen: ist der Nachdruck unrechtmässig, so werde er allgemein verboten, ist er aber rechtmässig, so werde er allgemein erlaubt. Nur dieser Zustand quälender Ungewißheit, schwankender Begriffe höre endlich auf; damit im letztern Falle der Gelehrte, dem res angusta domi nicht erlaubt, blos für den Ruhm zu arbeiten, künftig einen andern Brod-Erwerb sich ausmitteln könne.

Die Ehrfurcht verbietet, noch einen Grund zu widerlegen, den die Sophisten manchen Staaten unterschieben, in welchen der Buchhandel nicht blüht, folglich dem Lande keinen Gewinn verschafft. Auf solche Weise wird kein Staat sich bereichern wollen, denn es wäre eben so viel, als den Handel mit contrebanden Waaren zum Schaden des Nachbars erlauben.

Einzelne Regierungen haben auch schon längst, nicht allein selbst den Nachdruck nicht geduldet, sondern ihn auch ausser ihrem Lande zu hemmen gesucht, so viel sie vermogten. Chur-Hannover machte schon 1753 der Reichsstadt Frankfurt Vorstellungen dagegen, erklärte sich auch 1768 sehr ernstlich gegen den Geheimen-Rath zu Bamberg, wegen des berüchtigten Nachdruckers Göbhardt daselbst.

Chur-Sachsen hat mehrere strenge Verordnungen deshalb erlassen.

Das königl. preußische Gesetzbuch verbietet gleichfalls den Nachdruck. Ja, schon Kaiser Carl VI. hat 1735 sogar den Ausländer dagegen geschützt, als man zu Nürnberg ein von der Akademie der Wissenschaften zu Petersburg herausgegebenes Werk nachdruckte und der russische Gesandte sich deshalb beschwerte.

Selbst in diesem letzten Kriege haben die hohen Alliirten wissenschaftliche Anstalten, sogar in Feindes

Land, großmüthig beschirmt; darum darf nicht befürchtet werden, daß sie, nach einem so glorreichen Frieden, der jedem rechtmäßigen Eigenthümer das Seinige erstattet, nur die literarischen Freibeuter noch begünstigen würden. An vielen Orten wurden die Erziehungs-Institute in Schutz genommen, gewiß nicht, damit, wenn jene Zöglinge einst zu Gelehrten gebildet worden, sie die Früchte dieser Erziehung mit den Nachdruckern mancher Staaten theilen sollten.

Die Abschaffung des Negerhandels ist zu einem Friedens-Artikel erhoben worden. Menschen stehlen und verkaufen mag auffallender seyn, doch im Grunde ist es nicht schändlicher als Menschen ihr Brod stehlen und es verkaufen.

Sollten daher nicht auch die Grundsätze der Moral sowohl als des Rechts jeden Staat verpflichten, den Nachdruck zu verbieten? ist nicht bloß unrechtliche Gewinnsucht dessen Quelle? oft auch Neid, Bosheit, Rachsucht, Schadenfreude? welcher Staat wird nicht gern so häßlichen Lastern vorbeugen? — Theologisch und juristisch betrachtet, nennt Pütter den Nachdruck Diebstahl, und kein Nachdrucker hat gewagt, ihn deßhalb injuriarum zu belangen.

Wenn nicht ohnehin gesunde Vernunft und rechtliches Gefühl so laut gegen den Nachdruck sprächen, so wäre es leicht, die angeführten Gründe noch durch Autoritäten der berühmtesten Rechtsgelehrten, Philosophen und Theologen zu unterstützen.

Kant, Fichte, Schlettwein, Feder, Linguet u. s. w. haben ihn nicht günstiger beurtheilt. Der berühmte Sonnenfels in Wien hat, an der Spitze der Studien- und Censur-Hof-Commission, einen Vortrag über den Nachdruck eingereicht, der dessen Unrechtlichkeit und Schädlichkeit unwidersprechlich beweist. Schon im 17ten Jahrhunderte haben die Juristen-Fakultäten zu

Leipzig und Wittenberg, die noch jetzt verehrten Rechtslehrer Böhmer, Gündling, Werner, und später viele Neue, den Nachdruck aus Rechtsgründen verdammt. Unter den Philosophen werde vorzüglich Kant erwähnt, der nach Grundsätzen des Naturrechts den Nachdruck für unerlaubt erklärt. Daß er dennoch Vertheidiger findet, leitet Kant von dem Irrthum her, da ein persönliches Recht mit einem Sachenrecht verwechselt wird. Unter den vielen Theologen, die ihn für sündlich hielten, hat D. Luther sich folgendergestalt darüber ausgedrückt

„Was soll das seyn, meine liebe Druckerherrn, daß
„Einer dem Andern so öffentlich raubt und stiehlt das
„Seinige? Seyd Ihr nun auch Straßenräuber und
„Diebe worden? oder meint Ihr, daß Gott Euch seg-
„nen und ernähren wird durch solche böse Tücke und
„Stücke?"

Auch er gründete sein Urtheil schon auf die, jedem Unbefangenen sich aufdringende, Betrachtung:

„es ist ja ungleich Ding, daß wir Arbeit und Kosten
„sollen darauf wenden, und Andere sollen den Ge-
„winnst und wir den Schaden haben."

Um von neuern Theologen nur Einen anzuführen, möge noch vergönnt seyn, des berühmten Reinhard System der christlichen Moral zu nennen, in welchem unter verschiedenen Gattungen des Diebstahls, auch der Nachdruck die ihm gebührende Stelle gefunden.

Eine Meinung, in welcher die Gelehrten aller Länder, aller Fakultäten, ja auch die verschiedensten Charaktere unter diesen Gelehrten, ein Luther und ein Voltaire so auffallend zusammentreffen, muß doch wohl die richtige seyn. Die frohe Hoffnung, das Gebäude, welches die Ehrwürdigen Friedens-Gesandten für Jahrhunderte aufführen, auch durch diesen Pfeiler (das Verbot des Büchernachdrucks) geziert und gestützt zu sehen, füllt

mehr als jemals die Brust jedes rechtlichen Teutschen, und Jeder darf mit Voltaire — in dessen intérêts des nations de l'Europe relativement au Commerce — vertrauensvoll sprechen:

C'est sans doute une loi également juste, nécessaire et utile, que celle qui défend l'introduction d'un livre, dont le droit de copie appartient à un ou plusieurs libraires de la nation.

C'est un acte de protection, que chaque état doit à l'industrie nationale et à son commerce.

II.

Nachschrift

zu vorstehender Denkschrift,

nebst

Anzeige eines neuen Mittels wider den Büchernachdruck.

Von dem Herausgeber.

Vorstehende Denkschrift *) veranlaßte, während des Congresses, verschiedene gedruckte Erklärungen für und wider den Büchernachdruck.

Wider den Nachdruck erschienen:

1) Die teutschen Schriftsteller. Was sie thaten, was sie für Unrecht leiden, und was ihnen für Lohn gebührt. Von A. G. Eberhard. Halle 1814. 64 S. in kl. 8.

2) Ein Aufsatz in Ludens Nemesis (einer Zeitschrift), Bd. II. S. 328—382.

*) Von ihr vergl. man die Allgem. Zeitung vom 3. u. 4. Oct. 1814, Num. 276 u. f. und Beilage 42, vom 11. April 1815.

Für den Nachdruck wurden verbreitet:

3) Vertheidigung des Büchernachdrucks in Oesterreich. Leipzig (Prag) 1815. 64 S. in 8. Als Verfasser wird genannt, Hr. Polt zu Prag.

4) Denkschrift gegen den Büchernachdruck, den am wiener Congreß versammelten Gesandten von einer Deputation leipziger Buchhändler überreicht; mit Berichtigung der darin aufgestellten irrigen Anfechtungen. Von einem Oesterreicher. (Ohne Angabe des Verfassers, Druckortes und Verlegers.) XI und 46 S. in 8. — Hierin ist vorstehende, dem Congreß übergebene Denkschrift gegen den Nachdruck, wörtlich nachgedruckt, und sind derselben 39 Glossen zu Vertheidigung des NachdruckerGewerbes beigefügt. — Da in diesen Glossen die auf dem Congreß befindliche Deputation teutscher Buchhändler, für eine blosse ParticularDeputation der leipziger Buchhändler ausgegeben war, so erklärte jene Deputation diese Angabe für eine Verfälschung, mittelst einer eigenen Eingabe bei dem Congreß, welche unten unter Num. IV. abgedruckt ist. Man vergl. hievon auch den Bericht in der Allgemeinen Zeitung v. 28. Febr. 1815, Num. 23.

Eine Recension der hier genannten Schriften, von Hrn. E. Th. Haller, befindet sich in der Wiener allgemeinen Literatur-Zeitung vom 14. u. 17. März 1815, Num. 21. u. 22. *). In dieser wird zugleich von dem Recensenten die Bemerkung beigefügt, daß die BuchhandelsBilanz zum Nachtheil des österreichischen Staates (Hauptsitz des teutschen Nachdruckergewer-

*) Diese Recension ist auch abgedruckt, in Hartlebens allgemeinen Justiz- und PolizeiBlättern von 1815.

des) keineswegs so sehr stehe, als Viele zu glauben scheinen. Nach Hrn. Prof. Zizius *) sey

die Einfuhr von Buchdruckerwaaren:			die Ausfuhr.	
1795 —	153,723 fl.	46 kr.	141,255 fl.	48 kr.
1805 —	205,932 „	28 „	169,498 „	20 „
1807 —	128,706 „	26 „	169,111 „	42 „

Ungeachtet der eifrigen Bemühungen der Herren Deputirten teutscher Buchhändler auf dem Congreß, und obgleich die Mehrzahl der Herren Bevollmächtigten der teutschen Bundesstaaten den Büchernachdruck im Allgemeinen zu mißbilligen schien, so konnte doch zu Wien mehr nicht bewirkt werden, als die Stelle in dem 18. Art. (lit. d.) der BundesActe, welche diese Angelegenheit, wie so manche andere nicht minder wichtige, an die Bundesversammlung verweiset. Den meisten Herren Bevollmächtigten schien dieser Gegenstand eines Theils für den Grundvertrag des Bundes nicht passend genug, andern Theils mit einem andern, noch auf näherer Erörterung beruhenden, — mit einer zweckmäßigen Bestimmung über Herstellung billiger Bücherpreise, welche schon in den kaiserlichen Wahlcapitulationen von 1790 u. 1792 beschlossen ward — in so engem Zusammenhang zu stehen, daß den einen ohne den andern zu erörtern und bestimmen, nicht rathsam sey.

Die Literatur für und wider den Büchernachdruck, findet man angezeigt in meinem Staatsrecht des Rheinbundes (Tüb. 1808), §. 391. Note g; in Pütters Literatur des teutschen Staatsrechtes, Th. III, S. 595; in meiner Neuen Literatur des teutschen Staatsrechtes, §. 1358; und in Ersch Handb. der teutschen Literatur, Bd. I, Abth. 1, Abschn. 2, Num. 560—564; Abth. 3, Abschn. 1, Num. 1903—1908. Auch verdient nachgesehen zu werden, ein Aufsatz von A. G. Eberhard, in

*) Oekonomisch-politische Betrachtungen. Wien 1811. 8.

dem Allgemeinen Anzeiger der Teutschen, 1811, Num. 69. Desgleichen eine Nachricht von den neuesten Verhandlungen für und wider den Büchernachdruck, in dem im Landes-Industrie-Comptoir zu Weimar erscheinenden Allgemeinen typographischen Monatsbericht für Teutschland, 1815, Febr., S. 23—44.

Im übrigen, verdient noch die Frage erörtert zu werden: ob es, um ein Buch gegen Nachdruck vollkommen zu sichern, bei dem bekannten Streit über die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks nach allgemeinem Privatrecht, gerade eines positiven Gesetzes, oder eines Privilegiums, nothwendig bedürfe? zumal da weder das eine noch das andere, ausser dem Staatsgebiete des Ertheilers verbindende Kraft äussern, mithin doch immer nur für einen mehr oder weniger beschränkten Bezirk Schutz verleihen würde.

Schon vor dreizehn Jahren, und erst wieder in vorigem Jahre, hat man eine Assecuranz wider den Nachdruck vorgeschlagen *). Die Errichtung und Unterhaltung einer solchen Anstalt, so unverkennbar ihre Nützlichkeit wäre, würde doch, besonders in Teutschland, mit grossen Schwierigkeiten verbunden seyn.

Sollte nicht ein Schutzmittel den Vorzug verdienen, das, unstreitig gegründet auf das allgemeine Privatrecht, ohne entgegenstehende positive Gesetze, allgemein, das heißt vor jedem Gerichtshof, wirksam, und von jedem Verfasser und Verleger eines Buchs ohne bedeutende Mühe und Kosten zu erlangen wäre? Würde man nicht ein solches finden, in einer vertragmäsigen fortwährenden Bedingung des eingeschränkten Eigenthums? Diese wäre dem Buche selbst, allenfalls auf der Kehrseite des Titelblattes, einzuverleiben, etwa nach folgendem

*) Allgemeiner Reichsanzeiger, 1802, Num. 114. Correspondent von und für Teutschland (ein zu Nürnberg erscheinendes politisches Tagblatt), 1814, Num. 338.

Formular.

Wir Unterzeichnete erklären hiemit, für uns, unsere Erben und Nachfolger:

daß kein Exemplar dieses Buchs, betitelt ...., auf keine Weise, an irgend Jemand anders überlassen werde, als unter der, jeden Inhaber verpflichtenden Bedingung, dasselbe a dato binnen .... Jahren, mit oder ohne Zusätze oder Anmerkungen, nicht nachzudrucken, nachdrucken zu lassen, oder auf irgend eine andere Art zu vervielfältigen, oder vervielfältigen zu lassen.

Freiberg und Leipzig am 16. und 18. Oktober 1813.

N. N., Verfasser.
N. N., Verleger.

Wer das Eigenthum des mit einer solchen Erklärung versehenen Buchs unter irgend einem Rechtstitel sich verschafft, willigt stillschweigend in die von dem Verfasser und Verleger gemachte Bedingung des eingeschränkten Eigenthums; er schließt bei dem Erwerb des Buchs einen Nebenvertrag von solchem Inhalt. Ohne diese Einwilligung, wäre für ihn der Erwerb rechtlich nicht möglich; er müßte auf den eigenthümlichen Besitz des Buchs verzichten. Die einmal zum Vertrag für jeden Inhaber erhobene Clausel des eingeschränkten Eigenthums, geht nachher auf jeden Nachfolger des Erwerbers (auch den successorem particularem) über *),

*) Non nisi ea lege emit. L. 9. C. de locato et conducto. — Cum sua caussa res transit ad quemlibet ejus possessorem. Pomponius in L. 67. D. de contrah. emt. — Von dergleichen pactis in rem vergleiche man J. C. Schröter diss. de pactis rem afficientibus. Jen. 1729. 4. J. A. T. Kind quaestion. forens. Tom. III. (Lips. 1799. 8.), cap. 41., insbesondere S. 276., wo es heißt: „Denique agnitio obligationis, quae a promittente pro se ac quibuscunque futu-

da derselbe grösseres Recht, als sein Vorfahr hatte, auf das Buch, ohne abändernden Vertrag mit dem Verfasser und Verleger, nicht erlangen konnte. So zu einer fortwährenden vertragmäsigen, durch positive Gesetze nicht mißbilligten, Bestimmung erhoben, müßte im Fall gerichtlicher Klage wegen Nachdrucks, jene Bedingung des eingeschränkten Eigenthums bei jedem Gerichtshof als durchgreifender Entscheidungsgrund beachtet werden.

III.

Vorschlag

der Herren Deputirten teutscher Buchhändler auf dem Congreß, in Absicht auf zweckmäsige Bestimmungen, betreffend die Preßfreiheit, den Büchernachdruck und den Buchhandel; datirt Wien den 1. Nov. 1814.

Die Unterzeichneten, bevollmächtigt von dem angesehensten Theile der teutschen Buchhändler, bei der glücklichen Befreiung Teutschlands zur Wiederbelebung, Reinigung und bessern Organisation seines so wichtigen Buchhandels bei dem Congreß zu Wien nach Möglichkeit mitzuwirken, wagen es, Folgendes als das Wesentlichste zur Erreichung dieses Zwecks der höheren Prüfung unterthänigst vorzulegen.

Wenn es vor Allem das Wichtigste ist, und durch Verfassung gesetzlich begründet werden muß, daß Teutschland in seinem Innern Festigkeit, und gegen das Ausland

ris fundi possessoribus suscepta est, a singulari possessore expresse vel tacite facta, ex qua quidem non realis, attamen saltim actio adjectitiae qualitatis exoritur."

eine geschlossene Haltung erhalte, so ist es von der höchsten Nothwendigkeit, daß das einzige Mittel, wodurch die Regierungen von der Lage der Dinge auf das Sicherste und Schnellste in Kenntniß gesetzt werden können, die Preßfreiheit, gesetzlich constituirt werde. Diese, das Wohl des Ganzen so befördernde Freiheit würde zugleich den hohen Vortheil gewähren, daß in der Erlaubniß, alle Producte des Geistes dem Publicum ungestört mittheilen zu dürfen, ein erhöheter Antrieb für die Entwickelung desselben läge. Würde dabei noch das Geisteseigenthum durch Verbot des Nachdrucks dem Schriftsteller gesichert, und überhaupt für Buchdruckerei und Buchhandel dasjenige gesetzlich verordnet, was das weise Decret Sr. königl. Hoheit des souveränen Fürsten der vereinigten Niederlande vom 22. Sept. 1814 *) in dieser Beziehung enthält, so wäre in der teutschen Verfassung Alles begründet, was die Druck- und Preßfreiheit Nützliches bewirken kann, ohne Nachtheil davon besorgen zu dürfen. Wien, den 1. Nov. 1814.

Cotta. Bertuch.

*) Diese Verordnung findet man in der Allgemeinen Zeitung, 1814, Num. 298, und in dem Journal de Francfort, 1814, und 284. Anm. des Herausg.

IV.

Eingabe

der Herren Deputirten teutscher Buchhändler auf dem Congreß, worin sie die Angabe *) widersprechen, daß sie bloß von den Leipziger Buchhändlern deputirt seyen; datirt Wien den 27. Jan. 1815.

Die Unterzeichneten haben unter dem heutigen Dato einen so eben erschienenen Nachdruck ihrer, dem Erlauchten Congresse übergebenen Denkschrift mit angeblichen Berichtigungen erhalten, und finden es nöthig, wegen bedeutender Verfälschung, die sich darin findet, öffentlich ein Wort darüber zu sagen.

Es war zu erwarten, daß die Nachdrucker, geängstigt durch die Deputation, welche vom Buchhändlerstande und in dem Sinne der gesammten teutschen Gelehrten an den erhabenen Congreß nach Wien gesendet wurde, um für die Zukunft Schutz und gesetzliche Sicherstellung wegen des so sehr gekränkten literarischen Eigenthums zu suchen, Nothwaffen nach ihrer Art ergreifen würden. Ihre Beklommenheit mußte steigen, da sie hörten, daß die edelsten Männer der teutschen Nation, ein Fürst Metternich und Baron v. Wessenberg als Organe von Oestreich, Fürst Hardenberg und Baron v. Humboldt als solche von Preußen, Fürst Wrede von Baiern, Graf Münster von Hannover u. a. m. die Rechtlichkeit, das Zeitgemäße jenes Gesuches erkannten, und ihren vollen Schutz dieser, — das geistige Wohl aller, durch die teutsche Sprache als wahren Nationalband verbundenen Völkerstämme befördernden — Sache zu versprechen geruhten.

*) Man vergl. oben Num. 4. in des Herausgebers Nachschrift zu Num. II.

Diese hocherleuchteten Staatsmänner würden, wenn nur von dem Privatinteresse teutscher Kaufleute die Rede gewesen wäre, der obgedachten Deputation keineswegs Gehör gegeben und sie als unstatthaft zurückgewiesen haben. Doch dieses war keineswegs der Fall. Sie erkannten im Gegentheil an, daß die bisherige Duldung des Nachdrucks in einigen Staaten nur die traurige Folge der, durch die letzten Zeitperioden herbeigeführten, gewaltsamen Reibungen und Trennungen, wo selbst sonst innig vereinigte Staaten feindlich gegenüber standen, sey, und daß das große Befreiungswerk Teutschlands, auch durch gerechte und gesetzlich-feste Bestimmung des Geisteseigenthums nach dem Vorgange benachbarter europäischer Staaten (worunter die neuesten Verordnungen der vereinigten Niederlande und von Toskana sich auszeichnen) gekrönt werden müsse.

Im festen und ehrfurchtsvollen Vertrauen auf die zu wiederholtenmalen erhaltene hohe und gnädige Zusicherung, daß allen bisherigen sophistischen Discussionen und Verdrehungen über das literarische Eigenthum durch feste gesetzliche Bestimmungen ein Ende gemacht werden solle, könnten die unterzeichneten Deputirten zum Nachdruck ihrer Denkschrift (denn die durch Partheigeist eingegebenen und der Hauptsache stets ausweichenden Noten verdienen gar keine Beantwortung *) schweigen. Doch die Verfäl-

*) Was die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Nachdruck betrifft, die in gedachten Noten in Zweifel gezogen werden, so verweisen wir den Verfasser derselben auf einen der ersten östreichischen Rechtsgelehrten, den kaiserl. königl. Hofrath, Herrn von Zeiler, in seinem natürlichen Privatrecht (Wien, bei Wappler und Beck. 1808, 2te Auflage), wo der §. 138. Folgendes sagt: „Die Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio) ist kein Vertrag. Wer sich jedoch den dadurch bewirkten Vortheil zuwenden will, muß sich auch den damit verknüpften Ersatz des Aufwandes gefallen lassen. Mengte

schung, die sich der anonyme Herausgeber dabei erlaubt hat, macht es nothwendig, diese öffentlich aufzudecken.

Die Verfälschung, welche den ganzen Gesichtspunct, aus dem die Deputation zu betrachten ist, zu verrücken strebt, und ihm eine einseitige, egoistische Absicht unterschieben möchte, betrifft nichts Geringeres als den Titel selbst.

Dieser lautet in der von uns überreichten Schrift folgendermassen: Denkschrift über den Büchernachdruck, zugleich Bittschrift um Bewirkung eines teutschen Reichsgesetzes gegen denselben. Den erlauchten, bei dem Congreß zu Wien versammelten Gesandten teutscher Staaten ehrerbietigst überreicht im Namen teutscher Buchhändler.

Dagegen giebt der Nachdruck den Titel ganz abweichend so:

„Denkschrift gegen den Büchernachdruck. Den am Wiener Congresse versammelten Gesandten von einer Deputation der Leipziger Buchhändler überreicht, mit Berichtigungen der darin aufgestellten irrigen Ansichten, von einem Oesterreicher."

In der Aenderung Teutscher Buchhändler in Leipziger Buchhändler, darin liegt die unverzeih-

sich sogar Jemand gegen den Willen des Dritten in ein bereits einem Andern aufgetragenes Geschäft, so verletzte er Beide in ihrem Rechte und wäre Beiden dafür verantwortlich. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich auch über die Rechtlichkeit des Büchernachdrucks urtheilen. Der Schriftsteller bevollmächtiget ausschließend seinen Verleger, in seinem Namen mit dem Publikum zu sprechen. Der Nachdrucker mengt sich unberufen in das Geschäft ein, und entzieht dem rechtmäßigen Verleger den Vortheil, den er aus dem ihm überlassenen Rechte ziehen konnte und wollte. Er handelt somit widerrechtlich."

liche Verfälschung, die man sich bei dem Nachdruck erlaubt hat.

Die unterzeichneten Deputirten kamen nicht bloß als Abgeordnete der Leipziger Buchhändler nach Wien, sondern als Abgeordnete der angesehensten Buchhandlungen aller teutschen Staaten, die östreichische Monarchie mit einbegriffen.

Da man nun durch jene Verfälschung in den Augen des Publikums die Gesammtsache der teutschen Literatur bloß zu einer Privatsache der Leipziger Buchhändler hat machen wollen, so ist es nothwendig, hier die Vollmacht, welche die unterzeichneten Deputirten von 81 der achtungswerthesten Buchhandlungen Teutschlands zu ihrer Sendung empfiengen, abdrucken zu lassen. Sie sind dieses dem Zutrauen ihrer Committenten, so wie der wichtigen Angelegenheit, welche sie zu vertreten gewürdigt worden sind, schuldig. Wien, den 27. Jannar 1815.

Cotta. Bertuch.

* * *

Vollmacht.

Da sich nach der glücklichen Wiederbefreiung Teutschland's auch die Wiederbelebung, Reinigung, und eine neue bessere Organisation seines so wichtigen Buchhandels höchst nöthig macht, und diese in gegenwärtiger sehr günstigen Periode sicher zu hoffen steht, so haben sich folgende, mit warmen und thätigen Eifer für die gemeinsame gute Sache der Literatur und des Buchhandels belebte Männer, nämlich:

1. Herr Paul Gotthelf Kummer zu Leipzig.
2. — Franz Christian Wilhelm Vogel zu Leipzig.
3. — C. Fr. Enoch Richter zu Leipzig.
4. — Dr. J. G. Cotta in Tübingen.
5. — Joh. Friedr. Hartknoch zu Leipzig.
6. — Legationsrath Dr. Fr. Just. Bertuch zu Weimar.

zusammen verbunden, mit vereinter Kraft, und im Namen und Auftrag aller soliden und redlich gesinnten teutschen Buchhandlungen, zur Erreichung des obgedachten heilbringenden, und den teutschen Buchhandel allein sichernden Zwecks von jetzt an zu arbeiten, und thätigst zu wirken. Wir bevollmächtigen also dieselben hiermit, und durch unsere eigenhändige Unterschrift, als unsere Deputirten für dieß Geschäft in unserem Namen, nach ihren besten Einsichten und erprobten praktischen Kenntnissen in dieser Sache zu handeln und thätigst zu wirken, und genehmigen vorläufig jeden Schritt, den sie gemeinschaftlich zur Erreichung dieses, für ganz Teutschland so heilsamen, Zwecks beschließen und thun werden.

Geschehen zu Leipzig in der Jubilate-Messe 1814.

* * *

Obigen ehrenvollen Auftrag unserer verehrten Herren Collegen nehmen wir hiermit, als Ihre Deputation, dankbar für Ihr Vertrauen, an, und versprechen, als Männer von Ehre, für die gemeinsame gute Sache thätigst zu wirken.

1. Paul Gotthelf Kummer.
2. Friedr. Christ. Wilh. Vogel.
3. Carl Friedr. Enoch Richter.
4. Dr. Cotta.
5. Joh. Friedr. Hartknoch.
6. Dr. Friedr. Justin Bertuch, welcher zugleich das Secretariat der Gesellschaft übernimmt.

* * *

Liste der Unterzeichner.

1. Gerhard Fleischer in Leipzig.
2. Hahn'sche Verlagshandlung in Leipzig.
3. Gebrüder Hahn in Hannover.
4. Georg Aug. Grieshammer in Leipzig.

5. Wilh. Gottl. Korn in Breslau.
6. Carl Tauchnitz in Leipzig.
7. Friedr. Frommann in Jena.
8. Breitkopf et Härtel in Leipzig.
9. Horvath in Potsdam.
10. Orell, Füßli et Comp. in Zürch.
11. Duncker et Humblot in Berlin.
12. Friedr. Wilmans in Frankfurt am Main.
13. J. L. Brede in Offenbach.
14. Johann Christ. Herrmann'sche Buchhandlung in Frankfurt am Main.
15. Schnuphase in Altenburg.
16. Vossische Buchhandlung in Berlin.
17. Friedr. Nicolovius in Königsberg.
18. Gebr. Gädicke in Berlin.
19. Weygandsche Buchhandl. Jasper in Leipzig.
20. Mohr et Zimmer in Heidelberg.
21. Boselli in Frankfurt am Main.
22. G. Hayn in Berlin.
23. Wilhelm Starke in Chemnitz.
24. Hemmerde et Schwetschke in Halle.
25. Schneider et Weigel in Nürnberg.
26. R. R. Sauerländer in Aarau.
27. Joh. Friedr. Röwer in Göttingen.
28. Carl Aug. Frieße zu Pirna.
29. Fr. Perthes und Beßer in Hamburg.
30. C. F. Amelang } in Berlin.
31. E. A. Stuhr }
32. Schulbuchhandlung in Braunschweig.
33. Fr. Vieweg in Braunschweig.
34. Für J. E. Seidel in Sulzbach.
35. Buchhandlung des Waisenhauses von Halle.
36. G. Müller aus Gießen.
37. Joh. Ambr. Barth in Leipzig.
38. Andrä'ische Handlung in Frankfurt am Main.

39. Varrentrapp et Sohn in Frankfurt am Main.
40. Joseph Lindauer in München.
41. Vandenhoeck et Rupprecht aus Göttingen.
42. R. Koch in Schleswig.
43. Campe in Nürnberg.
44. Samuel H. Zimmermann in Wittenberg.
45. C. Heyder in Erlangen.
46. K. C. Stiller in Rostock.
47. Carl Rauck in Berlin.
48. Russische Verlagshandlung in Halle.
49. Erdmann Ferdinand Steinacker in Leipzig.
50. F. Temsky, Firma J. G. Calve in Prag.
51. G. Voßsche Buchhandl. in Leipzig.
52. C. J. G. Hartmann in Riga.
53. J. W. Hitzig aus Berlin.
54. Justus Perthes in Gotha.
55. Joh. Georg Heyse in Bremen.
56. Caspar Widtmann in Prag.
57. Weidmannsche Buchhandlung in Leipzig.
58. Friedr. Jos. Ernst in Quedlinburg.
59. K. A. Rottmann in Berlin.
60. H. L. Brönner in Frankfurt am Main.
61. F. G. Baumgärtner in Leipzig.
62. Industriecomptoir in Leipzig.
63. Fr. Aug. Leo in Leipzig.
64. Für H. Hinrichs, Herold in Leipzig.
65. Carl Franz Koehler in Leipzig.
66. Aug. H. Unzer in Königsberg.
67. Carl Schaumburg et Comp. in Wien.
68. Friedr. Maurer in Berlin.
69. Joh. Benj. Fleischersche Buchhandl. in Leipzig.
70. Carl Gerold in Wien.
71. Maurersche Buchhandlung zu Berlin.
72. Beckersche Buchhandlung zu Gotha.
73. G. J. Goeschen in Grimma.
74. Hoffmannsche Hofbuchhandlung in Weimar.

75. Landes-Industrie-Comptoir in Weimar.
76. Geographisches Institut in Weimar.
77. Hof-, Buch- und Kunsthandlung in Rudolstadt.
78. B. F. Voigt in Sondershausen.
79. Wilhelm Hennings in Erfurt.
80. G. A. Keysersche Buchhandlung in Erfurt.
81. Camesinasche Buchhandlung in Wien.

V.

Schreiben

des Herrn Carl Bertuch, als Deputirten teutscher Buchhändler, an die Herren Bevollmächtigten der vereinigten teutschen souverainen Fürsten und freien Städte, betreffend ein allgemeines Verbot des Büchernachdrucks und die Festsetzung eines gesicherten Verlagseigenthums in den teutschen Bundesstaaten; datirt Wien den 27. März 1815.

Unterzeichneter Deputirter des teutschen Buchhandels legt hiermit der Versammlung der hochbetrauten Herren Gesandten und Bevollmächtigten der vereinigten teutschen Fürsten und freien Städte eine Druckschrift über den Nachtheil und zugleich Bitte gegen den Nachdruck und (für die) Sicherstellung des literärischen Eigenthums ehrfurchtsvoll vor.

Die Grundsätze, welche Ew. Excellenzen, über das künftige, aus einer zeitgemäsen Constitution für Teutschland entspringende Wohl mehrmals so bündig und nachdrücklich ausgesprochen haben, erfüllten mit der frohen Hoffnung, daß auch die Sache der teutschen Literatur als wichtige vaterländische Angelegenheit sich Ihres ganzen hohen und kräftigen Schutzes gewiß zu erfreuen haben wird.

Das bessere Gedeihen des wissenschaftlichen Verkehrs in Teutschland, beruht kürzlich, wie in andern gut constitutionirten Reichen, auf gesetzlicher Sicherstellung der Eigenthumsrechte zwischen Schriftsteller und Buchhändler, als deren Verleger, welches wohlgegründete Eigenthum bisher nur allein in Teutschland gegen alles Recht und Billigkeit bestritten wurde.

Aus der zu wünschenden Sicherstellung der Eigenthumsrechte zwischen Schriftsteller und Verleger können aber für das Gesammt-Publikum und dessen geistige Bildung keineswegs Beschränkungen, sondern nur neue Vortheile, wie z. B. Verminderung der Bücherpreise, das öftere Erscheinen verbesserter Auflagen, und vorzüglich, daß sich ausgezeichnete Köpfe der Nation mit Ruhe der vieljährigen größern Ausarbeitung wichtiger Werke widmen können, ohne besorgen zu müssen, daß ihnen und ihrer Familie sogleich aller wohlverdiente Genuß durch die räuberischen Nachdrucker entzogen werde, entstehen.

Daß diese so höchst wünschenswerthe Sicherstellung des literärischen Eigenthums für den neuen teutschen Staatenbund im Ganzen gesetzliche Kraft erhalten möge, damit nicht die daraus entspringenden wohlthätigen allgemeinen Resultate durch einseitige Verordnungen in den verschiedenen Staaten Teutschlands entkräftet und erschwert würden, das ist zugleich ein dringendes Anliegen, welches der Unterzeichnete der wohlwollenden Fürsorge von Ew. Excellenzen ehrfurchtsvoll hiemit zu empfehlen wagt.

Wien, den 27. Mai 1815.

Carl Bertuch.

Zu obiger Literatur für und wider den Nachdruck S. 23. gehören auch noch: Sieben letzte oder Nachworte gegen den Nachdruck. Von Jean Paul Fr. Richter; in dem Allgemeinen typographischen Monatsbericht für Teutschland (von dem LandesIndustrieComptoir zu Weimar), April und Mai 1815.

VI.

Vorstellung und Bitte

des vormaligen Reichs-Erbmarschalls, Grafen und Herrn zu Pappenheim, um Wiederherstellung seines Erbamtes, auf jeden Fall um billigen Ersatz für die von ihm und seinen Vorfahren, im Dienste des teutschen Reichs gemachten nothwendigen Verwendungen; datirt Wien den 17. October 1814 *).

Mehr denn neun Jahrhunderte lang bekleidete, in dem teutschen Reich, das Geschlecht der Reichsgrafen von Pappenheim das Reichs-Erbmarschallamt, nebst dem Reichsforst- und Jägermeisteramt im Nordgau. Auf den allgemeinen Reichsversammlungen, hatte der Reichs-Erbmarschall Sitz in dem Reichsfürstenrath. Amtsverrichtungen, die eben so wichtig als vielseitig und mannigfaltig waren, verpflichteten ihn zu fortwährender Anwesenheit und zu Unterhaltung einer eigenen Canzley, nicht nur bei jeder Kaiserwahl und Kaiserkrönung, sondern auch auf dem Reichstage und bei allen Reichsdeputations-Versammlungen. Kein Tag vergieng, den nicht die amtliche Thätigkeit des Reichs-Erbmarschalls, im Dienste des teutschen Vaterlandes, bezeichnet hätte.

Groß, wie die Pflicht, war die Ehre, welche in dem Laufe der Jahrhunderte aus diesem engen Verhältniß zu Kaiser und Reich, für den Grafen von Pappenheim erwuchs. Aber grösser noch war der tägliche Aufwand von Kraft und Geld, wozu jene nützliche, reichspatriotische Dienstleistungen ihn unumgänglich nöthigten.

Die Folge war, daß der Graf von Pappenheim, besonders wenn sein ausserordentlicher Amtsaufwand bei

*) Den Erfolg dieser Vorstellung findet man in dem Art. 49. de l'Acte du Congrès de Vienne. A. d. H.

Kaiserwahlen und Kaiserkrönungen, sich durch Langwierigkeit der Versammlungen oder durch öftere Wiederkehr derselben vervielfältigte, mehr denn einmal fast verarmte. Die wenigen AmtsEmolumente reichten weit nicht hin zu Bestreitung jenes nothwendigen Aufwandes, so wenig als die Einkünfte seines alten FamilienEigenthums, der Grafschaft Pappenheim, deren einzige, oder doch nächste Bestimmung der Lebensunterhalt seiner Person und seiner Familie hätte seyn sollen. Das Unrecht der Zeit wollte sogar, daß der Aufwand des ReichsErbmarschallamtes, bei steigendem Luxus und höheren Preisen der Lebensbedürfnisse, in noch weit höherem Verhältniß sich mehrte, als der Amtsertrag dadurch sich gemindert hatte, daß die erheblichsten AmtsEmolumente schon seit langer Zeit in Abgang gekommen waren.

Kaiser und Reich erkannten mit Lob die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der langen und treuen Dienste, welche der ReichsErbmarschall mit seltener Uneigennützigkeit und Aufopferung, unbegünstigt vom Glück, in ächtem, reinem Vaterlandssinn geleistet hatte. Sie schienen den Schmerz zu theilen, mit welchem seine Familie auf eine neunhundertjährige Laufbahn zurückblicken mußte, welche für sie eine so reiche Quelle von Ehre und Leiden gewesen war. Sichtbar und offenkundig belebte sie das Gefühl, nicht bloß der Billigkeit, sondern selbst der rechtlichen Nothwendigkeit, dem reichsgräflichen Hause Pappenheim, wenn auch nicht gerechten Lohn für geleistete rastlose Dienste, doch einigen Ersatz zu geben, für Verwendung so vieler und grosser Geldsummen einzig zu ihrem Besten. Nach langem Harren wurden einst, ohne Verhältniß zu der Größe des gemachten nothwendigen Aufwandes, zwei Römermonate von Allen bewilligt, von Wenigen bezahlt. Auch die kaiserliche Anwartschaft auf ein erledigtes kleineres Reichslehen, blieb ohne Erfolg.

Die plötzliche Auflösung des Reichs, die Stiftung des rheinischen Bundes, konnte das Amt des ReichsErb-

marschalls vernichten, sie konnte ihm die Reichsunmittelbarkeit seiner Person und der Grafschaft Pappenheim, seine Landeshoheit über diese, und die damit verbundene Beziehung der landesherrlichen Einkünfte rauben, aber nicht seine Hoffnung, noch weniger die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche, welche selbst in der rheinischen Bundes-Acte (Art. 2), wiewohl ohne den erwarteten Erfolg, nicht mißkannt ward.

Die ewige Gerechtigkeit hat gewollt, daß in Teutschland an die Stelle der Willkühr und Unterdrückung wieder eine rechtliche Ordnung der Dinge treten soll.

Mit ehrerbietigstem Vertrauen, empfiehlt daher jetzt der Graf von Pappenheim ehrfurchtsvoll sein Anliegen der Großmuth und Gerechtigkeit der allerhöchsten verbündeten Monarchen. Die erhabenen Eigenschaften dieser großmüthigen Retter europäischer und teutscher Freiheit, dieser Wiederhersteller eines rechtlichen Zustandes in dem teutschen Vaterlande, sind ihm Bürge, daß sein allerunterthänigstes Gesuch,

> um Wiederherstellung seines Erbamtes mit angemessener Ausstattung, auf jeden Fall um billigen Ersatz für die von ihm und seinen Vorfahren, in dem Dienste des teutschen Reichs gemachten nothwendigen Verwendungen,

nicht unerhört bleiben werde, sobald Allerhöchstdieselben in Ihrer Weisheit allergnädigst geruhen wollen, die Beweggründe dieser ehrfurchtsvollen Bitte eines huldreichen Blickes zu würdigen.

Wien, am 17. October 1814.

Der vormalige Reichs-Erbmarschall,
Graf und Herr zu Pappenheim.

VII.

Denkschrift

für die Burg Friedberg, übergeben dem Congreß im October 1814, von dem Burggrafen, Herrn Grafen von Westphalen *).

Das Loos der Unterdrückung, welches Uebermacht und Willkühr, im Schoose des Friedens, einem grossen Theil des teutschen Vaterlandes bereitet hatten, traf auch die Reichsburg Friedberg. An die Stelle des fremden Joches sind Großmuth, Gerechtigkeit und Milde getreten. Die Burg darf also nunmehr der frohen Hoffnung ihrer Wiederherstellung sich überlassen, aus Gründen, welche eine einfache Erinnerung an ihre Geschichte und Verfassung darbietet.

Hohes Alter macht einzelne Menschen ehrwürdig, Gemeinheiten heilig. So ungewiß auch der erste Ursprung der Burg Friedberg seyn mag, so bezeugen doch ihre früheren, schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts, unter den letzten Kaisern des schwäbischen Stammes, namentlich vorkommenden Burggrafen, so wie ihre bis in die Mitte jenes Jahrhunderts hinauf reichenden Urkunden, ihr hohes Alter.

Die in solchen Urkunden schon erscheinende Einigung der Burgmannen, hatte Erhaltung und Vertheidigung des uralten ächten teutschen Adels, und seiner in der Wetterau von jeher zahlreich befindlich gewesenen Familien, zum Zweck. Von den Kaisern des hohenstaufischen Hauses war ihr nicht nur über die in jener Gegend gelegenen Klöster, sondern selbst über den Dynasten von Münzenberg, die Schutz- und Schirmgerechtigkeit übertragen. Auch der Teutsche Orden rechnete, vor vier Jahrhunderten,

*) Man vergleiche oben das eilfte Conferenz-Protocoll vom 10. Jun. 1815.

sich zur Ehre, für seine Comthure zu Marburg und Frankfurt die Erbburgmannschaft zu Friedberg zu erwerben. Ritter dieses Ordens stellten sich zur Burghut, so oft jene Comthure dazu aufgeboten wurden.

Ihren von Alters her Kaiser und Reich geleisteten Diensten, ihrer denselben von jeher gewidmeten treuen Unterwürfigkeit, verdankt die Burg viele Proben kaiserlicher Huld und Gnade. Dahin gehört nicht nur der Besitz der Grafschaft Kaichen, sondern auch ihre Erhaltung in allen stürmischen Zeiten, in welchen teutsche Geschichte Kämpfe für Freiheit und Vaterland darstellt. Eine Reihe von kaiserlichen Privilegien gab ihr Hoheits- und andere wichtige Rechte, namentlich das Münzrecht, den Judenschutz in der Stadt Friedberg, ein unablösbares Pfandschaftsrecht auf diese Stadt, das Geleitsrecht. Sogar auf Reichstage ward sie, in dem funfzehnten und sechzehnter Jahrhundert, vielfältig beschrieben, und in den ältern ReichsMatrikeln, seit 1431, ward sie mit einem eigenen Beitrag angesetzt. Kaiser Joseph II., glorwürdigsten Andenkens, stiftete für dieselbe den St. JosephsOrden. Dessen Großmeister sollte der jedesmalige römische teutsche Kaiser, GroßPrior der jedesmalige Burggraf seyn. Die RegimentsBurgmänner, zwölf an der Zahl, trugen das grosse Kreuz, und alle gemeinen Burgmänner hatten die Fähigkeit, Ritter des Ordens zu werden. Sein Wahlspruch bekräftigte und erneuerte den ursprünglichen Zweck dieses altritterlichen Vereins: „Vertheidigung der Burg, „und Erhaltung des ihr angehörigen Adels, unter dem „Schutze des Kaisers und Reichs."

Mehr denn sechzig Familien von altteutschem Adel, standen, in der letzten Zeit, in der Gemeinschaft der Burg. Nur der Sohn oder Tochtermann eines aufgeschwornen Burgmannes konnte, nach geführter und anerkannter sechzehnschildiger Ahnenprobe, die Aufnahme in diese Gemeinschaft erlangen. Jeder beschwur den im dreizehnten Jahrhundert errichteten Burgfrieden.

An der Spitze der Burgmannschaft stand, als Chef, der Burggraf. In Gegenwart eines kaiserlichen Commissärs, ward er von sämmtlichen Burgmännern, aus ihrer Mitte, nach Stimmenmehrheit auf Lebenszeit erwählt, und von dem Kaiser bestätigt. Ihm zur Seite stand, für die öffentliche Verwaltung, das so genannte Regiment, bestehend aus zwölf Burgmännern, von jedem Religionstheil sechs, welche ebenfalls von den RegimentsBurgmännern auf Lebenszeit erwählt wurden.

Zu der Reichsstadt Friedberg stand die Burg in engem Verhältniß. Durch den Burggrafen, als der Stadt obersten Richter und Reichsamtmann, und durch sechs RegimentsBurgmänner, welche den Sitzungen des Stadtraths beiwohnten, und mit den Rathsbürgern den ganzen oder vollen Rath ausmachten, nahm sie unmittelbar Theil an der Reichsstandschaft dieser freien Reichsstadt, und an allen ihren Reichs-, Kreis-, Justiz-, Rent-, Polizei- und andern das gemeine Stadtwesen betreffenden Angelegenheiten. Diese Rechte der Burg wurden vernichtet, als die Stadt durch den ReichsDeputationsHauptschluß von 1803 dem Landgrafen von HessenDarmstadt als Entschädigung für erlittenen Länderverlust zugetheilt ward.

Wiewohl während der Unterhandlungen des ReichsDeputationsConvents von 1802 und 1803, manches Netz auch nach der Reichsburg Friedberg ausgeworfen, und dieselbe bald nachher von dem Hause HessenDarmstadt sogar in eine Art von offener Fehde verwickelt ward, so gelang es ihr dennoch, unter dem gerechten und huldreichen Schutze Sr. kaiserlich-königlichen Majestät von Oestreich, als letztregierenden allerhöchsten ReichsOberhauptes, sich in dem vollen Besitz ihrer reichsverfassungsmäßigen Selbstständigkeit, ihrer Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit, zu behaupten; doch nur für kurze Frist.

Als mitten im tiefsten Frieden, das tausendjährige Reich der Teutschen, von fremder Willkühr und Ueber-

macht das Vernichtungsurtheil empfieng, vermochte die Burgmannschaft zu Friedberg dem politischen WeltOrkan nicht zu widerstehen. In der rheinischen BundesActe, Art. 21, ward, nach sechshundertjähriger Dauer, diese in vielfacher Beziehung achtungswerthe Corporation vernichtet. Der ganze Inbegriff ihrer Rechte und Besitzungen mußte als Geschenk dienen, womit Kaiser Napoleon, ohne Recht, den Großherzog von Hessen erfreute; bloß mit der Einschränkung, daß der Genuß der Proprietät erst nach dem Ableben des jetzigen Burggrafen dem neu geschaffenen Souverain zufallen solle. Ein trauriger Rest von altem Wohlstand, der noch durch Kränkungen und Eingriffe von Seite hessischer SouverainetätsBehörden oft und viel verkümmert ward! Nur die Hoffnung, daß eine Veränderung des Zustandes der Dinge, wieder Recht an die Stelle der Willkühr und Uebermacht treten lasse, ließ den Burggrafen Ausdauer und standhafte Beharrlichkeit jenen Anstrengungen entgegensetzen.

Für den rheinischen Bund, dieses Erzeugniß willkührlicher Gewalt, für die zügellose Uebermacht, welche das teutsche Reich zu Boden warf, gab es eine gerechte Nemesis. Warum sollte eine solche, mit fester Consequenz nicht auch für das schreiende Unrecht nachfolgen, welches eine grundlose Satzung der BundesActe, der Reichsburg Friedberg zufügte?

Noch ist das Eigenthum der Burg, in den Besitz und Genuß des ihr aufgedrungenen Souverains nicht übergegangen; nur die Rechte der Souverainetät hat dieser durch Kaiser Napoleons Vergünstigung ausgeübt. All sein Recht, wenn es eines war, ist mit dem rheinischen Bund und dessen StiftungsActe vernichtet; er bedarf zu Fortsetzung seines rechtswidrigen Besitzstandes, und zu Verwirklichung seiner Ansprüche nach dem Ableben des jetzigen Burggrafen, eines neuen Titels.

Von der Gerechtigkeit der allerhöchsten verbündeten Mächte, darf Er diesen nicht erwarten; selbst nicht er-

warten, daß, mit Wiederherstellung der burgmannschaftlichen Corporation und des für sie gestifteten kaiserlichen St. JosephOrdens, dieselbe auch nur als Standesherrschaft, unter fortwährendem vollen Besitz und Genuß ihrer sämmtlichen Eigenthums- und patrimonialherrlichen Rechte, (die ohnedem nicht nur durch die zu weit ausgedehnten SouverainetätsRechte verringert, sondern auch durch allerlei Vorwände zum Theil weggenommen wurden) der Oberhoheit des bisherigen Souverains wieder werde übergeben werden.

Eher wird die bewährte Weisheit, Großmuth, Gerechtigkeit und Milde der Retter europäischer und teutscher Freiheit, den Unterdrückten zu Hülfe kommen. Ihrem huldvollen und gerechten Blick wird der altehrwürdige, festgegründete Rechts- und Besitzstand der Reichsburg Friedberg, dieses noch jetzt politisch-wichtigen Zufluchtsortes, Stütz- und VereinigungsPunktes des altteutschen Adels, wird der Burgmannschaft treue, in dem Lauf der Jahrhunderte vielfach bewährte Anhänglichkeit an den teutschen Kaiser und das Vaterland, wird selbst ihr durch mannichfaltige Opfer, von Einzelnen und vom Ganzen dargebracht, erworbenes Verdienst gewiß nicht entgehen.

Hierin dürfte daher der Verein der Burgmannschaft vollgültige Gründe für den angelegentlichsten Wunsch erblicken, welchen sie für ihre Wiederherstellung und Fortdauer, in Verbindung mit dem ihr verliehenen Orden, als Denkmal seines allerhöchsten Stifters, wagt. Der Burggraf überläßt sich der tröstenden Hoffnung, daß dieser Wunsch, diese allerunterthänigste Bitte, von den allerhöchsten, Teutschlands Wohl aufs Neue befestigenden Mächten, einer huldreichen Berücksichtigung nicht unwürdig gefunden werde.

VIII.

Note

des großherzoglich-hessischen Herrn Bevollmächtigten, an den königlich-großbritannisch-hannöverischen ersten Herrn Bevollmächtigten, worin derselbe diesen zu Vertretung des Gesammthauses Hessen auffordert, gegen die von fünf teutschen Mächten (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg) sich ausschliessend beigelegte Vorberathschlagung über die künftige Bundesvereinigung der teutschen Staaten *), zugleich auch sich wider die projectirte Vertheilung in Kreise, und für Vertheilung derselben in Militär-Divisionen erklärt; datirt Wien den 6. Nov. 1814.

Unterschriebener ausserordentlicher Gesandter Sr. K. H. des Großherzogs von Hessen hatte, bei der innig-

*) Auch von großherzoglich-badischer Seite ward das Recht dieser ausschliessenden Vorberathschlagung der Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe widersprochen, in zwei Noten vom 15. Oct. und 16. Nov. 1814. Beide stehen oben, Bd. I, Heft 1, S. 97, und Heft 2, S. 58. Was auf die erste dieser beiden Noten, in der Sitzung vom 16. Oct. 1814 von dem damaligen Comité für die teutschen Angelegenheiten beschlossen ward, findet man oben, Bd. II, S. 78 f. Eine ähnliche Erklärung des fürstlich-oranischen und nassauischen Herrn Bevollmächtigten, steht oben, Bd. I, Heft 2, S. 63 ff. Man vergleiche endlich die eigene Berathschlagung jenes Comité über diesen Punct, oben, Bd. II, S. 71 f. und die daselbst befindliche Anmerkung. A. d. H.

sten Theilnahme an der von Hannover angenommenen Königswürde, nicht gedacht, daß diese Erklärung das Project der Bildung eines bloß königlichen Collegii, zum Nachtheil der in gleichen Verhältnissen stehenden kur- und großherzoglichen Häuser Baden und Hessen, erzeugen würde. Beunruhigt durch die zur Kenntniß der von den Vorberathungen ausgeschlossenen altfürstlichen Häuser gekommenen Nachricht, daß jenem Pentarchat solche eminente Gerechtsame ausschließlich zugedacht seyen, die den Standpunct der davon ausgeschlossenen, gleich berechtigten Häupter aller teutscher Völkerschaften verrücken, und in eine untergeordnete Klasse versetzen würden, nimmt er, Namens Seines gnädigsten Herrn, zu der hohen Rechtlichkeit des Souverains von Hannover und seines würdigen Bevollmächtigten, auf den die Augen des teutschen Vaterlandes so vorzüglich gerichtet sind, getrost seine Zuflucht, um das Gesammthaus Hessen, so eine Bevölkerung von 1,200,000 Seelen, lange Verdienste um das Reich, und ächt patriotische Gesinnungen seiner Regenten, als Beweggründe zu Erhaltung seines erhabenen Standpunctes in der vaterländischen Verfassung unterstellt, seiner Vertretung zu empfehlen.

Schon die Herzoge von Brabant, deren Blut in den Adern der hessischen Fürsten quillt, waren in der Wiege des KurCollegii bekanntlich unter den Vorwählenden, und versahen Kron- und Erzämter. Ihre Nachkömmlinge, so wie die der Herzoge von Zähringen, können sich mit den ältesten Häusern von Europa messen, und dem Hause Wirtemberg nicht nachstehen. Sie sind bereit, denjenigen Grundsätzen ihr Recht zu verschaffen, wozu der Zeitgeist und die erschöpfenden Anstrengungen des wieder auflebenden Vaterlandes den teutschen Staatsbürger berechtigen, und werden in ihrem Gebiet alles dasjenige pünctlich leisten und erfüllen, was das Vaterland von ihnen zu fordern berechtigt ist. Allein ent-

weder muß dem Recht eines StaatenBundes gehuldigt werden, wo alle Glieder gleiche Rechte genießen sollen, und bei der verminderten Anzahl selbstständiger Beherrscher teutscher Gebiete auch wirklich in einer BundesVersammlung solche ausüben können, oder die zu dem ersten StaatsCollegio berechtigten Glieder müssen, falls eine ungleiche Repräsentation durch Stimmenmehrheit sollte beliebt werden, bei ihren Würden und Ehren erhalten werden.

Ein aus so verschiedenartigen Staaten zusammengefügter Bund muß, um Haltbarkeit zu gewähren, vielleicht ein Oberhaupt als lebendes und kraftvolles Organ der Gesetze haben; kein fünfköpfiges Directorium, welches ähnliche ältere, so verunglückte Institute in Rückerinnerung bringt, und die bezielte Einheit des neuen StaatenBundes gewiß in kurzer Zeit trüben würde. Die verjährte Kreisverfassung, die man nur den Kreisobersten zu Gefallen wieder aufleben machen will, mag bei Errichtung des Landfriedens in der Periode der allzuhäufigen und verschiedenartigen Dominien wohlthätig gewesen seyn: heutzutage ist sie nicht nur entbehrlich, sondern für die den teutschen Staaten garantirte Selbstständigkeit äusserst bedenklich. MilitärDivisionen scheinen zu Erhaltung des Ruhestandes von Innen und von Aussen zu genügen; und so wie die beiden Hessen, Baden und Nassau die ihrigen bilden werden, also können auch im Norden die vereinten Häuser Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg und die Hansestädte sich in einer solchen Zustellung ihres Contingents vereinigen, ohne sie gebohrnen fremden Gewalten unterzuordnen, die ihre Unmittelbarkeit nur nach und nach untergraben, und ihre politische Vernichtung vorbereiten würden.

Unterschriebener hat in die hohe Rechtlichkeit und den patriotischen Eifer des großbritannischen und hannö-

verischen Staatsministers ein zu gerechtes Zutrauen, um diese Betrachtung nicht mit edler Freimüthigkeit jenen Gesinnungen anzuschließen, und bittet in naher Erwartung höchster Weisung auf die Ankündigung der angenommenen hannöverschen Königswürde, Se. Excellenz so angelegentlich als devotest, auch durch sein Fürwort die gerechtesten Ansprüche des Hauses Hessen zu unterstützen, und es bei Würden und Ehren, als ein mit den hannöverischen Staaten immer in engster Zusammensicht gestandenes allfürstliches Haus, zu erhalten.

Indem sich Unterschriebener dieser, aus höheren Pflichten ihm abgedrungenen Erklärung entledigt, hat er die Ehre Se. Excellenz den Herrn Staatsminister Grafen von Münster seiner gränzenlosen Verehrung zu versichern.

Wien den 6. November 1814.

Freiherr von Türckheim.

IX.

Antwort

des kaiserlich-östreichischen ersten Herrn Bevollmächtigten, an den großherzoglich-hessischen Herrn Bevollmächtigten, auf dessen Note vom 18. März 1815, worin dieser die Mitwirkung der großherzoglich-hessischen Truppen wider die in Frankreich ausgebrochenen Unruhen angeboten hatte; datirt Wien den 21. März 1815.

Le soussigné Minister d'état et des affaires étrangères de S. M. I. et R. A. s'empresse de faire connoître à M. le baron de Turckheim, en réponse à la Note qu'il a bien voulu lui adresser le 18 de ce mois, que S. M. l'Empereur a acueilli, avec une

véritable satisfaction, l'offre d'employer dans les circonstances actuelles à la défense de la cause générale les troupes de S. A. R. le Grand-Duc de Hesse.

En transmettant ces assurances à M. le baron de Turckheim, le soussigné a l'honneur de lui renouveler l'assurance de sa considération très-distinguée.

Vienne le 21. Mars 1815.

Metternich.

Note

der kaiserlich-östreichischen Herren Bevollmächtigten an den großherzoglich-hessischen Herrn Bevollmächtigten, worin sie das Erbieten seines Hofes, wider die Unruhen in Frankreich mitzuwirken, annehmen, den zwischen Oestreich, Rußland, England und Preussen am 25. März 1815 geschlossenen Allianz-Tractat mittheilen, und den großherzoglich-hessischen Hof zum Beitritt, so wie zur Theilnahme an Verhandlungen über die wesentlichsten Grundlagen des teutschen Bundes, einladen; datirt Wien den 31. März 1815.

Die unterzeichneten Congreß-Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich haben nicht gesäumt, die Aeusserung wodurch des Herrn Freiherrn von Türckheim Excellenz die Bereitwilligkeit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Darmstadt erklä-

ren*), mit allen Ihren Kräften zu den durch die in Frankreich ausgebrochenen Unruhen nothwendig gewordenen Anstrengungen mitwirken zu wollen, dem Kaiser, ihrem Herrn vorzulegen.

Indem Se. Kaiserliche Majestät in dieser Erklärung einen neuen Beweis der vaterländischen Denkungsart und der freundschaftlichen Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit erkennen, haben Sie Ihren unterzeichneten Congreß-Bevollmächtigten aufgetragen, dem Herrn Freiherrn von Türckheim, Congreß-Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoheit, in der anliegenden Abschrift den zwischen Oesterreich, Rußland, England und Preussen aufs Neue abgeschlossenen Allianz-Tractat**) mitzutheilen, und Se. Königl. Hoheit den Großherzog zum Beitritt zu demselben einzuladen.

Die Unterzeichneten benutzen zugleich diese Gelegenheit, dem Herrn Freiherrn von Türckheim Kenntniß der Note***) zu geben, welche sie in der gleichen Angelegenheit an die Bevollmächtigten der vereinigten teutschen Fürsten und freien Städte gerichtet haben. Das Verlangen dieser Fürsten †), wenigstens über die wesentlichsten Grundlagen des teutschen Bundes schon jetzt übereinzukommen, war zu gerecht, als daß der

*) Vermuthlich in derjenigen Note vom 18. März 1815, worauf die nächstvorhergehende Antwort des Herrn Fürsten von Metternich sich bezieht. A. d. H.

**) Vom 25. März 1815; oben Bd. I. Heft 4. S. 57. ff. Anm. d. H.

***) Diese Note, die preussische vom 29., die östreichische vom 31. März 1815 datirt, beide völlig gleichlautend, steht oben, Bd. I, Heft 4, S. 48 ff. Anm. d. H.

†) In ihrer Note vom 22. März 1815, oben Bd. I, Heft 4, S. 43 ff. Anm. d. H.

kaiserlich-östreichische Hof nicht hätte mit Vergnügen darauf eingehen sollen, und die Unterzeichneten zweifeln, nach den ihnen bereits geäusserten Gesinnungen, nicht, daß auch der großherzoglich-hessische an dieser wichtigen Angelegenheit Theil zu nehmen geneigt seyn wird.

Sie haben die Ehre Sr. Excellenz dem Herrn Freiherrn von Türckheim bei dieser Gelegenheit die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Wien den 31. März 1815.

Fürst von Metternich.
Wessenberg.

XI.

Note

des großherzoglich-hessischen Herrn Congreß-Bevollmächtigten, an die kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen ersten Herren Bevollmächtigten, worin derselbe den Beitritt seines Hofes zu der Note der Herren Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte Teutschlands vom 22. März 1815 erklärt, betreffend die MilitärLeistung gegen Frankreich, und die Grundlagen einer teutschen Bundesverfassung; datirt Wien den 31. März 1815.

Wenn Unterschriebener die von den vereinigten Fürsten und freien Städten Teutschlands, den 22. jüngst den zwei grösseren teutschen Mächten überreichte Note *)

*) Oben Bd. I, Heft 4, S. 43. A. d. H.

nicht unterzeichnet hat, so lag die Ursache davon in besondern Verhältnissen, nicht im Mangel an Uebereinstimmung mit den darin ausgedrückten Grundsätzen.

Schon früher *) hat er, so wie Baden, Namens seines gnädigsten Herrn, alle Höchstdemselben zu Gebot stehenden Streitkräfte, zu Befestigung des europäischen und teutschen Ruhestandes, ohnbedingt angeboten, auch den Wunsch der Eröffnung des teutschen Congresses und Festsetzung der Grundlinien vaterländischer Freiheit, und der Selbstständigkeit und Ohnabhängigkeit teutscher Fürsten wiederholt.

Nur glaubte er, bei der gänzlichen Erschöpfung unserer Provinzen, und ihrer Sehnsucht nach Ruhe, daß jene Opfer nur alsdann mit Sicherheit und Frohsinn von dem Volk gebracht, die gemeinschaftlichen Bemühungen nur auf dem Weg erreicht werden könnten, wenn man von einer Seite das früher schon abgelegte Gelübde der Einführung einer ständischen Verfassung **) nach gemeinschaftlichen Normen und Grundsätzen, jedoch

*) In einer Note vom 18. März 1815. Man s. oben Bd. I, Heft 4, S. 43 die Antwort des Herrn Fürsten von Metternich. — Hienach ist dasjenige theils zu ergänzen, theils zu berichtigen, was oben Bd. I, Heft 4, S. 45, in einer Anmerkung in Beziehung auf den großherzoglich-hessischen Hof gemeldet wird. Nämlich es hatte dieser Hof schon am 18. März sich gegen Oestreich zu Kriegshülfe gegen Frankreich erboten. Ferner diejenige, jetzt hier abgedruckte, Note, worin derselbe Hof seinen Beitritt zu der Note der vereinigten Fürsten und Städte vom 22. März erklärt, ist nicht vom 30., sondern vom 31. März datirt.
A. d. H.

**) In der Note 29 vereinigter teutschen Fürsten und freien Städte, vom 16. Nov. 1814; oben Bd. I, Heft 1, S. 74.
A. d. H.

nach LocalVerhältnissen modificirt, und die Gewährleistung bürgerlicher Freiheit der teutschen Nation feierlich erneuern, und von einer andern, das nun doppelt gefühlte Bedürfniß einer kraftvollen Central-Behörde *) ohnzweideutig aussprechen würde, die allein dem neuen Staatenbund Dauer und Sicherheit von innen und von aussen, so wie dem ermüdeten Volk ruhigen Genuß des so schwankenden Eigenthums und seiner unveräusserlichen Rechte, gewähren kann.

Dieser doppelte Gesichtspunct würde die verschiedenen Interessen der einzelnen Theile in einem wohlthätigen Mittelpunct vereinigen, Fürsten und Volk zu jenem hohen Zweck innigst verbinden; und in diesem Wunsch überläßt auch sein gnädigster Herr die dermalige Leitung der teutschen Staatskräfte jenen grösseren Mächten Teutschlands, welche durch ihre gesegnete Zusammensicht in dem abgeloffenen Jahr die traurigen Ketten zerbrachen, die so lange alle Kräfte des teutschen Vaterlandes gelähmt, und zu fremden Zwecken verschwendet hatten.

Unterschriebener ergreift die Veranlassung seiner Adhäsion zu dem Inhalt obgemeldter Note, um Seine fürstliche Gnaden den Herrn Fürsten von Metternich (Staatskanzler Fürsten von Hardenberg) seiner tiefgefühlten Verehrung zu versichern.

Wien den 31. März 1815.

Freiherr von Türckheim.

*) Ebendaselbst, S. 75 u. 87 ff., vergl. mit S. 77 ff. u. 83 ff.
A. d. H.

XII.

Berichtigung

in Ansehung der Rangverhältnisse zwischen den beiden regierenden hessischen Höfen, und der Volksmenge in den vier hanauischen, im J. 1810 an HessenDarmstadt gekommenen Aemter.

1.

In einer Anmerkung zu der Note der vereinigten Fürsten und freien Städte vom 2. Febr. 1815, oben Bd. I, Heft 3, S. 129 f., wird gemeldet, daß, was die Ordnung der Unterschriften betrifft, die großherzoglich-hessischen und kurfürstlich-hessischen Herren Bevollmächtigten ganz zuletzt unterschrieben hätten.

Von Darmstadt aus erfolgt nunmehr eine Berichtigung dieser Angabe dahin: daß in der genannten Note zuerst zwei großherzoglich-badische Herren Bevollmächtigte, dann ihnen gegenüber (auf der rechten oder heraldisch-linken Seite) der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte unterzeichnet haben; daß hierauf die Unterschriften der herzoglichen, fürstlichen und städtischen Herren Bevollmächtigten, in alphabetischer Ordnung, und ganz zuletzt die Unterschrift der beiden kurhessischen Herren Bevollmächtigten, und zwar mit dem rechtsverwahrenden Zusatz „salvo loco et ordine“ folgen.

Zur Erläuterung dieser Berichtigung wird in Hinsicht auf die Rangverhältnisse zwischen den beiden regierenden hessischen Häusern, zugleich folgendes gemeldet.

„Bekanntlich alternirten die beiden regierenden Häuser von Hessen, in Kraft bestimmter Hausgesetze, im

Rang, und als Cassel im J. 1802 die Kurwürde erhielt, so währte nicht nur im Fürstenrath der Turnus in der Alternation fort, sondern das Kurhaus erklärte auch, daß, sobald Darmstadt eine gleiche Würde erhalten könnte (werde), die ältern Verhältnisse wieder eintreten sollten. Dieses geschah nun im J. 1806 durch die der Kurwürde wenigstens gleiche großherzogliche. Um nicht durch Rangstreitigkeiten wichtigere Berathungen zu stören, kamen*) die Gesandten überein, daß bei Unterschriften Cassel in dem einen, Darmstadt in dem andern Exemplar zuerst unterschreiben solle, bis die von letzterem vorgeschlagene Alternation, kraft welcher der Herr Kurfürst, als Senior im Alter und Regierungs-Antritt, den Anfang mit dem Vorsitz machen sollte, werde genehmigt seyn. So wurde die Note der verbündeten Fürsten vom 16. Nov. 1814**), in dem Exemplar an Oestreich von Darmstadt zuerst, in dem preussischen von Cassel zuerst, die Note wegen Mainz***) aber in dem östreichischen Exemplar von Cassel zuerst, in dem preussischen von Darmstadt zuerst unterzeichnet."

Im übrigen verdienen, in Absicht auf die Rangverhältnisse der beiden regierenden hessischen Häuser in der Bundesversammlung, noch die beiderseitigen Erklärungen in den Beilagen 3 und 6 zu dem dritten wiener Conferenz-Protocoll vom 29. März 1815, so wie in dem achten Conferenz-Protocoll vom 3. Jun. 1815 die Erklärung bemerkt zu werden, daß dem Großherzog von Hessen, und jedem Andern, seine Rechte in Hinsicht auf den Rang vorbehalten werden.

*) Auf dem wiener Congreß. — Wenigstens ist dieses aus dem Nachsatz zu schliessen. A. d. H.

**) Oben Bd. I, Heft 1, S. 76.

***) Oben Bd. I, Heft 2, S. 45.

2.

Bei Gelegenheit einer kurhessischen Note vom 11. März 1815, findet sich in einer Anmerkung (oben, Bd. I, Heft 4, S. 68) die Bevölkerung der vier hanauischen, im J. 1810 an Darmstadt gekommenen, Aemter auf 21,210 angegeben; nämlich Babenhausen 4,944, Ortenberg 9,237, Rodheim und Dorheim zusammen 7,029.

Dagegen erfolgt nunmehr, von Darmstadt aus, folgende Erinnerung:

„Die Population der vier Aemter wird (in der angeführten Anmerkung) auf 21,210 berechnet, da doch, nach der genauesten diesseitigen vorjährigen Berechnung, nur 14,018 ehemals casselische Unterthanen sich darauf befinden, und der zum Nachtheil des großherzoglichen Hauses eingeschlichene Irrthum daher rührt, weil das Amt Ortenberg zwar 9,237 Einwohner zählt, worunter aber nur 2,403 ehemals casselische hanauische Unterthanen, die andern aber stollbergische diesseitige Hoheits Unterthanen sind, und eben wegen dieser und ähnlicher Vermischung in den andern Aemtern, nicht wohl wieder getrennt werden können, sondern der Herr Kurfürst dafür anderwärts entschädigt werden muß, jedoch nicht für 21,210, sondern nur für 14,068, als das Maximum der Bevölkerung; mit der weitern Bemerkung, daß Hochderselbe darüber desto weniger sich zu beschweren, und die Verwaltung des Großherzogthums einer Schmälerung des Wohlstandes beschuldigen könnte, als im J. 1809, wo die französischen Behörden die Bevölkerung dieser vier Aemter aufgenommen hatten, sie sich nur auf 11,661 belaufen hatte.“

*) Oben Bd. I, Heft 2, S. 76.

**) Oben Bd. I, Heft 2, S. 45.

XIII.

Mémoire

concernant le droit de succéder dans le Duché souverain de Bouillon,

pour

M. le Prince) de Rohan, réunissant tous les Droits de ses Frères et Soeurs, descendans de Marie Louise Henriette Jeanne de la Tour d'Auvergne, leur Grand-Mère, Fille de Charles Godefroy, Prince de Bouillon.*

Vorrede

des Herausgebers.

Das souveraine Herzogthum Bouillon, dessen Staatsgeschichte jetzt wenig bekannt zu seyn scheint, liegt auf der Grenze von Alt-Frankreich, in den Ardennen, unweit Sedan. Es besteht aus der Stadt Bouillon, mit ungefähr 2,200 Einwohnern, an dem Fluß Semoy auf einem steilen Felsen, auf dessen höchster Spitze ein festes Schloß erbaut ist, und aus 21 Dörfern. Vor der Revolution stand es, obgleich souverain, unter französischem Schutz. In dem Jahr 1793 ward es durch ein Decret der damaligen französischen Regierung, mit Frankreich vereinigt**).

Nachdem das Haus Bourbon wieder in die Regierung von Frankreich eingetreten war, erklärte König

*) Charles-Alain-Gabriel de Rohan-Guéménée.

**) Neueste Länder- und Völkerkunde, Bd. II. (Weimar 1806. gr. 8.), S. 349. f.

Ludwig XVIII. das Herzogthum Bouillon wieder für frei und souverain, unter denselben Verhältnissen wie vor dem Jahr 1793. Unterdessen war, am 2. Febr. 1802, der Mannstamm der Herzoge von Bouillon ausgestorben. Der nächste Abkömmling aus dem Weiberstamm dieser Herzoge, ein Prinz von Rohan-Guéménée, tritt nun als Successionsberechtigter auf. Gegen ihn erhebt sich ein AdoptivSohn des vorletzten Herzogs von Bouillon, der sich Prinz Philipp d'Auvergne nennt. Hier eine kurze Uebersicht der Staatsgeschichte dieses Herzogthums, besonders derjenigen Thatsachen, welche bei dem jetzigen SuccessionsStreit in Betracht kommen.

Seit acht Jahrhunderten, war dieses Ländchen fast ununterbrochen ein Gegenstand von Streitigkeiten über seinen Besitz. Noch in der neuesten Zeit nannte sich der Bischof von Lüttich, in seinem Staatstitel, Herzog von Bouillon, um dadurch seinen Anspruch auf dieses Herzogthum öffentlich zu erkennen zu geben. Das Alter seines ersten Rechtstitels hiezu, setzte er in das Jahr 1096, wo Herzog Gottfried von Bouillon, als er das Kreuz nahm und in das gelobte Land ziehen wollte, sein Schloß Bouillon dem Bischof Lambert und der Kirche zu Lüttich, für 1500 Mark Silbers überließ, doch mit Vorbehalt des Wiederkaufs für seine drei Söhne *). Schon in dem 12. Jahrhundert hatte Lüttich manche Anfechtung wegen dieser Besitzung. Insbesondere widersprach der Fürst von Sedan jederzeit den lüttichischen Besitz dieses Ländchens. Im Jahr 1559 bemächtigte er sich sogar desselben, mit Beihülfe K. Heinrichs II. von Frankreich; es ward aber durch den französisch-spanischen Frieden von Cateau en Cambrésis (1559) dem Bischof von Lüt-

*) Die Zeugnisse der alten teutschen Geschichtschreiber, findet man bei Pfeffinger Vitriar. illustr. T. I. p. 1283. edit. Francof. 1754.

lich zurückgegeben, doch mit Vorbehalt der Ansprüche des Fürsten von Sedan. Das Haus de la Tour succedirte 1595 in die Besitzungen und Rechte der Fürsten von Sedan, die den Titel Herzog von Bouillon führten *).

Im Jahr 1676 nahm Ludwig XIV., während des Kriegs, dem Bischof von Lüttich Stadt und Land Bouillon mit Gewalt der Waffen hinweg. Zwei Jahre später (1678) gab er beide, als souveraines Herzogthum, unter französischem Schutz, seinem Oberkammerherrn Gottfried Moriz de la Tour d'Auvergne **). Im dem nimweger Frieden (1679), Art. 28, ward festgesetzt, daß der damalige Besitzstand des neuen Herzogs von Bouillon zwar beibehalten, der Streit selbst aber, entweder in Güte, oder durch innerhalb drei Monaten zu ernennende Schiedsrichter ausgemacht werden solle. Weder das eine noch das andere erfolgte ***).

Der genannte Herzog von Bouillon, aus dem Hause de la Tour d'Auvergne, gab im Jahr 1696 durch Schenkung unter den Lebendigen, das souveraine Herzogthum Bouillon seinem ältesten Sohn Emanuel Theodosius, damals genannt Herzog d'Albret, der mit einer Tochter

*) J. G. Meusels Geschichte von Frankreich, Th. IV, S. 96, 385, 387 u. 417 f. — Sie traten 1642 Stadt und Festung Sedan an Frankreich ab. Ebendas. S. 417.

**) Büschings Erdbeschreibung, Bd. III (Ausg. v. 1788) S. 867 f.

***) Man vergl. Speners Opus herald., Part. spec. p. 592. et 364. sqq. v. Zechs europ. Herold, I. 371. Bilderbecks teutscher Reichsstaat (Leipzig 1738. 4.), S. 956. Déduction touchant les droits du Prince-évêque de Liége sur le duché de Bouillon, présentée le 17 février 1679; dans les Actes et mémoires des négociations de la paix de Nimègue, Tom. III, p. 311 — 324. Moreri dictionnaire historique, voc. *Godefroi de Bouillon*. Hübner's genealog. Tabellen, Th. I. Tab. 333. (Varrentrapp's) Genealog. Staats-Handbuch für 1827, Art. Bouillon.

des damaligen Herzogs de la Tremouille vermählt war. Die von ihm ausgestellte Schenkungs- und Successions-Acte enthält die Bestimmung, daß in das Herzogthum succediren sollen: 1) zuerst seine Söhne (Herzoge von Bouillon und von Albret) und deren männliche Nachkommen; 2) dann, nach deren Abgang, sein (des Schenkers) Bruder, damals genannt Graf d'Auvergne, und dessen männliche Nachkommen; 3) endlich nach deren Abgang, die Töchter des Hauses Bouillon, und zwar seine, des Schenkers, Töchter, oder deren Nachkommen, sodann die Töchter sowohl des Herzogs d'Albret, als auch seiner Brüder, oder die Nachkommen dieser Töchter.

Diesem gemäß, succedirten nach einander, drei Prinzen von dem Mannstamm des Herzogs Emanuel Theodosius; nämlich sein Sohn Carl Gottfried im J. 1730, dessen Sohn Gottfried Carl Heinrich (gest. 1792), und dessen Sohn Jacob Leopold Carl Gottfried. Der letzte von diesen, welchem im Jahr 1793 das Herzogthum von Frankreich war entrissen worden, starb am 7. Febr. 1802, und mit ihm erlosch der Mannstamm des ersten Erwerbers und Fideicommißstifters. Nun wäre der Mannstamm seines Bruders, des Grafen von Auvergne, zur Erbfolge berechtigt gewesen; aber dieser Graf hatte männliche Nachkommen nicht hinterlassen. Es mußte also jetzt die Erbfolge an den Weiberstamm fallen, in der vorgeschriebenen Art.

Herzog Carl Gottfried (Emanuels Sohn) hatte eine Tochter, Marie Louise Henriette Johanne, welche an den Prinzen Julius Hercules Meriadec von Rohan-Guéménée vermählt war. Sie starb im Sept. 1781, und hinterließ mehrere Söhne, Prinzen von Rohan-Guéménée. Der älteste lebende von diesen, Carl Alain Gabriel, für welchen nachstehende Denkschrift dem wiener Congreß übergeben ward, nimmt nun die Erbfolge in das Herzogthum Bouillon in Anspruch.

Gegen ihn ist ein anderer Prätendent aufgetreten, genannt Philipp d'Auvergne, gewesener englischer SchiffCapitain. Dieser, der nach der Versicherung des Prinzen von Rohan, mit dem Hause Bouillon auf keine Weise in natürlicher Verwandtschaft steht, ward im Jahr 1786 zu London adoptirt, von dem Herzog Gottfried Carl Heinrich, Vater des letzten Herzogs Jacob Leopold. In der AdoptionsUrkunde erkannte der Herzog ihn für einen Abkömmling des souverainen Hauses Auvergne, von welchem eine Linie im J. 1232 sich in England niedergelassen habe. Im Jahr 1791 erklärte er denselben zum Nachfolger in dem Herzogthum Bouillon, wenn sein, des Herzogs, Mannstamm werde erloschen seyn, welches, in der Person seines oben genannten Sohnes, am 7. Febr. 1802 erfolgte.

Als im J. 1814 in dem Kriege der verbündeten Mächte wider Frankreich, englische Truppen das Herzogthum Bouillon besetzt hatten, räumten diese, nach dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, bei ihrem Ausmarsch dieses Herzogthum dem genannten Philipp d'Auvergne ein. Nachdem hierauf auch Frankreich, um den Anfang des Jahres 1815, das Herzogthum Bouillon wieder frei gegeben, und als souverain anerkannt hatte *), fand sich am 22. Jänner 1815 der Prinz de la Trémouille-Tarente (oder de Tarente de la Trémouille), großherzoglich-badischer GeneralMajor a la Suite, der sich vorher auf dem wiener Congreß aufgehalten hatte, zu Bouillon ein, nannte sich (dem Vernehmen nach, als AdoptivSohn des oben genannten Philipp d'Auvergne) Prince héréditaire du Duché souverain de Bouillon, und nahm daselbst, als Bevollmächtigter „de S. A. le prince Philippe d'Auvergne, duc régnant", von den obrigkeitlichen Be-

*) Journal de Francfort, 1815, no. 26 et 28.

hörden die Huldigung ein *). Um dieselbe Zeit ernannte der neue Herzog Philipp den Baron Vauthier de Baillamont zum Gouverneur-général du Duché souverain de Bouillon **).

In nachstehender Denkschrift, gründet der Prinz von Rohan-Guéménée seinen Widerspruch auf die SuccessionsActe des ersten Erwerbers von 1696. Gegen deren klaren Inhalt, sey der Herzog Gottfried Carl Heinrich nicht befugt gewesen, zum Nachtheil der erbberechtigten rechtmäßigen Nachkommen aus dem Weiberstamm des ersten Erwerbers, unter welchen Er, der Prinz, der nächste zur Erbfolge sey, irgend einem Dritten, also auch nicht durch Adoption und Erbernennung dem Philipp d'Auvergne, ein Successionsrecht zuzuwenden.

Auf dem wiener Congreß ward, zur Erörterung und Entscheidung dieses SuccessionsStreits, ein eigenes Comité niedergesetzt ***).

Wien, am 25. März 1815.

Frédéric - Maurice *de la Tour d'Auvergne*, Duc de *Bouillon*, Prince souverain de *Sedan* et *Raucourt*, Vicomte *de Turenne*, avait fait, avec *Louis* XIV, le traité du 20 mars 1651, par lequel il lui avait abandonné les souverainetés de Sedan et Raucourt, et en avait reçu en contre-échange, le duché d'Albret,

*) Journal de Francfort, 1815. no. 43.

**) Ebendaselbst, no. 64, art. *Bruxelles*.

***) Nach dem Gutachten der für diese Angelegenheit niedergesetzten CongreßCommission, ward eine eigene Bestimmung festgesetzt, in dem Art. 69 de l'Acte du congrès de Vienne. A. d. H.

le duché de Chateau-Thierry, le comté d'Auvergne, et le comté d'Evreux.

Godefroy-Maurice, son fils, avait eu, de son mariage avec Marie-Anne de Manciny, plusieurs enfans, dont *Emmanuel-Théodose* devint l'aîné.

En 1696, Godefroy-Maurice maria son fils aîné, appelé alors *le duc d'Albret*, avec *Marie-Victoire-Armande de la Trémouille*, fille du duc de ce nom.

Par le contrat de mariage, *Godefroy-Maurice* déclare *Emmanuel-Théodose*, son principal héritier, et lui donne dès à présent, par donation entre-vifs et irrévocable, le Duché souverain *de Bouillon*, avec d'autres biens.

Cette donation est faite, sous la réserve de l'usufruit au donateur, et encore à la charge d'une substitution *graduelle*, *perpétuelle et masculine*, par laquelle il appelle, successivement, les enfans mâles et descendans mâles de son fils; en cas de défaillance, les enfans et descendans du *comte d'Auvergne*, son frère; et par laquelle il termine ainsi:

„Et, en cas, que lors de la défaillance de la „ligne masculine dès-dits seigneurs ducs de Bouillon „et d'Albret, ledit seigneur comte *d'Auvergne* fût „aussi décédé, et qu'il n'y eût de lui aucune posté„rité masculine capable de recueillir ladite substitu„tion, ledit seigneur duc de Bouillon veut que les„dits biens substitués appartiennent à *Mesdemoiselles* „de *Bouillon*, ses filles, ou *leurs descendans;* et, „aux *filles*, tant dudit seigneur duc d'Albret, que „de Messeigneurs ses frères ou leurs descendans „par souches;

„Et, pareillement, en cas que la ligne masculi-
„ne dudit seigneur *comte d'Auvergne*, après avoir
„recueilli ladite substitution, vînt à défaillir, tous
„lesdits biens substitués retourneront à toutes les
„demoiselles filles ou petites-filles dudit duc de
„Bouillon, ou à leurs descendans."

Après la mort d'Emmanuel-Théodose, arrivée le 17 mai 1730, *Charles Godefroy*, son fils, appelé alors le prince de Bouillon, a recueilli les biens de la substitution.

Ils ont passé, après lui, à *Godefroy-Charles-Henri*, son fils, mort en 1792; et, après celui-ci, à *Jacques-Léopold-Charles-Godefroy*, décédé le 7 février 1802, *dernier descendant mâle* de *Godefroy-Maurice*, auteur de la substitution.

D'un autre côté, le *comte d'Auvergne*, frère de *Godefroy-Maurice*, appelé par lui, dans le cas de défaillance de sa ligne masculine, à recueillir cette substitution, *n'a laissé*, *non plus*, *aucun descendant mâle*.

Mais, *Godefroy-Charles-Henri* avait une soeur, *Marie-Louise-Henriette-Jeanne* *), mariée à *Jules-Hercule Meriadec de Rohan* **), et mère de M. le prince Rohan Guémenée ***).

M. le prince de Rohan †), ses frères ††), et

*) Née le 12 août 1725, décédée au mois de septembre 1781.

**) Né le 25 mars 1726, décédé au mois de décembre 1788.

***) De M. le prince Henri-Louis Meriadec de *Rohan-Guéménée*, né le 31 août 1745, décédé en . . .

†) Charles-Alain-Gabriel, né le 28 janvier 1764.

††) Louis-Meriadec-Victor, né le 20 janvier 1766, et Jules-Armand-Louis, né le 20 octobre 1768.

Madame la princesse Charles de Rohan, sa soeur *); enfans de M. le prince de Rohan-Guéménée, descendent donc de *Charles Godefroy*, par leur grand mère, laquelle était petite-fille d'*Emmanuel-Théodose;* M. le prince de Rohan-Guéménée, leur père, était *neveu* de *Godefroy-Charles-Henri;* et cousin-germain de *Jacques-Léopold-Charles-Godefroy*, dont ils sont les parens les plus prochains.

Ainsi, lors de la mort de *Jacques-Léopold-Charles-Godefroy*, arrivée le 7 février 1802, la souveraineté de Bouillon a passé sur leurs têtes, en exécution de la substitution du 31 janvier 1696, qui, *en cas de défaillance de la ligne masculine du duc d'Albret, et du comte d'Auvergne, frère, de Godefroy-Maurice, veut que les biens substitués appartiennent aux filles, tant du duc d'Albret, que de ses enfans ou leurs descendans.*

Cependant, et alors que M. le prince de Rohan, plein de confiance dans ses droits, s'était adressé au congrès, pour se faire mettre en possession, il a été instruit qu'il éprouverait de la contradiction; que déjà même *un autre prétendant*, qui pourtant s'était d'abord également adressé au congrès, et qui semblait devoir attendre sa décision, était venu tout à coup faire des actes de possession, dans le duché de Bouillon, et essayer d'y organiser un gouvernement provisoire, comme s'il eût désespéré de ses droits;

*) Marie-Louise-Josephine, née le 13 avril 1765, mariée, au mois de juillet 1780, avec le prince Charles-Louis-Gaspard de Rohan-Rochefort.

(*Remarque de l'éditeur.*)

et, comme si des voies de fait pouvaient lui en attribuer d'autres que ceux qu'il avait réellement!

Les *motifs* sur lesquels il voudrait les établir, sont bien extraordinaires: il est nécessaire de les faire connaître.

Il paraît que le duc de Bouillon, père de Jacques Léopold, qui se trouvait en Angleterre, en 1786 et 1787, y fit connaissance de M. *Philippe d'Auvergne*, capitaine de vaisseau, au service de S. M. Britannique, *tout à fait étranger à sa maison.*

Le 30 août 1786, il lui accorda un diplôme, qu'il fit enregistrer, le 1 janvier 1787, en la Chambre de Londres, par lequel il reconnut qu'il descendait, ainsi que lui, de la maison souveraine d'Auvergne, dont une branche s'était établie, en 1232, en Angleterre.

On voit même, par une déclaration de M. le duc de Bouillon, du 25 juin 1791, *qu'en ressuscitant, en sa faveur, l'ancien usage de l'adoption, il avait accordé à M. Philippe d'Auvergne, le titre et la qualité de son fils adoptif.*

A cette époque de 1791, et, par une imitation des formes introduites par la révolution française, M. le duc de Bouillon se fit demander, le 18 février, par cinquante-deux ou trois individus, se disant *l'assamblée générale du duché de Bouillon, de déterminer, pour cette fois, et, sans aucun égard au degré, dans quelle branche de sa maison, il entendait transporter la souveraineté, en cas de décès du prince héréditaire, son fils, ou de lui-même, sans enfans mâles.*

Il déclara, en conséquence, que *M. Philippe d'Auvergne était celui que son coeur, d'accord avec*

sa raison, choisissait pour prince successeur à la souveraineté du duché de Bouillon.

Par un codicille du 4 mai, il avait fait les mêmes dispositions, et avait cherché à établir un ordre de succession à la souveraineté, différent de celui qui existait, et par lequel il n'y appelle *les descendans de la maison de Rohan, issus de sa soeur*, les aînés préférés aux cadets, qu'après, 1) M. Philippe d'Auvergne; 2) M. le comte de la Tour d'Auvergne, son cousin; 3) les enfans de M. le duc de la Trémouille, aussi son cousin.

Enfin, le 12 septembre 1791, *il accepta et sanctionna* un décret de cette même assemblée du duché de Bouillon, dont l'article 9 porte ce qui suit:

„Déclare nuls et de nul effet, *illégaux et attentatoires aux droits et à la souveraineté du peuple, toutes autres dispositions, actes de dernière volonté, testamens, codicilles, donations, cessions, ventes ou engagemens qui pourraient avoir été faits, par aucun prince de la maison régnante, précédement au décret du 18 février dernier, attendu que la Nation n'a prêté aucun consentement, et, que la souveraineté résidant en elle, elle seule pouvait conférer au duc régnant, et seulement, à défaut d'enfans légitimes, procréés de lui ou des siens, le pouvoir de choisir et de désigner, dans sa branche, ou partout ailleurs, tels princes qu'il croirait devoir être appelés à la souveraineté, pour le plus grand bonheur de son pays; et, attendu encore, que régénérée et rentrée dans ses droits*, par les bienfaits du duc actuellement régnant, elle a pensé que le premier usage qu'elle avait à faire d'une liberté qu'elle lui

„devait toute entière, était de replacer, entre ses „mains, un droit dont il avait si généreusement „fait l'abandon; et la possibilité, avec l'invitation „pressante, de faire un choix et d'établir un ordre „de succession qui pût calmer les inquiétudes géné- „ralement conçues, et éterniser la félicité d'un peuple „pour lequel il a tout fait; sans préjudice aux droits „que la Nation pourra toujours faire valoir ou con- „fier, si, par événement, les différentes branches „rappelées, par Son Altesse Sérénissime, venaient à „s'éteindre."

Telles sont les bases des droits réclamés par M. Philippe d'Auvergne.

Elles ont tant de rapport avec les principes anti-sociaux de la révolution française, qu'il suffit de les avoir fait connaître, pour les avoir détruites.

Quels Souverains pourraient les adopter?

Quelle législation pourrait les confirmer, après les désastres que de semblables maximes ont si récemment entraînés?

Il faut en revenir aux vrais principes, à ceux qui ont toujours existé; à ceux enfin, qui sont conservateurs et non subversifs des droits établis.

M. le prince de Rohan n'est pas seulement, le plus proche parent de M. le duc de Bouillon: il n'a pas seulement, en cette qualité, droit, après lui, à la souveraineté de Bouillon: mais il y est encore appelé par la donation de 1669, et par la substitution qui en est *la condition*. Ce n'est point de M. le duc de Bouillon, ni de M. le prince de Bouillon, son fils, qu'il tient ses droits; mais, de l'auteur même de la donation; c'est-à-dire, de celui de qui M. de duc

de Bouillon, et M. le prince de Bouillon, son fils, tenaient eux-mêmes ceux qu'ils avaient.

Ils n'ont pu être altérés par eux, parce qu'ils étaient indépendans d'eux; et parce que, résultans de l'acte même qui avait établi leurs propres droits, ils étaient également sacrés et inattaquables.

M. le duc de Bouillon, qui avait *un fils*, n'eût pu, dans aucune législation, avoir recours au moyen de l'adoption, dont la consolation n'est accordée qu'à ceux qui sont sans enfans.

Son fils adoptif n'eût pas eu, d'ailleurs, le droit qui ne pouvait appartenir qu'à son *enfant légitime*, de recueiller la substitution de 1696.

M. le duc de Bouillon avait, tellement senti lui-même qu'il n'avait pas le droit d'intervertir l'ordre de succession établi par les actes de sa famille qui étaient, en même-temps, son titre et sa loi, que se laissant trop entraîner par les idées qui dominaient alors, il avait essayé de faire annuller la substitution et les conditions de la donation de 1696, par cette réunion incompétente et seulement ridicule, d'une cinquantaine d'individus du duché de Bouillon, auquel il avait fait ordonner d'émettre un voeu conforme à celui que lui-même manifestait.

Mais, quel droit pouvaient-ils avoir plus que M. le duc de Bouillon lui-même, d'annuller des dispositions de Godefroy-Maurice, ou même de changer l'ordre de succession à la souveraineté, quand les dispositions de Godefroy-Maurice n'auraient pas existé?

Il est même bien remarquable que M. le duc de Bouillon ne put parvenir à consommer ses projets,

au milieu même de ce bouleversement général des principes conservateurs de l'ordre social; et qu'il éprouva, dans le conseil souverain de Bouillon, un obstacle que sa puissance ne put vaincre.

Tel était, en effet, l'ordre public établi pour le duché de Bouillon.

Une cour, composée d'un *prévost*, *de six jugeurs et d'un greffier* *), décidait souverainement tous les procès.

Mais de tout temps, un conseil établi près du prince, sous le titre de *conseil souverain du duché de Bouillon*, revisait tous les jugemens de cette Cour, exerçait les actes de haute administration, et représentait les états et les pairs du duché.

Ce conseil souverain, lors des changemens que M. le duc de Bouillon voulut introduire, était composé des hommes les plus distingués; de MM. *Ferey*, doyen; *Pauly*, procureur général; *Target*, *Despaux*, *Boucher-Durmont*, *de Bonnières*, conseillers; et *le Bas*, secrétaire-greffier.

M. le duc de Bouillon leur avait envoyé, pour les enregistrer et *pour recevoir leur complément*, tous les actes par lesquels il voulait établir un ordre de succession différent de celui qui était réglé par les lois, et par l'acte de 1696: mais tous s'y refusèrent avec courage **).

Toutes les instances de M. le duc de Bouillon ne purent ébranler leur honorable résistance; et sans pouvoir en rien obtenir, il les cassa, par des lettres de cachet adressées à chacun d'eux.

*) Coutûme de Bouillon.

**) Voyez les pièces justificatives.

Mais les actes de sa volonté, *quand même ils auraient été légitimes*, eussent ainsi demeuré imparfaits et réprouvés pour jamais, par des hommes dont le concours avait éte jugé nécessaire par M. le duc de Bouillon lui-même; et dont l'autorité était d'autant plus grande, qu'elle était à la fois celle des lumières, des vertus, et du premier corps de l'Etat de Bouillon; de celui, enfin, auquel tous les autres étaient soumis.

La conséquence de tout ce qui vient d'être dit, est

Que M. le duc de Bouillon n'a jamais eu le droit d'intervertir l'ordre établi par les lois, et par les donation et substitution de 1696, pour la souveraineté de Bouillon;

Que, quand il aurait eu ce droit, les actes par lesquels il l'aurait exercé, seraient demeurés imparfaits;

Et, enfin, que c'est nécessairement à M. le prince de Rohan que cette souveraineté appartient, et doit être remise.

Le prince de Rohan.

*Extrait de la Correspondance de M. Goblet *), Secrétaire des Commandemens de M. le Duc de Bouillon**), avec M. Lebas, Greffier du Conseil souverain de Bouillon.*

Navarre, le 22 août 1791.

...... Vous recevrez demain, par la diligence d'Evreux, une boîte, à votre adresse, qui renfermera toutes les pièces relatives à l'adoption de M. d'Auvergne pour fils de Monseigneur, et à sa désignation, pour succéder, après M. le prince de Bouillon, à la souveraineté du duché. C'est le résultat d'un décret de l'assemblée générale de Bouillon, et de la volonté de Monseigneur. Vous verrez que tout cela a été enregistré à Bouillon; que, pour consolider cette opération, et y donner la dernière main, il s'agit de l'enregistrement au Conseil souverain de Son Altesse, séant à Paris. Monseigneur désire que cette formalité se remplisse le plutôt possible; et cela exigera que vous assembliez ces Messieurs, pour leur faire lecture des pièces et leur faire rendre l'arrêt d'enregistrement. Il faudra commencer par faire copier sur le registre du Conseil les pièces qui doivent y être transcrites. Vous trouverez attachée à chacune une note, qui vous indiquera celles qui doivent être

*) M. Goblet est mort depuis vingt-deux ans.

**) Voyez l'Almanach Royal de 1790.

copiées; et des numéros qui indiqueront dans quel ordre elles doivent l'être. Cette transcription une fois faite, il n'y aura plus que l'arrêt à mettre au bas; et, ensuite, la mention à en faire, par vous, comme greffier du Conseil, sur les pièces, ainsi que cela s'est pratiqué à Bouillon. Je désire que M. Lefebre accélère assez cette besogne, pour que toutes ces formalités puissent se remplir promptement. Dès que tout cela sera en règle, vous me le renverrez: ceux des MM. les Conseillers qui ne pourront pas se trouver au jour que vous aurez indiqué, signeront, en leur portant, chez eux, le registre qui aura été signé par leurs confrères. Il n'y a aucune réflexion à faire sur tout cela: il ne s'agit que d'une formalité à remplir, et ils s'empresseront sûrement de donner satisfaction à Monseigneur.

Signé, *Goblet.*

Navarre, le 25 août 1791.

J'ai fait part à M. Dorival de ce que vous me mandez, et j'ai assuré Monseigneur que les pièces vous étaient parvenues, et que vous vous occupiez des moyens de lui donner la plus prompte satisfaction. Il n'y aura rien de changé, par la nouvelle organisation, relativement au Conseil souverain. Le nombre des Conseillers n'est pas déterminé: avec trois, ou cinq, cela suffira; et, quant à l'enregistrement dont il s'agit, vous pouvez vous dispenser d'y appeler MM. Target et Depaux: M. Ferey, MM. Pauly, de Beaulières, et Durmont, signeront l'arrêt qu'ils auront rendu: vous n'aurez pas la peine de promener le registre. Vous ferez mention, sur chaque pièce,

comme cela s'est pratiqué à Bouillon, de votre arrêt d'enregistrement; et ce sera affaire consommée. Cela ne dépend que du temps dont M. Lefebre a besoin, pour faire les copies sur le registre; vous pourriez vous prêter à ce qu'il l'emportât pour y travailler chez lui, si cela peut accélérer; il se prêtera sûrement à tout ce que la circonstance exige, pour donner la plus prompte satisfaction possible au Prince. Vous pouvez, avec confiance, profiter de l'occasion pour vous occuper de la demande en révision que l'on sollicite contre l'arrêt de la Cour souveraine. M. Dorival m'a assuré qu'il n'y a aucun inconvénient; il désire même que cela puisse se faire: ainsi, engagez M. Pauly à en faire l'examen et le rapport.

Monseigneur fait imprimer, à Evreux, tout ce qui est relatif à l'affaire de M. d'Auvergne, et on s'en occupe, dès ce moment, sur des copies de pièces que je vous ai fait passer. On doit y faire la mention de l'arrêté d'enregistrement au Conseil souverain; et, pour ne pas être arrêté, M. Dorival désirerait avoir une copie de l'arrêt d'enregistrement qui sera rendu, et qu'avant qu'il fût signé, vous pussiez me l'envoyer. Vous serez le maître de la date, avec ces Messieurs; et si vous pouvez m'envoyer cet arrêt, on en fera mention sur les pièces que nous avons: l'imprimeur ira son train, et tout se trouvera fait, en même temps.

Signé, Goblet.

Navarre, le 31 août 1791.

Ce sera donc samedi que vous pourrez terminer l'affaire de M. d'Auvergne. L'imprimeur d'Evreux va son train; et quand vous m'aurez envoyé la copie

de l'arrêt d'enregistrement, si Monseigneur désire qu'elle soit imprimée en entier, tout cela sera fait en même temps.

Signé, *Goblet.*

Navarre, le 8 septembre 1791.

Je viens, Monsieur, de communiquer à Monseigneur la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire, par laquelle vous m'annoncez que Messieurs du Conseil n'ont pas jugé à propos d'ordonner l'enregistrement des pièces qui leur ont été présentées. Son Altesse Sérénissime est très-étonnée de ce refus, et encore plus, qu'on ne lui ait pas donné, sur-le-champ, le détail des motifs qui ont déterminé à se conduire ainsi. Il me charge de vous mander qu'il veut avoir sur-le-champ ce détail, et que, dans le cas où ces Messieurs ne croiraient pas devoir le mettre par écrit, que vous leur disiez de sa part, qu'il est indispensable que l'un d'eux veuille bien se rendre ici, et le plutôt possible, pour l'instruire de vive voix de ce qui s'est passé. Vous connaissez les intentions de Monseigneur, et il se persuade que vous vous occuperez avec le plus grand soin de tous les moyens de lui donner une prompte satisfaction.

Signé, *Goblet.*

Navarre, le 8 septembre 1791.

Monseigneur a lu la lettre que vous m'avez adressée; il a vu, d'après tous les détails que vous me donnez, qu'il n'y aurait rien à gagner avec ces Messieurs, qui ont pris un parti tout opposé à ses principes et ses intentions. Je vous adresse ci-joint

six lettres de cachet, pour les différens membres du Conseil auxquels Monseigneur désire que vous les remettiez vous-même. Vous trouverez copie de ces lettres de cachet: j'ai voulu que vous sussiez comment elles sont conçues. Voilà donc le Conseil supprimé; vous pourrez maintenant assurer M. Ferey que cela ne changera rien à sa position. Nous avons besoin d'un Conseil d'administration pour nous guider; je ne connais personne qui, à tous égards, soit plus digne de la confiance du Prince, et avec qui il soit plus agréable et plus utile de conférer, qu'avec M. Ferey: d'après tout ce que j'ai pu dire à cet égard, Monseigneur rend à M. Ferey toute la justice qu'il lui doit, et, s'en rapportera, pour son administration, à ce que nous réglerons, avec lui: mais, il est inutile, comme vous voyez, dans ce moment, qu'il se donne la peine de rien écrire sur l'affaire en question; et, encore moins qu'il vienne ici faire des représentations qui seraient inutiles: ce que vous avez à faire, est de remettre les lettres à ces Messieurs; de retirer et de vous emparer de toutes les pièces qui vous ont été adressées; et, puis, si vous le pouvez, et le voulez, venez ici, et apportez-les, pour les remettre au Prince, qui ne vous envoye pas de lettre de cachet, comme greffier de son Conseil; mais qui, sûrement, vous verra avec plaisir.

—*Signé*, *Goblet.*

Copie de la Lettre de cachet.

M. Ferey, l'Assemblée nationale de France ayant changé l'ordre judiciaire, et l'Assemblée générale du

duché de Bouillon venant de m'adresser un décret qui, de même, change l'ordre judiciaire de ma souveraineté, le Conseil souverain que j'avais établi près de ma personne, n'ayant plus, relativement à mon duché de Bouillon, aucune fonction à remplir, je vous fais cette lettre, pour que vous sachiez qu'à compter de ce jour, le Conseil souverain, près de ma personne, est supprimé, et, que vos fonctions sont finies, relativement à la souveraineté. La présante n'étant à autres fins, je prie Dieu, M. Ferey, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Ecrit au chateau de Navarre, le 8 septembre 1791.

Signé, Godefroy.

Par Son Altesse Sérénissime,

Signé, Goblet.

Pareille lettre à MM. Target, Pauly, Despaux, Boucher-Durmont, et de Bonnières.

Navarre, le 11 septembre.

Vous m'avez fait grand plaisir, Monsieur, en m'annonçant la réception du paquet et la distribution des lettres qu'il renfermait: c'est affaire finie: vous rapporterez, mercredi prochain, les pièces.

Signé, Goblet.

---

19 mars 1772, sentence du Châtelet de Paris, qui ordonne que *MM. Gillet, Perrault de Bruelt, et Escalard de la Bellengerie, tuteurs aux substitutions de la maison de Bouillon, sont et demeurent conseils de M. Jacques-Léopold-Charles-Godefroy de la Tour d'Auvergne, sans la présence et assistance, ou avis par écrit desquels, ou, au moins,*

de deux desdits conseils; en cas d'absence ou empêchement du troisième, mondit sieur le prince de Bouillon ne pourra, dors-en-avant, passer ni signer aucun acte, soit, sous signature privée, soit devant notaires, de quelque nature, avec quelques personnes, et pour quelques causes que ce soit, tendantes à aliénation, ou disposition de ses biens; le tout, à peine de nullité; lesquels conseils, mondit sieur le prince de Bouillon ne pourra révoquer, ni changer, que de l'avis de M. le duc de Bouillon, son père, et des Messieurs ses parens, convoqués assemblés.

Nota. — M. Jacques-Léopold-Charles-Godefroy, prince de Bouillon, n'eût pas pu plus que M. le duc de Bouillon, son père, porter atteinte aux droits des membres de sa famille, qui étaient appelés, par les donations et substitutions de 1696, à recueillir, après lui, sa souveraineté de Bouillon.

La sentence dont les dispositions viennent d'être rapportées, prouve encore que tout acte, que tout consentement, qui, de la part de M. le prince de Bouillon, aurait eu cet objet, aurait été nul; et, que, placé, par la justice, et, par M. le duc de Bouillon, son père, dans un état d'interdiction, il eût même été incapable de souscrire le moindre acte, tendant, pour lui-même, à aliénation, ou, disposition de ses propres biens.

XIV.

Denkschrift

von dem Bevollmächtigten des Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, bei dem hohen Congreß zu Wien übergeben, betreffend die Gerechtsame und verfassungsmäßigen Verhältnisse der Gemeinde.

Schon seit ungefähr einem halben Jahre sah sich der Unterzeichnete, welcher von der katholischen Gemeinde der freien Stadt Frankfurt ersucht und beauftragt worden war, der Aufrechthaltung der Gerechtsame dieser Gemeinde in Betreff der Constituirung Frankfurts, und insbesondere der Durchführung des Grundsatzes unbedingter politischer Gleichstellung der drei christlichen Confessionen in den Verfassungsverhältnissen dieser Stadt, seine Aufmerksamkeit zu schenken, mehrmal in dem Falle, dem hohen Congresse einige schriftliche Entwicklungen und Vorstellungen, die Ansprüche und Verhältnisse jener Gemeinde betreffend, gehorsamst vorzulegen.

Obgleich indessen der katholische Theil der Bürger Frankfurts schon früher Anlaß zu gerechten Besorgnissen und Beschwerden erhalten hatte, so stand doch derselbe noch immer in der Erwartung, daß man von Seiten des provisorischen Raths und des Bürgerausschusses daselbst allmählig von falschen und einseitig gefaßten Ansichten, die offenbar auf eine Beschränkung der Gerechtsame der Katholiken gerichtet waren, zurück kommen, und die Nothwendigkeit einsehen werde, daß das Prinzip unbedingter politischer Gleichstellung der drei christlichen Confessionen, welches nach dem erklärten Willen der Allerhöchsten Mächte, und nach dem Geiste der Zeit, als Grundlage aller Frankfurter Verfassungsbestimmungen anzusehen war, consequent und auf-

richtig durch die Constitution, und namentlich durch den letzten, ohne wirksamen Miteinfluß des katholischen Theils entstandenen Entwurf, durchgeführt werden müsse. Allein spätere Ereignisse haben es nur zu sehr bestätiget, daß diese billige Erwartung der katholischen Gemeinde nicht gegründet war, daß man vielmehr von Seiten des provisorischen Raths zu Frankfurt die erworbenen Rechte und Ansprüche der Katholiken auf politische Gleichheit mit den nichtlutherischen Bürgern gänzlich verkenne, und denselben für das Künftige gewisser Maßen nur vergünstigungsweise in einigen Punkten eine Gleichstellung mit den lutherischen Bürgern zu gestatten, dagegen aber gerade in den wichtigsten Gegenständen sich ein, mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit durchaus unverträgliches politisches Uebergewicht anzumaßen gesonnen sey.

Der gehorsamst Unterzeichnete wurde seit diesen neuesten Ereignissen, und seitdem der Versuch des katholischen Gemeindevorstandes eine Abhülfe seiner gerechten Beschwerden im Wege gütlicher Vorstellung zu erzielen, von dem provisorischen Rathe vereitelt worden ist, aufs neue von der katholischen Gemeinde aufgefordert und bevollmächtiget, die Gerechtsame derselben bei dem hohen Congresse zur Sprache zu bringen, und zu vertreten. Derselbe nimmt sich daher die Freiheit, mittelst beiliegenden, erschöpfenden Vortrags, nunmehr den Beistand sämmtlicher hohen Ministerien, denen die Behandlung der Frankfurter Constituirungsangelegenheiten bei dem hiesigen Congresse übertragen ist, anzurufen, und Hochdemselben diesen Gegenstand zu mildester Beherzigung und höchster Verfügung gehorsamst zu empfehlen.

Wien, den 23. April 1815.

Joh. Pet. Weckbäcker,
weiland Sr. churfürstl. Durchlaucht
von Trier wirklicher geheimer Rath,
als Bevollmächtigter der katholischen
Gemeinde zu Frankfurt.

Pro Memoria.

Die katholische Gemeinde der freien Stadt Frankfurt sieht sich genöthigt, und ihr Vorstand, als der verfassungsmäsige Vertreter derselben, fühlt sich verpflichtet, zur Sicherung der theuersten Interessen und Gerechtsame dieser Gemeinde den höchsten, bei dem Congresse versammelten Ministerien diejenigen Wünsche unterthänigst vorzulegen, welche dieselbe in Beziehung auf die Constituirung dieser Stadt zu hegen sich befugt hält, und über deren gerechte Berücksichtigung sie von dem dermaligen provisorischen Magistrate dieser Stadt beruhigt zu werden, vergebliche Schritte gethan hat.

Die Stadt Frankfurt trug nach den früheren im Jahre 1806 aufgelösten staatsrechtlichen Bestimmungen den publicistischen Charakter einer lutherischen Reichsstadt, verlor aber in besagtem Jahre ihre vormalige Unabhängigkeit, indem sie als Bestandtheil der fürstlich Primatischen, und hernach großherzoglich Frankfurtischen Staaten, aus einer freien Reichsstadt sich in eine fürstliche Municipalstadt verwandelte, und auch in dieser letztern Eigenschaft staats- und völkerrechtlich allgemein anerkannt wurde. Einige Zeit nach der im Anfange Novembers 1813 erfolgten glücklichen Befreyung der diesseitigen Rheinlande erhielt sie durch die Gnade der Allerhöchsten verbündeten Mächte das Geschenk einer erneuten Unabhängigkeit. Damal konnte natürlicher Weise von einer politischen Präponderanz des lutherischen Theils der Bürgerschaft über die nicht lutherischen Theile derselben keine Rede mehr seyn; denn es war eine **durchgreifende politische Gleichstellung aller christlichen Confessionsverwandten schon verfassungsmäsig** vorhanden. Offenbar und actenkundig lag es auch weder in der Absicht der Allerhöchsten verbündeten Mächte, noch wurde es von irgend einem ruhigen, gerechten, und vaterländisch denkenden Menschen angenommen, daß man die

erneute Unabhängigkeit Frankfurts bloß als ein Geschenk zu betrachten habe, welches dem ehemal unter den frühern reichsstädtischen Verhältnissen herrschend gewesenen lutherischen Theile der Bürgerschaft ausschließlich zugewendet worden sey, und daß also der lutherische Theil, in Ansehung der katholischen und reformirten, fortan auf den seit 1806 ohnehin seiner publicistischen Fundamente beraubten ehemaligen Besitzstand zurückgreifen dürfe. Vielmehr waren alle vernünftigen und leidenschaftslosen Menschen in dem einhelligen Schlusse vereinigt, daß alle Frankfurter Verfassungsverhältnisse, unter Aufstellung und consequenter Befolgung des Grundsatzes **unbedingter politischer Gleichstellung der drei christlichen Hauptconfessionen regulirt werden müßten.**

Diesen Ansichten und den entsprechenden Grundsätzen gemäß verfügte das hohe Generalgouvernement zu Frankfurt unterm 14. December 1813, als es den Beschluß der Allerhöchsten verbündeten Mächte verkündete, der Stadt Frankfurt den Rücktritt in eine freie Verfassung zu gestatten, keineswegs die unbedingte Wiederherstellung der ehemaligen reichsstädtischen Verfassungsverhältnisse; vielmehr erklärte dasselbe wörtlich: „die Allerhöchsten „verbündeten Mächte genehmigen, 1) daß die Stadt „Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiethe sich von dem „Großherzogthum Frankfurt trenne, und ordnen eine „eigene städtische Verfassung in der Art an, daß sie „künftig in ihre vormalige Municipalverfassung rücktrete; „2) die Stadt Frankfurt und Gebieth bleibt aber ganz „vollkommen in ihren seitherigen Verhältnissen zu den „verbündeten Allerhöchsten Mächten, zu dem obersten „Verwaltungsdepartement, und zu dem Generalgouver„nement." Hierdurch war vor der Hand für die Stadt Frankfurt ein Provisorium angeordnet, vermöge dessen bis zur dereinstigen definitiven Constituirung, welche ohnehin mehr oder weniger mit der allgemeinen Anordnung

der teutschen Reichs- oder Bundesverhältnisse conner erachtet werden mußte, jene Municipalverfassung als einstweilige Grundlage der inneren Verhältnisse betrachtet werden sollte, welcher zufolge in der ersten fürstlich Primatischen Periode, von 1807 bis 1811, die Stadt nebst Gebieth, als ein abgesonderter, und isolirt verwalteter Theil des fürstlich Primatischen Staats administrirt worden war. Die charakteristischen Hauptunterschiede dieser Municipalverfassung von der früheren reichsstädtischen Verfassung waren Gleichstellung der christlichen Confessionen in staatsrechtlicher Hinsicht, und Trennung der Justiz von den übrigen Zweigen der Verwaltung, welche letztere von dem sogenannten Senatscollegium, unter Aufsicht der sogenannten fürstlich Primatischen Generalcommission, versehen wurden. Der Rücktritt in eine, dieser Municipalverfassung im Wesentlichen ähnliche Verfassung, vermöge welcher, bei fortdauernder Trennung der Justitz und Verwaltung, die Aufsicht des hohen Generalgouvernements jene der ehemaligen Generalcommission ersetzte, war es sonach, was als Provisorium für die Stadt Frankfurt verfügt, und auch wirklich also bewerkstelliget worden ist. Daß aber hierbei höchster Orten schon ursprünglich von dem Grundsatze der Gleichstellung der christlichen Confessionen ausgegangen ward, erhellet, wenn ja überhaupt ein Zweifel darüber vernünftiger Weise erregt werden könnte, daraus auf das evidenteste, daß nach ausdrücklicher Verordnung des hohen Generalgouvernements, keineswegs aber aus bloßer Condescendenz von Seite der noch vorhandenen Reste des alten reichsstädtischen Magistrats, die katholischen und reformirten Mitglieder des fürstlich Primatischen Senats und der bürgerlichen Collegien gleich jenen, welche zur lutherischen Religionspartei gehörten, und schon in der reichsstädtischen Periode Mitglieder des Senats oder der bürgerlichen Collegien gewesen waren, sogleich bei der ersten ursprünglichen Reconstituirung des provisorischen Senats und

Bürgerausschusses einberufen werden mußten, während das Directorium des obersten Gerichtshofes provisorisch in den Händen des katholischen Präsidenten dieser Stelle belassen wurde.

Um eine definitive Anordnung der Frankfurter Verfassungsverhältnisse möglichst vorzubereiten, verfügte das hohe Generalgouvernement noch unterm 20. December 1813, — „es sey keineswegs die Willensmeinung der „hohen verbündeten Mächte, daß auch das, was von der „alten städtischen Verfassung inzwischen als unvollkom„men, — nachtheilig, und mit dem Geiste der Zeit un„vereinbarlich erschienen wäre, für die Zukunft beibehalten „werden solle, — daß vielmehr ihre Absicht dahin gehe, „eine Deputation von 21 einsichtsvollen, rechtlichen, und „das öffentliche Vertrauen genießenden Männern erwäh„len zu lassen, um zu prüfen, ob und welche Verän„derungen in der ehemaligen reichsstädtischen „Verfassung der Stadt und deren innern Verwaltung, „durch die Ereignisse der spätern Zeit nothwendig und „rathsam geworden seyen.“ Zufolge dieser Verfügung wurde im Anfang des Jahres 1814 durch den provisorischen Senat und Bürgerausschuß eine Commission aus der Mitte der Bürgerschaft, zum Behufe der gutächtlichen Beantwortung der eben erwähnten Frage, erwählt. Diese Commission, welche, vermöge später modificirender Rescripte, nur aus 13 Personen bestand, von welchen 2 Katholiken, die übrigen 11 aber Protestanten waren, betrachtete die politische Gleichstellung der Confessionen als die unantastbare Grundlage der Verfassung Frankfurts, und wenn an ihrem Gutachten vielleicht manches Andere mit Grund getadelt werden kann, so erwarb sich dasselbe doch in Ansehung alles dessen, was sich auf die consequente und aufrichtige Durchführung des Grundsatzes politischer Gleichstellung der christlichen Confessionen bezog, den ungetheilten Beyfall aller unparteyischen Män-

ner sämmtlicher Confessionen. Um den guten Geist, der damals in dieser Hinsicht in Frankfurt herrschte, zu bezeichnen, muß hier bemerkt werden, daß alles, was in Hinsicht der Confessionsverhältnisse in diesem eben erwähnten Gutachten vorgeschlagen worden war, auch des officiell ausgesprochenen unbedingten Beyfalls des Bürgerausschusses sich erfreuen durfte.

Bis hieher war in Frankfurt auch nicht die mindeste Spur von Mißtrauen und Leidenschaftlichkeit in Beziehung auf die Confessionsverhältnisse bemerkbar gewesen. Erst als das Gutachten der Organisationscommission an den provisorischen Senat gelangt war, erhoben sich allmählig Stimmen einzelner Senatsmitglieder, wodurch nothwendig bey den katholischen Bürgern ein Mißtrauen erregt werden mußte. Hin und wieder sprach man in und außer den Sitzungen des Senats laut von der ehemaligen, auf alten Besitzstand begründeten, Präponderanz der lutherischen Partey, und wollte den nichtlutherischen Theilen der Bürgerschaft höchstens nur zulassungsweise gewisse Gleichheiten mit den Lutheranern eingeräumt wissen. Daß die wahrhafte politische Gleichstellung der drey christlichen Confessionen bereits vorhanden, und verfassungsmäßig sanctionirt sey, — daß die erneute Unabhängigkeit Frankfurts ein, allen Confessionsverwandten gleichmäßig zugewandtes, Geschenk, und keineswegs eine bloße Erneuerung des alten reichsstädtischen Status, mit allen seinen seither abgeworfenen Schnörkeln, und dem Geiste der Zeit widerstreitenden Nebenbestimmungen sey, — dieß wurde allmählig nicht mehr unbedingt eingeräumt; — und wenn gleich es nur die Stimmen der Unverständigen, Unwissenden und Leidenschaftlichen waren, welche sich auf solche Weise äußerten, so vermogten doch die Bemühungen ruhiger, kundiger und vernünftiger Männer nicht, die mit Eigennutz sich paarende Leidenschaftlichkeit der ersten zu beschwichtigen, und den einmal angeregten Keim

des Mißtrauens zu ersticken. Als aber von Seiten des provisorischen Raths das früher erwähnte Gutachten der sogenannten Organisationscommission verworfen, — und im Senate selbst, ohne Zuziehung von Personen der Bürgerschaft, ein anderes, dann ein drittes, endlich ein viertes Project beliebt ward, in welchem man jene aufrichtige und consequente Durchführung des Grundsatzes wahrhafter politischer Gleichstellung der Confessionen, welche den Entwurf der ersten Commission ausgezeichnet hatte, nur allzu deutlich vermißte, als man nunmehr auch von Seiten des Bürgerausschusses dem vierten Projecte, in Hinsicht dessen, was er über die Confessionsverhältnisse enthält, unbedingt beypflichtete, — als man im Rath und im Bürgerausschuß den Stimmen und Aeußerungen der wenigen darin befindlichen Katholiken keine, oder wenigstens nur eine scheinbare, Berücksichtigung schenkte, — blieb der katholischen Gemeinde nichts anders übrig, als ihre Besorgnisse und ihre gerechten Ansprüche einem hohen Generalgouvernement, und dem obersten Verwaltungsdepartement verwohrungsweise zu eröffnen, und sich auf diesem Wege gegen die wider sie intendirten Anmaßungen überhaupt, und insbesondere gegen die mit Grund zu befürchtende Umgehung selbst jener Grundsätze, welche man offen zu bekämpfen Anstand zu nehmen schien, möglichst sicher zu stellen.

Wenn die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers Freyherrn von Stein vom 19. July 1814 von manchen Seiten beruhigende Bestimmungen in Betreff der Besorgnisse und Wünsche der Katholiken enthielt, so blieben doch in dieser Entscheidung gerade jene Puncte unberichtigt, welche vor allen andern eine scharfe und consequente Berichtigung zu erheischen schienen. So wichtig und nothwendig es nämlich für die zahlreiche katholische Gemeinde Frankfurts ist, darüber gesichert zu seyn,

daß den Katholiken nicht minder, als den Protestanten der Zutritt zu jeder Art bürgerlichen Gewerbs und Thätigkeit gegeben werde, und daß den Katholiken nicht minder als den übrigen christlichen Confessionsverwandten gleiche Antheilsfähigkeit an der Regierung, also gleiche Ansprüche zur Aufnahme in den Rath und die bürgerlichen Collegien, zustehen, und daß dafür gesorgt werde, daß dieser Grundsatz nicht bloß anerkannt, sondern auch dem Sinn der Sache nach in Ausübung gebracht werde, — so ist es doch vor allem eine richtige und consequente Anordnung des Kirchen- und Schulwesens, was die katholische Gemeinde als den vorzüglichsten Theil ihres höchsten und heiligsten Interesses zu betrachten hat.

Was diesen äußerst wichtigen Gegenstand betrifft, so waren von Anfang an alle parteylosen und verständigen Männer sämmtlicher Confessionen darüber einverstanden: —

> Es müsse zur Sicherung aller Confessionen, und den Grundsätzen aller sowohl protestantischen als katholischen Canonisten und Publicisten gemäß, der Unterschied zwischen dem kirchlichen Rechte in Sacra, und dem weltlichen Rechte circa Sacra beobachtet, und die Abwägung geistlicher und weltlicher Sachen, namentlich in Ansehung der Katholiken, nicht nach dem ehemaligen, allen Theilen gleiche Gefahr drohenden verworrenen Besitzstand, sondern nach der Natur der Sache bewerkstelliget, sonach das Geistliche der geistlichen, das Weltliche aber der weltlichen Gewalt übertragen werden. —

Ganz nach dieser richtigen Ansicht hatten die Verfasser des ersten Entwurfs die Constituirung einer verfassungsmäßigen Behörde, welche ex delegatione perpetua des Raths die Leitung des Kirchen- und

Schulwesens besorgen sollte, unter dem Namen des Scholarchats in Vorschlag gebracht, deren Anordnung den Wünschen aller Unpartheiischen zugesagt hatte. Es sollte nämlich diese Behörde aus Rathsgliedern, Geistlichen und Bürgern der drei verschiedenen Confessionen, gleich gemischt, zugleich aber in verschiedene Sectionen nach Maßgabe der verschiedenen Confessionen leicht trennbar seyn; es sollte dieselbe alle auf das Kirchenwesen sich beziehenden Gegenstände, so ferne sie zum weltlichen Hoheitsrechte circa Sacra gehören, und die drei Confessionen gemeinschaftlich angehen, ingleichen das gesammte Schulwesen, in pleno, — dagegen aber solche Kirchenangelegenheiten, welche nur einzelne Confessionen betreffen, — in einzelnen Sectionen behandeln. Die katholische Section sollte die auf den katholischen Cultus insbesondere bezüglichen, zum jus circa Sacra gehörigen Angelegenheiten besorgen, und zugleich in Verhandlungen mit der erzbischöflichen DiöcesanBehörde, da wo die Ausübung des kirchlichen Rechts in Sacra eine Berührung mit den weltlichen Behörden fordert, die verfassungsmäßige vermittelnde Behörde seyn: den protestantischen Sectionen, welche die Namen der lutherischen und reformirten Consistorien zu führen hätten, sollte auf gleiche Weise die ausschliessende Behandlung aller, auf den protestantischen Cultus insbesondere bezüglichen, zum jus circa Sacra gehörigen Angelegenheiten obliegen, und ihnen zugleich die Ausübung des bei den Protestanten vi summi episcopatus der Staatsgewalt zustehenden juris in Sacra anvertraut werden *). Dieser Vorschlag, der Alles in seine gehörige und natürliche Gränze verwies, der hinsichtlich des juris in Sacra den ursprünglichen Charakter der protestantischen Consistorien, als Surrogate der bischöflichen Behörden gegenüber den Katholiken, ins reinste Licht stellte, der zugleich den Grundsatz wahrhafter

*) Siehe Anhang Nr. I.

Gleichstellung der christlichen Confessionen in diesem wichtigsten Felde consequent durchführte, der eine wahrhaft richtige Abwägung der geistlichen und weltlichen Sachen als Grundlage festsetzte, und dadurch von selbst eine Gewährleistung gegen alle möglichen Reibungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt in Betreff der katholischen kirchlichen Angelegenheiten in sich trug, ward von dem Rathe verworfen, und anstatt dessen im Art. 25. des vierten Entwurfes ein verfassungsmäßig aus bloßen Protestanten bestehendes Consistorium in Vorschlag gebracht, welchem die Behandlung der geistlichen Sachen, ohne dabei einer Ausnahme der katholischen zum jus circa Sacra gehörigen Angelegenheiten zu gedenken, — ingleichen der Schulsachen, worüber jedoch eine weitere Verordnung vorbehalten wurde, — anvertraut werden sollte. Diesem Vorschlage gemäß sollte sonach der katholische Theil der Bürgerschaft in allen Gegenständen des juris circa Sacra, und wenigstens vor der Hand auch in Angelegenheiten des Schulwesens, dem protestantischen Theile der Bürgerschaft ex constitutione nova geradezu untergeordnet werden, **während sogar im gegenwärtigen Augenblicke noch die Angelegenheiten des Schulwesens einer aus allen Confessionen gemischten Schulinspektion untergeordnet sind.** Daß die Gränze zwischen geistlichen und weltlichen, zum jus in Sacra und zum jus circa Sacra gehörigen Gegenständen, in Hinsicht der Katholiken, auf eine der Natur der Sachen gemäße Weise zu ziehen sey (welches freilich, bevor eine allgemeine Anordnung der germanischen Kirchenverhältnisse erfolgt seyn wird, provisorisch nur auf dem Wege einer zwischen der geistlichen und weltlichen Macht im Einzelnen zu treffenden Uebereinkunft denkbar ist) — darüber schweigt der Vorschlag ganz und gar, indem er vielmehr für das erste nur den ehemaligen, besonders seit der Säcularisations-Periode von 1803 zum Nachtheile der Katholiken verworrenen Besitz-

stand wieder hervorgerufen wissen will, von dessen auch nur provisorischer Herstellung die unangenehmsten Reibungen und Usurpations-Versuche unzertrennlich seyn würden. Dieser, auf zahllose Fehlgriffe und eine offenbare Verkennung der Verhältnisse der katholischen Gemeinde gegründete Vorschlag, erhielt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers von Stein vom 19. Juli 1814 in Betreff der Kirchenangelegenheiten durchaus keine, in Betreff des Schulwesens aber wenigstens keine genügende Berichtigung *). Die katholische Gemeinde, welche sich nach diesem Vorschlage und der eben erwähnten Verfügung von allem Miteinfluß auf ihre eigenen theuersten kirchlich-politischen Angelegenheiten verfassungsmäßig ausgeschlossen sehen sollte, während man die Reformirten zur Theilnahme an den dem Consistorium anzuvertrauenden Geschäften verfassungsmäßig berufen wissen wollte, sah sich daher von ihrer Pflicht aufgefordert, gegen diesen Vorschlag und die demselben ohne beigefügte Berichtigung bestätigende Verfügung sich und ihre Gerechtsame bestens zu verwahren.

Indessen ist von der Einführung des vierten Projektes, und den in der Verfügung vom 19. Juli 1814 enthaltenen Bestimmungen, bis jetzt überhaupt noch nicht die Rede gewesen, und es scheint als anerkannt vorausgesetzt werden zu dürfen, daß eine andere, die Mängel der bisherigen Projekte berichtigende, definitive Anordnung der Frankfurter Verfassungs-Verhältnisse unumgänglich sey. Daß bei dieser zu hoffenden definitiven Anordnung eine gerechte Berücksichtigung der Wünsche und Ansprüche der katholischen Gemeinde höchster Orten nicht ausbleiben werde, daran hegte die Gemeinde niemal den geringsten Zweifel. Da man aber in Frankfurt bereits im September 1814 eine aus 14 Personen, sämmtlich lutherischer Con-

*) Siehe Anhang Nr. II.

fession, bestehende Commission aus der Mitte des Raths und Bürgerausschusses niedergesetzt hat, deren Bestimmung es ist, Namens des Raths und Bürgerausschusses mit den nach Wien abgeschickten ebenfalls bloß lutherischen Deputirten zu correspondiren, letztere zu instruiren, und ihre Geschäfte zu leiten, — und da man sonach eine kleine engere Regierung nach altem reichsstädtischen Zuschnitte, unter Verdrängung aller Katholiken von dem Antheil an derselben, sogar auch, weil diese Commission keine Berichte an den Rath erstattet, von aller Kunde der Verhandlungen derselben, — organisirt hat, welche höchst sonderbarer Weise die widerstreitenden Interessen und die erst auszugleichenden Verhältnisse und Angelegenheiten aller Parteien negociiren soll, so blieb dem Vorstand der katholischen Gemeinde, um offen zu handeln, kein anderer Weg übrig, als seine vorzüglichsten und dringendsten Wünsche in die Hände der Herren Bürgermeister schriftlich niederzulegen, (Anlage Nr. 1. Unteranlage A.) und um deren Berücksichtigung mit dem bescheiden ausgedrückten Beifügen zu bitten, daß man, im Fall keine baldige beruhigende Zusage erfolgte, Pflichten halber nicht umhin könne, die gleichen Wünsche sämmtlichen Allerhöchsten Mächten in Wien allerunterthänigst vorzulegen. Wie wenig aber dieser billige und nothgedrungene Schritt die Verblendung heben konnte, in welcher sich die durch leidenschaftliche, mißwollende Ansicht und offenbare Unkunde irregeleitete Majorität des provisorischen Raths befindet, beweißt die im Auszug des Protokolls der SenatsDeputation vom 25. Februar 1815 enthaltene beigefügte Resolution, welche, wie theils aus dem Bisherigen, theils aus den der Abschrift desselben beigefügten Erläuterungen erhellt, auf ganz falschen und unhaltbaren Principien beruht, und den Grundsatz politischer Gleichstellung der christlichen Confessionen in der Wurzel angreift, zugleich aber in Form und Inhalt einen traurigen Geist leidenschaftlichen Mißwollens gegen die Katho-

liken beurkundet (Anlage Nr. 2.). Wenn es unstreitig ist, daß das jus circa Sacra sowohl nach katholischen als nach protestantischen canonistischen Principien ein weltliches Hoheitsrecht sey, so folgt von selbst, daß diejenige Behörde, welche dieses weltliche Hoheitsrecht aus verfassungsmäßiger mehr oder weniger beschränkter Delegation des Raths zu verwalten hat, nicht so organisirt seyn darf, daß sie den Beitritt von Katholiken ausschließt. Vielmehr sind hier zwei Fälle denkbar; nämlich, man trenne entweder die Ausübung des juris circa Sacra in Angelegenheiten der Katholiken von der Ausübung dieses Rechts in Betreff der protestantischen Angelegenheiten, oder man unterlasse diese Trennung. Im erstern, wahrscheinlich dem glücklichern, Falle würde die ex delegatione des Raths zu bewerkstelligende Verwaltung des juris circa Sacra für die Katholiken einer bloß aus Katholiken bestehenden Behörde, für die Protestanten aber einer bloß aus Protestanten bestehenden, in die Hände zu legen seyn; im letztern Falle aber würde die das jus circa Sacra verwaltende Behörde nothwendigerweise aus Katholiken und Protestanten gemischt seyn müssen, und letztern würde so wenig eine Präponderanz über die Katholiken zustehen dürfen, als den Katholiken über die Protestanten.

Die Wichtigkeit dieses Punktes für die katholische Gemeinde zunächst, überhaupt aber für Erhaltung des Geistes der Eintracht und des bürgerlichen Glückes in Frankfurt, spricht für sich selbst; das Nämliche gilt von dem Schulwesen. Auch hier ist der katholischen Gemeinde entweder Mitwirkung bei dem Unterrichts- und Erziehungswesen überhaupt einzuräumen, oder, wenn dieses Schwierigkeiten haben sollte, ist derselben auf allen Fall die ausschließende Leitung ihres eigenen, von dem protestantischen unter diesen Umständen ganz abzusondernden, Schul- und Erziehungswesens zu übertragen.

Auf diese evidenten Gründe stützt sich der, mit dem frühern Projecte eines Scholarchats im Wesentlichen übereinstimmende, Vorschlag, (Unteranlage A. zur Anlage Nr. 1.) der keineswegs eine Begünstigung der Katholiken bezielt, sondern nur eine politische Unterordnung und Herabsetzung derselben in ihren theuersten Rechten abwehren soll. Die nähere Bestimmung der unbedingten Verbindlichkeit des Aerariums, und des zunächst dafür haftenden geistlichen Güteradministrationsfonds, für die vollständige Erhaltung der katholischen Kirchen, des Cultus, der Seelsorger, der Schullehrer, des Unterrichts und der Pensionisten das nöthige Erforderniß zu leisten, welche diesem Vorschlage einverleibt worden ist, beruht auf dem deutlichen Inhalte des Deputationshauptschlusses von 1803, und auf competenten Verfügungen vom 15. December 1803, und 1. December 1806; und wurde nur, um möglichen Mißdeutungen und Ausweichungen bei Zeiten vorzubeugen, dem Vorschlag beigefügt *).

Da alles bisher Ausgeführte auf das klarste für sich selbst spricht, so hofft die katholische Gemeinde, im Bewußtseyn der Gerechtigkeit ihrer Wünsche und Ansprüche, mit vollester Zuversicht, keine Fehlbitte zu thun, wenn sie ihr unterthänigstes Gesuch dahin richtet, daß diesen ihren ausgesprochenen Wünschen in Betreff des Kirchen- und Schulwesens bei einer dereinstigen definitiven Anordnung der Frankfurtischen Verfassungsverhältnisse die Gewährung nicht möge versagt werden.

Mit dieser Bitte vereiniget sich zugleich, in der Hinsicht, daß sie bisher von allem nähern und wirksamen Einfluß auf die spätern Entwürfe und Begutachtung zu einer

*) Wie billig und wohlwollend die Verfasser des ersten Verfassungsentwurfes auch hierüber dachten, geht aus ihrer officiellen in Nr. III. des Anhangs abgedruckten Aeusserung hervor.

dereinstigen definitiven Verfassung verdrängt geblieben ist, und daß hin und wieder auch in andern mehr oder weniger wichtigen Puncten Ungleichheiten, oder wenigstens solche Bestimmungen in die Entwürfe eingeflossen sind, aus welchen sich Verletzungen oder Umgehungen des Princips der Gleichstellung der christlichen Confessionen befürchten lassen können, — an die Gerechtigkeitsliebe der höchsten Ministerien die fernere unterthänigste Bitte: „daß sie, die katholische Gemeinde, vor Erlassung einer „bestimmten Anordnung über die Frankfurter Verfassungs„verhältnisse, mit ihren Erinnerungen über die bisheri„gen Entwürfe und Vorarbeiten möge gehört werden, „und daß, wenn letztere, wie nicht zu zweifeln ist, vor „einer definitiven Bestimmung einer Revision unterworfen „werden sollten, der katholischen Gemeinde gnädigst und „gerechtest vergönnt werden möge, an dieser Revision „durch einen oder mehrere Bevollmächtigte zur Wahrung „ihrer Gerechtsame Antheil nehmen zu dürfen.“

Sollte man aber der Erfüllung dieser Wünsche und Gesuche, wegen der Lage der Umstände erst späterhin entgegen sehen dürfen, so findet sich die katholische Gemeinde in der Lage, in einigen wichtigen Puncten einstweilen, und durante provisorio um gerechteste und gnädigste Hülfe auf das dringendste nachsuchen zu müssen. Gerade die Voraussetzung, welche man in Frankfurt immer weniger auszusprechen sich scheut, daß nämlich die erneute Unabhängigkeit Frankfurts eigentlich nur eine Wiederherstellung der ehemaligen Reichsstadt, sonach auch der Präponderanz der lutherischen Confessionsverwandten sey, ist die Wurzel aller offenen und geheimen Vexationen, welche man sich mit steigender Kühnheit gegen die katholische Gemeinde erlaubt. In dem gegenwärtigen Augenblicke, wo Erhaltung der Eintracht mehr als je nöthig ist, würde es daher vom größten Nutzen seyn, und die katholische Gemeinde richtet deßwegen auch ihre unter-

thänigste Bitte auf das allerdringendste dahin, „daß oh„ne Aufschub von Seiten der höchsten Ministerien dem „Frankfurtischen Rathe die Eröffnung geschehen möge, daß „die der Stadt verliehene Unabhängigkeit keineswegs als „eine bloße Wiederherstellung der älteren reichsstädtischen „Verhältnisse, und als ein bloß oder vorzüglich dem ehe„mal herrschend gewesenen lutherischen Theile der Bür„gerschaft, auf Kosten der seitdem in politische Gleich„stellung mit jenem eingetretenen katholischen und refor„mirten Theile der Bürgerschaft, zugewandtes Geschenk „betrachtet werden dürfe, sondern daß der Grundsatz „unbedingter politischer Gleichstellung der „drei christlichen Confessionen als Grund„lage aller dermahligen Verhältnisse ange„sehen, und bei Errichtung und Niedersetzung aller „beständigen oder vorübergehenden Commissionen und „Deputationen, insonderheit der Wahldeputationen, auch „durante provisorio, in Ausübung gebracht werden „müsse.“

Was das Kirchen- und Schulwesen betrifft, so bestehet jetzo, während des noch dauernden Provisoriums, eine Schulinspection, welche auch katholische Mitglieder in sich begreift. Allein über die Verwaltung des katholischen juris circa Sacra, dieses wichtigen und mit zartester Schonung zu behandelnden Geschäftszweiges, ist gar keine feste Bestimmung vorhanden, und daher fehlt es nicht an mancherley Mißgriffen und Reibungen, welchen auch durante provisorio auf das leichteste abzuhelfen seyn würde, wenn die unterthänigste Bitte Gewährung finden sollte, „daß der Frankfurter Rath bedeutet werden „möge, nicht nur den katholischen Gemeindevorstand in „dieser seiner Eigenschaft unangefochten zu lassen, sondern „auch alsbald zur Behandlung der zum jus circa Sacra „gehörigen katholischen Angelegenheiten eine eigene, aus „einem katholischen Senator, als Director, und einigen „Mitgliedern der katholischen Geistlichkeit und Bürger-

„schaft bestehende, Commission niederzusetzen, welche diese
„Angelegenheiten ex delegatione des Raths eben so
„zu verwalten hätte, wie das protestantische, aus bloß
„Protestanten bestehende, Consistorium solche in Betreff
„der protestantischen zum jus circa Sacra gehörigen
„Gegenstände verwaltet.“

Gewiß würde durch diese vorgeschlagenen Eröffnungen allen Anmaßungen und Leidenschaftlichkeiten kräftig vorgebeugt, und das leider nur allzuhoch gestiegene Mißtrauen mit sicherem Erfolge gedämpft werden.

Wien, den 23. April 1815.

Joh. Pet. Weckbecker,
weil. Sr. churfürstl. Durchlaucht von
Trier wirklicher geheimer Rath, als
Bevollmächtigter der katholischen Gemeinde zu Frankfurt.

Anlagen.

Num. 1.

An des älteren Herrn Bürgermeisters Freiherrn von Humbracht Hochwohlgeboren.

Da dermal die Hoffnung vorliegt, daß die Angelegenheiten Teutschlands und die Verfassung hiesiger Stadt bald eine definitive Bestimmung erhalten werden: so hält es der Vorstand der hiesigen katholischen Gemeinde für seine Pflicht, ehrerbietig zu erklären, daß die katholische Gemeinde dahier durch die projectirte Organisation des hiesigen Kirchen- und Schulwesens, so wie dieselbe in dem gedruckten VerfassungsEntwurfe hiesiger Stadt enthalten ist, sich tief gekränkt fühlt.

Die betreffenden Gegenstände und die Behörde, welche mit der Behandlung derselben zunächst beauftragt worden, waren in dem ersten VerfassungsEntwurfe unter dem Namen des Scholarchats auf eine alle Theile befriedigende Weise bestimmt, welche damal auch von Seiten des gesammten BürgerAusschusses einen ungetheilten, officiell erklärten Beifall erhielt, wovon man aber in dem gedruckten VerfassungsEntwurfe leider abgegangen ist.

In der Natur einer Verfassung, nach welcher die Regierer aus der Zahl der Regierten genommen werden, liegt es, daß jederzeit Mitglieder von allen Confessionen, welche mit gleichen politischen Rechten zur Theilnahme an der Regierung berufen sind, zu jener Behörde, welche mit der Behandlung des Schulwesens und der kirchlichen Angelegenheiten, in so fern dieselben die der weltlichen Macht aneignenden jura circa Sacra betreffen, beauftragt ist, mit verfassungsmäßiger Nothwendigkeit berufen seyn müssen.

Dieser Grundsatz ist hinsichtlich der reformirten ConfessionsVerwandten beobachtet; daß derselbe Grundsatz gegen den katholischen Religionstheil verletzt wird, ist daher um so auffallender.

Der Vorstand der katholischen Gemeinde hat die Ehre, in der Anlage eine Ausfertigung zur Berichtigung und Ergänzung des §. 25 des gedruckten Verfassungs-Entwurfes nach den in dem ersten Entwurfe enthaltenen Grundsätzen des sogenannten Scholarchats vorzulegen, mit der unterthänigen Bitte, ihn darüber zu beruhigen, ob die katholische Gemeinde auf die vollständige Einführung der in der vorliegenden Ausfertigung nach dem Grundsatze der allgemeinen Gleichstellung aller Confessionen, und in Uebereinstimmung mit dem organischen Baue der gesammten Verwaltung, zur Behandlung des Kirchen- und Schulwesens für alle christlichen Confessionen organisirten Behörde zählen könne.

Der unterzeichnete Vorstand fügt die ehrerbietige Erklärung anbei, daß er nichts sehnlicher wünsche und hoffe, als daß ihm hierunter eine baldige vollständige Beruhigung werden möge, daß er jedoch, wenn dieß nicht bald erfolgen könnte, oder die Umstände es erheischen sollten, Pflichten halber nicht umhin könne, seine allerunterthänigste Vorstellung im Vertrauen auf seine gerechte Sache bei den Allerhöchsten Mächten zu Wien einzureichen.

Indem der gehorsamst unterzeichnete Vorstand diese seine pflichtschuldige Erklärung in die Hände Seiner des ältern Herrn Bürgermeisters Hochwohlgeboren zu legen die Ehre hat, so schätzet er die Gelegenheit, den Ausdruck seiner tiefen Verehrung beizufügen.

Der Vorstand der katholischen Gemeinde hiesiger Stadt, und in dessen Namen

Der Senior desselben
gezeichnet

(L. S.) J. J. Lindt.

Frankfurt am Main, den 22. Februar 1815.

Unteranlage A.

Zweiter Abschnitt

des ConstitutionsEntwurfs der freien Stadt Frankfurt.

§. 25.

Behandlung der geistlichen und Schulsachen.

Wie solche in dem gedruckten VerfassungsEntwurfe für die Stadt Frankfurt am Main abgefaßt ist.

Dem Consistorium ist die Ausübung der Hoheits- und Episcopalrechte aufgetragen. Bei dem Wirkungskreise des erzbischöflichen Generalvicariats wird es, so weit solcher vorhin in gesetzmäßiger Uebung gewesen, so lange

belassen, bis desfalls andere Bestimmung auch für andere deutsche Staaten erfolgt.

Wegen der oberen Leitung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und Erziehungs-Institute bleibt die Verordnung vorbehalten.

In Ansehung der geistlichen katholischen Güter, welche der Stadt durch den ratificirten Deputations-Ausschuß von 1803 als Entschädigung angewiesen worden sind, verbleibt es bei der Disposition des gedachten Deputations-Hauptschlusses.

Das Consistorium besteht aus

1) einem evangelisch-lutherischen, oder evangelisch-reformirten Mitgliede des Senats der ersten Ordnung, welches ein Rechtsgelehrter seyn muß.

Dieser führt das Directorium, wird von dem Senate per scrutinium nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf lebenslang gewählt.

Der Director des Consistoriums hat zugleich die Aufsicht über die Stadtbibliothek, bei welcher ein Bibliothecarius angestellt ist.

Sodann besteht das Consistorium

2) aus dem jedesmaligen Senior des evangelisch-lutherischen Prediger-Ministeriums.

3) Aus dem ältesten Prediger dieses Ministeriums.

Sind zu der nämlichen Zeit der Director, und der unter der folgenden Ziffer gedachte Rechtsgelehrte der evangelisch-lutherischen Confession zugethan, so tritt an die Stelle dieses Predigers aus dem Ministerium ein evangelisch-reformirter Prediger von drei zu drei Jahren aus beiden Kirchen abwechselnd.

4) Aus einem evangelisch-lutherischen, oder evangelisch-reformirten Rechtsgelehrten aus der Bürgerschaft, welcher dem Senate von dem Bürgerausschusse präsentirt wird.

5) Aus einem Actuarius nebst einem Pedellen.

In Ehesachen hat das Consistorium keine Gerichtsbarkeit auszuüben.

Zweiter Abschnitt
des Constitutions-Entwurfs der freien Stadt Frankfurt.

§. 25.
Behandlung der geistlichen und Schulsachen.

Wie solche nach den Wünschen der katholischen Gemeinde der freien Stadt Frankfurt am Main abzufassen wäre.

Zur Behandlung der geistlichen und Schulsachen bestehet für die Protestanten eine eigene Behörde, unter dem Namen des Consistoriums.

Für die Katholiken bestehet zu gleichem Zwecke eine eigene Behörde unter dem Namen der katholischen Kirchen- und Schulcommission. Dem Consistorium ist die Ausübung der Hoheits- und Episcopalrechte für die Protestanten übertragen, auch hat dasselbe die Aufsicht und Verwaltung des den Protestanten zustehenden Kirchen- und Schulfonds.

Der katholischen Kirchen- und Schulcommission ist die Verwaltung des Rechts circa Sacra in katholischen Kirchen- und Cultussachen aufgetragen, welche dabei die erforderlichen Rücksichten auf die Gerechtsamen der erzbischöflichen DiöcesanBehörden einzuhalten hat. Dieselbe stehet zugleich als vermittelnde und präparatorische Stelle mit den erzbischöflichen DiöcesanBehörden in Verbindung; dieselbe hat die Aufsicht und Verwaltung der den Katholiken zustehenden Kirchen- und Schulfonds, und der aus dem städtischen Aerario für diese Zwecke zu beziehenden Renten.

In Kirchen- und Cultussachen, die mehrere oder alle Confessionen auf gleiche Weise angehen, ingleichen zur Leitung und Aufsicht über das Schulwesen, die literarischen Institute, namentlich die Stadtbibliothek, wobei ein Bibliothecarius angestellt ist, sodann zur Aufsicht über die Hauptkirchenbücher, und über das Begräbnißwesen treten beide Behörden zusammen, und bilden zur Behandlung dieser Gegenstände eine einzige Stelle.

In Ansehung der geistlichen katholischen Güter, welche der Stadt Frankfurt durch den ratificirten Deputations-Hauptschluß von 1803 als Entschädigung angewiesen worden sind, verbleibt es bei der Disposition des gedachten Deputations-Hauptschlusses, wornach die hiesige Stadt für die vollständige Erhaltung der katholischen Kirchen, des Cultus, der Seelsorger, Schullehrer, des Unterrichts und der Pensionisten das nöthige Erforderniß zu leisten hat, und zwar in Gemäßheit der desfalls ergangenen Verfügung vom 15. December 1803, und 1. December 1806.

Das Consistorium besteht aus

1) einem evangelisch-lutherischen, oder evangelisch-reformirten Mitgliede des Senats der ersten Ordnung, welches ein Rechtsgelehrter seyn muß.

   Dieser führt das Directorium, wird von dem Senate per scrutinium nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf lebenslang gewählt.

2) Aus dem jedesmaligen Senior des evangelisch-lutherischen PredigerMinisteriums.

3) Aus dem ältesten Prediger dieses Ministeriums.

   Sind zu der nämlichen Zeit der Director und der unter der folgenden Ziffer gedachte Rechtsgelehrte der evangelisch-lutherischen Confession zugethan, so tritt an die Stelle dieses Predigers aus dem Ministerium ein evangelisch-reformirter Prediger von drei zu drei Jahren aus beiden Kirchen abwechselnd.

4) Aus einem evangelisch-lutherischen, oder evangelisch-reformirten Rechtsgelehrten aus der Bürgerschaft, welcher dem Senate von dem BürgerAusschusse präsentirt wird.

5) Aus einem Actuarius nebst einem Pedellen.

In Ehesachen hat das Consistorium keine Gerichtsbarkeit auszuüben.

Die katholische Kirchen- und Schulcommission besteht aus

1) einem katholischen Senator erster oder zweiter Ordnung, welcher das Directorium führt, und von dem Senate per scrutinium nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf lebenslang gewählt wird.

2) Einem katholischen Geistlichen, welcher von dieser Commission dem Rathe vorgeschlagen, und von demselben ernannt wird.

3) Aus einem Mitgliede des katholischen GemeindeVorstandes, welches von der nämlichen Commission dem Rathe vorgeschlagen, und von ihm ernannt wird.

4) Aus einem katholischen Rechtsgelehrten, welcher dem Senate von dem BürgerAusschusse präsentirt wird.

5) Aus einem Actuarius nebst einem Pedellen.

Num. 2.

Auszug Protocolls
der SenatsDeputation vom 25. Febr. 1815.

Auf, an die beiden Herren Bürgermeister gerichtetes, und von Hochdiesen anher abgegebenes Promemoria des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Jacob Lindt.

Es ist dem hiesigen Bürger und Handelsmann Johann Jacob Lindt pro resolutione zu eröffnen,

Senatus kenne, nach der durch Bürgervertrag und Allerhöchste kaiserliche Resolutionen bestimmten hiesigen Staatsverfassung, keinen zur Vertretung des der katholischen Religion zugethanen Theils der hiesigen Bürgerschaft ermächtigten Vorstand, sondern könne nur sich selbst und den constitutionellen BürgerAusschuß als diejenigen Behörden ansehen, welche für das Wohl der hiesigen Stadt und ihrer Bürger und Angehörigen aller drei christlichen Glaubensbekenntnisse zu sorgen, und solche zu vertreten haben a). Wenn inzwischen hiesige Bürger oder ein Theil derselben dem Senate ein Anliegen vortragen wollten, so müsse dieses durch geeignete Vorstellung, keineswegs aber im Wege von Promemorien, und unter zugleich beigefügter bedrohlicher Aeußerung geschehen.

Senatus und der BürgerAusschuß habe gegen den Inhalt der älteren hiesigen Verfassung den hiesigen Bürgern des katholischen GlaubensBekenntnisses nicht nur gleiche Befähigung zu Rathsstellen und allen öffentlichen Aemtern, Handthierungen und Gewerben freiwilligst eingeräumt, sondern diesen Entschluß auch sogleich durch Aufnahme katholischer Mitglieder in den Senat und Bür-

Erläuterungen.

a) Der katholische GemeindeVorstand besteht seit Jahrhunderten, — hat seit 1735 Protocolle aufzuweisen, — ist unter der fürstlich Primatischen Regierung, wo er eine bestimmtere Wirkungssphäre erhielt, in dem Staatskalender aufgeführt worden, ist nirgends aufgehoben worden, — und hat ohne Zweifel eben so gut das Recht zu existiren, als man dieses Recht den Vorstehern und Aeltesten der reformirten Gemeinden, ja der jüdischen Gemeinde-VerwaltungsBehörde — vergönnt; auch hat weder das hohe oberste VerwaltungsDepartement, noch das hohe General-Gouvernement, an welche sich dieser Vorstand öfter zu wenden Anlaß gehabt hat, jemal dessen Existenz bestritten.

gerAusschuß, so weit es vorerst möglich gewesen, wirklich vollzogen b).

Wenn hierunter von der einen Seite durch Aufopferung unstreitiger jurium quaesitorum c), dem Zeitgeiste entsprochen worden, so hätte man billig erwarten sollen, daß dieses von der anderen Seite wenigstens erkannt, und nach dem rühmlichen Beispiele der hiesigen Bürger reformirter Confession d), dem Senate und

b) Weder Senatus noch der BürgerAusschuß konnte den Katholiken Dinge dieser Art einräumen; überhaupt hat weder dieser noch jener etwas zu gewähren, indem beide nicht die Verfassung zu machen, sondern nach der Verfassung die Verwaltung zu besorgen haben. Da aber die katholischen Mitglieder des Senats und BürgerAusschusses schon ursprünglich bei der Reconstituirung dieser Collegien, vermöge höhern Befehls, zugezogen werden mußten, so kann man ihre Zuziehung wohl schwerlich als eine Wohlthat der lutherischen Mitglieder dieser Collegien, die zugleich mit ihnen in ihre jetzige Wirksamkeit getreten sind, ansehen. Vielmehr verdanken letztere, wie erstere, die Lutheraner wie die Katholiken und Reformirten, ihre erneute Freiheit, die nicht ein bloßes Geschenk zu Gunsten der Lutheraner, oder gar der Trümmer des alten reichsstädtischen Raths und BürgerAusschusses war, einzig und allein der Gnade der Allerhöchsten verbündeten Mächte.

c) Diese sogenannten unstreitigen jura quaesita nicht aufopfern, — hieße, die unstreitigen seit 1806 verfassungsmäßig erworbenen Rechte der nichtlutherischen Bürger auf politische Gleichheit mit den lutherischen gewaltsamer Weise vernichten.

d) Da die Reformirten dem vierten Entwurfe zufolge verfassungsmäßig Antheil an den dem Consistorium übertragenen Geschäften nehmen sollen, so haben sie keinen Grund zu Beschwerden, während die Katholiken allen Grund haben, sich über die Anmaßungen der Lutherischen in Be-

BürgerAusschuß ein volles Vertrauen werde geschenkt, und von allen übertriebenen privativen, dem Zeitgeiste geradezu widersprechenden Forderungen sich werde enthalten werden e). Die Entscheidung Seiner Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn von Stein über den hiesigen ConstitutionsEntwurf sub Nr. 5 spreche diesem entgegen laut genug aus, daß jene, die Vertretung der katholischen hiesigen Bürger sich anmaßenden Mitglieder, dessen ungeachtet schon bei dem obersten VerwaltungsDepartement mehr verlangt haben,

> „als sie weder nach der Gesammtzahl der katholischen „Bürger hieselbst, noch nach ihren Beiträgen zu den „gemeinen Lasten“

im Verhältnisse zu den Einwohnern der protestantischen Kirche zu fordern berechtigt sind f). Nur diesem, von

treff der zum jus circa Sacra gehörigen Angelegenheiten zu beklagen.

e) Diese angeblich privativen dem Zeitgeiste geradezu widersprechenden Forderungen, worin bestehen sie? Offenbar darin, daß die Katholiken nicht das privilegium odiosum haben wollen, verfassungsmäßig von ihren eigenen kirchlich politischen Angelegenheiten ausgeschlossen zu seyn. Was würden die Lutherischen sagen, wenn man eine bloß von Katholiken componirte Behörde proponiren wollte, welche die protestantischen jura circa Sacra, und das protestantische Schulwesen verwalten sollte? Würde es ein Streben nach privativen Rechten zu nennen seyn, wenn sie sich eine solche Ungleichheit nicht gefallen lassen wollten? Oder fordert der Zeitgeist etwa, daß nur den Katholiken der Antheil an ihren eigensten theuersten Angelegenheiten entzogen werde?

f) Diese Sachen sind hier nicht gehörig, und auf eine so gehässige Weise ohne Noth berührt, daß nur die Versicherung genügt, die Schritte der Katholiken, deren hier gedacht wird, seyen rechtlich, wie nöthigenfalls erwiesen

fremden, leicht zu errathenden Eingebungen, geleiteten Gange müsse man es zuschreiben, wenn in der so vorsichtigen Fassung des § 25 des ConstitutionsEntwurfes eine Verletzung gleicher Rechte in Ansehung der verschiedenen christlichen ReligionsPartheien gefunden, und unter diesem Vorwande die Basis zur Errichtung eines Status in Statu gelegt werden wolle; denn gleich wie die protestantischen Consistorien nur mittelbar, und unter oberster Aufsicht und Abhängigkeit von der weltlichen Obrigkeit des Staats, im Namen des Regenten oder regierenden Collegiums, gleich jeden andern Stadtämtern, was ihnen delegirt wird, ausüben, also passe diese Einrichtung auf das katholische Kirchenrecht gar nicht, sondern sey vielmehr dessen Grundsätzen schnurstracks zuwider, g).

werden kann, hinreichend motivirt. Ueberhaupt waren diese Schritte jederzeit nur eine Nothwehr gegen das Mißwollen der leidenschaftlichen und unverständigen Majorität derer, die sich ohne allen gerechten Anlaß als Gegner der Katholiken gerirten. Auch dieß muß im Allgemeinen bemerkt, und kann nöthigenfalls dargethan werden, daß die vagen Aeußerungen über die verhältnißmäßig geringe Anzahl der Katholiken auf unhaltbaren und ganz irrigen Unterlagen beruhen.

g) Heißt es nicht etwa die Gleichheit der Rechte der Confessionen verletzen, wenn man eine bloß protestantische Behörde, mit verfassungsmäßigem Ausschluß der Katholiken, organisiren will, welche die jura circa Sacra sowohl der Protestanten, als der Katholiken, ex delegatione des Raths verwalten soll? Da diese jura circa Sacra nach katholischen, wie nach protestantischen Begriffen, weltliche Rechte sind, so müssen sie als solche behandelt werden. In weltlichen Rechten stehen aber die Katholiken den Protestanten gleich, und daß gegen diese Gleichstellung nicht gröblich verstoßen werde, das ist es, was verlangt wird. Dieses soll aber, wie das Resolutum bemerkt, den Grundsätzen

Gleichwie nun in dem §. 25 des Constitutions-Entwurfes der Wirkungskreis des erzbischöflichen Vicariats in Ansehung der hiesigen Einwohner katholischer Religion, nach jenen Bestimmungen, welche die Allerhöchsten Mächte in Ansehung anderer teutschen Staaten für gut finden werden, ausdrücklich sanctionirt h), was in Ansehung der katholischen geistlichen Güter alles bei der Verordnung des ratificirten Deputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803 belassen worden, auch alles dasjenige, was nach den künftigen, auf geläuterte Grundsätze des katholischen Kirchenrechts gebauten Entscheidungen der Allerhöchsten Mächte, und anderer teutschen Souveraine, nicht zur geistlichen, sondern vor die weltliche Behörde gehört, der Verfügung des aus Mitgliedern aller drei christlichen Confessionen gebildeten Magistrats, als regierenden, und die Hoheitsrechte ausübenden Collegiums nicht entzogen, und einer Privatgesellschaft von Bürgern, welche sich von einer auswärtigen geistlichen Behörde abhängig erklärt i),

des katholischen Kirchenrechts zuwider laufen, — welches daher wohl behaupten muß, entweder, es gebe keine jura circa Sacra! — oder, diese müßten schlechterdings in Ansehung der Katholiken von Protestanten verwaltet werden!!! — So wenig läßt sich auch nur logische Richtigkeit beibehalten, wenn Leidenschaft ihr übles Spiel treibt.

h) Der Entwurf *sanctionirt* den Wirkungskreis des bischöflichen Vicariats. Ist dieß etwa den Begriffen des Kirchenrechts gemäß? Ist es bloß Condescendenz der weltlichen Gewalt, daß die jura in Sacra, die sich eben dadurch von den juribus circa Sacra unterscheiden, der geistlichen Gewalt aneignen?

i) Die katholische Gemeinde muß sich, quoad jura in Sacra, freilich von der geistlichen Gewalt, die hier logisch unrichtig, und auf eine höchst unschickliche Weise, eine auswärtige genannt wird, abhängig erklären, — nicht aber quoad

übertragen werden könne, also solle man in Auftrag eines hochedlen Raths dem, das promemoria unterzeichnet habenden, Handelsmann Lindt die Versicherung geben, daß alle Entschließungen des Senats sich gewißlich jederzeit nach dem Vorgange und Beispiele dessen, was in andern selbst ganz katholischen weltlichen Staaten beobachtet wird k), bemessen, und durch Mitberathung der in gremio Senatus befindlichen katholischen Glieder, auf Erreichung der Zufriedenheit der hiesigen katholischen Bürger, so weit letztere nur auf Recht und Billigkeit gegründete, und nicht bloß die Befriedigung auswärtigen Bestrebens nach hierarchischem über die Gebühr vergrößertem

jura circa Sacra. In Ansehung der letztern ist sie von der Staatsgewalt abhängig, so gut wie die Lutheraner und die Reformirten. Warum aber soll die Verfassung bestimmen, daß die jura circa Sacra in Betreff der Lutheraner und Reformirten, durch Lutheraner und Reformirte, — in Betreff der Katholiken aber schlechterdings nicht durch Katholiken verwaltet werden dürfen? Heißt dieß die Gleichstellung der Confessionen consequent annehmen, und durchführen?

k) Es ist schon bemerkt worden, daß der Senat nicht die Constitution zu machen, sondern nach der Constitution die Verwaltung zu besorgen hat. Hier aber kann es, so wenig man von Seiten der Katholiken den Vorgang ganz weltlicher katholischer Staaten zu scheuen Anlaß hat, auf den Vorgang anderer Staaten durchaus nicht ankommen, indem es nicht von einer erst neu einzuführenden politischen Gleichstellung der christlichen Confessionen, sondern davon sich handelt, daß die schon vorhandene im Princip unantastbare Gleichstellung ohne Hinterhalt und unzuläßige Abdingungen treu, aufrichtig und consequent durchgeführt werde.

Einfluß [1]) zum Zwecke haben, sorgfältigst gerichtet seyn werden.

Dr. Starck.

1) Weit entfernt zu wünschen, daß der Einfluß der geistlichen Behörden über die Gebühr ausgedehnt werde, wünscht vielmehr die katholische Gemeinde, daß die Grenzlinie zwischen dem jus in Sacra, und dem jus circa Sacra genau eingehalten, die Abwägung geistlicher und weltlicher Sachen nach der Natur derselben bewerkstelligt, das Geistliche aber der geistlichen, und das Weltliche der weltlichen Gewalt übertragen werden möge.

Anhang
einiger Actenstücke.

I.

Abdruck des im ersten Verfassungs-Entwurfe enthaltenen Vorschlags eines Scholarchats.

Artikel 132—150.

Erläuterung.

Durch den gesammten ersten Verfassungs-Entwurf ist eine Eintheilung des Raths, der auch der große Rath darin genannt wird, in die Gerichtsstellen und den engern Rath durchgeführt, und dem letztern sollte die beständige Führung und Leitung aller nicht dem großen Rath vorbehaltenen Regierungs- und Verwaltungszweige durch verfassungsmäßige immerwährende Delegation des großen Raths, und unter dessen oberster Aufsicht, und zwar in der Art, übertragen werden, daß der engere

Rath diese ihm verfassungsmäßig delegirten Geschäfte theils in pleno, theils mittelst der einzelnen Regierungs- und Verwaltungsämter, besorgen sollte. Unter diejenigen RegierungsGegenstände, welche besonderen Aemtern anvertraut werden sollten, gehörte, dem Vorschlage zufolge, die dem Scholarchat überwiesene Leitung und Aufsicht des Kirchenwesens und des Cultus, ingleichen des Schulwesens und der literarischen Institute.

Das Scholarchat.

132.

Das Scholarchat besteht aus

1) drei Senatoren der drei Confessionen. Unter diesen darf der Stadtschultheiß seyn.
2) Sechs Geistlichen, aus jeder Confession zwei. Der große Rath ernennt dieselben.
3) Drei Bürgern der drei Confessionen. Diese ernennt der große Rath auf Vorschlag des BürgerAusschusses, welcher letztere zu diesem Ende dem engern Rath drei Bürger aus jeder der drei christlichen Confessionen aus der Reihe der gesammten Bürgerschaft vorzuschlagen hat.

133.

Der älteste der drei zum Scholarchat deputirten Senatoren, oder, wenn der Stadtschultheiß darunter ist, der Stadtschultheiß, ist Director des Scholarchats.

134.

Dem Scholarchat ist anvertraut

1) die Leitung und Aufsicht des Kirchenwesens und des Cultus, und zwar

a) die Ausübung des dem engern Rath, kraft verfassungsmäßiger fortdauernder Delegation des großen Raths, in seinen meisten Puncten übertragenen Hoheitsrechtes circa Sacra; theils präparatorisch, theils mit weiterer Delegation des engern Raths.

Hierher gehört auch die mittelbare oder unmittelbare Aufsicht über die Kirchenfonds,

die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher,

die Aufsicht über das Begräbnißwesen, soweit es nicht der Polizei angeignet.

b) Die Ausübung des dem engern Rath, kraft verfassungsmäßiget fortdauernder Delegation des großen Raths, in seinen meisten Puncten übertragenen Hoheitsrechtes des Summi episcopatus in Angelegenheiten des protestantischen Kirchenwesens und Cultus; theils präparatorisch, theils mit weiterer Delegation des engeren Raths.

2) Die Leitung und Aufsicht über das Schulwesen und die literarischen Institute.

Dieser Geschäftszweig des Scholarchats umfaßt, neben der

Aufsicht über die sämmtlichen öffentlichen Schulanstalten, auch die

Aufsicht über die PrivatInstitute; er begreift die

Aufsicht über die jüdischen Schulanstalten,

das Stipendienwesen,

die mittelbar oder unmittelbar zu führende Aufsicht über die Schulfonds,

die Oberaufsicht und Inspection über literarische Anstalten, namentlich über

die öffentlichen Bücher-, Kunst- und andere hierher gehörigen Sammlungen.

135.

In den Geschäften, welche sich auf Leitung und Aufsicht des Kirchenwesens und Cultus beziehen, sind die drei zum Scholarchat gehörigen Bürger von der Mitwirkung ausgeschlossen.

In allen Geschäften, welche sich auf Leitung und Aufsicht des Schulwesens und der literarischen Institute beziehen, stehen sie den übrigen Mitgliedern des Scholarchats gleich.

136.

In Kirchen- und CultusSachen theilt sich das Scholarchat in drei Sectionen, die lutherische, katholische und reformirte.

137.

Die lutherische Section heißt das lutherische Consistorium.

Dieses besteht aus dem lutherischen Senator als Director,

den beiden lutherischen geistlichen Mitgliedern des Scholarchats, und

zwei lutherischen Senatoren, welche ihm der große Rath als Beisitzer beiordnet.

138.

Das lutherische Consistorium ist zugleich der verfassungsmäßige Repräsentant und Vorstand der lutherischen Gemeinde *).

*) In der den Entwurf begleitenden Denkschrift fügte die Commission die Erläuterung bei: „Die lutherische Ge-

139.

Unter demselben steht das lutherische Prediger-Ministerium.

140.

Die reformirte Section heißt das reformirte Consistorium.

Dieses besteht aus dem reformirten Senator als Director, und den beiden reformirten Mitgliedern des Scholarchats.

141.

Unter dem reformirten Consistorium stehen die Vorsteher und Aeltesten der beiden reformirten Gemeinden, als die verfassungsmäßigen Repräsentanten dieser Gemeinden; welche daher nur mittelst dieses Consistoriums mit dem engern Rath in Verbindung stehen.

142.

Die katholische Section besteht aus dem katholischen Senator als Director, und den beiden katholischen geistlichen Mitgliedern des Scholarchats.

143.

Unter der katholischen Section des Scholarchats steht der katholische Gemeindevorstand; in ihren Geschäftskreis fällt die Verwaltung des Rechtes circa Sacra in katholischen Kirchen- und CultusSachen, soweit dieses Hoheitsrecht dem Scholarchat anvertraut ist.

meinde, als solche, hatte bisher keine Repräsentation; daher mußte eine solche für sie, zum Behufe der Gleichstellung derselben mit den beiden andern Gemeinden, (Art. 145.) errichtet werden."

144.

Die katholische Section des Scholarchats steht zugleich als präparatorische Stelle, mit den erzbischöflichen DiöcesanBehörden in Verbindung.

145.

Die von den verschiedenen Gemeinden, oder deren verfassungsmäßigen Repräsentanten (Artikel 138, 141, 143) zu bewerkstelligenden Vorschläge zur Besetzung der geistlichen Stellen und Kirchendienste in der Stadt und auf dem Lande, gelangen von den Sectionen des Scholarchats an den engern Rath.

146.

Die Vorschläge zu Geistlichen giebt der engere Rath an den großen Rath ab, welchem die Ernennung derselben vorbehalten ist.

Die Ernennungen zu den übrigen Kirchendiensten geschehen durch den engern Rath.

Bei den Katholiken treten hier überall die erforderlichen Rücksichten auf die Gerechtsame der erzbischöflichen DiöcesanBehörden ein.

147.

In Kirchen- und CultusSachen, die mehrere oder alle Confessionen auf gleiche Weise angehen, treten die verschiedenen oder alle Sectionen des Scholarchats zusammen.

148.

Bei der Leitung und Aufsicht des Schulwesens und der literarischen Institute bilden die zwölf Mitglieder des Scholarchats (Artikel 132) ein Collegium, unter welches die einzelnen Referate, und die unmittelbaren Special-

Inspectionen der einzelnen Schulanstalten und andern Institute zweckmäßig vertheilt werden.

149.

Die Vorschläge zu Schulstellen und zu Vorstehern der literarischen Institute macht das Scholarchat.

Diese Vorschläge gelangen an den engern Rath, welcher sie, wenn es sich von Ernennung der Directoren der öffentlichen Schulanstalten, der öffentlichen Bibliothekare, der ordentlichen Gymnasiallehrer, handelt, an den großen Rath zur wirklichen Ernennung abgiebt; bei den übrigen Schulstellen aber die Ernennung selbst vornimmt.

150.

Bei geistlichen Stellen und Schulstellen darf, in Ermangelung brauchbarer Einheimischer, auf Fremde Rücksicht genommen werden.

Der zu einer solchen Stelle nach Frankfurt berufene Fremde muß nach Verlauf eines Jahres in den Bürgerverband treten.

2.

Abdruck der auf den 25. §. des vierten Verfassungs-Entwurfs sich beziehenden Stelle der Entscheidung des obersten Verwaltungsdepartements vom 19. Juli 1814.

Der 25. §. des vierten Verfassungs-Entwurfes ist bereits früher in der Unteranlage A zur Anlage Nr. 1 des Promemoria wörtlich abgedruckt.

„— 12) zu §. 25. Bei der hier vorbehaltenen besonde-„ren Verordnung über die Leitung der öffentlichen Unter-„richts- und Erziehungs-Anstalten ist auch für den Reli-„gionsunterricht der Kinder der katholischen Glaubens-„Genossen gehörige Sorge zu tragen. Es wird am besten „seyn, die Leitung der öffentlichen Unterrichts- und Er-„ziehungs-Anstalten einer besondern Raths-Deputation zu „übertragen, und derselben aus der Geistlichkeit von allen „drei Confessionen und den vorzüglichsten Schulmännern „einige Mitglieder beizuordnen.“

3.

Abdruck des in der den ersten ConstitutionsEntwurf begleitenden Denkschrift der ersten OrganisationsCommission ausgesprochenen

„sich von selbst aufdringenden Wünsche in Hinsicht
„einer independenten Radicirung der bestehenden
„Kirchen- und Schulfonds, und Einnahmen auf
„Liegenheiten.“

„Auf diesen letzten Punct ist in Art. 134 des Ent-
„wurfs im Allgemeinen hingedeutet, indem die mittelbar
„oder unmittelbar zu führende Aufsicht über die Kirchen-
„fonds und Schulfonds zu den Obliegenheiten des Scho-
„larchats oder der Sectionen desselben gezählt wird.“

„Da die Sustentation des katholischen Cultus, so
„wie jene des katholischen Schulwesens, zu den verfas-
„sungsmäßigen Obliegenheiten des Aerariums, zunächst
„des geistlichen GüterAdministrationsfonds gehört, so
„scheint sich die Ausführbarkeit des Wunsches, dem nach
„Maßgabe des auszumittelnden genügenden Bedürfnisses
„gehörig zu bestimmenden katholischen Kirchen- und Schul-
„fonds, durch dessen Radicirung auf Liegenheiten der
„geistlichen GüterAdministration, eine unabhängige Exi-
„stenz zu verschaffen, und sodann die Verwaltung dieses
„independenten Fonds dem Scholarchat, und was den
„Kirchenfonds insbesondere betrifft, der katholischen
„Section desselben, zu übergeben, in der That nicht
„bezweifeln zu lassen.“

„Ein Gleiches würde sich in Ansehung der Susten-
„tation des lutherischen Cultus und Schulwesens ohne
„Zweifel bewerkstelligen lassen; und wenn man von Sei-
„ten des Aerariums, in Verbindung mit dem hierbei

„vorzüglich interessirten Almosenkasten, auch den Betrag
„der hierauf zu verwendenden Summe, ihrem Fonds
„nach, auf städtische gemeinheitliche Güter radicirte, und
„diese Güter als independentes lutherisches Kirchen- und
„Schuleigenthum unter die Verwaltung des Scholarchats,
„und, was den Kirchenfonds insbesondere betrifft, des
„lutherischen Consistoriums, setzte, so könnte dadurch
„ohne Benachtheiligung des Aerariums und des Kasten-
„fonds obigem Wunsche auch von dieser Seite abgehol-
„fen werden.

„Das Scholarchat, und dessen katholische und luthe-
„rische Sectionen, hätten sodann, mit Zuziehung bürger-
„licher Gehülfen, sich der Aufsicht über die Verwaltung
„dieser independenten Fonds zu unterziehen, und mit der
„Justification der Rechnungen und den Absolutorien würde
„es nach den allgemeinen Grundsätzen zu halten seyn.

„Es bedarf keiner Bemerkung, daß hier nicht von
„Erschaffung eines neuen Fonds, sondern nur von zweck-
„mäßiger Radicirung des schon vorhandenen, die Rede
„sey. Aus diesem Grunde kann der Wunsch nicht auch
„auf den reformirten Cultus ausgedehnt werden. Sollte
„in ruhigern Zeiten es möglich werden, daß der Cultus
„von Seiten des Aerariums einer freigebigern Unter-
„stützung sich zu erfreuen haben dürfte, so würde alsdann
„diese Freigebigkeit sich ohne Zweifel nicht bloß auf den
„lutherischen und katholischen Cultus zu beschränken, son-
„dern sich auch auf den reformirten Cultus zu erstrecken
„haben, indem dieser mit jenen die gleichen Ansprüche
„haben würde.“

XV.

Note

des Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck, an die Herren Fürsten von Metternich, und von Hardenberg, als kaiserlich-östreichische und königlich-preussische erste Bevollmächtigte, worin er bittet, daß Herr Graf von Bentinck, als Besitzer der souverainen Herrschaft Inn- und Kniphausen, denjenigen ehemaligen teutschen Reichsständen möge gleichgeachtet werden, welche im November 1813 zu Frankfurt dem Bündniß der allerhöchsten verbündeten Mächte beigetreten sind; datirt Wien den 5. März 1815.

Wenn nach dem 6. Artikel des von den europäischen Hauptmächten unterzeichneten pariser Friedens, die teutschen Staaten unabhängig und durch ein föderatives Band verbunden werden sollen; wenn die hohen Alliirten, in den erlassenen öffentlichen Urkunden, alle Völker zum Kampfe gegen die fremde Unterjochung aufgerufen, und nicht allein den teutschen Ständen, welche sogleich der guten Sache beitreten würden, sondern auch selbst denjenigen, welche die Fahnen des Feindes, denen sie früherhin gefolgt waren, verlassen, den vollen Genuß voriger Unabhängigkeit, Rechte und Gerechtigkeiten, förmlich zugesichert haben; wenn sich in diesem Vertrauen ganz Teutschland nach und nach, so wie es die geographische Lage der verschiedenen Länder erlaubte, dem grossen Bunde angeschlossen hat; wenn das grössere oder kleinere Land des Reichsstandes keinen Unterschied in dem Rechte selbst bewirken kann, vielmehr derjenige am meisten Achtung

verdient, welcher mit geringern Kräften ausgerüstet hervortritt und offenbar seine Existenz auf das Spiel setzt, weil am Ende doch gewöhnlich kleine Interessen dem großen aufgeopfert werden, und die Hauptwirkungen politischer Feindschaften immer diejenigen zu treffen pflegen, welche geringeren Widerstand zu leisten vermögen; so hatte des Unterzeichneten Herr Committent wohl die gerechtesten Ansprüche auf das höchste Wohlwollen der hohen Alliirten.

Der Herr Graf von Bentinck war der erste, welcher schon am 20. März 1813 den kühnen Entschluß faßte, das Vaterland vom fremden Joche zu befreien. Der Erfolg ist nur gemeiner Seelen Richtschnur. Er war ihm nicht günstig, aber der erste Stoß war gegeben! Mit genauer Noth rettete er sein Leben, und schmachtete 16 Monate in schmählicher Gefangenschaft. Aber auch selbst aus dem Gefängniß versah er seine treuen Diener mit VerhaltungsBefehlen, und so ergriffen sie schon am 20. Oct. 1813 wiederum Besitz seines Landes.

Handlungen sind mehr als Worte, und Thaten noch besser als Tractaten. Die Hand des Herrn Grafen von Bentinck lag in Ketten; aber in dem Herzen hatte er schon am 30. März 1813 den großen Bund zur Rettung Teutschlands mit unterzeichnet. Wer möchte ihm also wohl diejenigen Rechte streitig machen, welche anderen teutschen Ständen zu Theil geworden sind? Wer möchte gerade den Mann von den glücklichen Wirkungen eines Bundes ausschließen, der zuerst die Fahne des Widerstands gegen das fremde Joch führte? Wer möchte für ihn noch diejenige Strafe fortdauern sehen, welche der rachgierige Feind, den er zuerst vertreiben half, über sein Eigenthum verhängt hatte?

Des Unterzeichneten Herr Committent gehört unstreitig zu den glorreichen Opfern der französischen Gewalt, welche durch Napoleons Rachsucht schon in früheren Kriegen ihres Eigenthums beraubt wurden. Diesen würdigen

Stützen des Vaterlandes, ist bereits Hülfe geworden, sie wird also auch ihm werden. Dafür bürgt die Gerechtigkeit des erhabenen Congresses, welcher nicht die Fortdauer der Gewalt und des Unrechtes, sondern die Herstellung der Gesetze und des Rechts bezielt.

Obgleich nun zwar der Herr Graf von Bentinck, den laut ausgesprochenen Grundsätzen nach, von den hohen Alliirten nicht den geringsten Widerspruch, nicht die mindeste Anfechtung seiner vorigen HoheitsRechte erfahren konnte und erfahren hat, so muß derselbe dennoch wünschen, daß ihm, als einem wahrhaft teutschen Reichsstande, welcher mit gutem Beispiel zur Gegenwehr vorangegangen, und der wegen eigener Gefangenschaft für die gute Sache nicht zu Frankfurt *) dem großen Bunde förmlich beitreten konnte, nun öffentlich die Gerechtigkeit widerfahren möge, denjenigen übrigen Ständen gleich geachtet zu werden, welche zu Frankfurt wirklich unterzeichnet haben **); und er kann, im vollen Bewußtseyn seines Rechtes, gestützt auf die bekannten billigen und liberalen Gesinnungen Euer etc. um so mehr der baldigsten Gewährung dieser Bitte entgegen sehen, als sich derselbe allen und jeden Forderungen und Opfern, welche Teutschlands Wohl erheischen, und dessen künftige Verfassung mit sich bringen dürfte, im Voraus mit Freuden unterwirft, und von der gnädigsten Erfüllung dieser Form der Gang seiner übrigen Negociationen abhängt.

*) Im November 1813. A. d. H.

**) Ein ProMemoria, worin Herr Graf von Bentinck um Aufnahme in den Verein der vereinigten unabhängigen teutschen Fürsten und freien Städte nachsucht, steht oben, Bd. 1, Heft 4, S. 40.

Der Unterzeichnete bittet Se. hochfürstliche Durchlaucht, bei dieser Gelegenheit die Versicherung seiner tiefsten Verehrung zu genehmigen.

Wien, den 5. März 1815.

Jassoy.

XVI.

An die, auf dem FriedensCongresse zu Wien versammelten, verbündeten Allerhöchsten Mächte Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte der sämmtlichen, des ehemaligen Kaiserlichen und ReichsKammer-Gerichts, Advocaten und Procuratoren.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten haben dem weiland teutschen Reiche als vereidete Kaiserliche und Reichsdiener angehört. Berufen und verpflichtet durch öffentliche Reichsgesetze, ihren Aemtern am Kaiserlichen KammerGerichte allein auszuwarten, hatten sie im Vertrauen auf dieses höchste Wort der teutschen Staatsgewalt, welche ihnen jede andere Dienstverbindung untersagt hatte, nur ihrem Berufe am Kaiserlichen Kammergerichte gelebt und ausschließlich an diesen und dessen treue und redliche Erfüllung die Hoffnung ihrer lebenslänglichen Versorgung, ihres und der Ihrigen anständigen Unterhaltes, ihres zeitlichen Glückes geknüpft.

Da erschien das schwarze, verhängnißvolle, in die teutschen Geschichtsbücher mit blutigen Buchstaben eingeäzte Jahr 1806! Die teutsche Reichsverfassung wurde aufgelößt, aufgelößt das Kaiserliche und ReichsKammerGericht und mit diesem die bisherige Existenz der allerunterthänigst Unterzeichneten.

Für diese würde es ein wünschenswerther, ehrenvoller Tod gewesen seyn, hätten sie neben dem Grabe der teutschen Freiheit, Unabhängigkeit und Biederkeitsgefühls, damals gleich auf der Stelle auch das Ihrige gefunden! Aber sie waren bittern Leiden aufbewahrt. Bürgerlich getödtet trugen sie aus den Trümmern der niedergerissenen teutschen Verfassung ihr physisches Leben davon, welches, weil ihm Alles fehlte, wodurch es dem Menschen werth, oder auch nur erträglich wird, für sie eine bleibende Quelle unnennbaren Kummers und Elendes wurde. Sie, sonst von Fürsten und Ständen des teutschen Reiches des Vertrauens gewürdigte Männer, vegetiren seitdem, wenigstens bei weitem der größte Theil, weil nur wenigen das glückliche Loos gefallen war, an eignem Vermögen den gegen Mangel schützenden Hausgott zu besitzen, in einem schmählichen, ärmlichen Leben fort, ohne irgend ein jährliches fixes Einkommen, ohne eine verhältnißmäßige Pension, ohne alle Mittel und Aussicht, einen der heiligsten Wünsche, welchen die Natur in das Herz der Aeltern gelegt hat, das Unterbringen ihrer Kinder erreichen zu können, selbst ohne Vaterland, denn ihr eigentliches, das teutsche Reich, als solches, war bisher nicht mehr und in den zersplitterten einzelnen Theilen desselben wurden sie als Fremdlinge angesehen. Sogar die Hoffnung, irgend in andern Diensten ein anständiges Unterkommen zu finden, hatte ihnen unerbittlich den Rücken gewendet.

So haben sie nunmehr, einen Greis von neunzig Jahren an ihrer Spitze, mehrere theils siebenzig, theils sechzigjährige in ihrer Mitte, acht unglücksvolle Jahre durchgelebt.

Zwar hatte sie das hochherzige, letzte Wort ihres ewig unvergeßlichen, allverehrten Reichsoberhauptes, ausgesprochen in einem öffentlichen Aufrufe vom 6. August 1806,

„daß es eine unerläßliche Pflicht sey, für den Un-

„terhalt des gesammten Personals der Kaiserlichen
„und Reichsdiener gehörig zu sorgen,“

zu bessern Hoffnungen und Erwartungen berechtiget. Aber dieses erhabene, eines teutschen Kaiserherzens aus Habspurgs glorwürdigem Stamme würdige Wort, war eine Stimme in der Wüste, verhallet ohne ein empfängliches Ohr gefunden zu haben.

Auf dem Boden, den die unheilige Hand eines, allen guten Gefühlen abgestorbenen Weltenstürmers, zu blos eigennützigen, alles verheerenden Zwecken mit dem Saamen seiner trugvollen Politik neu bestellet und seinen, das Mark der Länder aussaugenden Unternehmungen frohnbar gemacht hatte, war für die edlern Keime und Triebe teutscher, es würde erlaubt seyn zu sagen, menschlicher Gefühle kein Nahrungssaft übrig geblieben, und daher mag es gekommen seyn, daß die noch so oft und dringend wiederholten Bitten der allerunterthänigst Unterzeichneten um milde gerechte Berücksichtigung des, über sie, ohne ihre Schuld, verbreiteten Unglücks keinen Erfolg gehabt haben.

Die spärlichen Unterstützungsbeiträge, welche den minder Vermögenden von ihnen durch die theilnehmende Vorsorge des vorigen Landesherrn der Stadt Wetzlar, durch einzelne Gaben einiger menschenfreundlicher teutschen Fürsten, durch die seltene Großmuth des letzten Kammer-Richters, Grafen von Reigersberg, welcher ein Drittheil seiner Besoldung dem Nothstande der unbesoldeten KammerGerichtsPersonen jährlich zum Opfer gebracht hat, in dem langen Zeitraum von acht nahrungslosen Jahren zugeflossen sind, haben, zusammengenommen kaum hingereicht, den erforderlichen Lebensunterhalt von zwei Jahren zu decken. In den übrigen sechs haben die allerunterthänigst Unterzeichneten theils gedarbt, theils, zumal bei dem harten Druck der vielen MilitärEinquartierungen und des unverhältnißmäßig ge-

stiegenen Preises aller Lebensbedürfnisse ihr weniges Vermögen zugesetzt, theils Schulden gemacht. In diesem Augenblick ist auch Vermögen und Credit dahin, und an diesem schreckenvollen Ziele stehen sie jetzt, harrend des rettenden Schutzgeistes, der sich ihrer edelmüthig annehmen und sie über Vergangenheit und Zukunft tröstend beruhigen wird.

Eueren Allerhöchst Kaiserlichen und Königlichen Majestäten allein ist es von der höheren Vorsehung vorbehalten, dieser wohlthätige Schutzgeist zu seyn, und eine, sonst verlorne Klasse ehemaliger teutscher Reichsdiener mit der Wiederherstellung ihres unverschuldet zerrütteten Wohlstandes, und der Aussicht in eine frohere Zukunft zu beglücken.

In alle Zonen und Länder, in alle Stände und bürgerlichen Gewerbe kehren die Segnungen des, durch AllerhöchstDero glorreiche Waffen erkämpften Friedens freudig zurück. Möchte doch auch den alleruntertänigst Unterzeichneten dieselbe Wohlthat erscheinen! Sie wird es, wenn Euere Kaiserliche und Königliche Majestäten sie und ihre Kinder eben jenes allerhuldreichsten Blickes würdigen werden, mit welchem Allerhöchstdieselben noch unlängst das SustentationsWesen der überrheinischen Geistlichkeit aufzufassen, und in AllerhöchstIhren besondern Schutz zu nehmen, allergnädigst geruhet haben.

Belebt von diesem beseligenden Vertrauen, legen dieselben die Entscheidung über ihr ganzes zeitliches Wohl, zu den Allerhöchsten Füßen nieder, und bitten alleruntertänigst, sie durch eine allerhuldreichste Verfügung mit den Mitteln zu begnadigen, wodurch sie für das Vergangene billigmäßig entschädigt, und die ihren häuslichen Verhältnissen geschlagenen tiefen Wunden einigermaßen wieder zu heilen in den Stand gesetzt, für die Zukunft aber mit einem ehrbaren jährlichen Auskommen getröstet werden.

Die, bei Niederlegung der teutschen Kaiserkrone von dem Allerhöchsten Reichsoberhaupte ausgesprochene zuversichtliche Hoffnung, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände diese, für das Ganze unbedeutende, sich mit jedem Jahre mindernde Last bereitwillig übernehmen werden, ist für die allerunterthänigst Unterzeichneten das heiligste Pfand, ein allergnädigstes Gehör zu finden.

Sie ersterben in der allertiefsten Erniedrigung,

Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten

Allerunterthänigste, des ehemaligen Kaiserlichen und ReichsKammerGerichts Advocaten und Procuratoren.

XVII.

Note

der königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten, wodurch sie die vor den Herren Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands unter dem 23. März 1815 an sie erlassene Mittheilungs- und EinladungsNote *) beantworten; datirt Wien den 6. April 1815.

Die unterzeichneten königlich-wirtembergischen CongreßBevollmächtigten hatten die Ehre, die ihnen von den Herren Bevollmächtigten der vereinigten teutschen

*) Sie ist abgedruckt, oben Band I, Heft 4, S. 16.

Fürsten und freien Städte Excellenzen, Hochwohl- und Wohlgeboren unterm 30. v. M. gemachte Mittheilung zu erhalten.

Es wird ihnen, wie bisher, jeder Anlaß angenehm seyn, um zur Erreichung des Zwecks, welcher in ihrer Sendung liegt, und besonders zur Erreichung einer, den Bestimmungen des pariser Friedens angemessenen Föderativ-Verbindung der teutschen Staaten, auf eine entsprechende Weise mitzuwirken.

Mit Vergnügen ergreifen sie daher diese Gelegenheit, um den Herren Bevollmächtigten diese Versicherung mit der ihnen vollkommensten Hochachtung auszudrücken.

Wien, den 6. April 1815.

Graf von Winzingerode.
Frhr. von Linden.

XVIII.

Beschluß

der schwedischen Reichsversammlung auf die Erklärung, welche der gewesene König von Schweden Gustav IV. Adolph im November 1815 an den wiener Congreß gesendet hatte.

Im November 1814, hatte der gewesene König von Schweden, Gustav IV. Adolph, an den königlich-großbritannischen Admiral Sir Sidney Smith nach Wien eine Erklärung gesendet, um solche dem Congreß zu übergeben, in der Absicht, dadurch seinem Sohn, dem Prinzen Gustav, Rechte auf den schwedischen Thron zu wahren*).

*) Sie steht oben, Band I, Heft 2, S. 96.

Diese Erklärung hat, nach öffentlichen Blättern, einen Beschluß der schwedischen Reichsversammlung veranlaßt, vermöge dessen das beträchtliche Vermögen sequestrirt werden soll, welches der gewesene König Gustav Adolph aus dem Nachlaß seiner Frau Mutter, einer königlich dänischen Prinzessin, Gemahlin Gustavs III., zu fordern hat *).

*) Die Pension, welche Schweden dem gewesenen König Gustav Adolph für seine Person bewilligt hatte, hat dieser nicht angenommen; er bestreitet daher seinen jetzigen Aufwand aus seinem, großentheils von seinem Herrn Vater ererbten Vermögen.

Acten des Wiener Congresses.

14. Heft.

XIX.

Note

für das herzoglich-arenbergische Haus, betreffend eine in Paris zu verfügende Liquidations-Beförderung der herzoglichen Reclamationen, wegen einer Erbrente von 240,702 Franken; datirt Wien den 25. Dec. 1814 *).

Der pariser Tractat vom 30. März laufenden Jahrs enthält über die Schulden, welche der französischen Regierung bis zum Abschluß des Friedens zur Last gelegen, folgende Bestimmungen:

1) Forderungen, welche die verbündeten allerhöchsten Mächte an Frankreich für Lieferungen, Vorschüsse u. s. w. zu machen hatten, sind nachgelassen. Ein Gleiches gilt von Forderungen Frankreichs an eine oder andere der vereinigten Mächte;

2) PrivatPersonen und PrivatInstitute, welche in den, ausser dem jetzigen französischen Gebiet gelegenen

*) Eine frühere herzoglich-arenbergische Note, denselben Gegenstand betreffend, steht oben, Bd. I. Heft 1. S. 114 ff. Diese frühere Note, dann die hier abgedruckten Noten vom Jänner und Hornung 1815, würden von dem herzoglich-arenbergischen Herrn Bevollmächtigten am 30. März 1815 auf dem Congreß wiederholt eingereicht. A. d. H.

Ländern an Frankreich, zufolge eines Contractes oder einer anderen förmlichen Verbindung, für Lieferungen oder aus sonst einem gesetzlichen Grund zu fordern haben, erhalten, nach vorhergegangener Liquidation, ihre Befriedigung von der französischen Regierung (Art. 19.);

3) von dieser letzten Verfügung sind ausgenommen die Schulden, welche von ihrem Ursprung an, zufolge einer SpecialHypothek, auf den von Frankreich abgetretenen Gebieten haften, oder für die innere Verwaltung dieser Gebiete contrahirt worden sind; die eben bemerkten Schulden bleiben diesen Gebieten zur Last (Art. 21.).

Das herzoglich-arenbergische Haus hatte, zur Zeit des abgeschlossenen Friedens, eine Erbrente von jährlich 240,702 Franken von Frankreich zu fordern. Der 20. Artikel des Friedensschlusses legt ihm die Verbindlichkeit auf, seine Forderung vor der niedergesetzten gemeinschaftlichen Commission zu rechtfertigen, und ihr die Gründe vorzulegen, worauf seine Ansprüche an eine oder die andere der contrahirenden allerhöchsten Mächte beruhen.

Die Forderung selbst hat ihren Grund, in der am 13. December 1810 von Frankreich beschlossenen, und am 1. Januar 1811 vollzogenen Besitznahme mehrerer teutschen Gebiete, die damals unter dem Namen der hanseatischen Departemente dem französischen Reich einverleibt wurden. Meppen und Recklinghausen gehörten um diese Zeit dem herzoglich-arenbergischen Haus, und waren in dem ReichsDeputationsSchluß vom Jahr 1803, zufolge des Friedens von Lüneville, ihm, als einem altfürstlichen weltlichen Haus, für das ehemalige Herzogthum Arenberg und andere auf dem linken Rheinufer gelegene reichsunmittelbare Graf- und Herrschaften, zur Entschädigung angewiesen. Frankreich nahm

Meppen. Und, da es dem Großherzogthum Berg gleichfalls einige seiner Besitzungen entzog; so glaubte es, diesen Staat, worüber Frankreich selbst die volle Souverainität ausübte, nicht besser entschädigen zu können, als wenn es dem herzoglich-arenbergischen Haus den letzten Ueberrest seiner unmittelbaren Besitzungen, die Grafschaft Recklinghausen, ebenfalls wegnahm, um sie dem Großherzogthum Berg einzuverleiben.

Der Herzog von Arenberg war auf diese Weise in den Privatstand versetzt, und allenthalben als Unterthan behandelt. Man versprach ihm indessen Entschädigung, schickte an Ort und Stelle französische Commissarien, um den Verlust auszumitteln, den das herzogliche Haus dadurch erlitten hatte, und, nachdem man durch eigene Erfahrung von mehr als zwei Jahren sich des wahren Ertrags dieser Besitzungen versichert hatte, ward die Entschädigung für Meppen

auf . .	134,000 und
für Recklinghausen auf . .	106,702 Franken
	240,702

jährlich bestimmt, und durch zwei Decrete *) von Frankreich die Verbindlichkeit übernommen, die eben bemerkte Summe vom 1. Jänner 1811 an zu rechnen, dem herzoglichen Haus jährlich auszahlen zu lassen.

Der erste Theil dieser Erbrente ward auf den öffentlichen Schatz von Frankreich, der andere auf die Cassen des Großherzogthums Berg angewiesen. Ueber die auf das Großherzogthum Berg angewiesene Rente erhielt der Herzog die beiliegende Schuldbekenntniß; über die andere sollte ihm, nach einem neuen Decret **), eine Inscription auf das grosse Buch Frankreichs ausgeliefert werden. Die Kriegsbege-

*) Sie stehen oben, Bd. I, Heft 1, S. 120 u. 122. A. d. H.
**) Es steht ebendas. S. 124. A. d. H.

benheiten und der damalige Zustand der Finanzen verzögerten die wirkliche Erfüllung dieses Versprechens, das hiedurch an seiner Gültigkeit und an seinen rechtlichen Wirkungen nichts verlieren konnte.

Die Frage: an Wen das herzoglich-arenbergische Haus sich nunmehr zu wenden habe, scheint durchaus keiner Beschwerniß zu unterliegen. Man darf nur, um sie nach den Bestimmungen des FriedensTractats aufzulösen, jede dieser Renten für sich betrachten.

Daß keine von beiden unter den Bestimmungen des 18. Artikels begriffen sey, ist einleuchtend. Sie gehörten keinen der verbündeten Mächte, und rühren weder von Lieferungen, weder von Vorschüssen her, die England, Oestreich, Rußland und Preußen der französischen Regierung gemacht hatten. Sie sind also der in dem obengedachten Artikel unter den kriegführenden Mächten gegenseitig angenommenen Compensation nicht unterworfen.

Die französische Regierung scheint fest darauf zu bestehen, daß wenigstens der auf die Staatscassen des Großherzogthums Berg angewiesene Theil diesem Land fürs Vergangene und für die Zukunft zur Last bleibe; wenn anders das herzoglich-arenbergische Haus nicht zufolge des 6. Artikels seine völlige Wiedereinsetzung erhalten, und dadurch in den Fall kommen sollte, auf den weitern Genuß dieser Rente, von dem Tag der Wiedereinsetzung an gerechnet, Verzicht thun zu müssen. Sollte es den hochansehnlichen Herren Commissarien der verbündeten allerhöchsten Mächte gelingen, die französische Regierung zu überzeugen, daß ihr diese Rente zur Last liege, und Frankreich die Richtigkeit dieser Behauptung anerkennen, so bleibt dem herzoglichen Haus nichts übrig, als zufolge des 21. Artikels darauf anzutragen, daß diese Rente dem Etat der von Frankreich anerkannten Schulden einverleibt und hierüber eine förmliche Versicherung ausgestellt werde.

Auf diesem Fall wird es der Aufmerksamkeit der Herren Commissarien nicht entgehen, daß diese Rente, ihrem Ursprung nach, auf das Großherzogthum Berg besonders angewiesen worden, und daß also der 21. Art. des FriedensSchlusses sich buchstäblich darauf anwenden lasse.

Die französische Regierung scheint zwar, so viel die andere auf den öffentlichen Schatz von Frankreich angewiesene Rente betrifft, von dem nämlichen Grundsatze auszugehen, und sie als eine auf Meppen haftende Schuld zu betrachten. Das herzoglich-arenbergische Haus hat ebenfalls dawider nichts einzuwenden, wenn die Herren Commissarien der verbündeten allerhöchsten Mächte, welche zufolge des 20. Artikels mit den Untersuchungen beauftragt sind, die Richtigkeit dieser Behauptung anerkennen, und die Forderung, wovon hier die Rede ist, auf dem SchuldenEtat ihrer allerhöchsten Committenten übernehmen wollen.

Man darf indessen hiebei den Umstand nicht ausser Acht lassen, daß diese Rente nicht auf Meppen, sondern auf den öffentlichen Schatz von Frankreich angewiesen worden, und in die Categorie der im 19. Art. erwähnten Schulden gehöre; daß sie auf einer Verbindlichkeit beruhe, welche die französische Regierung gegen einen Privaten übernommen hat; daß sie nur als der Preis eines von Frankreich in Besitz genommenen, und nachher verlornen Landes anzusehen sey, und mit den für die innere Verwaltung des Landes contrahirten Schulden durchaus nichts gemein habe. Da Frankreich diese Schuld einmal zu zahlen hat, scheint sie der französischen Regierung so lange zur Last zu bleiben, als nicht dargethan werden kann, daß sie von den verbündeten allerhöchsten Mächten übernommen worden.

So viel die künftigen Termine und das Capital der beiden Renten betrifft; beschränket sich das

Gesuch des herzoglich-arrnbergischen Hauses auf eine bloß eventuelle Bestimmung des Schuldners.

Ohne Zweifel wird es zufolge des 6. Artikels, der sich auf alle Staaten des ehemaligen teutschen Reichs ausdehnen muß, seine völlige Wiedereinsetzung in seine auf den Frieden von Lüneville und den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahr 1803 gegründete Rechte der Landeshoheit über Meppen und Recklinghausen, oder über das ehemalige Herzogthum Arenberg, nebst den dazu gehörigen unmittelbaren Graf- und Herrschaften, unter Beibehaltung der in Meppen und Recklinghausen gelegenen Domänen, erhalten; und dann wird es allerdings auf die Zahlung der künftigen Termine Verzicht thun. Der wiener Congreß hat gleichwohl allein hierüber zu entscheiden, während die hochansehnlichen Herren Commissarien beauftragt sind, die Ansprüche aller Gläubiger zu untersuchen.

Schon aus diesem Grunde werden Hochdieselben kein Bedenken tragen, über das Loos der herzoglich-arenbergischen Forderung, und über die Frage: ob sie von Teutschland, oder von Frankreich übernommen werden müsse? auch für die Zukunft auf den Fall zu entscheiden, wenn wider Verhoffen diese Wiedereinsetzung, entweder ganz oder zum Theil, nicht erfolgen sollte.

Wien, den 25. December 1814.

Frhr. Schmaus von Livonegg,
geheimer Rath.

Beilage.

Grand-Duché de Berg.

Rente perpetuelle.

Grand livre,

Voll. II.

No. 1669.

Certificat d'inscription

au grand livre de la dette publique

Somme = 106,702 = 00

Nous conseiller d'Etat de l'Empereur et Roi, Commissaire de Sa Majesté et Son Ministre des finances pour le Grand-Duché de Berg, Comte de l'Empire, l'un des commandeurs de la legion d'honneur etc.

. . . . . Certifions que S. A. le Duc *d'Arenberg*
. . . . . . est inscrit sur le grand livre de la dette publique,
. . . . . . en vertu du décret-impérial du 14 avril 1813,
. . . . . . pour une Somme annuelle de
Cent-six-mille-sept-cent-deux francs
. . . . . . avec jouissance du 1er janvier 1811.

à Dusseldorf le 1er juillet 1813.

(Signé) *Beugnot.*

Par S. Excellence
le secrétaire-général
(Signé) *Palluyen.*

XX.

Note

des herzoglich = arenbergischen Herrn Bevollmächtigten, worin derselbe für den Fall, wenn die Wiedereinsetzung des herzoglichen Hauses Arenberg in Meppen und Recklinghausen nicht statt haben sollte, dessen Wiedereinsetzung in seine vormaligen Besitzungen auf der linken Rheinseite begehrt; datirt Wien den 15. Jänner 1815.

In dem Augenblick, wo des Herrn Herzogs von Arenberg hochfürstliche Durchlaucht, in vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit der verbündeten allerhöchsten Mächte, die baldige Wiedereinsetzung in ihre, auf den Frieden von Lüneville und den ReichsDeputations-Schluß vom Jahr 1803 gegründete, Rechte entgegensehen, und das Ende so vieler bisher erlittenen Bedrükkungen erwarten, erhält Unterzeichneter die Nachricht, daß die königl. preußische Regierung zu Münster, bei einer auf dem rechten Rheinufer vorgenommenen neuen Organisation des Justizwesens, schon die herzogliche Grafschaft Recklinghausen unter die königliche JustizCommission zu Emmerich gezogen, und den Grund dieser Verfügung darin gesetzt hat, daß Recklinghausen unter der unmittelbar vorhergegangenen Regierung einer königl. preußischen Besitzung einverleibt gewesen.

Wäre die Voraussetzung selbst gegründet, so liesse sich zwar nicht absehen, wie die königliche Regierung zu Münster aus dieser Gewaltthat ein Recht herleiten könnte, ohne das Resultat des allgemeinen Congresses, und die endliche Uebereinkunft der europäischen Mächte über das künftige Schicksal von Teutschland abzuwarten,

die Grafschaft Recklinghausen als einen wirklichen Bestandtheil des Königreichs Preußen zu betrachten; weil sie eben hiedurch den Grundsatz annehmen würde, daß Alles, was in den jüngern Zeiten dem Königreich Westphalen einverleibt wurde, nunmehr dem Haus Hessen-Cassel gehöre. In Beziehung auf Recklinghausen, und dessen angebliche Verbindung mit den königl. preußischen Staaten, bedarf gleichwohl der Vordersatz noch einiger Berichtigung.

Als Frankreich im Monat December 1810 einen grossen Theil des nördlichen Teutschlands, unter dem Namen der hanseatischen Departements, seinem Gebiet einverleibte, ward auch das herzoglich-arenbergische Haus ein Opfer dieser Gewaltthat, und verlor die Hälfte seiner Besitzungen, ohne jedoch die Grafschaft Recklinghausen dabei einzubüssen. Das Großherzogthum Berg blieb zwar hiebei nicht verschont; es lag gleichwohl nicht in dem Plan des damaligen Beherrschers von Frankreich, einen dieser Staaten auf Kosten des andern zu vergrössern; der Großherzog sollte für seinen Verlust durch ein anderes Gebiet entschädigt werden, und man glaubte, hiezu in der Grafschaft Recklinghausen das schicklichste Mittel zu finden. Durch einen Vertrag, worin nur der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Duc. de Cadore, und der französisch-bergische Minister und StaatsSecretär, Graf Röderer, als contrahirende Theile erschienen, ward also bestimmt, daß die Grafschaft Recklinghausen von der bergischen Regierung ohne weiters in Besitz genommen, und dem Großherzogthum Berg einverleibt werden sollte.

Die Besitznahme erfolgte auch wirklich im Jahr 1811. Recklinghausen ward von nun an als ein Bestandtheil des Großherzogthums Berg behandelt; und wenn auch einige durch den Frieden von Tilsit an Frankreich abgetretene königl. preußische Besitzungen schon früher mit diesem

Großherzogthum vereinigt waren, so konnte dieser zufällige Umstand doch offenbar an den Rechten des herzoglich-arenbergischen Hauses nichts ändern. Frankreich versprach überdieß den aus ihrem Gebiet verdrängten Fürsten gleich volle Entschädigung. Das fürstlich-Salmische Haus erhielt sie wirklich, und gelangte zu ihrem Genuß. Die Rechte des herzoglich-arenbergischen Hauses wurden auf gleiche Weise durch zwei Decrete förmlich anerkannt; wie könnte es fürchten, bei den jetzigen Verhältnissen weniger Gerechtigkeit zu finden?

In sofern höhere Rücksichten seine Wiedereinsetzung in Meppen und Recklinghausen erschweren sollten; hat es förmlich erklärt, seine Ansprüche auf das alte Herzogthum Arenberg, das durch den Frieden von Lüneville an Frankreich abgetreten wurde, beschränken zu wollen.

Wenn also die von der königl. preußischen Regierung zu Münster, schon vor dem Schluß des allgemeinen FriedensCongresses, über die Grafschaft Recklinghausen getroffene Verfügung in den noch unbekannten Bestimmungen desselben ihren Grund haben sollte; so hofft Unterzeichneter, daß die Wiedereinsetzung des herzoglichen Hauses in seine alten Besitzungen auf dem linken Rheinufer, auf die in den frühern Noten angezeigte Weise, keinen Anstand leiden werde.

Wien, den 15. Januar 1815.

Frhr. Schmaus von Livonegg,
geheimer Rath.

Anmerkung des Herausgebers.

Eine ähnliche Note, betreffend die von der königlich-hannöverischen Regierung, in dem herzoglich-arenbergischen Amt Meppen verfügte neue JustizOrganisation, ward, mutatis mutandis, unter dem Datum vom 28. Febr. 1815, von demselben Herrn Bevollmächtigten auf dem Congreß eingereicht.

XXI.

Note

des herzoglich-arenbergischen Herrn Bevollmächtigten, worin er des Herrn Herzogs von Aremberg Bereitwilligkeit zu angemessener Militär-Leistung wider Frankreich erklärt, dessen in vorigen Noten begehrte Wiedereinsetzung in seine vormaligen Besitzungen in Erinnerung bringt, und seine Beiziehung zu den Berathungen über die künftige Verfassung Teutschlands verlangt; datirt Wien den 12. April 1815.

Wenn das Land sowohl, als das Eigenthum des Herrn Herzogs von Arenberg hochfürstlichen Durchlaucht, höchstwelche in Kriegsgefangenschaft befindlich, und damals schon Ihrer Landeshoheit durch Gewaltthat beraubt, also vor der Eroberung, so wie gleich nachher, durch den Besiegten und den Sieger in die Unmöglichkeit versetzt wurden, mehr als geschehen ist, zu leisten, alles Erdenkliche zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, mithin zum Wohl Teutschlands, wenn gleich unter fremder Leitung, beigetragen hat; so sind höchstSie auch bei gegenwärtiger Zeitereigniß vollkommen bereitwillig, durch eine der Bevölkerung Ihres Landes angemessene Militärleistung zu Erhaltung der Ruhe und zu Sicherstellung der Unabhängigkeit Teutschlands nach Kräften mitzuwirken.

So wie Ihro hochfürstliche Durchlaucht aber auch, in Bezug auf die von Unterzeichnetem im October vorigen und am 30. März laufenden Jahrs eingereichten Noten, sehnlichst wünschen, durch gerechte Verfügungen hierauf, wegen der Zukunft beruhiget, und, nach Inhalt des 6. Artikels des pariser Friedensschlusses, entweder durch die Wiedereinsetzung in die Ihnen gewaltsam entris-

sen wordene Landeshoheit über die Grafschaft Reckling-hausen und das Amt Meppen, oder in das ehemalige Herzogthum Arenberg nebst Zubehörden auf der linken Rheinseite, nach der in der übergebenen Note angezeigten Weise in den Stand gesetzt zu werden, die schon dargebrachten Opfer durch erneuerte Anstrengung zu neuem Kampf zu vermehren, hoffen Höchstdieselben, daß, da die Souverainetät der teutschen Staaten von den verbündeten allerhöchsten Mächten anerkannt und garantirt worden, Sie, gleich andern teutschen Fürsten, zu freier Berathung und Schlußnahme über die künftige Verfassung Teutschlands, und die zur Sicherheit dessen Unabhängigkeit und Freiheit nothwendig ermessen werdende Maasregeln, beigezogen zu werden.

Durch die Wiedereinsetzung des herzoglich-arenbergischen Hauses in die Grafschaft Recklinghausen und das Amt Meppen, wird kein Dritter in seinen Rechten beeinträchtiget; weil beide Lande vor dem Frieden von Lüneville und dem ReichsDeputationsschluß von 1803 zweien geistlichen Staaten angehörten, welche wahrscheinlich für immer secularisirt bleiben, und keinem Dritten kann es zum Nachtheil gereichen, wenn das herzogliche Haus die Landeshoheit über sein vormaliges Herzogthum Arenberg zurückerhält, ohne etwas an seinen Besitzungen in Meppen und Recklinghausen einzubüßen, die selbst die französische Regierung verschont hat.

Indem Unterzeichneter angelegenst bittet, den Inhalt gegenwärtiger Note zu Ihro kaiserlich-königlich apostolischen und königlichen Majestäten von Oestreich, Preussen, Großbritannien und Hannover allerhöchsten Kenntniß zu bringen, erneuert er den lebhaftesten Ausdruck seiner tiefen Ehrfurcht.

Wien den 12. April 1815.

Frhr. Schmauß von Livonegg,
geheimer Rath.

XXII.

Note

des herzoglich-arenbergischen Herrn Bevollmächtigten, worin derselbe für das herzoglich-arenbergische Haus Wiedereinsetzung in seine vorigen Rechte wiederholt begehrt; datirt Wien den 23. April 1815.

Unterdrückung der von Frankreich usurpirten Gewalt, Wiederherstellung der Unabhängigkeit und des vorigen Zustandes, war die öffentlich erklärte Absicht der allerhöchsten Mächte, welche sich mit vereinten Kräften der letzten Unternehmung der französischen Regierung entgegengesetzt haben.

Nie war also Ihr höchster Zweck, Alles, was Sie seit dem Jahr 1813 der französischen Regierung auf teutschem Boden entrissen haben, nur als gemeinschaftliche Eroberung, worauf der vormalige Landesherr keinen Anspruch zu machen hat, anzusehen. Nie konnte die Meinung seyn, damit zu endigen, daß der Schwächere das Opfer des Stärkeren bleibe, und Sich an die Stelle der französischen Regierung zu setzen, und derselben Unternehmungen dadurch zu rechtfertigen.

Im 6. Artikel des pariser Friedens haben Sie auf dieses Eroberungsrecht und alle übrigen Vortheile, wenigstens so viel Teutschland betrifft, ausdrücklich Verzicht geleistet, und allgemein festgestellt, daß die teutschen Staaten unabhängig und durch einen allgemeinen Bund mit einander vereinigt werden sollten. Auf diese, zum Vortheil aller teutschen Reichsstände ohne Unterschied bedungene Unabhängigkeit, hat also das herzoglich-arenbergische Haus den gerechtesten Anspruch zu machen.

Ungeachtet dieser so klar vorliegenden Bestimmungen, war der Unterzeichnete bis jetzt nicht so glücklich, auf

seine im October und December vorigen, am 15. Januar, 28. Februar, 30. März und 12. April laufenden Jahrs ehrerbietigst eingereichte Noten, eine den Bestimmungen des besagten Friedensschlußes entsprechende Entschliessung vernehmen zu können; vielmehr mußte er bedauern, daß in dem Augenblick, wo des Herrn Herzogs von Arenberg hochfürstliche Durchlaucht, im vollen Vertrauen auf die Gerechtigkeit der verbündeten allerhöchsten Mächte, der Wiedereinsetzung in Ihre auf den Frieden von Lüneville und den ReichsDeputationsschluß vom Jahr 1803 gegründete Rechte entgegen sahen, und das Ende so vieler bisher erlittenen Bedrückungen erwarteten, bei einer von der königlich-preussischen Regierung zu Münster und königlich-großbritannisch- und hannöverischen Regierung zu Hannover auf der rechten Rheinseite vorgenommenen neuen JustizwesensOrganisation, auch diese in der herzoglich-arenbergischen Grafschaft Recklinghausen und dem Amt Meppen angeordnet, und vom 1. Januar laufenden Jahrs anfangend eingeführt worden ist; mithin beide Lande, ohne das Resultat des allgemeinen FriedensCongresses und die endliche Uebereinkunft der europäischen Mächte über das Schicksal Teutschlands abzuwarten, als wirkliche Bestandtheile des Königreichs Preussen und jenes von Hannover betrachtet und behandelt wurden.

Unterzeichneter findet sich unter diesen Umständen bemüßiget, im ehrfurchtsvollsten Vertrauen auf das geheiligte Wort der verbündeten allerhöchsten Mächte, gestützt auf den klaren Ausspruch des 6. Artikels des pariser Friedensschlußes unterthänigst zu bitten, daß gegenwärtige Note zu Ihro kaiserlich-königlichen apostolischen und königlichen Majestäten von Oesterreich, Preussen, Großbritannien und Hannover allerhöchsten Kenntniß gebracht, und alle in dem herzoglich-arenbergischen Gebiet, gegen die dürren Worte des erstbesagten Artikels, unternommenen Verfügungen aufgehoben, und

das herzogliche Haus Arenberg in seine auf Friedens- und ReichsDeputationsschlüsse gegründete Rechte, nach der in früheren Noten angezeigten Weise wieder eingesetzt werde.

Wien, den 23. April 1815.

Frhr. Schmaus von Livonegg,
geheimer Rath.

XXIII.

Rechtsverwahrende Note

des herzoglich-arenbergischen Herrn Bevollmächtigten, worin derselbe dem herzoglichen Hause Arenberg alle seine vorigen Landeshoheitsrechte, gegen alle ihnen widerstrebende Verfügungen, für ewige Zeiten feierlich vorbehält; datirt Wien den 9. Mai 1815.

Die Gesinnungen der Treue, Anhänglichkeit und Liebe der Unterthanen sind die stärksten Grundpfeiler aller Regierungsverfassungen. Von dieser Ansicht geleitet, haben die verbündeten allerhöchsten Mächte Ihr Augenmerk nicht auf Eroberungsplane richten, sondern nur dem Uebermuth der französischen Regierung Grenzen setzen, und den vorigen politischen Zustand wieder herstellen zu wollen, ausdrücklich und öffentlich ausgesprochen. In diesem Sinne sind alle Manifeste, alle Erklärungen, alle Proclamationen abgefaßt, und durch diese Zusicherungen gewannen Sie die Stimmung aller Völker Teutschlands für Sich.

Das kaiserl. östreichische Manifest sagt gleich im Eingang, daß Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich alle Erober- und VergrößerungsGedanken fremd sind *).

*) Es steht in Schöll's Recueil de pièces officielles, Vol. I. p. 79, Anm. d. H.

Die Erklärung des Königs von Preußen Majestät an Ihr Volk, spricht nur von Sicherung der Existenz. Die kaiserl. russischen Proclamationen versichern, daß die kaiserl. russischen Kriegsvölker den teutschen Boden nur deßwegen betreten haben, um der unterjochten teutschen Nation ihre Freiheit wieder zu erobern. — Noch in der Erklärung, welche sämmtliche allerhöchste Mächte auch nach der Auflösung des Congresses von Chaumont*) bekannt gemacht haben, wird nur von Wiederherstellung des durch die Uebermacht der französischen Regierung zerrütteten politischen Zustandes von Europa gesprochen. Ewig unvergeßlich ist der darin enthaltene weisheits- und gerechtigkeitsvolle Ausspruch: daß es endlich Zeit sey, daß die Fürsten Teutschlands ohne fremden Einfluß über das Wohl ihrer Völker wachen; daß die Nationen ihre gegenseitige Unabhängigkeit schützen; daß die gesellschaftlichen Einrichtungen gegen tägliche Umwälzungen gesichert, und das Eigenthum heilig sey!

Nach solch feierlichen und heiligen Versicherungen, mußte bei Jedem auch nur der Gedanke an eine Möglichkeit verschwinden, daß je wieder Grundsätze eintreten dürften, die mit jenen im offenbarem Widerspruche zu stehen scheinen; und des Herrn Herzogs von Arenberg hochfürstliche Durchlaucht konnte, mit voller Zuversicht, der Wiedereinsetzung in die ihm durch eine Gewaltthat entrissene Landeshoheit über seine, durch den Friedensschluß von Lüneville und den DeputationsSchluß vom Jahr 1803 zur Entschädigung überkommene Besitzungen, nnd dem Ende so vieler bisher erlittenen Bedrückungen entgegensehen.

Diese gerechte Erwartung wurde damalen, als einige Herren Minister an dem hier versammelten Congreß, bei dem dahin gebrachten Plan „pour la réconstruction de la Monarchie prussienne", die Besitzungen der

*) Oder vielmehr des Congresses von Chatillon-für-Seine. s. Schöll's angef. Recueil, Vol. II. p. 170. vorzüglich S. 187. Anm. d. H.

Reichsstände des nördlichen Teutschlands (Enclaven des westphälischen Kreises, unter welchen sich auch die herzoglich-arenbergische Grafschaft Recklinghausen befindet) zu jener Réconstruction aufgezählt wissen wollten, — durch die königl. preußische, am Schlusse des Gegenplans beigefügte Erklärung: „que les petits Etats, qui seront attachés à la Prusse d'après leur situation géographique, ne peuvent pas être portés en ligne de compte parmi les compensations, vu que les pertes renfermeroient des possessions directes avec leurs revenus, et que ceux ci resteront aux Princes auxquels ces états appartiennent, sauf les contributions qu'exigent les arrangemens militaires" *) — bestärkt, und die unverletzliche Einhaltung dieser Erklärung um so weniger bezweifelt, als das vorgesteckte Ziel erreicht, und anderwärts volle Entschädigung erhalten worden war.

Hatte also die, im December 1814 für jene weit über 200 Mil. Seelen begreifende Enclaven des westphälischen Kreises erlassene, königl. preußische Anordnung einer neuen Organisation des Justizwesens, schon ein grosses Befremden erregt, welches durch die von dem königlichen hohen StaatsMinisterium, auf diesfallsige Gegenvorstellung, zugesicherte Abänderung dieser auf besagte Enclaven

*) Der hier angeführte Gegenplan pour la réconstruction de la Prusse, erschien auf dem Congreß von preussischer Seite, unter dem Datum vom 12. Jan. 1815. Der oben ebenfalls angeführte Plan, auf welchen sich derselbe bezieht, war im December 1814 von den königl. französischen Bevollmächtigten dem Congreß übergeben worden. Beide erscheinen in einem der folgenden Hefte, bei den Verhandlungen über das Königreich Sachsen.
A. d. H.

nicht anwendbaren Verfügung gehoben worden zu seyn schien; so mußte jenes die höchste Stufe erreichen, als nach eingegangener neueren Nachricht, diese Organisation dennoch in der herzoglich-arenbergischen Grafschaft Recklinghausen, durch wirkliche Anstellung eines königlichen Landrichters, Namens Jacobi, und zweier Assessoren, Böllmann und Wesener, nebst zweien Secretarien, Bornheim und Unger, eingeführt, mithin diese Grafschaft als ein wirklicher Bestandtheil des Königreichs Preussen betrachtet und behandelt wurde, ohne auf obige Zusicherung Rücksicht zu nehmen, und das Resultat des allgemeinen FriedensCongresses und die endliche Uebereinkunft der europäischen Mächte über Teutschlands künftiges Schicksal abzuwarten.

Wie der Unterzeichnete, mit tiefem Schmerzgefühl, sowohl aus mündlichen und schriftlichen hohen Ministerial-Aeusserungen entnommen hat, scheinen die in seinen früheren Noten eingereichten, das herzoglich-arenbergische Haus betreffenden Vor- und Anträge nicht gewürdiget worden zu seyn. Es ist nicht denkbar, daß der Wiedereinsetzung dieses Hauses in die Landeshoheit über seine Besitzungen nun entgegenstehen dürfte, daß selbes bereits vor der Befreiung Teutschlands vom fremden Joche, seine Landeshoheit verloren hatte, und ihm die Wiedereinsetzung in selbige durch keinen Vertrag mit den verbündeten allerhöchsten Mächten zugesichert worden sey; weil alsdann auch alle jene allgemein bekannten Reichsstände, deren ehemaliges Gebiet, gleich dem herzoglich-arenbergischen, durch den französischen SenatsSchluß vom 13. December 1810 mit Frankreich vereinigt wurde, als mediatisirt anzusehen wären; wobei die entscheidende Betrachtung, auf welche der Unterzeichnete schon mehrmal aufmerksam machen zu müssen erachtet hat, nicht übergangen werden darf, daß, obschon der Hr. Herzog von Arenberg in Kriegsgefangenschaft befindlich, aller Briefwechsel mit ihm gänzlich unterbrochen, nnd er schon vor Teutschlands Eroberung

so, wie gleich nachher, durch den Besiegten und den Sieger in die Unmöglichkeit versetzt worden war, sich mit andern teutschen Reichsständen denen mit den verbündeten allerhöchsten Mächten eingegangenen ReaccessionsVerträgen anzuschliessen, dennoch sein Land, so wie sein Eigenthum, wenn gleich unter fremder Leitung, alles Mögliche zu den Maßregeln beigetragen hat, die zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Behauptung der Unabhängigkeit Teutschlands für nöthig erachtet wurden, und, um alles nur Erdenkliche zu erschöpfen, haben Se. herzogliche Durchlaucht, in der auf Gerechtigkeit gegründeten Anhoffung, daß die in mehreren Noten wegen Ihrer Besitzungen gemachten Anträge, auf eine oder die andere darin angezeigte Art berücksichtigt und erledigt würden, bei der in Frankreich eingetretnen wüsten Zeitereigniß auch Dero volle Bereitwilligkeit erklärt, durch eine der Bevölkerung Ihres Landes angemessene Kriegsleistung zum allgemeinen Zweck mitzuwirken.

Mit welchem Rechtsgrund dürften nun jene Verhältnisse und besondere Lage als Vorwand benutzt werden können, einem altreichsfürstlichen Haus, welches durch seine Anhänglichkeit an Teutschlands Kaiser und Reich, sich seit Jahrhunderten hochverdient gemacht, und eben deswegen durch den französischen RevolutionsKrieg einen nie zu berechnenden Verlust erlitten hat, durch Entziehung der Landeshoheit seine politische Existenz zu vernichten, die Ihm und allen teutschen Reichsständen ohne Unterschied auch noch durch den 6. Artikel des pariser FriedensSchlusses so feierlich bestätiget worden ist?

Unterzeichneter findet sich demnach verpflichtet, Sr. hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Herzog von Arenberg, dem ganzen herzoglichen Haus und Nachkommen, alle diese Ihre, auf Friedens- und ReichsDeputationsSchlüsse best gegründeten, und durch die ausdrücklich

und öffentlich ausgesprochene Erklär- und Zusicherungen der verbündeten allerhöchsten Mächte bestärkten Rechte, vor Einem hohen Congreß, wie hiemit feierlichst geschieht, für ewige Zeiten zu verwahren: indem alle gegen jene laufende Verfügungen über besagte Ihre Besitzungen keinen rechtlichen Besitz ohne Ihre Einwilligung gewähren können, sondern nur — mit ehrfurchtvollster Freimüthigkeit gesprochen — eine Fortsetzung der früher von der französischen Regierung ausgeübten Gewaltthat seyn würden, welche die verbündeten allerhöchsten Mächte Selbst mit so glorreichem Erfolg bekämpft haben.

Wien, den 9. Mai 1815.

Frhr. Schmaus von Livonegg,
geheimer Rath.

XXIV.

Unterthänigste Vorstellung und Bitte des Grafen Malchus von Marienrode, betreffend die Aufrechthaltung des Verkaufes des bei Hildesheim gelegenen secularisirten KlosterGutes Marienrode.

Unter den von dem nun wieder aufgelößten westphälischen Gouvernement verkauften geistlichen Gütern, befindet sich auch das nahe bei Hildesheim gelegene ehemalige Kloster Marienrode, welches im April 1806 auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Preussen als damaligem Landesherrn der Hannövrischen Provinzen secularisirt, im Februar 1812 aber auf Befehl der westphälischen Regierung in einer öffentlichen Licitation ver-

kauft worden ist, in welcher, wie die unterthänigst beigefügte Abschrift des LicitationsProtocolls und der Quittung des StaatsSchatzes (Num. 1 und 2), von welchen ich die Originalien in Händen habe, beurkundet, ich dasselbe für die Summe von 265,000 Franken meistbietend erstanden habe. Seit jenem Zeitpuncte habe ich mich im ruhigen Besitze desselben befunden, bis im verflossenen Jahre die Regierung in Hannover nicht allein den Sequester über dieses mein Eigenthum verhängt, sondern auch selbst die Pacht- und die übrigen Revenüen, die bis dahin fällig waren, eingezogen, und bis auf diesen Augenblick mir vorenthalten hat. . . .

Dieses an sich unrechtmäßige, und den von den Allerhöchsten alliirten Mächten in dem pariser Frieden sanctionirten Grundsätzen zuwiderlaufende Verfahren ist es, gegen welches ich Allerhöchstihre Gerechtigkeit anzurufen um deswillen mich nothgedrungen sehe, weil die Handlungen der Regierung in Hannover beweisen, daß ich diese von ihr nicht hoffen darf.

Die Gründe, durch die ich diese meine ehrfurchtsvolle Reclamation unterstütze, sind in dem anliegenden Memoire (Num. 3) entwickelt, welches im Namen aller, die bei der Aufrechthaltung der Handlungen des vormaligen westphälischen Gouvernements betheiligt sind, bereits auf dem Congresse in Paris der Gerechtigkeit der Allerhöchsten alliirten Mächte unterworfen worden ist. Dieselben sind eben so sehr in der Natur der Sache, als in den unverkennbarsten Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts gegründet; indem ein Gouvernement das eine Reihe von Jahren hindurch von allen (??) Mächten anerkannt war, nicht als Usurpation betrachtet werden, und aus dieser Ursache der Wechsel in der Person des Regenten, auf die Handlungen, die er innerhalb den Grenzen seiner anerkannten RegierungsGewalt vorgenom-

men hat, zum Nachtheile von Privaten die unter der Garantie dieser Anerkennung und der Gesetze gehandelt haben, nicht von Einfluß seyn kann.

Diesen Grundsätzen gemäß, ist daher auch in dem 16. und 27. Artikel des pariser Friedens nicht allein die Aufrechthaltung der Handlungen der aufgelößten französischen Regierung und insbesondere der DomänenVerkäufe von den Allerhöchsten alliirten Mächten garantirt, sondern auch, durch die Erstreckung dieser Garantie auf die Departements ausserhalb der ehemaligen Grenze von Frankreich, auf eine indirecte Art anerkannt worden, daß die Einwilligung der vormaligen, jetzt wieder restituirten Landesherren, zur Validirung der Handlungen, die von den in dieser ZwischenPeriode anerkannten Regenten vorgenommen worden sind, nicht als nothwendig angesehen werde.

Der Regent des durch die beiden Friedensschlüsse von Tilsit geschaffenen, und durch den wiener Frieden feierlich anerkannten Königreichs Westphalen, hat in Hinsicht auf die Rechtmäßigkeit seiner Existenz mit dem aufgelößten französischen Gouvernement sich in ganz gleichem Verhältnisse befunden. Von beiden hat dieselbe in der Anerkennung der übrigen Mächte beruhet, in Allerhöchstderen Absicht es daher auch nicht liegen kann, in Hinsicht auf die rechtlichen Folgen dieser Anerkennung in einzelnen Theilen von Teutschland eine willkührliche Abweichung zuzulassen, die an und für sich nicht gerecht, mit den Grundsätzen die in dem pariser Frieden, und auch in den preußischen wieder eroberten Provinzen, in welchen die DomänenVerkäufe bis jetzt nicht angefochten worden, durch die That sanctionirt sind, in offenbarem Widerspruche stehen würde.

In Betreff des Verkaufes des KlosterGutes Marienrode erlaube ich mir noch insbesondere ehrfurchtsvoll zu bemerken:

1) daß die hannöverischen Provinzen, die im Jahr 1806 von Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Besitz genommen waren, durch den Tilsiter Frieden mit den übrigen Provinzen zwischen Rhein und Elbe zur Disposition des französischen Gouvernements gestellt, und daß der Besitzstand der Fürsten, zu deren Vortheil dieselbe eintreten würde, eventuel anerkannt worden ist; und

2) daß vor 1806 und vor der von Sr. Königl. Majestät von Preußen bewirkten Besitznahme der hannöverischen Provinzen, das Kloster Marienrode niemals einen Bestandtheil des DomanialEigenthums des hannöverischen Staates gebildet hat, und daß daher durch den Verkauf desselben und durch die Veränderung der Qualität seines Besitzers, eben so wenig die HoheitsRechte als die Revenüen des Landesherrn geschmälert werden.

Die Gründe, aus welchen die Regierung des aufgelößten westphälischen Staates, so wie beinahe alle übrigen Staaten zum Verkaufe von diesem und andern Gütern genöthigt gewesen ist, so wie die Bedingungen dieser Verkäufe, sind in der (unten Num. 4) ehrfurchtsvoll beigelegten Darstellung der FinanzVerwaltung desselben *), wie ich mir schmeichle, vollkommen gerechtfertigt. Der Kaufschilling, den ich dafür bezahlt habe, ist, wie die Quittung beweißt, für den Dienst und für die Bedürfnisse des Staates verwendet worden, weshalb auch, auf den Fall die Regierung in Hannover aus Gründen, wie

*) Diese Beilage ist gedruckt in den Buchhandel gekommen, unter folgendem Titel: Ueber die Verwaltung der Finanzen des Königreichs Westphalen, besonders seit dem Monat April 1811. Von dem Grafen Malchus von Marienrode, vormaligem FinanzMinister in demselben. Stuttgart und Tübingen 1814. 132 S. in gr. 8. Nebst mehreren RechnungsTabellen.

zu beurtheilen mir nicht zusteht, den Besitz des Gutes Marienrode, und überhaupt wünschen möchte, daß die Veräusserung desselben als nicht geschehen betrachtet werden möge, nach Grundsätzen des strengsten Rechts, die auch von den allerhöchsten alliirten Mächten anerkannt worden sind, dieselbe sich nicht entziehen kann, sowohl den von mir bezahlten Kaufschilling, als auch die bis jetzt mir vorenthaltenen Revenüen herauszubezahlen.

Meine unterthänigste Bitte ist daher, daß, wie dieses ohnehin den Absichten des erhabenen Souverains der hannöverischen Staaten, der zu den liberalen Grundsätzen des pariser Friedens so großmüthig mitgewirkt hat, gewiß gemäß ist, die Regierung in Hannover für verpflichtet erklärt werde, entweder das Gut oder aber den dafür bezahlten Kaufschilling und die bis zu diesem Zeitpunkte verfallenen Revenüen an mich herauszugeben.

Heidelberg, den 18. October 1814.

Graf Malchus von Marienrode,
vormaliger FinanzMinister in dem Königreich Westphalen.

Num. 1.

Der Stempel ist mit 662 Fr. 25 Cent. bezahlt.

Abschrift des LicitationsProtocolls statt Kaufbriefes für Sr. Excellenz den Herrn FinanzMinister Baron von Malchus in Cassel.

Geschehen Hildesheim den fünf und zwanzigsten Febenar 1812.

In Gemäßheit der Königl. Decrete vom 12. und 17. Mai 1811 wurde in Gefolge der Verfügung des Herrn FinanzMinisters Excellenz vom 17. d. M. das im

OckerDepartement, District Hildesheim, Canton Moriz-berg belegene Gut Marienrode von den unterzeichneten UnterPräfecten und DomainenInspector zum anderweiten meistbietenden Verkauf gestellt.

Zuvorderst producirte der DomainenInspector Reiche die öffentlichen Blätter und Bekanntmachungen, worin dieser Verkauf auf heute angesetzt worden, und las darauf den Anwesenden die Bedingungen vor. Wegen der zu diesem Gute gehörenden Parzellen wurden die Komparenten auf die öffentlichen Bekanntmachungen verwiesen. Das Minimum des EinsatzPreises ist auf 265,000 Franken bestimmt, wovon ein Drittheil in baarem Gelde, ein Drittheil in Obligationen der ersten Serie der ErgänzungsAnleihe, und ein Drittheil in Bons bezahlt werden muß.

Es offerirte Herr Dechant Osthaus in Vollmacht des Herrn FinanzMinisters Baron von Malchus Excellenz den EinsatzPreis, und als nach 12 Uhr Mittags weiter nichts geboten wurde, so wurde dem Herrn Dechant Osthaus Namens Sr. Excellenz Herrn FinanzMinisters Baron von Malchus für die Summe von zwei Hundert sechzig fünf Tausend Franken der Zuschlag ertheilt und von demselben unter Abgebung anliegender Vollmacht unterschrieben.

(unterschr.) Dechant Osthaus in Vollmacht des Herrn FinanzMinisters

Baron von Malchus.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen und von den mit dem Verkaufe beauftragten Personen unterschrieben.

L. W. o.

Der UnterPräfect Freih. v. Hammerstein.

Der DomainenInspector Reiche.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
Der StaatsRathsAuditeur, UnterPräfect des Districts
Freiherr von Hammerstein.

(L. S.) Der Secretär der UnterPräfectur,
Heinichen.

Num. 2.

Quittung des StaatsSchatzes über den bezahlten Kaufschilling.

Staats Schatz.

Acht und achtzig Tausend, drei Hundert drei und dreissig Franken, drei und dreisig 1/3 Centimen, baares Drittheil der Kaufgelder für die Domaine Marienrode im OckerDepartement, sind von dem Herrn Oberamtmann Stolte in Halle für Rechnung Sr. Excellenz des Herrn FinanzMinisters Baron von Malchus, zur GeneralKasse des StaatsSchatzes gezahlt worden, worüber diese Quittung ertheilt wird.

Cassel am 6. März 1812.

Gesehen
der Controleur der GeneralCasse, Der GeneralCassier,
(unterschr.) Cäsar. (unterschr.) Hastenpflug.

Contrasignirt der Administrator
(unterschr.) Starkloff.

Staats Schatz.

a) Sechs Hundert zwei und sechzig Franken in ZinsCoupons von westphälischen Obligationen von der ersten Serie der ErgänzungsAnleihe,

b) acht und achtzig Tausend drei Hundert drei und dreisig Franken, drei und dreissig und $^1/_3$ Cent. durch neun Stück AmortisationsCassenBons; InterimsScheine;

c) ein und vierzig Tausend funf Hundert Franken, in 30 Stück westphälischen StaatsObligationen der ersten Serie des ErgänzungsAnlehens, sind von Sr. Excellenz dem Herrn FinanzMinister Baron von Malchus auf die Kaufgelder der Domaine Marienrode zur GeneralCasse des StaatsSchatzes abgeliefert worden, worüber diese Quittung ertheilt wird.

Cassel, den 6. März 1812.

Gesehen

der Controleur der GeneralCasse, Der GeneralCassier,
(unterschr.) Cäsar. (unterschr.) Hastenpflug.

Contrasignirt der Administrator
Starkloff.

StaatsSchatz.

Vierzig sechs Tausend zwei Hundert zwanzig fünf Franken, (welche jedoch nur für 46,171 Franken $33^1/_3$ Cent. in Zahlung gegeben worden,) sind von Sr. Excellenz dem Herrn FinanzMinister Baron von Malchus zum Rest der Kaufgelder für die Domaine Marienrode, durch 133 Stück Obligationen der ersten Serie des ErgänzungsAnlehens, zur GeneralCasse des StaatsSchatzes berichtigt worden, worüber diese Quittung ertheilt wird.

Cassel, den 22. Mai 1812.

Gesehen,

der Controleur der GeneralCasse, der GeneralCassier,
(untersch.) Cäsar. (unterschr.) Hastenpflug.

Contrasignirt der Administrator
Starkloff.

Num. 3.

Observations

Soumises à la justice des hautes Puissances Alliées, pour les créanciers et autres intéressés aux actes du Gouvernement du Royaume de Westphalie.

(Mai 1814.)

Le sort passager des armes avait créé le Royaume de Westphalie; des Traités solennels le formèrent; son Gouvernement fut reconnu par toutes les Puissances, à l'exception seule de l'Angleterre. Des triomphes qui seront plus durables, parce qu'ils sont à la fois le fruit de la force et de la modération, et qu'ils étaient dans les secrets de la Providence, qui se plaît à briser les instrumens dont elle se sert dans sa colère pour châtier les peuples, ont entraîné ce Royaume dans l'épouvantable chûte de son injuste et aveugle fondateur: mais la dissolution du gouvernement Westphalien emportera-t-elle la nullité des actes qu'il a faits comme Gouvernement légitime et reconnu? Anéantira-t-elle, au préjudice des particuliers, des acquisitions qu'ils ont faites, des créances qu'ils ont acquises de bonne foi, au prix de leur fortune, de leurs avances, de leurs travaux?

La justice qui règne dans les Conseils des hautes Puissances Alliées, et qui éclate dans toutes leurs opérations, répond déjà négativement à cette question. Mais dans les grands intérêts qui les occupent, cet objet si important pour les personnes qui ont contracté avec le gouvernement Westphalien, et

pour ses créanciers, tient bien peu de place et pourrait échapper, si l'on ne prenait la liberté de le désigner à leur attention.

Il n'est pas même relatif au seul Royaume de Westphalie; dans les déplacemens que l'ambition démesurée d'un seul homme avait fait éprouver à l'Europe, combien de pays envahis comme la Westphalie, cédés ou non cédés qui seront remis à leur place, ou disposés de manière à consolider l'équilibre et la paix? Quel bouleversement troublerait cet acte de sagesse, si ce qui a eu lieu en Italie, en Hollande, dans le Duché de Varsovie, dans les départemens appelés Anséatiques, était regardé comme non avenu? Si, pour restaurer le présent et assurer l'avenir, on réagissait sur le passé, et si, en remettant les pays aux mains des anciens maîtres ou de nouveaux Souverains, on ne les prenait pas dans l'état où ils se trouvent, et avec leurs charges!

Le passé n'est pas même dans la puissance de Dieu: il peut en prescrire l'oubli, en effacer la mémoire, mais il ne saurait faire qu'il n'ait pas existé, puisqu'il l'a permis. Les Souverains qui sont son image, et qui exercent sa puissance sur la terre, ont pour principe constant que leurs lois, en changeant les droits présens, et déterminant ceux à venir, laissent subsister les droits acquis. Cette règle est du droit civil de toutes les nations, parce qu'elle dérive de l'équité naturelle et des lumières de la simple raison; mais elle appartient aussi et peut-être plus particulièrement au droit des gens. Les conquêtes, la politique opèrent des changemens dans les Etats: ces changemens, qu'ils soient plus ou moins durables, établissent une situation légale, lorsqu'ils sont recon-

ans; et le Souverain de six ans n'a pas moins été légitime, s'il a été reconnu par des traités, que celui dont l'autorité remonte à plusieurs siècles.

Ce qui est vrai de Gouvernemens à Gouvernemens qui se sont reconnus, l'est plus encore des particuliers aux Gouvernemens. Les Gouvernemens se jugent entre eux. Ils s'allient, se désunissent, se combattent, se renversent; mais les particuliers n'ont qu'à se soumettre, à subir le sort que leur impose la volonté des Souverains, qui les cèdent ou les abandonnent; les particuliers, lorsqu'ils obéissent à un nouveau maître, lorsqu'ils se prêtent aux actes de son administration, remplissent le même devoir que lorsqu'ils obéissaient à leur ancien Prince; même fidélité, même confiance sont dues à ceux qui exercent la puissance; et si cette règle est dans le devoir des sujets, elle est aussi dans l'intérêt des Souverains, car tous peuvent faire des acquisitions nouvelles; et il leur importe que la crainte qu'elles ne soient pas durables, n'entrave pas les mesures et les actes de leur adminisration, ne paralyse pas leurs opérations, ne les prive pas du crédit dont ils ont besoin: tous doivent aux peuples la garantie que les changemens qui pourront survenir dans la domination, n'influeront point sur les actes légitimement faits sous la domination précédente. Ainsi ce qui est juste à l'égard des particuliers, est aussi profitable aux Gouvernemens.

Ce que nous disons n'a pas seulement son fondement dans l'équité et les vues d'une saine politique; tous les exemples que fournissent l'histoire et les traités le confirment.

Les actes faits sous le gouvernement de Cromwel, eurent la même force que ceux faits sous Char-

les. Ier et ses prédécesseurs, de même que ceux faits depuis, sous Guillaume III. et ses successeurs.

Il est déjà convenu qu'on n'attentera pas aux engagemens pris par Bonaparte, aux actes de son Gouvernement qui touchent à la fortune des particuliers, aux aliénations qu'il a faites ou qui étaient l'ouvrage du Gouvernement républicain auquel il se substitua.

Sa domination en France n'a eu que quelques années de plus que celle de Jérôme son frère en Westphalie. Les mêmes motifs de conserver les actes de l'un, réclament pour conserver aussi les actes de l'autre.

Pourquoi donc fait-on craindre que des ventes de domaines de chapitre sécularisés ou d'autres domaines publics, faites en Westphalie, à l'exemple de ce qui s'est pratiqué en divers Etats de l'Allemagne, soient regardées comme nulles; que des dettes contractées pour les besoins de ce Royaume ne soient pas reconnues?

Ont-elles été faites par quelqu'un qui n'en eut pas le pouvoir? Ce n'est pas sans doute au nom de Sa Majesté le Roi de Prusse qu'on le dirait, puisqu'en cédant pour la formation du Royaume de Westphalie, les pays qu'elle possédait au-delà de l'Elbe, Sa Majesté adressa aux habitans des territoires cédés une proclamation pleine de bonté par laquelle elle les déliait de leur serment et les exhortait à reconnaître et servir leur nouveau Souverain: ce ne serait pas au nom de Sa Majesté l'Empereur de Russie qu'on le dirait, puisque par les traités de Tilsit, il concourut à la formation du Royaume de Westphalie et le reconnut. Ces deux Monarques sont garans par ces traités et par la reconnaissance qu'ils ont faite

du nouveau Roi, de la compétence des actes de son Gouvernement, c'est-à-dire du droit qu'il a eu de les faire, et il est de leur justice, afin que leur reconnaissance ne soit pas vaine, de les faire maintenir.

On opposera peut-être que les Souverains du Hanovre, du Duché de Brunswick et de Hesse-Cassel n'avaient pas reconnu le Royaume de Westphalie.

Mais 1) ce qui aurait été fait par le Roi de Westphalie dans les pays cédés par la Prusse, ne serait point atteint par cette objection et se trouverait dans la cathégorie des pays cédés, où l'autorité nouvelle fut reconnue par l'ancien Souverain. Il importerait peu que depuis la Prusse ait cédé au Hanovre une partie des pays qu'elle a reconquis avec le Royaume de Westphalie; elle n'a sans doute voulu les céder qu'avec les droits qu'elle y avait; et son gouvernement est trop juste pour mettre au nombre de ces droits celui d'annuler, comme faits *a non domino*, les actes d'un gouvernement en faveur duquel elle avait consenti à se dépouiller.

2) On peut dire à l'égard même des aliénations faites dans les pays appartenans originairement au Hanovre, au Duché de Brunswick ou à l'état de Hesse-Cassel, que la nonreconnaissance du Royaume de Westphalie par les Souverains de ces pays, ne doit-être d'aucune considération dans la question présente, aux yeux des hautes Puissances Alliées; toutes, l'Angleterre éxceptée, ayant reconnu le nouveau Royaume, ont par cela même regardé ces Souverains comme expropriés. Il est sans doute de leur justice autant que de leur magnanimité de les remettre dans leurs droits temporairement effacés. Mais une équitable condition de cette réintégration

est qu'ils maintiendront les actes d'un gouvernement reconnu par elles et par la très-grande majorité des Souverains d'Europe.

Peut-être même pourrait-on ajouter que la reconnaissance des Souverains qui furent dépossédés par le traité de Tilsit, n'est pas plus nécessaire à la légalité des actes du gouvernement de Westphalie formé par ce traité, que ne le serait à leur réintégration le consentement du Roi de Westphalie, maintenant précipité de son trône.

La réintégration ne peut pas être plus dure que la conquête. Si dans la conquête on respecte les propriétés particulières, comment la réintégration dans les pays conquis pourrait-elle les troubler? Les domaines aliénés sont devenus des propriétés particulières. Les Princes dépouillés rentrent, par la réintégration dans leur souveraineté, dans le domaine public, dans le domaine de l'état; mais ils ne sauraient justement se saisir des biens ou domaines qui sont passés dans le domaine privé des particuliers, à moins qu'il n'y eût une loi d'inaliénabilité: le Souverain par lequel ils furent remplacés avait les mêmes droits qu'eux puisqu'il avait été reconnu; il tenait dans la classe des Souverains le rang qu'ils y avaient et qu'ils y reprennent. Il exerçait tous les droits de souveraineté. *Sic agebat, sic contrahebat.* Si à raison des vicissitudes de la fortune on méconnaissait ce qui a été fait par un Prince reconnu, si l'on annullait au préjudice des particuliers les actes de son gouvernement et ses engagemens, on affaiblirait la foi due aux Souverains et les ressorts de leur administration. Ce n'est point aux particuliers qu'il appartient de juger les Rois; il est de leur devoir de reconnaître pour légitimes

ceux que les autres Rois reconnaissent. Ils contractent alors avec leur Souverain, sous la foi et la garantie de la souveraineté en quelque main qu'elle passe.

On ne dira pas sans doute que la création du Royaume de Westphalie ne fut que l'ouvrage de la force; les conquêtes sont-elles autre chose? mais une fois qu'elles ont été sanctionnées par des traités, la conquête, qui est le droit de la guerre, se change en droit civil; les traités peuvent être détruits par de nouveaux évènemens, les combinaisons des états peuvent être changées, mais les traités n'ont pas moins légitimé ce qui s'est fait pendant leur durée. Les traités sont les conventions des Souverains. Elles peuvent être résiliées, mais ce qui s'est fait pendant qu'elles avaient leur force, est valable.

Il suit de ces principes, que le gouvernement Westphalien a eu, depuis son établissement jusqu'à sa destruction, les droits qui appartiennent à tous les Gouvernemens, celui de faire des aliénations pour utilité ou nécessité publique, de disposer des fiefs, de lever des impôts, d'accorder des pensions pour services rendus au gouvernement, de contracter des engagemens soit pour emprunts soit pour fournitures; que toutes ces choses sont des actes ou des charges qui ne sont pas personelles aux Prince détrôné, mais au gouvernement, qu'elles y sont adhérentes, et que les gouvernemens anciens ou nouveaux qui ont ou auront la possession des pays constituant le Royaume de Westphalie, en sont débiteurs. *Res transit cum suo onere.*

On ose donc supplier avec confiance les hautes Puissances Alliées de faire maintenir dans l'arrange-

ment définitif des affaires de l'Allemagne, tous les actes du Gouvernement Westphalien, notamment de faire maintenir,

1) les aliénations des domaines vendus au profit de l'état et pour ses nécessités, ou de faire restituer le prix qui en a été payé.

2) Les concessions des fiefs vacans.

3) L'allodification des fiefs.

4) De déterminer que les pensions accordées pour services seront payées.

5) Que les ordonnances ou traites et décomptes souscrits par les autorités compétentes, seront acquittés.

6) Que ce qui reste à rembourser des emprunts forcés sera payé.

7) Que les cautionnemens versés au trésor par les fonctionnaires publics seront remboursés.

Aucune de ces charges n'ont tourné au profit du Roi, elles ont été contractées par l'état.

L'allodification des fiefs a été faite moyennant des rentes que le Roi s'était attribuées, mais que l'état percevra.

Les diverses charges que l'on vient de mentionner et qui peuvent s'élever à 15 ou 16 millions sont la plupart passagères; elles intéressent la fortune d'un nombre infini de particuliers qu'on ne voudra pas ruiner. Elles pourraient être réparties proportionnellement entre les divers Princes parmi lesquels se distribuera le Royaume de Westphalie.

Quoique l'Angleterre n'ait pas reconnu ce Royaume, sa coopération dans cette grande restauration,

avec leurs Majestés les Empereurs de Russie, d'Autriche et le Roi de Prusse; la justice et la libéralité connue des principes de son Gouvernement, donnent la confiance respectueuse qu'elle accueillera avec ses hauts Alliés la juste demande que l'on ose présenter à tous les Ministres de cette grande et belle Fédération formée pour la Paix de l'Europe.

Num. 4.

Unter Beilage.

Bericht des vormaligen königl. westphälischen Ministers des Innern, von Wolffradt, an den gewesenen König von Westphalen, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehemaligen Klosters Marienrode und der Dörfer Neuhof und Eddichhausen zu Hannover und Hildesheim; datirt Cassel den 10. Febr. 1809.

Sire,

Le *couvent de Marienrode* et les *villages de Neuhof* et d'*Eddichhausen* sont enclavés dans le territoire de la cidévant principauté d'Hildesheim, dont ces localités faisoient autrefois partie. Elles ont, en conséquence, été comprises dans la division territoriale du Royaume, savoir le couvent de *Marienrode* et *Neuhof* dans le canton de Moritzberg, et l'Eddichhausen, dans le canton de Gronau, district d'Hildesheim.

Cependant les autorités locales, informées que ces localités avant l'organisation du Royaume, étoient

occupées par le Gouvernement hanovrien, n'ont point osé y exercer d'actes d'administration, avant d'avoir consulté mon prédécesseur.

Des renseignemens que s'est procurés M. le Ministre Siméon, et de ceux que j'ai recueillis, il résulte, qu'avant le 16e siècle, ces diverses portions de territoire ont fait constamment partie du pays d'*Hildesheim*, que l'occupation qui eut lieu, à cette époque, de la part de la maison de Brunswick-Lunebourg, n'a été qu'une *usurpation*, contre laquelle les Princes-Evêques d'Hildesheim ont long-temps réclamé, et qu'ils se sont toujours réservé l'exercice de leurs droits.

En supposant le couvent de Marienrode, Neuhof etc. encore occupés par le gouvernement hanovrien, on ne pouvoit agir que de l'aveu de S. M. l'Empereur. Mon prédécesseur s'est donc adressé à l'Intendant de S. M. en Hanovre, pour savoir si le territoire réclamé était soumis à son administration.

M. Belleville a répondu affirmativement, en s'opposant à l'incorporation; il s'appuie sur une possession non-interrompue, et non-contestée pendant trois siècles.

Mais il est constant, par des preuves et titres existans dans les archives des ci-devant Princes-Evêques d'Hildesheim, qu'ils avaient joui constamment du village de Neuhof et du couvent de Marienrode, enclaves du baillage de Marienbourg, dépendance de la principauté, lorsqu'au commencement du 16e siècle, il s'éleva des querelles entre les supérieurs ecclésiastiques et les moines. Les premiers, pour s'assurer la possession de leurs biens, se choisirent un protecteur laïc dans la maison de Bruns-

wick-Lunebourg, qui parvint, avec le temps, à convertir en souveraineté la protection qu'elle avait accordée.

Le pouvoir et l'influence de cette maison ont constamment rendu inutiles les plaintes et réclamations des Princes d'Hildesheim. Mais ils n'ont pas cessé de réserver leurs droits.

L'occupation du village d'*Eddichhausen* n'est aussi qu'une usurpation contre la quelle le véritable souverain a vainement, mais non moins constamment réclamé.

Encore au commencement du 16e Siècle, le Prince-Evêque Jean ayant été mis au ban de l'Empire, le Duc de Brunswick-Lunebourg fut chargé de l'exécution de cette mesure dont le résultat pour le Prince-Evêque fut la perte de son pays presqu'entier. Mais tout ce qu'avait conquis le Duc dut être restitué en 1643 en vertu d'un traité. Cependant le Duc s'obstina à garder le village d'Eddichhausen, et le Prince-Evêque trop foible pour le reprendre n'a pu que réclamer et réserver ses droits. La 1ère réclamation du Prince-Evêque est de 1662. Elle a été souvent renouvelée.

Ce village d'Eddichhausen était autrefois une dépendance du couvent d'Escherde, qui n'a jamais cessé d'appartenir à la principauté d'Hildesheim.

Il résulte des faits, 1) que le territoire réclamé appartient au Pays d'Hildesheim par sa situation géographique; 2) que les Princes d'Hildesheim en ont toujours été en possession jusqu'à l'époque des usurpations de la maison de Brunswick-Lunebourg; 3) que les véritables souverains n'ont jamais cessé de réclamer et de réserver leurs droits; 4) que ces

protestations et réserves ont empêché la prescription, et qu'elle ne peut par conséquent, tenir lieu de titre au gouvernement de Hanovre.

J'ai l'honneur de proposer à V. M. comme étant aux droits des Princes d'Hildesheim, de réclamer la propriété du territoire dont il s'agit, auprès de S. M. l'Empereur *).

Cassel le 1. février 1809.

Signé de *Wolffradt.*

XXV.

Ueber die Gültigkeit der in Kurhessen unter der usurpirten Herrschaft des Jérôme Bonaparte geschehenen Beeinträchtigungen des Staats-Vermögens **).

Vorerinnerung.

Das Gouvernement von Westphalen ist verschwunden, und mit ihm das fremdartige in Sprache, Sitten und Einrichtungen. Aber es wird noch lange von sich reden lassen; es wird Zeit erfordern, bis sich die Spuren seiner Verwüstungen verwischen, und das ehrwürdige Alte wieder ganz seine Stelle einnimmt.

*) Napoleon scheint nachgegeben zu haben. Denn die Domaine Marienrode ward nicht zu derjenigen Masse gezogen, aus welcher, gegen das Ende des Jahrs 1809, die französischen Dotationen in dem Hannöverischen (welches bald nachher, 14. Jan. 1810, mit dem Königreich Westphalen vereinigt ward), gebildet wurden. A. d. H.

**) Von kurhessischer Seite auf dem Congreß vorgelegt.

Was indessen bei Teutschlands erkämpfter Unabhängigkeit befremdet, sind die sich noch laut aussprechenden Anhänger und Freunde der Usurpation, die gern unter ihrer Geissel fortgelebt, und sich von ihrem Raube mitgesättigt hätten. Erröthet man ja nicht, Erwerbungen von Domainen und Kammergütern zu vertheidigen, die nur in dem Vertrauen auf den fortwährenden Schutz einer usurpirten Herrschaft gemacht worden sind.

Diese Requisitionen und andere ähnliche Erscheinungen haben in Malchus, dem ehemaligen FinanzMinister des Jerome Bonaparte, einen redseligen Sachwalter gefunden. Er ist's, welcher in der zu Paris gedruckten Flugschrift:

> **Observations soumises à la justice des hautes Puissances Alliées pour les créanciers et autres Intéressés aux actes du gouvernement du Royaume de Westphalie** *)

die Gültigkeit der veräusserten Domainen zu beweisen versucht hat.

Mit Preußen ist er bald fertig; er entlehnt dessen Verbindlichkeit zur Anerkennung solcher Veräusserungen aus dem Tilsiter Frieden. Dieses Beweismittel fehlt ihm bei den, diesem Frieden nicht beigetretenen Fürsten, welche auf eine in der Geschichte beispiellose Art ihrer Staaten beraubt wurden. Aber er weiß es durch andere Vorbildungen zu ersetzen.

Die Anerkennung des Königs von Westphalen von dem grössern Theil der europäischen Mächte, und die Befugniß desselben, dasjenige zu ordnen und vorzunehmen, was die alten Souverains zu thun berechtigt waren, sind ihm die Gründe zur Behauptung, daß die wieder hergestellten Fürsten, die von dem westphälischen Gouvernement

*) Sie sind oben in diesem Bande abgedruckt. S. 156.

eingegangenen Verpflichtungen anerkennen müßten. Er glaubt uns sagen zu dürfen: res transit cum suo onere, und schließt mit dem Antrage:

On ose donc supplier avec confiance les hautes Puissances Alliées de faire maintenir dans l'arrangement définitif des affaires de l'Allemagne tous les actes du Gouvernement Westphalien, notamment de faire maintenir:

1) les aliénations des domaines vendus au profit de l'état ou pour les nécessités ou de faire restituer le prix qui en a été payé;
2) les concessions des fiefs vacans;
3) l'allodification des fiefs;
4) de déterminer, que les pensions accordées pour services seront payées;
5) que les ordonnances ou traites et décomptes par les autorités seront acquittés;
6) que ce, qui reste à rembourser des emprunts forcés sera payé;
7) que les cautionnemens versés au Trésor par les fonctionnaires publics seront remboursés.

So wäre die Herstellung der rechtmäßigen Fürsten in ihre Staaten, ein leeres Wort, das an der, unter ihrem Auge, fortgehenden Beraubung des Staats-Eigenthums, und an der unerträglichen Last von Verpflichtungen, verhallen würde. Man müßte der Gewalt unterliegen, so lang sie ihre furchtbare Geissel noch schwingen könnte. Aber mit aller Sophisterei gelingt es nicht, ihren Zerrüttungen das Gepräge der Rechtmäßigkeit aufzudrücken, und es ist nicht schwer, das Gewebe von Widersprüchen, Entstellungen und Unrichtigkeiten in seiner völligen Blöße vor Augen zu legen.

Erster Abschnitt.

Kurhessen von 1803 bis zur Auflösung des Königreichs Westphalen.

Teutschland war durch den Lüneviller Frieden, und durch die unter russischer und französischer Vermittelung eingeleiteten Schadloshaltungen der durch den Verlust des linken Rheinufers beschädigten Reichsfürsten, zu einer scheinbaren Ruhe gekommen.

Der Landesherr von HessenCassel, mehr um die Beförderung der innern Wohlfahrt seiner Staaten besorgt, als dem Beispiel seiner nach Vergrößerung strebenden Mitstände folgend, war mit seiner geringen Entschädigung zufrieden, und benutzte die erhaltene Kurwürde zur Aufrechthaltung der teutschen Reichsverfassung. Aber kaum hatte diese Verfassung sich wieder erholt, und schien eine Art von Festigkeit überkommen zu haben, so reifte sie schon ihrem Untergange entgegen.

Der Friede von Preßburg erschütterte sie in ihrer Grundlage, und die kurz darauf entstandene rheinische Conföderation vollendete ihren Umsturz.

Teutschlands Reichserzkanzler und Primas, Baiern, Wirtemberg, Baden, Darmstadt, Nassau Isenburg und Leiningen sagten sich von der Verbindung des teutschen Reichs los, und Frankreich widersprach dessen Fortbestehen. Sein Minister erklärte in der am Reichstage zu Regensburg übergebenen Note vom 1. August 1806:

> Sa Majesté l'Empereur et Roi est donc obligé de déclarer, qu'il ne reconnoît plus l'existence de la constitution germanique, en reconnaissant néanmoins la souveraineté entière et absolue de chacun des princes, dont les états composent aujourd'hui l'Allemagne, et en conservant avec

eux les mêmes rélations qu'avec les autres puissances indépendantes de l'Europe.

In diese Epoche fiel die lebhafte Spaltung zwischen Frankreich und Preußen, und dem Beobachter konnte der nahe Ausbruch des Kriegs nicht entgehen.

So war im Spatsammer 1806 der öffentliche Zustand der Dinge; als Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Hessen zwischen dem Beitritt zum Rheinbunde oder der Anschliessüng an Preußen zu wählen hatte. Zu jenem reizten lockende Einladungen, Zusicherungen von Größe und LänderAcquisitionen; zu dieser mahnten der Sache Gerechtigkeit, theure FamilienVerbindungen und Kurhessens Interesse.

Noch ruhte das Schwerd. Wo sich das Glück der Waffen hinneigen werde? darüber standen Vermuthungen gegen Vermuthungen, beide gleich stark und darum schwer der einen vor der andern den Vorzug zu geben.

Bei dieser Crise, bei dem bevorstehenden schrecklichen Kampfe, suchten Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Hessen durch ein neutrales Verhalten, die drohenden Gefahren von Ihren Staaten zu entfernen. Dies war das vorgesetzte Ziel, und es wurde erreicht. Preußen und Frankreich willigten in Kurhessens Neutralität.

Denkwürdig ist die hierauf sich beziehende Stelle in dem Journal de l'Empire vom 16. September 1806, wegen ihres kaum glaublichen Contrast's mit dem sechs Wochen später gegen Kurhessen ausgeführten Raubzuge.

La cour de Berlin — heißt es hier — a fait notifier à notre Electeur, qu'il eût à suivre ses mouvemens et à mobilier ses troupes. Notre Electeur a fait connoître au Roi de Prusse qu'il ne voit aucun motif à ces mouvemens — que s'ils sont dirigés contre la Russie, notre cour ne peut y prendre part,

puisque elle n'a aucun sujet (de plainte) contre la Russie — — enfin si ces rassemblemens sont dirigés contre la France, il nous convient d'autant plus d'y demeurer étrangers, que cette cour ayant déclaré à Notre Electeur, qu'elle le laissoit parfaitement indépendant et libre de suivre le parti qu'il voudroit, nous n'avions assurément aucun sujet de plainte contre la France. Notre Prince a ajouté, que se trouvant d'ailleurs à l'avant-garde il ne pouvoit que prier le Roi de Prusse de trouver bon, qu'il restât neutre, et se tienne tranquille.

Wie es Kurhessen nach der Schlacht bei Jena ergangen, ist bekannt. Wenige Wochen vorher von Bonaparte, als unabhängiger, neutraler Staat anerkannt, ward es unvermuthet mitten im Frieden von französischen Armeen feindlich überfallen, der rechtmäßige Regent aus seinem Lande vertrieben, der innere Wohlstand des Landes durch Contribution und Lieferungen zerrüttet, die Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, als Staatsverbrechen, mit dem Tode bestraft, der größere Theil der hessischen Kurstaaten an das Königreich Westphalen geknüpft, das Fürstenthum Hanau der neuen Schöpfung des Großherzogthums Frankfurt beigefügt, und Kurhessens Gesetze und Verfassung wurden vernichtet. So hat das Kurhessische Volk sechs leidensvolle Jahre unter Greuel und Erpressungen aller Art zugebracht; nur gestärkt und aufgerichtet durch das Vertrauen auf die Rückkehr der rechtmäßigen Ordnung der Dinge. Es hat nicht umsonst vertraut; die Usurpation hat ihr Ende erreicht, und es muß untergehen, was durch sie entstanden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Befugnissen der rechtmäßigen Regierung in Kurhessen gegen die vom westphälischen Gouvernement unternommenen Beeinträchtigungen des Staats-Vermögens.

Der Zustand der Kurhessischen Finanzen war bis zur eingetretenen Catastrophe höchst blühend. Der Staat wußte nicht, was es sey, Gläubiger zu haben, die Staats-Cassen hatten Ueberschuß und beträchtliche Activen im Lande und auswärts. Die öffentlichen Abgaben ruhten auf einem dem Zustande des Landes angemessenen System. Seit einem Jahrhundert waren die directen und indirecten Abgaben sich stets gleich geblieben und nicht erhöht worden. Es ist eine bekannte Sache, daß in keinem teutschen Lande die Abgaben mäßiger waren, als in Kurhessen.

Man ertrug Napoleon's, vor dem Frieden von Tilsit, in Kurhessen angesetzte Contributionen, die Abführung der Kunstwerke und die Plünderung der Arsenäle; man ertrug seine und seiner Satelliten Erpressungen, gestärkt durch die Hoffnung, daß der Zustand der Dinge sich bald ändern würde.

Man irrte, das Unwahrscheinlichste wurde wahr — und Kurhessen mußte das Joch der Länder theilen, die das Königreich Westphalen bildeten.

Das Königreich bekam eine Constitution, die, obgleich im Widerspruch mit den Gesetzen und Sitten der darunter gestellten Völker, doch den täuschenden Schimmer einer auf Volksglück hinsehenden Staatseinrichtung von sich warf, und die Form einer durch Reichsstände gemäßigten Monarchie hatte.

Es waren Worte, nichts als Worte. Jerome Napoleon übertrat unter der Berathung seiner Minister,

und seines auf Phrasen zu DecretsEntwürfen eingeübten Staatsraths, Constitution und Recht, ohne Schonung der äussern Form.

Das reichsständische Mitwirkungsrecht war eine in Uniformen gekleidete Posse, ohne Kraft und Ausübung, ein Gespött der Höflinge, verhöhnt und ausgezischt von der westphälischen FinanzParthie.

Eine Erpressung reichte der andern die Hand. Neben dem Heere neugeschaffener, den bürgerlichen Nahrungsstand in seinem Innern verzehrender Abgaben, verfloß nicht ein Jahr, wo nicht Zwangsanlehn dem Volke abgenöthigt wurden. Auch dieß reichte nicht an. Die schamlosen Verprassungen des Hofs, die Betrügereien abgefeimter, mit den Machthabern in Verbindung stehender, Lieferanten, Maitressen, Günstlinge, Schauspieler und was noch mehr, die im Stillen betriebene Anhäufung von Schätzen, zur Sicherung des Rückzuges und andere ähnliche Dinge, erheischten grössere Fonds. Dazu dienten die Aufhebung der in der Constitution bestätigten geistlichen Stifter, ihre Verbindung mit den Domainen, der Verkauf derselben, die durch Allodificirung der Lehen eingeleitete Erhebung neuer Abgaben, das eingeführte AblösungsSystem der herrschaftlichen GrundPrästationen, die bei den Schuldnern, durch Verwilligung beträchtlicher Nachlasse, herbeigeführte Neigung zur Abtragung der aus den Kurhessischen StaatsCassen entliehenen Capitalien.

Mit einem Worte, es war ein raffinirtes PlünderungsSystem, desto verabscheuungswürdiger, je schamloser man die greuelhaftesten Exactionen, als Staatsbedürfnisse decretirte.

Dieß ist ein schwacher Abriß des westphälischen Staatshaushalts, dessen furchtbaren Druck Kurhessen mitgetragen hat, und an dessen Folgen es noch blutet.

Der rechtmäßige Fürst kehrt zurück; Er ist vermöge des mit den verbündeten Mächten geschlossenen Staats-

Vertrages in seine Staaten eingesetzt, so wie er sie am 31. October 1806 besessen hat. Nun findet er das reiche Hof- und SchloßMobiliar entwendet, die Lehnsverfassung aufgehoben, die während der westphälischen Usurpations Periode heimgefallenen Lehen an französische Glücksritter begeben, einen Theil der Kammergüter und Domainen veräussert oder verschenkt, die StaatsCapitalien vorgeblich von den Schuldnern abgetragen, herrschaftliche Zinsen und Zehnten abgelößt, und andere ähnliche Zerrüttungen.

Daß zur Anerkennung solcher, von einer usurpirten Herrschaft begangenen Eingriffe, eine Verpflichtung nicht vorhanden sey, dieß leuchtet schon dem gemeinen Menschenverstande ein, und es bedarf nur der Zurückerinnerung an die bekanntesten staatsrechtlichen Grundsätze, um sich davon völlig zu überzeugen.

Kurhessen war von Frankreich als ein neutraler und unabhängiger Staat anerkannt. Sein Gesandter blieb in Cassel, und wurde als der Minister einer befreundeten Macht behandelt, ohngeachtet die Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Preußen an der Saale bereits ausgebrochen waren.

In diesem ruhigen Friedenszustande, begleitet von Zusicherungen einer völligen Zufriedenheit über die beobachtete Neutralität, wurde des Kurfürsten Durchlaucht, durch die von verschiedenen Seiten gegen Kurhessen anrückenden französischen Armeecorps, nicht beunruhigt; man hielt sie für durchmarschirende Truppen, welche, der sich gegen Pohlen bewegenden grossen französischen Armee nachfolgen, oder die kurhannöverischen Lande wiederum besetzen sollten. Auf einmal reichten sich dieselben an den Thoren von Cassel die Hände, und nun entfaltete sich zuerst der räuberische Plan. So gelang es Frankreich, unvermuthet Kurhessen zu überfallen, und zu schwach, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, wurden Se. kurfürstliche Durchlaucht genöthigt, Ihre Staaten zu verlassen.

Der hierdurch zwischen dem damaligen Herrscher von Frankreich und Sr. kurfürstlichen Durchlaucht begonnene hostile Zustand, hat durch keinen unter ihnen abgeschlossenen Frieden sein Ende erreicht. Das unterbliebene Blutvergießen macht keinen Unterschied in der Sache; es verändert nicht den Stand der Dinge, daß Kurhessen gegen Frankreich allein nicht durch Armeen und Schlachten kämpfen konnte. Nur durch einen förmlichen Friedensvertrag konnte Frankreich das Dispositionsrecht über Kurhessen erlangen; der rechtmäßige Regent mußte frei erklären, daß er seine Staaten an Frankreich abtrete, und auf die Regierung Verzicht leiste.

Der Friedensschluß von Tilsit beendigte den Krieg zwischen Frankreich auf der einen und Rußland und Preußen auf der andern Seite.

Se. kurfürstliche Durchlaucht waren nicht Mitcontrahent, folglich ist alles, was darin gesagt ist und auf Ihre Staaten Beziehung hat, für Sie unverbindlich. Ueberdem ist Ihres Namens in dem Tilsiter Tractat gar nicht erwähnt, und weder Rußland noch Preußen haben erklärt, daß dem Jerome Napoleon, der kurhessische Staat als integrirender Theil des Königreichs Westphalen garantirt sey; so wie man bei gleichen LänderCessionen nach dem practischen europäischen Völkerrecht zu thun gewohnt ist, und wonach sich bei dem Hubertsburger Frieden geachtet wurde, als Schlesien Sr. Majestät dem König von Preußen förmlich von England garantirt wurde.

Rußland und Preußen haben in dem Tilsiter Frieden den Ansprüchen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht auf Ihre Erblände nichts entzogen, es ist darüber nicht gehandelt worden, und ohne Ihre Mitwirkung konnte für Sie und Ihre Staaten nichts verpflichtendes bestimmt werden.

Die bloß durch die Gewalt der Waffen erzeugten Ereignisse und LänderbesitzVeränderungen, wenn sie auch eine anscheinende Stabilität erreicht haben, können ohne

die Dazwischenkunft eines Friedensschlusses nie eine politische Festigkeit erreichen, und aus ihnen entwickelt sich nicht der Anspruch auf die permanente Selbstständigkeit eines Staats.

Die durch gebieterische Umstände veranlaßte momentane Zurücktretung des Kurfürsten Durchlaucht in das Privatleben, hat Ihm nicht den Character eines unabhängigen Souverains entzogen, und es liegt darin nicht das Merkzeichen einer stillschweigenden Anerkennung der mit Seinen Staaten vorgegangenen Veränderung; im Gegentheil war Er berechtiget, bei jedem Anlasse zu ihrer Wiedereroberung, als ein von Napoleon beleidigter Souverain, zu handeln.

Er nahm im Jahr 1809 an dem zwischen Frankreich und Oestreich entstandenen Kriege, durch die Stellung eines Truppencorps activen Antheil; Er wurde in dieser Eigenschaft von Oestreich als ein alliirter Fürst anerkannt, und diese Macht schloß einen Tractat mit ihm. Das damalige Mißlingen, den kurhessischen Staat wieder unter seine rechtmäßige Regierung zu bringen, und die nach dem wiener Frieden erfolgte Waffenruhe, haben den fortdauernden statum belli zwischen den Gebrüdern Bonaparte und Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Hessen eben so wenig aufgehoben als die Anerkennung des Jerome Bonaparte, als König von Westphalen, die Folgerung erlaubt, daß die Ansprüche Sr. kurfürstl. Durchlaucht auf die Wiedererlangung Ihrer Erbstaaten dadurch vernichtet wären. Ueberhaupt verliert diese Anerkennung alles Gewicht, wenn man die politische Lage von Europa betrachtet.

Die von Napoleon seit dem Jahre 1805 in kurzen Zwischenräumen gegen Oestreich, Preußen und Rußland begonnenen Kriege, waren indirecte Angriffe gegen Großbritannien. Wenn Frankreich gegen dessen überwiegende Macht zur See nicht zu kämpfen vermochte, so

versuchte Napoleon, es auf einem andern Wege zu verwunden, und durch Sperrung seines Handels zur Nachgiebigkeit zu bringen. Daher ist die Bekriegung aller Staaten und Fürsten gekommen, welche in einiger Verbindung mit England standen. Napoleon erklärte selbst im December 1810 öffentlich, daß wenn England im Jahre 1806 Friede geschlossen hätte, Kurhessen nicht angegriffen worden wäre. Mag's seyn, daß Rußland, Oestreich und Preußen, Westphalens König anerkannt hatten. Es geschah nur um Napoleons willen, und nur in den kurzen Perioden, in welchen sie im Frieden mit ihm lebten. Aber Frankreichs und jener Mächte Anerkennung stand Englands Nichtanerkennung gegenüber; hier war das Uebergewicht, doch wenigstens das Gleichgewicht und hob jene in allen ihren Folgen auf. Solche vorübergehende Zustehungen von RegentenTiteln und Würden, auf Kosten des rechtmäßigen Fürsten, verschwinden von selbst, sobald die Ursachen aufhören, welche sie herbeigeführt hatten.

Als der Prinz Carl Eduard Stuart in Schottland anfänglich mit glücklichem Erfolge landete, so begrüßte ihn Frankreich und Spanien als Bruder und König, aber nach der Schlacht von Colloden, schützte diese Anerkennung Carls Anhänger nicht vor dem Schaffot und der GüterEinziehung.

Se. kurfürstl. Durchlaucht von Hessen sind jure postliminii in Ihre Staaten zurückgetreten. Sie haben dieselben durch die Hülfe der hohen verbündeten Mächte wieder erobert und Ihren Feind jure belli vertrieben.

Bekanntlich hemmt der Krieg die Wirkungen des Eigenthums zwischen den im Krieg befangenen Mächten. Der kriegführende Theil kann sich des Eigenthums seines Feindes bemächtigen, aber dadurch erlischt noch nicht das Eigenthum selbst. Der Eigenthümer kann dem Eroberer die weggenommenen Güter wieder entreissen, und ist be-

rechtigt, sie aus den Händen eines jeden dritten Besitzers zurückzufordern. Umsonst bezieht sich der dritte Besitzer auf den Erwerb vom Eroberer, weil dessen Handlungen nur so lang von Wirkung sind, als sie seine Waffen-Gewalt gegen die rechtmäßigen Anforderungen des Eigenthümers zu schützen und deren Ausübung zu suspendiren vermag.

So müßten schon Kraft des Wiedereroberungsrechts alle von Jerome Bonaparte unternommenen Beeinträchtigungen des kurhessischen StaatsVermögens aufgehoben werden; weil bei dem zwischen ihm und Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von Hessen fortgedauerten hostilen Zustande, ein Rechtsgrund zur Anerkennung seiner Handlungen fehlt.

Malchus verschweigt dieses Verhältniß, ob es gleich das einzige richtige ist, woraus die Befugnisse Sr. kurfürstl. Durchlaucht abgeleitet werden müssen. Malchus geht einen andern Weg; man kann ihm auch da folgen, ohne zu befürchten: daß sich ein verschiedenes Resultat entwickeln werde.

Es muß, wenn man sich das westphälische Gouvernement als einen rechtmäßigen Staat vorstellt und aus seinen Einrichtungen, Verbindlichkeiten für den Nachfolger entstehen sollen, nothwendig ein Grundsatz festgestellt werden, woraus das Verhältniß von Rechten und Verbindlichkeiten abgeleitet wird.

Man kann diesen Grundsatz indessen nicht in einer despotischen ungeregelten Willkühr suchen. Herr Malchus weiß auch wohl, daß aus dieser Quelle die westphälischen Staatshandlungen geflossen sind, aber er schämt sich davon zu reden, und vertheidigt seine Behauptung folgendermaßen:

les princes dépouillés rentrent par la réintégration dans leur souveraineté, dans le domaine

public, dans le domaine de l'Etat, mais ils ne sauroient justement se saisir des biens ou domaines, qui sont passés dans le domaine privé des particuliers, à moins qu'il n'-y-eût une loi d'inaliénabilité: le souverain par lequel ils furent remplacés avait les mêmes droits qu'eux.

Aber eben in dieser, als Ausnahme hingeworfenen Unveräusserlichkeit, liegt die Regel und damit hat alle Demonstration ein Ende.

Wenn man einräumt: daß der vormalige König von Westphalen zur Ausübung eben derjenigen Rechte befugt gewesen wäre, welche den alten Souverains zugestanden hatten; so muß daraus im Gegensatze folgen: daß da jener weiter gegangen ist, als letztere verfassungsmäßig thun durften, jetzt nach der wiederhergestellten rechtmäßigen Ordnung der Dinge, die eingetretenen alten Fürsten des Jerome Zuwiderhandlungen anzuerkennen nicht schuldig sind.

Die Unveräusserlichkeit der Domainen ist nothwendig, weil sie mit dem Bestehen eines jeden Staats wesentlich zusammenhängt. Die westphälische Constitution enthält keine gegenseitige Bestimmung, sie sanctionirt vielmehr die Regel, weil sie bestimmt, daß nur die Revenüen von den Domainen zur Sustentation des Jerome verwendet werden sollen.

Die Unveräusserlichkeit der Domainen und Kammergüter, ist Fundamentalgesetz aller erlauchten Häuser Teutschlands. In Hessen ist dieser Grundsatz durch Statute und Hausverträge wiederholt bestätiget worden. Nie hat ein regierender hessischer Fürst es gewagt, Kammergüter zu veräussern. Er würde nicht einmal eine Neigung zur Annahme gefunden haben, weil ihre Unveräusserlichkeit zu bekannt war, als daß nicht ein jeder Käufer zum voraus hätte wissen sollen: daß der Regierungsnachfolger

dergleichen Abtrennungen von den zum hessischen Haus-Fideicommisse gehörigen Kammergütern nicht gestattet würde.

Man wagt die Behauptung: daß nach den Vorgängen älterer Zeiten, die Staatshandlungen des westphälischen Gouvernements anerkannt werden müßten.

Der dreißigjährige Krieg gab den Anlaß, daß oft ganze Provinzen unter die Botmäßigkeit anderer Fürsten auf Jahre geriethen. Aber der westphälische Friede führte die Restitution der Fürsten in ihre Erbländer auf den Zustand vor dem Kriege zurück, und erklärte alle die darin vorgegangenen Veränderungen für nichtig. v.

Restituti sunto (heißt es in art. 3.) plenarie in eum utrimque statum in sacris et profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt aut jure gaudere potuerunt, non obstantibus sed annullatis quibuscumque interim in contrarium factis mutationibus.

Die neuere Geschichte kennt kein Beispiel, daß die durch Krieg aus ihren Staaten vertriebenen Fürsten, nur unter der Bedingung restituiret worden seyen, daß sie dasjenige, was inzwischen von einer usurpirten Herrschaft zur Beeinträchtigung des StaatsVermögens, in ihren Landen unternommen wurde, anerkennen müßten. Die von Ludwig XIV. zur Erweiterung seiner Herrschaft in Teutschland, angelegten ReunionsKammern sind bekannt. Mit Erkenntnissen und Urtheilen wurden auch da die verübten Beeinträchtigungen in den Besitzungen der Reichsstände beschönigt, aber der Riswicker Friede, weit entfernt solche Unternehmungen zu bestätigen, verpflichtete Frankreich zur Herausgabe der occupirten Länder, in dem Stande, in welchem sie vor ihrer Occupation waren, und vernichtete alle dagegen ergangene Urtheile und Decrete.

Die Adoptirung gegenseitiger Grundsätze würde den Saamen zu Conspirationen gegen die rechtmäßigen Regie-

rungen ausstreuen, denn bei jedem Kriege fehlt es nicht an Fürst und Vaterland vergessenden Individuen, die, wenn sie überzeugt wären, daß die durch KriegsEreignisse entstandenen Machthaber im Lande, zum Nachtheil des, rechtmäßigen Fürsten, Veräusserungen des Staats-Vermögens gültig vornehmen dürften, sich destomehr an den Usurpator anschließen und ihrem Landesherrn entgegen arbeiten würden, damit sie in den Genuß von Vortheilen kommen möchten, zu deren Erlangung sie unter der legitimen Regierung gänzlich unfähig sind.

Von den hohen verbündeten Mächten sind die Waffen ergriffen worden, damit dem kecken Uebermuth und der Eroberungs- und Plünderungssucht des vormaligen Herrschers von Frankreich ein Ziel gesteckt werde.

Wie sollte sich mit diesem hohen Zweck vereinigen lassen, daß die in ihren Staaten hergestellten Fürsten, die von Jerome verübten Plünderungen und Vergeudungen des StaatsVermögens anzuerkennen, und solches in den Händen der unredlichen Besitzer zu lassen hätten!

Die in den kurhessischen Verordnungen vom 14. und 18. Januar 1814, wegen der Lehen und veräusserten Domainen enthaltenen Bestimmungen, sind daher blos Aussprüche der Gerechtigkeit und eine Wiederholung der Sanctionen, die nach dem practischen europäischen Völkerrechte stets in Anwendung gebracht worden sind.

Dritter Abschnitt.

Von den unter der usurpirten Herrschaft eingezogenen kurhessischen ActivCapitalien.

Bei der Redintegrirung des kurhessischen Staats-Vermögens, verursachen die ausgeliehenen Capitalien die vorzüglichste Schwierigkeiten.

Die beiden Brüder Bonaparte hatten diese, aus den Rechnungen entdeckten Capitalien, dergestalt unter sich getheilt: daß Napoleon die auswärts verliehenen und Jerome die in Kurhessen belegten Capitalien erhielt. Die bloße Erhebung der Interessen genügte ihnen nicht; aber der Abtragung standen theils der ermangelnde Besitz der OriginalSchuldverschreibungen, theils die auf längere Jahre bedungene ZahlungsTermine entgegen.

Diese Anstände waren zu stark, als daß man sich darüber hinwegsetzen und die Schuldner gewaltsam zur Bezahlung des Capitals so geradezu hätte nöthigen können. Man wollte, indem man die Früchte des begangenen Raubes einzuernbten suchte, doch dabei nicht die Larve eines gesetzlichen Anstandes fallen lassen, daher rührte der von Napoleon proclamirte und von seinem Bruder nachgeschriebene Befehl, daß es der Zurückgabe der OriginalSchuldverschreibung bei der Erstattung des Capitals nicht bedürfe, und so wie ersterer die Sicherheit der geleisteten Zahlungen mit seinen extraordinairen Domainen garantirte; so gewährleistete sie Jerome mit seinem Kronschatze.

In einer solchen CautionsZusicherung liegt das stillschweigende Bekenntniß, eines nicht besitzenden perfecten Rechts. Eine Caution ist nicht denkbar, wenn die Zahlung der Schuld an den wahren und bekannten Gläubiger geleistet wird, weil alsdenn ein Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der Ansprüche nicht vorhanden ist, und der Schuldner nachtheilige Folgen nicht zu befürchten hat.

Die hier angebotene Gewährleistung hatte also blos den Zweck, um den Schuldner zu beruhigen und denselben sicher zu stellen, wenn er der Zahlung halber noch einmal in Anspruch genommen werden sollte. Hat sich derselbe nun darauf eingelassen, so hat er die Gefahr gegen die Ansprüche des rechtmäßigen Gläubigers übernommen, und sich mit der ihm auf diesen Fall, von dem Pseudogläubiger geleisteten Caution begnügt.

Indessen würde demohngeachtet den Gebrüdern Bonaparte die Einziehung der kurhessischen Capitalien nicht gelungen seyn, sie suchten daher ihr Interesse, mit dem Interesse der Schuldner zu vereinigen, und diese durch den Nachlaß eines großen Theils an der Capitalsumme zur Zahlung geneigt zu machen. Nun behielt der Eigennutz bei vielen Schuldnern die Oberhand, und sie theilten die Unredlichkeit, daß sie die Quittung auf das ganze Capital annahmen; ob sie gleich davon nur einen Theil, oft kaum die Hälfte, bezahlt hatten.

Daß ein solcher unrechtlicher Verkehr für Se. kurfürstl. Durchlaucht nicht verpflichtend ist, und die Schuldner gegen Höchstdieselben ihre Verbindlichkeit auf Production der OriginalSchuldverschreibungen noch immer erfüllen müssen, liegt eben so ausser allem Zweifel, als es gewiß ist, daß sich die Schuldner den erleidenden Schaden selbst beizumessen haben; da ein solcher äusserer Zwang gegen sie nicht angewandt wurde, der ihnen keine andere Wahl übrig gelassen hätte, als sich mit den Gebrüdern Bonaparte abzufinden. Sie mögen nun hingehen und die Gewährleistung suchen, welche ihnen versprochen worden ist.

Obgleich die unerschwinglichen StaatsBedürfnisse in einem, durch mittel- und unmittelbare Plünderungen von der ausgesonnensten Art gänzlich erschöpften, Lande zur Benutzung jeder rechtlichen Befugniß laut auffordern, so haben Se. kurfürstl. Durchlaucht doch, aus eigenem höchsten Antriebe, in dieser wichtigen Angelegenheit, schon einen neuen Beweis von Ihren humanen Gesinnungen gegeben, und befohlen, daß alle Schuldner, welche auf den feindlichen Andrang nichts als die obligationsmäßigen Stipulationen durch Capitalsrück- und Zinsenzahlungen geleistet haben, in Ansehung derselben, völlig liberiret seyn sollen.

Bei allen Verwickelungen ähnlicher Art ist die Geschichte eine vortreffliche Lehrerin, wenn sie uns Beispiele

nachweißt, wie bei Friedensschlüssen sich unabhängige Staaten in solchen Fällen benommen, und was sie für Grundsätze dabei beobachtet haben. Es bildet sich hieraus eine gewisse Analogie für die gegenwärtig zu beurtheilenden Fälle, und man handelt nicht unrecht, wenn man solchen ältern Bestimmungen nachgeht. Auch im dreißigjährigen Kriege machte man die Erfahrung, daß die Schuldner an den Feind, die schuldigen Capitalien wider den Willen des rechtmäßigen Gläubigers bezahlt hatten.

Wenn man bei den Friedensunterhandlungen fühlte, daß es hart sey, den Schuldner noch einmal zur Zahlung anzuhalten, so sah man auf der andern Seite doch zu sehr das Unrecht ein, das an dem rechtmäßigen Gläubiger würde begangen werden, wenn derselbe seine Ansprüche hierdurch verlieren sollte, zumahl da man auch hier wahrzunehmen hatte, daß sich die Schuldner mit dem Feinde verstanden, und gegen die Erstattung eines Theils des Capitals, eine Quittung auf die ganze Summe bekommen hatten.

Dieß veranlaßte die mit den reinsten RechtsGrundsätzen übereinstimmende Disposition in art. 4. §. 47:

> debita, sive emtionis venditionis, annuorum redituum sive alio nomine vocentur, si ab una, alterave belligerantium parte in odium creditorum violenter extorta sint, contra debitores veram violentiam et realem solutionem intercessisse allegantes et se ad probandum offerentes, nulli processus executivi decernantur, nisi his exceptionibus praevia plenaria causae cognitione decisis.

Also nur der Beweis einer feindlichen Vergewaltigung, und die darauf geleistete vollständige Zahlung konnte den Schuldner befreien.

Diese Bestimmung, zwar nur auf die Ausgleichung der im dreißigjährigen Krieg durch die verübten Befehdungen, entstandene Beschädigungen beschränkt, trägt in sich selbst eine so reine und vollendete Rechtswahrheit, daß sie zu allen Zeiten angewendet zu werden verdient, wo die KriegsEreignisse ähnliche Erscheinungen zu Tage gefördert haben.

Der Gläubiger muß es als einen Zufall betrachten, und den Schaden tragen, wenn ihm durch den, auf solche Art unternommenen äussern Zwang sein Schuldner entrissen worden ist. Der Schuldner kann sich aber nicht beschweren, wenn man eine strenge Nachweisung des erlittenen äussern Zwangs und der darauf geleisteten wirklichen Zahlung von ihm fordert; weil der Kriegszustand ihm nicht die Gelegenheit geben darf, durch eine leichtfertige, durch Gewinnsucht dictirte Abfindung mit dem Feinde, den Gläubiger um seine rechtmäßige Anforderung zu bringen.

Sr. kurfürstl. Durchlaucht stehet um so mehr die Befugniß zu: jene Norm des westphälischen Friedens in Ansehung der kurhessischen Capitalien als die EntscheidungsBasis, anzuerkennen, je gewisser es ist, daß nicht ein einziger Schuldner eines bedeutenden Capitals die Behauptung wagen wird, daß er durch angewandten äussern Zwang zur vollständigen Zahlung desselben an die Agenten des Bonapartes angestrengt worden sey.

Die dieserhalb eingeleiteten Unterhandlungen sind allgemein bekannt.

Auf der einen Seite die Bonapartes, die nur Geld suchen! auf der andern Seite die Schuldner, die zwar zahlen, aber nur gewinnen wollten!!

Besonders haben sich die vormaligen Rheinbundes-Fürsten Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Isenburg, Oettingen-Wallerstein, Löwenstein-Werthheim, Nassau-Usingen und andere, auf

eine solche Art, in Ansehung ihrer Sr. kurfürstl. Durchlaucht schuldigen Capitalien mit Napoleon abgefunden, daß sie sehr guten Preises davon gekommen sind, und einen beträchtlichen unredlichen Gewinn sich zueignen würden, wenn diese ungedrungenen Abfindungen, als vollständige Zahlungen gegen den rechtmäßigen Gläubiger sollten gelten können.

Der Gegenstand ist wichtig; er verdient auf dem bevorstehenden wiener Congreß in Anregung gebracht zu werden und von der Rechtlichkeit, welche hier vorsitzen wird, kann man eine im Geiste des westphälischen Friedens sich aussprechende Entscheidung mit völliger Gewißheit erwarten.

XXVI.

Uebersicht

der Lage und der rechtlichen Gesuche der Fuldaischen und Hanauischen Domainenkäufer. Mit Beifügung des zwischen Sr. K. H. dem Großherzog von Frankfurt und ihnen unterm $\frac{14}{18}$ October 1812 abgeschlossenen Contracts, und sonstiger wichtiger Actenstücke *).

Innerhalb derjenigen zu den ehemaligen Fürstenthümern Fuld und Hanau gehörige Districte, welche unterm 19. Febr. 1810 von Sr. Maj. dem französischen Kaiser an Sr. Hoheit den Fürsten Primas abgetreten wurden,

*) Ward im October 1814 dem Congreß vorgelegt. Die Entscheidung auf diese Reclamation, findet sich in dem Acte du congrès de Vienne du 9 juin 1815, art. 41. welcher in einem der folgenden Hefte dieser Acten abgedruckt stehen wird. A. d. H.

und hiernächst die Departements Fuld und Hanau des Großherzogthums Frankfurt bildeten, befanden sich mehrere Güter und Gerechtsame, welche ehedem fürstlich Fuldaische und Hanauische Domainen gewesen waren. Von diesen Domainen waren viele von Seiten des französischen Kaisers als Donationen an Große des französischen Reichs überlassen worden; der Rest derselben wurde vermöge Vertrags vom 28. December 1811, ratificirt 4. Februar 1812 von Sr. Maj. dem Kaiser von Frankreich an Sr. königl. Hoheit den Großherzog von Frankfurt verkäuflich abgetreten, und in Gefolge dieses Vertrags unterm 25. August 1812 abgeliefert. Diese von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt erkauften Domainen und DomanialGerechtsame, jedoch mit Ausnahme der „Dixmes, „Cens, Rentes, et autres prestations de cette na„ture," im Ganzen ungefähr der vierte Theil sämmtlicher ehemaligen LandesDomainen, wurden vermöge weitern Vertrags vom 14., ratificirt 18. October 1812, dessen Uebereinstimmung mit oberwähntem Vertrage vom 28. Dec. 1811, unterm 12. Jan. 1813, von dem kaiserl. französischen Minister und Staatsrath, GeneralIntendanten des ausserordentlichen Domaine der Krone, Herrn Grafen Defermon, ausdrücklich anerkannt wurde, von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt, an mehrere größtentheils Frankfurter PrivatPersonen, verkäuflich um die Summe von 3,500000 Franks weiter überlassen *). Von dem in 5 gleichen JahresTerminen zu zahlenden Kaufschilling, wurde, nachdem zuvor einige kleine Differenzen zwischen den beiden contrahirenden Theilen beseitigt worden waren, der erste am 31. Dec. 1812 fällige Termin mit 700000 Franks, ausserdem aber wurden die zu Ende Junius 1813 fälligen Zinsen des Restes von 2,800000 Franks, und zwar vertragsmäßig an den trésor du Domaine extraordinaire zu Paris, von den

*) Anlage I.

Acquirenten bezahlt. Beide contrahirende Theile kamen den von ihnen gegenseitig übernommenen ContractsObliegenheiten aufs pünktlichste nach.

So stand diese Angelegenheit, als im Herbste des Jahrs 1813 die Heere der höchsten verbündeten Mächte die diesseitigen Rheinufer besetzten, und die Regierung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Frankfurt ein Ende nahm. Von diesem großen und wichtigen Ereigniß glaubten die Acquirenten nicht die mindeste Kränkung in ihren erworbenen contractmäßigen Eigenthums- und Besitzrechten befürchten zu müssen. Sie hatten in gutem Glauben, in völlig legalen Formen gehandelt. Die von ihnen erkauften Güter hatte Se. königl. Hoheit der Großherzog mittelst onerösen Contracts käuflich übernommen. Wenn es den Acquirenten überhaupt zustand, sich in eine Untersuchung über die DispositionsFähigkeit des französischen Kaisers in Betreff dieser Güter einzulassen, so war offenbar diese Dispositionsfähigkeit des französischen Kaisers über dieselben in denjenigen VerfassungsVerhältnissen gegründet, welche die drei jüngsten zwischen J. J. M. M. den Kaisern von Oestreich, von Rußland, und dem König von Preußen, mit der Krone Frankreich geschlossenen FriedensVerträge anerkannt hatten. Die Folge der Ueberlassungen dieser Güter an die Acquirenten befand sich daher in vollkommener Richtigkeit; und zwar dergestalt, daß die Acquirenten ohne Verantwortlichkeit auf sich zu laden, an dieser richtigen Folge der Ueberlassungen nicht einmal einen Zweifel zu äussern wagen durften, kein billiger Dritter aber dieselbe in Zweifel zu ziehen sich erlauben konnte.

Die Beweggründe der Acquirenten bei diesem Geschäfte waren die reinsten und von bloßer Gewinnsucht entferntesten. Mitten im Drange einer vielfordernden Zeit sollte Se. königl. Hoheit der Großherzog der mittelst Vertrags vom 28. Dec. 1811 übernommenen ZahlungsObliegenheit gegen Frankreich nachkommen. Unfähig sich

dieser Obliegenheit mittelst der gewöhnlichen ordentlichen Mittel zu entledigen; befand sich Derselbe in wirklicher, höchstbedeutender Verlegenheit; indem Er, falls nicht ein weiterer Kauf- und VerkaufContract mit PrivatPersonen in der Art des fraglichen unterm $^{14}/_{18}$ October 1812 zu Stande gekommen, Ihm die erforderlichen Mittel herbeigeschafft hätte, entweder zu neuen Abgaben auf Seine Unterthanen, oder zur Ausschreibung eines ZwangsAnlehns hätte schreiten müssen. Nur die Absicht, dieses Unglück von dem Lande abzuwenden, zugleich aber der Wunsch, die beschwerliche und für das Land in jeder Hinsicht nachtheilige französische DomainenVerwaltung aus dem Lande zu entfernen, bewog die Acquirenten in die von dem Bevollmächtigten Sr. königl. Hoheit des Großherzogs ihnen gemachten Anträge einzugehen, und den Contract von $^{14}/_{18}$ Oct. 1812 abzuschließen. Diesen hauptsächlich das allgemeine Beste des Landes bezielenden Gesinnungen der Käufer ließ Se. königl. Hoheit der Großherzog sogleich beim Beginn des Geschäftes, in einem desfalls an sie besonders gerichteten Schreiben vom 17. Oct. 1812 die volleste Anerkennung widerfahren *). Sie bedurften aber in der That keiner ausdrücklichen Anerkennung ihrer guten Absichten, indem schon allein der Umstand hinreichend für ihre Absichten spricht, daß sie in einer drückenden Periode eines allerschöpfenden Krieges, wo an eine bedeutende sofortige weitere Realisirung und selbst an zweckmäßige Benützung der Güter nur schwer gedacht werden konnte, diese von der Krone Frankreich an Se. königl. Hoheit den Großherzog um den 20fachen RentenErtrag überlassenen Güter, zu circa 21 $^{1}/_{8}$ Procent des RentenErtrag erkauften; — und zwar unabzüglich der Verwaltungskosten, desgleichen unabzüglich der Steuern und Abgaben, da die erkauften Güter niemalen in die Steuern gelegt gewesen, während die Käufer sogar die Obliegenheit übernahmen,

*) Anlage II.

daß nach Ablauf von 6 Jahren diese Güter eben so, wie alle andern Grundstücke, den Landessteuern unterworfen werden sollten.

Im Bewußtseyn der Gediegenheit und Reinheit ihrer Absichten, und der Gerechtigkeit und Billigkeit ihrer Sache, kannten daher die Acquirenten in den ersten Zeiten der Umgestaltung der vaterländischen Verhältnisse, keine andere Besorgniß als diese, daß ihnen, im ersten Drange der Zeitumstände, durch Mißverständniß von Seiten der Beamten, Eingriffe in ihre Gerechtsame widerfahren und Schaden verursacht werden könnte. Jedes Mißverständniß dieser Art konnte um so nachtheiligere Folgen haben, als es bereits den Käufern, der schwierigen Zeitbedingnisse ungeachtet, gelungen war, einen im Ganzen nicht unbedeutenden Theil der erkauften Güter an andere Personen weiter käuflich abzugeben.

Diese Besorgnisse und Betrachtungen veranlaßten einige aus der Mitte der Acquirenten, unterm 22. Nov. 1813 eine VerwahrungsAnzeige in die Hände des damaligen FinanzMinisters, Herrn Grafen von Benzel-Sternau, niederzulegen *); und nachdem der Erfolg bewiesen hatte, daß jene Sorge nicht ungegründet sey, unterm 11. Dec. 1813 eine weitere VerwahrungsAnzeige an den VerwaltungsRath des Großherzogthums Frankfurt einzusenden **). Diese beiden Schritte blieben lange ohne allen Erfolg; die Beeinträchtigungen der Käufer in ihren Gerechtsamen häuften sich, und selbst auf eine unterm 29. Jan. 1814 an ein hohes GeneralGouvernement eingereichte unterthänige Bitte, um Beförderung der Resolution, erfolgte lange keine Abhülfe. Erst später erfuhren die Käufer, daß bereits unterm 30. Nov. 1813 der damalige Minister des Innern, Freiherr von Albini, ein Rescript an den Herrn Präfekten zu Fuld habe ergehen

*) Anlage III.
**) Anlage IV.

lassen, worin er letzterm zu wissen that, daß auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Stein, Se. Durchlaucht der Herr GeneralGouverneur, Prinz von Hessen-Homburg, einen Erlaß an den VerwaltungsRath des Großherzogthums habe gelangen lassen, vermöge dessen der Vollzug des von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog wegen der reservirten Domainen geschlossenen VerkaufsContracts suspendirt, die Behörden aber angewiesen werden sollten, den zweiten ZahlungsTermin von den Käufern nicht anzunehmen *). Officiell waren die Acquirenten von dieser ihre Rechte kränkenden Verfügung gar nicht in Kenntniß gesetzt worden. Auf eine Verfügung solcher Art zu schließen, waren sie aber um so weniger berechtigt, als ihnen unterm 27. Nov. 1813 eine ganz mit jener ministeriellen Verfügung im Widerspruch stehende Verfügung des FinanzMinisteriums zugekommen war, durch welche sie, in Gefolge eines Beschlusses des großherzogl. MinisterialRathes von 25. desselben Monats aufgefordert wurden, sich zur Abtragung des mit Ende Decembers 1813 fälligen Termins bereit zu halten **).

Erst durch den, in Gefolge Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers, Freiherrn von Stein, vom 8. März 1814, unterm 16. desselben Monats erlassenen Beschluß eines hohen GeneralGouvernements wurden endlich die Käufer officiell davon in Kenntniß gesetzt, daß man von Seiten des obersten VerwaltungsDepartements ihre Angelegenheit nicht aus jenem Gesichtspuncte betrachtet wissen wolle, den sie bisher, im Bewußtseyn ihres Rechtes, und des guten Glaubens, worin sie gehandelt hatten, als den alleinigen richtigen vorausgesetzt hatten ***). Die Absicht jener Entscheidung Sr. Excellenz

*) Anlage V.

**) UnterAnlage 2, zu Anlage IV.

***) Anlage VI.

des Herrn Ministers, Freiherrn von Stein, gieng unverkennbar und mit klaren Worten dahin, mit Aussetzung der Entscheidung über die Hauptfrage, einen provisorischen Mittelzustand zu reguliren, durch welchen die Käufer aller denkbaren Vortheile verlustig gemacht, und nur zu ihrem augenscheinlichen Nachtheile, zum Besten der öffentlichen Cassen, in einstweiligem Verbande gehalten werden sollten.

Eine solche Abänderung der contractsmäßigen Eigenthums- und BesitzVerhältnisse der Acquirenten konnte offenbar ohne die eigne Einwilligung der Acquirenten nicht getroffen werden. Als Nachfolger der großherzogl. Regierung stand die oberste VerwaltungsBehörde und ein hohes GeneralGouvernement den Käufern, als Contrahenten, lediglich in der Eigenschaft des anderseitigen contrahirenden Theiles entgegen; namentlich war die im 8. Artikel des Vertrags vom $^{14}/_{18}$. Oct. 1812 stipulirte Verpflichtung: „à garantir les acquéreurs et „leurs successeurs de tous troubles, évictions, et „autres empêchemens généralement quelconques" von dem Großherzoge auf ein hohes GeneralGouvernement und auf das oberste VerwaltungsDepartement übergegangen. Die Beeinträchtigungen, welche die Käufer in Ansehung der im Fuldaischen gelegenen Güter erfahren hatten, bildeten indessen nur einen geringen Theil ihrer Beschwerden; in Ansehung der im Hanauischen gelegenen Güter fanden sich dieselben sogar völlig aus allem Besitze und Genusse der Güter verdrängt, und zwar in Gefolge einer Verordnung Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Hessen, vom 18. Jan. 1814, wodurch Se. kurfürstliche Durchlaucht alle im Hessischen vorgenommenen DomainenVeräusserungen für nichtig erklärt hatten. Alles dies erfuhren die Käufer theils durch die That selbst, theils durch Zufälle und Umwege. Eine officielle Eröffnung über die, vermöge des Vertrags vom 2. Dec. 1813, Art. 3, Sr.

kurfürstl. Durchlaucht von Hessen vorgeschriebene Bedingung, mit den bona fide handelnden Güterkäufern zu liquidiren, und sie zu entschädigen *), — welche officielle Eröffnung gleichwohl die Käufer von den zur Evictions-Leistung verbundenen an die Stelle des großherzoglichen Gouvernements getretenen hohen Behörden zu erwarten gehabt hätten, — war nicht erfolgt, und nur durch das allgemeine Gerüchte war den Käufern etwas vom Daseyn einer solchen Bestimmung bekannt geworden.

Den Käufern, welche bei dem ganzen Geschäfte von Anfang an keinen Gewinn gesucht hatten, und deren Bestreben seit den neuesten Ereignissen offenbar blos auf Abwendung unverdienten Schadens gerichtet war, schien es am rechtlichsten und einfachsten, denjenigen Behörden, welche ihnen zur EvictionsLeistung verbunden waren, zunächst also einem hohen GeneralGouvernement, zu erklären, daß nur einer von zwei Fällen rechtlich möglich sey, daß man nämlich höchsten Orts entweder den Contract vom $^{14}/_{18}$ Oct. 1812, seinem ganzen Umfange nach und ohne Beschränkung, den Käufern halten, sonach diesen Contract bestätigen möge; oder daß man den Käufern das bereits an Capital und Zinsen auf die Güter Bezahlte und sonst erweislich Verwendete, nach gepflogener Liquidation, mit Zinsen, baar zurückzahlen, zugleich aber dieselben in Ansehung der weitern Verkäufe, ausser allen etwaigen Ansprüchen der weitern Käufer, in völlig befriedigender Form setzen möge, welchem vorgängig dieselben ihren in ihrem Besitz befindlichen ContractsRechten zu entsagen bereit seyn würden.

In der That war diese Alternative völlig erschöpfend, und die willkührliche Bestimmung eines provisorischen Mittelzustandes konnte, allen rechtlichen Principien zufolge, wohl vergleichsweise und antragsweise den Acqui-

*) Anlage VII.

renten proponirt werden; wider Willen aber konnte ihnen ein solcher Mittelzustand auf keinen Fall aufgedrungen werden.

Diese Ansicht entwickelten, und diese Erklärung ertheilten die Acquirenten in ihrer unterm 9. April 1814 bei einem hohen GeneralGouverneur eingereichten Vorstellung *). Um ihren guten Willen aufs Beste zu bethätigen, und zu zeigen, welche wichtige Gründe sie von der Annahme des von Seiten des obersten Verwaltungs-Departements verfügten schwankenden Mittelzustandes abhielten, setzten sie in dieser Vorstellung die hauptsächlichsten jener Nachtheile auseinander, welche die Annahme des projectirten Provisoriums mit sich führen würde. Aus gleichen Gründen erklärten sie sich bereit, in Betreff der Hanauischen Güter sich, selbst im Fall, daß, in Ansehung der Fuldaischen, der Contract vom 14/18 Oct. 1812, aufrecht erhalten bleiben sollte, die andere der oben ausgedrückten alternativ vorgeschlagenen rechtlich allein möglichen Bestimmungen gleichwohl gefallen zu lassen. Daß sie in Ansehung der Hanauischen Güter sich nicht minder als in Hinsicht der Fuldaischen an ein hohes General-Gouvernement wendeten, und nicht unmittelbar bei Sr. kurfürstl. Durchlaucht ihre Angelegenheiten selbst zur Sprache brachten, kam daher, weil sie mit Sr. Durchlaucht dem Kurfürsten in keiner directen Beziehung stehen, mit Höchstdemselben niemals eine Berührung über diese Verhältnisse gehabt haben und haben konnten, und die Vertretung der zur Schadloshaltung und Eviction ihnen verbundenen Behörden, mit welchem allein sie sich unmittelbar deßfalls zu benehmen und zu berechnen haben, ohne Gefahr nicht umgehen konnten noch durften.

Auch diese Vorstellung vom 9. April 1814 und die persönlichen Bemühungen des mit Vollmacht sämmtlicher

*) Anlage VIII.

Interessenten nach Paris gereisten Herrn Senators von Guaita hatte nicht den gewünschten Erfolg, ein endliches sicheres Resultat für die Käufer auf eine oder die andere Weise herbeizuführen. Zwar wurde den Käufern auf eine weitere Vorstellung vom 4. Mai 1814 *), in Betreff der Hanauischen Güter ein willfähriger einleitender Beschluß eines hohen GeneralGouvernements vom 16. desselben Monats **) zu Theil. In der Hauptsache aber erfolgte mittelst Beschlusses eines hohen GeneralGouvernements vom 30. desselben Monats die Mittheilung einer Beschließung Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn von Stein, vom 10. deff. Mon. ***), welche noch immer wie zuvor auf der Verweigerung aller definitiven Bestimmung und auf Anordnung eines nur in einigen Puncten milderen Provisoriums, besteht; übrigens aber bestimmt, daß, der verweigerten definitiven Bestimmung über die Gültigkeit des Contractes ungeachtet, die fälligen Zinsen der Kaufgelder ungesäumt von den Actionairs bezahlt werden sollen; und daß sich Se. Excellenz der Herr Minister Freiherr von Stein auf das Verhältniß der Käufer zur kurhessischen Regierung nicht einlassen könnten. Dem Bevollmächtigten der Acquirenten, Herrn Senator von Guaita, konnte unter diesen Umständen nichts übrig bleiben, als den kaiserl. königl. Oestreichischen, kaiserl. Russischen und königl. Preußischen höchsten Ministerium mittelst einer unterthänigsten Vorstellung, d. d. Paris, 24. Mai 1814 †), die gerechte Bitte um eine definitive Bestimmung über die Sache der Acquirenten ehrfurchtsvoll vorzutragen.

In ihrer Vorstellung vom 9. April 1814 hatten die Käufer nicht um bloße Festsetzung eines milderen Proviso-

*) Anlage IX.
**) Anlage X.
***) Anlage XI.
†) Anlage XII.

riums, sondern um Aufhebung alles und jedes provisorischen Zustandes, und um definitive Anordnung gebeten. Die Verfügung vom 10. Mai 1814 verordnete dagegen nur, daß sie „einstweilen, mit Vorbehalt der definitiven „Festsetzung des künftigen Landesherrn in dem Besitz und „Genuß der DomainenGrundstücke gelassen werden sollen." Der Besitz aber, der nur provisorisch, und der Genuß der nicht auf definitiven Besitz und auf Eigenthum gegründet ist, ist kein Besitz und Genuß, wie der Contract vom $^{14}/_{18}$ Oct. 1812 ihn giebt, aus welchem allein alle Besitz- und Genußrechte der Käufer hervorgehen. Wenn man Zinszahlungen an die Käufer fordern wollte, so konnte man diese Forderungen nur auf den Contract vom $^{14}/_{18}$ Oct. 1812 gründen. Um aber eine solche Forderung auf den Contract vom $^{14}/_{18}$ Oct. 1812 gründen zu können, mußte der die Forderung formirende Theil seinen ContractsObliegenheiten, allen rechtlichen Grundsätzen zufolge, seiner Seits vollkommen nachgekommen seyn. Da man von Seiten des obersten VerwaltungsDepartements durch willkührliche Erklärung der contractmäßigen Eigenthums- und Besitzrechte der Käufer für blos provisorisch, dem Contract, zum größten Nachtheile der Käufer, zuwidergehandelt hatte, so ließ sich hiernach eine auf den Contract gegründete Zinsenforderung an die Acquirenten mit den Principien des Rechtes nicht vereinbaren. Schon aus diesem allgemeinen Grunde glaubten sich die Acquirenten über die in der Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn von Stein vom 10. Mai 1814 liegende Bestimmung, daß die fälligen Zinsen der Kaufgelder ungesäumt bezahlt werden sollten, völlig beruhigen zu können. Auf allen Fall aber konnten dieselben, selbst wenn jener allein entscheidende Verweigerungsgrund der Zinszahlung nicht vorgelegen hätte, mit ihren den Betrag der etwa zu fordernden Summe bei weitem übersteigenden auf mehreren rechtlich unbestreitbaren Fundamenten, hauptsächlich auf den bekannten

Thatsachen ihrer Depossedirung in Betreff der Hanauischen gleichwohl zum 5. Theile bereits von ihnen bezahlten Güter, so wie der aus dem seitherigen Provisorium und Mangel an vollständiger Aufrechthaltung ihrer Rechte, ihnen erwachsenen Nachtheile, beruhenden liquiden Entschädigungsforderungen kompensiren. Eben so konnten die Acquirenten über die Weigerung Sr. Excellenz des Herrn Ministers, Freiherrn von Stein, das Interesse der Käufer in Hinsicht der Hanauischen Güter zu vertreten, um so weniger besorgt seyn, als ja doch eines Theils die Verpflichtung des obersten Verwaltungs-Departements und eines hohen GeneralGouvernements, den Käufern in Ansehung dieser ihnen durch den Contract vom $^{14}/_{18}$ Oct. 1812 überlassenen Güter, aus deren Besitz sie verdrängt sind, Eviction und Schadensersatz zu leisten, auf allgemeinen Rechten und auf dem Buchstaben Art. 8. des Contracts beruht, — andern Theils aber von Seiten eines hohen GeneralGouvernements bemerktermaßen, bereits wirkliche desfallsige Einleitungen auf „das billige „Gesinnen der Actionairs“ *) getroffen worden waren.

Als unterm 8. Juni 1814 die Fuldaische Special-Commission der retrocedirten Domainen, eine Bekanntmachung erließ, mittelst welcher die Actionairs zur Zinsenzahlung aufgefordert wurden **), glaubten, nach dem eben ausgeführten, die Acquirenten die wichtigen dieser Forderung entgegenstehenden Gründe der obengenannten Behörde selbst vorlegen zu müssen. Sie bewerkstelligten dies mittelst einer Vorstellung vom 8. Jul. 1814 ***). So augenscheinlich gerecht die von den Acquirenten dieser Behörde vorgelegten Weigerungsgründe waren, so wurden dieselben doch so wenig berücksichtigt, daß man sogar von

*) Anlage X. §. 2.
**) Anlage XIII.
***) Anlage XIV.

Seiten der Fuldaischen Behörde ohne den Käufern eine Resolution auf ihre Vorstellung zu ertheilen, mittelst RequisitionsSchreibens vom 1. August 1814, den Senat der freien Stadt Frankfurt um Verhängung der Execution gegen die Käufer ersuchte. Von Seiten des Frankfurtischen Senates, ward ohne weiteres eine dieser Requisition willfährige Entschliessung erlassen, vermöge welcher das erste Bezirksgericht unterm 15. August 1814 die Actionairs mit der Execution bedrohen ließ *). Gegen die übereilte Requisition der Fuldaischen Behörde glaubte man von Seiten der Acquirenten durch eine Vorstellung an den Frankfurter Senat vom 29. August 1814, wenigstens zum Behufe der Sistirung der von letzterm bereits getroffenen willfährigen Einleitungen sich verwahren zu müssen **). Zugleich aber erachteten es die Acquirenten für rathsam, ja für nothwendig, ein hohes General-Gouvernement von dieser Uebereilung der Fuldaischen Behörde in Kenntniß zu setzen, und die immer zunehmenden Nachtheile der schwankenden Lage der Angelegenheit de. DomainenInteressenten dieser hohen Behörde mittelst unterthäniger Vorstellung vom 27. August 1814 ***) ehrfurchtsvoll vorzustellen. Zugleich glaubten die Acquirenten einem hohen GeneralGouvernement mit geziemender Ehrfurcht offen und unumwunden erklären zu müssen, daß ihnen, nach allen RechtsPrincipien, eine endliche definitive Entscheidung über ihre ContractsVerhältnisse nicht länger versagt bleiben dürfe; und daß die Käufer, falls man von Seiten des obersten Verwaltungs-Departements, welches hier nicht Richter, sondern Parthei sey, nach den Wünschen der Käufer auf eine oder die andere Weise zu verfügen Anstand nehmen, oder die Sache aus einem andern Gesichtspuncte fernerhin zu betrachten geneigt

*) Anlage XV.

**) Anlage XVI.

***) Anlage XVII.

seyn sollte, ihre Bitte dahin zu richten keinen Anstand nähmen, daß ihnen höchsten Orts ein formirtes Tribunal möge denominirt werden, welchem sie ihre Rechtssache zur rechtlichen Dijudicatur, mit Vorbehalt der Appellation an ein weiter höchsten Orts zu bestimmendes oberes Tribunal mit vollem Vertrauen unterwerfen würden.

Wenn sich in dieser zuletzt erwähnten unterthänigen Vorstellung die Acquirenten die Aeusserung erlaubten, daß, neben den ihnen zur Seite stehenden evidenten Rechtsgründen, auch der eigene Vortheil des fuldaischen Landes, in financieller und staatswirthschaftlicher Hinsicht, eine Veräusserung der fraglichen Domainen, in der Art, wie solche mittelst des Contracts vom 14/18 Oct. 1814 geschehen sey, sonach die definitive Bestätigung dieses Contracts, erheische, so zeigte der Erfolg, daß auch von dieser Seite die Acquirenten die Sache von dem richtigen Gesichtspuncte betrachtet, und, ohne es damals zu wissen, mit den früher bereits selbst von Seiten der eigenen Fuldaischen LandesBehörde einem hohen GeneralGouvernement vorgelegten Ansichten *), in vollkommenster Uebereinstimmung gestanden hatten.

Alle Gründe des Rechts und der Billigkeit, ja selbst der eigene Nutzen des Fuldaischen Landes, stehen sonach dem Gesuche der Acquirenten um definitive Bestätigung des Contracts vom 14/18 Oct. 1812 aufs unzweideutigste zur Seite. Daß ihnen in Ansehung der bisher erfahrnen Störungen und Benachtheiligungen eine billige, nach vorgängiger Liquidation zu bestimmende Entschädigung, so wie die Gewährung des Wunsches, daß die Zeit bis zur erfolgten definitiven Entscheidung, welche weder zu Verkäufen noch zu Meliorationen benützt werden kann, bei den contractmäßig bedungenen Freiheitsjahren nicht mitgezählt werden möge, gerechterweise nicht versagt werden

*) Anlage XVIII.

könne, bedarf keiner weitern Ausführung. Uebrigens sind die Käufer noch jetzt, wie immer, auf den Fall, daß höhere politische Motive die Ueberlassung der ehemaligen Fuldaischen oder Hanauischen Domainen, oder der Domainen beider Länder, an PrivatPersonen unräthlich machen sollte, bereit, auf den Contract vom $^{14}/_{18}$ October 1812 und alle ihnen daraus entspringenden Eigenthums- und Besitzrechte alsdann zu verzichten, wenn ihnen zuvor das auf diese Güter an Kapital und Zinsen contractmäßig badr Bezahlte, so wie der Betrag der darauf geschehenen erweißlichen Verwendungen, mit Zinsen baar restituirt seyn wird, und sie zugleich in legaler und befriedigender Form gegen die Ansprüche der weitern Käufer in Ansehung der bereits weiter verkauften Güter, vollständig sicher gestellt seyn werden. Eine definitive Bestimmung der einen oder der andern Art kann und wird den Acquirenten von der hohen Gerechtigkeitsliebe der höchsten Ministerien, eines hohen obersten VerwaltungsDepartements und eines hohen GeneralGouvernements nicht länger versagt werden. Auf jeden Fall aber dürfen gewiß die Acquirenten auf die Gewährung jener ihrer eventuellen, schon oben bemerkten unterthänigsten Bitte zählen, daß ihnen, falls die Ansicht des obersten VerwaltungsDepartements mit ihrer eigenen Ansicht über diese Angelegenheit nicht in Uebereinstimmung treten sollte, wenigstens die Denominirung eines Tribunals nicht werde versagt werden, welchem sie, vorbehältlich der Appellation an ein höchsten Orts gleichfalls zu denominirendes oberes Tribunal, die Entscheidung ihrer Rechtssache mit Vertrauen überlassen werden.

Gewiß aber wird, auch ohne gerichtliche Entscheidung, durch den nunmehr zu erwartenden definitiven Beschluß, die Sache, nach Forderung der Rechte, und nach den eben so billigen als bescheidenen Wünschen der Acquirenten, ihre Erledigung finden. Hieran zu zweifeln, würde Frevel seyn. Da das Fuldaische Land als eine

Eroberung der höchsten alliirten Mächte betrachtet werden muß, der dereinstige neue Souverain desselben sonach ex Jure novo in den Besitz dieses Landes treten wird: so werden gewiß hier nicht jene Grundsätze der Gerechtigkeit verletzt werden können, vermöge welcher selbst in Frankreich Se. Majestät der König die Domainenkäufer in ihrem Besitze, sogar in Ansehung jener Güter schützt, welche früherhin Eigenthum der Emigranten gewesen waren, und vermöge welcher auch in Belgien diese Käufer keine Störung ihres Besitzes erdulden. Nach welchen Grundsätzen aber ließe es sich rechtfertigen, oder auch nur denken, daß in dem teutschen Vaterlande, in einem Augenblick, wo Gerechtigkeit, Treue und Glauben, und Ehrfurcht gegen Sitte und Gesetz, zur Freude und Beruhigung aller Wohldenkenden und Bessern, in die alten heiligen Rechte wieder eingetreten sind, teutsche redliche Käufer, gewaltsam, ja selbst zum Nachtheile des Fuldaischen Landes, um ihr in gutem Glauben rechtlich erworbenes Eigenthum gebracht werden, oder nicht wenigstens die volleste Schadloshaltung ungesäumt erhalten sollten?

Diese Betrachtung, die Zuversicht auf die hohe Gerechtigkeitsliebe, welche die erhabenen Kabinette beseelt, und das Bewußtseyn der Gediegenheit ihrer Absichten und der evidenten Gerechtigkeit ihrer Sache, läßt die Käufer an einer baldigen, sie völlig beruhigenden, definitiven Entscheidung nicht zweifeln.

Nachtrag.

Diese Darstellung war bereits verfaßt und dem Drucke übergeben, als durch einen Beschluß des hohen GeneralGouvernements vom 9. Sept. 1814 *) den

*) Anlage XIX.

Acquirenten, in Gefolge einer Note Sr. Excellenz des Herrn Ministers, Freiherrn von Stein, vom 7. desselben Monats, auf ihre Vorstellung vom 27. August die unerwartete und mit ihrer rechtlichen Ueberzeugung auf keine Weise vereinbare Eröffnung geschah, daß sie die an sie geforderte Zinszahlung, gegen welche sie die wichtigsten und liquidesten Gründe vorgetragen hatten, dennoch zu leisten hätten, daß „ihnen jedoch alle und jede Rechtszuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen."

Da die einer solchen Verfügung entgegenstehenden Gründe schon in der frühern Vorstellung der Acquirenten vom 27. August aufs evidenteste ausgesprochen und entwickelt waren, so blieb den Acquirenten, welche ohnehin bereits den Entschluß gefaßt hatten, die Verhältnisse ihrer Angelegenheit den Allerhöchsten verbündeten Mächten Selbst zu allergerechtester definitiver Entscheidung allerunterthänigst vorzulegen, kein anderes Mittel übrig, als, unter nochmaliger kurzer Zusammenstellung der früher entwickelten Gründe, eine Protestation gegen jene neueste Verfügung unterm 15. desselben Monats bei einem hohen GeneralGouverneur unterthänig einzureichen *).

Wie sie von dieser Protestation sich mit voller Zuversicht die Folge versprechen, daß das hohe General Gouvernement jeden Zwang von ihnen gerechtest abwenden werde; so hegen sie, was die Hauptsache selbst betrifft, die Hoffnung, daß die hohe Gerechtigkeitsliebe der Allerhöchsten verbündeten Mächte ihnen eine baldige gedeihliche definitive Gewährung ihrer gerechten Wünsche gewiß nicht versagen werde.

*) Anlage XX.

Anlagen 1 bis 20.

Anlage 1.

Kaufcontract vom 14., ratif. 18. October 1812; nebst beigefügter Approbation von Seiten des Herrn General-Intendanten des ausserordentlichen Domaine der französischen Krone, von Paris 12. Januar 1813.

Les Soussignés, Monsieur *Joseph Camuzi*, membre du collège électoral du département du Mont-Tonnerre, Conseiller d'arrondissement, et Maire à Dierustein, stipulant au nom de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Francfort, Prince-Primat de la Confédération du Rhin, d'une part, et

Messieurs

1) *Maurice de Bethmann*, pour la maison frères Bethmann, pour six trente-cinquièmes 6/35
2) *François Gontard*, pour la maison Jacob Fréd. Gontard et fils, pour six trente-cinquièmes 6/35
3) *Jean Noé du Fay*, personnellement pour un trente-cinquième 1/35
4) *Gerard Guillaume Haentjens* stipulant au nom de la maison existant sous cette raison, pour cinq trente-cinquièmes 5/35
5) *Jean Guillaume Remy*, pour la maison Schwendel et Comp., pour deux trente-cinquièmes 2/35
6) *Jean Pierre d'Orville*, personnellement pour quatre trente-cinquièmes . . 4/35

7) *Jacob de Neufville*, pour la maison de Neufville, Mertens et Bernard, pour trois trente-cinquièmes . . . . . 3 ∫ 35

8) *Jean Baptiste Schweitzer*, personnellement pour un trente-cinquième . . 1 ∫ 35

9) *Jacques Fay*, personnellement pour trois trente-cinquièmes . . . 3 ∫ 35

10) *Aloys. Minoprio*, personnellement pour un trente-cinquième . . . . . 1 ∫ 35

11) *Jacob Frédéric Brevillier*, pour la maison Jean Charles Brevillier et fils, un trente-cinquième . . . . . 1 ∫ 35

12) *Joseph Antoine Trombetta*, personnellement pour un trente-cinquième . . 1 ∫ 35

13) *George Brentano-Laroche*, pour la maison François Brentano, pour un trente-cinquième . . . . . . 1 ∫ 35

35 ∫ 35

ensemble, d'autre part, sont convenus de ce qui suit:

1) Monsieur *Camuzi* vend et abandonne en toute propriété, aux dits sieurs *Bethmann* et consorts tous les domaines corporels et immobiliers situés dans les Départements de Fulde et de Hanau et désignés dans les deux états, dont communication leur a été donnée par Monsieur *Camuzi* et dont chaque feuillet a été paraphé *ne varietur*, par ce dernier et par Monsieur *Jean Fréd. Schlosser*, Conseiller au Tribunal de première instance à Francfort, comme délégué *ad hoc* des acquéreurs, lesquels états après avoir été ainsi paraphés et en outre signés des dits sieurs *Schlosser* et *Camuzi* ont été remis à ce der-

niez, qui s'est chargé d'en faire tenir incessamment une copie dûment collationnée aux dits sieurs *acquéreurs* et pour eux au sieur *Schlosser*, autorisé par ces présentes à en donner décharge.

Comme la présente vente ne comprend que les immeubles corporels désignés aux dits états, il est entendu, que les dixmes, cens, rentes, et autres prestations de cette nature, quoiqu'y énoncés également, demeurent réservés à Son Altesse Royale. Sont exceptés néanmoins les cens et dixmes compris dans les baux de plusieurs de ces immeubles composant le revenu de 165326 francs 04 cent. détaillé ci-bas et qui font partie de la présente vente. Tous les autres de ces objets appartiennent à Son Altesse Royale, comme étant compris dans la rétrocession, qui lui a été faite par le traité conclu entre Elle et Sa Majesté l'Empereur des Français et Roi d'Italie, par l'intermédiaire des mandataires respectifs à Paris, le 28. Décembre 1811, ratifié par Sa Majesté le 4. Février suivant, en exécution duquel traité, il a été fait remise à Son Altesse Royale de ces domaines, dixmes et cens par acte du 25. Août dernier, dans lequel article 1er, on s'est referé aux dits états désignatifs, l'un étant coté A. I., l'autre A. II.

Les immeubles faisant l'objet de la présente vente sont évalués aux dits états: savoir

Ceux du département de Hanau, à un revenu annuel de . . . Frcs 31740 „ 92

Et ceux du département de Fulde

a) les forêts Frcs 21068 „ 63

b) les autres immeubles - 112516 „ 49,

133585 „ 12

Total . . Francs 165326 „ 04 cent.

2) Le prix de la présente vente est de trois millions, cinq cent mille francs.

3) Les acquéreurs ne seront point engagés solidairement au payement de ce prix de vente; chacun devant y contribuer seulement dans la proportion de ses droits et à raison de cent mille francs par trente-cinquième. Mais comme l'indivisibilité légale de l'objet de la vente opéreroit néanmoins une espèce de solidarité, cet objet sera divisé, et il en sera formé trente cinq lots aussi égaux que faire se pourra, et en prenant pour base le revenu indiqué dans les états désignatifs déjà mentionnés. Ces lots seront tirés au sort par les acquéreurs, et les domaines composant chacun, resteront hypothéqués par privilège, pour sûreté et jusqu'au parfait payement des cent mille francs qui le représenteront, intérêts, et autres accessoires.

4) Le prix de vente ci-dessus stipulé devra être payé par les acquéreurs en cinq termes égaux, échéant au trente-un Décembre des années mille huit cent douze, treize, quatorze, quinze et seize, et portera intérêts à cinq pour cent par an, à partir de l'échéance du premier terme, payables de semestre en semestre, c'est-à-dire, au trente Juin et au trente-un Décembre de chacune des années mille huit cent treize, quatorze, quinze et seize, du capital entier alors dû et au pro rata.

5) Comme Son Altesse Royale doit encore Elle-même le prix de la rétrocession, dont les domaines présentement vendus font partie, au trésor du domaine extraordinaire de Sa Majesté Impériale et Royale, et ces domaines étant affectés avec d'autres au payement de ce prix pour lequel Son Altesse Royale

a souscrit des Bons, les acquéreurs sont délégués à acquitter le montant de chacun des termes, ainsi que les intérêts ci-dessus stipulés, à la décharge de Son Altesse Royale, soit dans la caisse de ce trésor, soit aux tiers-détenteurs de ces Bons, selon que Sa Majesté en aura ou non disposé. Cependant, Son Altesse Royale consent à se charger du soin de faire connoître aux acquéreurs, avant chaque échéance, en quelles mains ils devront payer; les payemens ne pouvant s'effectuer, dans le dernier cas, que du consentement de l'Intendant général du dit domaine. En tout cas ces payemens seront faits à Paris, en valeur intégrale, quitte de tous frais de change, de commission et autres quelconques.

6) Si, contre toute attente, les payemens à effectuer par les acquéreurs éprouvoient des retards, soit par défaut de représentation des dits Bons de la part des tiers-détenteurs, soit par tout autre fait étranger aux acquéreurs, ou ne provenant pas de leur faute, ceux-ci ne supporteront en rien les frais, ou tous autres préjudices, qui pourroient en résulter, ce qui s'applique même au cas qu'ils voulussent se libérer par anticipation, faculté qui leur est formellement accordée par les présentes.

7) Les acquéreurs entreront en jouissance, soit naturelle soit civile, des domaines présentement vendus, à partir du premier Janvier prochain inclusivement: de manière qu'ils entretiendront les baux existans, si mieux ils n'aiment de les résilier, en tant que faire se peut, et en tous cas à leurs frais et avantages, risques et fortune.

8) Son Altesse Royale est obligée à garantir les acquéreurs et leurs successeurs de tous troubles,

évictions et autres empêchemens généralement quelconques.

9) Les acquéreurs et ceux à qui ils revendroient tout ou partie des dits domaines, quand même les uns ou les autres seroient étrangers, ne payeront point de droits d'enregistrement, d'hypothèque, de timbre, d'exportation de deniers et généralement aucun droit ou redevance fiscale ou bursale quelconque, sous quelque dénomination qu'elle soit ou pourroit être établie; la formalité du timbre, de l'enregistrement, de la conservation hypthécaire, et toute autre devant être donnée gratis à la présente vente et aux reventes qui pourront s'ensuivre. En un mot, les nouveaux possesseurs de ces domaines jouiront de tous les avantages réservés par les diverses dispositions, soit légales soit réglémentaires, existant à cet égard.

10) Monsieur *Camuzi*, au nom de Son Altesse Royale, s'est chargé de faire rayer les inscriptions sur les domaines vendus à mesure des payemens, et leurs acquéreurs pourront indiquer les biens auxquels ces radiations devront s'appliquer, jusqu'à concurrence des sommes payées comparativement à la valeur au denier vingt des biens qui devront être affranchis.

11) Les acquéreurs ne seront soumis à aucune restriction dans l'administration et l'exploitation des forêts, qu'ils pourront même défricher, s'ils le jugent convenable à leurs intérêts.

12) Le bois de toute nature provenant des forêts vendues par ces présentes, pourra circuler dans le Grand-Duché, et être exporté librement et exempt de tous droits, impôts, péages, et autres prestations quelconques, établies ou à établir.

13) Il sera loisible aux acquéreurs de céder leurs droits en tout ou en partie à des tiers: cependant, si ces cessions ne sont pas suivies, de la part de Son Altesse Royale, de l'acceptation des cessionnaires au lieu et à la place des cédans et de la décharge de ces derniers, jusqu'à due concurrence, ceux-si seront toujours tenus eux-mêmes à l'accomplissement de la portion d'engagement mis à leurs charge par les présentes, et les cessionnaires ne pourront pas s'immiscer dans la gestion et administration de l'objet des cessions, avant le payement intégral du prix en principal, intérêts, et autres accessoires.

14) Il sera de même loisible aux acquéreurs de réaliéner en tout ou en partie les domaines acquis, sans préjudice à l'hypothèque privilégiée réservée par l'article 3. du présent contrat.

15) Tous les titres et papiers relatifs aux domaines ci-dessus vendus, seront incessamment remis aux acquéreurs.

16) Au moyen de la présente convention et aux conditions ci-dessus stipulées, les acquéreurs sont dès-à-présent saisis de tous les droits de propriété et autres qu'a eus Son Altesse Royale sur les domaines présentement vendus, pour par eux en disposer, comme de chose qui leur appartient.

17) L'approbation des présentes de la part de Son Altesse Royale, est réservée.

18) Pour éviter toute observation de la part de l'Intendance du domaine extraordinaire sur la non-coïncidence, qui pourroit exister entre les dispositions du présent contrat, et celles de la rétrocession alléguée, ce contrat sera soumis également à la connoissance et à l'approbation de l'Intendance générale.

19) Les acquéreurs élisent domicile en leurs demeures respectives à Francfort; cette élection de domicile subsistera même pour ceux qu'ils pourroient se substituer, conformément à l'article 13. ci-dessus.

Fait à Francfort s/m, le 14. Octobre 1812, en deux originaux, dont l'un est resté entre les mains de Monsieur *Camuzi*, et l'autre entre les mains de Monsieur *Jean Fréd. Schlosser* sus-dit, commis à cet effet par les acquéreurs.

Signé: *Camuzi.*

Signés:

(L. S.) *Maurice de Bethmann*, pour la maison frères Bethmann, pour six trente-cinquièmes Fr. 600,000

(L. S.) *François Gontard*, pour la maison Jacob Fréd. Gontard et fils, pour six trente-cinquièmes - 600,000

(L. S.) *Jean Noé du Fay*, pour un trente-cinquième . . . . . - 100,000

(L. S.) *Gerard Guillaume Haentjens*, pour cinq trente-cinquièmes . . - 500,000

(L. S.) *Jean Guillaume Remy*, pour la maison Schwendel et Comp., pour deux trente-cinquièmes . - 200,000

(L. S.) *Jean Pierre d'Orville*, pour quatre trente-cinquièmes . . - 400,000

(L. S.) *Jacob de Neufville*, pour la maison de Neufville, Mertens et Bernard, pour trois trente-cinquièmes . . . . . . - 300,000

(L. S.) *Jean Baptiste Schweitzer*, pour un trente-cinquième . . . . - 100,000

(L. S.) *Jacques Fay*, pour trois trente-cinquièmes . . . . . - 300,000

(L. S.) *Aloys Minoprio*, pour un trente-cinquième . . . . . - 100,000

(L. S.) *Jacob Fréd. Brevillier*, pour la maison de Jean Charles Brevillier et fils, un trente-cinquième - 100,000

(L. S.) *Jos. Ant. Trombetta*, pour un trente-cinquième . . . . . - 100,000

(L. S.) *George Brentano-Laroche*, pour la maison de François Brentano, un trente-cinquième . . - 100,000

Accepté, conclu, confirmé par Nous, après la plus mûre délibération.

Signé: *Charles*, *Grand-Duc de Francfort*, signé de main propre.

Fuld, le 18. Octobre 1812. (L. S.)

Par ordre spécial de S. A. R.

(L. S.)

Signé: *E. Comte de Benzel-Sternau*, Ministre d'Etat et des Finances de S. A. R. le Grand-Duc.

Nous Ministre et Conseiller d'Etat, Intendant-général du Domaine extraordinaire de la Couronne: Après avoir lu et examiné le présent et en avoir comparé les dispositions avec celles de la convention du 28. Décembre 1811, donnons au présent traité l'approbation qui nous est demandée par l'article 18.

A Paris, 12. Janvier 1813.

(L. S.) Signé: *Comte Defermon.*

Anlage 2.

Schreiben Sr. K. Hoheit des Großherzogen von Frankfurt an die Actionnairs. — Adresse: „Den „Hochgeehrtesten Herren Gebrüder Bethmann, „Jac. Fr. Gontard, und Söhne, Johann „du Fay, Haentjens, Schwendel, J. P. „d'Orville, de Neufville, Mertens et „Comp., Jacques Fay, Aloys Minoprio, „Jean Baptist Schweitzer, J. F. Brevil- „lier, G. A. Trombetta, Georg Brentano- „Laroche, und den übrigen Herren Actionnairs „zu Frankfurt am Main."

Hochgeehrteste Herren!

Indem Ich nichts sehnlicher wünsche, als jede von Mir übernommene Verbindlichkeit pünctlichst und schleunigst zu erfüllen; so ist und war es für Mich erwünscht, daß die Herren Actionnairs durch den abgeschlossenen Kauf Mich in Stand gesetzt haben, auf eine zuverläßige Weise Meinen Wunsch hierin zu erfüllen. Ihre edle Absicht hierin erkenne Ich mit lebhaftestem Danke, und habe Ich Ursache Mich zu freuen und stolz darauf zu seyn, so oft Ich die Beweise solcher schätzbaren Gesinnungen unter den Inwohnern der guten Hauptstadt Frankfurt zu bemerken Gelegenheit habe. Dieß erkläre ich hiermit öffentlich, und was ungegründete unüberlegte Tadelsucht erfindet, verdient gar keine Rücksicht, und ist Niemand von solchem Tadel befreiet; welches Mir täglich bei den reinsten Absichten geschiehet. Jede Gelegenheit werde ich mit Freude ergreifen, in welcher ich im Stande bin, Denenselben

die besondere Hochachtung und Werthschätzung zu bezeugen, mit welcher Ich bin

der Hochgeehrtesten Herren,

Fulda, den 17. October 1812.

aufrichtigst ergebener
Carl, Großherzog.

Anlage 3.

Promemoria, welches unterm 22. Nov. 1813 von einigen Actionnairs dem Herrn FinanzMinister Grafen von Benzel-Sternau überreicht ward.

Innerhalb derjenigen zu den ehemaligen Fürstenthümern Fuld und Hanau gehörigen Districte, welche unterm 19. Febr. 1810 von Sr. Maj. dem französischen Kaiser an Se. Hoheit den Fürsten Primas abgetreten worden sind, und die Departements Fuld und Hanau des Großherzogthums Frankfurt bilden, befinden sich bekanntlich mehrere Güter und Gerechtsame, welche ehedem fürstlich Fuldische und Hanauische Domainen gewesen waren. Von diesen Domainen, deren Disposition der französische Kaiser sich vorbehalten hatte, waren viele als Donationen an Große des französischen Reichs überlassen worden; der Rest aber wurde vermöge Vertrags vom 28. Decemb. 1811, ratificirt 4. Febr. 1812, von Sr. Maj. dem Kaiser von Frankreich an Se. königl. Hoheit den Großherzog von Frankfurt verkäuflich abgetreten, und in Gemäßheit dieses Vertrags unterm 25. Aug. 1812 abgeliefert. Diese von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt erkauften Domainen und DomanialGerechtsamen, wurden, jedoch mit Ausnahme der Dixmes, Cens, Rentes et autres prestations de cette nature, vermöge weitern Vertrags vom 14., ratificirt 18. Oct. 1812, dessen

Uebereinstimmung mit oberwähnten Vertrage vom 28. Dec. 1811, unterm 12. Jan. 1813 von dem kaiserlich-französischen Minister und Staatsrath, GeneralIntendanten des ausserordentlichen Domaine der Krone, Herrn Grafen Defermon, ausdrücklich anerkannt wurde, von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt, an mehrere größtentheils Frankfurter Privatpersonen, verkäuflich um die Summe von 3,500,000 Franks weiter überlassen. Von dem in 5 gleichen JahresTerminen zu zahlenden Kaufschilling ist der erste am 31. Dec. 1812 fällige mit 700,000 Franks, und ausserdem sind die zu Ende Junius 1813 fällig gewesenen Zinsen des Restes von 2,800,000 Franks, und zwar vertragsmäßig an den Trésor du Domaine extraordinaire zu Paris, bereits bezahlt worden. Wirklich haben die Käufer einen nicht unbedeutenden Theil dieser erkauften Güter, welche sämmtlich ungefähr den vierten Theil der ehemaligen LandesDomainen ausmachen, bereits an andere Personen weiter käuflich überlassen.

Da die Folge der Ueberlassungen dieser Güter, so wie die ursprüngliche DispositionsFähigkeit des französischen Kaisers über dieselben, in denjenigen Verfassungs-Verhältnissen gegründet war, welche die drei jüngsten zwischen JJ. MM. den Kaisern von Oestreich, von Rußland, und dem König von Preußen mit der Krone Frankreich geschlossenen FriedensVerträge anerkannt hatten, so sind die unterthänigst Unterzeichneten, welche zu der Zahl derjenigen Käufer gehören, die den Vertrag vom 14. October 1812 mit Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt abgeschlossen haben, und ihren Obliegenheiten auf die legalste und pünctlichste Weise theils nachgekommen sind, theils nachzukommen bereit sind, aufs vollkommenste darüber beruhigt, daß bei den gegenwärtig durch die den verbündeten Heeren von der Vorsehung verliehenen Siege veränderten Verhältnissen,

ihre nach Maßgabe der frühern Verfassung erworbenen Rechte auf die erkauften ehemaligen DomanialGüter keinen Eintrag erleiden werden.

Indem es jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich, ja wohl wahrscheinlich ist, daß von Seiten der hohen verbündeten Mächte Veränderungen in der bis jetzt provisorisch beibehaltenen Verfassung, Distribution und Administration der Districte, worin die erwähnten Güter belegen sind, getroffen werden könnten, und da namentlich Se. Durchlaucht der Kurfürst von Hessen vielleicht in den Besitz der ehedem Höchstdemselben unterworfenen Lande wieder eingesetzt werden könnte: so glauben die unterthänigst Unterzeichneten theils um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, theils ihrer Beruhigung wegen, es zweckmäßig, von den in Betreff der obgedachten Güter obwaltenden Verhältnissen hierdurch diejenigen hohen Behörden in Kenntniß zu setzen, deren Wirksamkeit sich vorzüglich auf die etwaigen Veränderungen in der Verfassung und Administration der fraglichen Landstriche beziehen dürfte.

Die unterthänigst Unterzeichneten finden sich hierzu um so mehr gedrungen, als leicht ein die Grenze überschreitender wohlgemeinter Eifer der Herren Beamten in Ansehung jener Güter Verwirrungen veranlassen könnte, deren Folgen auf jeden Fall nachtheilig seyn müssen.

Es rechtfertigt sich hierdurch die unterthänige Bitte, daß bei etwaigen Veränderungen in der Verfassung und Administration, oder bei Uebergebung der Districte, worin die durch oberwähnten Vertrag vom 14. October 1812 verkauften Güter belegen sind, hochgerechte und billige Rücksicht auf die angeführten Verhältnisse genommen werden möge, und daß in dergleichen Veränderungsfällen die Rücksicht auf diese bestehenden rechtlichen Verhältnisse auch den neuen Herren Besitzern oder

Administratoren zu geneigtester Beachtung möge empfohlen werden.

Frankfurt 22. Nov. 1813.

(Unterzeichnet von) Brentano-Laroche, Jak. Gontard und Söhne, Gebr. Bethmann, de Neufville Mertens und Bernard, Trombetta und Minoprio.

Anlage 4.

Promemoria, welches unterm 11 Dec. 1813 von einigen Actionnairs an einen hohen Verwaltungs-Rath des Großherzogthums Frankfurt überreicht ward; mit vier Unter-Anlagen.

An einen hohen Verwaltungs-Rath des Groß-Herzogthums Frankfurt; Domainen-Verkauf betreffend.

Die gehorsamst Unterzeichneten haben unterm 22 vorigen Monats die in Abschrift beiliegende Denkschrift an Sr. des Herrn Staats- und Finanzministers Grafen von Benzel-Sternau Excellenz (Unteranlage Nr. 1.) mit dem Ersuchen übersandt, solche an diejenige hohe Behörde, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen dazu geeignet sey, gelangen zu lassen.

Zwar ist den gehorsamst Unterzeichneten seitdem keine directe Resolution auf den Inhalt dieser Denkschrift zugekommen; wohl aber sind dieselben durch das in Abschrift beiliegende verehrliche ministerielle Schreiben vom 27. vorigen Monats (Unteranlage Nro. 2.) angewiesen worden, den auf Ende December d. J. fälligen zweiten Zahlungstermin von 700000 Franks zu weiterer Verfügung bereit zu halten.

In dieser verehrlichen ministeriellen Eröffnung erkennen die gehorsamst Unterzeichneten mit verbindlichstem Danke die Anerkennung des in der Denkschrift, Anlage Nro. 1. entwickelten rechtlichen Gesichtspuncts, welchem zufolge die den Käufern der in dem Contract vom 14. October 1812 verkauften ehemaligen DomanialGüter aus diesem Contract zustehenden Rechte, sich als in jeder Hinsicht wohl und gültig erworbene und höchster Orten gerechtest aufrecht zu haltende Rechte, unumwunden darstellen.

Dieser rechtlichen Ansicht steht noch überdem die Billigkeit aufs entschiedenste zur Seite, indem nicht Gewinnsucht oder irgend eine Rücksicht des Interesses die Käufer bei Eingehung des Contracts vom 14. October 1813 geleitet hätten, sondern dieselben keinen andern Beweggrund zu diesem Geschäfte kannten, als diesen, ihrem Fürsten durch Eingehung dieses Contracts Mittel an die Hand zu geben, sich seiner gegen die Krone Frankreich übernommenen Verbindlichkeit, ohne Häufung neuer Abgaben auf seine Unterthanen, zu entledigen. Diese von jeder Gewinnsucht reine Absicht der Käufer ist von Sr. k. H. dem Großherzog in dem hierüber eigens an sie gerichteten Briefe vom 17. October (Unteranlage Nr. 3.), wovon eine Abschrift beifolgt, anerkannt worden.

So sicher sich die gehorsamst Unterzeichneten nach allem Bisherigen darüber glauben durften, daß von keiner Störung ihrer wohlerworbenen Rechte auf die fraglichen ehemaligen DomanialGüter die Rede seyn werde: so finden sich dieselben doch nunmehr dadurch beunruhigt, daß Einem aus ihrer Mitte der in Abschrift beiliegende Erlaß des Herrn Wild- und Revierförsters Denner zu Liberts im Departement Fuld an den Fuldaischen Herrn Rentmeister Staab vom 24. November dieses Jahrs (Unteranlage Num. 4.) zugekommen ist, welcher, angeblich auf Anlaß eines hohen Befehls vom 20. desselben

Monats, eine den contractmäßigen Befugnissen des Acquirenten zuwiderlaufende Verfügung enthält.

Wahrscheinlich beruht diese Verfügung auf einem Mißverständnisse und einer irrigen Ausdehnung des Befehls vom 20. November, dessen Inhalt den gehorsamst Unterzeichneten unbekannt ist. Indessen finden sich die Letztern durch den Inhalt dieser Verfügung allerdings beunruhigt. Sie glauben sich auf jeden Fall, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Billigkeit ihrer Sache, und zu Vermeidung etwaiger wirklicher Eingriffe in ihre Rechte, zu der gehorsamsten Bitte an einen hohen Verwaltungsrath berechtigt:

> daß den Käufern die aus dem Contracte vom 13. October vorigen Jahrs für sie fliessenden Rechte ungekränkt mögen belassen und ihnen hierüber eine beruhigende Resolution möge ertheilt werden.

Indem sie diese gerechte Bitte der Gerechtigkeitsliebe eines hohen Verwaltungsraths mit vollem Vertrauen empfehlen, haben sie die Ehre verehrungsvoll zu unterzeichnen.

Eines hohen Verwaltungsraths

Frankfurt den 11. December 1813. gehorsamste

(Unterzeichnet von) Brentano-Laroche, Jac. Fr. Gontard und Söhne, Gebrüder Bethmann, de Neufville Mertens und Bernard, Trombetta und Minoprio.

Unteranlage Num. 1. zu Anlage 6.
Ist Anlage 3.

Unteranlage Num. 2. zu Anlage 4.

Num. 11, 834. G. R. 2257. A. F. ad Num. — Frankf. d. 27. Nov. 1813.

Betreff Dotationen- und Domainen-Verkauf in Fuld u. Hanau, sodann Domainen in Frankfurt und Aschaffenburg.

Großherzogthum Frankfurt.

Der Minister der Finanzen, des öffentlichen Schatzes, der Handlung, Fabriken und Künste

an

den Herrn Rath und Doctor Schlosser.

Das hohe Generalgouvernement hat verfügt, daß in Gefolge der neuerdings eingetretenen Aenderung der politischen Verhältnisse, die Suspension der mittelst Traktates vom 14. October v. J. in specie dessen Art. 5. stipulirten Zahlungen an die Krone Frankreich eintreten solle. Beauftragt durch einen Beschluß des großherzogl. Ministerial-Rathes vom 26. d. M. setze ich daher Euer Wohlgebohren als Geschäftsträger des Consortii des Herrn Dom. Actionnairs von dieser Aenderung mit dem Ersuchen in Kenntniß, sämmtlichen Herren Interessenten hievon Nachricht zugehen lassen zu wollen, dieselben zur einstweiligen Bereithaltung des auf Ende December fälligen Termins bis auf weitere Verfügung aufzufordern, und von dem geschehenen Vollzuge mir Nachricht zu geben.

In Abwesenheit des Finanz-Ministers der geheime Finanz-Referendaire.

Georg Steitz.

Unteranlage Num. 3. zu Anlage 6.
Ist Anlage 2.

Unteranlage Num. 4. zu Anlage 4.

Num. 453.
des
Hauptregisters.

Betreff
erkaufte Waldungen.

Großherzogthum Frankfurt.

Departement Fulda.

Lieberts, den 24. Nov. 1813.

Der Wildmeister und Revier-Förster
an den
Fuldaischen Herrn Rentmeister Staab, Wohlgeb.

Es ist mir vom 20. dieses der hohe Befehl zuertheilt worden, sämmtlichen Herren Käufern der DomainenWaldungen von diesem Dato an bekannt zu machen, daß sie sich aller Holzfällung bis auf weitern Befehl und Verfügung zu enthalten haben, und was noch für Holz in einem oder andern Distrikt sich noch liegend vorfindet, genau von mir notirt werden solle, also will nicht ermanglen, diesen hohen Befehl Euer Wohlgebohren bekannt zu machen, mit Gruß und Achtung

Euer Wohlgebohren

ergebenster,

(unterzeichnet) J. Denner.

Unteranlage Num. 1. zu Anlage 6.
Ist Anlage 3.

Unteranlage Num. 2. zu Anlage 4.

Num. 11, 534. G. R.
2257. A. F. ad Num.

Betreff
Dotationen- und Domainen-Verkauf in Fuld u. Hanau, sodann Domainen in Frankfurt und Aschaffenburg.

Frankf. d. 27. Nov. 1813.

Großherzogthum Frankfurt.

Der Minister der Finanzen, des öffentlichen Schatzes, der Handlung, Fabriken und Künste

an

den Herrn Rath und Doctor

Schlosser.

Das hohe Generalgouvernement hat verfügt, daß in Gefolge der neuerdings eingetretenen Aenderung der politischen Verhältnisse, die Suspension der mittelst Traktates vom 14. October v. J. in specie dessen Art. 5. stipulirten Zahlungen an die Krone Frankreich eintreten solle. Beauftragt durch einen Beschluß des großherzogl. Ministerialrathes vom 26. d. M. setze ich daher Euer Wohlgebohren als Geschäftsträger des Consortii des Herrn Dom. Actionnairs von dieser Aenderung mit dem Ersuchen in Kenntniß, sämmtlichen Herren Interessenten hievon Nachricht zugehen lassen zu wollen, dieselben zur einstweiligen Bereithaltung des auf Ende December fälligen Termins bis auf weitere Verfügung aufzufordern, und von dem geschehenen Vollzuge mir Nachricht zu geben.

In Abwesenheit des FinanzMinisters der geheime FinanzReferendaire.

Georg Steitz.

Unteranlage Num. 3. zu Anlage 6.
Ist Anlage 2.

Unteranlage Num. 4. zu Anlage 4.

Num. 453.
des
Hauptregisters.

Betreff
erkaufte Waldungen.

Großherzogthum Frankfurt.

Departement Fulda.

Lieberts, den 24. Nov. 1813.

Der Wildmeister und Revier-Förster
an den
Fuldaischen Herrn Rentmeister Staab, Wohlgeb.

Es ist mir vom 20. dieses der hohe Befehl zuertheilt worden, sämmtlichen Herren Käufern der Domainen-Waldungen von diesem Dato an bekannt zu machen, daß sie sich aller Holzfällung bis auf weitern Befehl und Verfügung zu enthalten haben, und was noch für Holz in einem oder andern Distrikt sich noch liegend vorfindet, genau von mir notirt werden solle, also will nicht ermanglen, diesen hohen Befehl Euer Wohlgebohren bekannt zu machen, mit Gruß und Achtung

Euer Wohlgebohren

ergebenster,

(unterzeichnet) J. Denner.

Anlage 5.

Schreiben des Herrn JustizMinisters Freiherrn von Albini, vom 30. Nov. 1813 an den Herrn Präfekten zu Fulda.

Hanau den 30. Nov. 1813.

Num. 5449. H. R.

Betreff Dotationen- und Domainen-Verkauf in Fuld und Hanau.

Der Minister der Justiz und des Innern als Präsident des Verwaltungsraths

an

den Herrn Präfekten zu Fulda

Auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers v. Stein hat des Herrn Generalgouverneurs von Hessen-Homburg Durchlaucht, einen Erlaß an den Verwaltungsrath des Großherzogthums gelangen lassen, wornach

1) die französischen Dotationen eingezogen, die Revenüen in Beschlag genommen, und die etwaigen französischen Employés von der Verwaltung entfernt,

2) die weitere Vollziehung des von Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge wegen der reservirten Domainen geschlossenen VerkaufContracts suspendirt, mithin die Behörden angewiesen werden sollen, daß sie den zweiten Zahlungstermin von den Käufern nicht annehmen.

ad 1) Ist, so viel ich weiß, die Friaulische Dotation seither durch einen Landsdiener, den Rentmeister Koch verwaltet worden. Es versteht sich wohl von selbst, daß dieser seit der Occupation durch die alliirten Mächte von den Revenüen nichts nach Frankreich abgegeben habe, auf jeden Fall wer-

den jedoch der Herr Präfekt solches inhibiren, und mir baldigst berichten, ob diesem Rentmeister Koch die fernere Verwaltung überlassen werden könne, oder aber, ob sie einem andern Individuum zu übertragen sey; eben so werden mir der Herr Präfekt
ad 2) berichten, wie es mit den verkauften Domainen gehalten wurde, wer sie verwaltet, und ob die Käufer bereits etwas von den Revenüen bezogen haben. Da der weitere Vollzug des KaufContracts sistirt ist, so muß vor Allem die Vorsorge getroffen werden, daß von den Revenüen nichts mehr an die Käufer komme. Wem die Verwaltung derselben zu übertragen sey, darüber erwarte ich die Vorschläge in dem Bericht des Herrn Präfecten.

(Unterzeichnet) Freiherr von Albini.

Anlage 6.

Auszug des Generalgouvernements-Protocolls des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg, d. d. Frankfurt den 16. März 1814.

§. 614

Schreiben des kaiserlich russischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Stein Excellenz d. d. Chaumont den 8. März, den Verkauf der Fuldaischen Domainen in 35 Actien an ein desfalls bestehendes Konsortium betreffend.

Beschluß.

I. Denen Käufern der Fuldaischen Domainen wird nach eingelangter Entschließung des CentralDepartements

der hohen verbündeten Mächte, hiermit auf die unterm 29. Januar dieses Jahrs dahier eingereichte Vorstellung andurch eröffnet, daß sie zwar,

1) mit Vorbehalt der künftigen DefinitivEntscheidung der Gültigkeit des KaufContracts, in dem einstweiligen Besitz und Genuß der Domainengüter belassen werden, dagegen aber auch

2) provisorisch dasjenige zu leisten haben, was nach diesem einstweiligen Verhältnisse von ihnen zu erwarten stehet, wonach

a) die Güter und Pertinenzien in ihrer Substanz mit Ausschluß jeder Deterioration erhalten, folglich

b) die forstoberpolizeiliche Aufsicht über die in dem Kauf begriffenen DomanialWaldungen eintreten, und die etwaige Holzschläge nur nach forsteilicher Anweisung vorgenommen, auch

c) die nun seit dem 1. Juli rückständigen und forthin laufenden Zinsen von dem CapitalKaufgeld der Fuldaischen Domainen jedes halbe Jahr pünktlich resp. sogleich und bei dem Verfall entrichtet, nicht minder

d) die Staats- und andere Abgaben und Lasten — deren Exemtion eine offenbare Verletzung der Landeshoheit involvirt — von ihnen, den Besitzern der befragten Domainen, gleich von allem andern Grundeigenthume, ohne Widerrede oder Einschränkung bezahlet werden müssen, dahero wegen deren Regulirung bereits das Nöthige verfüget sey.

Zur Beglaubigung

Böhmer, Chef der 2ten Section.

Anlage 7.

Auszug aus dem zu Frankfurt unterm 2. Decemb. 1813 zwischen JJ. MM. den Kaisern von Oestreich und Rußland, und dem König von Preußen und Sr. kurfürstl. Durchlaucht dem Kurfürsten von Hessen abgeschlossenen Tractat.

Art. III.

Toutes les ventes de propriétés hessoises faites par le Gouvernement du Grand-Duché de Francfort sont déclarées de nulle valeur et envisagées comme non avenues. Si cependant il avait été payé par les acquéreurs de bonne foi quelques termes à compte du prix de l'achat, son Altesse Sérénissime Electorale en bonifiera le montant d'après une liquidation régulière.

Anlage 8.

Vorstellung der Actionnairs an das hohe General-Gouvernement vom 9. April 1814.

An ein hohes GeneralGouvernement des Großherzogthums Frankfurt und Fürstenthums Isenburg,

den Verkauf der Hanauischen und Fuldischen Domainen betreffend.

Die unterthänig Unterzeichneten finden sich durch den ihnen, auf Veranlassung eines Schreibens Sr. Excellenz

des kaiserl. russ. Herrn StaatsMinisters Freiherrn von Stein, dd. Chaumont, 8. März, zugekommenen hohen GeneralGouvernementsBeschluß vom 16. März d. J. zu nachstehender Erklärung gedrungen.

Als dieselben im October 1812 mit Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Frankfurt den Kaufcontract über die im Fuldischen und Hanauischen gelegenen fraglichen DomanialGüter abschlossen, hatten sie keinen andern Beweggrund zu diesem Geschäfte, als diesen, ihrem Fürsten durch Eingehung desselben, Mittel zu verschaffen, sich seiner gegen die Krone Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, ohne Häufung neuer Abgaben auf seine Unterthanen, oder Ausschreibung eines auf allen Fall verderblichen Zwanganlehens, zu entledigen; damit zugleich über die beschwerliche und für das Land in jeder Hinsicht nachtheilige französische DomainenVerwaltung aus dem Lande zu entfernen. Der Großherzog von Frankfurt war damals der unterthänig Unterzeichneten Souverain, und als solcher von sämmtlichen europäischen Mächten anerkannt. Die verkauften Güter hatte der Großherzog von dem Kaiser von Frankreich vertragsmäßig erworben, und die ursprüngliche DispositionsFähigkeit des letztern über dieselben war in denjenigen VerfassungsVerhältnissen gegründet, welche die drei jüngsten zwischen JJ. MM. den Kaisern von Oestreich, von Rußland, und dem König von Preußen, mit der Krone Frankreich geschlossenen FriedensVerträge anerkannt hatten.

Aus anerkannt reinen, von jeder, selbst erlaubten Gewinnsucht freien Triebfedern, auf legalem und in allen Formen richtigem Wege, in bestem Glauben, waren sonach die unterthänig Unterzeichneten zum Besitz und Eigenthum der fraglichen Güter gelangt; und obgleich schon in den ersten Zeiten nach geschlossenem Contract die äussern Umstände einer einigermaßen vortheilhaften Benützung oder dem weitern Verkaufe der Güter sehr ungünstig

waren, so hielten sich dieselben dennoch an ihre contractmäßig übernommenen Obliegenheiten gebunden.

Als in den letzten Monaten des verflossenen Jahres 1813 durch die Siege der verbündeten Heere das Fuldische und Hanauische Land in die Gewalt der höchsten alliirten Mächte kam, waren, aus den eben entwickelten Gründen, die unterthänig Unterzeichneten niemals darüber in Sorge, daß ihren erworbenen Eigenthums- und Besitzrechten auf die fraglichen Güter, in dermaßen, wie diese Güter, mittelst Contracts vom 14. Oct. 1812, an sie gelangt waren, ein Eintrag, welcher Art solcher sey, geschehen könne. Die einzige von ihnen, und zwar wie die Folge bewieß, mit Grund, gehegte Besorgniß, war diese, daß ihnen im ersten Drange der Zeitumstände, durch Mißverständniß von Seiten der Beamten, Eingriffe in ihre Gerechtsame widerfahren und Schaden verursacht werden könne.

Von diesem Gesichtspuncte, daß nämlich ihnen, als rechtmäßigen Acquirenten, ihre durch den Contract vom 14. Oct. 1812 legal erworbenen Eigenthums- und andere damit contractmäßig verknüpfte Gerechtsame ungekränkt verbleiben würden, als dem in rechtlicher Hinsicht ihrer Ueberzeugung nach allein richtigen Gesichtspuncte, gingen die unterthänigst Unterzeichneten, sowohl in der Note vom 22. Nov. 1813, welche sie in des damaligen FinanzMinisters, Herrn Grafen von Benzel-Sternau Hände niedergelegt hatten, als auch in ihren unterm 11. Dec. 1813 an den damaligen Verwaltungsrath, und unterm 29. dieses Jahrs an ein hohes GeneralGouvernement eingereichten Vorstellungen aus. Ist aber dieser Gesichtspunct richtig, so stehen den unterthänig Unterzeichneten unfehlbar alle diejenigen Befugnisse und Freiheiten in Ansehung der erworbenen Güter, ohne Ausnahme und Beschränkung zu, welche der Vertrag vom 14. Oct. 1812 ihnen gestattet.

Der hohe GeneralGouvernementsBeschluß vom 16. März geht indessen von einem durchaus andern Gesichtspuncte aus, und beabsichtigt, mit Aussetzung der Entscheidung über die Hauptfrage, die Regulirung eines provisorischen Zustandes, der zum offenbarsten Nachtheil der unterthänigst Unterzeichneten ausfallen würde.

Schon in dem in den frühern Vorstellungen actenmäßig dargelegten Umstande, daß die Acquirenten bei dem fraglichen Geschäfte keinen Gewinn gesucht haben, liegt der Beweiß, daß jede Beeinträchtigung und Beschränkung ihrer contractmäßigen Befugnisse für sie einen reellen Verlust, und nicht blos die Entbehrung eines Gewinns involviren müsse.

Se. königl. Hoheit der Großherzog hatte die fraglichen Güter von der Krone Frankreich im 20fachen Werthe der Renten übernommen; die Acquirenten kauften sie vom Großherzog um ungefähr den 21 1/6 fachen RentenErtrag. Wenn sie demnach nur etwa einen Bezug von 4 5/7 Procent von dem stipulirten Kaufpreis zu erwarten hatten, welcher überdies noch allen jenen Zufälligkeiten unterworfen erschien, die mit dem Ertrag von Grundstücken und mit den Eingängen von Pachtgeldern verbunden sind, und seither so nachtheilig sich bewahrheitet haben, — ihrerseits hingegen von den noch unbezahlten Raten des Kaufschillings 5 % zu zahlen hatten, so geht schon aus den ursprünglich übernommenen ContractsBedingungen ein nothwendiger Verlust und eine Zubuse von jährlich 20/70 hervor. Wenn man aber bedenkt, daß die erkauften Güter nie zur Steuer- oder LandesUnkostenkasse concurrirt haben, daß mithin alle Pachtgelder, d. h. die Renten, nach welchen gekauft worden, während der bestandenen Steuerfreiheit und in Beziehung auf dieselbe festgesetzt sind, — daß aber diese Befreiung durch den Kaufcontract auf wenige Jahre beschränkt worden, nach deren Verlauf die Käufer allen Lasten und Abgaben, so wie die Eigenthümer

herkömmlich steuerbarer Güter, unterliegen sollen, so ergiebt sich, daß dieselben alsdann wenigstens 20 % von dem RentenErtrage hierzu abzugeben haben werden.

Diesem grossen und klar vorliegenden Verlust konnten die Käufer nur dadurch zu entgehen hoffen, daß sie die übernommenen Güter in kleinen Parcellen an die Einwohner zur wahren Verbesserung der Landescultur baldmöglichst zu verkaufen, oder insoweit der Verkauf der Güter nicht gelingen sollte, durch Meliorationen deren Ertrag für die Folge möglichst zu erhöhen bemüht waren. Es ist aber unmöglich, so lange wegen des Eigenthums der Güter ein Zweifel übrig bleibt, die erforderlichen Meliorationen eintreten zu lassen. Da ferner die, obschon nur auf wenige Jahre beschränkte Freiheit von Abgaben auf die Festsetzung des Kaufpreises einen entscheidenden Einfluß gehabt hatte, und bei deren alsbaldiger Aufhebung an weitere Verkäufe nicht mehr zu denken steht, so wird es offenbar, daß die Manutenenz der Käufer in dem wohlerworbenen Besitz und Genuß der auf wenige Jahre beschränkten Abgabenfreiheit, desgleichen die definitive Anerkennung der Gültigkeit des Contracts, mit dem ganzen Bestand desselben aufs unzertrennlichste verbunden ist, und daß sie hierauf nicht verzichten können, ohne den unabsehlichsten Verlusten sich Preis zu geben, und dadurch den ganzen Kaufcontract mittelst eintretender höherer Gewalt aufgelößt zu sehen.

In der sichern Voraussetzung, daß die unterthänig Unterzeichneten, nach ihrer offen vorliegenden Handlungsweise, nicht verdient haben, Schaden zu leiden, und daß sie sich von Seiten eines hohen GeneralGouvernements einer gerechten und billigen Würdigung ihrer Gründe gewiß erfreuen dürfen, können sie nicht umhin, zu bemerken, daß ihnen bereits durch die seither vielfach ausgebliebene Manutenirung in ihrem Besitzstand, z. B. durch die dem Bezug der Pachtgelder und Kaufschillinge, der contract-

mäßigen Benützung der Wälder u. s. w. entgegengestellten Hindernisse, ein beträchtlicher Schade erwachsen sey. Durch die bisherigen Einschreitungen waren sie verhindert, die ihnen zukommenden Gebührnisse zu beziehen, ablaufende Pachte zu erneuern, und die nöthigen Einleitungen und Veränderungen zum Behufe der Benützung der Güter, der Erhaltung der Gebäulichkeiten u. s. w. zu machen. Die einzige Hoffnung der Acquirenten war auf eine Remedur von Seiten eines hohen General-Gouvernements und auf strenge Manutenenz derselben in ihren Rechten gerichtet. Ihr Erstaunen mußte daher sehr groß seyn, als sie durch das hohe Rescript vom 16. März vielmehr die bisherige Procedur zu einer provisorischen Norm für die Zukunft gewissermaßen erhoben sahen.

Alle Anforderungen auf Zins- und Capitalraten-Zahlung, welche an die unterthänig Unterzeichneten gerichtet werden können, setzen voraus, daß der Contract bestehe und für gültig anerkannt werde. Eine nur einstweilige Belassung derselben im Besitzstand, selbst ohne alle Beschränkung der contractmäßig stipulirten Befreiungen und Befugnisse, kann für die Acquirenten durchaus nicht befriedigend seyn; indem ein solches Provisorium ihnen die Hände binden, die Benützung der Güter erschweren, den weitern Verkauf aber gänzlich verhindern würde. So lange daher die definitive Anerkennung des Contracts vom 14. Oct. 1812 ermangelt, glauben dieselben durchaus zu keinen Zahlungen gehalten zu seyn, und sie verwahren sich ausdrücklich gegen jede Zins- und Capital-Zahlung, wozu sie unter solcher Voraussetzung gleichwohl angehalten werden sollten.

Da, wie schon häufig erwähnt worden, die Acquirenten bei Erwerbung der fraglichen Güter durchaus von keinen Beweggründen des Eigennutzes geleitet waren, so konnte es ihnen von Anfang an gleichgültig seyn, ob man höhern Orts gegen baare Rückgabe des bereits auf diese

Güter vertragsmäßig bezahlten Betrags an Capital und Zinsen, so wie der darauf geschehenen Verwendungen, in den Besitz der Güter zurücktreten wolle, oder ob man den Contract vom 14. Oct. 1812 aushalten wolle. Daß die Anträge der Acquirenten auf letzteres allein gerichtet waren, beruhte auf der klaren Einsicht in die Schwierigkeiten, die sich bei ersterem Auswege ergeben müßten. Diese Schwierigkeiten liegen hauptsächlich in den bereits geschehenen weitern Verkäufen in kleinen Parcellen, in Ansehung deren natürlich ein hohes GeneralGouvernement die Verkäufer vollständig zu vertreten und ausser Anspruch zu setzen haben würde. Ohne Zweifel haben die weitern Käufer zum Theil beträchtliche Verwendungen in die erkauften Güter gemacht, welche die Schwierigkeit der Ausgleichung noch vermehren müßten. Im Fuldaischen haben von 23 Loosen allein, für den Rentenbetrag von etwas über 20,000 Fr. an beinahe 300 Personen solche theilweise weitere Verkäufe Statt gefunden.

Diese Betrachtung allein hielt die Acquirenten ab, bei einem hohen GeneralGouvernement gleich Anfangs auf die erwähnte Alternative anzutragen. Indessen haben sich seitdem die Umstände geändert. Durch eine Verordnung d. d. Cassel 18. Jan. 1814 erklären Ihre kurf. Durchl. von Hessen alle in hessischen Landen vorgenommenen DomainenVeräusserungen für nichtig. In Gefolge dieser Verfügung finden sich die Acquirenten in Ansehung der im Hanauischen belegenen Güter, allenthalben in ihrem Besitze und der Benützung gestört, ja gänzlich daraus verdrängt. Sicherem Vernehmen nach gründet sich dies auf die UeberlassungsVerträge der kurfürstl. Lande an Se. Durchlaucht, wobei jedoch Sr. Durchlaucht die feste Bedingung gemacht worden seyn soll, bei Annullirung dergleichen Veräusserungen mit den bona fide handelnden Käufern in Betreff des Kaufschillings zu liquidiren und sie desfalls zu entschädigen.

In dieser Bestimmung verehren die unterthänig Unterzeichneten den Beschluß der höchsten verbündeten Mächte, und sie bescheiden sich, gegen Rückgabe des von ihnen auf die im Hanauischen gelegenen Güter, bereits an Capital und Zinsen bezahlten Betrags, und gegen vollständige Vertretung in Ansehung der vorgefallenen weitern Verkäufe, sobald diese Punkte berichtigt seyn werden, ihrem Besitz der eben gedachten Güter und der aus dem Contract vom 14. Oct. 1812 daraus für sie fließenden Gerechtsamen, zu entsagen. Zugleich aber bestimmt diese Verfügung den Maasstab der auch in Ansehung der fuldaischen Güter anzuwenden seyn würde, falls in Ansehung derselben eine Auflösung des Contracts vom 14. Oct. 1812 der vollständigen Festhaltung desselben von Seiten eines hohen GeneralGouvernements vorgezogen werden sollte.

Auch in Ansehung der im Fuldaischen belegenen Güter müssen sich die Acquirenten, auf den letzten Fall, oder wenn irgend eine Beschränkung des Kaufcontracts und dessen Bedingungen statt haben sollte, der gebieterischen Nothwendigkeit unterwerfen, und ihren erlangten Besitz und Eigenthumsrechten auf Verfügung eines hohen GeneralGouvernements entsagen, sobald ihnen das bereits am Kaufschilling und an Zinsen Bezahlte zurück erstattet seyn wird, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß auch sie sodann gegen die weitern Käufer vollständig ausser Anspruch gesetzt und von einem hohen GeneralGouvernement werden vertreten werden.

Die Bitte der unterthänig Unterzeichneten geht dem bisher Ausgeführten zufolge dahin, daß ein hohes GeneralGouvernement unter Aufhebung des Beschlusses vom 16. März 1814 geruhen möge,

1) in Betreff der im Fuldaischen gelegenen erkauften Güter, entweder den Contract vom 14. Oct. 1812 seinem ganzen Umfange nach, und ohne einige Beschränkung, sofort definitiv für gültig zu erklären,

die Käufer bei sämmtlichen daraus für sie fliessenden Eigenthums-Besitz und sonstigen Gerechtsamen vollständig zu manuteniren, und desfalls die nöthigen Befehle an die Beamten zu erlassen; — oder, wofern dies nicht geschehen sollte oder wollte, und also die Auflösung des Contracts höchsten Orts beschlossen würde, die Einleitung zu treffen, daß den Acquirenten das bereits an Capital und Zinsen auf diese Güter Bezahlte und sonst erweislich Verwendete, nach gepflogener Liquidation, mit Zinsen, baldmöglichst baar zurückbezahlt, zugleich aber dieselben in Ansehung der weitern Verkäufe außer allen etwaigen Ansprüchen der weitern Käufer in völlig befriedigender Form gesetzt werden mögen; welchem vorgängig die unterthänig Unterzeichneten ihren desfallsigen in ihrem Besitz befindlichen Contracts-Rechten zu entsagen bereit seyn werden;

2) in Betreff der im Hanauischen gelegenen Güter, sich für die Acquirenten dahin hochgeneigtest zu verwenden, daß mit denselben in Betreff dessen, was sie auf diese Güter bereits an Kapital und Zinsen bezahlt, oder sonst erweislich verwendet haben, von den kurfürstl. Behörden baldigst Liquidation getroffen, und die ihnen gebührende Summe ihnen aufs baldigste baar restituirt werden möge; nicht minder, daß dieselben in Ansehung der weitern Verkäufe ausser allen etwaigen Ansprüchen der weitern Käufer in völlig befriedigender Form gesetzt werden mögen; welchem vorgängig sie auch den desfallsigen in ihrem Besitz befindlichen contractmäßigen Gerechtsamen zu entsagen bereit seyn werden.

Die Billigkeit dieser Gesuche leuchtet zu sehr ein, als daß die Unterzeichneten in deren hochgeneigte Erfüllung von Seiten eines hohen GeneralGouvernements den mindesten Zweifel setzen könnten.

Sie haben die Ehre mit tiefster Verehrung zu unterzeichnen

Eines hohen GeneralGouvernements

Frankfurt, den 9. April 1814. unterthänige

(Unterz.) v. sämmtl. Frankfurtischen Interessenten.

Anlage 9.

Vorstellung der Actionnairs an das hohe General-Gouvernement, vom 4. Mai 1814.

An ein hohes GeneralGouvernement des Großherzogthums Frankfurt und Fürstenthums Isenburg,

DomainenKaufcontract vom 14. Oct. 1812, in specie die Hanauischen Domanialgüter betreffend.

In dem E. H. G. G. übergebenen Vortrage vom 9. April dieses Jahrs haben wir unterthänig Unterzeichneten bereits die Ehre gehabt, einer kurfürstlich hessischen Verordnung von Cassel, 18. Januar dieses Jahrs, Erwähnung zu thun, vermöge welcher alle in hessischen Landen vorgenommenen DomainenVeräusserungen für nichtig erklärt wurden, und in deren Gefolge die Acquirenten sich in Ansehung ihrer mittelst Contracts vom 14. Octbr. 1812 erkauften im Hanauischen belegenen Güter, allenthalben in ihrem Besitze und deren Benützung gestört, ja gänzlich daraus verdrängt und depossedirt sahen.

Wirklich sind bereits von Seiten der Hanauischen Behörden Aufforderungen zu Auslieferung der auf diese Domainen bezüglichen Papiere an die Käufer ergangen.

Acker dieser Vorgänge ungehindert, ist aber noch nicht der mindeste Schritt von Seiten der kurfürstl. hessischen Regierung geschehen, der Beruhigung und Entschädigung der Käufer bezweckt hätte.

Nicht nur die entschiedenste Billigkeit, sondern auch, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, der Buchstabe der Ueberlassungsacte der hessischen Lande an Se. Durchlaucht den Kurfürsten, macht es letzterm, bei Annullirung solcher Veräusserungen zur Pflicht, mit den bona fide handelnden Käufern in Betreff des Kaufschillings zu liquidiren, und sie desfalls zu entschädigen.

Daß das rasche Vorschreiten mit Annullirung der Veräusserung und Depossedirung der Käufer, ohne gleichzeitiges Eintreten der gehörigen Einleitungen zur Liquidirung mit letztern und zu deren Entschädigung, uns gehorsamst Unterzeichnete lebhaft beunruhigen muß, bedarf keiner Entwickelung.

Wir nehmen uns daher die Freiheit, unsere bereits in der Denkschrift vom 9. April dieses Jahrs vorgetragene unterthänige Bitte zu wiederholen, daß ein H. G. G. geruhen möge, „in Betreff der im Hanauischen gelegenen „Güter sich für die Acquirenten dahin hochgeneigtest zu „verwenden, daß mit denselben in Betreff dessen, was sie „auf diese Güter bereits an Capital und Zinsen bezahlt, „oder sonst erweislich verwendet haben, von den kurfürstl. „Behörden baldigst Liquidation getroffen, und die ihnen „gebührende Summe ihnen aufs baldigste restituirt wer„den möge; nicht minder, daß dieselben in Ansehung der „weitern Verkäufe ausser allen etwaigen Ansprüchen der „weitern Käufer in völlig befriedigender Form gesetzt „werden mögen; welchem vorgängig sie auch den desfall„sigen in ihrem Besitz befindlichen contractmäßigen Ge„rechtsamen zu entsagen bereit seyn werden."

Die Gründe, weshalb wir E. H. G. G. um möglichste Beförderung der desfallsigen Einleitungen aufs dringendste unterthänig ersuchen müssen, leuchten von

selbst ein; und wir stellen es lediglich dem eignen hohen Ermessen eines H. G. G. anheim, ob nicht bei der nahe bevorstehenden Niedersetzung einer Commission zur Abrechnung und Auseinandersetzung in Ansehung der auf den respectiven Bestandtheilen des aufgelößten Großherzogthums Frankfurt haftenden Lasten und Schulden, auch dieser Gegenstand in Betrachtung zu nehmen, und zu reguliren, sonach die Vollmacht der respectiven Herren Commissarien, mit Einschluß des von Sr. Durchlaucht dem Herrn Kurfürsten von Hessen zu ernennenden, hierauf auszudehnen sey.

Wir haben die Ehre in tiefster Verehrung zu unterzeichnen

Frankfurt den 4ten Mai 1814.

E. H. G. G.

Unterthänige

Unterzeichnet von sämmtlichen Frankfurtischen Interessenten.

Anlage 10.

Beschluß des hohen GeneralGouvernements v. 16. Mai 1814.

Auszug

des GeneralGouvernements-Protokolls des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg d. d. Frankfurt den 16. Mai 1814.

§. 1076.

Vorstellung derer die Hanauischen und Fuldaischen Domainen acquirirt habenden Actionnairs von dem 4. dieses

den DomainenKauf vom 14. Jänner 1812 in specie die Hanauischen Domainengüter betreffend.

Beschluß.

I. Es ist zuvörderst von denen Actionnairs ein Verzeichniß derjenigen Actionnairs mit Beifügung der Loose dahier einzureichen, welche an den Hanauer verkauften Domainen betheiligt sind, damit hiervon demnächst der dienliche Gebrauch gemacht werden könne.

II. Wird die Vorstellung dem Herrn Staatsrath von Mulzer zugefertigt, mit dem Auftrage, das billige Gesinnen der Actionnairs thunlichst zu befördern, und die etwa weiters nöthige Erkundigungen von denselben unmittelbar einzuziehen.

III. Wird denen Actionnairs von gegenwärtigem Resoluto des Zwecks Kenntniß gegeben, damit sie sich in Ansehung ihres Gesuchs mit dem Herrn Staatsrath von Mulzer weiter benehmen mögen.

Zur Beglaubigung

Böhmer, Chef der 2ten Sektion.

An

die Herren Actionnairs der Fuld- und Hanauischen Domainen dahier.

Anlage 11.

Beschluß des hohen GeneralGouvernements vom 30. Mai 1814. Mit einer Unteranlage.

Auszug

des GeneralGouvernements-Protokolls des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg. d. d. Frankfurt den 30. Mai 1814.

Schreiben des Kaiserlich Russischen Herrn Ministers Freiherrn von Stein Exzellenz. d. d. Paris den 10. et praes.

die veräusserten Fuldaer Domainen, in specie die von den Actionnairs unterm 9. April eingereichte Vorstellung betreffend.

Beschluß.

III. Wird denen Actionnairs Abschrift des Schreibens zu ihrer Nachricht und Darnachachtung mitgetheilt.

Zur Beglaubigung

Böhmer, Chef der 2ten Sektion.

Denen
Actionnairs der Fuldaischen und
Hanauischen Domainen.

Unteranlage zu Anlage 11.

Abschrift.

Ew. Excellenz habe ich die Ehre auf das Schreiben vom 26. vorigen Monats (N. 104.) ganz ergebenst zu

erwiedern, daß ich mich auch durch das anliegend zurückerfolgende Gutachten des Staatsrath Steitz und Canzlei-Direktors Böhmer und durch das gleichfalls wieder angeschlossene Vorstellen der Actionnairs nicht bestimmen lassen kann, eine definitive Entscheidung wegen des DomainenVerkaufs im Fuldaischen zu treffen. Ich beziehe mich dieserhalb auf mein Schreiben vom 8. März d. J. und die darin enthaltenen Gründe.

Wenn ich indessen aus dem Vorstellen der Actionnairs ersehe, daß ihnen von den Fuldaer Behörden wegen Erhebung der Zinsen, Pacht- und Kaufgelder von ihren Pächtern und Afterkäufern Schwierigkeiten gemacht werden, so ist dieses ganz gegen die Absicht und mein vorgedachtes Schreiben, nach welchem die Actionnairs einstweilen mit Vorbehalt der definitiven Festsetzung des künftigen Landesherrn in dem Besitz und Genuß der DomainenGrundstücke gelassen werden sollen. Ew. Excellenz ersuche ich daher, dieserhalb die nöthige Remedur zu treffen, wenn die Sache sich angezeigtermaßen verhalten sollte. Auch ist die Regulirung der Brandsteuer von den Domainen auszusetzen, da es wahrscheinlich in sehr kurzer Zeit entschieden seyn wird, wem das Fuldaische anheim fällt. Dagegen sind aber auch die fälligen Zinsen von den Kaufgeldern ungesäumt von den Actionnairs einzuziehen. — Das Verhältniß der Domainenkäufer im Hanauischen gegen die kurhessische Regierung ist kein Gegenstand, der zu meinem Wirkungskreise gehört, und ich kann mich in dasselbe daher auch nicht mischen.

Für den anderweitigen mir eingereichten von dem Staatsrath Steitz entworfenen Etat bin ich Ew. Excellenz sehr verbunden, nur hätte ich gewünscht, daß darin auch die Ausgaben für die Civilliste und das Militär ihrem Betrage nach angegeben worden wären.

Paris den 10. Mai 1814.

(Unterzeichnet) Freiherr vom Stein.

An
des Kaiserlich Königlichen geheimen Raths
und Großkreuz des St. Stephansordens
Herrn von Hügel Excellenz
zu
Frankfurt am Main.

Anlage 12.

Unterthänigste Vorstellung des Bevollmächtigten der Interessenten, Herrn Senators v. Quaita, v. Paris 24. Mai 1814; übergeben Sr. Hochfürstl. Gnaden dem K. K. Oestreichischen Herrn Staatsminister Fürsten v. Metternich; Sr. Excellenz dem Kaiserl. Russischen Herrn Minister Grafen von Nesselrode; und Sr. Excellenz dem königl. preuss. Herrn Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg.

Der gehorsamst Unterzeichnete darf den Vertrag vom 14. October 1812, vermöge dessen mehrere Frankfurter Privatpersonen Eigenthümer eines Theils der von dem französischen Kaiser am Schlusse des Jahres 1811 an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Frankfurt verkauften fuldaischen und hanauischen Domainengüter geworden sind, als Euer hochfürstl. Gnaden bekannt voraussetzen.

Dem Herrn Großherzog von Frankfurt waren diese Güter von der Krone Frankreich in dem 20fachen Werthe der Renten überlassen worden, die neuen Acquirenten kauften aber zu circa 21⅛ pr. C. der Renten und zwar unabzüglich der Verwaltungskosten, desgleichen unabzüglich der Steuern und Abgaben, da die betreffenden

Güter niemalen in die Steuern gelegt gewesen, übernahmen hingegen die Obliegenheit, daß solche nach Ablauf von 6 Jahren eben so wie alle andere Grundstücke den Landessteuern und Abgaben unterworfen seyn, und daß der auf die Summe von Frcs. 3,500,000 sich belaufende Kaufschilling in fünf nach einander folgenden Jahren berichtiget werden sollte, wovon auch der erste Termin am 1. Januar 1813 mit Frcs. 700,000, und zwar bezüglich auf Fuld mit circa Frcs. 566,600, bezüglich der im Hanauischen belegenen Güter mit circa Frcs. 133,400, und Ende Juli 1813, die halbjährigen Zinsen vom Reste des Kaufschillings a 5% bezahlt worden sind.

Aus diesen eben angeführten Bedingungen des Kauf-Contracts geht unverkennbar hervor, daß nicht Gewinnsucht die Käufer zu dem besagten Kaufe bestimmt hat. Sie haben sich dazu einzig und allein aus dem reinen Beweggrund verstanden, damit das Land dadurch die Mittel erhalten möge, den wegen der von Frankreich übernommenen Domainen gegen diese Krone erwachsenen ZahlungsVerbindlichkeiten, ohne Häufung neuer Abgaben und ohne ZwangsAnlehen, sich zu entledigen, und verdienen daher nicht für ihre patriotische Gesinnung in Schaden versetzt zu werden.

Die Interessenten verehren die in dem Vertrage vom 2. December 1813 zwischen den Allerhöchsten Alliirten und Sr. kurfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Kurfürsten von Hessen Art. III. festgesetzte Verfügung, wonach „die im „Hanauischen stattgefundenen DomainenVerkäufe annul„lirt, den bona fide handelnden Käufern aber die dar„auf gemachten Zahlungen vergütet werden sollen.“ Wenn aber von den kurfürstlich hessischen Behörden bereits sämmtliche verkaufte Domainen wieder eingezogen und die Käufer aus dem Besitz und Genuß derselben versetzt sind, so hätten sie erwartet, daß ihre gerechten Ansprüche auf Entschädigung nicht unberücksichtigt geblieben

wären. — Von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Freiherrn vom Stein ist auf das Ansuchen der Interessenten, um hochgeneigte Vertretung, erklärt worden, daß dieser Gegenstand zum Wirkungskreis Sr. Excellenz nicht gehöre.

Im Fuldaischen ist den Käufern zwar der Besitz und Genuß der fraglichen Güter belassen worden, auch sind die daselbst erfahrnen Beeinträchtigungen durch die gerechten Verfügungen des obersten VerwältungsDepartements großentheils beseitiget. Aber, alles dieses ist nur provisorisch und unter Vorbehalt einer künftigen definitiven Entscheidung der Gültigkeit des KaufContracts geschehen und zu erhalten gewesen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre dieserwegen Euer hochf. Gn. vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß im Fuldaischen für den RentenBetrag von mehr als 30000 Franks — an beinahe 400 — Personen theilweise weitere Verkäufe statt gefunden haben. Ohne Zweifel haben diese zum Theil beträchtliche Verwendungen in die erkauften Parcellen gemacht; wenn demnach gegen baare Rückgabe des bereits vertragsmäßig bezahlten Betrags an Capital und Zinsen und sonstigen Verwendungen, der Kauf dorten eben so wie im Hanauischen aufgelößt, und die schon in die zweite und dritte Hand gegangenen Güter wieder zurückgenommen werden wollten, so kann es nicht fehlen, daß endlose Schwierigkeiten und Ausgleichungen sich ergeben werden, in deren Beziehung die Käufer vollständig vertreten und entschädiget werden müßten.

Demnächst aber werden Ew. hochf. Gn. nicht verkennen, daß den Käufern nichts schädlicher seyn kann als die mit einem provisorio verbundene Ungewißheit. Da der Kauf ohnehin zu sehr onerosen Bedingungen eingegangen worden, so können die Interessenten nur während der bedungenen wenigen Freiheitsjahre die Hoffnung haben, die acquirirten Güter ohne Schaden in Parcellen wieder zu

veräußern oder durch Meliorationen auf einen höheren Ertrag zu bringen, um nach Ablauf der Freiheitsjahre ohne allzugroßen Verlust die Abgaben davon entrichten zu können.

Während der Dauer eines provisorii sind ihnen die Hände gebunden; sie können die nöthigen Einleitungen und Veränderungen zum Behuf der Benutzung der Güter, der Erhaltung der Gebäulichkeiten u. s. w. nicht eintreten lassen; alle weitern Verkäufe sind unmöglich, ja sie haben sich ausser Stand befunden, abgelaufene Pächte zu erneuern. In dieser verderblichen Lage befinden sie sich nun schon seit 7 Monaten; eine kostbare Zeit ist unwiederbringlich verstrichen, und die Verlängerung des provisorischen Zustandes muß den gänzlichen Ruin der Käufer nach sich ziehen.

Wenn aber

1) der Verkauf der Domainengüter in der Art geschehen ist, daß keine Regierung im Stande seyn mag, vortheilhaftere Kaufbedingungen zu erhalten, als jene, welche mittelst KaufContracts vom 14. October 1812 stipulirt worden sind; und
2) die Auflösung des Kaufes nicht ohne die größten Schwierigkeiten, Kosten und Verluste geschehen kann; wenn
3) niemand vorhanden ist, der zu den verkauften Domanialgütern ein näheres und älteres Recht hätte als die Käufer selbst; und
4) da der künftige Souverain des Fürstenthums Fuld dasselbe nicht anders in Anspruch nehmen kann, als so wie solches im Augenblick der Erwerbung besteht:

so wagt es der Unterzeichnete in seinem und seiner Mitinteressenten und Committenten Namen an Ew. hochf. Gnaden die gehorsamste Bitte gelangen zu lassen,

1) In Betreff der im Fuldaischen belegenen Gütern: „daß der Kaufcontract vom 14. October 1812, „seinem ganzen Umfange nach, sofort definitiv

„für gültig erklärt und die Käufer bei sämmtli„chen daraus fliessenden Eigenthums-, Besitz- und „sonstigen Gerechtsamen gerechtest manutenirt und „deßfalls die geeigneten Verfügungen und Be„kanntmachung erlassen werden wollen.“

2) Bezüglich auf die Hanauischen Domainen: „daß „ein hohes Generalgouvernement zu Frankfurt „beauftragt und ermächtiget werde, die Interessen„ten bei Seiner Durchlaucht dem Herrn Churfür„sten von Hessen zu vertreten, damit denselben in „Gemäßheit Art. 3. des Vertrags vom 2ten De„cember 1813, die auf diese Güter an Kapital „und Zinsen bereits bezahlten Summen vermöge „deshalb zu pflegender Liquidation gerechtest zu„rückgezahlt werden.“

Indem der gehorsamst Unterzeichnete einer hochgeneigten Gewährung entgegensieht, verharret er in schuldiger Verehrung.

Paris den 24. Mai 1814.

Unterzeichnet: v. Quaita,

als Bevollmächtigter sämmtlicher Käufer der mittelst Kaufcontracts vom 14. Oct. 1812 verkauften Fuldaischen und Hanauischen Domanialgüter.

Anlage 13.

Bekanntmachung

die retrocedirten verkauften Domainen, besonders die Entrichtung der Zinsen, Pacht- und Kaufgelder, und die Aussetzung der Steuerregulirung betreffend.

Die Actionnairs der retrocedirten verkauften Domainen haben sich bei Sr. Excellenz dem kaiserl. russischen Herrn Minister Freiherrn von Stein darüber beschweret, daß ihnen bei Erhebung der Zinsen, Pacht- und Kaufgelder von ihren Pächtern und Afterkäufern Schwierigkeiten gemacht wurden. Da hierdurch dem Sinne und Inhalt der im Departementsblatte No. 16. bekannt gemachten Verfügung gedachter Sr. Excellenz, nach welcher die Actionnairs, mit Vorbehalt der von dem künftigen Souverain erfolgenden definitiven Bestimmung, einstweilen im Besitz und Genusse der DomainenGrundstücke, gelassen werden sollen, ganz entgegen gehandelt wird; so fordern wir in Gemäßheit eines Beschlusses des hohen Generalgouvernements vom 30. v. M., welcher sich auf eine weitere Verfügung des gedachten Herrn Ministers Excellenz gründet, alle Pächter und Afterkäufer der retrocedirten verkauften Domainen andurch auf, ihre schuldigen Zinsen, Pacht- und Kaufgelder an die Actionnairs ungesäumt um so mehr zu entrichten, als auch sie des Schutzes im Besitze und Genusse der erkauften Domainen sich zu erfreuen haben.

Zugleich machen wir andurch bekannt, daß die früher verfügte Regulirung der Grundsteuer auf die verkauften retrocedirten Domainen, vermöge des erwähnten GouvernementsBeschlusses, ausgesetzt worden ist; wogegen die fälligen Zinsen von den Kaufgeldern ungesäumt ein-

gezogen werden sollen. Es werden daher auch die Actionnairs aufgefordert, die verfallenen Zinsen von den Kaufgeldern binnen 14 Tagen an den Herrn Departements-Einnehmer, Finanzrath Keitz, unfehlbar zu entrichten.

Fulda, den 8. Juni 1814.

Die Special-Commission der retrocedirten verkauften Domainen.

Anlage 14.

Vorstellung der Actionnairs an eine hochlöbl. Special-Commission der retrocedirten verkauften Domainen zu Fuld, v. 8. Jul. 1814.

Hochlöbliche Special-Commission.

In dem Frankfurter Intelligenzblatt vom 24. Junius d. J. findet sich eine von Seiten hochlöbl. Special-Commission unterm 8. d. M. erlassene Bekanntmachung, vermöge welcher wir, die gehorsamst unterzeichneten Actionnairs, aufgefordert werden, die verfallenen Zinsen von den Kaufgeldern binnen 14 Tagen an den Herrn Departements-Einnehmer, Finanzrath Keitz, zu entrichten.

Obgleich uns nicht unbekannt ist, daß diese Verfügung einer hochlöbl. Special-Commission der durch ein hohes Generalgouvernement an Hochdieselbe gelangten Weisung Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn von Stein gemäß ist, so können wir doch nicht umhin, zu bemerken, daß diese Weisung und die darauf erlassene Verfügung offenbar die Voraussetzung unterstellt, als wenn durch die übrigen von Sr. Excellenz getroffenen, den provisorischen Besitzstand der Actionnairs herstellenden, Verfügungen, welche gleichfalls in obenerwähnter Bekannt-

machung enthalten sind, die Actionnairs in die durch den Kaufcontract vom 14. Oct. 1812 stipulirten Bedingungen wirklich wieder eingesetzt seyen.

Die wirkliche Wiedereinsetzung der Actionnairs in den vollen Besitz und Genuß ihrer contractmäßigen Gerechtsame kann aber, wie eine hochlöbl. Special-Commission von selbst einsehen wird, auf keine Weise anders als mittelst der definitiven Bestätigung des Kaufes und des darüber abgeschlossenen Kaufcontractes erzielt werden. Zu unserm größten Nachtheile befinden wir uns schon seit länger denn 8 Monaten in einer provisorischen Lage einer verderblichen Ungewißheit, deren Beendigung wir zwar angelegentlichst wünschen, aber, wenn sie wirklich erst durch den künftigen Regenten des Fuldaischen Landes erfolgen soll, nicht nahe erwarten dürfen. Ein unabsehlicher Schade erwächst aus diesem Zustand von Ungewißheit; wir sind dadurch in unsern Rechten und im Genuß der Güter auf alle Weise verhindert, und haben ohne Zweifel die gerechtesten Ansprüche auf eine billige, nach vorgängiger Liquidation uns zukommende Entschädigung, wie zu dem Wunsche, daß die Zeit bis zur erfolgten definitiven Entscheidung, welche weder zu Verkäufen noch zu Meliorationen benutzt werden kann, bei den bedungenen Freiheitsjahren nicht mitgezählt werden möge.

Diese uns zukommende Entschädigung stellt unsere Verbindlichkeit zur Zinszahlung bis zu gepflogener Liquidation und Gegenrechnung offenbar in illiquidum. Es kommt aber hierzu noch der wichtige gleichfalls notorische Umstand, daß, wegen der im Hanauischen gelegenen, in dem Verkauf vom 14. Oct. 1812 begriffenen und von Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Hessen wieder eingezogenen Güter gleichfalls eine Liquidation und Vergütung vorgenommen werden muß, von deren Erfolg selbst die Klarstellung und Bestimmung des Capitals, von dem überhaupt noch Zinsen gefordert werden könnten, abhängen würde.

Da hiernach aber einestheils weder das Capital klar steht, von welchem Zinsen gefordert werden wollen; noch anderntheils in Ansehung der zu zahlenden Zinsen die daran in Abzug zu bringenden oder wahrscheinlich dieselben ganz absorbirenden oder selbst übersteigenden Gegenrechnungen, deren factisches und rechtliches Fundament im Allgemeinen nicht angefochten werden kann, erörtert sind: so müssen wir hierdurch gegen die Forderung, von dem restirenden Kaufschilling schon dermalen Zinsen zu zahlen, uns bestens verwahren.

Und da die von uns angeführten Gründe durchaus der Billigkeit gemäß sind, ja die Zinszahlung sich nach denselben als eine Unmöglichkeit darstellt, so glauben wir keine Fehlbitte zu thun, wenn wir eine hochlöbl. Special-Commission gehorsamst ersuchen, von dieser unserer Protestation nicht nur hochgeneigteste Vormerkung zu machen, sondern auch die hohen und höchsten Behörden davon in Kenntniß zu setzen, und deren Inhalt gerechtest zu vertreten.

Die wir hochachtungsvoll zu beharren die Ehre haben

Einer hochlöbl. Special-Commission

Frankfurt,
den 8. Juli 1814.

gehorsamste
(Unterz.) von sämmtl. Frankfurtischen Interessenten.

Anlage 15.

Protocollbeschluß des ersten Friedensgerichts zu Frankfurt vom 15., insin. 18. August 1814.
Mit einer Unteranlage.

Extractus Protocolli

des ersten Bezirksrichters von Frankfurt

Fuldaische Domainen-Restanten betreffend.

Actum Montag den 15. August 1814.

Gelangte anheute verehrlicher Senatsschluß d. 11. curr.

Die von den Actionnairs der im Jahr 1812 erkauften Hanau- und Fuldaischen Domainen schuldigen Zinsen betreffend,

anhero, und wurde sub Num. 1. registrirt, sofort, nach Vorschrift dessen, nachbenannte Actionnairs, als

1) Das Handelshaus der Gebrüder Bethmann,
2) Das Handelshaus Jacob Friedr. Gontard und Söhne,
3) Der Handelsmann Johann Noe du Fay,
4) Das Handelshaus Gerhard Wilhelm Häntjens,
5) Das Handelshaus Schwendel und Comp.,
6) Der Handelsmann Joh. Peter d'Orville,
7) Das Handelshaus de Neufville, Mertens und Gwinner,

8) Das Handelshaus Joh. Baptista Schweitzer,
9) Der hiesige Bürger Jacob Fay,
10) Der Handelsmann Aloys Minoprio,
11) Das Handelshaus Johann Carl Brevillier und Söhne,
12) Der Handelsmann Joseph Anton Trombetta,
13) Das Handelshaus Franz Brentano,

jeder per insinuationem copiae hujus, und unter abschriftlicher Mittheilung des obbesagtem verehrlichen Rathschlusse beigelegenen Schreibens der Commission der retrocedirten verkauften Domainen zu Fulda de 1 curr. angewiesen, die von wegen obgedachten Domainenkaufs vom 1. Juni 1813 bis dahin 1814 rückständigen Zinsen, binnen 8 Tagen um so gewisser zu entrichten, und sich desfalls durch Vorlage der von dem Herrn Generalcassirer, Finanzrath Keitz, ausgefertigten Quittung auszuweisen, als im Entstehungsfall solche Rückstände executivisch beigetrieben werden sollten.

Der Bezirksrichter
Doctor Moritz.

(Unteranlage zu Anlage 15.)

Anlage No. 1.

Fulda, den 1. August 1814.

An

den wohllöblichen Magistrat der freien Stadt Frankfurt.

Die Actionnairs der retrocedirten erkauften Fuldaischen Domainen haben auf die Bekanntmachung vom 8. Juni an den verfallenen Zinsen von dem rückständigen

Kaufschillinge bisher nicht nur keine Zahlung geleistet, sondern haben vielmehr unter Anführung mehrerer Gründe gegen die Verbindlichkeit zu dieser Zinsenzahlung feierlichst protestirt. Das hohe GeneralGouvernement, an welches wir das eingegangene ProtestationsSchreiben mit Bericht zur Verfügung gelangen ließen, hat nicht nur alle von den Actionnairs vorgebrachten Gründe als unhaltbar verworfen, sondern uns selbst über Saumseligkeit in Beitreibung der fällig gewordenen Zinsen bittere Vorwürfe gemacht, und uns bei eigener Verantwortlichkeit anbefohlen, die in dem Ablauf des Monats Juni verfallenen Zinsen, wenn von den Actionnairs binnen einer denselben nochmals anzuberaumenden Frist von 8 Tagen, die Zahlung nicht erfolgen sollte, ohne weitere Fristgestattung executorisch beizutreiben. Wir ersuchen daher den wohllöblichen Magistrat, die in der Anlage nahmhaft gemachten Actionnairs sämmtlich hiervon in Kenntniß zu setzen, und dieselben anzuweisen, von dem rückständigen Kaufschillinge zu 2,262,428 Franks, 44 Cent., als soviel die Rate der Fuldaischen Domainen noch beträgt, die vom 1. Juli 1813 bis letzten Juni 1813 fällig gewordenen Zinsen mit 113,121 Franks, 42 Cent. (52,512 Fl. 20 Kr. 3 Pf.) an den Herrn Finanzrath Keitz, als GeneralCassirer des Fürstenthums, unfehlbar zu entrichten, und, daß dieses geschehen sey, sich mit einer Quittung von demselben zu legitimiren, nach Verlauf dieser weitern und unerstrecklichen Frist aber, wenn die Quittung nicht beigebracht wird, mit executorischen Maasregeln gegen die Actionnairs fürzuschreiten.

Ueber den Empfang des Gegenwärtigen erbitten wir uns gefällige Nachricht.

Die Commission der retrocedirten verkauften Domainen.

Herquet.

Für beglaubigte Abschrift.

Dr. Eder, Actuar.

Anlage 16.

Vorstellung der Actionnairs an den hochpreißlichen Senat der freien Stadt Frankfurt, vom 29. August 1814, in Betreff einer Requisition der Fuldischen SpecialCommission vom 1. Aug. 1814 und der darauf getroffenen Einleitungen.

Hochpreißlicher Senat!

Den gehorsamst unterzeichneten DomainenKäufern ist unterm 18. August dieses Jahrs eine schriftliche Weisung des hiesigen Bezirksrichters Herrn Dr. Moritz vom 15. desselben Monats dahin zugekommen, „die von wegen „obgedachten DomainenKaufs vom 1. Juni 1813 bis da„hin 1814 rückständigen Zinsen, binnen 8 Tagen um so „gewisser zu entrichten, und sich desfalls durch Vorlage „der von dem Herrn GeneralCassirer Finanzrath Kelz „ausgefertigten Quittung auszuweisen, als im Entste„hungsfalle solche Rückstände executivisch beigetrieben wer„den sollten.“ Diese Weisung, mit beigefügter Drohung, hatte der Herr Bezirksrichter den Unterzeichneten in Gefolge verehrlichen SenatsBeschlusses vom 11. dieses Monats zugehen lassen, und ein hochpreißlicher Senat war zu diesem Beschlusse durch ein RequisitionsSchreiben der Commission der retrocedirten verkauften Domainen zu Fuld, vom 1. d. M. veranlaßt worden.

Die Requisition dieser Fuldischen Behörde trägt alle Spuren der Uebereilung. Um gegen die Unterzeichneten eine Beitreibung zu verfügen, mußte vor allen Dingen eine rechtskräftige Sentenz gegen sie vorliegen; denn daß ihre Verpflichtung nur aus einem Contract fließen, ihre Verurtheilung nur nach Maasgabe eines Contracts, als Resultat einer wider sie angestellten ContractsKlage, von einem competenten Gerichte ausgesprochen werden durfte,

liegt klar vor Augen. Von allem diesem ist aber nichts geschehen. Weder liegt eine ContractsKlage, noch weniger eine Sentenz, oder gar eine rechtskräftige Sentenz, wider sie vor. Worauf will sich also jene Requisition der Fuldischen Behörde gründen?

Diese Betrachtung allein rechtfertigt die gehorsamste Bitte der Unterzeichneten, der unpassenden Requisition keine Folge zu geben, und die bereits getroffenen Einleitungen zu suspendiren. Noch andere höchst wichtige Anstände, selbst das Vorhandenseyn übervoller Compensation, macht die Willfahrung jener Requisition rechtlich undenkbar, und die Unterzeichneten sind im Begriff, eine ausführliche Darstellung dieser Anstände mit der dadurch weiter motivirten Bitte einem hohen GeneralGouvernement zu überreichen.

Selbst unter andern Umständen aber würde es unmöglich seyn, auf die unbestimmte Requisition der Fuldischen Behörde irgend eine executivische Maasregel eintreten zu lassen. Wie unbestimmt diese Requisition, und wie gefahrvoll es sey, ihr zu deferiren, zeigt schon der Umstand, daß man zu bemerken unterlassen hat, die ursprünglichen Mitcontrahenten Herr du Fay und Brevillier seyen ganz, Herr de Neufville aber in Betreff einer seiner 3 Actien, aus allem ContractsNexus entlassen.

Wirklich sind von den Käufern 2 gar nicht hier domicilirt, Hr. Camuzzi nämlich und Hr. Miège. Alles dieses haben die Herren Requirenten nicht bemerkt. Eben so haben sie nicht bemerkt, daß nach Art. 3. des Contracts ausdrücklich stipulirt ist, die Acquirenten seyen nicht solidarisch, sondern jeder Einzelne für sich mit seiner Actie für $^1/_{35}$ verbunden. Was aber die Hauptsache ist, so enthalten unter den Loosen einige blos solche Güter, die im Hanauischen, andere blos solche, die im Fuldaischen, andere solche, die im Fuldaischen und Hanauischen gemischt liegen; ehe wegen der Fuldaischen Güter, auch

selbst überhaupt die Möglichkeit einer Execution angenommen, exequirt werden könnte, müßte daher wenigstens angegeben werden, auf wie viel jeder Einzelne anzustrengen sey. Auch dies ist nicht geschehen.

Wenn aus dem früher Bemerkten erhellt, daß es ungerecht seyn würde, eine Execution gegen uns vorzunehmen, so erhellt aus dem eben Bemerkten, daß es nicht einmal möglich seyn würde, der unpassenden Requisition, unbestimmt wie solche vorliegt, zu willfahren, ohne daß dadurch die bedenklichsten Folgen würden provocirt werden.

Es rechtfertigt sich daher von allen Seiten die gehorsamste Bitte,

> ein hochpreißlicher Senat möge der unpassenden Fuldaischen Requisition keine Folge geben, und die bereits getroffenen willfährigen Einleitungen, und zwar wegen des nahen Ablaufs des vorgeschriebenen 8tägigen Termins, ohne Aufschub, mittelst Befehls an den Bezirksrichter, Herrn Doktor Moritz, suspendiren.

Im Vertrauen auf die Erfüllung dieser unserer gerechten Bitte haben wir die Ehre zu unterzeichnen

Eines hochpreißlichen Senats

gehorsamste

(unterz.) von sämmtl. Frankfurtischen Interessenten.

Acten
des
Wiener Congresses.
15. Heft.

XXVI.
Fortsetzung der Actenstücke zur
Uebersicht
der Lage und der rechtlichen Gesuche der Fuldaischen und Hanauischen Domainenkäufer.

Anlage 17.
Vorstellung der Actionnairs an ein hohes Generalgouvernement, vom 27. Aug. 1814.

An ein hohes Generalgouvernement des Großherzogthums Frankfurt und Fürstenthums Isenburg,

Domainenverkauf, in specie Kontract vom 14/18. October 1812 betreffend.

Den unterthänig unterzeichneten Domainenkäufern ist unterm 18. Aug. d. J. eine schriftliche Weisung des Frankfurter Bezirkrichters, Herrn Dr. Moriz, vom 15. d. M. dahin zugekommen, „die von wegen obgedachten „Domainenkaufs vom 1. Juni 1813 bis dahin 1814 rück„ständigen Zinsen, binnen 8 Tagen um so gewisser zu „entrichten, und sich desfalls durch Vorlage der von „dem Herrn GeneralCassirer, Finanzrath Keitz, ausge„fertigten Quittung auszuweisen, als im Entstehungs„falle solche Rückstände exekutivisch beigetrieben werden „sollten.“ Diese Weisung, mit beigefügter Drohung, hatte der Herr Bezirksrichter den Unterzeichneten in Ge-

folge eines Beschlusses des hiesigen Senats vom 11. d. M. zugehen lassen, welcher letztere zu seinem Beschlusse durch ein Requisitionsschreiben der Commission der retrozedirten verkauften Domainen zu Fulda, vom 1. Aug. d. J. war veranlasset worden.

Daß die Domainenkäufer über eine solche faktische Prozedur der fuldaischen Behörde mit Recht erstaunen mußten, braucht einem H. G. G. nicht entwickelt zu werden. Wirklich stehen denselben in Allem, was sie geleistet oder verweigert, so wie in Allem, was sie gefordert haben, die evidentesten Rechtsgründe zur Seite. Strenges Recht, nicht Schonung, Nachsicht, oder selbst bloße Billigkeit, ist dasjenige, worauf sie in Ansehung ihrer Angelegenheiten jederzeit bestanden haben, und mit unerschütterlicher Festigkeit zu bestehen entschlossen sind. Da ihre Sache eine Rechtssache ist, und nicht nach Rücksichten, welcher Art diese seyn mögen, sondern nach Gesetzen entschieden werden muß, so können sie keine Verfügung, die nicht durch Rechtsgründe und Gesetze motivirt ist, in ihrer Sache anerkennen. Dieses ist ja eine der schönsten Früchte der Umwandlung unserer vaterländischen Verhältnisse, daß nicht mehr, wie in den Zeiten französischen Drucks, die Gerechtigkeit eine Dienstmagd der Politik und der Arglist oder der Leidenschaft zu seyn braucht, sondern Treue und Glauben, und Ehrfurcht gegen Sitte und Gesetz in die alten heiligen Rechte wieder eingesetzt worden sind. Gestützt auf das Bewußtseyn ihres klaren Rechts und auf die hohe Gerechtigkeitsliebe der erhabenen Befreier des deutschen Vaterlandes, lassen daher die Domainenkäufer ihre dringende Bitte um Gerechtigkeit an E. H. G. G. ehrfurchtsvoll gelangen; und da sie von der tiefsten Ueberzeugung durchdrungen sind, daß man sowohl von Seiten eines H. G. G. als von Seiten des obersten

VerwaltungsDepartements die Grundsätze des Rechts in Betreff ihrer nicht verletzen will, so erklärten sie aufs feierlichste und bestimmteste, daß sie, falls ihre eigene rechtliche Ansicht ihrer Angelegenheit mit der Ansicht des obersten VerwaltungsDepartements, Hochwelches hier Parthei, und offenbar kein JustizTribunal ist, und daher auch keine juridische Entscheidung gültig erlassen kann, nicht zusammentreffen sollte, sich mit vollem Vertrauen einer rechtlichen Würdigung und Entscheidung derselben mittelst eines desfalls höchsten Orts zu bestimmenden formirten Tribunals, mit Vorbehalt der etwaigen Appellation an ein gleichfalls höchsten Orts weiter zu bestimmendes Obergericht, unterwerfen werden. Nur wenn auf solchem Wege eine rechtskräftige Entscheidung gegen sie vorliegen sollte, kann nach rechtlichen Prinzipien von einer Exekution gegen die Domainenkäufer die Rede seyn. Die oben erwähnte Requisition der fuldaischen Behörde an den hiesigen Senat bezielte eine Exekution vor einem Urtheil, und ohne ein Urtheil; und es ist nicht zu sagen, worüber man mehr sich zu wundern habe, ob über die factische ganz widerrechtliche Requisition der fuldaischen Behörde, oder über die Leichtigkeit, womit der hiesige Senat einer solchen Requisition sich willfährig bewieß.

Von Seiten der Domainenkäufer hat man den hiesigen Senat davon, daß dem Ansinnen der requirirenden Behörde, welche überdieß ihr Verlangen so unbestimmt ausgedrückt hat, daß selbst unter andern Umständen dessen Vollzug ohne neue bestimmtere Requisition unmöglich seyn würde, wichtige Anstände im Wege stehen, und daß man deswegen sogleich die weiteren Schritte bei E. H. G. G. thun werde, in Kenntniß gesetzt, und hoffentlich wird die Bitte der Actionnairs, daß mit der Vollziehung der Requisition eingehalten werden möge, bei dem Senat

keine Schwierigkeit finden. Sollte der Senat desfalls wider Vermuthen Anstand nehmen, so werden die Käufer auf diesen unerwarteten Fall die Hülfe E. H. G. G. unterthänig in Anspruch nehmen müssen. Worum aber dieselben schon jetzo, und auf allen Fall, unterthänig bitten müssen, ist,

daß E. H. G. G. der fuldaischen Specialkommission ihre unpassende Requisition an den hiesigen Senat verweisen, und derselben anbefehlen möge, sich vor erledigter Sache aller und jeder faktischen Prozeduren gegen die Käufer zu enthalten.

Ueberzeugt, daß diese auf klares Recht und Gesetz gegründete Bitte der Actionnairs bei E. H. G. G. vollkommenen Eingang finden werde, gehen die unterthänig Unterzeichneten, beseelt von dem gerechten Wunsche, daß ihre klare Sache endlich zu einem klaren Ziele gedeihen möge, zu einer nochmaligen Darstellung ihrer Angelegenheit und zu deren rechtlichen Würdigung über.

In den frühern an E. H. G. G. gelangten Vorstellungen der Käufer ist zur Genüge entwickelt, welche Beweggründe die letzten von Anfang an bei der Eingebung des Contracts vom $^{14}/_{18}$ Oct. 1812 geleitet haben, und ihr seitheriges Benehmen zeigt, daß sie ihren ursprünglichen Gesinnungen jederzeit treu geblieben sind. Die vermöge dieses Contracts ihnen überlassenen Güter hatte Se. k. Hoheit der Großherzog von der Krone Frankreich käuflich übernommen. Mitten im Drange einer vielerschöpfenden Zeit sollte derselbe seiner ZahlungsObliegenheit gegen Frankreich nachkommen. Unfähig, sich dieser Obliegenheit mittelst der gewöhnlichen ordentlichen Mittel zu entledigen, befand sich Se. k. H. der Großherzog, in wirklicher, höchst bedeutender Verlegenheit, indem Er, falls nicht ein weiterer Kauf- und VerkaufContract mit Pri-

vatpersonen in der Art des später unterm $^{14}/_{18}$ October 1812 zu Stand gekommenen, ihm die Mittel herbeigeschafft hätte, entweder zu neuen Abgaben auf seine Unterthanen, oder zur Ausschreibung eines in jedem Falle verderblichen Zwangsanlehns hätte schreiten müssen. Nur die Absicht, dieses Unglück von dem Lande abzuwenden, zugleich aber der Wunsch, die beharrliche und für das Land in jeder Hinsicht nachtheilige französische Domainenverwaltung aus dem Lande zu entfernen, bewog die Unterzeichneten, in die von dem Bevollmächtigten Sr. k. H. des Großherzogs ihnen gemachten Anträge einzugehen, und den Contract vom $^{14}/_{18}$ October 1812 abzuschliessen. Sie erschienen hierbei durchaus als redliche und bona fide zu Werke gehende Männer, die hauptsächlich das allgemeine Beste des Landes bei diesem Geschäfte bezielten. Se. k. Hoheit der Großherzog ließ sogleich beim Beginn des Geschäftes, nach kaum geschehener Unterschrift des Contracts, diesen ihren Gesinnungen in einem desfalls besonders an sie gerichteten Schreiben die verdiente Anerkennung widerfahren. Sie bedurften aber in der That keiner ausdrücklichen Anerkennung ihrer guten Absichten, indem schon allein der Umstand hinreichend für ihre Absichten spricht, daß sie, in einer drückenden Periode eines allerschöpfenden Krieges, wo an sofortige weitere Realisirung der Güter gar nicht, und an zweckmäsige Benützung derselben kaum gedacht werden konnte, diese von der Krone Frankreich an Se. k. H. den Großherzog um den 20fachen Rentenertrag überlassenen Güter, zu circa 21 $^{1}/_{8}$ % des Rentenertrags erkauften, und zwar unabzüglich der Verwaltungskosten, — desgleichen unabzüglich der Steuern und Abgaben, da die erkauften Güter niemalen in die Steuern gelegt gewesen, während die Käufer sogar die Obliegenheit übernahmen, daß nach Ablauf von 6 Jahren diese Güter eben so wie

alle anderen Grundstücke den Landessteuern unterworfen werden sollten.

Daß die Käufer während der Dauer der großherzogl. Regierung ihren vertragsmäßigen Obliegenheiten aufs genaueste nachkamen, ist bekannt. Der erste am 31. Dec. 1812 verfallene Termin wurde mit 700,000 Fr. — dem fünften Theile der ganzen in 3,500,000 Fr. bestehenden Kaufsumme, — berichtigt; das Gleiche fand in Ansehung der am 30. Jun. 1813 verfallenen Zinsen des Restes von 2,800,000 Fr. Statt.

Als im November des J. 1813 durch die siegreichen Waffen der hohen verbündeten Mächte die diesseitigen Rheingegenden gänzlich dem Einflusse und der Gewalt der Franzosen entzogen wurden, und auch die Regierung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Frankfurt ein Ende genommen hatte, die Bestandtheile des seitherigen Großherzogthums aber einem hohen GeneralGouvernement untergeordnet wurden, glaubten die Käufer, im Bewußtseyn ihrer redlichen Absichten, durchaus keine Kränkung ihrer contractmäßig erworbenen Eigenthums- und BesitzRechte fürchten zu dürfen.

In der That lag ihr Recht, ihrer innigsten Ueberzeugung nach, klar am Tage: das ganze Kaufgeschäft war in den besten legalsten Formen zu Stande gediehen; die Käufer hatten die Güter erkauft von einem Fürsten, der als ihr damaliger Souverain von allen europäischen Mächten anerkannt worden war, die verkauften Güter hatte der Großherzog von dem Kaiser von Frankreich vertragsmäßig erworben, und die ursprüngliche Dispositionsfähigkeit des Letztern über dieselben war in denjenigen VerfassungsVerhältnissen gegründet, welche die drei jüngsten zwischen J. J. M. M. den Kaisern von

Oestreich, von Rußland und dem König von Preussen, mit der Krone Frankreich geschlossenen Friedens-Verträge anerkannt hatten.

Keineswegs der Gedanke, daß man von Seiten E. H. G. G. oder der Obersten Verwaltungsbehörde die völlige Anerkennung der contractmäßigen Besitz- und Eigenthumsrechte der Käufer verweigern werde; — sondern nur die Besorgniß, daß ihnen im ersten Drange der Zeitumstände, durch Mißverständniß von Seiten der Beamten, Eingriffe in ihre Gerechtsame widerfahren und Schaden verursacht werden könne, bewog die Käufer, unterm 22. Nov. 1813 eine Verwahrungs-Anzeige in die Hände des damaligen Finanz-Ministers, Herrn Grafen von Benzel Sternau niederzulegen; und, nachdem der Erfolg bewiesen hatte, daß jene Sorge nicht ungegründet sey, unterm 11. Dec. 1813 eine weitere Verwahrungs-Anzeige an den Verwaltungsrath des Großherzogthums Frankfurt einzusenden. Diese beiden Schritte blieben lange ohne allen Erfolg, die Beeinträchtigungen der Käufer in ihren Gerechtsamen häuften sich, und selbst auf die unterm 29. Jan. 1814 an E. H. G. G. eingereichte unterthänige Bitte erfolgte lange keine Abhülfe. Erst später erfuhren die Käufer, daß bereits unterm 30. Nov. 1813 der damalige Minister des Innern Freiherr v. Albini ein Rescript an den Herrn Präfecten zu Fuld habe ergehen lassen, worin er letzterm zu wissen that, daß auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Stein, Sr. Durchlaucht der Herr Generalgouverneur Prinz von Hessen Homburg einen Erlaß an den Verwaltungsrath des Großherzogthums habe gelangen lassen, vermöge dessen der Vollzug des von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog wegen der reservirten Domainen geschlossenen Verkaufkontracts suspendirt,

die Behörden aber angewiesen werden sollen, daß sie den 2ten Zahlungstermin von den Käufern nicht annähmen. Von dieser sie äußerst kränkenden und ihren Rechten zuwiderlaufenden Verfügung waren die Käufer gar nicht in Kenntniß gesetzt worden; nur durch die That selbst sahen und fühlten sie, daß man ihre Rechte verkannte und nicht achtete. Auf eine Verfügung jener Art zu schließen waren sie aber um so weniger berechtigt, als ihnen unterm 27. Nov. 1813 eine ganz mit jener ministeriellen Verfügung im Widerspruch stehende Verfügung des FinanzMinisteriums zugekommen war, durch welche sie, in Gefolge eines Beschlusses des Großherzogl. Ministerialrathes vom 25. desselben Monats aufgefordert wurden, sich zur Abtragung des mit Ende Dezembers 1813 fälligen Termins bereit zu halten.

Erst durch den in Gefolge des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn von Stein vom 8. März 1814 unterm 16. desselben Monats erlassenen Beschluß eines H. G. G. wurden endlich die Käufer officiell davon in Kenntniß gesetzt, daß man von Seiten des Obersten Verwaltungs-Departements ihre Angelegenheit nicht aus jenem Gesichtspunkte betrachtet wissen wolle, den sie bisher, im Bewußtseyn ihres Rechtes, und des guten Glaubens, worin sie gehandelt hatten, als den alleinigen richtigen vorausgesetzt hatten. Die Absicht jener Entscheidung Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn von Stein gieng unverkennbar und mit klaren Worten dahin, mit Aussetzung der Entscheidung über die Hauptfragen, ein provisorium zu reguliren, durch welches die Käufer aller denkbaren Vortheile verlustig gemacht, und nur zu ihrem evidenten Nachtheile zum Besten der öffentlichen Kassen in einstweiligem Nexu gehalten werden sollten. Diese ganz nach

Willkühr zum Schaden der Käufer getroffene provisorische Anordnung schreckte dieselben aus ihrer bisherigen vertrauensvollen Ruhe auf, und nöthigte sie, ihre Lage genauer zu prüfen und zu würdigen.

Sie mußten, ohne Zweifel mit vollkommenstem Rechte, davon ausgehen, daß für das Großherzogthum Frankfurt die Oberste Verwaltungsbehörde, und das Hohe Generalgouvernement, als Nachfolger der großherzogl. Regierung eingetreten sey; daß sonach diese hohen Behörden alle jene Obliegenheiten zu erfüllen haben, deren Erfüllung zuvor an die großherzogl. Regierung gefordert werden konnte. Auch in Ansehung des Contracts vom $^{14}/_{18}$ Okt. 1812 waren sonach diese hohen Behörden an die Stelle des großherzogl. Gouvernements, als kontrahirenden Theiles, eingetreten, und namentlich war die im 7ten Art. stipulirte Verpflichtung, „à garantir les acquéreurs et leurs successeurs de tous troubles, évictions et autres empêchemens généralement quelconques," von dem Großherzoge auf ein H. G. G. und auf das oberste VerwaltungsDepartement übergegangen. Die Beeinträchtigungen der Käufer in Betreff der im Fuldaischen gelegenen Güter bildeten indessen nur einen geringen Theil der Beschwerden; in Ansehung der im Hanauischen gelegenen Güter fanden sich die Acquirenten sogar völlig aus allem Besitze und aller Benützung der Güter verdrängt, und zwar im Gefolge einer Verordnung Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Hessen vom 18. Jan. 1814, wodurch Sr. Durchl. alle in hessischen Landen vorgenommenen DomainenVeräusserungen für nichtig erklärt hatten. Alles dies erfuhren die Käufer theils durch die That selbst, theils durch Zufälle und Nebenwege. Eine offizielle Eröffnung über die vermöge des Vertrags vom 2. Dec. 1813. Art. 3. Sr.

Churfürstl. Durchl. von Hessen vorgeschriebene Bedingung: „Toutes les ventes de propriétés hessoises faites par le gouvernement du Grand Duché de Frankfort sont déclarées de nulle valeur et envisagées „comme non avenues; si cependant il avoit été „payé par les acquéreurs de bonne foi quelques termes à compte du prix de l'achat, S. A. S. E. en „bonifiera le montant d'après une liquidation régulière;" — welche offizielle Eröffnung gleichwohl die Käufer von den zur Evictionsleistung verbundenen an die Stelle des Großherzogl. Gouvernements getretenen hohen Behörden zu erwarten gehabt hätten, war nicht erfolgt, und nur durch das allgemeine Gerüchte war den Käufern etwas vom Daseyn einer solchen Bestimmung zu Gehör gekommen.

Den Käufern, welche bei dem ganzen Geschäfte von Anfang an keinen Gewinn gesucht hatten, und deren Bestreben seit den neuesten Ereignissen offenbar blos auf Abwendung unverdienten Schadens gerichtet war, schien es am rechtlichsten und einfachsten, denjenigen Behörden, welche ihnen zur Evictionsleistung verbunden waren, zunächst also E. H. G. G. zu erklären, daß nur einer von zwei Fällen rechtlich möglich sey, daß man nämlich höchsten Orts entweder den Contract vom $^{14}/_{18}$ Okt. 1812 seinem ganzem Umfange nach und ohne Beschränkung, den Käufern halten, sonach diesen Contract bestätigen möge; oder daß man den Käufern das bereits an Capital und Zinsen auf die Güter bezahlte und sonst erweislich verwendete, nach gepflogener Liquidation, mit Zinsen baar zurückzahlen, zugleich aber dieselben in Ansehung der weitern Verkäufe ausser allen etwaigen Ansprüchen der weitern Käufer in völlig befriedigender Form setzen möge, welchem vorgängig dieselben ihren in ihrem Besitz

befindlichen Contractsrechten zu entsagen bereit seyn würden. In der That war diese Alternative völlig erschöpfend, und die willkührliche Bestimmung eines provisorischen Mittelzustandes konnte allen rechtlichen Principien nach, wohl Vergleichs- und AntragsWeise den Acquirenten proponirt werden, wider Willen aber konnte ihnen ein solcher Mittelzustand auf keinen Fall aufgedrungen werden.

Diese Ansicht entwickelten und diese bündige Erklärung ertheilten die Acquirenten in ihrer unterm 9. April d. J. bei E. H. G. G. eingereichten unterthänigen Vorstellung. Um ihren guten Willen aufs beste zu bethätigen und den etwaigen Gedanken, daß sie ohne hinreichende Gründe sich den Beschlüssen des obersten Verwaltungs-Departements nicht fügen wollten, abzuwenden, entwickelten sie in dieser Vorstellung die hauptsächlichsten jener Nachtheile, welche die Annahme des projektirten Provisoriums mit sich führen werde. Aus gleichen Gründen erklärten sie sich bereit, in Betreff der Hanauischen Güter sich, selbst im Fall, daß in Ansehung der Fuldaischen der Contract vom $^{14}/_{18}$ Oct. 1812 aufrecht erhalten bleiben sollte, die andere der oben ausgedrückten alternativ vorgeschlagenen, rechtlich allein möglichen Bestimmungen gleichwohl gefallen zu lassen. Daß sie in Ansehung der Hanauischen Güter sich nicht minder als in Hinsicht der Fuldaischen an ein H. G. G. wendeten, und nicht unmittelbar bei Sr. Churf. Durchlancht ihre Angelegenheit selbst zur Sprache brachten, kam daher, weil sie mit Sr. Durchl. dem Churfürsten in keiner directen Beziehung stehen, mit Höchstdemselben niemals eine Berührung über diese Verhältnisse gehabt haben und haben konnten, und die Vertretung der zur Schadloshaltung und Eviction ihnen verbundenen Behörden, mit

welchen allein sie sich unmittelbar desfalls zu benehmen und zu berechnen haben, ohne Gefahr nicht umgehen konnten noch durften.

Auch diese Vorstellung vom 9. Apr. d. J. und die persönlichen Bemühungen des mit Vollmacht sämmtlicher Interessenten nach Paris gereißten Herrn Senators von Guaita hatte nicht den gewünschten Erfolg, ein endliches sicheres Resultat für die Käufer auf irgend eine oder die andere Weise herbeizuführen. Die durch ein H. G. G. unterm 30. Mai d. J. den Käufern mitgetheilte Beschließung Sr. Excellenz des Herrn Ministers vom Stein vom 10. d. M. besteht noch immer wie zuvor auf der Verweigerung aller definitiven Bestimmung, und auf Anordnung eines übrigens in einigen Punkten milderen Provisoriums. Uebrigens bestimmt diese Entscheidung, daß die fälligen Zinsen der Kaufgelder ungesäumt von den Actionnairs bezahlt werden sollen; — und daß sich Se. Excellenz der Herr Minister vom Stein auf das Verhältniß der Käufer zur Churhessischen Regierung nicht einlassen könnten.

Aus dem Bisherigen geht es hervor, daß es den Actionnairs nicht um bloße Festsetzung eines milderen Provisoriums, sondern um Aufhebung alles und jedes provisorischen Wesens, und um eine definitive Bestimmung zu thun war. Eine solche Bestimmung zu fordern hatten sie das Recht; die oberste Verwaltungsbehörde hatte ohne Zweifel die Macht sie zu ertheilen. Die neue provisorische Verfügung konnte daher die Käufer, genau genommen, nicht weiter fördern, als die frühere es gethan hatte, und auch bei dem neuen milder angeordneten Provisorium blieben alle jene Nachtheile der Acquirenten, welche in der Vorstellung vom 9. Apr. zum Theil

geschildert sind. Die Verfügung vom 10. Mai besagt zwar, die Actionnairs sollten „einstweilen mit Vorbehalt „der definitiven Festsetzung des künftigen Landesherrn in „dem Besitz und Genuß der DomainenGrundstücke gelas„sen werden;“ der Besitz der nur provisorisch, und der Genuß der nicht auf definitiven Besitz und auf Eigenthum gegründet ist, ist kein Besitz und kein Genuß, wie der Contract ihn gibt, aus welchem allein alle Besitz- und Genußrechte der Käufer hervorgehen. Wenn über diese Hauptgegenstände die Käufer durch weitere zweckmäßige Einleitungen endlich dennoch aller Ausweichungen ungeachtet zum Ziele gelangen zu können hofften; wenn auf der andern Seite auch die Weigerung S. Exc. des Herrn Ministers Freiherrn vom Stein das Interesse der Käufer in Hinsicht der Hanauischen Domainen zu vertreten, um so weniger ernstlich gemeint seyn konnte, als ja doch eines Theils die Verpflichtung des Obersten Verwaltungsdepartements und E. H. G. G. den Käufern in Ansehung dieser durch den Contract vom $^{14}/_{18}$ Oct. 1812 ihnen überlassenen Güter aus deren Besitz sie verdrängt sind, Eviction und Schadensersatz zu leisten, auf allgemeinen Rechten und auf dem Buchstaben Art. 8. des Contracts beruht, — andern Theils aber von Seiten E. H. G. G. wirklich bereits deßfallsige Einleitungen auf der Käufer Bitten getroffen worden sind: so glaubte man auch über die Verfügung, daß die Actionnairs die fälligen Zinsen der Kaufgelder ungesäumt bezahlen sollten, nicht besonders besorgt seyn zu müssen. Diese Verfügung unterstellte die Voraussetzung, daß die Verkäufer im contractmäßigen Besitz und Genuß der Güter seyen; offenbar sind sie dies, wie eben gezeigt worden, nicht. Mit der Prämisse fällt daher auch die Conclusion. Wenn aus einem Contract Klage erhoben werden soll, so muß bekanntlich der klagende Theil von seiner Seite den Contract erfüllt

haben, oder zu dessen pünktlicher Erfüllung bereit seyn. Ist dies nicht der Fall, so weißt ein gerechter Richter den Kläger, unter Verurtheilung in die Kosten, ab.

Selbst aber angenommen, was jedoch nicht zugegeben werden kann, die Käufer wären, des ihnen provisorisch gestatteten Schattenbesitzes und Schattengenusses wegen, zur Zinszahlung anzuhalten, so verstünde sich doch von selbst, daß sie mit liquiden Gegenforderungen in Betreff der an sie zu fordernden Zahlung kompensiren dürften; eine Befugniß die in den allgemeinen Rechten gegründet ist, und von keinem Gerichte versagt werden wird.

Eine in ihrem factischen und rechtlichen Fundamente völlig unbestreitbare, wenn gleich der Summe nach erst zu erörternde, gewiß nicht unbedeutende Forderung der Käufer ist ohne Zweifel durch die bisherige Verweigerung einer definitiven Bestimmung über den Contract vom 14/18 Oct. 1812 den Käufern erwachsen, indem aus dem Schwanken aller Verhältnisse unabsehbarer Schade und Nachtheil für sie geflossen ist, wofür sie mit allem Rechtsgrunde Entschädigung von den Nachfolgern des großherzoglichen Gouvernements, als des anderseitigen Contrahenten zu fordern haben. Dann aber ist ohne alle Widerrede die Verpflichtung der zur Evictionsleistung nach §. 8. des Contr. verbundenen Behörden klar, die Käufer in Hinsicht der ihnen verkauften Hanauischen Domainen, aus deren Besitz sie verdrängt sind, durch baare Rückzahlung der hierauf von ihnen baar bezahlten Kaufgelder, nebst Zinsen, und erweißlichen Schäden, vollkommen zu entschädigen. Die Summe, welche den Käufern in letzterer Hinsicht zukömmt, macht, ungerechnet die Zinsen und Schäden, über Fr. 134000, und übersteigt schon allein die auf Fr. 113,121.

42 Cent. angegebene Zinsforderung, welche man etwa formiren könnte.

Uebrigens muß wiederholt bemerkt werden, daß die Käufer bereits unter 27. November 1813 officiell aufgefordert worden, sich mit Ende December 1813 zur Zahlung des alsdann fällig werdenden Termins bereit zu halten, und daß diesemnach, von denjenigen 700000 Fr. welche dieser Aufforderung zufolge seit dem 31. December 1813 baar und unbenützt in ihren Kassen liegen, keine weiteren Zinsen überhaupt an sie gefordert werden können.

Als unterm 24. Juni eine Bekanntmachung der Fuldaischen Specialcommission der retrocedirten Domainen vom 8. desselben Monats im Frankfurter Intelligenzblatt gelesen ward, welche sich ihrem Inhalte nach der Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn v. Stein vom 10. Mai anschloß, und den Käufern zur Zinsenzahlung eine Frist von 14 Tagen bestimmte, — so glaubten die Käufer zur Sicherung ihrer Rechte keinen andern Schritt als diesen thun zu müssen, daß sie der Specialcommission selbst unterm 8. Julius die Unmöglichkeit in der jetzigen Verwirrung auch nur feste Liquidation zu pflegen, und die Existenz von bedeutenden die Zinsenforderung absorbirenden oder selbst übersteigenden Gegenforderungen, womit man auf allen Fall compensiren müsse, vorstellten. Da auf diese Vorstellung seither nichts weiters erfolgte, so glaubten die Verkäufer, ihre auf Recht und Gerechtigkeit gegründete Vorstellung habe bei der Fuldaischen Specialcommission jenen Eingang gefunden, den sie verdient. Erst durch die im Eingang gegenwärtiger Vorstellung erwähnte Procedur erfuhren die Käufer, daß sie sich getäuscht haben, und daß man von Seiten der Fuldaischen Behörde nicht nach Recht und Ge-

rechtigkeit, sondern nach Willkühr und Gewalt gegen sie zu verfahren im Sinne habe.

Daß E. H. G. G. eine solche Ungerechtigkeit nicht gut heißen werde, dafür bürgt den Käufern die bekannte Gerechtigkeitsliebe dieser hochverehrten Behörde; und eben so wenig wird ein hohes Oberstes Verwaltungsdepartement darauf bestehen, daß die von Ihm einseitig, und als Parthei, entworfene provisorische Bestimmung mit Gewalt den Käufern, als der andern Parthei, aufgedrungen werden solle. Vielmehr sind die Käufer voll der innigsten Ueberzeugung, daß man von Seiten der Obersten Verwaltungsbehörde den Inhalt gegenwärtiger Vorstellung prüfen, und sich, nach dem darin enthaltenen gerechten Antrage auf die eine oder die andere Weise definitiv erklären; sonach entweder den Contract vom $^{14}/_{18}$ October 1812 definitiv bestätigen, oder, wenn man dies zu thun Bedenken tragen sollte, den Käufern das in Gefolge dieses Contracts baar bezahlte, mit Zinsen und erweißlichen Schäden vollständig und ohne Aufschub baar vergüten, dieselben aber ausser alle Ansprüche der etwaigen weitern Käufer in völlig befriedigender Form setzen werde. Auch jetzo noch erklären sie, daß sie, wenn in Betreff der Fuldaischen Güter der Contract definitiv sofort bestätigt werden sollte, sich von den zur Evictionsleistung verbundenen Behörden in Ansehung der Hanauischen Güter die Rückzahlung des darauf baar Bezahlten mit Zinsen und Schäden gleichwohl gefallen zu lassen bereit seyen.

Die Sache der Käufer ist zu rein, ihre Gerechtigkeit ist zu evident, als daß ihnen länger eine endliche definitive Entscheidung versagt bleiben dürfte. Wohin diese definitive Entscheidung ausfallen werde, darüber glauben die Käufer nicht den mindesten Zweifel, noch

Besorgniß, hegen zu dürfen. Da das Fuldaische Land als eine Eroberung der Alliirten betrachtet werden muß, der dereinstige neue Souverain desselben sonach ex iure novo in den Besitz des Landes treten wird: so werden hier nicht jene Grundsätze verletzt werden können, vermöge welcher selbst in Frankreich Sr. Maj. der König die Domainenkäufer in ihrem Besitze, sogar in Ansehung jener Güter schützt, welche Eigenthum der Emigranten gewesen waren, und vermöge welcher auch in Belgien diese Käufer keine Störung ihres Besitzes erdulden. Nach welchen Grundsätzen ließe es sich aber rechtfertigen, oder auch nur denken, daß deutsche redliche Käufer, gewaltsam, ja selbst zum Nachtheil des Fuldaischen Landes, um ihr bona fide rechtlich erworbenes Eigenthum gebracht werden sollten? Ferne bleibe ein Gedanke dieser Art; und das Einzige, warum die Käufer dringend unterthänig bitten, ist möglichste Beschleunigung der definitiven Entscheidung. Sollte man jedoch von Seiten des obersten Verwaltungsdepartements, welches hier nicht Richter, sondern Parthei ist, nach dem Wunsche der Käufer auf eine oder die andere Weise zu verfügen Anstand nehmen, oder die Sache aus einem andern Gesichtspunkt fernerhin zu betrachten geneigt seyn, — so wiederholen die Käufer ihre schon oben geäusserte Bitte, daß ihnen höchsten Orts ein formirtes Tribunal möge denominirt werden, welchem sie ihre Rechtssache zur rechtlichen Dijudicatur, mit Vorbehalt der Appellation an ein weiter zu bestimmendes oberes Tribunal, mit vollem Vertrauen unterwerfen werden. Diese Bitte kann ihnen wenigstens auf keinen Fall versagt werden.

Noch glauben jedoch die Käufer E. H. G. G. schließlich darauf näher aufmerksam machen zu dürfen, daß nicht blos das Recht den Käufern zur Seite steht, son-

dern, daß alles für und wider genau abgewogen, auch der eigne Vortheil des Fuldaischen Landes in finanzieller und staatswirthschaftlicher Hinsicht, eine Veräusserung der dortigen Domainen, wie sie mittelst Contracts vom $^{14}/_{18}$ Okt. 1812 geschehen ist, wünschenswerth machen müßte, — des gegenwärtigen momentanen Mangels nicht zu gedenken, welcher auf die Dauer kein anderes Mittel als eine solche Veräusserung, sonach die Bestätigung des Contracts vom $^{14}/_{18}$ Okt. 1812 zulassen kann. Was diesen Punct betrifft, sind die Käufer der Richtigkeit und Unbefangenheit ihrer Ansicht so sicher, daß sie es mit Vertrauen E. H. G. G. anheimstellen, das eigne Gutachten der Fuldaischen Behörden darüber einzufordern. Sie glauben, auf den Fall, daß ein hohes Generalgouvernement diese Maasregel ergreifen sollte, auf hochgeneigte Mittheilung dieses Gutachtens schon im Voraus unterthänig antragen zu dürfen.

Im Uebrigen legen die Käufer diese ihre gegenwärtige Vorstellung in Hoffnung endlichen guten Erfolgs mit Vertrauen in die Hände eines hochverehrten Generalgouvernements nieder, indem sie von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen sind, daß E. H. G. G. die Gerechtigkeit ihrer Wünsche erkennen, und solche Einleitungen zu treffen die Gnade haben werde, welche deren baldige endliche Erfüllung herbeiführen müssen.

Indem sie in tiefster Verehrung zu unterzeichnen die Ehre haben

Eines hohen GeneralGouvernements

Frankf. d.
27. Aug. unterthänige
1814. Unterz: von sämmtl. Frankfurtischen Interessenten.

Anlage 18.

Bericht der SpecialCommission zu Fuld, an des Herrn GeneralGouverneurs Fürsten von Reuß-Graiz Durchlaucht, d. Fuld, 19. Jul. 1814.

Die SpecialCommission der retrocedirten verkauften Domainen berichtet unterthänigst

den Vollzug der hohen Beschlüsse vom 30. Mai und 11. Juli laufenden Jahrs

besonders den Bezug der rückständigen Zinsen von dem KaufschillingsRest der verkauften Domainen betreffend.

Fulda, den 19. Juli 1814.

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr!

Obgleich es in der Hauptsache ungegründet ist, und wenigstens die unterthänigst unterzeichnete SpecialCommission nicht betrifft, was die Herren Actionnairs der verkauften Domainen in ihrer unterm 9. April l. J. bei Sr. Excellenz dem Russ. Kaiserl. Herrn Minister Freiherrn vom Stein eingereichten Vorstellung vorgetragen haben,

„daß nämlich denselben von den hiesigen Behörden
„wegen Erhebung der Zinsen, Pacht- und Kaufgel-
„der von ihren Käufern und Afterpächtern Schwie-
„rigkeiten gemacht würden;

vielmehr die diesseitige Bekanntmachung des hohen GouvernementsBeschlusses vom 16. März l. J. und jede einzelne Verfügung unserer Acten das Gegentheil beweißt; so haben wir doch nicht entstanden, um jener Beschwerde der Herren Actionnairs völlig zu begegnen; die in der abschriftlichen Anlage A *) ersichtliche weitere Be-

*) Die früher abgedruckte Anlage 13.

kanntmachung unterm 8. v. M. in der Hinsicht zu erlassen, und sowohl durch das hiesige wie das Frankfurter Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, — zugleich aber auch in der nämlichen Bekanntmachung die Herrn Actionnairs aufzufordern,

„die verfallenen Zinsen von den rückständigen Kaufgeldern nunmehr binnen 14 Tagen an den Departements-Einnehmer, Finanzrath Keitz, unfehlbar „zu entrichten.“

Dieser Aufforderung sind die Herren Actionnairs mit der unter B. dahier im Original anliegenden Verwahrung und Remonstration *) bei uns begegnet.

Weit entfernt, sich zur Bezahlung der verfallenen Zinsen von dem Kaufschillings-Rest in Gemäßheit der vorliegenden Gouvernements-Beschlüsse und unserer Aufforderung, schuldig und bereit zu erklären, sprechen dieselben im Gegentheil eine angemessene Vergütung des Schadens an, der aus dem dermaligen Zustande der Ungewißheit für sie erwächst, und glauben, daß die hierauf zu begründenden Gegenrechnungen den Betrag der verfallenen Zinsen wahrscheinlich ganz absorbiren oder selbst übersteigen werden.

Auf der andern Seite weiset uns der hohe Gouvernements-Beschluß vom 11. d. M. auf eben jene Kaufschillings-Zinsen als das nothwendige Mittel an, um sowohl die rückständigen Besoldungen als die Sustentationsgelder für den Herrn Fürst-Bischof und die übrige Geistlichkeit bezahlen zu können, und erwartet Bericht,

„welche Wege die niedergesetzte Commission eingeschlagen, um diese Gelder zu erhalten, und welche „Hindernisse dem Eingang sich in den Weg gestellt „haben könnten.“

*) Die früher abgedruckte Anlage 14.

Die gehorsamst unterzeichnete Commission hat jene Verwahrung und Erklärung der Herren Actionnairs, so wie diesen hohen Gouvernements-Beschluß in reife Berathung gezogen und findet sich dadurch zur nachstehenden

„gedrängten Darstellung dieser wichtigen Landesangelegenheit"

so veranlaßt als verpflichtet.

Die hohen Gouvernements-Beschlüsse vom 19. Dec. v. J. 16. März und 30. Mai d. J., indem sie den Domainenkaufs-Vertrag vom 14. October 1812 weder anerkennen noch verwerfen, sondern blos suspendiren, und den status quo fixiren — verbreiten über künftigen Besitz und Eigenthum der verkauften Domainen eine völlige Ungewißheit.

In den bürgerlichen wie in den politischen Verhältnissen ist jeder Zustand von Ungewißheit schädlich und gefährlich.

Höchst schädlich und verderblich ist er, wenn er den Besitz und das Eigenthum von liegenden Gütern oder gar, wie hier, einer ganzen großen Gütermasse betrifft, indem er mit der Befugniß einer freien und sichern Disposition nicht nur Melioration völlig ausschließt, sondern Deterioration und endlichen Ruin unvermeidlich herbeiruft.

Von unabsehbar schädlichen Folgen ist er aber, wenn, wie hier, jener Zustand der Ungewißheit alsdann erst eintritt, wo ein so beträchtlicher Theil der ganzen Gütermasse schon in zwote, dritte rc Hände übergegangen ist.

Eine sehr große Zahl einheimischer Familien ist durch Afterkäufe, Pachtabtretungsverträge rc. in das Verhältniß der Actionnairs bereits mitverflochten. Für sie ist der gegenwärtige Zustand der Ungewißheit noch weit peinigender und verderblicher, wie für die Actionnairs, —

denn bei diesen gilt es blos um das Gelingen der unternommenen Speculation, bei jenen größtentheils steht selbst das ganze häusliche Glück auf dem Spiel.

Ein Heer von Prozessen droht über Alle, die mit dieser Domainenkaufgeschichte nur irgend verwebt sind, unaufhaltsam hervor zu brechen; die Administrativstellen selbst sind alle Augenblicke in Gefahr, durch ihre Verfügungen entweder die privatrechtlichen Verhältnisse zu verletzen, und dem Richteramt vorzugreifen, oder ihren Administrationspflichten nicht Genüge zu thun; das Land entbehrt die Nutzung einer so beträchtlichen, in Natur oder im Kaufgeldsreste ihm wieder heimgefallenen Gütermasse; die Gütermasse selbst wird zu Grunde gerichtet; — das Verderben steigt mit der Verlängerung des ungewissen Zustandes im geometrischen Verhältniß; kurz, Alles verliert, Niemand gewinnt!

Ein solcher Zustand der Dinge ist aber unnatürlich, und muß nothwendig in einer oder der andern Weise aufhören; — er würde ohne Zweifel gar nicht eingetreten seyn, wenn das hohe CentralDepartement bei Erlaß der den Vertrag provisorisch nur suspendirenden ersten Verfügung hätte voraussehen können,

„daß Fulda's endliches Schicksal noch lange unentschieden seyn werde."

Nur die damalige hohe Wahrscheinlichkeit seiner baldigen definitiven Entscheidung hat das provisorium wegen des DomainenVerkaufs motivirt und bestimmt.

Aufhören kann der interimistische Zustand nur durch Aufhebung oder Bestätigung des bis jetzt blos suspendirten Vertrags.

I. Aufhebung des Vertrags wird nur möglich durch

Rechtsspruch, oder
Vergleich;
(den Machtspruch hier noch in der Reihe der Möglichkeit aufzuführen, würde dem hohen Gefühle der deutschen Souveraine und ihrer obersten Staatsbeamten für die Unverletzlichkeit der privatrechtlichen Verhältnisse zu nahe treten.)

Rechtsspruch unterstellt einen Richter, der zur Zeit noch nicht vorhanden, und rechtliche Verhandlung, die den Zustand der Ungewißheit nur verlängert und erst nach Jahren zum ungewissen Ziele führt.

Ob Napoleon Bonaparte, als französischer Kaiser von den drei allerhöchsten Mächten anerkannt, in einer von ihm eroberten — durch Friedensschluß sodann seiner Disposition überlassenen deutschen Provinz, bei der wirklichen Disposition über dieselbe „einen Theil der dieser zugehörigen Domainen sich gültig vorbehalten und später darüber durch Verkauf an den Großherzog weiter gültig verfügen konnte“ wird immer eine kritische Rechtsfrage bleiben.

Im Bejahungs-Fall konnte auch der Großherzog, Höchstwelcher in die Rechte des Verkäufers getreten, darüber durch anderweiten Verkauf an die Herren Aktionnairs gültig verfügen, und der Domainen-Verkauf wäre sonach rechtsbeständig.

Im Verneinungsfalle wird mit der Vernichtung des Pariser Vertrags, der das Großherzogthum Frankfurt schuf, zwar allerdings auch der darin geschehene Vorbehalt eines Theils der Fuldaer und Hanauer-Domainen, nothfolglich der spätere Verkauf dieser Domainen, zusammen fallen.

Allein! es wird dann auch kaum eine Gränzlinie gefunden werden, wornach sich bestimmen läßt, „welche

von uns mit Napoleon Bonaparte während dessen Consulats- und Kaiserperiode abgeschlossene sowohl Staats- als Privatverträge, und welche seiner Decrete überhaupt noch von irgend einer rechtlichen Wirkung seyn werden?"

Mit der Auflösung des Rheinischen Bundes dürfte dann wohl auch die Mediatisirung so vieler sonst unmittelbaren deutschen Fürsten und Stände, — mit der Wiedererwerbung des linken Rheinufers, dessen Verlust und Abtretung an Frankreich der Grund für die Säkularisation der geistlichen Staaten Deutschlands bei dem Lüneviller Frieden war, die Säkularisation selbst, nach strengrechtlichem Gesichtspunkte, ohne Wirkung seyn.

Mit dem so vielen Bösen das Napoleon Bonaparte über Deutschland verbreitet hatte, und dessen Aufhebung theils schon geschehen ist, theils noch erwartet wird, würde, um konsequent zu bleiben, alsdann auch das wenige Gute wieder verschwinden müssen, was er uns hinterlassen hat.

Wer aber möchte gern das alte Frohnwesen, das sogenannte Fallgeld und das drückende der ehemaligen Lehensverhältnisse wieder aufleben sehen, welche das Napoleonische Dekret vom 12. Decbr. 1808 auch bei uns theils gänzlich unterdrücket, theils beträchtlich gemildert hat?

Vergleich zwischen den interessirten Theilen, obgleich wegen der höchstvielseitigen Verhältnisse der Afterkäufer äusserst schwierig, dürfte nichtsdestoweniger vielleicht das einzige Mittel seyn, Aufhebung des frühern Vertrags auf dem kürzesten Wege zu erzielen.

Auf allen Fall, „die Auflösung des Domainenverkaufs mag durch Rechtsspruch oder durch neue Uebereinkunft erzielt werden," wird, da die Herrn Actionnairs

bona fide gekauft haben, und dafür bei den Verhandlungen mit Kurhessen über die Zurücknahme der Hanauischen Domainen bereits förmlich anerkannt sind, Ersatz des schon bezahlten 1/5tel am Kaufschillinge und Vergütung der erweislichen Meliorationen und Schäden unerläßliche Bedingung seyn.

Die Folgen der Aufhebung des Domainenverkaufs wären also

1) Wiedervereinigung der verkauften Domainen im Ertrag einer jährlichen Rente von
= 133583 Fr. 12 Cent.

mit dem übrigen Staatsvermögen; dagegen

2) eine Vermehrung der Schuldenlast mit
= 565607 Fr. 11 Cent.

als dem von den Actionnairs an Frankreich schon bezahlten 1/5tel und

3) wenigstens
100,000 Francs

für erweißliche Meliorationen oder Schäden während des interimistischen Zustandes.

Woher und wie die Ersatzposten unter 2 und 3 zu decken, (wie also die Wiedereinziehung der Domainen überhaupt zu realisiren) seyn möchte, sieht unterzeichnete Commission nicht ab, und weiß dafür bei der völligen Erschöpfung und Creditlosigkeit des Landes keine Mittel anzugeben.

II. Bestätigung des Verkaufs

hängt subjectiv lediglich von dem Hohen Centraldepartement der allerhöchst verbündeten Mächte ab.

Ihr steht objectiv nicht im Wege, „daß Staats„domainen unveräusserlich sind,“ denn eines Theils hat dieser Grundsatz im Fürstenthum Fulda seine volle Anwendung nie gefunden, indem hier zu jeder Zeit nicht

unbeträchtliche Domainengüter vererbt und veräussert werden konnten, „sobald der Erlös davon entweder „als Staatscapital wieder angelegt oder „Staatsschulden damit getilget wurden;“ anderntheils jener ehemalige staatsrechtliche Grundsatz überhaupt in neuerer Zeit eine höchst veränderte Ansicht gewonnen hat.

Oestreich, Preussen, Baiern rc. haben längstens eingesehen, daß der Besitz allzugroßer — oder zu vieler Domainengüter dem staatswirthschaftlichen Interesse mehr zuwider als fürträglich sey, und daß namentlich sowohl der freie Verkehr mit dem Grundeigenthum als die Production darunter leide.

Jene hohen Mächte haben daher auch kein Bedenken gefunden, sehr viele und beträchtliche Domainengüter zum Behuf ihres Creditsystems, oder anderer hoher Staatszwecke zu veräussern.

Dazu kommt das böse Beispiel der neuesten Zeit, wo sich, wie selbst der in Frage stehende Verkauf bestätigt, ein ausgebreiteter DomainenBesitz für das besitzende Land nichts weniger als vortheilhaft und erwünscht bewiesen hat.

Nicht genug, daß der Eroberer anfänglich die ganze Rente der Domainen, sodann die Domainen selbst für seinen Privatschatz in Beschlag nehmen, und davon Besitz ergreifen ließ; — die Bewohner solcher unglücklichen Provinzen mußten auch die ursprünglich auf die Domainen radizirten Lasten noch übernehmen; ja, die Domainen und deren Pächter sogar in allen und jeden Kriegsbeschwerden noch mit vertreten.

Die unmittelbaren Folgen der Bestätigung des DomainenVerkaufs sind:

1) Immerwährende Entäusserung eines Theils der ehe-

maligen Domainen-Revenüen bis zum Belauf einer jährlichen Rente von

= 133,585 Fr. 12 Cent.

Dagegen

2) Erwerb der noch restirenden 4/5 des Kaufschillings-Capitals mit

= 2,262,428 Fr. 44 Cent.

am zweckmäßigsten zur Tilgung der Landesschuld verwendbar.

3) Nach Verlauf der stipulirten Freijahre jährliche Vermehrung der Grundsteuer und anderer öffentlichen Abgaben um

circa 25000 Fr.

4) Jährliche Ersparniß an Administrations- und Unterhaltungskosten der im Verkauf mitbegriffenen Gebäude von wenigstens

20,000 Fr.

Mittelbare nicht minder wichtige Folgen würden seyn:

5) vermehrte Produktion im Verhältnisse der bisherigen Erfahrung zu 50 bis 100 pCt. des gegenwärtigen Ertrags, und derselben stets entsprechende Vergrößerung des Nationalreichthums und der Population;

6) sehr beträchtliche Erweiterung des Verkehrs mit Gütern und mit dieser stets gleichförmig gehenden Verbesserung des Güterpreises;

7) eben so, erweiterte Concurrenz zu allen Gemeinde- und Kriegslasten;

8) ausserordentliche Verbesserung des Werthes der Landes-Cassen-Obligationen, die während sie jetzt zwischen 50 und 60 nur höchst selten einen Abnehmer finden, damit sehr bald pari stehen würden.

9) Neue Belebung des durch den anhaltenden Druck so vieler Kriegsjahre und fast unglaubliche Widerwärtigkeiten in völliges Mißtrauen versunkenen hypothekarischen Kredits, mittelst des durch den Abtrag der Landesschulden in Umlauf kommenden Kapitals, u. d. g. m.

Den Abfall der DomainialRente unter 1) würde das Land eben nicht gar hoch vermissen, — da es seit der französischen Occupation bis daher dieselbe ohnedem nicht genossen und gleichsam schon für verloren erachtet hat; — der Bezug des Kapitals unter 2) hingegen demselben ungemein zu Statten kommen und die Gesammtheit seines Schuldenstandes um $^{1}/_{4}$ ihres gegenwärtigen Betrags heruntersetzen, sofort in dem bisherigen Zinsenstand zugleich einen erklecklichen AmortisationsFond für den noch verbleibenden Schuldenrest und die creirten Kassenscheine begründen.

Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß bei der etwaigen Bestätigung des Kaufvertrags vom 14. Oct. 1812, die beiden Artikel §. 11. u. 12. die Benutzung der mitverkauften Waldungen und den Verkauf des Holzes betreffend, als unzuläßige Bedingungen für nicht geschrieben und gelöscht zu erklären, vielmehr beide den Landesgesetzen und der OberforstPolizei lediglich unterzuordnen seyen.

Auch bedarf es kaum einer besondern Erwähnung, daß die Beifügung des sowohl in dem römischen als ganz besonders in dem zur Zeit des geschlossenen Kaufvertrags bestandenen französischen Rechte gegründeten Vorbehalts für den Staat,

„mitverkaufte Objekte deren Wiedergehabung dem „Staate zu seinem eigenen Gebrauch nothwendig „seyn möchte, von dem jeweiligen Besitzer gegen

„billige Entschädigung, die jedoch auf keinen Fall
„geringer als das aufgewandte Kaufskapital, mit
„Zurechnung der erweislichen Meliorationen, oder
„durch die Abtretung erwachsenen wirklichen Schä-
„den, seyn darf, wieder an sich ziehen zu dürfen."

Die Anlage C. *) enthält eine Bilanz des directen pecuniairen Interesse, das aus der Aufhebung wie aus der Bestätigung des Vertrags entspringt, welche so sehr zum Vortheile der letzteren spricht, daß sich zu Gunsten der letztern ein wahrscheinlicher jährlicher RentenMehrgenuß von

57,816 Francs 65 Cent. ergiebt.

Die Anlage D. **) endlich begreift die Nachweise der Berechnung, worauf sich die in diesem unterthänigsten Bericht angenommene Bestimmung und Ausscheidung des Fuldaer Antheils an dem Kaufskapital von dem Hanauer gründet; und die Anlage E. ***) ist die Abschrift des Specialvotums des Herrn Landforstmeisters Hartig.

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht überlassen wir nun ehrfurchtsvoll das Ganze zur weitern höchsten Prüfung, Verfügung und Wahl.

Uns ist es blos darum zu thun, daß der bisherige Zustand der Ungewißheit, der die Administration mit jedem Tage mehr erschwert, und späterhin ganz unmöglich macht, endlich einmal und bald aufhören möge.

Wir beschränken daher unsere ehrfurchtsvolleste Bitte lediglich dahin:

„Euer Hochfürstliche Durchlaucht wollen gnädigst
„geruhen, die Sache zur definitiven Entscheidung

*) Unteranlage No. 1.

**) Unteranlage No. 2.

***) Diese Beilage, da sie ein SpecialVotum enthält, schien nicht zum Abdruck geeignet.

„auf eine oder die andere Art an das Hohe Cen-
„traldepartement baldigst zu befördern.“

Mit tiefster Ehrfurcht harrend
Die SpecialCommission der retrocedirten verkauften Domainen.
Herquet, J. Menz, Schmitt, Reitz.
S. v. sp.

Unteranlage No. 1, zu Anlage 18.

Lit. C.

Bilance.

I. a) Die Aufhebung des Domanialverkaufs gewährt an jährlicher Domanialrente . . Fr. 133,585, 12 Ct.

b) Die daraus dem Lande erwachsende neue Schuldenlast
zu Fr. 565,607. 11 Ct. für Ersatz des bezahlten 1/5 Kaufgeldes
und „ 100,000 — „ beiläufig für Entschädigung der erweißlichen Meliorationen und Schäden.

Fr. 665,607. 11 Ct. erfordern einen Zinsenaufwand zu 5 prCt. von Fr. 33280. 35 Ct.

c) Für Administrations- und Unterhaltungskosten der Gebäulichkeiten Ausfälle, dürfte per

Jahr aufs wenigste angenommen werden	Fr. 20,000 —
	53,280. 35

Mit der Bruttorente verglichen, bleiben Nettorente Fr. 80,304. 77

II. Die Bestätigung des Kaufs gewährt a) an 4/5 Kaufschillingsrest zu Fr. 2,262,428. 44 C. einen reinen Zinsgenuß zu 5 prCt. mit	Fr. 113,121. 42
b) nach Verlauf der stipulirten Freijahre einen jährlichen Zuwachs an Grundsteuer und andern öffentlichen Abgaben aufs wenigste zu	25,000 —
Zusammen	Fr. 138,121. 42

Unkosten haften keine besondere auf diesem Revenüenbezuge, es können also auch keine in Abzug kommen, sondern das Ganze ist Nettorente.

Vergleichung.

I. Die Aufhebung liefert . . Nettorente	Fr. 80,304. 77
II. Die Bestätigung dagegen	138,121. 42
Ueberschuß der letztern	Fr. 57,816. 65

Unteranlage No. 2. zu Anlage 18.

Lit. D.

Auseinandersetzung

des Fuldaer und Hanaüer Antheils an dem Kaufgelde der verkauften Domainen.

1) Die verkaufte TotalRente ist Fr. 165,326. 34 Cent.

kostet Fr.	3,500,000
Darauf ist $^1/_5$ bezahlt mit	700,000
bleiben $^4/_5$. .	2,800,000

2) Der Betrag der Fuldaer Rente ist Fr. 133,585. 12. und kostet im Verhältnisse des ganzen . . . Fr. 2,828,035. 55.

Darauf ist $^1/_5$ bezahlt mit . .	566,607. 11.
bleiben $^4/_5$ mit	Fr. 2,262,428. 44.

3) Die Hanauer Rente war Fr. 31,740. 92. und kostet in obigem Verhältniß . . Fr. 671,969. 45.

Darauf ist $^1/_5$ bezahlt mit	134,392. 89.
bleiben $^4/_5$ mit	Fr. 547,575. 56.

Anlage 19.

Auszug des Generalgouvernements-Protocolls des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg, d. d. Frankfurt, den 9. September 1814.

§. 1775.

Note des Kaiserlich Russischen Herrn Ministers Freiherrn vom Stein Excellenz. d. 7. Sept.

die von denen Käufern der Fuldaischen Domainen zu entrichtenden Zinsen von dem zu $^4/_5$ rückständigen Kaufschilling betreffend.

Mit Rücksendung der von selbigen unterm 27. Aug. eingereichten deßfallsigen Vorstellung und des von der Specialkommission zu Fulda erstat-

teten Berichts auf den Beschluß vom 30. May und 11. July.

Beschluß

Es wird Imploranten eröffnet, daß sie in Gefolg der vorhin erlassenen Verfügungen die Zahlung derer befragten Zinsen zu leisten haben — ihnen jedoch alle und jede Rechtszuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen.

Zur Beglaubigung
Böhmer, Chef der 2ten Sektion.

An die Käufer der fuldaischen Domainen dahier.

Anlage 20.

Vorstellung der Aktionnairs an das hohe Generalgouvernement v. 15. Sept. 1814.

An ein hohes Generalgouvernement des Großherzogthums Frankfurt und Fürstenthums Isenburg.

Domainenkauf, in specie Beschluß E. H. G. G. v. 9. Sept. 1814 betr.

Hohes Generalgouvernement.

Die Gründe, aus welchen die unterthänig unterzeichneten Domainenkäufer zur Zahlung der Zinsen von dem zu $^{1}/_{5}$ rückständigen Kaufschilling den vorliegenden Umständen nach nicht gehalten zu seyn glauben, sind in

der unterthänigen Vorstellung vom 27. Aug. d. J. entwickelt. Diese Gründe sind folgende:

1) Das oberste VerwaltungsDepartement und E. H. G. G. sind als Successoren der Großherzogl. Regierung wie in die Rechte, so in die Verbindlichkeiten dieser letztern getreten, und sind daher den unterthänig Unterzeichneten gegenüber als contrahirender Theil zu betrachten. Es kann daher nicht in der Competenz eines hohen obersten VerwaltungsDepartements liegen, mit Hintansetzung des Charakters als contrahirender Theil, sich befehlend und gewissermaßen als Tribunal, den Acquirenten, als dem andern contrahirenden Theile, gegenüber zu stellen. Vielmehr kann nur ein competentes oder für competent zu erklärendes formirtes Tribunal, vor welchem das oberste VerwaltungsDepartement als Parthei sich zu stellen hat, über die aus dem Contract v. $^{14}/_{18}$ Okt. 1812 für die Käufer resultirenden Verpflichtungen gültig entscheiden.

2) Das oberste VerwaltungsDepartement, wenn es auf den Contract v. $^{14}/_{18}$ Okt. 1812 gegen die Acquirenten eine Forderung gründen will, darf von seiner Seite keinen Verstoß gegen den nämlichen Contract begehen. Offenbar ist es aber ein Verstoß gegen den Contract, wenn das oberste VerwaltungsDepartement die Eigenthums- und Besitzrechte, welche jener Contract den Acquirenten giebt, in einen blos provisorischen Besitz und Genuß hinüberspielen will. Mit einem solchen Besitz und Genuß provisorischer Art, kann den Käufern aus früher genügend ausgeführten Gründen nicht gedient seyn. Das oberste VerwaltungsDepartement aber, wenn es, ohne von seiner Seite die wirklichen Eigenthumsrechte der Käufer als wohlerworbene und festgegründete Rechte anzuerkennen, sonach ohne von seiner Seite contractmä-

ßig zu handeln, bei einem gerechten Gerichte auf Contracterfüllung gegen die Käufer Klage erheben wollte, würde von diesem gerechten Gerichte ohne allen Zweifel mit Verurtheilung in die Proceßkosten abgewiesen werden.

3) Abgesehen von diesen Gründen, stehen den Acquirenten die Rechte darin offenbar zur Seite, daß sie selbst wenn die Forderung des obersten Verwaltungs-Departements an sie liquid, und von einem competenten Gerichte für liquid erklärt wäre, sogar noch in terminis executivis, mit liquiden Gegenforderungen compensiren dürften. Daß den Käufern dergleichen liquide Forderungen zustehen; ja, daß, ohne von den übrigen zu sprechen, nur die Forderung der Rückzahlung des für die Hanauischen Güter, aus deren Besitz sie gestoßen sind, bereits von ihnen bezahlten Betrags, wozu ihnen die zur Evictionsleistung nach allgemeinem Rechte und nach Art. 8. des Contracts gehaltenen an die Stelle der Großherzogl. Regierung als verkaufenden Theils getretenen hohen Behörden unwidersprechlich verbunden sind, selbst ungerechnet des Betrags der Zinsen und der erweislichen Verwendungen, die Zinsforderung, welche das oberste VerwaltungsDepartement gegen die Käufer geltend machen will, bei weitem übersteigt, ist eine bekannte Thatsache.

Der Ueberzeugung der Acquirenten zufolge, können sie daher rechtlich und gesetzlich zur verlangten Zinszahlung nicht angestrengt werden, und die Verfügung des obersten VerwaltungsDepartements, worauf der Beschluß E. H. G. G. vom 9. Sept. 1814 sich gründet, ist daher in Form und Inhalt, der Ueberzeugung der Acquirenten zufolge, mit den Rechten und Gesetzen unvereinbar.

Die unterthänig Unterzeichneten glauben diese ihre

auf evidente Gründe fundirte Ueberzeugung verwahrungsweise gegen den an sich verehrlichen Beschluß vom 9ten Sept. 1814 E. H. G. G. mit ehrerbietiger Offenheit aussprechen zu müssen; indem sie das volle Vertrauen haben, daß E. H. G. G. die Rechte der Käufer, und die von ihnen ausgesprochene rechtliche Ueberzeugung gerechtest anerkennen, und jeden willkührlichen Zwang von ihnen abzuwenden die Gnade haben werde. Sie hegen diese Hoffnung um so fester, als sie ohnehin im Begriffe stehen, die Verhältnisse ihrer Angelegenheit den Allerhöchsten verbündeten Mächten selbst zu allergerechtester endlicher Entscheidung unverweilt allerunterthänigst vorzulegen.

Indem sie in tiefster Verehrung verharren

E. H. G. G.

Frankfurt, den 15. Sept. 1814.

Unterthänige.

Unterz. v. sämmtl. Frankfurt. Interessenten.

XXVII.

Einige Betrachtungen

über den Werth der Gesetze des Reichsdeputationsschlusses vom Jahre 1803, in Ansehung der Secularisation der geistlichen Güter *). (Von den Herren Oratoren für die katholische Kirche Teutschlands.)

Betrachtet man die Momente der besagten Secularisation, mit ihren Unterstellungen, so erscheint

*) Im Mai 1815 auf dem Congreß zu Wien vorgelegt. A. d. H.

jener DeputationsAbschluß von allen Seiten fundamentlos und null.

Die Ursache jener Secularisation wird gesetzt: in dem Verluste der linken Rheinseite Teutschlands, und in der Nothwendigkeit, die verlierenden teutschen Fürsten und Stände mit dem Eigenthum der katholischen teutschen Kirche zu entschädigen. Die Erkenntniß dieser Nothwendigkeit beruht aber auf gar keinem Fundament.

Erste Nullität.

1) Denn der Verlust des linken Rheinufers kann am wenigsten zugeschrieben werden der ReichspflichtVergessenheit der geistlichen Stände, sondern, so wie bereits die Annalen das allgemeine Urtheil der Nachkommenschaft überliefert haben, lediglich allein dem Mangel des Einheitssinnes der weltlichen StaatsRegenten. Wenn dieses Factum richtig ist, so wäre freilich, nach der strengen Gerechtigkeit, die EntschädigungsLeistung nur auf die schuldigen Theile gefallen.

2) Gesetzt aber auch, die Gerechtigkeit wolle die Sache nicht so genau nehmen, so hätte sie doch wenigstens nicht wohl aussprechen dürfen, daß der unschuldigste Theil zum Opfer der Entschädigung des schuldigen Theils allein verdammt werde, sondern höchstens, daß jeder Reichsstand zur Entschädigung der verlierenden Mitstände, nach geometrischem Verhältnisse, zur Mitleidenschaft angezogen werde.

Allein, daß die unschuldigsten geistlichen ReichsMitstände allein das Opfer der Entschädigung seyn sollen, — daß sie sogar nicht nur ihre weltlichen Staaten verlieren sollen, sondern daß auch das un-

veräusserliche Eigenthum der ganzen katholischen Kirche Teutschlands zur Entschädigungs-Masse, und zwar weit über den Betrag des Verlustes, genommen worden ist, dieses Factum gehört — wenigstens im modestesten Sinne, unter den Titel einer willkührlichen Disposition über das Eigenthum eines Andern — man will auch nicht einmal sagen: über das heilige Eigenthum der wohlthätigen Kirche Gottes.

Zweite Nullität.

Der öffentlich angegebene Secularisations-Grund, so sehr er auch, in der Anwendung, den unteutschen Geist seines Princips nur zu laut verrathen hat, übertrifft sich noch weit durch die Handlungen, die er darauf hat folgen lassen.

Denn die teutschen Reichsstände, durch eine Entschädigung von der Art, weit grösser und reicher als zuvor, vergaßen nicht nur bald des Mitleids, welches sie über das nothgedrungen gewählte Opfer vor den Augen der Völker zu äussern beliebten, sondern glaubten auch bald nicht mehr an die, von ihnen selbst darüber feierlich ausgesprochenen Gesetze sich gebunden, noch eine Achtung auf die Bedingnisse zu legen, welche von dem allerhöchsten Oberhaupt, dem Drang der Zeiten nachgebend, beigesetzt worden sind.

Es sey hier nicht die Rede von dem weiten Felde, welches der Willkühr des Mächtigen gelassen wurde, in seiner Uebereinkunft mit dem leidenden Theil.

§. 51. Ueber das Minimum und Maximum des Sustentations-Gehaltes.

69. 50. In der Uebereinkunft mit den Residenzen, sie auszustatten und zu unterhalten.

§. 42. 55. Ueber das nicht zu störende gemeinschaftliche Leben der weiblichen Institute. Denn nach der Selbstvernichtung der ehrwürdigen vaterländischen Verfassung, wurden auch die bedingtesten Gesetzzustände nicht mehr geehret.

75. Der SustentationsHülfscasse blieben die gesetzlichen Zuschüsse aus.

65. Ueber die frommen Stiftungen wurde nach Willkühr disponirt.

26. Der Teutsche und JohanniterOrden wurden gleichfalls aufgehoben.

62. Die Diöcesen wurden geändert, und die Personen der Kirche dem geistlichen Forum entzogen.

35. Die ausdrücklichen Gesetze, die CathedralKirchen zu dotiren, wurden für nicht gegeben geachtet ꝛc.

Die Nichtigkeit der Secularisation erscheint daher auch aus dem Grunde über allen Einwand erhoben, weil die Bedingnisse unerfüllt, und die ausdrücklichen Gesetze nicht geachtet worden sind.

Dritte Nullität.

Gesetzt aber auch, der SecularisationsGrund wäre zu rechtfertigen; — gesetzt, die Gesetze wären gehalten, die Bedingnisse streng erfüllt worden, so fällt der SecularisationsGrund durch das Princip ohnehin weg:

„Causa sublata, tollitur effectus.“

Denn durch die nämliche Tugendkraft, durch deren Mangel das liebe Vaterland einen Verlust erlitten hat, ist wieder glücklich die linke Rheinseite erobert, — daher aller Vorwand einer fortdauernden

Secularisation gehoben. Gerecht, billig und der teutschen Fidelität würdig, wäre demnach noch immer leicht ein Factum aus den Annalen zu verwischen, dessen sich das Vaterland nie rühmen möchte.

Das Oberhaupt der katholischen Kirche hatte gegen diesen, in seiner Art unerhörten Act, gleich Anfangs feierlich protestirt, bloß aus dem Grunde der Unantastbarkeit und Unveräusserlichkeit des heiligen Eigenthums der Kirche, ohne Rücksicht auf die vorgedachten Nichtigkeiten, welche sich aus der Natur der Sache, und aus der Zeitfolge ergeben.

Wenn die Weisheit des teutschen Congresses, gegenwärtig, wo kein Grund mehr, noch je irgend ein Tribunal der Gerechtigkeit denkbar ist, welches jenen SecularisationsAct als rechtmäßig und rechtskräftig anerkennen, oder den so gearteten Besitz dieses unveräusserlichen und unbedingt nothwendigen Kirchen-Eigenthums kanonisiren möchte, nun dessen ungeachtet jener Act durch einen neuen, einflußlosen, also ganz bedächtlich freien Act, in dem heiligen Moment einer Grundlegung zu einer der religiösen teutschen Nation würdigen Constitution, bestätigen, und, bei den ausserordentlich geänderten Regierungen — ohne möglich denkbare Garantie, festgehalten wissen wollte; ist es wohl möglich, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche je diesen BeraubungsAct canonisiren könne? Was werden daraus für Staat und Kirche, für die Ruhe der Gemüther beiderlei Confessionen, mit und neben einander lebend — was für Folgen entstehen?

Leider! scheinen durch einen solchen Act die bisherigen mühevollen, bescheidenen, petitorischen Acten geschlossen und ausgesprochen zu seyn:

„die, wenigstens mit der Bildung des Vaterlandes „gleichzeitig höchstverdient wirkende Kirche, soll — „geschlachtet seyn!

XXVIII.

Einige Bemerkungen

über den Artikel 15 in der neuesten Constitutions-Acte *). (Von den Herren Oratoren für die katholische Kirche Teutschlands.)

Der Artikel 15 in dem neuesten Constitutions-Entwurfe, verlesen und zur Annahme vorgelegt in dem teutschen Congresse den 23. Mai l. J., das Religionswesen betreffend, lautet:

„Die katholische Kirche in Teutschland wird unter der Garantie des Bundes, eine ihre Rechte, und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendige Mittel sichernde Verfassung erhalten."

„Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte, werden ausdrücklich aufrecht erhalten."

*) Nämlich des Entwurfs der Verfassung des teutschen Bundes, welcher in der ersten Conferenz, am 23. Mai 1815 vorgelegt ward; oben Bd. II, S. 321.

Spricht man beide Sätze mit ruhigem, unparteiischem Gemüthe, so ergiebt sich:

1) Die noch vor eilf Jahren an Reichthum, Grösse und Ansehen berühmte Kirche des katholischen Teutschlands hat gegenwärtig keine Rechte, keine Mittel, keine Verfassung. Dagegen

2) sind aber die Evangelischen in dem Besitze ihrer Rechte, und zwar identisirt mit der Landesverfassung. — Und obschon sie in dem traurigen Falle nicht sind, den erbärmlichen petitorischen Weg einschlagen zu müssen; — obschon sie von ihren eigenen GlaubensRegenten repräsentirt, und unter ihren mächtigen Sceptern gesichert, weder in Furcht noch Gefahr irgend einer Beeinträchtigung seyn können, so kommt ihnen doch schon die väterliche Sorgfalt der höchsten Constitution entgegen, mit der Versicherung, daß ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte, ausdrücklich noch aufrecht erhalten werden sollen.

Den Protestanten wird demnach unverhofft Etwas gegeben, was sie nicht bedürfen — und daher auch gar nicht verlangt haben. Dagegen soll sich der mit jedem Tage wachsende Nothstand der supplicirenden Katholiken, mit einer unbestimmten und entfernten Hoffnung begnügen, — welche, auch in ihrer besten Auslegung, der schon zu lange leidenden Kirche des katholischen Teutschlands den (die) Sentenz des Todes ohne weiters ankündigt.

Es sey fern, daß der katholische Theil Teutschlands das Geschenk dieser an sich weisen Verfügung zu Gunsten seines andern vaterländischen Theils, mißgönnen wollte! Es kann auch solches nach der gegen-

wärtigen Lage der Sache so wenig auffallend seyn; als natürlich es ist, daß der andere Theil, nach seinem verwaiseten Zustande, mit irgend einer gegebenen Hoffnung schon sich begnügen muß.

Allein, eben daher ist es dem verlassenen katholischen Theile auch nicht wohl zu verargen, wenn er, durch die bisherigen Vorgänge beunruhigt, in dem fraglichen Artikel wenig Tröstliches, — und bis zu jener Zeit hin, wo etwa die ihm gegebene Hoffnung zu endlicher Anerkennung des Rechts und der Billigkeit verwirklichet werden soll, in der mit jedem Tage wachsenden Gefahr für sein heiligstes Interesse Besorgnisse findet, die freilich sein protestantischer Bruder nicht kennen kann, oder vermag.

A) In dem fraglichen constitutionellen FundamentalArtikel scheint freilich nicht gesagt seyn zu wollen, daß die Rechte der katholischen Kirche in Teutschland nicht gleichfalls, auch auf ihren Grundgesetzen, Friedensschlüssen und andern gültigen Verträgen beruhend, aufrecht erhalten werden sollen.

Und, der katholische Theil Teutschlands dürfte — auf den Felsen von teutscher Treue und Glauben bauend — allerdings allein in der Garantie des Bundes, der freilich bei weitem den größten Theil seiner Opposition ausmacht, ohne Vorbehalt seine Beruhigung suchen. Allein

B) der besagte Artikel dringt, besonders in Vergleichung seines Nachsatzes, unaufhaltsam die Frage auf: Wer denn über die Rechte der katholischen Kirche zu entscheiden? Wer ihr ihre angemessene Verfassung rechtskräftig zu geben habe?

Es ist freilich daselbst nicht ausgesprochen, daß der

Bund eine Verfassung der katholischen Kirche geben wolle. Denn

a) die katholischen StaatsRegenten können nicht wollen, Constituenten oder Regenten der Kirche Gottes zu seyn, oder ein ihnen in jedem Betrachte nicht competirendes Forum sich anzueignen.

b) Die StaatsRegenten anderer Confession können sich vor der philosophischen Welt doch nicht wohl in den Widerspruch mit sich selbst setzen wollen, Opposition und Patron zugleich zu seyn!

c) Wenn auch der Ausdruck „man wolle der katholischen Kirche in Teutschland eine Verfassung geben", nicht gemeint seyn sollte, als ein Eingreifen in die göttliche Institution; — sondern nur etwa eine Restitution ihres Eigenthums, — oder Entschädigung, durch gesicherte Dotationen und Bestimmung der RegentenVerhältnisse, ihrer Geist- und KörperRegierung bezeichnen sollte; so wird man doch dergleichen Ausgleichungen und Bestimmungen nicht wohl einseitig machen wollen?

Wird, — kann wohl das Oberhaupt der Kirche die einseitige Meinung einer erklärten Opposition, als Gesetz für die katholische Kirche Teutschlands anerkennen? Und was werden endlich die Folgen davon seyn? Sind sie wohl berechenbar? Und können sie wohl irgend einem Theile erwünscht seyn?

C) Diese wenigen Bemerkungen — an sich schon aus der Natur der Sache hervorgehend — müssen um so mehr verzeihlich seyn, da die obigen Fundamental-Grundgesetze ziemlich ausgesprochen sind, da der hier befragliche Artikel, aus den bisher bescheidenen Vorstellungen von der Präponderanz der Opposition

nicht unberathet zu seyn scheint, und die Oratoren für die entgüterte, verarmte, verwaisete und gedrückte katholische Kirche Germaniens, sich gegen Vorwurf und gegen die Folgen zu verwahren glauben müssen.

Wien, den 29. Mai 1815.

Frhr. von Wambold,
Domdechant von Worms, Capitular des mainzer MetropolitanCapitels zu Aschaffenburg.

J. Helfferich,
Präbendar bei der Domkirche zu Speier.

XXIX.

Denkschrift

des Freiherrn von Wessenberg, GeneralVicars des Bisthums Constanz und Domcapitulars zu Augsburg, worin das Begehren der teutschen katholischen Kirche ausgedrückt ist, ihr Eigenthum, ihre Verfassung, ursprünglichen Rechte und Freiheit wieder zu erhalten, mit Angabe einer festen, der deutschen Bundesacte deßhalb einzurückenden Bestimmung; datirt Wien den 27. Nov. 1814.

Daß die Religion die haltbarste Grundlage der Staaten und ihrer Wohlfahrt sey, gehört zu den Wahrheiten, die allgemein anerkannt sind.

Wenn gleich das Christenthum auf das höhere Ziel der ewigen Seligkeit in einer andern Welt gerichtet ist, so befördert es dennoch zugleich das Glück der gegenwärtigen. Ihm verdankt insbesondere Teutschland seine Unabhängigkeit, Civilisation und Kultur; und es war die angelegentlichste Sorge Carls des Grossen, der teutschen Nation diese unschätzbaren Wohlthaten durch feste Begründung der kirchlichen Einrichtungen dauerhaft zu versichern. Zehn Jahrhunderte haben die Weisheit dieser Fürsorge bewährt.

Aber seit zwölf Jahren befindet sich die teutsche Kirche, welche bis dahin des höchsten Glanzes genoß, in einem Zustande von Verlassenheit, welcher in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ihr Vermögen ist ihr entrissen, ihrer uralten Verfassung fehlt es an gesetzlichem Schutz; ihre wesentlichsten Anstalten sind ohne gesichertes Einkommen, selbst jene frommen und milden Stiftungen, deren Erhaltung der §. 65. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 angeordnet hatte, sind seither zum Theil willkührlich ihrem Zwecke und ihrer stiftungsmäsigen Verwaltung entzogen worden; die Bisthümer stehen größtentheils verwaiset; die Domcapitel sterben aus; — ihre — den Kirchengesetzen entsprechende Wirksamkeit ist gehemmt; überhaupt gebricht es, bei der eingetretenen Unbestimmtheit der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, den Behörden, welchen die Ausübung der erstern übertragen ist, an dem Ansehen und der Unterstützung, deren sie zur Handhabung guter Kirchenzucht bedürften.

Der Nachtheil dieser Zerrüttung und Auflösung der kirchlichen Verhältnisse für das wahre Wohl der

teutschen Staaten, läßt sich unmöglich verkennen, aber kaum berechnen.

Von der Nation längst ausgesprochen und äusserst dringend, ist das Bedürfniß der baldigen Aufstellung einer solchen Kirchenverfassung in den teutschen Ländern, welche geeignet ist, ihre kirchlichen Anstalten, von denen der Einfluß der göttlichen Religion auf die öffentliche Wohlfahrt vorzüglich abhangt, neuerdings fest zu begründen.

Zu diesem Endzweck begehrt die katholische Kirche in Teutschland ihr Eigenthum; sie begehrt noch dringender ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Freiheit zurück.

Die Veranlassung der Secularisation, nämlich der Verlust der teutschen Länder auf dem linken Rheinufer, ist durch die Wiedervereinigung dieser Länder mit Teutschland beseitigt. Die Grundsätze der Zerstörung, denen auch die Güter und die Freiheit der Kirche zum Raub geworden sind, haben die vereinigten Anstrengungen der Völker Europens besiegt. Die Monarchen haben sie feierlich geächtet.

Von den hohen verbündeten Mächten, welchen es mit göttlichem Beistande so glücklich gelungen ist, Teutschland von der auswärtigen Unterdrückung zu befreien, darf Teutschland auch, mit voller Zuversicht, die väterlich wirksame Verwendung für Herstellung wohlthätiger kirchlicher Verhältnisse erwarten. Diese Wohlthat wird dem im Vertrauen auf Gott unternommenen Werke die Krone aufsetzen, und der katholische Theil der teutschen Nation

wird erst dann vollkommene Beruhigung erhalten, wenn die politische Verfassung nicht nur der bürgerlichen Freiheit, sondern auch der Freiheit des Gewissens, durch feste Begründung und kräftige Beschirmung seiner Kirche, dauerhafte Sicherheit gewährt. Der protestantische Theil der teutschen Nation ist gewiß weit entfernt, diesen Gesinnungen seiner katholischen Mitbürger den Beifall zu versagen.

Als Stimme der ganzen teutschen Nation wird demnach der ehrerbietige Antrag anzusehen seyn, daß in die Urkunde des teutschen Bundes nachstehende Bestimmungen aufgenommen werden möchten:

„Für die kanonische Einrichtung und Dotirung, und für die gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer, im Umfange des teutschen Bundes, wird durch ein mit dem päpstlichen Stuhl ehestens abzuschliessendes Concordat fürgesorgt werden. Die Einleitung dazu wird der obersten Landesbehörde übertragen.

Das Concordat, sobald es förmlich abgeschlossen ist, wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des teutschen Bundes ausmachen, und es wird unter den Schutz der Verfassung der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichts gestellt, in dessen Umfange alle Bisthümer zusammen ein Ganzes, als teutsche Kirche unter einem Primas, bilden werden.

Die in Teutschland bestandenen Bisthümer und Domkapitel sollen, so viel möglich, jedoch mit Vorbehalt einer angemessenen Berichtigung der

Diöcesan-Grenzen, auch nach Erforderniß, der Versetzung eines alten Bischofsitzes, oder der Errichtung eines neuen, erhalten werden. Zur Dotation derselben, wie auch der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, werden ihre noch vorhandenen Güter bestimmt. Diese Dotation soll aus liegenden Gründen, mit dem Recht eigener selbstständiger Verwaltung, bestehen. Der rechtmässige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wird feierlich garantirt; und es soll darüber ohne Beistimmung der Kirche keine Verfügung getroffen werden können. Auch sollen alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65. des ReichsDeputationsHauptschlusses von 1803 bezeichnet sind, hergestellt, und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staats aber soll den stiftungsgemäsen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen, — überhaupt soll die freie Wirksamkeit der katholischen Kirchenbehörden von den Staatsbehörden keineswegs beeinträchtiget; sondern vielmehr kräftigst geschützet werden."

Die jetzt lebende Menschheit und die späteste Nachwelt wird die erhabenen Monarchen dankbar segnen, welche, indem sie sich als Werkzeuge der göttlichen Vorsehung zum Besten der teutschen Völker betrachten, ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß Gott gegeben werde, was Gottes ist, damit die Kirche auch in Teutschland wieder aufblühe, und sich in den Stand gesetzt sehe, die Bürger zu allen Tugenden, wel-

che, die Lebensgeister der öffentlichen Glückseligkeit sind, zu erziehen.

Wien am 27. Nov. 1814.

Ignaz Heinrich, Freiherr von Wessenberg,
GeneralVikar des Bisthums Constanz,
Domkapitular zu Augsburg.

XXX.

Denkschrift

des Freiherrn von Wessenberg, GeneralVikars des Bisthums Constanz ꝛc., worin darauf angetragen wird, daß den Bischöfen und Domcapiteln durch die teutsche BundesActe alle Vorrechte der Landstände, so wie gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse, in Ansehung ihrer Personen und Güter, wie den weltlichen mediatisirten Reichsständen, eingeräumt werde; datirt Wien den 27. Nov. 1814.

Die Errichtung von Landständen in allen Staaten des teutschen Bundes soll, der allgemeinen Versicherung nach, ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung werden, welche Teutschland so sehnlich und zuversichtlich erwartet.

Die Theilnahme an der Wohlthat einer solchen Einrichtung, welche nicht nur zur Befriedigung der gerechten Wünsche der Völker, sondern auch zur Befestigung der Throne dienen wird, kann billig auch die

teutsche Kirche in Anspruch nehmen, indem die Bischöfe sich bis zum Jahr 1803 im Besitze der ersten Stellen unter den Reichsständen und Landesherren Teutschlands befanden, und nachdem sie das schuldlose Opfer ausserordentlicher Zeitumstände geworden sind, wohl um so weniger verdienen, andern mediatisirten Reichsständen nachgesetzt zu werden, als der wichtige Einfluß, der den kirchlichen Oberbehörden auf das Wohl der Völker zukömmt, es für den Staat erwünschlich machen muß, sie auch in politischer Hinsicht mit ausgezeichnetem Ansehen umgeben zu sehen.

Da die Bischöfe und Domkapitel mit Zuversicht hoffen dürfen, in ganz Teutschland eine ihrer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft angemessene Ausstattung in liegenden Gütern, mit eigener freien Selbstverwaltung, zu erhalten; so wird es auch den Wünschen der Völker, dem äussern Ansehen der Religion und dem Interesse der Souveraine entsprechen, daß in die Urkunde des teutschen Bundes, als allgemein geltender Grundsatz folgende Bestimmung aufgenommen werde:

Die Bischöfe und Domkapitel sollen, nach ihrer gebührenden Dotation, aller Vorrechte der Landstände geniessen; es sollen ihnen gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse, in Hinsicht ihrer Personen und Güter, wie den weltlichen mediatisirten Reichsständen, eingeräumt werden. Wien, am 27. November 1814.

Ignaz Heinrich, Freiherr von Wessenberg,
GeneralVikar des Bisthums Constanz,
Domkapitular zu Augsburg.

XXXI.

Abermaliger Vorschlag

des Freiherrn von Wessenberg zu einem Artikel in der teutschen Bundesacte, betreffend die teutsche katholische Kirche. Ohne Datum.

Die in Teutschland bestandenen Bisthümer sollen in so weit erhalten werden, als es mit dem Bedürfnisse einer Berichtigung der DiöcesanGrenzen, oder auch der Versetzung eines alten Bischoffitzes, oder der Errichtung eines neuen vereinbarlich ist.

Die Dotation der Bischöfe, der Domkapitel und der andern dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, wird in liegenden Gründen, mit dem Recht eigener selbstständiger Verwaltung, bestehen. Das Minimum der Dotation eines Bischofs wird auf ein jährliches reines Einkommen von 20,000 fl., eines Erzbischofs von 30,000 fl., eines Domkapitels von 20,000 fl. festgesetzt.

Die Erz- und Bischöfe werden in jeder Hinsicht den mediatisirten Reichsfürsten gleichgestellt werden. Sie sind in allen Staaten die ersten Landstände. Alle Bisthümer des teutschen Bundes bilden zusammen ein Ganzes, unter einem Primas, dessen Vorrechte, ohne Abbruch der geistlichen Gerichtbarkeit anderer Erzbischöfe, nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der teutschen NationalKirche sich beziehen. Ihre Einrichtung wird, nach gepflogener Unterhandlung mit dem

päpstlichen Stuhl, ein Gesetz des Staatenbundes bestimmen, mit dessen Abfassung der oberste Bundesrath sich unverweilt beschäftigen wird. Dieses Gesetz wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des teutschen Bundes ausmachen, und den verfassungsmäsigen Schutz des obersten Bundesraths und des Bundesgerichts erhalten.

Der rechtmäsige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter wird feierlich garantirt, und es soll darüber nirgend ohne Beistimmung der Kirche gültig verfügt werden können. Alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 bezeichnet sind, sollen gänzlich wieder hergestellt, und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staats aber soll den stiftungsmäsigen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen werden.

In Ansehung der bei den erz- und bischöflichen Vikariaten und Consistorien Angestellten, sollen die nämlichen Grundsätze, welche der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 in Hinsicht der Anstellung, der Entschädigung und der Pensionirung der Staatsdiener festgesetzt hat, volle Anwendung finden.

XXXII.

Note

des Frhrn. von Wessenberg, GeneralVikars des Bisthums Constanz rc., enthaltend den Antrag, daß in die teutsche Bundesacte die bestimmte Zusicherung einer neuen zweckmäsigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde; datirt Wien den 8. Jun. 1815.

Es gehet die Rede, daß neuerdings ein Antrag werde gemacht werden, den Artikel in Betreff der katholischen Kirche in Teutschland, aus der Bundes-Acte ganz wegzulassen *), und zwar aus dem Grunde, weil der nämliche Artikel der protestantischen Kirche Rechte zusichern wolle, die zum Theil mit den veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Zeitgeiste nicht in Einklang stehen.

Allein die katholische Kirche in Teutschland ist jetzt in einer Lage, die von derjenigen der protestantischen wesentlich verschieden ist. Die protestantische Kirche hat durch die politischen Veränderungen der neuesten Zeiten weder ihre Verfassung und Rechte, noch ihr Eigenthum verloren. Der katholischen Kirche hingegen ist durch die Secularisation von 1803 und ihre Folgen, alles dieses beinahe ganz genommen worden.

Der protestantischen Kirche wird durch den Artikel des Bundesvertrags, welcher die völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der drei christlichen Con-

*) Welches auch geschah. Man sehe Bd. II. S. 535, verglichen mit S. 441, Art. 15., und S. 476 und 490. A. d. H.

schlossen in Deutschland ausspricht, ihre verfassungsmäßige Existenz hinreichend gesichert, indem sie auf solche Rechte, wie z. B. das Jus reformandi, welches im westphälischen Frieden begründet ist, ferner keinen Anspruch mehr machen wird *). Der katholischen Kirche hingegen fehlt es jetzt gänzlich an einer gesicherten politischen Existenz, indem die Schuld, welche Teutschland durch den Receß von 1803 gegen sie contrahirt hat, seit zwölf Jahren nicht im Geringsten abgetragen worden ist.

Einleuchtend ist demnach die Gerechtigkeit des Verlangens, daß in die Acte, welche über die allgemeinen Angelegenheiten von Teutschland bleibende Bestimmungen enthält, auch die bestimmte Zusicherung einer neuen zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde.

Gerecht und den Verhältnissen angemessen ist der Antrag: daß der katholischen Kirche in Teutschland, nebst der freien Religionsübung, eine in liegenden Gründen mit dem Rechte der Selbstverwaltung bestehende Dotation ihrer Bisthümer, Theilnehmung an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher, und eine ihre Rechte sichernde Organisation in der Bundesacte garantirt werde.

Um übrigens die Ausführung einer solchen zweckmäßigen Kircheneinrichtung zu erleichtern und zu befördern, dürfte es ohne Zweifel am zuträglichsten seyn,

*) Dasjenige Majestätsrecht, welches die Publicisten mit dem Namen Jus reformandi bezeichnen, dauert unverändert fort. A. d. H.

wenn in möglichster Bälde Abgeordnete der Souveraine katholischer Länder oder Landestheile, die dabei am meisten betheiligt sind, zur Verabredung der Grundsätze, nach welchen dieses Werk gemeinsam am vortheilhaftesten eingeleitet und berichtigt werden könnte, zusammentreten würden.

Das ganze katholische Teutschland erwartet mit Zuversicht, der jetzige so wichtige Augenblick werde nicht vorübergehen, ohne daß einem so dringenden Bedürfnisse befriedigend abgeholfen werde.

Wien, am 8. Jun. 1815.

J. H. Freiherr von Wessenberg,
GeneralVikar des Bisthums Constanz.

XXXIII.

Nachtrag

zu der oben (Bd. I., Heft 2, S. 23 ff.) abgedruckten Denkschrift der deputirten Mitglieder der secularisirten Erz-, Dom- und andern geistlichen Stifte in Teutschland, auf beiden Seiten des Rheins.

Als oben ein Abdruck dieser Denkschrift geliefert ward, konnten die unter dem Original befindlichen Unterschriften der fünf und zwanzig Deputirten nicht beigefügt werden. Nunmehr erscheinen dieselben hier, wie folgt.

Sigmund Christoph, Fürstbischof zu Chiemsee, Domkapitular zu Salzburg und Constanz.

Michael, Graf von Spauer, Domdechant zu Salzburg.

Joseph, Graf von Attems, Domkapitular und Senior zu Salzburg.

Joseph, Graf von Strasoldo, Domkapitular zu Salzburg.

Joseph, Graf zu Stahremberg, Domherr zu Salzburg und Passau.

Joseph, Graf von und zu Daun, Domkapitular von Passau und Salzburg.

Friedrich, Graf von Spauer, Domherr zu Salzburg und Passau.

Franz Carl, Fürst von Hohenlohe, Domkapitular der Domstifter Kölln, Straßburg, Augsburg und Ellwangen.

Freiherr von Kerpen, Domdechant in Bamberg und Kapitular in Ellwangen.

Friedrich von Groß, Domkapitular von Bamberg und Würzburg.

Freiherr Philipp von und zu Guttenberg, des Domstifts zu Bamberg, und des Ritterstifts Comburg und St. Burkard zu Würzburg Kapitular.

Anton, Graf von Königsegg-Aulendorf, Domherr von Salzburg, Kölln und Straßburg.

Anton, Graf von Waldburg-Wolfegg, Domkapitular von Salzburg.

Franz Joseph, Graf von Künnburg, Domkapitular der Erz- und Domstifter Salzburg und Ellwangen.

Friedrich Wildrich, Graf von Walderdorf, vormaliger Domkapitular von Bamberg, Würzburg und Eichstädt.

Lothar Franz, Freiherr von Fechenbach, Domkapitular der Erz- und Domstifter Trier, Bamberg und Würzburg.

Hugo, Graf von Kesselstadt, Domkapitular von Bamberg und Domicellar von Trier.

Xaver, Freiherr von Späth, Domscholaster von Augsburg.

Benedict, Freiherr von Freiberg, Domkapitular zu Augsburg und St. Burkard in Würzburg.

Ignatz Heinrich, Freiherr von Wessenberg, Generalvicar des Bisthums Constanz, als Domkapitular von Constanz und Augsburg.

Freiherr von Rainach, Domkapitular zu Constanz und Würzburg.

Christoph, Freiherr von Rottberg, Domkapitular zu Speyer und Constanz.

Johann Nepomuk, Freiherr von Roll, Domkapitular von Constanz und Worms.

Joseph Anton von Beroldingen, Probst des unmittelbaren Reichsritterstifts Odenheim, auch Domherr zu Speyer und Hildesheim.

Von Kolborn, als Dechant des ehemaligen St. Stephansstifts in Mainz, im Namen sämmtlicher pensionirter Mitglieder des dasigen Collegiatstifts 2c.

XXXIV.

Rede

Pius VII., gehalten zu Rom am 4. Sept. 1815, in dem geheimen Consistorium der Cardinäle, betreffend die päpstlichen Unterhandlungen auf dem Wiener Congreß, und deren Folgen.

(Aus dem Italienischen.)

Ehrwürdige Brüder!

Wenn Wir Euch noch nicht von den erfreulichen

Ereignissen der letzten Zeit, in so weit sie Uns selbst betreffen, gesprochen haben, so lag der Grund darin, daß Wir vorher die wirkliche Besitznahme der Uns zurückgegebenen Provinzen und die Ratifikation Sr. apostol. Majestät abwarten wollten. Beides hat nun statt gehabt, und Wir machen Euch, nach alter Gewohnheit des heiligen Stuhls, den ganzen Hergang der Sache bekannt.

Sobald Wir aus Unserer Gefangenschaft erlöset waren, lag Uns Nichts so sehr am Herzen, als mit Petri Erbtheil die Provinzen wieder zu vereinigen, die man ihm im Laufe der herbsten Zeiten entzogen hatte. Wir sendeten daher, auf Unserer Anherreise noch begriffen, Unsern geliebten Sohn, den Cardinal Ercole Consalvi ꝛc. nach Paris, um sowohl bei Sr. allerchristlichsten Majestät, als auch bei den noch daselbst versammelten Fürsten, wegen Zurückgabe jener Provinzen mittelst Ueberreichung Unserer Breven das Nöthige einzuleiten. Denn ob Wir gleich zu ihnen das Zutrauen hatten, daß sie, auch ungebeten, dem Antriebe der Gerechtigkeit und Großmuth Gehör geben würden, so wollten Wir doch auch von Unserer Seite nichts versäumen.

Nachdem der Cardinal in Paris von Sr. allerchristl. Majestät die vollsten Beweise von Theilnahme und Liebe erhalten, begab er sich nach London, wohin die Fürsten, mit Ausnahme Sr. appostol. Majestät, bereits sich verfügt hatten. In jener reichen Stadt erhielten Wir die allergrößten Beweise von Wohlwollen. Denn nicht nur ward Unsern Legaten erlaubt, sich mit dem Zeichen seiner Würde öffentlich zu zeigen, (ein Fall, der seit zwei Jahrhunderten nicht statt gehabt) sondern er erhielt auch von dem Prinzen Re-

genten in einer feierlichen Audienz, in welcher er demselben Unser Breve einhändigte, so viele Aeusserungen von Theilnahme an Unserer Person, daß wir nicht umhin können, sowohl diesem Fürsten als auch den Ständen dieser großmüthigen Nation, öffentlich Unsern Dank und Unsere Hochachtung zu bezeugen. Sodann überreichte er den übrigen Souverainen Unsere Breven, worin Wir auf Zurückgabe aller seit der Revolution von 1789 Unserm Stuhle entrissenen Provinzen antrugen. Ihre an den Tag gelegte Güte überzeugte Uns, wie recht Wir daran thaten, Unser Vertrauen in sie zu setzen, und Unsern Legaten an sie abzuordnen.

Der wiener Congreß wurde eröffnet. Der Cardinal begab sich dahin, um Unserm geliebten Sohn in Christo, dem Kaiser von Oestreich, Unser Breve zu überreichen *), worin wir ihm Unsere Glückwünsche und Unsere Bitten vortrugen. Die großmüthigen Gesinnungen, welche dieser Monarch von allem Anfange an gegen Uns an den Tag legte, erlitten nie den geringsten Wechsel, und seiner Neigung zu Uns verdanken Wir vorzüglich das Gelingen Unsrer Anliegen.

In der Zwischenzeit der Sitzungen, beschäftigte sich Unser Legat mit verschiedenen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, wovon ich Euch ein andermal unterhalten werde; für jetzt aber kann ich den wichtigen Umstand nicht übergehen, daß im althergebrachten Vorrang Unsers Legaten vor den Abgesandten aller andern Fürsten Nichts verändert, sondern derselbe dem Legaten auch von jenen glorreichen Fürsten zugestanden wurde, die in der Communion nicht an Petri Catheder sich anschließen. Bei Anerkennung

*) Mit einer Note vom 23. Oct. 1814. Anm. d. H.

dieser Sache hatten jene Fürsten gewiß nicht Unsere, an sich so schwache, zeitliche Macht im Auge, sondern sie huldigten in Unsrer Person der Würde des Priesterthums.

Unterdessen kam es in der Hauptsache zur Entscheidung. Der Congreß sprach durch ein feierliches Decret *) aus, daß dem heiligen Stuhle die Marken Ancona, Macerata und Fermo; die Herzogthümer Camerino, Benevento und Ponte-Corvo, und die Legationen Romagna, Bologna und Ferrara, mit Ausnahme des auf dem linken Pollfer gelegenen Antheils von Ferrara, zurückgegeben werden sollten.

Dieß, ehrwürdige Brüder, ist der Gegenstand Unserer Freude, an der Streben nach zeitlicher Grösse gewiß keinen Antheil hat, sondern bloß das Vergnügen, das Wir darüber Gottes und der Kirche wegen empfinden. Denn je grösser Petri Erbtheil ist, desto mehr Mittel haben die Päpste, den Bedürfnissen der Kirche und der Gläubigen der ganzen Welt abzuhelfen. Wir erkennen daher (giudichiamo), daß jene Fürsten, die persönlich, oder durch ihre Abgeordneten, wie Sr. allerchristlichste Majestät, Sr. katholische Majestät Ferdinand VII. und der Prinz Regent von Portugal, Unser Ansuchen bei dem wiener Congreß unterstützten, sich nicht bloß um Uns, sondern um die Kirche selbst hochverdient gemacht haben. An diesem Lobe nehmen auch jene Fürsten Theil, die nicht zur römischen Kirche gehören; der durchlauchtigste Kaiser von Rußland, Alexander, nicht weniger berühmt durch zahllose Siege als durch seine innere Regierung; der König

*) Acte du congrès de Vienne, du 9. juin 1814. art. 103. A. d. H.

Friedrich von Preussen, der König Carl von Schweden; auch können Wir uns nicht enthalten, hier neuerdings des Prinzen Regenten von England zu erwähnen, der uns so lebhaft am Congresse unterstützte. Endlich wollen wir auch nicht die Bemühungen der vorzüglichsten Minister, welche die guten Gesinnungen ihrer Fürsten beförderten, mit Stillschweigen übergehen.

Indessen müssen Wir bekennen, daß Unsere Freude über die zurückgestellten Provinzen, nicht so vollständig war als wir gewünscht hätten. Avignon, vom päpstlichen Stuhle vor mehr als 500 Jahren gekauft; Venaissin, noch längere Zeit in seinem Besitze, und endlich das Ferrarische auf dem linken Poufer — alle mit gleichem Rechte dem päpstlichen Stuhle gehörend — sind noch von ihm getrennt. Wir haben deßhalb Unsere Forderungen an den Congreß gerichtet, und insbesondere noch an Unsere theuersten Söhne in Christo die Monarchen von Oestreich und Frankreich geschrieben, und Wir hegen zu ihrer Frömmigkeit und Religion so grosses Zutrauen, daß Wir der Zurückgabe jener Provinzen, oder wenigstens der Erhaltung einer angemessenen Entschädigung, mit Gewißheit entgegensehen. Und damit dem heil. Stuhle aus Verspätung der Rückgabe oder Entschädigung kein Nachtheil erwachse, so haben Wir durch Unsern Legaten eine feierliche Protestation den Ministern jener Mächte, die den pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichneten, überreichen, und in das Protocoll der CongreßActen einrücken lassen. Diese, lateinisch verfaßte Protestation, sammt der dieselbe begleitenden französischen Note *), wird Euch, ehrwürdige Brüder,

*) Die Protestation und die Note folgen unten, unmittelbar auf diese Rede. A. d. H.

mitgetheilt werden. In der Protestation haben Wir auch gegen das vom Congreß dem Kaiser von Oestreich und seinen Nachfolgern zugesprochene Recht, Besatzungen in Ferrara und Commacchio zu halten, Uns feierlich verwahrt.

Bisher haben Wir nur von den weltlichen Angelegenheiten des heil. Stuhls gesprochen. Die geistlichen wurden von Unserm Legaten nicht minder eifrig besorgt, besonders in Rücksicht der so sehr zerrütteten teutschen Kirche. Er überreichte demnach der für die Angelegenheiten Teutschlands aufgestellten Commission eine Note *) welche Unsere Ansprüche, Wünsche und Vorschläge enthielt. Allein als der Cardinal sah, daß der Congreß zu Ende gieng, ohne daß in dieser Sache Etwas geschehen, so überreichte er mit vorerwähnter, die weltlichen Angelegenheiten betreffenden Protestation, eine zweite Protestation **) welche auf die geistlichen und weltlichen Rechte der teutschen Kirche Bezug hatte, und fügte derselben eine Note ***) an die erwähnten Minister bei. Beide Actenstücke sollen Euch, ehrwürdige Brüder, vorgelegt werden.

Wir leben der Hoffnung, daß die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken, und Uns in den Stand setzen werden, die geistlichen Angelegenheiten Teutschlands in Ordnung zu bringen. Wir hoffen dieß insbesondere von jenem neuen Congreß, der sich ausschliessend mit Teutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll, und der gewiß nicht

*) Vom 17. Nov. 1814 datirt. Anm. d. H.

**) Sie steht unten, Bd. VI, S. 441 ff. Anm. d. H.

***) Sie steht unten, Bd. VI, S. 437. A. d. H.

unbemerkt lassen wird, daß die Reiche keine sicherere Grundlage haben, als die Religion. Unterdessen ertheilen Wir beiden Protestationen Unsere vollkommene päpstliche Bestätigung, so als wenn über diese Gegenstände eine apostolische Bulle erlassen worden wäre.

Wir können Unsere Rede nicht schließen, ohne Unserem Legaten für seine, seit Anfang Unseres Pontificats sowohl, als auch während Unserer gemeinschaftlichen Gefangenschaft, und endlich in dieser so äusserst schwierigen Sendung, an den Tag gelegten Bescheidenheit, Einsicht und eifrigen Treue die gerechten Lobsprüche öffentlich zu ertheilen und zu erkennen, daß er sich um den apostolischen Stuhl höchlich verdient gemacht habe.

Endlich bleibt Uns noch übrig, ehrwürdige Brüder, dem Geber alles Guten Unsern Dank abzustatten, und da Wir versichert sind, daß Wir so große Gunst nur durch Fürbitte der glorreichen Jungfrau Maria, und der beiden Apostel Peter und Paul erlangt haben, so wollen Wir am Geburtsfeste der heiligen Jungfrau ein großes Dankfest feiern, und durch ihre Vermittlung Frieden für die Kirche, der Wir vorstehen, und Ruhe und Glück für die Fürsten, deren Gewogenheit Wir erprobt haben, von Gott erflehen.

XXXV.

Note

des CardinalLegaten Consalvi, über die weltlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhls, womit die Protestation an die Minister der acht Mächte, die den Tractat von Paris vom 30. Mai 1814, und den ErgänzungsTractat vom 9. Jun. 1815 unterschrieben, begleitet wurde; datirt Wien den 14. Jun. 1815.

(Aus dem Französischen.)

Der Unterzeichnete, Cardinal-StaatsSecretär und Bevollmächtigter Sr. Heiligkeit am Congresse zu Wien, überreichte demselben am 23. Oct. 1814 eine Note, worin der heil. Vater die Wiedereinsetzung in das Ganze seiner Domainen *) — nicht aus zeitlichen Beweggründen, sondern in Folge seiner bei Erhebung zum Pontificate geleisteten Schwüre, dieselben zu vertheidigen und zu erhalten — verlangt hatte.

Die auf dem Congreß vereinigten Mächte haben demselben auch wirklich die Marken Ancona, Macerata und Fermo, die Herzogthümer Camerino, Benevento und Ponte-Corvo, und die Legationen Romagna, Bologna und Ferrara, mit Ausnahme des auf dem linken Poufer gelegenen Theils von Ferrara zurückzugeben beschlossen **).

*) In der unten (Num. XXVI.) folgenden Protestation, heißt es: „Domainen, Besitzungen und Rechte." In der zweiten Protestation auch vom 14. Juni 1814 (unten, Bd. VI. Heft 23. steht im Lateinischen: „Dominiorum sanctae sedis apostolicae." Anm. d. H.

**) Acte du congrès de Vienne, du 9 juin 1815, art. 103. A. d. H.

Se. Heiligkeit erkennt dieß mit großem Danke an. Sie würde aber ihren Pflichten nicht Genüge leisten, wenn Sie nicht auch die Grafschaften Avignon und Venaissin, und den so eben bezeichneten Theil von Ferrara zurückfordern wollte. Avignon, vom heil. Stuhle erkauft und seit 500 Jahren besessen, Venaissin, noch länger in seinem Besitze, sind durch das Alter des Besitzes, durch die daran geknüpften Erinnerungen, durch die Zahl seiner Einwohner und den Reichthum seiner Producte dem heil. Stuhle zu wichtig, um nicht gegen deren Vorenthaltung zu protestiren.

Jene Nationalversammlung selbst, die zweimal die Unzulässigkeit der Einverleibung dieser Provinzen mit Frankreich anerkannte, sie aber endlich doch 1791 dem heil. Stuhle raubte *), beschloß dennoch, demselben eine Entschädigung dafür zu geben, indem sie ihrem Decrete die Worte einrückte: „Le pouvoir exécutif sera prié de faire ouvrir des négociations avec la cour de Rome, pour les indemnités et les dédommagemens, qui pourront lui être dûs.“ Europa's Monarchen, an welche Papst Pius VI. seine Beschwerden deßhalb richtete, drückten darüber laut ihre Gesinnungen aus **). Die unsterbliche Catharí-

*) Deßwegen ließ im J. 1792 der Papst auf dem Kaiserwahl- und KrönungsConvent zu Frankfurt, das KurCollegium um Unterstützung seiner Ansprüche durch seinen Nuncius ersuchen. Protocoll des Wahlconvents zu Frankfurt 1792. S. 72 und 164 f. A. d. H.

**) Auch folgende päpstliche Erklärungen sind in dieser Hinsicht merkwürdig. 1) Note des römischen Hofes, die Besitznahme der päpstlichen Staaten durch französische Soldaten betreffend; in dem Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen, Bd. III., St. 2. (Frankf. 1815. 8.), S. 128 — 139. 2) Proclamation und Protestation des römischen Hofes gegen die Besitznahme der

ne II. erklärte, daß sie zur Rückgabe der Besitzungen mitwirken wolle, deren eine ungesetzliche Macht den Hof von Rom beraubt habe; der weise Kaiser Leopold II. erklärte, daß nichts gerechter sey, und daß allen Souverainen daran liege, daß ein solches Verfahren nicht durch Verjährung gerechtfertigt würde; der tugendhafte Ludwig XVI. versprach dem Papst Avignon und Venaissin zurückzugeben, sobald er könne.

Der Vertrag von Tolentino *), wodurch dem Papst Pius VI. die Abtretung jener Provinzen abgedrungen wurde, kann keinen rechtlichen Titel zu ihrer Vorenthaltung darbieten. Erstlich kann der heil. Stuhl nicht aus einem Beweggrunde derselben beraubt bleiben, der bereits von allen andern Fürsten, die sich ebenfalls genöthigt sahen, mit der Uebermacht Abtretungsverträge einzugehen, verworfen worden ist. Aber es giebt noch andere Gründe, die Unstatthaftigkeit dieses Tractats zu beweisen. Ein nicht aufgereizter Angriff gegen einen schwachen Staat, der neutral zu seyn erklärte, kann nach dem Völkerrechte kein rechtmäßiger Krieg genannt werden, und ein Tractat, der die Folge eines solchen Angriffs war, ist seiner Wesenheit nach null und nichtig.

Aber wollte man selbst einen solchen Tractat für gültig erklären, so bleibt es doch gewiß, daß der Tractat von Tolentino dem heil. Stuhl die Aufrechthaltung sei-

römischen Staaten durch die Franzosen; ebendas. S. 139—140. 3) Päpstliches Breve v. 11. Jul. 1809, worin Napoleon in den Kirchenbann erklärt wird; ebendas. S. 140 f. 4) Oeffentliche Ankündigung des über den K. Napoleon ausgesprochenen Kirchenbannes; ebendas. S. 141 u. 142.

*) Vom 19. Febr. 1797; in Hrn. v. Martens Recueil des principaux traités, T. VI. p. 642. et suiv. A. d. H.

ner übrigen Besitzungen, aus Rücksicht auf die geleisteten Abtretungen versprochen hat. Da nun aber die Macht, die dieß Versprechen gemacht, dessen ungeachtet später den ganzen Rest der päpstlichen Besitzungen an sich riß, so hat sie dadurch selbst den Tractat von Tolentino umgestürzt und vollkommen vernichtet. Man kann dagegen nicht anführen, daß der Bruch eines Tractats bloß seine Wirkungen aufschiebe, aber ihn selbst nicht aufhebe. Grotius sagt: „daß die Artikel eines Tractats nur eine bedingende Kraft haben, und daß die Nichterfüllung der Bedingnisse den Tractat nichtig mache.“ Vattel sagt: „Wenn die Tractate gegenseitige und vollkommene Versprechungen enthalten, so hat der in der Hauptsache beschädigte Theil die Wahl, entweder den tractatbrüchigen Theil zu Vollziehung seiner Verbindlichkeit anzuhalten, oder den Tractat für aufgehoben zu erklären“; und anderwärts: „die Verletzung eines Friedens-Tractats von Seite des einen Theils, giebt dem andern die Befugniß, den Tractat für aufgehoben zu erklären.“

Diese Grundsätze finden noch mehr ihre Anwendung, wenn der Tractatenbruch bis zur gänzlichen Vernichtung des andern Theils getrieben wurde. In diesem Falle hat der vernichtete Theil weiter keine Verbindlichkeit gegen seinen Zerstörer, so wie dieser weiter kein Recht über jenen hat. Vattel sagt: „wenn ein Staat von einem Eroberer zerstört oder unterjocht worden, so gehen alle Tractate desselben mit der öffentlichen Autorität zu Grunde, welche dieselben abgeschlossen hat.“ Zwar erstand der päpstliche Stuhl 1800 wieder, aber ohne Zuthun der Regierung die ihn umgestürzt hatte, und ohne daß mit ihr ein neuer Vertrag darüber abgeschlossen worden wäre. Für diese Regierung bleiben al-

so die Dinge im alten Verhältnisse; das ist, der Tractat von Tolentino, von der französischen Regierung factisch aufgehoben, blieb aufgehoben und wirkungslos.

Wenn also nach den angeführten Autoritäten die verletzten Verträge, selbst wenn keine der contrahirenden Parteien gänzlich vernichtet wird, nicht bloß aufgeschoben werden, sondern gänzlich erlöschen, bis sie durch neue Verträge wieder ins Leben zurückgerufen werden, so frägt sich nur noch, welche neue Tractate sind zwischen der französischen Regierung und den Päpsten Pius VI. und Pius VII. abgeschlossen worden? Keiner!

Wäre aber einer abgeschlossen worden, so müßte dieser letzte Tractat, und nicht jener von Tolentino, zur Richtschnur der Verhältnisse zwischen dem heil. Stuhl und Frankreich dienen. Allein Se. gegenwärtig regierende Heiligkeit haben, von Anbeginn Ihres Pontificats an, gegen den Tractat von Tolentino, sowohl wegen seiner innern Nichtigkeit als auch wegen seiner factischen Vernichtung durch die französische Regierung selbst, beständig protestirt, und dadurch die Rechte des heil. Stuhls sowohl gegen Frankreich als gegen andere, die in Frankreichs Namen handeln möchten, vollkommen gerettet.

Die verbündeten Mächte selbst, haben durch den 3. Artikel des pariser Tractats vom 30. Mai 1814 die Nichtigkeit des tolentiner Tractates stillschweigend anerkannt. Denn wenn sie darin Frankreich den Besitz von Avignon und Venaissin zusichern (assûrent), so beweißt das klar, daß sie genannten Tractat für keinen gültigen ErwerbungsTitel jener Provinzen hielten. Allein dieser pariser Tractat, der ohne Zuziehung des heil. Stuhles abgeschlossen wurde, kann den Rechten desselben nichts ver-

geben. Dieser Punkt war der Inhalt der päpstlichen Noten an die Höfe von Paris, London und Wien, an die Minister der verbündeten Mächte, und an den Congreß im Allgemeinen. Se. Heiligkeit setzte jedoch dabei immer voraus (besonders in der Note vom 23. Oct.), entweder: daß Frankreich jene Provinzen nicht zum Nachtheil des päpstlichen Stuhles behalten wolle, oder, daß Se. Heiligkeit dafür eine angemessene TerritorialEntschädigung erhalten würde; wie dieß schon die NationalVersammlung selbst als gerecht ausgesprochen hatte.

Da diese Entschädigung noch nicht gegeben worden, so gebietet dem heil. Vater die strengste Pflicht, die Rechte des heil. Stuhles auf jene Provinzen, nach dem Beispiel seiner Vorfahren, auf das Feierlichste zu verwahren.

Dieselben Gründe gelten rücksichtlich des auf dem linken PoUfer gelegenen Theiles von Ferrara, und er ist daher in beifolgender Protestation mit einbegriffen. Doch versehen sich Se. Heiligkeit zur Religion und Frömmigkeit Sr. kaiserlich-apostolischen Majestät, daß Dieselbe in der Nachbarschaft der beiden Staaten ein Mittel finden werde, den päpstlichen Stuhl zu entschädigen.

Das dem Hause Oestreich zugestandene Besatzungsrecht in Ferrara und Commacchia, ist der Unabhängigkeit des heil. Stuhles, seinem NeutralitätsSystem, und der Ausübung seiner SouverainetätsRechte gleich zuwider, und kann denselben leicht in Feindseligkeiten verwickeln. Der Unterzeichnete muß daher auch gegen diesen Artikel protestiren.

Er schmeichelt sich, daß seine im Namen des heil. Vaters gemachten Protestationen und Begehren den ge-

wünschten Erfolg haben werden. Um aber den Befehlen Sr. Heiligkeit und dem Beispiele, das andere an frühere Congresse abgeordnete Legaten, insbesondere der zum westphälischen Congreß abgesendete Bischof von Nardo, Fabio Chigi, gegeben, genau nachzukommen, hat er die Ehre Ew. Excellenz ꝛc. beiliegende Protestation *), gegen die, die päpstlichen Interessen verletzenden Beschlüsse des Congresses, zu überreichen, und zu bitten, dieselbe dem Protocoll einzuverleiben.

Unterzeichneter hat die Ehre ꝛc.

Wien, den 14. Juni 1815.

(Unterz.) E. Cardinal Consalvi.

XXXVI.

Protestation

des Cardinal-Legaten Consalvi, im Namen Sr. Heiligkeit und des apostolischen Stuhles, gegen die vom wiener Congreß zum Nachtheil desselben getroffenen Verfügungen; datirt Wien, den 14. Juni 1815. (Aus dem Lateinischen.)

Ich Ercole der heil. röm. Kirche Cardinal Consalvi, Diacon von Sancta Agatha alla Suburra, StaatsSecretär Sr. Heiligkeit und deren bevollmächtigter Minister am Congreß von Wien, bezeuge hiermit eigenhändig, daß ich die Rückgabe der dem heil. Stuhl seit 1789 nach und nach entrissenen Provin-

*) Sie folgt hier unmittelbar auf diese Note. A. d. H.

zen, bei den Souverainen und ihren Bevollmächtigten am wiener Congreß mit allem Eifer betrieben habe. Ich habe zu dem Ende die Forderungen Sr. Heiligkeit, sowohl in Paris als auch in London, schriftlich und gründlich dargethan; und in der Folge in Wien eine weitläuftigere Vorstellung (unter dem 23. Oct. 1814) dem Congreß überreicht.

Es wurde nun zwar von demselben die Rückgabe der Marken, Ancona, Macerata und Fermo, der Herzogthümer Cammerino, Benevento und Ponte-Corvo und der Legationen Romagna, Bologna, und Ferrara, an Se. Heiligkeit beschlossen; allein in Ansehung des auf dem linken Po Uferliegenden Theils von Ferrara, und der unten benannten Provinzen, blieben meine Bemühungen fruchtlos. Avignon, durch Kaufcontracte erworben und 500 Jahre vom päpstlichen Stuhl besessen, die Grafschaft Venaissin, noch länger in dessen Besitz, wurden ihm 1791 von der Nationalversammlung gegen versprochene Schadloshaltung entrissen, aber, trotz des von Ludwig XVI. gemachten Versprechens der Rückgabe, bei Frankreich gelassen.

Man kann als Grund dieser Verweigerung, weder den Tractat von Tolentino von 1797, noch den von Paris von 1814 anführen. Denn der erste, schon an sich ungültig, wie ich in meiner Note *) gezeigt habe, wurde von der französischen Regierung durch die Thatsache umgestossen und vernichtet, daß sie den ganzen Rest der päpstlichen Besitzungen usurpirte, wegen deren Erhaltung doch jene Abtretungen gemacht wurden. Der letzte kann aus dem Grunde den päpstlichen Rechten kei-

*) Es ist die hier voran stehende, vom 14. Jun. 1815. A. d. H.

nen Eintrag thun, weil derselbe ohne Zuziehung des apostolischen Stuhls abgeschlossen ward.

Ueberdieß kehrte auch der oben bezeichnete, seit Jahrhunderten vom päpstlichen Stuhl besessene, Theil von Ferrara nicht zu demselben zurück, und es wurde ihm auch keine Entschädigung dafür zuerkannt, obgleich, wie so eben dargethan wurde, weder der tolentiner noch der pariser Tractat die Rechte des Papstes darüber umstürzen konnten.

Endlich wurde auch auf dem Congreß das Besatzungsrecht von Ferrara und Commacchio dem Hause Oestreich, zu Beeinträchtigung der Oberherrlichkeit und Neutralität des päpstlichen Stuhles, eingeräumt.

Da nun aus diesen Beschlüssen, für den heiligen Stuhl und die römische Kirche grosser Schaden und Nachtheil entspringt, und damit Allen klar werde, daß ich denselben nicht nur nicht beigetreten oder nachgegeben, sondern sie vielmehr widersprochen und bekämpft habe, nach dem Beispiel anderer an frühere Congresse abgeordneter Legaten, besonders des nach Münster gesendeten Bischofs von Nardo, Fabio Chigi, der die geistlichen und weltlichen Rechte der Kirche, gegen die Beschlüsse jenes Congresses, durch eine feierliche Protestation verwahrte; so protestire, streite und widerspreche auch ich gegen alle, vom wiener Congreß zum Nachtheil der Dominien, Besitzungen und Rechte des heiligen Stuhls, in Ansehung besagter Länder, getroffenen, und im Allgemeinen gegen alle der Kirche nachtheiligen Verfügungen, im Namen des heiligen Stuhls und des heiligsten Vaters, unsers durch göttliche Vorsicht waltenden Pap-

stes Pius VII., in bester Form, Wirkung, Art und Weise, als ich kraft meines Charakters kann und soll. Und um Gegenwärtiges bei den Anwesenden und Nachkommen noch mehr in Kenntniß zu bringen, habe ich diese Protestation mit meiner Hand unterschrieben, und mit meinem Siegel bekräftigt, und verlange, daß sie in das Protocoll der Acten dieses Congresses eingerückt werde.

So gegeben Wien in der Nunciatur, den 14. Jun. 1815.

(Unterzeichnet): E. Cardinal Consalvi.

XXXVII.

Documens authentiques justificatifs du Mémoire *) de D. Louis Buoncompagni Ludovisi, prince de Piombino et de l'Isle d'Elbe.

Table des diplomes contenus dans ce recueil.

Num. I. Diplôme de Maximilien I., Roi des Romains (8. Nov. 1509.) qui érige en Fief noble de l'Empire l'Etat de Piombino, et de l'Isle d'Elbe.

Num. II. Diplôme de Rodolphe II., Empereur des Romains (7. Février 1594) qui forme de l'Etat de Piombino, et de l'Isle d'Elbe une Principauté de l'Empire en donnant aux Princes de Piombino tous

*) Das Mémoire, zu welchem diese Documente die Beilagen ausmachen, steht oben Bd. I. Heft 4. S. 80. abgedruckt.

les droits de Souveraineté sous la dépendance de l'Empire.

Num. III. Diplôme de l'Empereur Ferdinand II. (8. Nov. 1621.) qui investit de la Principauté de Piombino, et de l'Isle d'Elbe le Roi d'Espagne Philippe IV. *avec condition expresse* d'en sous-investir la personne, et ses Descendants à perpétuité, qui serait désignée par l'Empereur, d'accord avec le Roi d'Espagne.

Num. IV. Contrat du 24. Mars 1634, dans lequel le Vice-Roi de Naples avec les pleins pouvoirs de Philippe IV. Roi d'Espagne donne la sous-investiture, et la possession de la Principauté de Piombino, et de l'Isle d'Elbe au Prince Nicolas Ludovisi, et ses Successeurs mâles et femelles à perpétuité avec condition d'admettre comme amie une garnison de Sa Majesté Catholique à Porto-Longone, et à Piombino; Philippe IV. ratifie le Contrat par son Diplôme du 4. Août 1644.

Num. V. Diplôme de l'Empereur Ferdinand II. (21. Avril 1634.) qui ratifie la sous-investiture donnée au Prince Nicolas Ludovisi; il résulte de ce Diplôme, que ce Prince paya *un million, et cinquante mille florins* en réciprocité de la dite Sous-Investiture.

Num. VI. Quittance d'un million, et cinquante cinq mille florins faite par l'Empereur Ferdinand II. au Prince D. Nicolas Ludovisi pour la Sous-Investiture de Piombino, et de l'Isle d'Elbe.

Num. VII. Diplôme de l'Empereur Ferdinand III. (8. Nov. 1638.) qui confirme la Sous-Investiture donnée au Prince Ludovisi.

Num. I.

Diplome de Maximilien I., Roi des Romains (8. Nov. 1509.) qui érige en Fief noble de l'Empire l'Etat de Piombino, et de l'Isle d'Elbe.

Maximilianus Divina Favente Clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, et Geldriae, Landtgravius Alsatiae, Dux Princeps Sueviae, Comes Palatinus in Abspurgh, et Hannoniae Princeps, et Comes Burgundiae, Tyrolis Arthesiae, Hollandiae, Zelandiae, Ferretis, Kiburgi, Namuri, et Zutphaniae, Marchio Sacri Romani Imperii super Anasum, et Burgoviae D. Frisiae Marchio Sclavonicae Mechlinicae Portus Naonis, et Salinarum etc. Ad perpetuam rei memoriam. Consuevimus ex innata Clementia nostra Caesarea eos potioribus bonorum fastigiis, et gratiis afficere uberioribus, quos sincera fide peculiarique affectu, et devotione Nos Sacrumque Romanum Imperium prosequi conspeximus, ut dum se viderint nobis authoribus officiorum suorum reportasse merita, et honoribus auctos, et in fide perstent, et reliquis sint exemplo constantem fidem, inviolatamque observare. Hinc est quod cum honorabiles, et nostri, ac Imperii Sacri fideles dilecti Joannes Busellus de Mutina I. V. Doctor Guido Guilhelmi de Terra Scarlini, et Franciscus de Cervarolis de Mutina Nobilis nostri, et Imperii Sacri fidelis dilecti Jacobi Quarti Appiani Domini Plumbini legitimi Procuratores, ut ex fide Instrumenti nobis exhibiti clare constitit nobis humiliter supplicaverint, ut dominium Plumbini, Populoniae, Scarlini, Subereti, Bu-

riani, Vallis Montionis, S. Laurentii cum Casalappi, Vignali Abbatiae Alfango, Almae Maris, Almae Podii, Almae medii, *Insulae totius Ilvae maritimae* Planosae, et Montis Christi in feudum nobile, et liberum eidem Jacobo Quarto concedere, et ipsum de eo investire, et sibi confirmare dignaremur. Nos igitur moti, et justis precibus, et singulari devotione praefati Jacobi, et suorum meritorum cumulo motu proprio, et ex certa scientia, et de plenitudine Caesareae potestatis, et omni meliori modo, et via qua, et quibus fieri potest, et debet praefatum Jacobum pro se, et haeredibus, ac successoribus suis legitimis in infinitum tenore presentium concedimus, tribuimus, et gratiose de eo investimus, et confirmamus in dicto dominio Plumbini, Populoniae, Scarlini, Subereti, Buriani, Vallis Montionis, S. Laurentii cum Casalappi, Vignali, Abbatiae Alfango Almae Maris, Almae Podii, Almae medii *Insulae totius Ilvae maritimae*, Insulae totius Planosae, et Montis Christi, ut in feudo nobili, et libero cum omnibus juribus, honoribus, homagiis, fructibus, utilitatibus, Regalibus mero, et mixto Imperio, omnimodaque jurisdictione, et gladii potestate, et omnibus denique juribus, et pertinentiis quibuscunque, quae sibi de Jure quomodolibet spectant cujuscumque nominis, et auctoritatis existant. Non obstante quod idem Jacobus juxta priorem etiam nostram Investituram astrictus nobis pro nunc in Italiae visceribus constitutus fidelitatis, et obedientiae debitum homagium, et Juramentum in propria persona praestandum minime venerit legitimo casu, et ratione impeditus, quod tamen inpraesentiarum praefatus ejus legitimus Pro-

curator Guido Quilhelmus nobis in manibus nostris praestitit ea adjecta conditione, quod quamprimum ipsum D. de Plumbino ad Majestatem nostram pervenire contigerit Nobis id in propria persona praestare etiam obligatus sit existat, et debeat; Nec non aliis quibuscumque in contrarium facientibus, quibus omnibus motu proprio ex certa nostra scientia, et de plenitudine nostrae Caesareae potestatis derogamus, et derogatum esse volumus, et intendimus etiamsi talia forent, quae deberent exprimi, et de eisdem fieri mentio specialis. Nostra tamen, et Sacri Imperii, et Successorum nostrorum superioritate semper salva. Quo vero praefatus Dominus Plumbini sentiat se a Nobis peculiari dono, et gratia exornatum, et prosecutum motu animo, et scientia, et plenitudine, et auctoritate quibus supra Eidem D., et cuilibet successori, ac haeredi suo legitimo Primogenito; aut Secundogenito in infinitum, dum dicti dominii, et feudi possessionem, et investituram a Nobis, vel Successoribus nostris Romanorum Imperatoribus, et Regibus consecuti fuerint damus, concedimus, et elargimur tenore praesentium plenam, et omnimodam potestatem, facultatem, et licentiam ex nunc inantea futuris perpetuis temporibus, et donec familia illa Appiana superstes, et Nobis, a dicto Imperio Romano, Successoribusque nostris praefatis fidelis fuerit, faciendi, fabricandi, et cudendi monetam tam auream, quam argenteam valoris, et in gradibus duorum ducatorum, et unius ducati boni, justi, et legalis tam in auro, quam in pondere sub caractere nominis nostri, et sub Insignibus Imperii nostri Romani Aquila ab uno, et ab alio latere sub nomine, et insignibus praefati Jaco-

bi, et familiae de Appiano. Argenteam vero monetam sub eisdem nomine caractere, ac insignibus Grossos scilicet majores quorum quatuor valori, et pretio unius Ducati et minor Grossus valori, et pretio quinque Charantanorum, seu Cruciferorum correspondeant. Minima vero quinque quatrinis, sive uni Charantano, seu Crucifero correspondeat. Qui omnes, et singuli argentei nummi tam grossi quam minores, ac minimi de bono justo, et legali argento confici, et excudi debebunt. Mandantes idcirco universis, et singulis Electoribus, Principibus tam Ecclesiasticis, quam saecularibus, Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, Capitaneis, Vicedominis, Advocatis, Praefectis, Procuratoribus, Quaestoribus, Civium Magistris, Proconsulibus, Consulibus, Judicibus, et quorumcumque aliorum locorum. Terrarum, Civitatum, seu Communitatum, ac Universitatum Officialibus, caeterisque nostris, et Imperii sacri fidelibus dilectis, ut hujusmodi monetam sic ut praemittitur rite, et debite, ac legaliter excusam ex nunc in antea sine repulsa, et omni impedimento aut exceptione, pro legali communi, et currenti moneta recipiant, levent, et commutent; ac ab aliis recipi, levari, et commutari permittant, et faciant, in quantum indignationem nostram, et poenam infrascriptam evitare maluerint; Non obstantibus in contrarium quibuscumque legibus, Constitutionibus, Ordinationibus, Decretis, et Edictis tam emanatis hactenus a Praedecessoribus quam a Nobis, aut Successoribus nostris Romanorum Imperatoribus, et Regibus emendandis praesenti nostro Indulto, et concessioni quovis modo con-

travenientibus. Quibus omnibus, et singulis hic expresse, et ex certa scientia, ac plenitudine praedicta derogatum volumus per praesentes. Praeterea ad majorem in ipsum Jacobum, gratiae benevolentiaeque affectum ostendendum, et ut se caeteris quoque munificum reddere possit, animo scientia, motu, et auctoritate quibus supra ipsi Jacobo, et cuilibet successori ejus in dicto feudo Plumbini legitimo auctoritatem, facultatemque omnimodam damus, concedimus, et impertimur, quod possit, et valeat per totum Romanum imperium facere, et creare Notarios, seu Tabelliones, et Judices Ordinarios, ac universis personis, quae fide dignae, habiles, et idoneae sunt Notariatus, seu Tabellionatus, et Judicatus ordinarii officium concedere, et dare, et eos, ac quemlibet eorum authoritate Imperiali de praedictis per pennam, et calamarium investire prout moris est, dum tamen prae omnibus ab ipsis Notariis publicis, Tabellionibus, seu Judicibus ordinariis per se faciendis, et creandis ut praemittitur, et eorum quolibet nomine, et vice Sacri Imperii, et pro ipso Imperio debitum fidelitatis recipiat corporale, et proprium juramentum in hunc modum videlicet. Quod erunt Sacro Imperio Romano, et omnibus Successoribus nostris Romanorum Imperatoribus, et Regibus legitime intrantibus, fideles, nec unquam erunt in consilio ubi nostrum periculum tractetur, sed bonum, et salutem nostram defendent, et fideliter promovebunt, damna nostra pro sua possibilitate evitabunt, et avertent, Praeterea Instrumenta tam publica, quam privata, ultimas voluntates, Codicillos, Testamenta, et quaecumque Judiciorum acta, omniaque, et singula quae illis, et cuilibet ipsorum ex

debito dictorum officiorum facienda occurrerint, vel scribenda, juste pure, fideliter, omni simulatione, machinatione, falsitate, et dolo remotis, scribent, legent, et facient; Non attendendo odium, pecuniam, vel munera, vel alias passiones, aut favores. Scripturas vero quas debebunt in publicam formam redigere in membranis mundis non in chartis abrasis, aut papyreis fideliter conscribent, legent, et facient, atque dictabunt, Causasque Ospitalium, et miserabilium personarum, nec non Pontes, et Stratas publicas pro viribus promovebunt, sententiasque, et dicta Testium donec publicata fuerint, et approbata sub secreto fideliter retinebunt, et omnia alia, et singula recte, et juste facient quae ad dicta officia pertinebunt consuetudine, vel de Jure. Quodque hujusmodi Notarii publici, seu Tabelliones, et Judices ordinarii per ipsum Jacobum, et successores suos sic ut premittitur creandi possint per totum Sacrum Romanum Imperium, et ubilibet terrarum facere, scribere, et publicare contractus, Instrumenta, Judicia, testamenta, et ultimas voluntates, decreta, et auctoritates interponere in quibuscumque contractibus requirentibus illas, vel illa, ac omnia alia facere, publicare, exercere, quae ad dictum officium publici Notarii seu Tabellionis, et judicis ordinarii pertinere, et spectare noscuntur. Insuper eadem auctoritate praedicta ex certa scientia motuque simili concedimus, et elargimur eidem Jacobo, et cuilibet successori suo legitimo, quod possit, et valeat naturales Bastardos, Spurios, Manzeres, Nothos, Incestuosos copulative, vel disjunctive, et quoscumque alios ex illicito damnato coitu procreatos tam praesentes, quam absentes, viventibus etiam,

vel mortuis eorum parentibus legitimare; Illustrium tamen Principum, Comitum, Baronum, Nobiliumque filiis dumtaxat exceptis, et eos ad omnia jura legitima restituere, et reducere, omnemque geniturae maculam penitus abolere ipsos restituendo, et habilitando ad omnes, et singulos honores, dignitates, officia, et actus legitimos, ac si essent de legitimo matrimonio procreati, dum tamen veris, et legitimis haeredibus non praejudicetur. Et quod ipsorum legitimatio ut supra, pro legitime facta maxime teneatur, et habeatur, acsi foret cum omnibus solemnitatibus Juris, quarum defectus specialiter auctoritate Imperiali suppleri volumus, et intendimus. Non obstantibus in praedictis aliquibus legibus quibus cavetur, quod naturales Bastardi, Spurii, Manzeres, Nothi, Incestuosi copulative, vel disjunctive, vel alii, quicumque de illicito coitu procreati, vel procreandi, non possint vel debeant legitimari sine consensu, et voluntate filiorum naturalium, et legitimorum, ac aliis quibuscumque legibus, Juribus, Constitutionibus, seu consuetudinibus praesenti nostro Indulto quovis modo contravenientibus. Quibus omnibus, et singulis, et cujuslibet ipsarum volumus expresse de certa nostra scientia derogari. Et etiam non obstantibus in praedictis aliquibus aliis legibus, etiamsi tales essent de quibus fieri mentio specialis deberet. Quibus obstantibus, et obstare volentibus in hoc casu dumtaxat derogamus, et derogatum esse volumus per praesentes. Concedimus etiam, et damus, animo motu, scientia auctoritate plenitudine quibus supra, sano quoque ad hoc Principum, et Comitum, Baronumque nostrorum accedente consilio ipsi Jacobo, et cuilibet.

successori suo legitimo ut supra, quo deinceps in fide, et observantia nostra, et Sacri Romani Imperii constantius perseverent, et alacrius fidelitatis suae obsequia a Nobis, et dicto Imperio praestent, et exhibeant; quod possit, et valeat viros idoneos, et dignos, reique militaris professione, et exercitatione claros Milites, et Equites auratos, et Doctores in jure Civili, et septem artibus liberalibus, Italicae dumtaxat nationis nostro nomine, ac vice facere, creare, et constituere; Illosque militaribus, et doctoralibus fascibus, militarisque, et litterarii cinguli decore insignire. Decernentes auctoritate Romana Caesarea, et Edicto firmissimo statuentes, ut hujusmodi Milites, et Equites aurati, ac Doctores, sic ut praemittitur per ipsum Jacobum, et quemlibet successorem suum legitimum D. Plumbini creati, et creandi ubique locorum, et Terrarum in omnibus, et singulis exercitiis, actibus, et studiis, et illis honoribus, officiis, Juribus, consuetudinibus, Insignibus, Privilegiis, Praerogativis, gratiis, et libertatibus tam realibus, quam personalibus, sive mixtis gaudeant, et fruantur, quibus caeteri Milites, et Equites aurati, ac Doctores a Nobis, et Sacro Imperio, vel ob nostram consimilem auctoritatem habentibus, et studiis generalibus gaudent, fruuntur, et potiuntur quomodolibet consuetudine, vel de jure absque alicujus contradictione, et impedimento. Praeterea praefato Jacobo, et cuilibet legitimo successori in perpetuum ex innata liberalitate nostra concedimus, et gratioso animo donamus, quod super armis suis nativis possit, et valeat Aquilam unicipitem ferre in signum verae nobilitatis, et affectionis suae erga Nos, et Sacrum

Romanum Imperium. Nulli ergo liceat hanc nostrae investiturae concessionis, confirmationis, Indulti derogationis mandati decreti gratiae, et voluntatis paginam infringere, aut ei quovis ausu temerario contravenire; Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem nostram gravissimam, et poenam quinquaginta Marcarum auri puri pro medietate Fisco sive Erario nostro Caesareo, pro reliquá vero medietate injuriam passi vel passorum usibus applicandarum se noverit totiens quotiens contrafactum fuerint irremissibiliter incursurum. Harum testimonio litterarum, sigilli nostri Caesarei appensione munitarum. Datum in Oppidó nostro Robereti die octava Mensis Novembris anno Dni. millesimo quingentesimo nono, Regnorum nostrorum Romani vigesimo quarto Hungariae vero vigesimo.

Num. II.

Diplôme de Rodolphe II., Empereur des Romains (7 Fevr. 1594) qui forme de l'Etat de Piombino, et de l'Isle d'Elbe une Principauté de l'Empire en donnant aux Princes de Piombino tous les droits de Souveraineté sous la dependance de l'Empire.

Rudolphus secundus; ad futuram rei memoriam: Agnoscimus, et notum facimus tenore praesentium Universis. Et si Nos pro innata Nobis benignitate, Clementiaque summi, et immortalis Dei qui Coelestis suae liberalitatis thesauros in universum hominum genus largissime diffundit exemplo postquam ab ipsius Divina Majestate ad Majestatem

hanc Humanam, et Caesareae Dignitatis sublimitatem vocati, atque evecti sumus hoc inprimis curae habemus, ut quo inclytus, et excelsus Thronus noster magis conspicuus reddi, et decorari solet, munificentia nostra in nostros, et Sacri Romani Imperii subditos, quorum id virtus, et fides merentur amplissime extendatur, decere tamen omnino existimamus, ut diligens, et singularis habeatur ratio quo praemia cuique, et honores dignitates pro cujusque meritis debito discrimine conferantur, ut scilicet unus ab altero quibusdam quasi gradibus acceptam, nobilibus, et praeclaris actionibus, et virtutum studiis pro Patria, pro Principibus suis, pro Republica strenue laborando, magis magisque illustrare possunt amplioris honoris, et dignitatis eminentia decorentur, sic enim ratio aequitatis, et justitiae habetur, ut reliqui mortales ad honestissimum virtutis, et gloriae certamen pulcherrimis exemplis invitentur. Nos itaque considerantes rara, atque insignia merita ob quae Illustris nostri, et Sacri Imperii fidelis dilecti Jacobi septimi alias D. Cosmi Arragonii de Appiano Plumbini Domini majores, majoribus, et antecessoribus, nostris Romanorum Imperatoribus, et Regibus, Augustaeque Domui nostrae Austriae in primis chari, et accepti, et magni apud illos habiti, multisque privilegiis, et libertatibus in singularis gratiae documentum ab illis aucti, et decorati fuerint minime dubitantes quin, et ipse Illustris Jacobus septimus, alias D. Cosmus illorum Vestigiis in nos, et Sacrum Romanum Imperium, ac inclytam nostram Austriae Domum observando diligenter institutis, atque exemplis per manus exceptis ad praeclaras, seque, suisque ma-

xime dignas actiones animum applicaturus ad haec etiam hortationibus, et consiliis Illustris devotae nobis gratae Isabellae de Mendoza quondam Alexandri primi Arragonii de Appiano Plumbini Domini Uxoris matris, et sincere nobis dilecti D. Petri de Mendoza Serenissimi Hispaniarum Regis Catholici etc. Avunculi Sororii, et Fratris nostri Carissimi apud Rempublicam Genuensem Oratoris, Tutorum suorum, quorum illa multos annos in Serenissimae Principis Domine Mariae Romanorum Imperatricis, ac Hungariae; et Bohemiae Regine Archiducissae Austriae etc. Dominae Genitricis nostrae dilectissimae Gyneceo laudabiliter egit eaque de causa Serenissimis D. D. parentibus nostris gratissima fuit. Ille vero multis nobis in dies modis gratificari pergit, atque egregiam erga Nos prae se animi devotionem fert, locum daturus, atque eos imitaturus, et ubicumque poterit resque postulaverit fidelem, atque utilem nobis, et Imperio, Augustaeque Domui nostrae Austriae operam pro viribus suis, ac facultatibus fortiter, liberaliterque navaturus sit. Quibus quidem laudabilibus, et egregiis rationibus adducti praetermittere noluimus quin dictum Illustrem Jacobum septimum alias D. Cosmum Arragonium de Appiano Plumbini Dominum amplioribus, et titulis, et ornamentis eo honestandum, et augendum susciperemus, quae scilicet non ipsi solum, sed haeredibus etiam, ac successoribus suis legitimis in perpetuum luculentissimae nostrae in ipsum voluntatis, et gratiae argumento, et testimonio sint. Motu itaque proprio ex certa nostra scientia, animoque bene deliberato ac sano nostrorum, et Sacri Imperii fidelium accedente consilio,

eaque qua fungimur Caesarea auctoritate, et potestatis plenitudine; In Nomine Dei Omnipotentis a quo omnis Principatus, honos, et dignitas promanat Plumbini Dominium in verum, et Illustrem Principatum Populoniam autem Civitatem in honorabilem, ac vere Nobilem Marchionatum Imperialem, qui Principatus Plumbini, et Marchionatus Populoniae nuncupentur ereximus sublimavimus, et Illustravimus ipsumque Illustrem Jacobum septimum, alias Dom. Cosmum Plumbini Dominum, ejusque haeredes, et successores legitimos in dicto Dominio Plumbini, et Civitate Populoniae legitime successuros in infinitum titulo, et dignitate Principis, atque Marchionis insignivimus, et condecoravimus, eosdem Principes Plumbini, ac Marchiones Populoniae, qui Principes Sacri Imperii Principibus proxime assideant, fecimus, creavimus, et extulimus aliorumque nostrorum, et Sacri Imperii Principum numero coetui, ac consortio aggrevavimus; Prout per praesentes erigimus, sublimamus, illustramus, exaltamus, facimus, creamus, extollimus, et aggregamus. Decernentes, et hoc nostro Caesareo Edicto firmissime statuentes, ut post hac perpetuis futuris temporibus praedictum Dominium Plumbini universum pro vero insigni, et illustri Sacri Romani Imperii Principatu, Populoniae autem Civitas, una cum pertinentiis suis universis pro honorabili, et vere nobili ejusdem Sacri Romani Imperii Marchionatu habeatur, teneatur, reputetur, et nominetur ab omnibus, et singulis cujuscunque status, gradus, ordinis, conditionis, seu dignitatis extiterint. Ita ut dictus Illustris Jacobus septimus alias Don Cosmus Arragonius de Appiano,

et ejusdem haeredes, ac successores in dicto Dominio Plumbini, et Civitate Populoniae legitime successuri, virtute hujus nostrae erectionis, sublimationis, illustrationis, et exaltationis ab hac hora in perpetuum nominentur, nuncupentur, et reputentur tam in scriptis, quam in viva voce, aut alias quotiescumque illorum mentio facienda erit Principes Plumbini, et Marchiones Populoniae. Quodque tanquam Principes Plumbini proxime assideant Ducibus Sacri Imperii induti, et vestiti eorumdem Ducum in solemnibus usitato amictu, ut inactibus uti moris est, omnibusque, et singulis honoribus, dignitatibus, praerogativis, exemptionibus, praeeminentiis libertatibus, Juribus, Privilegiis, Insignibus, Gratiis, Indultis, regalibus, et aliis quibuscunque in Judicio, et extra in omnibus rebus, statibus, ei causis tam spiritualibus, quam temporalibus Ecclesiasticis, et Prophanis sessionibus, ac alias ubique, et in locis omnibus gaudere uti, ac frui debeant, et possint, quibus alii nostri, ac Sacri Romani Imperii Principes, et Marchiones per idem Romanum Imperium, et ubique Locorum, ac Terrarum in dandis, ac recipiendis Juribus, conferendisque, et suscipiendis feudis, et in aliis omnibus, et singulis Illustrem statum, et conditionem Principum, et Marchionum spectantibus gaudent, utuntur, fruuntur, et potiuntur, ac hactenus gavisi, usi, ac potiti sunt quomodolibet consuetudine, vel de jure salvis tamen tum nostra, et Sacri Imperii superioritate, et directo Dominio feudalique obsequio tum aliorum quorumvis Juribus quibus per hanc nostram erectionem nullatenus derogare, seu praejudicium adferre intendimus. Porro ut nostram erga

d. Illustrem Jacobum septimum alias D. Cosmum Arragonium de Appiano Principem Plumbini, et Marchionem Populoniae singularem animi benevolentiam, et propensionem aliis etiam beneficiis, et ornamentis contestemur, talibus nimirum per quae hujusmodi nostra praeclarissima, et propensissima in ipsum voluntas omnibus ipsius haeredibus, ac successoribus legitimis in omne aevum memoria commendetur, et ne aliquibus in antea super praemissa illustratione, erectione, et sublimatione Principatus Plumbini, et Marchionatus Populoniae, aliquod dubium suboriri contingat, Nos de abundatiori plenitudine ex gratia speciali, motuque proprio, et ex certa scientia, ac animo bene deliberato praedicto Illustri Jacobo septimo, alias D. Cosmo Principi Plumbini, et Marchioni Populoniae omnibusque haeredibus ac Successoribus ejus legitimis in dicto Principatu Plumbini, et Marchionatu Populoniae legitime successuris in infinitum, antiqua, et gentilitia armorum insignia non solum clementer approbavimus, et ratificavimus, verum etiam auximus, et locupletavimus, augemus, et locupletamus, inque hunc qui sequitur modum ea post hac habenda, gestanda, ac deferenda concedimus, atque elargimur. Scutum nimirum secundum longitudinem in duas partes aequales divisum. Quarum dextera arma, et Insignia familiae Plumbini paterna, sinistra vero familiae de Mendoza Materna referat. Scuto innitatur Corona regia aurea, ut eam Duces Italiae usurpant, diversorum circum circa colorum gemmis, et lapillis praetiosis ornata ex qua pectore tenus Draco Viridis, aliisque coloribus variis conspersus, alis in utramque partem late

expensis sinuoso collo auribus arrectis, hiante ore, ac lingua rubra exerta conspicuus, et dentibus nivei coloris praeacutis, et ad assiduum harum familiarum, quae tam stricta sanguinis propinquitate inter se conjunctae sint defensionem dispositis armatus prosilire videtur, quemadmodum haec omnia in medio hujus nostri Diplomatis Imperialis, coloribus suis rectius, et ad vivum quasi depicta in sui objecta appareant. Volentes et Edicto hoc nostro Caesareo firmissime statuentes, quod saepe nominatus Illustris Jacobus septimus alias Don Cosmus Arragonius et Appiano Princeps Plumbini, et Marchio Populoniae, omnesque haeredes, successores sui legitimi in infinitum, ut supra jam descripta, et sic per nos conjuncta, atque unita armorum Insignia ex hoc perpetuo deinceps tempore habere gestare ac deferre, iisdemque in omnibus, et singulis locis uti possint, et valeant, absque impedimento, seu contradictione cujuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostrae erectionis, sublimationis, Illustrationis, exaltationis, confirmationis, Unionis, Decreti, Indulti voluntatis, et gratiae paginam infringere, aut ei quovis ausu temerario contraire. Si quis vero id attentare praesumpserit, praeter nostram, et Sacri Imperii indignationem gravissimam poenam quingentarum marcharum auri puri pro dimidio Imperiali Fisco, seu Erario nostro, reliqua parte vero injuriam passi et passorum usibus irremissibiliter applicandam se noverit ipso facto incurrisse. Harum testimonio litterarum, manu nostra subscriptarum, et bullae nostrae aureae appensione munitarum. Datum in Arce nostra Regia Pragae die septimo mensis Fe-

bruarii. Anno Domini Millesimo Quingentesimo nonagesimo quarto Regnorum Nostrorum Romani decimo nono, Hungarici, vigesimo secundo, et Bohemici itidem decimo nono.

Num. III.

Diplôme de l'Empereur Ferdinand II. (8. Nov. 1631) qui investit de la Principauté de Piombino, et de l'Isle d'Elbe le Roi d'Espagne Philippe IV. *avec la condition expresse* d'en sous-investir la personne, et ses descendants à perpétuité, qui serait désignée par l'Empereur, d'accord avec le Roi d'Espagne.

Ferdinandus secundus, Divina Favente Clementia, Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae etc. Marchio Moraviae, Dux Lucemburgiae ac superioris, et inferioris Silesiae, Virtembergae, et Fechae, Princeps Sveviae, Comes Aspurgii, Tyrolis, Ferretis, Kiburgi, et Goritiae, Landtgravius Alsatiae, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviae ac superioris, et inferioris Lusatiae, Dominus Marchiae Sclavoniae, Portus Naonis, et Salinarum etc. Agnoscimus, et notum facimus vigore praesentium universis, posteaquam de Principatu, et Feudo Imperiali Plumbini, omnibusque Civitatibus, Castris, Insulis, Villis, Locis, Juridictionibus, et Pertinentiis eo spectantibus, a morte Principis D. Cosmi, alias Jacobi septimi, Anno supra Millesimum sexcentesimo ter-

tio absque Liberis Defuncti, inter ejusdem sorores ac Nates, et Fiscum Nostrum Imperialem Aulicum gravis controversia mota coram Consilio Imperiali Aulico in hunc usque diem agitata fuerit, ubi etiamnum indecisa pendeat; interim vero juxta proprietatis, sive directi Dominii Nobis, Sacroque Nostro Romano Imperio competentiá iis in partibus lite protracta variis rerum, temporumque vicissitudinibus obscurarentur, illud Nobis consilium visum fuisse quam maxime opportuuum, si Serenissimum Hispaniarum Regem Catholicum, qui id maximopere desiderabat, et gravi continuaque sua impensa, a quamplurimis annis militare istic praesidium sustentabat, de eodem Principatu, tanquam de Feudo Imperiali investiremus, atque eodem beneficio gratam Serenitatis suae memoriam testaremur, quod tum ipsa, tum ejusdem Antecessores in quascumque Sacri Romani Imperii necessitatis, potissimum vero ad nuperam omnium pene Regnorum, et Ditionum Nostrarum haereditarium funestissimam rebellionem comprimendam, cujus etiamnum reliquiae supersunt, sumptu Regio, ingenti pecunia, et valido exercitu, partim e Belgio, partim ex Italia submisso, ultro, libenterque succurrerint atque adeo re ipsa declaraverint, Reipublicae, et Religioni Christianae Serenissimorum Regum potentiam divinitus sibi concessam, florenti Imperii statu, non minus honorificam, quam rebus turbulentis utilem, et necessariam fuisse. Quamobrem post varios ea de re tractatus in Hispania institutos tandem eo descendimus, ut investituram de memorato Principatu Plumbini Serenissimo Principi Domino Philippo Tertio Hispaniarum Regi Catholico, Affini,

et Fratri nostro carissimo, *certis conditionibus* polliceremur: sed intempestiva, Nobisque luctuosa, Serenitatis suae mors hanc optimae et amicissimae voluntatis nostrae declarationem stitit, donec pietissimi Regis Filius, Haeres, et Successor Rex Philippus Quartus Consobrinus, et Nepos Noster charissimus per Consiliarium, et Oratorem suum in Aula nostra Caesarea residentem Illustrem sincere Nobis dilectum D. Innicum Velez de Guevara, Comitem de Ognate peramanter Nos requisivit, ut benevolentiam Nostram Caesaream hoc loci in Serenitatem suam transfundere, ipsamque de supradicto Principatu Plumbini, in vim promissionis Domino Parenti olim suo factae, pro se, Haeredibus suis, et Regnorum suorum Successoribus, tam masculis, quam foeminis, ex dicto Serenissimo quondam Domino Patre suo descendentibus investire dignaremur; quibus precibus benigne inclinati pro arcta sanguinis necessitudine, quae Nobis cum Serenitate sua intercedit propensam eidem gratificandi voluntatem magis, magisque adauget, tanto facilius annuimus, quanto certius Nobis erat persuasum, nil quoque deinceps, quod ad Sacri Romani Imperii defensionem, et quietem tranquillitatem in Italia publicam quovis modo, vel tempore spectare possit, ex praeclaro Majorum suorum exemplo, et suapte sponte Serenitatem suam a se frustra desiderari passuram. Quapropter ex certa scientia, animo bene deliberato, sano, et maturo, Principum Electorum accedente consensu, et de Potestatis Nostrae Caesareae plenitudine eundem Serenissimum Regem Catholicum Philippum IV. Consobrinum, et Nepotem Nostrum charissimum, pro se, Haeredi-

bus suis et Regnorum suorum Successoribus Masculis, et Foeminis, ex Serenissimo Parente suo felicissimae recordationis Rege Philippo Tertio descendentibus, ordine tamen Primogeniturae semper servato, de saepedicto Principatu Plumbini, Marchionatu Populoniae, et Dominio Scarlini, Subereti, Buriani, Vallis Monthionis, Sancti Laurentii, cum Casalappi, et Viguali, Abatia Alfango, Almae Maris, Almae Podii, Almae Medii, Insulae totius Ilvae Maritimae, Insulae totius Planosae, et Montis Christi, ut de Feudo nobili, ac libero, cum omnibus juribus, honoribus, homagiis, fructibus, utilitatibus, mero, et mixto Imperio, omnimodaque jurisdictione, et gladii potestate, ac omnibus denique pertinentiis, juribus, praeeminentiis, facultatibus, et privilegiis quibuscumque, quae defunctis Principatus Plumbini possessoribus quomodolibet competebant, et anterioribus Diplomatibus expressa, nominatim per Augustae Memoriae Imperatorem quondam Maximilianum Primum, Avum Nostrum colendissimum sub Dato Robereti die octavo mensis Novembris, Anno Domini Millesimo quingentesimo nonagesimo nono olim Jacobo Quarto Appiano concessa, et per subsequentes Imperatores confirmata, nec non ab Imperatore Rodulfo Secundo, Domino Patruele, et Praedecessore Nostro observandissimo, dum statum Plumbinensem in Principatum erigeret die septima mensis Februarii, Anno Domini Millesimo quingentesimo nonagesimo quarto, liberaliter aucta, et amplificata, vigore praesentium benigne investimus, et infeudamus; *Nostra tamen, et Sacri Romani Imperii superioritate, et aliorum quorumcumque juribus semper salvis, et hac*

conditione disertim adjecta, quod Serenitas sua, ejusque Haeredes, et Successores, quotiescumque casus evenerit, Investiturae hujus renovationem decenter requirere, debitumque fidelitatis juramentum, vel Nobis, vel Nostris in Imperio Successoribus Romanorum Imperatoribus, et Regibus praestare teneantur quemadmodum jam nunc Serenissimus Rex per supra nominatum Consiliarium, et Oratorem suum, legitimo, et sufficienti mandato instructum Nobis praestitit. Insuperque promisit juxta tenorem Decreti Nostri Caesarei nuper die vigesima septima Mensis Octobris editi, quod illam ex partibus collitigantibus de hoc eodem Principatu, Marchionatu, Dominiis, insulis, et aliis pertinentiis suo tempore subinvestire, et in eorumdem possessionem introducere, atque in eas conservare velit, et debeat, pro qua in Judicio petitorio per Nos definitive pronuntiatum fuerit, vel in eventum, si nulla partium intentionem suam sufficienter probasset, cui Nos majoris aequitatis, et qualitatis personae, et naturae Feudi intuitu, previa communicatione cum Serenissimo Hispaniarum Rege, ejusque assensu, dicti Principatum successionem detulerimus. Nulli ergo hominum liceat hanc Nostrae Investiturae, novae Concessionis, Primogeniturae, Decreti, Voluntatis, et Gratiae paginam infringere, vel ei quovis ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, Nostram, et Sacri Imperii indignationem gravissimam, ac poenam quingentarum Marcharum auri puri Fisco, sive Aerario Nostro Imperiali, et parti laesae sigillatim pro semisse applicandam, toties, quoties contrafactum fuerit, omni spe veniae sublata, incur-

ret: Harum testimonio litterarum manu Nostra subscriptarum, ac Sigilli Nostri Imperialis appensione munitarum dato in Civitate Nostra Viennae die octava Mensis Novembris, Anno Domini Millesimo sexcentesimo vigesimo primo, Regnorum Nostrorum, Romani tertio, Hungarici vero quarto, et Bohemici quinto. Ferdinandus. Vice Reverendissimi Domini Joannis Surcardi Archicancellarii, et Electoris Moguntini Joannes Ludovisius Vonilm. Adest Sigillum pendens Sacrae Caesareae Majestatis proprium, Hermannus Questembergh.

Num. IV.

Contrat du 24 Mars 1634. dans lequel le Vice-Roi de Naples avec les pleins pouvoirs de Philippe IV. Roi d'Espagne donne la sous-investiture, et la possession de la Principauté de Piombino, et de l'Isle d'Elbe au Prince Nicolas Ludovisi, et ses Successeurs mâles, et femelles à perpétuité avec condition d'admettre comme amie une garnison de Sa Majesté Catholique à Porto-Longone, et à Piombino; Philippe IV. ratifie le Contrat par son Diplôme du 4 Août 1644.

Philippus, Dei Gratia, Rex Castellae, Aragonum, Legionis, utriusque Siciliae, Hierusalem, Portugalliae, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Navarrae, Granatae, Toleti, Valentiae, Gallaeciae, Majoricarum, Hispalis, Sardiniae, Cordubae, Corsicae, Murciae, Gienii, Algarbii, Algecirae, Gibraltharis, Insularum Canariae, nec non Indiarum Orientalium, et Occidentalium, Insularum, ac Terrae-Firmae, Maris Oceani, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Mediolani, Athenarum, et Neopatriae, Comes Abspurgii, Flandriae,

Tyrolis, Barcinonae, Rossilionis, et Ceritaniae. Marchio Oristani, et Comes Poceani. Universis, et singulis praesentium seriem inspecturis tam praesentibus, quam futuris. Nomine D. Nicolai Ludovisi Principis Venusiae, Illustris Consanguinei nostri, et fidelis dilecti expositum Nobis fuit, quod Annis proxime elapsis virtute ordinum, tam nostrorum, quam Serenissimi Imperatoris Ferdinandi Secundi, Avunculi nostri, Augustae memoriae, per Illustrem D. Emanuelem de Zunica, et Fonseca Comitem de Monte Rege, et de Fuentes, Consanguineum nostrum fidelem, dilectum dum Locumtenentem, et Capitaneum Generalem nostrum in Citerioris nostro Siciliae Regno ageret, concessa, fuisset dicto Principi D. Nicolao Ludovisio subinfeudatio Status, et Principatus Plumbini, cum clausula, ac eo modo, et forma, prout latius continetur in Instrumento super eo celebrato, ac per ipsum Serenissimum Imperatorem Ferdinandum Secundum ratificato, et approbato, cujus tenor talis est.

Sequitur Diploma Ferdinandi II. Imperatoris diei 21. *Aprilis* 1634 *ratihabitorium Contractus subinvestiturae cum Principe Nicolao Ludovisio initi, quod infra integrum a Nobis refertur sub num.* 5.

Cum autem porro ex parte Domini Principis Nicolai Ludovisi humiliter supplicatum nobis fuerit, ut dictum contractum juxta reservationem in eo factam, insertis etiam investituris prioribus, et Actis

huc pertinentibus, clementer ratificare, et confirmare dignaremur, quarum quidem Investiturarum et Actorum tenor in haec verba sequitur.

„Eadem die vigesima quarta Mensis Martii secundae Indictionis millesimo sexcentesimo trigesimo quarto Neapoli, et proprie in Regio Palatio ejusdem, ibidem constitutis in nostra praesentia Illustrissimo, et Excellentissimo Domino D. Emanuele de Zunica et Fonseca Comite de Monterege, et de Fuentes Vicerege, Locumtenente, et Capitaneo Generali Catholicae Majestatis Philippi Quarti Domini nostri Regis in hoc Regno, ac ejusdem Catholicae Majestatis Procuratore specialiter deputato agente ad infrascripta omnia, nomine, et pro parte supradictae Catholicae Majestatis, felicissimisque Haeredibus, Successoribus ex una parte; et Illustrissimo, et Excellentissimo Domino Nicolao Ludovisio Principe Venusiae, et infrascripta omnia recipiente, et acceptante pro se, suisque Haeredibus, et Successoribus quibuscumque, ex parte altera. Praefatus vero Excellentissimus Dominus Vicerex dicto nomine sponte asseruit coram Nobis, superioribus annis Serenissimum Maximilianum Romanorum Imperatorem investivisse, et confirmasse Jacobum Appianum hujus nominis Quartum de Dominio Status Plumbini, cum suis annexis in Privilegio contentis, et declaratis, cum multis gratiis, praeeminentiis, et praerogativis pro dicto Jacobo Quarto, et Haeredibus, et Successoribus suis legitimis in infinitum; prout latius continetur in Privilegio super hoc expedito in Oppido Robereti, die octavo Mensis Novembris Anno Millesimo quingentesimo nono, cujus tenor talis est.

Sequuntur Diplomata Maximiliani I. et Rodulphi II. Imperatorum supra a nobis relata sub num. 1. et 2. — Sequitur deinde Diploma Investiturae a Ferdinando II. Imperatore in Philippum IV. Hispaniarum Regem conlatae a nobis pariter relatum sub num. 3.

Concessa itaque Investitura antedicta, et adhuc in Camera Aulica inter collitigantes perdurante lite, fuit demum per eamdem declaratum, et pronunciatum, nullum ex collitigantibus intentionem suam probasse, et proinde Feudum, et Principatum praedictum Plumbini, cum suis pertinentiis, et annexis, nulli eorum competere deberi, ut constat ex Decreto sub die vigesima nona Mensis Octobris, Anno Millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, publicato Anno Milesimo sexcentesimo vigesimo quinto, exempli sequentis.

Sacra Caesarea Majestas Dominus Noster Clementissimus, auditis, et benigne, ac diligenter consideratis omnibus iis, quae ad Causam Plumbinensem spectant, quaeque sibi per Consiliarium Imperialem ad longum relata fuerunt, clementer statuit, hacque sua sententia definitiva pronuntiat; neque Isabellam natam Appianam, olim Comitissam Binasci, modo ducissam Bracciani, neque olim Jacobum, nunc Albericum Appianos, neque olim Carolum et modo Belisarium Appianos, neque Isabellam Principissam Hostiliani intentionem suam probasse, et proinde de jure jam dictis partibus, vel alicui ex illis Feudum Imperiali Plumbini cum pertinentiis non deberi; sed praedictam Isabellam Bracciani Du-

cissam in fructus, a tempore inhibitae ejus detentionis, perceptos una cum damnis condemnandam, prout eam hac sua sententia definitiva condemnat. Decretum in Consilio Imperiali Aulico die vigesima nona Mensis Octobris, Anno Domini Millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, publicatum die vigesima sexta Februarii, Anno Domini Millesimo sexcentesimo vigesimo quinto. Locus Sigilli Sacratissimi Imperatoris Ferdinandi. Petrus Henricus Stralender Fliber; Baro Joannes Ridulphi Pucher. Cum Sacra Caesarea Majestas insertis declarasset, et nominasset D. Belisarium, et Fratres de Appiano in dicto Feudo, et Principatu Plumbini per Catholicam Majestatem subinvestiendos, solutis tamen per praedictos D. Belisarium, et Fratres Laudemii nomine florenis octingentis millibus, modis, et formis in conventionibus initis cum dicta Caesarea Majestate, ejusque Consilio Aulico contentis. Qua declaratione, et nominatione facta, supradicta Catholica Majestas Domini Nostri Regis subinvestivit de dicto Feudo dictos D. Belisarium, et fratres de Appiano cum conditionibus, et obligationibus in dictis conventionibus contentis, prout ex Privilegio expedito in Civitate Barbasti sub die duodecima Februarii Anno Millesimo sexcentesimo vigesimo sexto, cui relatio habeatur. Cum vero praefati D. Belisarius, et ejus fratres non solvissent praefatos florenos octingentos mille, nec alia servassent, et adimplessent, quae in conventionibus super hoc factis comprehendebantur; Et Sacra Caesarea Majestas ob non factam solutionem quantitatis praedictae gravissima damna, et incommoda fuerit passa, ac propterea de dicto Principatu Plumbini, ob defectum adimplementi promissi

per praefatos D. Belisarium, et Fratres de Aragonia, et Appiano, aliter disponere liceret, eadem Sacra Caesarea Majestas aequitati inhaerendo provisionem sub die secunda Maii Anno Millesimo sexcentesimo trigentesimo tertio decrevit, quod si praedicti D. Belisarius, et Fratres de Appiano usque ad primam Augusti Anni Millesimi sexcentesimi vigesimi tertii termini peremtorie praefixi, omnia, et singula eis incumbentia non docuissent praestitisse, atque summam octingentorum millium florenorum re ipsa Viennae ad manus suae Camerae Aulicae non numerassent, pactis conventis non teneri, sibique licere de praefato Feudo Plumbinensi libere disponere: cujus Decreti, et provisionis tenor talis est.

Sacra Caesarea Majestas Dominus Noster Clementissimus diligenti memoria, et accurata consideratione repetitis, et discussis, quae ratione certae summae pecuniae Camerae suae Aulicae pro obtinendo Feudo Imperiali Plumbini persolvendae, inter eamdem Cameram, et Fratres Appianos, Anno Millesimo sexcentesimo vigesimo quinto tractata, pactaque, et conventa, ac deinceps quoque in hanc usque diem in dicta causa acta fuere; tametsi sciat, ac vere dicere possit, nihil ejus, quod in se fuerit, omissum fuisse, quo minus dictis fratribus Appianis ex pactis conuentis a Serenissimo Hispaniarum Rege Catholico, et simul, et liber consensus ad hypothecandum fructus feudales dicti Principatus, ac Feudi Imperialis Plumbini praestaretur, et possessio ejusdem suo tempore traderetur, atque ita dicta pacta conventa suis viribus constarent; hic consensus autem, quemadmodum ille ex parte di-

eorum fratrum Appianorum desideraretur, a memorato Serenissimo Rege Catholico ob causas ipsi jam ante intimatas, ac notas, impetrari non possit, inde autem, quod haec res a tot annis ad illum modum in hanc usque horam pertracta sit, Majestas sua Caesarea gravissima damna, atque incommoda hactenus senserit, ac majora, si porro in longius trahatur, his difficillimis suis temporibus absque dubio sentire debeat, atque idcirco causam a dictis pactis conventis jam nunc recedendi, atque de dicto Principatu aliter disponendi habeat; nihilominus tamen, ne praememoratis fratribus Appianis hac in parte ulla juste conquerendi causa relinquatur, iisdem ex Clementia Caesarea terminum a die lati hujus Decreti sui usque ad primum Augusti proxime futuri peremptorie praefixit, intra quem terminum omnia, et singula sibi incumbentia praestitisse, adeoque summam octingentorum millium florenorum re ipsa hic Viennae ad manus Camerae suae Aulicae numerasse debeant, expresse declarando, quodsi id minus fuerit, tum Majestas sua Caesarea dictis pactis nullatenus teneri amplius possit, nec velit. Per Imperatorem die secunda Maii Anno Domini Millesimo sexcentesimo trigesimo tertio. Locus Sigilli Caesareae Majestatis. Joannes Valderode.

Cum adhuc praefati de Appiano obedire neglexerint Decreto praefatae Caesareae Majestatis pro observantia adimplementi promissi, eadem Sacra Caesarea Majestas benigniter, et clementer agendo ad Instantiam, et intercessionem D. Montauti Comitis de Montauto, eorum Patrui, terminum ultimum finalem, et peremtorium eisdem Appianis praefixit: ita quod per totum ultimum diem Men-

sis Februarii Anni intrantis Millesimi sexcentesimi quarti summam octingentorum millium Florenorum Rhenensium, alias inter ipsos de Appiano, et Cameram Aulicam Imperialem conventam effective, et realiter, ac integre liceret persolvere Viennae, prout constat ex Decreto Viennae lato sub die quinto dicti Anni Millesimi sexcentesimi trigesimi tertii tenoris sequentis.

Sacra Caesarea Majestas Dominus Noster Clementissimus, auditis, et consideratis iis, quae eidem Camerarius suus D. Montautus Comes Montauti nomine dictorum Belisarii, Annibalis, et Horatii Fratrum de Aragonia de Appiano in negotio Plumbinensi, hactenus post decretum die secunda Maii proxime praeteriti ipsis insinuatum, vel in scripto, vel viva voce respondit, dixit, promisit, ac recepit, dictis Fratribus Appianis alium adhuc terminum, quod tum scilicet temporis a die signati hujus Decreti ad ultimum Februarii proxime futuri inclusive intercedit, largiatur, praefigendo illis hunc terminum ultimum finalem, et peremptorium, intra quem summam octingentorum millium Florenorum Rhenensium, alias inter ipsos, et Cameram suam Aulicam conventam, effective, realiter, atque integre persolvisse debeant, sive non ante, vel aliter ipsis possessio Feudi Plumbinensis tradatur, quam dicta solutio hic Viennae fiat, adeoque pari passu utraque traditio, et possessionis, et pecuniae procedat, nulla habita ratione eorum quae ante hac quomodolibet aliter contracta fuerint, jubendo insuper, dictum Comitem Montauto ulteriora media, quae, et prout ad effectum praelibatum requirantur quantocius nominare, quo simul de omnibus, si,

et quatenus acceptandae sunt dispici possit, tum etiam, ut si quid dicto nomine in hoc negotio porro agere, vel tractare velit, mandatum ad hoc procuratorium sufficiens exhibeat. Decretum Viennae per Imperatorem in Consilio suo secreto die quinto Decembris Anno Domini Millesimo sexcentesimo trigesimo tertio. Locus Sigilli. Ut. Petrus Henricus a Strulendorf. Joannes Valderode.

Demum pro expeditione negotii praedicti, eadem Sacra Caesarea Majestas in Italiam destinavit suum Commissarium D. Mathiam de Verteman Consiliarium Aulicum, cui praecise mandavit, ut adimpletis, et solutis in diebus, et terminis statutis incumbentibus per praedictos Fratres de Appiano vigore Decretorum Sacrae Caesareae Majestatis, possessio Principatus Plumbini quam primum tradatur; sin autem elapso ultimo praefixo termino, vel minima incertitudo, ambages, vel tergiversatio appareret, tunc tractatus cum Principe Venusii de Millione florenorum solvendo, statim concludatur, et ubi de ea pecunia securitas erit, idem Princeps Venusii in possessionem ejusdem Feudi, ac Principatus introducatur, prout in litteris commissionalibus ad praedictum D. Mathiam Vertemanum apparet, cujus tenor talis est. Videlicet a tergo: Egregio fideli dilecto Mathiae Vertemano Commissario Nostro Imperiali Aulico, vel in absentia ipsius, Viceregi Neapolitano. Intus vero.

Ferdinandus secundus, Divina Favente Clementia, Electus Romanorum Imperator semper Augustus etc. Egregio Fideli dilecto. Nimirum ita nunc res necessitatesque sunt Nostrae, et Reipublicae, ut pecunia nomine Laudemii pro Feudo nostro Im-

periali, et Principatu Plumbini a fratribus Appianis de Aragonia Nobis debita, ne momentum quidem temporis sine maximo, ac irreparabile dispendio nostro carere possimus: ea de causa jam tum cum Oratore Serenissimi Hispaniarum Regis Catholici Extraordinario, Comite de Ognate, hic ita egimus, ut casu quo Mercatoribus auditis, mediisque solutionis exclusis, exploratum, et prout oporteret, certum sit, posse Nos a dictis Fratribus Appianis praelibatam pecuniae summam intra diem ultimum praescriptum, sine ulla mora effective consequi, et habere, tum iisdem possessio dicti Principatus quantocius tradatur, sin autem, vel minima incertitudo, et ambages, vel tergiversatio appareat, ut tum tractatus cum Principe Venusiae ratione ejusdem Feudi, et Principatus, alias institutus statim concludatur, ubi de pecunia, prout convenerit, securitas erit, idem Princeps Venusiae in Possessionem ejusdem Feudi, ac Principatus, e vestigio introducatur. Tibi itaque benigne, ac expresse hisce committimus, ut litteris nostris fiduciariis ea super re expeditis, quarum una cum originalibus exemplum istis apponimus, Viceregi ibidem dicti serenissimi Regis Catholici traditis, eidem de hujus Decreti Nostri sententia quamprimum significet; ac siquidem media necessaria, ac prout requiretur Appianos deficerent, ac totum ad concludendum cum memorato Principe Venusiae veniendum esset, id in primis operam des quo ultra millionem, alia ducenta millia florenorum addantur, prout id multiplex rei ipsius aequitas postulare videtur, tum etiam, neque alias, ex parte Appianorum ultra summam octingentorum millium florenorum cum

ipsis conventam, specialis Laudemii nomine, Consilio, Nostro Imperiali Aulico promissa fuerunt, praetereantur: casu autem quo neutrum horum, prout desideramus, vel nihil etiam amplius, quod non speramus, tractando obtineri possit, tum pro millione florenorum jam oblato concludas, atque deinde in idem tu studium incumbas, quantum in te erit, quo totum hoc negotium juxta hujus Decreti Nostri sententiam, quam celerrime absque alia mora, vel ulteriore etiam ad Nos relatione confectum reddatur, interveniendo Nostro nomine ibidem omnibus, et singulis actibus ad hoc necessariis, et opportunis, ad quae omnia agenda, et peragenda plenam, et necessariam omnem potestatem, et facultatem tibi tribuimus; explebis autem in his omnibus benignam, et expressam nostram voluntatem, cui Decreto Gratia quoque nostra Caesarea constat. Datum in Civita-Nostra Viennae die vigesima Februarii, Anno Domini Millesimo sexcentesimo trigesimo quarto, Regnorum Nostrorum, Romani decimoquinto, Hungariae decimosexto, Bohemici vero decimoseptimo. Ferdinandus. Ut. Petrus Henricus a Strulendorf. Ad mandatum Sacrae Caesereae Majestatis proprium. Joannes Valderode. Adest Sigillum cum impressione Aquilae Imperialis, et aliorum insignium.

Et cum saepe fuissent praedicti fratres de Appiano requisiti, tam per praefatam Caesaream, quam Catholicam Majestatem, ut praedictam quantitatem solverent, et alia, quae tenebantur facere, adimplerent, nullatenus observare curaverunt, et propterea fuit pronuntiatum per dictam Caesaream, et Catholicam Majestatem, et Dominum Mathiam Verteman,

Commissarium, et ut supra, declaratum, dictos D. Bellisarium, et Fratres de Appiano cecidisse a jure, et ratione eis competentibus virtute nominationis in eorum favorem factae per Caesaream Majestatem, ac etiam Subinfeudatione per eamdem Catholicam Majestatem in eorum favorem facta, et a quovis alio Jure, actione, et praetentione, quam habere, vel praetendere potuissent super dicto Statu Plumbini; licere quoque praedictae Majestati de supradicto Feudo libere in quamcumque aliam personam disponere; *qua declaratione stante, et communicatione facta, per Caesaream Majestatem cum Catholica Majestate, habitoque ab eo consensu*, decrevit, et declaravit, quod supradicta Subinfeudatio fieret in favorem dicti Illustris Principis Venusiae, pro se, suisque Haeredibus, et Successoribus legitimis, dummodo dictus Princeps solveret Camerae Imperiali *millionem unum florenorum* juxta declarationem factam per praedictum Mathiam Verteman, vigore potestatis sibi concessae prout ex Instrumento inito manu mea, praedicto praesenti die vigesimo quarto Mensis Martii Anni Millesimi sexcentesimi quarti.

Et cum de facienda praedicto Nicolao Ludovisio Subinfeudatione tractaretur, ad majorem ejus declarationem, et ne ullo unquam tempore possit insurgere dubium, petiit nihilominus Illustris Princeps Venusiae, hujusmodi Investitura fieret, expresse pro se, et Haeredibus, et Successoribus suius, tam masculis, quam foeminis, quia alioquin non esset ei expediens adeo magnam summam erogare, cum eo tempore nullos haberet filios masculos, et Subinvestitura deberet ex juris dispositione fieri per suam Catholicum Majestatem eo modo, et forma,

prout ipse fuerat investitus a dicta Caesarea Majestate. Cumque haec Principis Venusii praetentio, ordine ipsius Illustrissimi, et Excellentissimi Domini Proregis fuisset commissa Regio Collaterali Consilio, et Regiae Camerae Summariae, ac ejus Fisci Patrono, omnes decreverunt, subinfeudationem, quam sua Catholica Majestas debeat, facere in favorem personae declarandae per Caesaream Majestatem, *fieri debere eisdem modis, et formis, quibus ipse Rex Catholicus erat investitus, atque ita pro se, Haeredibus, et Successoribus, tam masculis, quam foeminis.*

Quibus omnibus sic assertis, praedictus Excellentissimus, et Illustrissimus Dominus Vicerex, dicto nomine, ad perpetuam rei memoriam, inhaerens Caesareae et Catholicae Majestatis voluntati, et mandatis, praedicto Illustri Principi Venusiae significare volens, quam flagranti animo semper desideraverunt tam praedicta Caesarea, quam Catholica Majestas gratos se ostendere memoriae felicis recordationis Gregorii XV. Summi Pontificis ejus Patrui, ac Eminentissimi Cardinalis Ludovisi ejus fratris, decreverunt eundem Illustrem Principem D. Nicolaum Ludovici de dicto Principatu, et Dominio Plumbinensi subinvestire. Ita enim fiet, ut ei, et publicae subditorum utilitati consulatur, et Status praedictus possideatur ab eo, de cujus fide, et sinceritate non possit dubitari: quapropter dictus Princeps Nicolaus instanter requisivit, ut Principatum Plumbini, Marchionatum Populoniae, et Dominium Scarlini, Suberetum, Burianam, Vallem Monthionem, Sanctum Laurentium cum Cassalappi, Abbatia Alfango, Almam Maris, Almam Podii, Almam

Medii, Insulam totius Elvae Maritimae, Insulam totius Planosae, et Montis Christi in Subfeudum nobile, paternum, antiquum, rectum, et liberum Sacra Catholica Majestas concederet, et de illo cum omnibus juribus, dignitatibus, titulis, homagiis, redditibus, regalibus, et proventibus, cum mero et mixto Imperio, omnimodaque jurisdictione, et gladii potestate, et denique cum quibuscumque juribus, et praeeminentiis, quae de jure, et de consuetudine, omnique via, et modo appellantur, sub quovis nomine, et auctoritate reperiantur, et iis spectent, et spectare possint, ac facultatem cudendi monetam auream, et argenteam, et demum cum omnibus, et quibusvis privilegiis, concessionibus, indultis, et praeeminentiis, facultatibus, et auctoritatibus, honoribus, dignitatibus, ac aliis quibuscumque, ac cujusvis generis honoribus, a priscis Romanorum Imperatoribus in antiquis privilegiis concessis, et confirmatis, et praesertim contentis in Investitura Maximiliani Primi anni Millesimi quingentesimi noni, et Successorum suorum usque ad creationem Principatus anni Millesimi quingentesimi nonagesimi quarti, et in omnibus quibuscumque suis pactis, confirmationibus, articulis, clausulis, gratiis, et favoribus, privilegiis, et concessionibus, et prout jacet, et quatenus non excedant contenta in praesenti, et cum gratia, et praerogativis concessis in Investitura facta eidem Sacrae Catholicae Majestati, subinvestire dignaretur. Idem dictus Excellentissimus Dominus Vicerex, dicto Nomine, *et mandato Caesareae, et Catholicae Majestatis*, humillimis precibus dicti Illustris Principis, singulari devotione, meritorumque tam felicis recordationis Sanctissimi Domini

Gregorii Decimiquinti ejus patrui, in Augustissimam Domum Austriacam, quam Eminentissimi Cardinalis Ludovisi ejus Fratris, ac etiam suorum, per praedictas Majestates considerato, praecise mandarunt Excellenti Domino, etiam de plenitudine Caesareae potestatis Catholicae Majestati attributae, omni meliori modo, et via, qua, et quibus fieri potest, et debet, praefato Illustri Nicolao Ludovisio Principi Venusii in infinitum tenore praesentium concedere, prout concedit, in Subfeudum, ac gratiose *ipsum, ejusque Haeredes, et Successores legitimos Masculos, et Foeminas, ordine tamen sexus, et primogeniturae semper observato, investivit de dicto Principatu Plumbini, Marchionatu Populoniae, et Dominio Scarlini, Portolongone, Subereti, Buriani, Vallis Monthionis, Sancti Laurentii, et Cassalappi, Vignali, Abbatiae Alfongo, et Almae Maris, Almae Podii, Almae Medii, Insulae totius Elvae Maritimae, Insulae totius Planosae, et Montis Christi*, ut de Subfeudo nobili, paterno franco, antiquo et Jure Feudi antiqui honorifico, honoribus, homagiis, feudis, subfeudis, fructibus, utilitatibus, *regalibus, mero, et mixto Imperio*, et omnibus denique juribus, et praeeminentiis quibuscumque, quae sibi de jure et consuetudine quomodolibet spectant, et spectare possunt, cujusvis nominis, et qualitatis existant, et cum omnibus supradictis, et expositis juribus, punctis, articulis, clausulis, gratiis, privilegiis, et concessionibus contentis, in Investitura dictorum insertorum privilegiorum, et omnium Romanorum Imperatorum, Appianis olim ex tunc Sacrae Caesareae Majestati concessa, reservata tamen

Catholicae Majestati, et ejus Haeredibus, et Regnorum ejusdem Successoribus Masculis, et Foeminis ex Serenissimo felicissimae recordationis Rege Philippo tertio descendentibus, ordine primogeniturae, Superioritate. Ita quod dictus Illustris Princeps, ejusque Haeredes, et Successores legitimi, ut supra, ea omnia, et singula recognoscant et Subfeudum nobile, paternum, honorificum, et jure Feudi antiqui francum, et librum, secundum Leges Feudorum, solitasque, et approbatas Feudorum consuetudines, immediate a dicta Catholica Majestate, suisque Haeredibus, et Regnorum Successoribus Masculis, et Foeminis ex Serenissimo felicis recordationis Rege Philippo Tertio descendentibus ordine primogeniturae, ut ea posthac a dicta Catholica Majestate, et ejus Successoribus in Subfeudum hujusmodi habere, tenere, et possidere, et eis uti, frui, et gaudere possint, et valeant, sicuti hujusmodi Feuda de jure, et consuetudine teneri sunt solita, et consueta, et absque alicujus turbatione, et impedimento, seu contradictione in eo succedant Haeredes, et Successores praedicti Illustris Nicolai Ludovisi Principis Venusii, secundum leges solitas, et approbatas Feudorum consuetudines; *ea tamen lege, et conditione, ut praefatus Illustris Princeps, et ejus Haeredes, et Successores in dicto Principatu successuri, praesidium ex Militibus Catholicae Majestatis, quod in Portolongone, et dicto Plumbini Oppido residet, consuetum, cum pactis praeteritis amanter admittere teneantur;* quibuscumque Constitutionibus, Concessionibus, et Privilegiis in quorumcumque aliorum favorem, caeterisque in contrarium non obstantibus, quorum tenores pro suf-

ficienter, et de verbo ad verbum hic expressis, ac insertis, pro praesentium valore, et firmitate habere voluit, et mandavit, supplens dictus Excellentissimus Dominus Vicerex ex praedicta ejus, dicto nomine, scientia, ac plena, et absoluta potestate omnes, et quoscumque defectus juris, et facti solemnitatum quarumcumque comissiones, si qui, vel si quae forsan in praemissis intervenissent, seu quomodolibet allegari, et praetendi possent, et poterunt quomodocunque. Quapropter universis, et singulis supradicti Principatus Plumbini, et Pertinentiarum, Oppidorum, Terrarum, Pagorum, et Locorum ditionum, et ejusdem praefectis, Magistratibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Equitibus, Peditibus, Nobilibus, Civibus, Provincialibus, Oppidanis, Paginis, Vassallis, Officialibus, Regentibus, Consiliariis, Judicibus, Communitatibus, Incolis, et Subditis, cujuscunque, dignitatis, status, gradus, ordinis, et conditionis existant, enixe, et stricte praecipit, jubet, et mandat, ut ipsi, et eorum quilibet supradicto Illustri Principi ejusque legitimis Masculis, et Foeminis Haeredibus, et Successoribus, sexus tamen, et Primogeniturae ordine servato, ut supra, fideles, obedientes, et observantes sint, et esse debeant, eoque praefato Principatu, et Dominio Status Plumbini, et pertinentiarum, *eorumque Regalibus*, et Feudis, caeterisque in praesenti concessione, pacifice uti, frui, et gaudere permittant, et curent, nec quidquam in contrarium attentent, aut aliquid ullo modo attentare consentiant, sub poena indignationis supradictae Catholicae Majestatis, gratiae amissionis, et aliarum arbitrio Majestatis praedictae reservatarum: et promisit, et convenit dictus Ex-

cellentissimus Dominus, Vicerex, ex dicto nomine, solemni stipulatione etc. praedicta omnia etc., habere etc., rata etc., et contra non facere etc., aliaque ratione etc., insuper dictus Excellentissimus Dominus Vicerex dicto nomine promisit curare, quod dicta Catholica Majestas ratificabit praesentem contractum, et investituram, ac omnia in eo contenta, et interim, et de novo concedet Investituram praedictam per privilegium in forma solita infra menses sex a praesenti die numerandos, sumptibus, et expensis dicti Illustris Principis, pro quibus omnibus observandis etc. praedictus Excellentissimus Dominus Vicerex sponte obligavit supradictam Catholicam Majestatem, Curiam, et Fiscum hujus Regni ejusdemque Catholicae Majestatis felicissimos Haeredes, et Successores, et bona omnia, etiam feudalia, domanialia praesentia, et futura etc., dicto Illustri Principi praesenti etc., et dictus Princeps obligavit se, suosque Haeredes, et Successores, bona omnia etiam feudalia, et titulata quocumque titulo, praesentia, et futura etc., sub poena, et ad poenam dupli medietate etc., cum potestate capiendi etc., constitutione praecarii etc., et renuntiaverunt etc., et juraverunt etc., videlicet dictus Excellentissimus Dominus in pectore visis, et non tactis scripturis, unde etc. Praesentibus opportunis etc.

Ideoque praefatus Princeps Nicolaus Ludovisius Nobis enixe, supplicaverit, ut praeinsertum Instrumentum Concessionis Investiturae dicti Status, et Principatus Plumbini, omniaque, et singula in eo contenta, declarata, et expressa laudare, approbare confirmare, ac quatenus expediat, de novo ipsam

Subinvestituram etiam facere, ex nostra Regia Munificentia dignaremur. Nos vero considerantes ipsius Principis singularem fidem, et grata nostra obsequia, necnon mirum, eximiumque animi affectum erga Nos Nostramque Regiam Coronam, Sanctissimi Domini Nostri Patris Gregorii XV. ejus Avunculi felicis recordationis; praeterea volentes ea, quae per Proreges, et Ministros Nostros plena ad id potestate suffultos facta sunt, valida, et fructuosa existere, eidem Principi D. Nicolao Ludovisio (modo quo infra) libenter annuere decrevimus. Tenore igitur praesentium ex certa scientia, regiaque auctoritate Nostra deliberate, et consulto, ac ex gratia speciali, maturaque Sacri Nostri Supremi Consilii accedente deliberatione, praedictam Subinvestituram, modo quo praefertur, virtute praeinserti Instrumenti, in praedictum Principem D. Nicolaum Ludovisio de praedicto Statu, et Principatu Plumbini factam, ac Instrumentum ipsum, omniaque, et singula in eo contenta promissa, et declarata in omnibus suis clausulis, punctis, et articulis descriptis, et appositis, juxta ipsius formam, continentiam, et tenorem, acceptamus, laudamus, approbamus, ratificamus, et confirmamus, illisque robur, et auctoritatem nostram impertimur; et quatenus opus est, aeque, principaliter, et de novo dictam Subinvestituram eidem Principi D. Nicolao Ludovisio concedimus, tam pro Masculis, quam pro Foeminis, intuitu erga nos clari animi sui, et tam suorum, quam dicti Pontificis Gregorii XV, ac Eminentissimi Cardinalis Ludovisii Fratris sui meritorum; cum expressa tamen declaratione, quod dictus Princeps D. Nicolaus Ludovisius, suique Hae-

redes, et Successores in dicto Statu, et Principatu Plumbini, recipere teneantur, et debeant Milites Nostros in praesidium locorum, et terrarum ipsi de novo cum dicto Statu concessorum, et concessarum, cententorumque, comprehensorum, et annotatorum in Investitura de praedicto Statu, in Nos per Serenissimum Imperatorem Ferdinandum Secundum, Avunculum Nostrum facta, ad quam relatio habeatur; firmis tamen, illesis, et indiminutis manentibus omnibus, et quibuscumque juribus Nobis spectantibus, et pertinentibus, antequam fuisset Investitura praedicta concessa. Volentes, et decernentes expresse, quod omnia praemissa ejusdem sint momenti, et roboris, ac si a Nobis ipsis immediate concessa, pacta, atque transacta forent, promittentes de dicta certa scientia nostra, et sub fide, et verbo nostro Regio, praefatam Approbationem, Acceptationem, et Confirmationem, ac novam Subinvestiturae Concessionem, omniaque, et singula superius expressa, et declarata, semper, et omni futuro tempore ratam, et firmam, rataque, et firma habere, et tenere, cum supradicta declaratione, et conditione, eaque omnia dicto Principi D. Nicolao Ludovisio, ejusque Haeredibus, et Successoribus, tam Masculis, quam Foeminis, ut supra, observare, observarique facere per Haeredes, et Successores Nostros, et quoscumque Ministros, et Officiales Majores, et Minores, et alias quasvis personas cujuscumque status, et conditionis existant, et in nullo contrafacere, dicere, vel opponere in Judicio, sive extra, directe, vel indirecte, palam, publice, vel occulte, aut alio quovis quaesito colore. Volentes etiam, quod hujusmodi nostra ratifi-

catio, confirmatio, et approbatio sit, et esse debeat praedicto Principi D. Nicolao Ludovisio ejusque Haeredibus, et Successoribus Masculis, et Foeminis in perpetuum stabilis, realis, atque firma, nullumque in Judiciis, aut extra, sentiat impugnationis objectum, defectus incommodum, aut noxae cujuslibet alterius detrimentum, sed in suo semper robore, et firmitate persistat. Et ut praemissa, quem volumus, sortiantur effectum, Serenissimo praeterea Balthasari Carolo Principi Austriarum, et Gerundae, Ducique Calabriae, filio primogenito nostro charissimo, ac post felices, et longaevos dies nostros, in omnibus Regnis, et Dominiis Nostris (Deo propitio) immediato Haeredi, et legitimo Successori, intentum aperientes Nostrum, sub paternae auctoritatis obentu dicimus, eumque rogamus; Illustribus vero Spectabilibus, Nobilibus, Magnificis, Dilectis, Consiliariis, et Fidelibus Nostris, Proregi, Locumtenentibus, et Capitaneo Generali Nostro, magno Camerario, Protonotario, Magistro Justitiario, eorumque Locumtenentibus, Sacro Nostro Consilio Castri Capuanae, Praesidentibus, et Rationalibus Camerae Nostrae Summariae Regenti, et Judicibus Magnae Curiae Vicariae, Scribae Portionum, Thesaurario Nostro Generali, seu id officium Regenti, Advocatis quoque, et Procuratoribus Fiscalibus, caeterisque demum universis, et singulis Officialibus, et Subditis Nostris Majoribus, et Minoribus, quocumque nomine nuncupatis, titulo, officio, auctoritate, et potestate fungentibus, tam praesentibus, quam futuris, in eodem Regno constitutis, et constituendis, dicimus, et praecipimus, et jubemus, quatenus forma praesentium Edi-

cti, et praeinserti Instrumenti per eos, et eorum quemlibet diligenter inspecta, illam, et omnia, et singula superius expressa praedicto Principi D. Nicolao Ludovisio, ejusque Haeredibus, et Successoribus, tam Masculis, quam Foeminis, observent, observarique faciant per quos decent, juxta formam, eorum, continentiam, et tenorem pleniorem, omni dubio, et difficultate cessantibus; contrariam nullatenus tentaturi ratione aliqua, sive causa, si dictus Serenissimus Princeps, Filius Noster charissimus Nobis morem geret, caeteri autem Officiales, et subditi Nostri praedicti Gratiam Nostram charam habent, ac praeter irae, et indignationis Nostrae incursum, poenam ducatorum mille Nostris inferendorum Aerariis, cupiunt evitare. In cujus rei testimonium praesentes fieri jussimus Nostro Magno negotiorum praefato Citerioris Siciliae Regni Sigillo impendenti munitas, datas in Oppido Nostro Fragae die quarto Mensis Augusti, Anno a Nativitate Domini Millesimo sexcentesimo quadragesimo quarto. Yo El Rey, Dominus Rex mandavit. D. Inico Lopez de Zarate. Ut. Neila. Pr. Ut. Causanus Pr. Ut. Capicius Galeota. Pr. Ut. Pontenzanus. Pr. Solvat in executoriis, Villareal al Taxator.

Num. V.

Diplôme de l'Empereur Ferdinand II. (21 Avr. 1634) qui ratifie la sous-invéstiture donnée au Prince Nicolas Ludovisi; il résulte de ce Diplôme, que ce Prince paya *un Million, et cinquante mille Florins* en réciprocité de la dite sous-investiture.

Ferdinandus Secundus, Divina Favente Clementia, Electus Romanorum Imperator semper Au-

gustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohoemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae etc. Marchio Moraviae, Dux Lucemburgiae ac superioris, et inferioris Silesiae, Virtembergae, et Teckae, Princeps Sveviae, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, et Goritiae, Landtgravius Altsatiae, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviae ac superioris, et inferioris Lusatiae, Dominus Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis, et Salinarum etc. Ad Perpetuam rei Memoriam agnoscimus tenore praesentium pro Nobis, et nostris in Imperio Successoribus notum facientes universis, quod cum die vigesima quarta Martii proxime praeteriti contractus quidam ratione nominationis ad Subvassalagium Principatus et Feudi nostri Imperialis Plumbini in personam Illustris fidelis Nobis dilecti Nicolai Ludovisi Principis Venosae faciendae inter eumdem, et Consiliarum nostrum Imperialem Aulicum Mathiam Nobilem Vertemannum tanquam Commissarium a Nobis specialiter ad hoc deputatum, concurrente etiam ad hoc pro parte Serenissimi Hispaniarum Regis Catholici Nepotis nostri charissimi, quatenus hoc ad Serenitatem suam spectare potuit, vel spectat, Vicerege, et Capitaneo ejusdem Generali in Regno Neapolitano, illustri sincere Nobis dilecto Emmanuele de Zuniga, et Fonseca, Comite Monterey, et Fuentes, sub ratihabitione nostra Caesarea in hunc, qui sequitur, modum initus, et celebratus fuerit. Die vigesima quarta Martii secundae Indictionis millesimo sexcentesimo trigesimo quarto, Neapoli, et proprie in Regio Palatio hora prima noctis non solum

tribus, sed pluribus luminibus accensis, contractus Sacrae Caesareae, et Regiae Catholicae Majestatis authoritate mediante Illustrissimo, et Excellentissimo D. Emmanuele de Zuniga, et Fonseca Comiti de Monterey de Fuentes, Vicerege, et Locumtenente Generali pro Serenissima Catholica Majestate in hoc Regno inter Illustrissimum Mathiam Vertemannum Consiliarium Imperialem Aulicum, et Commissarium Caesareum ad hoc specialiter huc Neapolim missum ab una, et Illustrissimum, et Excellentissimum Dom. Nicolaum Ludovisium Principem Venosae *pro se*, *suisque Haeredibus*, *et Successoribus stipulantem* parte ab altera, die praedicto, et modo infrascripto ratione novae nominationis Caesareae pro Feudo Imperiali Plumbinensi factae in favorem dicti Excellentissimi D. Principis Venosae, initus. Primo quidem cum Sacra Caesarea Majestas a tot jam annis gravissima damna, et incommoda senserit ex illis, quae ratione certae summae pecuniae Camerae suae Aulicae pro obtinendo Feudo Imperiali Plumbini persolvendae inter eamdem Cameram, et Fratres D. Belisarium, D. Anibalem, et D. Horatium de Aragona Appianos anno millesimo sexcentesimo vigesimo quinto tractata, pactaque, et conventa fuerunt, ac majora, si porro in longius hoc negotium trahatur, his tam difficilibus temporibus absque dubio sentire debeat, atque idcirco post adhibitam inanem quamcumque ea de re factam diligentiam per spatium octo annorum solemni decreto sub die secundo Maii anno millesimo sexcentesimo trigesimo tertio ex Clementia Caesarea, ne justa conquerendi causa iisdem DD. Fratribus Appianis relinqueretur, terminum illis a die lati istius De-

creti usque ad primam Augusti proxime tunc futuri peremptorie praefixerit, infra quem terminum omnia, et singula sibi incumbentia praestitisse, adeoque summam octocentum mille Florenorum reipsa Viennae ad manus Camerae suae Aulicae numerasse debuerint cum expressa declaratione, prout in decreto illo latius extat, justissimaeque sententiae suae Caesareae solemnem intimationem ipsis DD. Appianis per Excellentissimum Dominum Proregem hic Neapoli tunc fieri curaverit, nihilominus tamen ad preces supplices eorumdem, vel qui illorum nomine Viennae egit, adhuc aliam prorogationem termini usque ad ultimum Februarii nuper elapsi, vigore alterius Decreti de dato quinto Decembris millesimo sexcentesimo trigesimo tertio ipsis indulserit, et tandem pro terminanda lite, et rescindenda omni ulterioris morae protractione, praedictum Commissarium suum huc Neapolim miserit, qui memorato Domino Annibali in hac Civitate degenti pro se, suisque DD. Fratribus Procuratori solemniter constituto a die duodecima Februarii, quo ipse Commissarius Caesareus huc Neapolim venit, quamplurimas monitiones fecerit, eumdemque D. Annibalem quotidie enixe sollicitaverit, ut hanc ultimam prorogationis Caesareae gratiam, non observando, neque solvenda ea, quae jam dudum praestare debuissent, et quae nuper illorum nomine a Nepote illorum Comite Monteauto Sacrae Caesareae Majestati solemniter iterum Viennae exposita, oblata, et promissa fuerunt, transire permitterent, offerendo illis simul atque per litteras cambii in manus suas traditas de pecunia realiter, et effective Viennae numeranda, securus, simulque et de eo,

quod media solutionis faciendae, quatenus ea interesse Serenissimi Regis Catholici concernant, ex illa parte admittantur, certior factus, quod tum dicto die praememoratis Fratribus de Aragona, et Appiano possessionem Principatus, et pertinentiarum Plumbini sine ullo impedimento traditurus esset, prout eadem declaratio Caesarea ipsi D. Comiti Monteauto facta per decretum duodecima Decembris ejusdem anni millesimi sexcentesimi trigesimi tertii, nuper praeteriti extat. Sed quia jam prope integrum mensem a die praefixae ultimae prorogationis non tantum a dictis DD. Fratribus de Arragona, et Appiano nullus prorsus solutionis modus ad interesse Serenissimi Regis Catholici congruus, neque coram Excellentissimo Domino prorege, neque Commissario Caesareo hic unquam exhibitus; verum etiam ne quidem cautio illa mercatorum Augustae, Norimbergiae, et Viennae commorantium (prout in contractu cum Camera Aulica inito expresse habetur) ab illis unquam praestita, et fidejussio Oratoris Serenissimi Magni Ducis Etruriae jamdudum irrita facta fuerit; tandem etiam res, necessitatesque Sacrae Caesareae Majestatis, ac Reipublicae Germanicae in illas augustias, et discrimina devenerit, ut ab eadem Sacra Caesarea Majestate Commissario suo saepe nominato per specialem Cursorem literae die vigesimo Februarii nuper delatae sint, cum hoc reiterato, et expresso mandato Caesareo, quodsi intra Diem ultimum praescriptum pecuniam conventam DD. Fratres de Appiano effective praestiterint, tum iisdem possessio dicti Principatus quantocius tradatur; sin autem, ac vel minima incertitudo, ambages, vel tergiversatio appa-

reat, ut tum tractatus cum Dom. Principe Venosae ratione ejusdem Feudi, ac Principatus alias institutus, statim concludatur, qua de causa jam tum cum Oratore Serenissimi Hispaniarum Regis Catholici extraordinario D. Comite Ognate ita sua Majestas Caesarea agerit, quo totum hoc negotium ad beneplacitum etiam Serenissimi Regis Catholici juxta hoc decretum, et sententiam suam Caesaream, quam celerrime absque alia mora, vel alteriori etiam ad Majestatem Suam Caesaream relatione confectum reddatur, mandando eidem Commissario suo, ut interveniat Imperiali suo nomine hic Neapoli omnibus, et singulis actibus ad hoc necessariis, ac opportunis, atque ad omnia agenda, et peragenda plenam, ac necessariam omnem facultatem ipsi tribuat, prout ex tenore formalium earumdem literarum, et aliarum similium ad ipsum Excellentissimum Dominum Proregem ejusdem diei datarum omnia illia latius constant. Quibus omnibus sic assertis volentes Partes praedictae dictis nominibus ea omnia, quae cujusvis officii sunt convenienter exequi, idcirco saepe nominatus Commissarius dicto Imperiali nomine, vigore mandati, decretorum, et litterarum praedictarum Sacrae Caesareae Majestatis, ac Potestatis sibi concessae hoc contractu dicit, dictis pactis conventis cum dicto Domino Belisario, D. Annibale, et D. Horatio Fratribus de Aragona Appiano, antehac super Statu, et Feudo Principatus Plumbini quovis modo initis Sucram Majestatem Suam Caesaream nullatenus amplius teneri, ideo illam jam nunc recedendi, atque de dicto Principatu, et nova illius Subinfeudatione aliter disponendi, manus liberas habere, dictosque Fratres Appianos om-

ni, et quovis titulo ipsis antehac in dicto Principatu competente cecidisse, et lapsos esse; idem et pro executione sibi per dictas ejusdem Majestatis Suae literas demandata declarat, *voluntatem, et intentionem Caesaream fuisse, et esse, ut Serenissimus Rex Catholicus de praedicto Plumbini Statu subinfeudet dictum Excellentissimum Dominum Principem Venosae pro se, suisque haeredibus, et successoribus legitimis, et descendentibus eo modo, et forma, qua subinvestiti fuere ipsi DD. Fratres de Aragona Appiani; ita tamen*, ut praedictus Illustrissimus, et Excellentissimus Princeps Venosae nunc, et pro una vice tantum realiter solvat dictae Suae Majestati ejus Camerae Imperiali Aulicae, vel cui praedicta Caesarea Majestas mandaverit *decescentena millia florenorum Rhenensium*, sexaginta cruciferos pro unoquoque numerando intra terminum, et sub pactis, et conditionibus, ut sequitur; nimirum dictus Excellentissimus Dominus Princeps Venosae e contra sponte, non vi, dolo, sed omni meliori modo, ex nunc pro tunc *obtenta Subinfeudatione ab Excellentissimo Domino Prorege nomine Serenissimi Regis Catholici* promisit, et coram praedicto Excellentissimo Domino Prorege, et infrascriptis Testibus solemniter stipulatus est solvere *praedictum millionem, sive decies centeni millia florenorum* hoc sequenti modo, et forma, consignando videlicet ex nunc statim ad manus ipsius Commissarii Caesarei praesentibus supradictis literas Cambii pro ducentis millibus ducatis monetae Venetae ad nutum Sacrae Majestatis Suae persolvendis cuicumque, et quamprimum dicta Sacra Majestas,

vel Camera Imperialis Aulica illos numerari mandaverit. Reliquam vero summam ad complementum dicti millionis florenorum promittit idem Excellentissimus Dominus Princeps Venosae eodem nunc tempore Venetias per litteras Cambii remittere, sed numerationem illius ad manus Sacrae Caesareae Majestatis, vel ejus nomine mandatum habentis tunc tantum facere debere, quando a die traditae possessionis dicti Principatus Plumbini decem septimanarum spatium praeterlapsum fuerit, obligando se specialiter ad integram totius summae solutionem in Civitate Viennae faciendam, nisi Sacra Caesarea Majestas illam, vel illius partem aliquam in Italia, et praesertim Venetiis malit recipere, quo casu statim post decem septimanas a die captae possessionis numerandas Majestati Sacrae Caesareae liberum sit de integra summa pro libitu suo ibidem Venetiis disponere, et pro ratione Cambiorum centum ducatos monetae Venetae pro nonagintaseptem talleris ibidem recipere. Interea, et donec possibile sit calamitosis istis, et difficilibus nundinandi temporibus omnem illam summam de praedicto millione, quam Sacra Majestas mandaverit ad dictam Civitatem Viennam remittere periculum praedictarum literarum Cambii cum interesse solito usque ad plenam et effectualem totius summae satisfactionem currat ipsi Domino Principi, *cui propriis suis impensis incumbat totum istum millionem florenorum, quamprimum potuerit remittere Viennam.* In quorum omnium exactam, et effectualem observationem tradidit, praesentibus iisdem supradictis, eidem Commissario Caesareo Alias adhuc Apocas Cambiorum eodem ad Mercatores Venetos directas pro quadringentis, et oc-

tuaginta sex aliis millibus ducatis ejusdem monetae Venetae juxta designationem desuper traditam, in quos speciatim Mercatores Venetos omnis ista pecunia remissa fuerit a D. Antonio Federici, et Sociis Mercatoribus pro hoc tempore Romae degentibus, quae literae per specialem Cursorem eo transmittendae curandum, ut acceptentur, et statim quando constiterit de illarum legitima acceptatione, ut praedicto Excellentissimo Domino Principi possessio corporalis praedicti Principatus Plumbini, et Marchionatus Populoniae cum omnibus eorum pertinentiis, et privilegiis, Terris, Castris, omnibusque juribus, actionibus, et fructibus in futurum percipiendis a die captae possessionis (non autem de jam perceptis, neque de jam eruta ferri vena minerali, quae solius Domini directi est) quamprimum tradetur, qua sequuta actuali immissione, si Mercatores Veneti praenominati, qui dictam summam spoponderint, eam, vel ejus partem, seu quotam in eventum, et terminum statutum solvere neglexerint, adeoque vel Mercatores, vel ipse Dominus Princeps in mora fuerint, tunc licebit Camerae Aulicae non modo Mercatores ipsos sponsores, et debitores ad solutionem compellere, verum etiam ad interesse, seu, ut loquuntur, ad Cambium, et recambium accipere quidquid solutum non fuerit, quod quidem interesse, cambium et recambium, ac insuper expensas, et damna, quae propter hujusmodi moram, aut faceret, aut pateretur Camera Aulica refundere habeat, et debeat ille ex praenominatis debitoribus, qui erit in causas morae. Cum autem ultra praedicta deces centena millia florenorum praememoratus Dominus Commissarius vigore mandatorum suorum vehementer

institerit, ut ex multiplici rei ipsius aequitate Illustrissimus, et Excellentissimus Dominus Princeps Venosae adhuc alia ducenta millia florenorum vel saltem illos centum, et quinquaginta mille florenos, qui alias ex parte Appianorum ultra summam octingentorum millium Consilio Imperiali Aulico pro speciali Laudemio promissa fuerunt addere non gravaretur, licet praedictus Excellentissimus Dominus Princeps jam antea posteriori huic petitioni quasi tunc annuerit, tamen, quia nunc illa emolumenta ex hac Infeudatione habet, quae alias super fructus perceptos, et depositas hinc inde pecunias, saepedictis DD. de Appiano simul cum facultate pignorandi statum pro quingentis millibus florenis concessa fuere, idcirco impossibile sit tantam pecuniae vim paratam sibi habere, interposita ad hoc authoritate Excellentissimi Domini Proregis promisit idem Dominus Princeps Venosae, ad testificandam gratitudinem suam erga excelsum Aulicum Consilium eidem per literas Cambii *quinquaginta mille florenos dare*, pro quibus etiam literae Cambii eidem Commissario Caesareo ad procurandam Venetiis acceptationem praesentibus supradictis similiter traditae fuere, quorum quinquaginta millium florenorum solutio etiam post ratificationem Caesaream hujus praesentis contractus facienda iisdem Mercatoribus in designatione literarum cambii nominatis incumbet. Praememoratus vero commissarius Caesareus nomine quo supra coram Nobis acceptavit haec omnia, et ita valida, firmaque esse promittit, quatenus iste contractus cum omnibus in eo contentis infra quadrimestre tempus a Sacra Caesarea Majestate, ejusque Consilio Imperiali Aulico

solemniter ratificatus, et ratificatio in praedicto tempore Excellentissimo Domino Comiti de Ognate, vel alii in Aula Caesarea existenti Serenissimi Hispaniarum Regis Oratori extraordinario, vel Ordinario consignata, interim autem, et donec solemnis ista ratificatio fiat Excellentissimo Domino Proregi hic a Sacra Caesarea Majestate rescriptum fuerit, quod haec omnia firma, rataque habeat, et assensu suo Caesareo quamprimum pro se, et successoribus suis perbenigne confirmatura sit. Quibus omnibus sic fideliter ultro, citroque peractis, stipulatis, et promissis ambe partes ipse doctis nominibus, et quaelibet ipsarum, prout ad unamquamque ipsarum partium dictis nominibus, attentis supradictis spectat, et pertinet, sponte obligaverunt se ipsae partes nominibus antedictis, ac se ipsum dictus Princeps, ejusdemque Domini Principis haeredes, et successores, et bona omnia mobilia, et stabilia, burgensatica, et Feudalia, ac etiam titulata praesentia, et futura etc., dictamque Caesaream Majestatem, ejusdem Caesareae Majestatis haeredes, successores, et bona omnia praesentia, et futura etc. sub poena, et ad poenam dupli etc. mediante etc. cum potestate capiendi etc. constituti praecarii etc. et renuntiaverunt etc. juraverunt etc. Praesentibus Judice Hieronymo de Rosa Regio ad contractus. D. Joanne de Raso Regenti. M. C. V. D. Matthia Casanata Praesidente Regiae Camerae Summariae D. Ludovico Ridolfi. D. Gaspare Roseles, Secretario S. E. Francisco Salgado in Q. D. Pertenio Petegna. D. Caspare de Sepo. De Joanne de Sato. D. Gregorio de Velasquez. Aloysio Martelli, et Josepho Reno Regio Portus etc.

Jam autem porro ex parte dicti Principis Nicolai Ludovisii humiliter supplicatum Nobis fuerit, ut dictum contractum juxta reservationem in eo factam, insertis etiam investituris prioribus, et actis huc pertinentibus clementer ratificare, et confirmare dignaremur, quarum quidem investiturarum, et actorum tenor in haec verba sequitur.

Sequuntur Diplomata a nobis sub num. 1., 2. *et* 3. *relata.*

Nos sane his, quae recta, ac legitima ratione, ac praesertim nomine, et authoritate nostra Imperiali contracta sunt totum id firmitatis, quod ullatenus a Nobis desiderari possit adesse cupientes re tam in Aulico nostro Consilio Imperiali, quam Camera diligenter ac mature deliberata, attentisque tam interpositione, quam precibus praedictis, ac benigna etiam ratione habita praeclare devotionis, qua Familia Ludovisiana de Nobis, et praedecessoribus nostris Romanorum Imperatoribus, ac Regibus, ipsoque Sacro Romano Imperio, nec non Augustissima quoque Domo nostra Austriae mereri, semper studuit, reque ipsa merita est, prout et saepe dictus Princeps Nicolaus in posterum quoque magis ac magis se facturum promittit, beneque facere poterit et debebit eumdem contractum, prout is huic Diplomati nostro de verbo ad verbum insertus est, juxta Investituras antiquas, et acta priora his similiter inserta in omnibus suis punctis, clausulis, et articulis approbavimus, ratificavimus, et confirmavimus, prout adeo praesentis hujus di-

plomatis vi, motu proprio, ex certa nostra scientia, ac de Imperialis nostrae potestatis plenitudine approbamus, ratificamus, et confirmamus; Volentes et hoc Edicto nostro Caesareo statuentes, eumdem perpetuis, et in futurum temporibus ratum ac firmum esse, et permanere, ac neque a Nobis, vel nostris in Imperio successoribus, vel quovis alio ullatenus infringi, vel eidem contraveniri debere; Recipientes in Verbo Imperiali Nosque ipsos, ac nostros in Imperio successores, obligantes, quod Nos ipsique eumdem quoad totum, omniaque, et singula in eo contenta, quatenus ea ad Nos, vel dictum Sacrum Romanum Imperium spectant firmiter servaturi, quin nec permissuri pro nostra parte simus, ut idem a quovis alio infringatur, aut eidem quovis quaesito colore, vel praetextu contraveniatur, non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque etiamsi talia forent, de quibus hic specialis mentio deberet fieri, quibus omnibus, et singulis quoad effectum praedictum derogamus, et hisce derogatum esse volumus, nostris ceteroquin, et Sacri Romani Imperii, nec non ulterius cujuscumque juribus semper salvis: *Ac requirimus proinde, Serenissimum Hispaniarum Regem Catholicum Nepotem nostrum charissimum, ut et ipse dictum Principem Nicolaum Ludovisium pro se, et descendentibus suis tam masculis, quam foeminis de dicto Feudo, et Principatu Plumbini, omnibusque, et singulis ejusdem pertinentiis eo modo, et forma, et cum iisdem praerogativis, privilegiis, indultis tam praedecessoribus Principibus Plumbini hactenus concessis, quam etiam quibus sua Serenitas in Investitura supra inserta decorata fuit, ac in*

omnibus, *et per omnia juxta formam*, *et tenorem Investiturae per Nos eidem Serenissimo Regi concessae subinfeudare*, *et subinvestire velit*, *debeatque*, *quia id ita actum conventumque fuit*. Harum testimonio literarum manus nostrae subscriptione, et sigilli Caesarei appensione munitarum. Quae dabantur in Civitate nostra Viennae die vigesima prima Mensis Aprilis anno Domini millesimo sexcentesimo trigesimo quarto Regnorum nostrorum, Romano decimo quinto, Hungarici decimo sexto, Bohemici vero decimo septimo.

Num. VI.

Quittance d'un Million, et cinquante cinq mille florins faite par l'Empereur Ferdinand II. au Prince D. Nicolas Ludovisi pour la Sous-Investiture de Piombino, et de l'Isle d'Elbe.

Nos *Ferdinandus Secundus*, Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator Semper Augustus Germaniae, Hungariae, Bohemiae et Rex Archidux Austriae, Dux Burgundiae Styriae Carinthiae, Carniolae, ac Virtembergae, utriusque Silesiae Marchio Moraviae, ac Superioris, et inferioris Lusatiae, Comes Habsburgiae, Tyrolis, et Goritiae, Memoriae Damus, notumque facimus quibus expedit, universis, quod cum Illustris noster, ac Sacri Romani Imperii fidelis dilectus Nicolaus Ludovisius Princeps Plumbini, et Venosae se debitorum constituerit Camerae nostrae Aulicae in uno millione florenorum Rhenensium pro laudemio Status Plumbini ex causa nominationis pro ejus persona factae

ad subinfeudationem dicti Status, et aliis ut in contractu nostro nomine cum fato Principe tam per Illustrem sincere nobis dilectum Emanuelem de Zunica et Fonseca Comitem de Monterey Viceregem Neapolitanum pro Serenissimi Philippi Quarti Hispaniarum, utriusque Siciliae Hyerusalem Regis Catholici Archiducis Austriae, Ducis Burgundiae, Consanguinei, et nepotis nostri carissimi serenitate, quam et per nostrum, et Sacri Romani Imperii fidelem dilectum Matthiam nobilem de Verdeman in Sundersbrihl, et Stahlegg Consiliarium nostrum Imperialem Aulicum inter nostram Cameram specialiter inito patet, ad quem ac etiam ratione interesse transmissionis dicti Millionis Viennam, Civitate Venetiarum, ac quantitatis venae ferreae in dicto Statu Plumbini erutae repertae de tempore possessionis ejusdem Principis, saepius memoratus Princeps se obligaverit nostrae Camerae mediante honorabili nobis dilecto Flaminio Justiniano ejus Agente, et in hoc Procuratore Speciali cum plenipotentia opportuna in quinquagintaquinque millibus florenis Rhenensibus pro omni, et toto eo, quod dicta Camera nostra vigore insinuati contractus ratione dicti negotii Status Plumbini interesse, et venae nominatae praetendere potest, et modo cum omni qua decet punctualitate, et sollicitudine *tam dictum millionem integrum seu decies Centum millia florenorum, quam etiam dictos quinquagintaquinque mille florenos multoties dictus Princeps hic Viennae solverit nostrae Camerae cum omni integritate:* ne aliquando de veritate dubitari contingerit per has literas nostras, eumdem Principem *tam de dicto*

Millione, quam quinquagintaquinque millium florenorum solutione perfecta quietamus, liberamus, absolvimus, et liberum, facimus, tam pro nobis, quam pro omnibus in Imperio Successoribus nostris, attestantes nobis, et Camerae nostrae Aulicae plenarie de hoc negotio satisfact m in prompta bona, et recipiente moneta, et dictum Instrumentum quoad obligationem fati Principis per hoc adimpletum ejusdem obligationem extinctam pronunciamus, in cujus rei fidem majorem praesentes nostras manu propria subscriptas sigilli nostri Secreti Caesarei appensione jussimus muniri. Actum in Civitate nostra Vienna decima die Mensis Maii anno Domini Millesimo trigesimo tertio Regnorum nostrorum Romani decimo septimo, Hungarici decimo octavo, et Bohemici decimo nono. Ferdinandus. Ignatius Abbas Campiliorum ad mandatum electi Domini Imperialis m. p. Jacobus Berchtoldus. Georgius Vagrez. — Locus sigilli.

Num. VII.

Diplôme de l'Empereur Ferdinand III. (8. Nov. 1638) qui confirm le Sous-Investiture donnée au Prince Ludovisi.

Ferdinandus tertius Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator semper augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. Rex Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae etc., Marchio Moraviae etc. Dux Lucemburgiae, ac Superioris, et Inferioris Silesiae Virtembergiae, et Teck etc. Princeps Sveviae; Comes

Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, et Goritiae. Landtgravius Alsatiae; Marchio Sac. Rom. Imperii, Burgoviae, ac Superioris, et Inferioris Lusatiae, Dominus Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis, et Salinarum etc.

Ad perpetuam rei Memoriam agnoscimus pro nobis ac nostris in Sacro Romano Imperio successoribus, et notum facimus tenore praesentium universis. Quod cum Nobis submississime exponi curavit Illustris noster, et Sacri Imperii fidelis dilectus Nicolaus Ludovisius Plumbini, et Venusii Princeps, Marchio Populoniae, ipsum a divo quondam Imperatore Ferdinando Secundo, Domino Genitore, ac Praedecessore nostro aeternum venerando Augustae memoriae inter Sacrae Caesareae Majestatis, ac Dilectionis Suae Consiliarium Imperialem Aulicum, et Commissarium ad id specialiter deputatum Matthiam de Vertemannis, ac se ex una, alteraque partibus initio, ac postmodum a dicta Majestate, et Dilectione Sua confirmato. (Ad quem contractum etiam pro parte Serenissimi Hispaniarum Regis Catholici Fratris, Consobrini, et Affinis nostri clarissimi, tanquam Vassalli Superioris a dicta sua Caesarea Majestate, et Dilectione super Principatu, ac Feudo Imperiali Plumbini cum omnibus suis pertinentiis investiti Serenitatis suae Prorege; et Capitaneo Generali in Regno Neapolitano Illustri sincere Nobis dilecto Emanuele de Zunica, et Fonseca Comit de Monterey, et Fuentes concurrerit). Et a supradicta Sua Caesarea Majestate, ac Dilectione approbato, ac confirmato, atque a se rite adimpleto contractu pro Subvassallo in Principatu, et Feudo nostro Imperiali Plumbini nominatum, declaratumque fuisse,

omniumque, et singulorum aliorum jurium, jurisdictionum, libertatum, immunitatum, exemptionum, praerogativarum, privilegiorum, gratiarum, atque indultorum quorumcumque per divos quondam Romanorum Imperatores, ac Reges augustos in primis Maximilianum Secundum, et Rudolphum Secundum praedefunctis, fidelibusque Sacri Imperii Clientibus Principatus Plumbini Posterioribus, atque ipsi etiam supranominato Serenissimo Hispaniarum Regi tanquam Vassallo Superiori, aut Subpatrono vigore investiturae a supradicta Caesarea Majestate, et Dilectione Sua Serenitati Suae conlatae concessorum confirmationem obtinuisse, prout in subinserto Diplomate in Civitate nostra Viennae die vigesima prima Mensis Aprilis, anno Domini supra mille sexcentesimo quarto, et trigesimo expedito fusius, ac liquidius sit videre.

Sequitur Diploma Ferdinandi II. Imperatoris a nobis sub numeros relatum.

Ac proinde a Nobis idem Nicolaus Ludovisius Plumbini, et Venusii Princeps supplex petierit, ut Nos, qui nunc suprema Divinitate auspice ad ejusdem Sacri imperii clavum ac gubernaculum sedeamus, praeinserta omnia privilegia sibi gratiosae quoque ratificare ac confirmare dignaremur. Nos sane memori ac grata mente recolentes eximiam paterni affectus curam, qua pietissimae memoriae quondam Gregorius decimus quintus Summus Pontifex Patruus ejusdem pro juvando fovendoque Sacro Romano Imperio excubabat, ac complura praesentia

ab eadem Sanctitate Sua in Augustam Domum nostram profecta merita, tam benigne attendentes singularem erga Nos Reverendissimi Domini Cardinalis Ludovisi devotionem atque observantiam, atque ipsius Principis praeclarum sincerae fidei et constantis obsequii studium, quo Nos sacrumque Romanum Imperium, et Augustam Domum nostram impense colit ac deinceps uti per benigne confidimus culturus est, honestis atque aequis ejusdem precibus clementer annuendum duximus prout vigore praesentium annuimus atque ex certa nostra scientia animo bene deliberato, sano, ac mature accedente consilio, deque Caesareae nostrae potestatis plenitudine laudavimus, approbavimus, ratificavimus, et confirmavimus omnia, ac singula privilegia, atque indulta, quocumque ea nomine appellentur a Divis quondam Romanorum Imperatoribus ac Regibus praeteritis Dominii, et Principatus Plumbini possessoribus per praeinserta diplomata concessa, atque ab Augustissimo Domino Genitore, ac Praedecessore nostro colendissimo sacratissimae memoriae, eodem Principi Nicolao Ludovisio confirmata atque ea vigore harum in omnibus suis punctis, clausulis, articulis, sententiis et verborum expressionibus laudamus, approbamus, ratificamus, et confirmamus illisque authoritatis nostrae Imperialis robur, et firmitatem adjicimus. Decernentes, atque hoc Caesareo nostro edicto firmiter statuentes praedicta omnia, atque singula (iis prorsus modis, viis, ac formis, quibus in supra inserto diplomate magis specifice expressum ac declaratum est) ab universis et singulis, cujuscumque gradus, status, ordinis, aut conditionis fuerint, rata ac firma haberi integreque atque inviolabiliter observari debe-

re. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc approbationis, confirmationis, corroborationis, ac gratiae nostrae Caesareae paginam infringere, aut ei quovis ausu temerario contraire; si quis autem id attentare praesumpserit, is praeter nostram et Sacri Imperii indignationem gravissimam, quingentarum marcarum auri probi, puri, puti sui, ex semisse Aerario nostro Imperiali, sive Fisco inferendarum, ex altero vero semisse injuriam passi seu passorum usibus applicandarum, totiens quotiens contraventum fuerit, omni remissionis, ac veniae spe praecisa, mulctam dare jam nunc damnas esto. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum, et Sigilli nostri Caesarei appensione corroboratarum, quae dabantur in Civitate nostra Viennae die vigesima tertia Mensis Novembris anno millesimo sexcentesimo trigesimo octavo, Regnorum nostrorum Romani primo, Hungarici duodecimo, Bohemici vero decimo.

Acten
des
Wiener Congresses.
16. Heft.

XXXVIII.
Verhandlungen
der Herren Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands,
betreffend
ihren Beitritt zu dem zwischen Oestreich, Rußland, England und Preussen am 25. März 1815 zu Wien geschlossenen AllianzVertrag, ihre Theilnahme an dem Krieg mit Frankreich, und die Festsetzung der Grundlagen einer teutschen Bundesverfassung noch während des wiener Congresses.

1.
Erstes Protocoll.

Wien, am 31. März 1815.

Bei dem heutigen Zusammentritt der aussen benannten Minister und Bevollmächtigten *) teutscher Fürsten und freien Städte, wurde nach Verlesung der von königlich-

*) Es sind die oben, Bd. I., Heft 1, S. 76 f. u. 94 Genannten, nebst den herzoglich-holstein-oldenburgischen

preussischer Seite eingetroffenen AntwortNote *) und deren Anlage gemeinschaftlich in Ueberlegung gezogen, in welcher Art die verlangte Deputation, nach eingetroffener gleichförmiger Aufforderung von östreichischer Seite **), aus den aussen Benannten gewählt, und mit welcher Instruction dieselbe versehen werden solle?

Man gieng hierbei von dem allgemeinen Gesichtspunct aus, daß eine Deputation nicht erwählt, und mit Instruction versehen werden könne, um Namens der Staaten, welche die versammelten Minister und Bevollmächtigte auf dem hiesigen Congreß repräsentiren, über noch nicht bekannte Propositionen zu verhandeln, sondern daß ihre Sendung und Bevollmächtigung sich darauf beschränken müsse, die gemacht werdenden Eröffnungen anzuhören, und der Versammlung zu hinterbringen.

Zugleich wurde jedoch beschlossen, die zu erwählende Deputation zu ermächtigen, Namens sämmtlicher Anwesenden zu erklären, daß man einer allgemeinen Zusammenberufung sämmtlicher Bevollmächtigten der teutschen Staaten bei dem Congreß entgegensehen, und daß nur aus einer solchen allgemeinen Versammlung aller, bei dem künftigen teutschen Bund Betheiligten, also auch mit Einschluß derjenigen

und fürstlich-lichtensteinischen Bevollmächtigten, Herren von Malzahn und von Wiese. Baden und Hessen-Darmstadt nahmen keinen Theil an diesen Verhandlungen. Vergl. den Nachtrag zu dem Verzeichniß der vereinigten Fürsten und freien Städte, oben Bd. I, Heft 4, S. 41. Anm. d. H.

*) Diese preussische Note vom 29. März 1815, steht oben, Bd. I, Heft 4, S. 48.

**) Diese Aufforderung erfolgte, durch eine östreichische Note vom 31. März 1815. Sie stimmt wörtlich überein mit der so eben erwähnten preußischen. Anm. d. H.

teutschen Staaten, deren Bevollmächtigte nicht der gegenwärtigen Versammlung beiwohnten, ein Ausschuß zu Verhandlung der Gegenstände der künftigen teutschen Verfassung hervorgehen könne; wenn überhaupt es nothwendig scheinen sollte, einen solchen Ausschuß zu constituiren.

Die zu wählenden Deputirten, wurde auf diesen Fall weiter zu der Erklärung, wenn solche provocirt würde, zu ermächtigen beschlossen, daß sie sich überzeugt hielten, es werde von Seite der gegenwärtigen Fürsten und Städte, wohl kein Bedenken haben, daß zu Mitgliedern des Ausschusses, Oestreich, Preussen, Baiern, Wirtemberg und Hannover, neben andern erwählt würden, wenn die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ausgiebig genug zu greifen beschlossen werden sollte.

Hierauf wurde zu der Wahl der Deputirten selbst geschritten, und nachdem eine ansehnliche Majorität bestimmt hatte, daß die Deputation aus fünf Mitgliedern bestehen solle, als Deputirte die

Herren Graf von Keller,
Freiherr von Minkwitz,
Freiherr von Plessen,
Präsident von Berg,
Senator Smidt

designirt.

In fidem,
Röntgen.

2.

Bemerkungen.

Wien, den 5. April 1815.

Wenn es jetzt auf die Erneuerung der im Jahr 1813 geschlossenen Allianz-Verträge, in militärischer Hinsicht ankömmt, oder überhaupt auf Verabredungen

wegen der Contingente der teutschen Fürsten, so ist zu bemerken:

1) daß einseitige Bestimmungen irgend einer Macht, oder mehrerer, über die teutschen Contingente nicht für zuläßig zu achten sind, sondern eine freie Uebereinkunft darüber geschlossen werden muß; wobei sich von selbst versteht, daß die militärischen Rücksichten, zu Beförderung des gemeinsamen Zweckes, als Hauptrichtschnur dienen müssen;

2) daß die teutschen Contingente nicht einzeln unter die Truppen einer Hauptmacht gestellt, sondern in Corps oder Divisionen vereinigt werden, denen eine der Hauptmächte den Commandirenden geben kann, und welche sodann einer Hauptarmee beizugeben sind;

3) daß alle willkührliche Requisitionen vermieden, und die einzelnen teutschen Staaten, welche ihre Contingente ausrüsten und unterhalten müssen, nicht zu ungleichen Beiträgen in Verhältniß zu andern Staaten gezwungen werden, sondern daß sie für die Verpflegung durchmarschirender Truppen und sonstiger Lasten gleichmäßig entschädigt werden, überhaupt aber keine Macht, auch diejenige nicht, zu deren Hauptarmee die Contingente gestossen sind, sich über die Staaten, welche diese Contingente liefern, irgend eine Art von Einfluß auf die Finanz- oder sonstigen Einrichtungen, oder eine Disposition über die Mittel dieser Länder erlauben dürfen;

4) daß allen willkührlichen Märschen, Einquartierungen, Rasttagen, den Unordnungen in der Requisition der Transportmittel, dem Durchschleppen der Pferde über die Ablösungsörter hinaus, aufs nachdrücklichste vorgebeugt, und überhaupt bei den TruppenDurchmärschen, Cantonnements rc. eine strenge Polizei gehandhabt werde;

5) daß zu Beobachtung der nöthigen Ordnung eine gemeinsame, mit der nöthigen Autorität und den zu

deren Behauptung erforderlichen Hülfsmitteln versehene Behörde bestellt werde, wo gegen jede Bedrückung und Mißbräuche Hülfe gesucht und gefunden werden kann;

6) daß die Commandanten an den Etappen-Oertern, unter den besondern Schutz der hohen Mächte gestellt, und durch sie mit den nöthigen Vollmachten versehen werden, ihre resp. Truppen, wo nöthig, zur Ordnung anzuhalten;

7) daß durchaus eine Bestimmung der Portionen und Rationen festgesetzt, und an die Behörden in beglaubter Abschrift geschickt, dabei auch die bei Durchmärschen oft unvermeidliche Verpflegung durch die Quartierträger berücksichtigt, und den übertriebenen Forderungen der Soldaten begegnet werde;

8) daß die Anführer einzelner Truppenabtheilungen befehligt werden, wenn sie wegen der augenblicklichen dringenden Bedürfnisse irgend Etwas bei ihren Durchmärschen zu requiriren genöthigt seyn sollten, dafür jedesmal baare Zahlung zu leisten.

3.

Zweites Protocoll.

Wien, den 12. April 1815.

Nachdem der Herr Graf von Keller, den Herren Fürsten von Metternich und von Hardenberg bereits am 31. März die Ernennung der Deputirten der vereinigten teutschen Fürsten und freien Städte zur vorläufigen Besprechung über den Beitritt zu dem AllianzTractat vom 25. v. M., und die Art und Form der Verhandlung über den teutschen Bund, angezeigt hat, erfolgte heute Vormittag, im Namen und Auftrag obgedachter Fürsten von Metternich und von Hardenberg, durch den königlich-preussischen Staatsminister Herrn Baron von Humboldt eine Einladung

an die Unterzeichneten, um sich heute Abend 8 Uhr in der StaatsCanzlei einzufinden. Die Unterzeichneten erschienen zur bestimmten Stunde, und bald darauf der Herr Staatskanzler Fürst von Hardenberg und Herr Baron von Humboldt, sodann der kaiserlich-östreichische Herr Geheime Rath Baron von Wessenberg, und endlich der Herr Fürst von Metternich, der so eben den Cardinal Consalvi verlies.

Dieser Fürst trug den Unterzeichneten Folgendes vor.

Die Absicht der heutigen Zusammenkunft sey, in Gemäßheit der von den teutschen Fürsten und freien Städten bereits bezeugten Freiwilligkeit, in dem jetzigen Kriege thätig mitzuwirken, zu vernehmen: in welcher Art die Fürsten und Städte gesonnen seyen, der zwischen Oestreich, Rußland, England und Preussen geschlossenen Allianz beizutreten, und ob insonderheit die Unterzeichneten bevollmächtigt seyen, deßhalb in Verhandlung zu treten?

Die Unterzeichneten erwiederten, daß nach Anleitung der von Oestreich und Preussen erhaltenen Note, ihr Auftrag nur dahin gehe, vorläufige Rücksprache zu nehmen, und die zu erwartenden Propositionen ihren Committenten mitzutheilen.

Der Herr Fürst von Metternich äusserte hierauf, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Fürsten von Hardenberg, daß es sehr wünschenswerth seyn würde, durch eine Deputation diese Verhandlung wegen des Beitritts zu der besagten Allianz vom 25. v. M. betreiben zu lassen, damit ohne Aufenthalt und Weitläuftigkeit das Geschäft abgeschlossen werden könne, wobei es sich von selbst verstehe, daß der OriginalAllianz Tractat von allen Theilnehmern zu unterzeichnen seyn würde, wozu die bei dem Congreß erfolgte Legitimation hinreiche. Der Kürze wegen, würde es auch unter den vorliegenden Umständen sehr zweck-

mäßig seyn, daß nur ein Original ausgefertigt, und jedem Theilnehmer eine beglaubigte Copie mitgetheilt werde.

Auf der Unterzeichneten Bemerkung, daß es vor allen Dingen nothwendig sey, die Art zu wissen, wie der AccessionsVertrag zu der Allianz vom 25. v. M. eingerichtet werden solle, erklärte der Herr Fürst von Metternich, daß derselbe vier Puncte enthalten würde:

1) Beitritt zu dem einzuschaltenden Tractat;
2) Garantie der Mächte;
3) Bestimmung der Contingente;
4) Hinweisung auf eine besondere, zu schliessende Convention wegen der Verpflegungen u. s. w.

In Ansehung des letzten Punctes, wurde noch die Erläuterung gegeben, daß drei Armeebezirke bestimmt werden, in welchen die drei HauptArmeen zusammengezogen würden, nemlich am Oberrhein, Fürst von Schwarzenberg, am Mittelrhein, Fürst von Blücher, am Niederrhein ꝛc. unter dem Herzog von Wellington, daß in diesen Armeebezirken Commissionen von allen Staaten zu Handhabung der Ordnung, zu Einrichtung der Verpflegung niedergesetzt, und überhaupt Vorkehrungen getroffen werden sollen, um Unregelmäßigkeiten und Willkührlichkeiten vorzubeugen. Auch wurde geäussert, daß diese Convention mit einer bestimmten Commission durch die einzelnen Interessenten abgeschlossen werden könnte.

Unterzeichnete nahmen das Alles ad referendum, und gaben dann noch ihren Wunsch zu erkennen, zu vernehmen, ob und wann sie sich mit den anwesenden Herren Ministern über die Art und Form der Verhandlung über den teutschen Bund zu besprechen Gelegenheit haben würden; worauf sie zur Antwort erhiel-

ten, daß man hoffe, diesen wichtigen Gegenstand in einigen Tagen vornehmen zu können.

Wegen der Accessions-Verträge baten schlüßlich die Herren Minister um möglichst schleunige Erklärung, und wurde sodann die Sitzung geschlossen.

Graf Keller.
Freiherr von Plessen.
von Minkwitz.
von Berg.
Smidt.

4.

Drittes Protocoll.

Wien, den 13. April 1815.

Die Herren Abgeordneten der vereinigten teutschen Fürsten und freien Städte, welche auf Veranlassung der Noten der kaiserl. östreichischen und königl. preussischen bevollmächtigten Minister vom 29. und 31. v. M. ernannt worden, um deren Anträge in Betreff der Bewaffnung und der Grundlagen zu einer teutschen Bundesverfassung zu vernehmen, legten einen schriftlichen Bericht über die am gestrigen Tage Abends gehaltene Unterredung vor.

Es wurde sodann der zwischen den verbündeten Mächten *) geschlossene Tractat, nebst den darin angezogenen Stellen aus dem Tractat von Chaumont, vorgelesen, auch theilte der Herr Baron von Gagern seine Ansichten über den Zweck und die Natur des bevorstehenden Krieges mit **).

*) Zu Wien am 25. März 1815. Dieser Allianz-Tractat steht oben, Bd. I, Heft 4, S. 57. A. d. H.

**) Dieser Vortrag folgt unmittelbar nach diesem Protocoll. A. d. H.

Hierauf wurden folgende Fragen aufgestellt, und die dabei bemerkten Beschlüsse gefaßt.

1) Wie will man sich in Betreff der Anzahl der zu dem bevorstehenden Kriege zu stellenden Truppen erklären?

Beschluß:

Diejenige Mannschaft, welche in Folge der frankfurter Tractate vom Jahr 1813 gestellt worden, ist auch dießmal wieder ins Feld zu stellen, und complet zu erhalten, wobei jedoch diejenigen teutschen Staaten, welche damals entweder unverhältnißmäßig mehr als die andern versprochen, oder gar keine Tractate geschlossen haben, gleich den übrigen teutschen Staaten zu belasten sind. Demnach verbinden sich

Kurhessen zu . . .	7,500
Braunschweig . .	3,000
Holstein-Oldenburg	1,600
Die Hansestädte . .	3,000
Frankfurt zu . : .	750

zur Hälfte an Linientruppen, und zur andern Hälfte an mobiler Landwehr ins Feld zu stellen, und complet zu erhalten.

2) Sind die neuen AccessionsVerträge, mit den einzelnen Staaten, oder in derselben Acte mit Allen abzuschliessen?

Beschluß:

Die vorigen Herren Abgeordneten sind zu ermächtigen, den Entwurf der Puncte, welche in allen Verträgen gleichlautend seyn werden, mit den Ministern der Höfe von Oestreich und Preussen unter Vorbehalt der Genehmigung zu besprechen, worauf denn der Vertrag, den einzelne Anwesende besonders, die meisten jedoch, wiewohl ohne Präjudiz, gemeinschaftlich zu unterzeichnen wünschen, diesen Ansichten und Wünschen gemäß auszufertigen seyn wird.

3) Ist es anzuregen, daß die teutschen Contingente in ein oder zwei ArmeeCorps eingetheilt, und mit den resp. Armeen unter ein OberCommando gestellt werden?

Beschluß:

Es ist darauf anzutragen, daß man mit den einzelnen Staaten übereinkommen möge, wohin deren Truppen einzutheilen sind.

4) Ist auf das Neue der Wunsch der Beschleunigung der Grundlagen einer teutschen Verfassung auszudrücken?

Beschluß:

Der Wunsch ist auch dießmal zu wiederholen, und zugleich darauf anzutragen, daß alle Theilnehmer am Kriege nach demselben Verhältniß an den Subsidien, die etwa von Großbritannien gegeben werden, und an den durch den Krieg zu erringenden Vortheilen, Antheil nehmen mögen.

Die Abfassung einer Note, worin diese Beschlüsse auszudrücken sind, wurde dem Herrn von Lepel und dem Herrn Senator Hach aufgetragen.

In fidem,

Röntgen.

5.

Vortrag

des nassauischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Gagern, vom 13. April 1815.

Mitten unter zahllosen Uebeln, dringt dennoch in dem civilisirten Europa die Tendenz zum Bessern stets wieder durch.

Ich zähle dahin vor allen das Anerkenntniß des Daseyns einer europäischen Staaten-Familie. Keiner soll vernichtet werden, Keiner unterjocht, und selbst die grossen Monarchien sind nothwendig groß, um andern von gleicher Grösse die Spitze zu bieten.

Aber Frankreich ragt durch innere Mittel über alle anderen hervor. Das übrige verbündete Europa ist kaum ein zu starker Gegner. Es ist von Meeren und dreifachen Reihen von Festungen umgeben, die es nicht redlich ererbt, erworben, erobert, sondern durch seine Ränke und unsere Zwietracht im Lauf der letzten Jahrhunderte von uns arglistig erbeutet und erhascht hat; und darunter steht Elsaß oben an.

Ich habe mich häufig genug über den pariser Frieden und seine nachtheilige Fassung für Teutschland erklärt. Indessen die Absicht, der Vorwand war da, dem französischen Ehrgefühl oder Eitelkeit das Opfer zu bringen, ihre Grenzen auch diesmal zu erweitern, die Bourbonen mit solchen Vorzügen wieder auf den Thron zu setzen, und von solchem Zustand Frieden, Sicherheit und nachbarliches Verkehr zu hoffen.

Der Erfolg war aber anders, der Mensch, in dem Kühnheit, Bosheit und Treulosigkeit den höchsten Grad erreicht haben, ist wieder auf dem Thron, er bedroht uns wieder — ja sein Daseyn selbst ist eine Drohung, und wir begegnen ihr mit den Waffen in der Hand — einig unter uns, befreundet mit allen andern Mächten und Völkerschaften, die unsere Gefühle theilen. Unvermeidlich scheint der schwere Kampf.

Ludwig XVIII. hat sein Reich mit dem Rücken angesehen, — keine Masse von Provinzen ist ihm geblieben; — auch in der letzten Grenzfestung hielt er sich nicht mehr sicher; und sehr schwankend und unhaltbar wäre unsere Zuversicht auf Bürgerkriege.

Von drei Sachen eine!

Entweder erleiden wir grossen Verlust, was in Gottes Hand steht. Alsdann weiß ich nicht, wo die französischen Grenzsteine stehen werden. Nicht am Rhein; denn wir kennen das System der Brückenköpfe; nicht an der Weser und Elbe; denn das Continental-System erheischt ein anderes.

Oder der Kampf verlängert sich mit abwechselndem Glück. In dem Fall wird man sich verständigen! Jede Auskunft, die den Status quo herstellt, wird gut seyn. Denn ein Krieg soll nicht ewig dauern; und wir wenigstens denken an keinen Vertilgungskrieg. In Chalons und Orleans soll man Französisch sprechen und schreiben dürfen.

Oder endlich unsere Waffen werden gesegnet seyn, die Heere und die Festungen vor ihnen weichen und fallen. Alsdann haben wir ein heilsameres Resultat, als den pariser Frieden anzusprechen. Es fest zu wollen, es laut auszudrücken, damit unsere Jugend anzufeuern, — für die kommenden Generationen zu sorgen — ist unsere heilige Pflicht. Und in der Hinsicht, habe ich den 1. und 2. Artikel des AllianzTractats anders gefaßt gewünscht. Es ist eine Illusion, als ob wir nur mit einer Faction zu thun hätten, und nur diese sehen wollten. Wir werden es mit der ganzen Masse der Kräfte Frankreichs zu thun haben, mit Frankreichs Waffen und Intelligenz, und das ist die Nation; nicht die, welche in unfruchtbaren Klagen über der Menschen Verderbniß dort oder anderwärts seufzen, und Buonaparte's Einzug nicht um eine Stunde aufzuhalten vermochten.

Doch laßt es uns immerhin anerkennen — wie man es zu Paris nur zu sehr erkannt hat, wenn im rechten Augenblick noch der bessere Theil zur Vernunft kommt, seine Fesseln abwirft, sich selbst hilft, und unser Blut so bedeutend geschont wird! — so mag es mimer wieder dahin kommen. Aber wenn das nicht ist;

wenn offene Gewalt gegen offene Gewalt zu unsern Gunsten entscheidet: kein pariser Friede! —

Nicht darum bewaffne ich drei Söhne. Und wer empfindet nicht mit mir? Wer wird mit grossem Einsatz spielen wollen, ohne (andern) Gegensatz, als das, was er schon hat. — Ich habe die gänzliche Ueberzeugung geschöpft, daß man auch allgemein so denkt; selbst von Seite der Staatsleute, die den Vertrag bereits unterschrieben haben, jene Fassung auch so versteht, als ob es nur der erste Grad sey, wovon man jetzt noch ausgeht! — aber mehr Klarheit wäre mir willkommener gewesen — keine Täuschung! und niemals Täuschungen! der französischen Treulosigkeit und Lügenhaftigkeit — deren unglaublicher Excesse wir eben Zeugen sind, — stehe unser fester und schlichter Wahrheitssinn entgegen.

Lassen Sie uns das alsobald durch eine Note in unserer Staaten Namen ausdrücken, worin wir sonst, und in dieser Unterstellung, unsere Bereitwilligkeit im weitesten Umfang und in höflichen dankbaren Worten ausdrücken.

6.

Viertes Protocoll.

Wien, den 14. April 1815.

In Gemäßheit der in gestriger Sitzung getroffenen Verabredung versammelten sich heute die Herren Abgeordneten der unterzeichneten teutschen Fürsten und freien Städte um den Entwurf der Note an die bevollmächtigten Minister von Oestreich und Preussen, deren Abfassung die Herren von Lepel und Senator Hach übernommen hatten, gemeinschaftlich zu durchgehen, und zur Ausfertigung zu befördern.

Da gestern von Verschiedenen Bedenken getragen wurde, den von den Herren Ministern von Oestreich und Preussen gemachten Vorschlag wegen Ausfertigung einer gemeinschaftlichen BeitrittsActe zu genehmigen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wenn andern Fürsten durch Abschliessung besonderer BeitrittsVerträge, ein vorzügliches Recht zuerkannt werde, so äusserte Herr Graf von Keller den Wunsch, daß dieser Punct noch einmal in gemeinsame Ueberlegung genommen werde, zu welchem Ende derselbe den abschriftlich anliegenden Antrag *) vorlas.

In Erwägung, daß die bevollmächtigten Minister von Oestreich und Preussen die Wahl der Form sämmtlichen Abgeordneten überlassen haben, mithin aus einer freien Wahl kein nachtheiliges Präjudiz erwachsen könne, daß ferner die Ausfertigung selbst, durch Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen Urkunde sehr erleichtert und abgekürzt werde, und es überdieß zweckmäsig sey, bei dieser Gelegenheit einen neuen Beweis der fortwährenden Einigkeit zu geben, welche die vereinigten Fürsten und Stände verbindet, so wie die Bereitwilligkeit zu bestätigen, mit welcher dieselben bei dem gegenwärtigen Drang der Ereignisse jede nicht wesentliche Form zu übergehen geneigt sind, um auf desto kürzerm Wege zu dem gemeinschaftlichen Zweck mitzuwirken,

wurde nunmehr von sämmtlichen Anwesenden dem Antrag zur Abfassung einer gemeinschaftlichen AccessionsUrkunde beigestimmt.

Sodann kam man überein, daß die eingeleiteten Unterhandlungen mit den Ministern der verbündeten Mächte von den bereits ernannten Deputirten fortgesetzt, und von denselben zum Abschluß vorbereitet werden möchten.

Der Entwurf der Note wurde hierauf nach einigen Abänderungen allerseits genehmigt, und beschlossen, daß die Note, wie solche in der Anlage enthalten ist, noch diesen Abend an die bevollmächtigten Minister von Oestreich und Preussen eingesendet werde.

In fidem,

Rüntgen.

7.

Ueber den Vorzug einer einzigen allgemeinen Beitritts-Urkunde vor einzelnen Verträgen.

Vorgelesen in der Versammlung am 14. April 1815.

Die östreichischen und preussischen Bevollmächtigten haben unserer Deputation den Wunsch bezeugt, daß zu gemeinschaftlich grösserer Bequemlichkeit und Zeitersparniß der Beitritt teutscher Fürsten und freien Städte, durch eine einzige Vertragsurkunde vollzogen werden möchte.

Es ist überhaupt billig, um unserer Seits zu solchen Zwecken beizutragen, allen Wünschen, über welche die zwei größten teutschen Höfe schon einverstanden sind, keine unnöthige Hindernisse entgegen zu stellen, sondern mit unsern ersten Pflichten gegen die teutsche Gesammtheit und gegen unsere resp. Committenten, jede unschädliche Gefälligkeit zu vereinbaren.

Es kommt also jetzt nur darauf an, die etwaigen Widersprüche zwischen der von einer sehr grossen Majorität bereits geäusserten bejahenden Meinung und den nicht weniger zu beachtenden Bedenklichkeiten der Minorität zu heben, welches, bei einiger Prüfung, nach gewiß allgemein und einzeln vorauszusetzendem guten Willen, nicht schwer zu seyn scheint.

Ausser den gestern zur Sprache gekommenen Vortheilen einer einzigen gemeinschaftlichen Urkunde, läßt sich noch Folgendes anführen.

Wie beurkunden wir am besten unsere Einigkeit überhaupt vor dem teutschen Volk, vor Europa und vor der Welt? wie am sichtbarsten, deutlichsten und unvergeßlichsten den Beitritt so vieler grossen und kleinen Staaten, die zusammen einen sehr ansehnlichen BevölkerungsBestand in der europäischen Wagschale ausmachen; von welchen Staaten aber kein einziger, auch der größte so wenig als der kleinste, auf der einen Seite, und jedes neue Königreich in Teutschland, auf der andern Seite, eine europäische Macht ist?

Eine einzige gemeinschaftliche Urkunde wird in alle vielgelesene Zeitungen und Journale Teutschlands und des Auslands eingerückt werden. Wie kärglich wird dagegen in solchen Blättern die bloß erzählende Nachricht lauten: alle einzelne teutsche Staaten sind der Quadrupel-Allianz vom 25. März beigetreten? — Die besondern BeitrittsVerträge der einzelnen Staaten, würden sehr wahrscheinlich nur in ihren eigenen ProvinzialBlättern aufgenommen und nicht leicht über die Landesgrenze gebracht werden.

Für die Vorzüge der **einzigen** Urkunde läßt sich wohl noch weit mehr sagen, welches gern andern Stimmführern überlassen wird.

Dagegen ist die von dem Herrn Staatsminister von **Marschall**, und einigen andern unserer geehrtesten Herren Collegen, geäusserte Bedenklichkeit gewiß nicht unerheblich:

Die bereits geschlossenen BeitrittsVerträge einiger grössern Staaten, und der darauf folgende Abschluß eines gemeinschaftlichen der übrigen, könne als eine **förmliche Anerkennung** eines **völker- staatsrechtlichen Unterschiedes**, zwischen den bereits beigetretenen und noch beizutretenden, angesehen werden.

Niemand ist abgeneigter, wie ich selbst, sowohl schon als Teutscher, wie auch als Bevollmächtigter des einzigen der ehemaligen Kurfürsten, der noch diesen ehrwürdigen Namen führt, gegen Aufstellung kräftiger staatsrechtlicher Vorzüge für das teutsche Unding, die von dem Mörder teutscher Wohlfahrt, von dem Feinde aller gesetzlichen Regierung, erschaffenen königlichen Kronen in Teutschland, wo ihnen nichts als Titel und CeremonielVorrechte einzuräumen sind; da dieses Maximum in unserer alten Verfassung selbst Kurböhmen fehlte, welches zwar von diesem Königreiche den Namen führte, jedoch im Range den geistlichen Kurfürsten folgte, und unter den weltlichen die erste Stelle einnahm.

Ich schlage daher vor, daß man nicht nur bei Gelegenheit der Einleitung zu unserem Beitritt, in der an die östreichischen und preussischen Herren Bevollmächtigten zu richtenden Note, sondern auch in der Urkunde selbst, sich förmlich gegen die besorgten Nachtheile verwahre; welches ausserdem noch den Nutzen haben wird, auf unsern Widerspruch gegen alle etwaigen Anträge nachtheiliger VerfassungsGrundlagen vorzubereiten.

Geschieht das oben Erwähnte auf eine zweckmäsige Art, die genauer zu bestimmen der Versammlung anheim gestellt wird, so hat kein fürstliches Haus, und also auch nicht das hohe Haus Nassau, welches unter uns nach seinen eigenen Dienern keinen persönlichen innigern Verehrer zählen kann, als mich selbst, sich weder im Rückblick auf die vorherigen Verhältnisse im teutschen Reiche, noch im Umschauen auf die Gegenwart, im mindesten der Gesellschaft zu schämen, in welcher dessen Bevollmächtigte eine gemeinschaftliche Note unterzeichnen werden.

Wien, den 4. April 1815. Graf von Keller.

8.

Note

der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, an die kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten, betreffend ihre Militär-Leistung zu dem bevorstehenden Krieg wider Napoleon Bonaparte, ihre Theilnahme an den Vortheilen des Kriegs, und die Beschleunigung der Berathung über die teutsche Bundesverfassung; datirt Wien den 14. April 1814.

(Diese Note ist oben, Bd. II, S. 203 ff., schon abgedruckt.)

9.

Fünftes Protocoll.

Protocole

des transactions relatives à l'accession des Princes souverains et des Villes libres réunis, au traité d'alliance conclu entre l'Autriche, la Russie, l'Angleterre et la Prusse à Vienne le 25 *mars* 1815.

Séance du 20. avril 1815.

Présens:

MM. le Comte de *Nesselrode.*
Lord *Cathcart.*
le Baron de *Wessenberg.*

MM. le Baron de *Humboldt.*
le Comte de *Münster.*
— — de *Keller.*
le Baron de *Plessen.*
— — de *Minckwitz.*
de *Berg.*
de *Smidt.*

MM. les plénipotentiaires dénommés ci-à-côté s'étant réunis, pour prendre en considération tant le traité d'alliance du 28 mars dernier, que les clauses sous lesquelles l'accession des princes et états de l'Allemagne au dit traité pourrait être réglée, la séance a été ouverte par M. le plénipotentiaire d'Autriche, baron de *Wessenberg*, qui a donné lecture des projets d'articles consignés au présent protocole sous no. 1, 2 et 3.

Après quelques éclaircissemens sur les articles 1 et 2 MM. les plénipotentiaires sont tombés d'accord sur la rédaction des dits articles telle, qu'elle se présente dans les pièces précitées.

L'art. 3 a fait naître de la part de MM. les plénipotentiaires des princes et états de l'Allemagne, le doute, si la reconnaissance des arrangemens résultans du traité de Paris, ainsi que de ceux à résulter des trancactions du Congrès, impliquerait un acquiescement de la part des princes et états de l'Allemagne aux arrangemens qui seront fixés dans le Congrès.

MM. les plénipotentiaires d'Autriche, de Russie, de la Grande-Bretagne et de la Prusse ont répondu à ce doute, en déclarant, qu'il était bien entendu, que cette reconnaissance ne devait s'appliquer qu'aux arrangemens qui seraient également re-

connus par les princes et états de l'Allemagne qui y auraient intérêt, et que par conséquent l'assentiment donné par l'accession à l'alliance ne préjugeait en aucune manière la reconnaissance des parties intéressées.

Au moyen de cette explication, l'article a été également adopté.

Signé: *Wessenberg.*
Münster.
Berg.
Minckwitz.
Cathcart.
Smidt.
Plessen.
Keller.

Pour copie conforme,
Signé: N. *Waken*,
cons. aul.

10.

Projet

du traité d'alliance et d'accession avec les princes et villes libres de l'Allemagne.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté etc. d'une part, les princes et villes libres d'Allemagne ci-après nommés de l'autre part etc. (suivent les noms de tous les princes et villes libres) animés du désir de réunir leurs efforts pour garantir la tranquillité de l'Europe contre les atteintes, dont elle pourrait être menacée dans les circonstances présentes, et LL. AA. RR. et SS., ainsi que les villes libres ayant résolu pour cet effet et en conséquence de l'invitation, qui leur a été faite par LL. MM.

l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et le Roi de Prusse, d'accéder à l'alliance, que ces quatre souverains ont conclue le 25 mars dernier, ont chargé de leurs plein-pouvoirs, pour régler tout ce qui peut avoir rapport à cet objet:

Sa Majeste etc. S. A. etc., lesquels, après avoir échangé leurs plein-pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme sont convenus des articles suivans.

Art. 1er.

S. M. — s'étant engagée conjointement avec LL. MM. — — à réunir les moyens de leurs états pour maintenir dans toute leur intégrité les conditions du traité conclu à Paris le 30 mai 1814, ainsi que les stipulations qui seront arrêtées et signées au Congrès de Vienne, dans le but de completer les dispositions de ce traité, et de les garantir contre toute atteinte et particulièrement contre les desseins de Napoléon *Buonaparte*, et à diriger à cet effet tous leurs efforts contre lui et ses partisans, afin de le mettre hors d'état de troubler à l'avenir la tranquillité de l'Europe, et la paix générale.

LL. AA. RR. et SS., ainsi que les villes libres, *accèdent à cette alliance*, et s'engagent solemnellement à réunir les moyens de leurs états respectifs avec ceux de S. M. — et des souverains ses alliés, afin de diriger ainsi de concert et de commun accord tous leurs efforts vers le même but.

Art. 2.

Les *secours*, que Leurs Altesses et les villes libres s'engagent à fournir pour la défense de la cause commune, seront proportionnés à la population de leurs états; ils feront partie de trois grandes armées,

qui se forment sur le haut- et bas-Rhin et dans la Belgique, selon la position géographique des différens états, et les arrangemens, qui ont été jugés utiles.

Le dénombrement de ces troupes et leur distribution sont consignés dans la pièce annexée au present traité, qui aura la même force et valeur que si elle y était insérée de mot à mot.

Ces troupes seront toujours maintenues au grand complet, moyennant l'établissement d'une réserve forte de la moitié de celles qui seront mises en campagne.

Le *Landsturm* sera formé selon l'exigence des cas, et n'entrera point dans le calcul fait dans le présent article et son annexe; il ne servira que dans l'intérieur du pays et pour la défense de ses propres foyers.

Chaque pays pourvoira à l'habillement et l'équipement, aussi bien qu'à la solde de ses troupes.

Art. 3.

S. M. — s'engage, tant en son nom, qu'en celui de LL. MM. — —, à ne point poser les armes, sans avoir *particulièrement égard aux intérêts* de LL. AA. RR. et SS. ainsi que des villes libres, et à ne point souffrir qu'il soit *rien changé à l'état de leurs possessions* tel, qu'il est actuellement, ou qu'il sera réglé par les stipulations du Congrès, *sans le consentement libre* et *spontané* de l'état qu'un tel changement concerneroit.

Art. 4.

Tout ce qui est relatif aux *subsistances*, *fournitures*, *transports*, *hôpitaux*, et à tous les *autres objets* nécessaires pour appuyer et faciliter les

mouvemens des troupes et les opérations de la guerre, sera réglé par une convention particulière.

Art. 5.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées dans le terme de six semaines, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne ce ....

11.

Sechstes Protocoll.

Wien, den 20. April 1815.

Auf die von dem Herrn Baron von Humboldt an die Abgeordneten der teutschen Fürsten und freien Städte am gestrigen Tage erlassene Einladung, sich heute Nachmittag um 2 Uhr in der Staatskanzlei einzufinden, um die Verhandlungen über den Beitritt zu der Allianz vom 25. v. M. mit der dazu ernannten Commission

nämlich dem Herrn Baron von Wessenberg,
dem Herrn Grafen von Nesselrode,
dem Lord Cathcart,
dem Herrn Grafen von Münster und
dem Herrn Baron von Humboldt,

festzusetzen, wobei auf ein Schreiben des Herrn Fürsten von Metternich Bezug genommen wurde, welches aber nicht eingegangen ist, und nach der gegebenen Erläuterung bloß die Anzeige der also ernannten Commission enthalten sollte, ward die anberaumte Conferenz, in Gegenwart obgedachter Herren und der Unterzeichneten, zur bestimmten Zeit gehalten.

Der Herr Baron von Wessenberg verlas zuvörderst den Entwurf der BeitrittsActe *), welcher sodann gehörig discutirt wurde.

Bei dem Eingange wurde im Wesentlichsten nichts zu erinnern gefunden, doch gab derselbe Gelegenheit, nochmals zu äussern, daß es dem künftigen teutschen Bunde vorbehalten bleiben müsse, die Fortdauer und Wirkungen dieser Allianz in Erwägung zu ziehen, und deßhalb angemessene Entschlüsse zu fassen, als wozu insonderheit die Bemerkung den Anlaß gab, daß der AllianzVertrag vom 25. v. M. die Stipulation des Vertrags von Chaumont, und insonderheit den 16. Art. desselben **) bestätigt, durch welchen unter den verbündeten Mächten eine Allianz, zu Aufrechthaltung der Ruhe und des politischen Gleichgewichts in Europa, auf zwanzig Jahre geschlossen ist, und es bedenklich schien, die teutschen Staaten einer gleichen Verbindlichkeit durch den Beitritt zu dem Vertrag vom 25. v. M. zu unterwerfen.

Es wurde aber hierauf von den Herren Ministern der alliirten Mächte erwiedert, daß zwar, so lang der Krieg dauere, die Fortdauer der Allianz sich von selbst verstehe, und besonders in Beziehung auf Rußland und England auch nach geschlossenem teutschen Bunde von besonderer Wichtigkeit bleibe, daß es aber übrigens keinesweges die Absicht sey, die Theilnehmer an dem gegenwärtigen Bündnisse, auch zu dem Vertrage von Chaumont als MitContrahenten, und folglich zu der obgedachten zwanzigjährigen DefensivAllianz verbindlich zu machen, sondern daß der jetzt bemeldte Beitritt der Fürsten und freien Städte Teutschlands nur

*) Dieses Projet du traité d'alliance et d'accession ist oben S. 410. abgedruckt. A. d. H.

**) Er steht oben, Bd. I, Heft 1. S. 7. A. d. H.

auf die Dauer des jetzt ausgebrochenen Krieges gemeint sey.

Zu dem 1. und 2. Artikel wurde überhaupt erinnert, daß eine Verpflichtung, sowohl die bereits erfolgten, als auch die künftigen Stipulationen des Congresses mitausführen zu helfen, und aufrecht zu erhalten, bedenklich scheine, weil man sie nicht kenne, und vielleicht selbst dabei nicht mitwirken werde, wodurch veranlaßt wurde, daß die Herren Minister der alliirten Mächte genehmigten, in das ConferenzProtocoll eine Erklärung einzurücken, daß unter den besagten Stipulationen des Congresses nur solche zu verstehen seyen, in welche ein Jeder frei eingewilliget habe.

Dieses Protocoll wird also hierüber die geäusserten Zweifel heben, obgleich von Unterzeichneten auch nach der Erklärung, wie sie in das Protocoll eingerückt ist, das Verhältniß des Schwächern zu den Mächtigern in solchen Fällen nicht unbemerkt gelassen wurde. Da sich indessen hierunter die Natur der Sache nicht ändern läßt; so mußten die Unterzeichneten sich dabei beruhigen.

Zum Art. 2 wurde darauf bestanden, daß die Contingente, so wie sie in der Note vom 14. d. angeboten sind, für dießmal zu verwilligen wären, welches dann auch nach manchen Discussionen, höheren Forderungen und Gegenreden beliebt, und da es noch unvollendet ist, ein Verzeichniß demnach aufzustellen, und den Herren Ministern in der nächsten Conferenz mitzutheilen, um als Beilage des Vertrags gebraucht zu werden. Es ist jedoch auch hier vorbehalten, die freiwillig erhöhten Contingente, so weit sie den Herren Bevollmächtigten bekannt sind, mit anzuzeigen, indem überhaupt als Grundsatz angenommen ist, daß nach Allem, was jetzt beschlossen, oder bewilliget wird, keine Consequenz für die Zukunft gezogen werden soll.

In Ansehung der Reserve, ist die im Entwurf bemerkte Veränderung beliebt worden.

Wegen der Bedingung, daß bloß Landeskinder in den Contingenten dienen sollen, mußte bemerkt werden, daß solche nicht wohl durchaus erfüllt werden könne, und ist daher ihre Unterdrückung beschlossen.

In Rücksicht auf den Landsturm, wurde gleichfalls die im Entwurf zu bemerkende Veränderung bewirkt.

Was die Vertheilung der verschiedenen teutschen Contingente betrifft: so wurde zuvörderst erinnert, daß solche ohne der Fürsten und freien Städte vorgängige Zuziehung und Zustimmung nicht stattnehmig sey, und darauf von den Herren Ministern der alliirten Mächte erwiedert, wie sich dieß allerdings von selbst verstehe, auch im §. 2. des Entwurfes wirklich enthalten sey, überdieß, bei dem Drang der Umstände, vorläufig von Preussen, so viel die der Armee am Mittel- und Niederrhein zugetheilten Contingente anlangt, sogleich unmittelbar mit den betreffenden Regierungen Communicationen gepflogen seyen, übrigens die Unterzeichneten zugleich in Erwägung ziehen möchten, daß die besagte Vertheilung nothwendig nach militärischen Rücksichten habe geschehen müssen, und daß daher das MilitärComité sie in Vorschlag gebracht, und darauf ein gemessenes Einverständniß der Mächte sie genehmigt habe.

Man zweifle um so weniger, daß die teutschen Regierungen hiemit einverstanden seyn würden, je dringender die Umstände schleunige Maasregeln, und selbst die sofortige Zusammenziehung der Truppen an der feindlichen Grenze nothwendig gemacht haben.

Die Vertheilung selbst wurde folgendermassen angegeben:

1) Armee am Oberrhein: Oestreich — Baiern, Wirtemberg, Baden, HessenDarmstadt, Hohenzollern, Lichtenstein, Frankfurt;

2) Armee am Mittel- und Niederrhein: Preussen — Kurfürst von Hessen, Mecklenburg, Herzo-

ge von Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Reuß, LippeDetmold, SchaumburgLippe, Waldeck;

3) Armee in den Niederlanden: England — Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Hansestädte.

Bemerkt wurde, daß zu dieser Armee auch die königlich-sächsischen Truppen kommen sollten, daß aber jetzt noch dieselben nicht in Ansatz gebracht werden könnten. Die nassauischen Truppen in die Niederlande, und was dahin nicht bestimmt, nach Mainz.

Bei dem 3. Artikel wurde vorzüglich auf eine ganz bestimmte Garantie der Besitzungen und Hoheit gedrungen, darauf aber erwiedert, daß diese Garantie in der That im Artikel enthalten sey, und gegen alle willkührliche Veränderung des Umfangs und der politischen Beschaffenheit (état des possessions) der alliirten Staaten (die Freistaaten und deren republikanische Verfassung mit eingeschlossen) gehe, und zwar nicht bloß in Beziehung auf den jetzt gemeinschaftlichen Feind, sondern in Rücksicht auf alle und jede Zeiteingriffe, an Wen sie auch kommen mögen, und daß man hier den Ausdruck Garantie nur um deswillen vermieden habe, weil Großbritannien auf solche allgemeine Garantie sich nicht einzulassen pflege, und weil am Schluß des Congresses eine vollständige Garantie aller Staaten in die allgemeine Vertragsurkunde werde eingerückt, und auch den teutschen Staaten werde zugesichert werden, wozu denn auch noch die Garantie des teutschen Bundes kommen werde.

Da zu den beiden letzten Artikeln des Entwurfs nichts Besonderes zu erinnern war; so glaubten die Unterzeichneten nur noch dahin sich äussern zu müssen, daß ihre und ihrer Committenten Absicht und Wunsch gewesen, mit dem AllianzVertrage zugleich die Grundlage eines teutschen Bundesvertrags zu

unterzeichnen, da aber dieses (wie versichert wurde) nicht möglich sey: so trugen sie wenigstens auf eine bestimmte Erklärung an, daß der Congreß ohne eine solche Grundlage sich nicht trennen werde; worüber die Herren Minister der alliirten Mächte ihre Erklärung in der nächsten Conferenz abzugeben, sich vorbehielten.

Die Unterzeichneten versprachen, ihren Committenten unverweilt von den heutigen Verhandlungen ausführliche Kenntniß zu geben, und den Herren Ministern möglichst bald das Resultat der weitern Berathschlagung mitzutheilen; zu welchem Ende eine neue Conferenz auf übermorgen um 2 Uhr verabredet, und damit die heutige Sitzung beschlossen wird.

Graf Keller.
Plessen.
Minckwitz.
v. Berg.
Smidt.

12.

Siebentes Protocoll.

Protocole des transactions relatives à l'accession des Princes souverains et des Villes libres d'Allemagne réunis, au traité d'alliance conclu entre les puissances alliées à Vienne le 25 mars 1815.

Séance du 22 avril 1815.

Présens:

MM. le comte de *Nesselrode.*
Lord *Cathcart.*

MM. le baron de *Humboldt*,
le comte de *Münster*,
— — de *Keller*,
le baron de *Plessen*,
— — de *Minckwitz*,
de *Berg*,
de *Smidt*.

MM. les plénipotentiaires dénommés dans le protocole de la séance du 20 s'étant rassemblés, MM. les plénipotentiaires des princes et états réunis ont présenté un *tableau* du dénombrement et de la distribution des troupes conformément à l'art. 2e.

Ce *tableau* est ici consigné sub lit. A.

L'article concernant les troupes de *Mecklenbourg-Strelitz*, a nécessité une observation de la part de MM. les plénipotentiaires des hautes puissances alliées, en ce que le secours est annoncé dans les termes suivans: *huit cents hommes, ou le tiers de ce nombre en cavalerie;* il a été remarqué, que l'on avait constamment pris pour norme dans les arrangemens précédens, auxquels ceux-ci se refèrent, que sur deux hommes d'infanterie, il en serait fourni un de cavalerie, qu'en conséquence on ne pouvait se départir de cette proportion.

A l'égard du secours à fournir de la part de la maison ducale de *Cobourg*, dont la quotité ne présente dans ce tableau, qui *six* cents hommes, MM. les plénipotentiaires, après que l'objet a été discuté, ont cru pouvoir se promettre, que ce prince ne se refuserait pas à porter le nombre jusqu'à *huit* cents hommes.

Quant au contingent de *Nassau* porté dans le tableau à 6,080 hommes, on est convenu d'ajouter

en marge l'observation suivante: „y compris, la „partie, qu'il a été convenu de comprendre dans la „garnison de Mayence.“

Pour ce qui est du contingent annoncé de la part d'*Oldenbourg*, au nombre de seize cents hommes, il a été reconnu qu'il n'était pas proportionné aux efforts des autres princes et états de l'Allemagne, et MM. les plénipotentiaires se promettent, que le dit contingent sera rapproché davantage de la proportion généralement adoptée.

Ces observations faites, et après que l'on a arrêté la rédaction définitive tant des trois premiers articles, que des deux suivants (ci-joints no. 4 et 5), contre lesquels il n'a pas été fait d'objection ultérieure, la séance a été levée.

Signe: *Cathcart.*
Münster.
Humboldt.
Berg.
Plessen.
Nesselrode.
Smidt.
Minckwitz.
Keller.

Pour copie conforme,
N. *Waken*,
cons. aul.

13.

Tableau

des troupes auxiliaires à fournir par les princes et états ci-dessous désignés, en conformité de l'article 2e, en troupes de ligne et en Landwehr mobile, d'après la disposition convenue.

Armée du Haut-Rhin.

Bade		
Hesse grand-ducale . .		
Hohenzollern-Hechingen .	194	
- Sigmaringen	386	
Lichtenstein . . .	100	
La ville de Francfort .	750	

Armée du Bas-Rhin.

Hesse électorale . .	7,500	
Mecklenbourg-Schwerin .	3,800	
- Strelitz .	800	ou le tiers de ce nombre en cavalerie.
Saxe ducale, Weimar .	1,600	La cour grand-ducale de Weimar se réserve la déclaration sur l'excédant, dès qu'elle sera mise en possession des nouvelles acquisitions, qu'on lui a destinées.
- - Gotha . .	2,200	
- - Meiningen .	600	
- - Hildburghausen	400	
- - Cobourg .	600	La cour de Cobourg déclare vouloir donner — 800.
La maison d'Anhalt .	1,600	
- - de Schwarzbourg	1,300	
- - de Reufs .	900	
Lippe-Detmold . . .	1,000	

Schaumbourg-Lippe . .	300
Waldeck	800

Armée de la Belgique.

Bronswic	3,000	
Oldenbourg . . .	1,600	
Nassau	6,080	Y compris les troupes auxiliaires dans le royaume des Pays-bas et non compris les réserves (de 2 à 3000) pour la garnison de Mayence, en cas de besoin.
Les villes anséatiques .	3,000	

Observation générale.

Les troupes auxiliaires, ci-dessus specifiées, ont été offertes spontanément pour les souverains nommés dans le présent tableau:

1) en conformité parfaite avec les engagemens respectivement pris en 1813 et 1814 pour la guerre subsistante alors avec la France.

2) Quant aux engagemens et secours actuels, différens des précédens, ils ont été basés sur le maximum d'après l'analogie des proportions de la population respective.

3) Ce tableau ne comprend pas l'excédant, que quelques princes ont déjà mis sur pied, et que les autres se réservent de fournir en cas d'urgence.

14.

Achtes Protocoll.

Wien, den 23. April 1815.

Zuvörderst verlas Herr Graf von Keller das Protocoll über die gestern stattgehabte Conferenz mit den bevollmächtigten Ministern der verbündeten Mächte, nebst dessen Anlage.

Bei Durchgehung des Verzeichnisses über die zu stellende Truppenzahl, bemerkten die Herren Deputirten, daß die Minister der verbündeten Mächte dem darin aufgeführten Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie von 1 zu 3 widersprochen, und dieses Verhältniß nur wie 1 zu 2 in dem Protocoll aufgenommen haben.

Hingegen äusserte der Herr Minister von Oertzen *), daß dieses letzte Verhältniß, im Fall es als Norm aufgestellt werden sollte, einen zu grossen Nachtheil zur Folge haben würde. Demnach würden die Herren Deputirten ersucht, gegen das angezogene Verhältniß in der nächsten Conferenz Vorstellungen zu machen, und auf eine Abänderung in dem Protocoll in dieser Hinsicht anzutragen, indem er ausserdem sich die Entschliessung seines Hofes, ob er vorziehe, Infanterie zu stellen, vorbehalten müsse.

Sodann erklärte der herzoglich-coburgische Bevollmächtigte seine Zustimmung zu dem in dem Protocoll enthaltenen Ansatz, nach welchem die von Coburg zu stellende Truppenzahl auf 800 Mann erhöhet worden ist.

Auf die weitere Bemerkung der Herren Deputirten, daß in der gestrigen Conferenz geäussert worden, wie die von Oldenburg angebotene Truppenzahl zu gering gegriffen sey, indem Oldenburg in Verhältniß zu den übrigen Staaten, wohl 800 Mann stellen könne, gab Herr von Malzahn zu erkennen, daß er dem gemäß an seinen Hof berichten wolle, und die Herren Deputirten ersuche, in der nächsten Conferenz diese seine Erklärung zu Protocoll zu geben.

Rücksichtlich der Reserven, berichten die Herren Deputirten, daß sie alle möglichen Vorstellungen versucht hätten, um die Forderung der Reserve bis zur Hälfte

*) Mecklenburg-schwerinischer Bevollmächtigter.

der Militärstellung, wenigstens im Tractat nicht ausgedrückt zu haben; daß aber auch diese Vorstellungen nur bewirkt worden sey, daß die Minister der Alliirten wieder auf den frühern Vorschlag zurückgekommen, ein Contingent von zwei pro Cent der Bevölkerung sofort ins Feld zu stellen; daher man sich natürlich veranlaßt gesehen habe, es lieber bei der verlangten Reserve, und mithin bei der vorliegenden Fassung des Artikels bewenden zu lassen.

Endlich zeigten noch die Herren Deputirten an:

1) es haben sich die Minister der verbündeten Mächte einstimmig für eine vierfache Ausfertigung des Beitrittsvertrags erklärt;

2) der Subsidien-Punct sey zwar von der Deputation in Anregung gebracht, von dem großbritannischen Minister jedoch bestimmt erklärt worden, daß gegenwärtig hierauf noch keine Antwort oder Zusicherung von großbritannischer Seite erfolgen könne.

3) Auf den wiederholten Wunsch, daß nunmehr die teutsche Verfassung festgesetzt werde, habe Herr Minister von Humboldt die Versicherung ertheilt, daß dieser Gegenstand in der nächsten Conferenz vorgenommen werden würde, und er hoffe schon morgen den Herren Deputirten darüber nähere Auskunft zu geben.

In fidem,

Röntgen.

15.

Neuntes Protocoll.

Protocole

des transactions relatives à l'accession des princes souverains et des villes libres d'Allemagne réunis, au traité d'alliance conclu entre les puissances alliées à Vienne le 25 mars 1815.

Séance du 24 avril 1815.

MM. les plénipotentiaires dénommés dans les protocoles des séances du 20 et 22 de ce mois, s'étant de nouveau rendus chez M. le baron de *Humboldt*, ce plenipotentiaire de S. M. le Roi de Prusse a ouvert la séance en exposant:

„Qu'il est autorisé à déclarer, tant au nom de la cour de *Vienne* que de celle de *Berlin*, qu'il est de l'intention constante des deux cours de conclure, encore *avant la fin du congrès*, *le traité constitutif de la ligue germanique*, et que les délibérations, tendant à ce but, commenceront aussitôt que les négociations sur les arrangemens *territoriaux* le permettront."

Après cette déclaration, MM. les plénipotentiaires des princes et états ont rappelé le désir de leurs commettans, qu'il fût déclaré au protocole, qu'ils n'entendent pas être tenus à chacun des articles du *traité* de *Chaumont*, et nommément pas à l'*article seize* relatif à la durée du traité, laquelle déclaration a été acceptée par MM. les plénipotentiaires des cours alliées.

Ensuite, le *préambule* du *traité*, ainsi que les *cinq articles*, ont été lus, approuvés et parafés.

Il ne s'est présenté à ce sujet que *deux observations*. L'une de la part de M. le comte de *Keller*, qui a exposé, que l'offre qu'il a faite de 7,500 Hessois est dans le cas du *maximum indiqué* dans le second paragraphe de l'observation générale, qui termine le tableau annexé à l'article 2.

Sur quoi le baron de *Humboldt* a observé, qu'il désire, que ce nombre ne soit point exprimé dans le tableau, puisque l'Electenr de Hesse a déclaré à la cour de Berlin de vouloir fournir *douze* mille hommes de troupes. On est convenu sur cela, de laisser le nombre de troupes hessoises en blanc dans le tableau.

La *seconde* observation, relative au *nombre* des troupes *oldenbourgeoises*, est, que le ministre du Duc d'*Oldenburg* a déclaré avoir demandé des ordres de son souverain sur l'excédant qu'il pourroit ajouter au nombre exprimé dans le tableau.

Signé: *Nesselrode.*
Minckwitz.
Cathcart.
Münster.
Humboldt.
Smidt.
Berg.
Plessen.
Keller.
Wessenberg.

Pour copie conforme,
N. *Waken*,
cons. de cour.

16.

Traité d'accession

conclu à Vienne le 27 avril 1815, entre S. M. I. l'Empereur d'Autriche (et in simili S. M. l'Empereur de toutes les Russies, ainsi que LL. MM. les Rois de la Grande-Bretagne et de Prusse) et LL. AA. Royales et Sérénissimes les Princes souverains, ainsi que les Villes libres d'Allemagne réunis, relativement au traité d'alliance conclu entre les dites quatre puissances à Vienne le 25 mars 1815.

(Dieser Beitrittsvertrag ist oben schon abgedruckt, Bd. II. S. 273—282.)

17.

Traité d'accession

conclu à Vienne le 12 mai 1815, entre S. M. I. R. et A. l'Empereur d'Autriche (et in simili S. M. I. l'Empereur de toutes les Russies, ainsi que LL. MM. les Rois de la Grande-Bretagne et de Prusse) et S. A. R. le Grand-Duc de Bade, relativement au traité d'alliance conclu entre les dites quatre puissances à Vienne le 25 mars 1815 *).

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité!

S. M. I. et Apostolique d'une part, et de l'autre part S. A. R. le *Grand-Duc* de *Bade*, animées du

*) Dieser Allianzvertrag der vier genannten Mächte steht oben, Bd. I, Heft 4, S. 57. A. d. H.

desir de réunir leurs efforts pour garantir la tranquillité de l'Europe contre les atteintes dont elle pourrait être menacée dans les circonstances présentes, et S. A. R. le Grand-Duc ayant résolu pour cet effet et en conséquence de l'invitation qui lui a été faite par LL. MM. l'Empereur d'*Autriche*, l'Empereur de toutes les *Russies*, le Roi du Royaume uni de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande*, et S. M. le Roi de *Prusse*, d'accéder à l'alliance que ces quatre Puissances ont conclue le 25 mars dernier, ont chargé de Leurs plein-pouvoirs, pour régler tout ce qui peut avoir rapport à cet objet, savoir;

S. M. I. et R. A. le Sieur etc. etc.; et S. A. R. le Grand-Duc de Bade le Sieur etc. etc.;

lesquels, après avoir échangé leurs plein-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1.

S. M. I. et R. A. s'étant engagée conjointement avec LL. MM. l'Empereur de toutes les Russies, le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et S. M. le Roi de Prusse, à réunir les moyens de leurs états pour maintenir dans toute leur intégrité les stipulations du traité conclu à Paris le 30 mai 1814, ainsi que celles qui seront arrêtées et signées au congrès à Vienne, dans le but de compléter les dispositions de ce traité, et de les garantir contre toute atteinte et particulièrement contre les desseins de Napoléon Buonaparte, et à diriger à cet effet tous leurs efforts contre lui et ses partisans, afin de le mettre hors d'état de troubler à l'avenir la tranquillité de l'Europe et la paix générale, S. A. R. le Grand-Duc de Bade *accède* à cette al-

liance et s'engage solennellement à réunir les moyens de ses états à ceux de S. M. I. et R. A. et des souverains ses alliés, afin de diriger ainsi de concert et de commun accord leurs efforts vers le même but.

Art. 2.

En conséquence de cette accession, S. A. R. le Grand-Duc de Bade s'engage de son côté à tenir en campagne un corps de *seize-mille hommes de toute arme*, lequel fera partie de la grande armée qui se forme sur le haut-Rhin sous les ordres du Feld-maréchal Prince de Schwarzenberg. Les troupes de S. A. R. resteront réunies en un seul corps, et seront sous les ordres immédiats d'un général nommé par S. A. R.

Le *Landsturm* sera formé selon l'exigence du cas, et n'entrera point dans le calcul fait dans le présent article, et ne servira que dans l'intérieur du pays et pour la défense de ses propres foyers.

Art. 3.

S. M. I. et R. A. s'engage, tant en son nom qu'en celui de LL. MM. l'Empereur de toutes les Russies, du Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et du Roi de Prusse, à ne poser les armes sans avoir *particulièrement égard aux intérêts* de S. A. R. le Grand-Duc de Bade, et à ne point souffrir qu'il soit porté atteinte à *l'existence politique* du *Grand-Duché* *).

*) Dieser Artikel, so wie der dritte Artikel des hier zunächst folgenden, fast durchgehends gleichlautenden großherzoglich-hessischen AccessionsVertrags, verdient verglichen zu werden, mit dem dritten Artikel des AccessionsVertrags der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städ-

Art. 4.

Lorsque le but de la présente guerre sera atteint, S. M. I. et R. A. s'engage de concert avec ses alliés d'admettre S. A. R. le Grand-Duc *à concourir aux arrangemens de la paix future*, en tant qu'ils concerneront ses intérêts.

Art. 5.

Tout ce qui est relatif aux *subsistances*, *fournitures*, *transports*, *hôpitaux*, et à tous les autres objets nécessaires pour appuyer et faciliter les mouvemens des troupes et les opérations de la guerre, sera réglé par une convention particulière.

Art. 6.

Le présent traité sera *ratifié*, et les ratifications en seront échangées dans le terme de quatre semaines, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité, et y ont apposé le cachet de leurs armes. Fait à Vienne le onze *) mai de l'an de grâce mil-huit-cent-quinze.

(Suivent les signatures.)

te Teutschlands, welcher etliche Wochen früher geschlossen ward; oben in dem II. Bande, Heft 7, S. 273. A. d. H.

*) Der mit Großbritannien geschlossene Tractat ist vom dreizehnten Mai datirt. A. d. H.

18.

Traité d'accession

conclu à Vienne le 23 mai 1815, entre S. M. I. R. et A. l'Empereur d'Autriche (et in simili S. M. l'Empereur de toutes les Russies, ainsi que LL. MM. les Rois de la Grande-Bretagne et de Prusse) et S. A. R. le Grand-Duc de Hesse, relativement au traité d'alliance conclu entre les dites quatre puissances à Vienne le 25 mars 1815 *).

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté *Impériale* et *Royale Apostolique* d'une part, et de l'autre part Son Altesse Royale Le *Grand-Duc* de *Hesse*, animées du désir de réunir leurs efforts pour garantir la tranquillité de l'Europe contre les atteintes, dont elle pourrait être menacée dans les circonstances présentes, et S. A. R. le Grand-Duc ayant résolu pour cet effet et en conséquence de

In the name of the most holy and indivisible Trinity!

His Majesty the *King* of the United Kingdom of *Great Britain* and *Ireland* on the one side, and on the other side His Royal Highness the *Grand Duke* of *Hesse*, animated with the desire of uniting their efforts to secure the tranquillity of Europe against every attempt, by which under the present circumstances it may be threatened, and His Royal Highness the Grand-

*) Dieser AllianzVertrag der vier genannten Mächte steht oben, Bd. I, Heft 4, S. 57. A. d. H.

l'invitation qui Lui a été faite par Leurs Majestés l'Empereur *d'Autriche*, l'Empereur de toutes les *Russies*, le Roi du Royaume uni de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande*, et Sa Majesté le Roi de *Prusse*, d'accéder à l'alliance que ces quatre puissances ont conclue le vingt-cinq mars dernier, ont chargé de Leurs pleinpouvoirs pour régler tout ce qui peut avoir rapport à cet objet, savoir:

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, le Sieur Clément-Venceslas-Lothaire Prince de *Metternich - Winnebourg-Ochsenhausen*, chevalier de la toison d'or, Grand-croix de l'ordre royal de St. Etienne, Chevalier des ordres de St. André, de St. Alexandre - Newsky et de St. Anne de la première classe, Grand-cordon de la Légion d'honneur, chevalier de l'ordre

Duke having resolved to this effect and in consequence of the invitation which has been made to Him by their Majesties the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Emperor of *Austria*, the Emperor of all the *Russias* and His Majesty the King of *Prussia*, to accede to the alliance which these four Powers concluded on the 25. of March last *), have invested with their full powers to regulate every thing which may relate to this object; viz. His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the right honorable Richard le Poer Grench, Earl of *Clancarty*, Viscount Dunlo; Baron Kilconnel, one of his Majestys most honorable Privy Council in Great Britain and also in Ireland, President of the Committee of the former

*) Dieser Vertrag steht oben, Bd. I, Heft 4, S. 57 ff.
A. d. H.

de l'Eléphant, de l'ordre suprème de l'Annonciade, de l'aigle noir et de l'aigle rouge, des Séraphins, de St. Joseph de Toscane, de St. Hubert, de l'aigle d'or de Wurtemberg, de la fidélité de Bade, de St. Jean de Jérusalem et de plusieurs autres; Chancelier de l'ordre militaire de Marie Thérèse, Curateur de l'Académie des beaux-arts, Chambellan, Conseiller intime actuel de S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie etc. de Bohème, Son Ministre d'état, des conférences et des affaires étrangères, Son premier Plénipotentiaire au congrès. Et le Sieur Jean Philippe Baron de *Wessenberg*, Chambellan et Conseiller intime actuel de S. M. I. et R. A. Son second Plénipotentiaire au congrès;

for the affairs of Foreign Trate and Plantations, Joint Post Master General, Colonel of the Galway Regiment of Militia, Knight Grand-Croſs of the most honorable order of the Bath, and one of His said Majesty's Plenipotentiaries at the Congress of Vienna;

Et *Son Altesse Royale* le *Grand-Duc* de *Hesse* le Sieur Jean Baron de *Turckheim* d'Altorf, Son Ministre d'Etat et Envoyé

And His Royal Highness the Grand-Duke of Hesse, the Sieur Jean Baron of *Turckheim* d'Altorf, His Minister of state and En-

extraordinaire au congrès, Grand-croix de Son ordre.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivans:

Article 1.

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique s'étant engagée conjointement avec Leurs Majestés, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et Sa Maj. le Roi de Prusse, à réunir les moyens de leurs états, pour maintenir dans toute leur intégrité les stipulations du traité conclu à Paris le trente mai mil-huit-cent quatorze, ainsi que celles qui seront arrêtées et signées au congrès de Vienne, dans le but de compléter les dispositions de ce traité, et de les garantir contre toute atteinte, et particulièrement contre les desseins de Napoléon Bonaparte, et à diriger à cet

voy Extraordinary at the Congress, Grand Cross of His order.

Who after exchanging their full powers found in good and due form have agreed upon the following articles:

Article 1.

His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland having engaged conjointly with their Majesties the Emperor of Austria, the Emperor of all the Russias and His Majesty the King of Prussia to unite the means of their states to maintain in all their integrity the stipulations of the treaty concluded at Paris the thirtieth of May 1814 as well as those which shall be agreed upon and signed at the Congress of Vienna in the view of completing the dispositions of this treaty, and to secure them against every attempt, and particularly against the designs of Napoleon Buonaparte, and to direct to

effet tous leurs efforts contre lui et ses partisans afin de le mettre hors d'état de troubler à l'avenir la tranquillité de l'Europe et la paix générale, S. A. R. le Grand-Duc de Hesse *accède* à cette alliance et s'engage solennellement à réunir les moyens de ses états à ceux de S. M. Impériale et Royale Apostolique et des souverains ses alliés afin de diriger ainsi de concert et de commun accord tous leurs efforts vers le même but.

that effect all their efforts against him and his partisans, in order to put it out of his power in future to disturb the tranquillity of Europe and the General Peace, His Royal Highness the Grand-Duke of Hesse accedes to this alliance and engages solemnly to unite all the means of His states to those of His Britanic Majesty and of the Sovereigns His Allies in order thus to direct in concert and with common accord all their efforts towards the same object.

Art. 2.

En conséquence de cette accession, S. A. R. le Grand-Duc de Hesse s'engage de son côté à mettre en campagne et à tenir au complet un corps de *huit-mille hommes de toute arme*, lequel fera partie de la grande armée qui se forme sur le haut-Rhin sous les ordres du Feldmaréchal Prince de Schwarzenberg. Les troupes de S. A. R.

Art. 2.

In consequence of this accession His Royal Highness the Grand-Duke of Hesse engages on His part to bring into the field and keep up to their full establishement a corps of eight thousand men of all arms, which shall form a part of the grand Army which is assembling on the Upper Rhine under the command of Field-

resteront réunies en un seul corps, et seront sous les ordres immédiats d'un Général nommé par S. A. R.

Marshal the Prince of Schwarzenberg. The troops of His Royal Highness shall form and remain one corps and be placed under the immediate command of a General to be appointed by His Royal Highness.

Le *Landsturm* sera formé selon l'exigence du cas, et n'entrera point dans le calcul fait dans le présent article et ne servira que dans l'intérieur du pays et pour la défense de ses propres foyers.

The Landsturm shall be embodied according to the exigency of the case, and shall not enter into the calculation made in the present article and shall only serve within the Country and for the defence of the Interior.

Art. 3.

S. M. I. et Royale Apostolique s'engage, tant en son nom qu'en celui de Leurs Majéstes l'Empereur de toutes les Russies, du Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et du Roi de Prusse, à ne poser les armes sans avoir particulièrement égard aux intérêts de S. A. R. le Grand-Duc de Hesse, et à ne point souffrir qu'il soit porté atteinte

Art. 3.

His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland engages as well in His own Name as in that of their Majesties the Emperor of Austria, the Emperor of all the Russias and the King of Prussia not to lay down their arms without particular regard to the interests of His Royal Highness the Grand-Duke of Hesse

à l'*existence politique* du *Grand-Duché.*

and not to allow any violation of the political existence of the Grand-Duchy.

Art. 4.

Lorsque le but de la présente guerre sera atteint, S. M. I. et R. Apostolique s'engage de concert avec ses alliés d'admettre S. A. R. le Grand-Duc *à concourir aux arrangemens de la paix future*, en tant qu'ils concernent ses intérêts.

Art. 4.

When the object of the present war shall be attained, His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland engages in concert with His Allies to admit His Royal Highness the Grand-Duke to take a part in as much as His interests are concerned in the arrangements of the future Peace.

Art. 5.

Tout ce qui est relatif aux *subsistances*, *fournitures*, *transports*, *hôpitaux*, et à tous les autres objets nécessaires pour appuyer et faciliter les mouvemens des troupes et les opérations de la guerre, sera réglé par une convention particulière.

Art. 5.

Every thing relative to subsistence, equipment, transport, hospitals, and to all other objects necessary to support and facilitate the movements of the troops and the operations of the war shall be regulated by a particular Convention.

Art. 6.

Le présent traité sera *ratifié*, et les ratifications

Art. 6.

The present treaty shall be ratified and the

en seront échangées dans le terme de quatre semaines, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne le vingt-trois mai de l'an de grâce mil-huit-cent-quinze.

(L. S.) le Prince de *Metternich.*
(L. S.) le Baron de *Wessenberg.*
(L. S.) le Baron de *Turckheim.*

ratifications exchanged within the term of six weeks or sooner if possible.

In faith of which the respective Plenipotentiaries have signed the present treaty and have thereto affixed the seals of their arms.

Done at Vienna this twenty third day of May in the Year of our Lord one thousand eight hundred and fifteen.

Clancarty. (L. S.) *Turckheim.* (L. S.)

XXXIX.

Verhandlungen

der Commission, welche von Oestreich, Rußland und Preussen niedergesetzt war, für Berathung und Unterhandlung über die Verpflegung der drei Armeen (vom Oberrhein, Niederrhein und den Niederlanden), für den Krieg wider Bonaparte und dessen Anhänger, über die Hülfsmittel zu ihrer Herbeischaffung, und das Armee-, Hospital- oder Lazarethwesen.

1.

Erstes Protocoll.

Wien, den 21. April 1815.

Die Commission, welche von Oestreich, Rußland und Preussen zu Berathung über die Verpflegung der drei Armeen für den bevorstehenden Krieg und über die Hülfsmittel zu ihrer Herbeischaffung niedergesetzt worden ist, hat sich mit diesem Gegenstande mehrere Sitzungen hindurch beschäftigt, und sich nunmehr in Rücksicht auf die Verpflegung in und von befreundeten Ländern über nachstehende Resultate vereinigt.

Ueberzeugt, daß das Requisitions-System von den hohen Mächten selbst als ungerecht, unzeitig und Haß erregend, nicht würde gewählt werden, aber eben so überzeugt auch, daß die beschränkten Geldmittel den Weg einer Anschaffung durch Lieferanten nicht gestatten, und daß eben deßhalb auch die Lieferung von den Ländern selbst, gegen Bezahlung der in jedem

Lande statt findenden Marktpreise, die sich ohnehin unter solchen Verhältnissen übertrieben erhöhen dürften, nicht angewendet werden könne, hält die Commission dafür, daß nichts anders übrig bleibe, als die VerpflegungsBedürfnisse und Transportmittel gegen Bezahlung mäsiger und fixirter Preise um so mehr liefern und leisten zu lassen, da den Einwohnern der betroffenen Länder selbst, diese Art der Zahlung willkommener seyn werde, als die Festsetzung hoher Preise, die man zu erfüllen, aus Mangel an hinreichenden Fonds, doch nicht im Stande seyn würde.

Die Commission hat hiernach, in Erwägung dieser Verhältnisse, folgende Beschlüsse gefaßt.

§. 1.

Die Verpflegung der Truppen mittelst Herbeischaffung der Lebensmittel und der Fourage wird, nach einem allgemeinen unter A anliegenden Tarif, von den teutschen Ländern, durch welche sie marschiren, und von den angrenzenden, aus denen diese SubsistenzMittel gezogen werden können, geleistet.

§. 2.

a) Für die in diesem Tarif bestimmten Portionen zahlt die Armee . . . . . . $5^1/_2$ kr.
für die leichte Ration . . . . 8 „
und für die schwere . . . . 11 „
im 24 fl. Fuß.

b) Für einen Kranken im Hospital werden 24 kr. bezahlt.

§. 3.

Diese Preise werden auch für die durchmarschierenden Truppen als EtappenVerpflegung bezahlt; in sofern von der betreffenden Macht nicht eine besondere, abweichende Convention geschlossen worden.

§. 4.

Muß eine Armee oder eine Abtheilung derselben, die mehr als 10,000 Mann beträgt, länger als sechs Wochen in ihrer concentrirten Stellung verpflegt werden, so werden den bestimmten Preisen 20 pro Cent hinzugefügt.

§. 5.

a) Der Vorspann zu Fortschaffung der Truppen und ihrer Effecten, der Kranken und Blessirten, für nachkommende Reserven, und einzelne zum Vorspann berechtigte Militärs, wird nicht bezahlt.

b) Transporte der vom Lande selbst zu liefernden Lebensmittel und Fourage, sind in der Bezahlungs-Taxe §. 2. inbegriffen.

c) Transporte von Lebensmitteln, welche nachgeschoben werden, von MilitärEffecten und Munition, werden, wenn sie nicht mehr als dreissig vierspännige Wagen erfordern, gleichfalls unentgeldlich geleistet.

d) Sind aber dazu mehr als dreissig vierspännige Wagen erforderlich, so werden für die Mehrzahl per Centner und Meile drei Kreuzer bezahlt.

e) Der Ordnung wegen, werden auch die unentgeldlich geleisteten Fuhren quittirt.

§. 6.

Jedes Land, von welchem Verpflegung und Transporte geleistet werden, läßt die Liquidation unverzüglich bei sich anlegen, wobei jedoch dahin gesehen wird, daß für jede der drei Mächte besondere Liquidationen angefertigt werden.

§. 7.

Jede der drei Mächte setzt an einem gelegenen Orte,

Oestreich in Augsburg,

Rußland in Frankfurt am Main,

Preussen in Cöln,

eine Commission nieder, welche von allen Ländern die Liquidationen und deren Belege empfängt, prüft und justificirt.

§. 8.

Werden Erinnerungen dagegen aufgestellt, über welche keine gütliche Uebereinkunft erfolgt, so bleiben sie der Entscheidung der interessirenden Höfe vorbehalten.

§. 9.

Die von der Commission anerkannte oder justificirte Summe wird in nachfolgender Art bezahlt.

§. 10.

Die drei Mächte, Oestreich, Rußland und Preussen lassen, unter gemeinschaftlicher Garantie, besondere Zahlungsanweisungen ausfertigen, deren Total-Betrag den dreimonatlichen Verpflegungsbedarf der drei Armeen, die jede Macht stellt, jedoch einschließlich der teutschen Bundestruppen, und mit Rücksicht auf die Bezahlung der Transportmittel und der Hospitalverpflegung, auf funfzehn Millionen Gulden im 24 fl. Fuß angenommen wird.

Die drei Mächte gleichen sich über die einzelnen Antheile aus.

§. 11.

Auf den Betrag dieser Summe werden Zahlungsanweisungen nach dem Formular B ausgefertigt, in Summen zu 100, 500 und 1000 fl.

§. 12.

Sie sind zahlbar:

1/9 in	3	Monaten	vom	1. Mai	d. J.	angerechnet.
1/9 in	4	—	—	—	—	—
1/9 in	6	—	—	—	—	—
2/9 in	12	—	—	—	—	—
2/9 in	18	—	—	—	—	—
2/9 in	24	—	—	—	—	—

§ 13.

Die auf 12, 18 und 24 monatliche Sicht gestellten Summen sind zu 5 pro Cent zinsbar.

§. 14.

a) Jede der drei Mächte empfängt das zur Verpflegung ihrer Armeen und der ihnen beigegebenen Bundestruppen bestimmte Quantum, nach dem §. 12 festgesetzten Verhältniß, auf einmal zur Disposition;

b) jede Macht versieht die von ihr niederzusetzende Commission mit einer ihr angemessen scheinenden Summe dieser Anweisungen.

§. 15.

Die Commission bezahlt die von ihr anerkannte Liquidation mit den zu ihrer Disposition gestellten Anweisungen, in dem, §. 12 festgesetzten, Verhältnisse.

§. 16.

Jedem Lande steht es frei, ob es die Liquidationen auf einmal oder successive, so wie sie von den Eingesessenen gesammelt worden, an die Commission zum Anerkenntniß und zur Bezahlung einfordern will.

§. 17.

In Frankfurt am Main wird eine gemeinschaftliche Casse gebildet, welche die Anweisungen in den festgesetzten ZahlungsTerminen realisirt.

§. 18.

Jede der drei Mächte läßt vier Wochen vor Eintritt des ZahlungsTermins, zur gemeinschaftlichen Casse, in der durch die Anweisungen ausgedrückten Valuta, oder in andern ihr zu Gebot stehenden Gold- und Silbermünzen, nach dem Tarif sub C, diejenige Summe baar einzahlen, über welche sie die Anweisungen empfangen hat.

§. 19.

a) Die Bundesmächte bezahlen für die Verpflegung ihrer Truppen eine Rata, welche sich durch die Anzahl der von ihr gestellten Truppen bestimmt.

b) Jede der drei Hauptmächte gleicht sich hierüber mit der Bundesmacht aus.

§. 20.

Hat eine Macht die ihr zur Disposition gegebene Summe der Anweisungen nicht verwendet, so steht es ihr frei, statt der baar einzuzahlenden Summe, die nicht verweudeten Anweisungen an die RealisationsCasse zu zahlen.

Es versteht sich von selbst, daß nur die in jedem Termine zahlbaren Anweisungen angenommen werden können.

§. 21.

Ueber die Bildung und Verwaltung der Casse, behalten sich die drei Mächte die besondere Uebereinkunft vor.

§. 22.

Die drei Mächte behalten sich vor, nach vollendetem LiquidationsGeschäft über die wechselseitig geleisteten Zahlungen, und über die Befreiung von der gemeinschaftlichen Garantie, sich unter einander auszugleichen.

Stägemann.

2.

Anlage A.

Tarif
über die Verpflegung der verbündeten Armeen.

Täglicher Proviant für einen Soldaten.	Pfund.	Anmerkungen.
Roggen- oder Weitzenbrod	2	oder wenn es an Brod fehlt, statt 1 Pf. Brod, 1/4 Pf. Fleisch Zulage.
oder Zwieback .	$1^1/_6$	
oder Mehl . .	$1^2/_3$	
Grütze oder Gries . .	$^1/_4$	
oder Erbsen, Bohnen, Linsen, oder Kartoffel und andere rohe Zugemüße	1	
Fleisch	$^1/_2$	
Brantwein, Bier oder Wein	1 Port.	Die Portion Brantwein, 16 auf das niederöstreichische Maas, und die vom Bier 1/2 Maas, die vom Wein 1/2 Maas; Offiziere erhalten eine, Staabs-Capitaine u. Capitaine zwei Portionen, ausserdem, was ihren Bedienten, den gemeinen Soldaten gleich, gehört. Den übrigen Militär-Personen vom höheren Range sind keine Portionen bestimmt.
Salz, monatlich . . .	1 Pfd.	
Offiziers-Portionen.		
Brod	2	
Fleisch	2	
Reis oder feine Graupen	$^1/_4$	
Guter Brantwein, Bier oder Wein	1 Port.	

Bemerkung.

Wenn keine Vorräthe in den Magazinen sind, so tritt, auf Anweisung der Behörden, Verpflegung von den Quartierständen ein, und erhält jeder Soldat täglich die oben gedachten Portionen zubereitet, oder nach

dem Vorrathe des Wirths ein hinreichendes Aequivalent. Dieses gilt auch von den Offizieren, wenn sie nicht am Tische ihrer Wirthe mitspeisen. Die Wahl der zu reichenden Artikel hängt von dem Wirth ab.

Tägliche Fourage.	Hafer. Metzen. N. O.	Heu. Landesübliche Pfunde.	Strohzugabe.	Anmerkungen.
Die östreichische einfache Ration zum Maasstab angenommen, beträgt . .	1/8 Ration.	10	— Pfund.	Sechs Theile Gerste ersetzen acht Theile Hafer. Roggen wird in gleichem Maas wie Gerste gegeben; 5 Pfd. Heu ersetzen 1/2 Ration Hafer und umgekehrt, 5 Pfd. Stroh und 1 Pfd. Mehl ersetzen 5 Pfd. Heu, nemlich im Nothfalle.
Regul. CavallerieReitpferde, Offiziers-, Artillerie- und MunitionsZugpferde erhalten	1 1/2	1	2	Die Fourage soll ordentlicher Weise aus Magazinen gegeben werden, im Nothfalle aber geben sie die Wirthe nach obiger Bestimmung.
Alle andern	1	1	—	
In Cantonirungen giebt der Wirth das Streustroh und behält den Dünger.				

Ueber alle erhaltenen Gegenstände, auch die Verpflegung von den Quartierständen, muß Quittung gegeben werden.

Ueber die, den verschiedenen MilitärPersonen zukommende Zahl Portionen und Rationen, wird jede Armee einen besondern Etat drucken lassen.

Die Pfunde werden im Kleinen immer landüblich angenommen; über die übrigen Verhältnisse wird eine VergleichungsTabelle gedruckt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jede Armee ihre Truppen aus eigenen Magazinen nach ihren frühern Sätzen verpflegen kann.

3.

Zweites Protocoll.

Wien, den 25. April 1815.

In der Versammlung der Herren Deputirten der teutschen Höfe und freien Städte, denen von den Herren Commissarien der drei Mächte, Oestreich, Rußland und Preussen, die Resultate der Berathung und Beschlüsse über das Verpflegungs- und TransportSystem, auf den Grund des Protocolls vom 21. d. M., zur gemeinschaftlichen Berathung mitgetheilt worden, wird zunächst von sämmtlichen Herren Deputirten auf Mittheilung einer Abschrift des Protocolls vom 21. d. M. angetragen, um sich mit ihren Herren Committenten deßhalb zu berathen, und ihre Instructionen zu erfordern.

Vorläufig wird von den Herren Deputirten von Baiern, Wirtemberg und Baden bemerkt: daß durchaus auf nachzuschickende Lebensmittel Bedacht genommen werden müsse, weil die dem Kriegsschauplatz zunächst liegenden Länder in die physische Unmöglichkeit gesetzt wären, bei der höchsten Bereitwilligkeit zu allen Anstrengungen die Bedürfnisse der Armee herbeizuschaffen. Die Herren Commissarien versichern, daß die niedergesetzte Commission allerdings auch von

dieser Rücksicht ausgehe, und deßhalb ein Plan zu Vertheilung der Armeen in bestimmte Verpflegungs-Rayons vorliege, welcher den Herren Deputirten werde mitgetheilt werden.

Einzelne Gegenstände, z. B. in Rücksicht auf das Hospitalwesen, werden noch in vorläufige Anregung gebracht, indessen um so mehr der weitern Discussion vorbehalten, da die Commission mit einer weitern Ausarbeitung über die einzelnen Materien des Verpflegungswesens bereits beschäftigt ist.

Humboldt.
Anstett.
Barbier, von Seite Oestreichs.
v. Cancrin.
Rosener, von Seite Oestreichs.
Gr. Armannsperg, von Seite Baierns.
Varnbüler.
D. Feuerbach.
Sensburg, von Seite Badens.
v. Berg.
v. Minckwitz.
Smidt.
Plessen.
Stägemann.

4.

Drittes Protocoll.

Wien, den 26. April 1815.

Bei dem heutigen Zusammentritt wurde

1) in Absicht auf die Verhandlungen über die einzugehenden Beitritts-Verträge, das Protocoll nebst Anlage über die am 24. d. M. mit den Herren Ministern der verbündeten Mächte statt gehabte Conferenz vorgelesen, und dasselbe hier unter Ziffer 1 beigelegt.

Die Herren Deputirten fügten folgende Bemerkungen hinzu:

a) Zufolge des Antrags des Herrn Ministers von Oerzen, sey das Verhältniß der Infanterie zur Cavallerie wie 1 zu 3 angenommen worden;

b) wegen der nassauischen Truppenstellung, habe man die von dem Herrn Minister von Marschall verlangte Abänderung in den, dem TruppenEtat beigefügten, Bemerkungen in das Protocoll aufgenommen;

c) zur Abschliessung des BeitrittsVertrags, werde eine Berufung auf die in guter Form gefundenen CongreßVollmachten hinreichend seyn.

2) Sodann wurden die Verhandlungen der Commission, welche von Oestreich, Rußland und Preussen, zur Berathung über die Verpflegung der Armee niedergesetzt worden ist, nebst dem betreffenden VerpflegungsTarif von den Herren Deputirten vorgelegt, und diese Stücke, so wie ein weiteres Protocoll vom 25. d. über den nemlichen Gegenstand, hierunter in den Anlagen sub num. . . . . beigefügt *).

Es wurde beschlossen, zuvörderst weitere Mittheilungen in dieser Hinsicht abzuwarten.

Auch hielt man es für zweckmäßig, wegen der geographischen Lage des Herzogthums Nassau, und des bei der Truppenverpflegung vorzüglich versirenden Interesses des nassauischen Landes, dem nassauischen Herrn Bevollmächtigten anheim zu geben, den künftigen Conferenzen über diesen Gegenstand zugleich mit den übrigen Herren Deputirten beizuwohnen; wozu dieser sich auch bereit erklärte.

In fidem,
Röntgen.

*) Diese Actenstücke sind oben bereits abgedruckt.

5.

Vorschläge,

welche der fürstlichen Deputation am 1. Mai 1815 in der CongreßConferenz zugestellt wurden.

Es werden über die Verpflegung folgende Hauptgrundsätze vorgeschlagen:

1) Die Rayons werden nach der Volkszahl bestimmt, nach dem vorgelegten Entwurf, der sich vorerst auf die östreichischen und russischen Rayons beziehet. Während der CongreßDeputationsConferenz wurde auch noch der preussische Rayon vorläufig formirt. Es ist aber auch zweifelhaft, in wiefern er sich auf die Niederlande erstrecken wird.

2) Der Antheil an der Verpflegung wird für jeden Staat nach der Menschenzahl bestimmt.

3) Da die vordersten Staaten mehr an EtappenVerpflegung und Fuhrwesen zu leisten haben, so wird darauf Rücksicht genommen, daß auch Nachschube veranstaltet werden.

4) Die Hospitäler können zwar nicht ganz nach der Menschenzahl vertheilt werden; man wird indessen auf jede mögliche Erleichterung bedacht seyn. Besonders werden gleich Anfangs die passenden Locale bestimmt, und EvacuationsLinien, wo möglich zu Wasser, in die hinterliegenden Hospitäler angeordnet werden.

5) Es wird in jedem Rayon eine RayonsCommission, unabhängig von der LiquidationsCommission, gebildet. Sie besteht aus einem Commissarius der Armee, und Delegirten der Staaten, wobei jedoch die Kleinern sich quotisiren.

Durch diese Commission werden alle grössern, zeiterlaubenden Ausschreibungen gemacht, das Hospitalwesen und Nachschube geleitet, und die allgemeine Uebersicht über die geschehenen Leistungen erhalten.

6) Ueber alles weitere Detail, besonders auch das Fuhrwesen, werden die einzelnen Intendanturen das Nähere festsetzen.

7) Bis zur Bildung der RayonsCommission, werden die GeneralIntendanten die nöthigen Ausschreibungen und Anordnungen nach Billigkeit machen.

8) Die Garnison der Bundesfestung Mainz, wird aus den drei Rayons gemeinschaftlich verpflegt, das Approvisionnement besteht für sich.

6.

Entwurf

der östreichischen und russischen Rayons.

Rayon von Oestreich.	
Baden, mit Ausschluß des Main- und Tauberkreises	870,000
Wirtemberg	1,300,000
Baiern, zum größten Theil . . .	2,465,000
Hohenzollern	45,000
	4,680,000
Russischer Rayon.	
Nassau, ohne den königlich-preussischen Antheil	277,500
Ehemals WerraDepartement, von Hessen	255,000
Sächsische Fürstenthümer, Reuß und Schwarzburg . , ...	725,000
Von Darmstadt das Fürstenthum Starkenburg und das Oberfürstenthum Hessen	317,000
Fulda	91,000
Frankfurt und Wetzlar	44,000
Isenburg	43,000
	1,752,500

	1,752,500
Main- und Tauberkreis von Baden .	84,000
Von Baiern, Wirzburg	345,000
" " Aschaffenburg . . .	90,000
" " Baireuth, Bamberg, und ein Theil von Ansbach	400,000
Königreich Sachsen	1,200,000
	3,871,500

7.

Vorläufiger

Rayon von Preussen und den Niederlanden; welcher indessen noch näher zu berichtigen seyn wird.

In conferentia formirt.

Ein Theil von Nassau	80,000
Waldeck	50,500
Salm	34,700
LippeDetmold	70,000
SchaumburgLippe	30,000
MecklenburgSchwerin	300,000
MecklenburgStrelitz	60,000
Anhalt	120,000
Oldenburg	160,000
Herzogthum Westphalen	130,000
Hamburg	100,000
Bremen	42,000
Lübeck	32,000
Kurhessen (Niederhessen)	250,000
Braunschweig	208,000
Hannover	1,300,000
Königlich-preussischer Staat	2,200,000
	5,167,200
Königreich der Niederlande	5,000,000
	10,167,200

Note.

Die in besagter Conferenz zugestandenen Preise betragen

für Brod . .	$1^1/_2$ Kreuzer	
" Fleisch . .	3 "	
" Gemüße . .	$^1/_2$ "	
" Getränke .	$1^1/_2$ "	
		$6^1/_2$ Kreuzer.
Einfache HaferPortion . .		6 "
Heu, 10 Pfund . . .		3 "
Schwere Portion . . .		12 "

Die Herren Deputirten werden sich bemühen, ihre weitere Erhöhung noch zu bewirken.

8.

Viertes Protocoll.

Wien, den 2. Mai 1815.

Nachdem am 27. April und 1. Mai die zweite und dritte Conferenz wegen der Verpflegung der alliirten Armeen gehalten worden waren; so sind dieserwegen die Bevollmächtigten der teutschen Fürsten und freien Städte eingeladen worden, sich heute bei des herzoglich-nassauischen Ministers, Herrn von Marschall Excellenz zu versammeln, um von der Verhandlung obgedachter Conferenzen unterrichtet zu werden.

Der Herr Minister von Marschall trug zu dem Ende vor:

1) In der zweiten Conferenz habe die Unterhandlung im Wesentlichen nicht viel weiter vorrücken können, weil die Abgeordneten von Baiern und Wirtemberg darauf bestanden, ohne besondere, von ihnen bereits von ihren Höfen nachgesuchte, Instructionen, eine andere Basis für die Verpflegungsverträge anzunehmen, als den neuerlich zwischen Oestreich und

Wirtemberg über diesen Gegenstand geschlossenen Tractat, worauf die alliirten Mächte nach der Erklärung ihrer Commissarien sich nicht einlassen zu können glaubten, weil letzterer Tractat bloß für die Etappen Verpflegung bei den gegenwärtigen Durchmärschen gelte.

Endlich sey man bei der Bemerkung stehen geblieben, daß, da die Absicht sey, Verpflegungs-Rayons für die Armeen zu bestimmen, es am zweckmäßigsten seyn werde, vordersamst diese auf Erleichterung der gemeinsamen Last abzweckende Einrichtung genauer kennen zu lernen, um im Stande zu seyn, die Verhältnisse der verschiedenen Staaten, in Ansehung der von ihnen zu erwartenden Concurrenz, beurtheilen zu können.

Die Herren Commissarien der alliirten Mächte haben hierauf erwiedert, daß sie wegen der Rayons selbst noch nicht völlig einverstanden seyen, und diesen Gegenstand baldigst berichtigen, sodann aber in einer neuen Conferenz die Herren Abgeordneten davon in Kenntniß setzen wollten. Die Herren Bevollmächtigten von Baden, Hessendarmstadt und Nassau, und die Herren Deputirten der übrigen Fürsten und freien Städte, haben nun auch nach ihrer Geneigtheit zu erkennen gegeben, auf die Basis des Protocolls sich einzulassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Wunsche, nicht nur eine Preiserhöhung, sondern auch eine Beschleunigung der angebotenen Zahlung zu erhalten, worüber denn in der nächsten Sitzung weiter zu unterhandeln vorbehalten worden sey.

2) In der gestrigen Sitzung sey sodann vordersamst der Plan wegen Eintheilung der Rayons angelegt worden, wie solches aus dem vorgelesenen und hier

anliegenden Notaten erhelle *). Es sey dabei nicht unbemerkt geblieben, daß von den östreichisch-teutschen Staaten keiner, von den preussischen nur ein kleiner Theil in den resp. Rayons begriffen sey. In Ansehung des letztern Umstandes, sey im Allgemeinen bemerkt worden, daß der so genannte preussische Rayon noch nicht völlig berichtigt sey, worüber insonderheit der königlich-hannöverische Herr Bevollmächtigte, Graf von Hardenberg bemerkt habe, daß, da in den Niederlanden die Verpflegung baar und nach den laufenden Preisen bezahlt werden müsse, diejenigen, welche ihre Truppen zu der wellingtonschen Armee stellten, überhaupt auf eine geringe willkührliche Preisbestimmung sich nicht einlassen könnten. Mit vorläufiger Uebergehung dieses Widerspruchs, hätten indessen die Herren Commissarien der allürten Mächte sich zu einer Erhöhung des Preises der Portionen ($6\frac{1}{2}$ Kreuzer) und Rationen **) um einen Kreuzer rheinisch sich verstanden, und sey diese, salva ratificatione, von den Herren Deputirten der Fürsten und freien Städte angenommen, weil ein Mehreres neben der Hoffnung richtiger Bezahlung nicht zu erlangen gewesen. Diese sey für den ersten Termin baar, und übrigens überhaupt in fünf Terminen binnen achtzehn Monaten versprochen worden.

Es wurde hierauf von den anwesenden Herren Bevollmächtigten geäussert,

a) daß man die Rayons überhaupt nicht nach einem billigen Umfange bestimmt finden könne, da die kleinern teutschen Staaten mit ihrer ganzen Po-

*) Diese Vorschläge (Notaten) und der Entwurf zu den Rayons, stehen unmittelbar vor diesem Protocoll.

A. d. H.

**) 9 Kreuzer die leichte, 12 Kr. die schwere Ration.

pulation angesetzt seyen, Oestreich sich dazu gar nicht herbeilasse, Preussen mit einer verhältnißmäßig zu geringen Bevölkerung concurrire, Schwedisch-Pommern und Holstein mit Stillschweigen übergangen sey. Soll hier eine gemeinsame teutsche Angelegenheit betrieben werden, soll der Grund einer so grossen Aufopferung für die gesammte Allianz, welches Teutschland über alles Verhältniß belaste, da ihm noch überdieß der Durchzug und Aufenthalt einer so grossen Truppenzahl aufgebürdet werden müsse, darauf beruhen, daß Teutschlands Selbstständigkeit auf das Neue vertheidigt werde, so sey doch nicht zu verkennen, daß die Staaten, welche man vollständig angesetzt, nicht allein teutsche Staaten seyen, und daß, wenn von der Erhaltung und Vertheidigung des gegenwärtigen Zustandes die Rede sey, Oestreichs eigenes Interesse auf keine Weise dabei ausser Acht gelassen werden dürfe, und eben so wenig zu vergessen sey, daß Preussens unmittelbare Vertheidigung ein Hauptzweck des neu ausbrechenden Krieges seyn müsse.

Es müsse daher auf eine Erweiterung der Rayons nach einem billigen Verhältniß angetragen werden, zumal da auch nicht unbemerkt geblieben sey, daß von den neuerlich zwischen Weser und Rhein, der preussischen Monarchie zugefallenen Ländern, mehrere nicht einmal aufgeführt worden, wie man denn nur Salm genannt finde.

b) Sey der allgemeine Wunsch, daß die gehörig berichtigten Rayons nach dem Verhältniß der Grösse der Armeen, welchen daraus die Verpflegung gesichert werden soll, eingerichtet werden mögen.

c) Da zu hoffen sey, daß die Armeen bald vorrücken werden, so wird darauf angetragen, daß vorerst

nur eine monatliche VerpflegungsRata mit Einrechnung der etwa bereits geleisteten Verpflegung gefordert werden möge, wobei es sich von selbst verstehe, daß die Regierungen der verschiedenen Länder solche Vorkehrungen treffen würden, daß es nöthigenfalls auch nachher nicht an der Verpflegung fehle.

d) Wenn, wie es ganz unvermeidlich seyn werde, Magazine angelegt werden, so müsse darauf bestanden werden, daß, da von den Ländern die Verpflegung verlangt werde, auch deren Regierungen die MagazinAdministrationen anzuordnen überlassen werde, und eben so ohne Einmischung von MilitärCommissariaten, die gegenseitige Berechnung und Ablieferung der verschiedenen MagazinVorräthe erfolge.

e) Werde gewünscht, daß noch einmal der Versuch gemacht werden möge, eine PreisErhöhung und Verkürzung der Zahlungstermine zu erlangen, da zumal nach der Bestimmung der Rayons den kleinern Staaten die Hauptlast aufgebürdet werden wolle.

f) Die anwesenden Herren Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche zu der belgischen Armee ihr Contingent stellen, erklärten, daß sie Vorstehendem nur unter der Voraussetzung beitreten, daß ihnen keine ungleiche Lasten im Verhältniß dessen, was von ihnen für die Verpflegung der Contingente geleistet, aufgebürdet werde, wie es sich denn überhaupt von selbst verstehe, daß ihnen in dieser und jeder andern Beziehung die Eintheilung in Rayons nicht zum Nachtheil gereichen könne, da noch zur Zeit die verschiedene Concurrenz zur Verpflegung der belgischen Armee und die Verbindlichkeit, alles baar und um den Marktpreis bei

derselben zu bezahlen, keine Gleichstellung mit den übrigen teutschen Staaten zulasse, sondern sie unter diesen Umständen gewärtigen müssen, diejenigen Preise, die sie selbst zu zahlen genöthiget seyen, auch für die von ihnen zu verpflegenden alliirten Truppen zu erhalten.

Endlich

g) ward noch erinnert, wegen der Fuhren den Antrag auf irgend eine, auch noch so mässige Entschädigung zu wiederholen, und

h) die Approvisionnirung von Mainz und desfallsige Ausgleichung in Anregung zu bringen, welches letztere besonders die concurrirenden Staaten, zu wünschen hätten.

In fidem,
Röntgen.

9.

Uebereinkunft

über die Einrichtung der Armee-Oeconomie, in dem bevorstehenden Kriege, in befreundeten Ländern; datirt Wien den 24. April 1815.

Verpflegung.

§. 1.

Da ein eigentliches Requisitions-System in Freundes Land, den Verhältnissen der Verbündeten unter einander widerstreitet, jede Verpflegung von den Unterthanen in den heutigen Kriegen die Geldmittel jedes Staates überwiegt, ja selbst Lieferungen von dem Lande, wenn sie nach Marktpreisen bezahlt wer-

den sollten, schon die Grenzen der möglichen Erfüllung überschreiten; so bleibt nur übrig, die Verpflegung auf Lieferungen oder Etappen Portionen zu gründen, die liquidirt und nach einer mäsigen Taxe bezahlt werden.

§. 2.

Die Grundlage dieses Systems besteht darin, daß über alles Empfangene richtig, und nach einer allgemeinen bestimmten Form in zwei Sprachen, der Armee und des Landes, quittirt werde. Die Truppen erhalten dabei, für die von ihnen ausgestellten Quittungen, von den Behörden Gegenquittungen, welche sie von Zeit zu Zeit an ihre General Intendantur einschicken.

§. 3.

Es wird, der Gleichförmigkeit wegen, ein allgemeiner Tarif für alle Armeen angenommen, und hiezu der im letzten Kriege bei dem Einmarsch in Frankreich emanirte gewählt. Er gründet sich auf Portionen und Rationen, und werden daher auch die Quittungen auf diese Art ausgestellt.

§. 4.

Jede Armee macht ausserdem, bei ihrem Einmarsch in die fremden Staaten, ein Regulativ über die detaillirte Organisation ihres Verpflegungswesens und der Leistung des Vorspanns bekannt.

§. 5.

Die Etappen Stations- und Orts Commandanten, und, wo keine angestellt sind, die Civilbehörden, werden von den Landesbehörden mit Quittungs Formularen versehen, um damit im Nothfall den Truppen Abtheilungen auszuhelfen.

§. 6.

Sollten von den Truppen Quittungen verweigert werden, so wird die ihnen geleistete Verpflegung und

Vorspann von der Obrigkeit durch eine eigene Verhandlung constatirt, und kommen Leistungen der Art in eine besondere Rubrik zur Liquidation.

§. 7.

Die Verpflegung nach dem aufgestellten System fängt mit dem Einmarsch jeder Armee in Teutschland an, wenn keine besondern Conventionen bestehen.

§. 8.

Auf den Fuß des gemeinschaftlichen Tarifs, wird nach beiliegender Berechnung die volle Mund-Portion mit . . . . . . 6½ kr.

die einfache oder leichte Hafer-Ration mit . . . . . 6 kr.
die HeuRation von 10 ℔, landüblich mit . . . 3 „ } 9 „

also die schwere Ration mit . . . 12 „, u.
die OfficiersPortionen mit . . . 15 „
im 24 fl. Fuß bezahlt.

§. 9.

Wenn eine Armee oder TruppenAbtheilung von mehr als 10,000 Mann, in einer concentrirten Stellung, länger als sechs Wochen verpflegt werden müßte, werden zu diesen Preisen 20 proCent zugelegt.

Transport.

§. 10.

Der Vorspann, zur Fortschaffung der Truppen und ihrer Effecten und Lebensmittel, der Kranken und Blessirten, für nachkommende Reconvalescenten und Reserven, und für einzelne zum Vorspann berechtigte Militärs wird nicht bezahlt.

§. 11.

Transporte der vom Lande selbst zu liefernden Lebensmittel, sind in der BezahlungsTaxe eingeschlossen.

Doch soll der MagazinOrt nicht weiter als sechs Meilen ausserhalb der Grenze des Staats liegen.

§. 12.

Transporte von Lebensmitteln, die aus andern Ländern nachgeschoben werden, und Munition und MilitärEffecten, werden, wenn sie nicht mehr als dreissig vierspännige Wagen erfordern, auch unentgeldlich geleistet. Sind aber zu ihrer Fortschaffung mehr als dreissig vierspännige Wagen *) auf einmal erforderlich, so werden für den Centner per Meile 3 Kreuzer rheinisch bezahlt. ArmeeParks anlangend, so wird um solche in jedem Rayon besonders gehandelt.

§. 13.

Es wird, der Ordnung wegen, als Grundsatz aufgestellt, daß über jeden Vorspann quittirt werden muß, wenn er auch nicht bezahlt wird; um indessen die verschiedenen Arten des Vorspanns unterscheiden zu können, muß der Zweck desselben in der Quittung ausgedrückt seyn.

§. 14.

WasserTransporte fallen, in der Regel, auf die Rechnung der Mächte, doch werden die Länder die Schiffer anhalten, das Erforderliche zu mäßigen Friedenspreisen zu stellen, und solche nöthigenfalls ausfündig machen.

§. 15.

Hievon werden Lieferungen direct in die Magazine ausgenommen, wenn die einzelnen Länder den WasserTransport vorziehen sollten, oder solches der Natur der Sache nach angemessener wäre, und kann in diesem Falle verlangt werden, die Lieferungen zu Wasser 15 Meilen ausserhalb der Grenze unentgeldlich zu stellen.

*) Ist abgeändert in nachfolgendem Protocoll vom 22. Mai 1815. A. d. H.

§. 16.

Nachschube von Magazinen werden zu Wasser von den Mächten selbst bezahlt; doch kann unter dem Vorwand des WasserTransports der LandesTransport gegen die ausgeworfene Taxe nicht verweigert werden.

Postwesen.

§. 17.

Alle Postgelder für Couriere und andere Reisende, auch Stafetten, werden auf der Stelle, nach der jetzt bestehenden Taxe bezahlt.

§. 18.

Die sämmtlichen Bundesgenossen ertheilen sich eine allgemeine Postfreiheit für alle Amtsbriefe*), doch muß dieses durch das Siegel, oder Nummer, oder Aufschrift zu erkennen seyn.

§. 19.

Die Feldposten werden auf einen Fuß gesetzt werden, daß sie allzuhäufige Ausfertigungen von Courieren möglichst ersetzen können.

§. 20.

Den Landesposten wird überall besonderer Schutz gewährt, und sie sind von allen Einquartierungen befreit, wenn in dringenden Fällen die Ortsbehörden ihnen nicht selbst diese Last auflegen **).

MilitärEffecten.

§. 21.

MilitärEffecten aller Art sollen in den Bundesstaaten nicht requirirt werden. Sollten sie in-

*) MilitärAmtsbriefe. S. ebendas. A. d. H.

**) Dieser §. ist abgeändert in dem angef. Protocoll. A. d. H.

dessen einzelnen Truppenabtheilungen zu ihrem Fortkommen in kleinen Quantitäten unentbehrlich seyn, so werden die Landesbehörden solche stellen lassen, und die Zahlungen nach den MilitärPreisen des Landes erhalten.

Hospitäler.

§. 22.

Da nicht jede der verbündeten Mächte in dem Fall ist, eigene LazarethAnstalten, die ambulanten ersten und zweiten Verbande ausgenommen, zu errichten, so wird überhaupt als Grundsatz angenommen, daß die Hospitäler von den Landesbehörden, gegen Bezahlung nach einer Taxe, auf Anforderung der GeneralIntendanturen eingerichtet, und ihnen bloß MilitärCommandanten und Aerzte beigesellt werden; welche die Polizei handhaben, die Zahl der Kranken constatiren, darüber Buch halten, und ihren gehörigen Unterhalt und Behandlung betreiben.

§. 23.

Zur bessern Uebersicht ihres Krankenwesens, werden von jeder Macht eigene HospitalArrondissements und Kreise eingerichtet, welche OberCommandanten, Oberärzte, KreisCommandanten und Kreisärzte erhalten, die an ihre Armeebehörde rapportiren. Die grossen Staaten machen dabei eigene Arrondissements aus.

§. 24.

Es steht jeder Macht frei, ausserdem eine besondere allgemeine HospitalCommission aufzustellen.

§. 25.

Alle diese Stellen und Personen mischen sich in die ökonomischen Maasregeln der Länder nicht.

§. 26.

Die HospitalRechnungen werden monatlich liquidirt. Wesentliche Requisiten der einzugebenden

Rechnung sind, daß die Zahl der Behandelten von dem HospitalCommandanten und HospitalArzte constatirt, von dem KreisCommandanten und KreisArzte attestirt, und von dem Obercommandanten und Oberarzte visirt seyn müssen, oder wie es sonst von jeder Armee eingerichtet werden wird *).

§. 27.

Die HospitalPortionen und Requisiten werden nach dem Feldfuß jeder Armee eingerichtet, so daß in jedem HospitalArrondissement für alle Kranken diejenige Norm gilt, welche für die Armee angenommen ist, die das Arrondissement gestiftet hat. Die Medicin wird nach der FeldPharmacopöa jeder Station verabreicht.

§. 28.

Die Zahlung für jeden Kranken, beträgt für Unterkunft, Heitzung, Lager, Essen, Wäsche, ärztliche Behandlung, Medicin ꝛc. alles in allem 24 Kreutzer rheinisch, wobei die Medicin zu 12 Kr. angeschlagen ist. Es steht daher den einzelnen Mächten nach Gutbefinden frei, die Medicin selbst liefern zu lassen. Die HospitalRequisiten sind in diesem Preis schon inbegriffen, da die Länder solche größtentheils schon besitzen und sie ihnen verbleiben. Doch wird, wo möglich, auf solche Orte rückgesehen, wo sich schon fertige Lazarethanstalten befinden **).

§. 29.

Es werden, ausser obiger Zahlung, keine Nachforderungen zugestanden, und keine besondere Vergütung an die Lazarethärzte von den verbündeten Mächten gegeben.

*) Vergl. jedoch das angef. Protocoll. A. d. H.

**) Vergl. ebendaselbst. A. d. H.

Militärarbeiten.

§. 30.

Die gewöhnlichen Militärarbeiten an Brückenbau, Verschanzungen, Ueberfuhren, Belagerungen rc. werden als Kriegslast angesehen; doch wenn solche von besonderm Belang sind, die nächsten Länder zur Theilnahme gezogen, und zwar nach Verhältniß der Wichtigkeit des Unternehmens, die umliegende Gegend, die nächsten Lande, oder der ganze VerpflegungsRayon.

§. 31.

Fallen große Unternehmungen der Art vor, besonders welche die Anschaffung von Gegenständen betreffen, welche nicht wohl von dem Lande erhalten werden können, so sollen deßwegen jedesmal eigene Verfügungen gemacht werden, und die commandirenden Herren Generale treffen einstweilen die nöthigen Maasregeln auf Kosten ihrer Souveraine *).

Militärstraße.

§. 32.

Es werden unverzüglich Anstalten getroffen, die nöthigen Militärstraßen einzurichten, und wo möglich für die Hauptmächte abgesondert.

§. 33.

Als Grundlage wird, mit einiger Veränderung, das Regulativ mit der Instruction für die Etappen-Commandanten angenommen, welche in dem vorigen Kriege von der vereinigten GeneralIntendantur ausgegangen sind.

Militärpolizei.

§. 34.

Es wird ein kräftiges System einer militärischen Polizei aufgestellt, und zu diesem Behuf ein eigenes

*) Ein Zusatz zu §. 30 und 31, ebendaselbst. A. d. H.

Regulativ, nebst einer Instruction für die Ortscommandanten überhaupt, verfaßt.

§. 35.

Es werden eigene Grundsätze über die Emigranten aufgestellt.

Gemeinschaftliche Lasten.

§. 36.

Es werden drei Belagerungs-Trains aufgestellt, von Oestreich, Preussen und den teutschen Bundesstaaten.

§. 37.

Ueber die Ausrüstungskosten wird eine solche Uebereinkunft getroffen, daß für die Kriegsoperationen keine Hemmung eintritt.

§. 38.

Das Approvisionnement der Festungen geschieht auf Rechnung der Länder, welchen sie angehören; jenes der Bundesfestungen auf allgemeine der teutschen Monarchen und Fürsten *).

Liquidationswesen und Zahlungsmittel.

§. 39.

Ueber die Organisation des Liquidationswesens und die Art der Zahlung liegt ein besonderer Plan bei.

Rayons.

§. 40.

Um, wo möglich, bei dieser Angelegenheit Kreuzungen zu vermeiden, werden, wie schon erwähnt ist,

*) Ein Zusatz zu dem angef. Protocoll. A. d. H.

jeder der drei Hauptarmeen in Teutschland Verpflegungs- und HospitalRayons angewiesen. In jedem wird, aus Deputirten der Länder und einem Commissarius der Armee, eine besondere RayonsCommission zur Leitung der Leistungen bestimmt, die sich jedoch in die innere Oekonomie der Länder nicht einmengt. Die Modalitäten der Leistungen werden in jedem Rayon von der Armee mit den Regierungen selbst abgemacht.

§. 41.

Die Rayons werden nach der Zahl der Truppen, und den präsumtiven Operationen und Umständen, durch einen besondern Act bestimmt werden *).

§. 42.

Werden Truppen verschiedener Souveraine in eine Armee vereinigt, so treten ihre GeneralIntendanten oder Agenten zusammen, und bilden eine vereinigte Stelle. Die gemeinschaftliche Benutzung oder Theilung eines Rayons, hängt alsdann von besonderen Bestimmungen ab.

Berechtigungen der GeneralIntendanten.

§. 43.

Da die Geschäfte der verschiedenen GeneralIntendanturen in den meisten Fällen so dringend sind, daß sie unmittelbar abgemacht werden müssen, so wird bestimmt, durch die Intendanturen in ihren Rayons direct von den Landes- und Ortsbehörden das zu begehren, was zur laufenden und ReserveVerpflegung nöthig ist; eben so, was Transportwesen, Hospitäler u. s. w. betrifft, doch innerhalb der Grenzen der aufgestellten Grundsätze **).

*) Vergl. das angef. Protocoll. A. d. H.

**) Vergl. ebendaselbst. A. d. H.

§. 44.

Die Landesregierungen setzen dagegen die Rayons-Commission von allem Wichtigen, was geschehen, in Kenntniß, damit solche in der allgemeinen Uebersicht bleiben möge.

§. 45.

Der GeneralIntendant einer Armee kann in dem Rayon einer andern Armee nicht requiriren; doch wird die EtappenVerpflegung allen durchgehenden Truppen ohne Unterschied geleistet, wenn sie fremde Rayons nicht vermeiden können.

Ausserordentliche Kriegszufälle können hierin einen Unterschied machen; alsdann wird der requirirende fremde GeneralIntendant sogleich den andern benachrichtigen, und sich vorerst mit dem laufenden, oder einem zehntägigen Bedarf begnügen.

§. 46.

CorpsCommandeurs und Untercommandanten können, ausser der laufenden Verpflegung, wenn sie abgesondert agiren, ohne Wissen der GeneralIntendanten nur einen zehntägigen Bedarf requiriren. Andere Truppenabtheilungen und Commissaire nur das laufende.

MilitärOeconomie in feindlichen Ländern.

§. 47.

Für die Verwaltung der feindlichen Länder, und die Verpflegung der Armee in ihnen, werden eigene Grundsätze aufgestellt und besondere Instructionen herausgegeben werden.

Wien, den 24. April 1815.

Die Commissarien der verbündeten Hauptmächte.

(Unterz.)	Stein.	Floret.
	Baldacci.	v. Cancrin.
	Barbier.	Boyen.
	Prohasca.	

10.

Uebereinkunft über die Aufstellung eines Armee-Parks aus dem russischen Rayon; abgeschlossen zu Wien am 19. Mai 1815.

Zur Sicherstellung der Nachschübe vom Rhein, wird der ganze russische Rayon nach beiliegender Tabelle einen Armeepark von 800 Wagen vorlehnen, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

1) Die Wagen sind mit Leitern, dreispännig, von landüblicher Structur, doch von 4 Rädern, nicht zu schwer, doch dauerhaft, wenn auch nicht neu, mit starker Leinwand bedeckt, mit drei guten starken Pferden bespannt, und mit allem Nöthigen an Schiff und Geschirr versehen. Jeder wird mit einem grünen Fähnlein bezeichnet und mit dem Buchstaben des Landes und einer durchlaufenden Nummer zu seiner Zeit bezeichnet.

2) Die Zahl des Personals und dessen Unterhalt zeigt die beiliegende Tabelle, nach welcher die Bezahlung nach dem wirklichen Wagenstand und der Personenzahl monatlich aus der russischen Armeekasse geleistet wird, so, daß eine hinreichende Summe jedesmal vorausgegeben wird.

3) Das Geld wird dem Parkdirector bezahlt, welcher der Rayons-Commission Rechnung ablegt und durch eigene Schmiede und Wagner die Reparaturen erleichtert. Er führt auch Rechnung über empfangene und verabfolgte Producte und über die Verpflegung der Parks selbst.

4) Die Unterofficiers und Knechte werden von den Ländern nach Belieben, doch hinreichend bekleidet. Sollte der Krieg länger als ein Jahr dauern, so wird die russische Armee ihnen das weiter Nöthige geben, desgleichen nach dreimonatlichem Dienste jedem ein paar

Stiefeln verabreichen lassen. Für das Uebrige sorgen sie unterdessen selbst.

5) Der Park wird in gleiche Brigaden zu hundert Wagen getheilt, und auf 10 Wagen 1 Unterofficier gerechnet, welcher über Knechte, Pferde, Wagen und Ladung die Unteraufsicht führt.

6) Es wird dem Director ein russischer Officier und eine Bedeckung beigegeben. Er erhält die Ordres über die Verrichtungen des Parks von den Behörden der Intendantur. Der Director wird von der Rayons-Commission bestimmt.

7) Der Sammelplatz der Wagen ist zu *), und werden solche nach den HospitalRayons, die des ersten **) zum 25. Juni, des zweiten zum 10. Juli d. J. neuen Styls gestellt.

8) Nach Beendigung des Krieges, oder sobald es nur immer möglich ist, werden die Wagen in dem Zustande, wie sie sich befinden, zurückgegeben, die Zahl der fehlenden Pferde aber aus der russischen Armee complettirt.

9) Die Knechte erhalten SoldatenPortionen. Die Pferde nach Maasgabe der Arbeit, leichte oder schwere Rationen, wie es jedesmal von der GeneralIntendantur bestimmt wird.

10) Es kommen die Quittungen über die Verpflegung diesseits des Rheins in die allgemeine Liquidation nach den festgesetzten Grundsätzen, die volle Portion zu
6½ Kreutzer.
die leichte Ration zu . . 9 „
die schwere „ „ „ . . 12 „
im 24 fl. Fuß, die Ducaten zu 5 fl. 36 kr. gerechnet.

Gr. von Cancrin.
Türckheim.
Ketelhodt.

*) Darüber wird die nähere Bestimmung noch folgen. P.

**) Hierin ist Isenburg. P.

Gr. von Armannsperg (unter Beziehung auf seine frühere Erklärungen).

Pohl.	d'Anstett.
Danz.	Minckwitz.
von Wiese.	Sensburg.
Lepel.	Fischler von Treuberg.
von Marschall.	von Baumbach.
Gersdorf.	

Abgeschlossen in der Conferenz vom 19. Mai 1815, Abends, und dem Original conform.

Pohl.

11.

Um die 800 dreispännigen Wagen zum Armee-Park auszumitteln, wird ein ungefährer Divisor der Bevölkerungszahl von 4,800 angenommen, und kommen also auf:

Staaten.	Bewohner-zahl.	Wagen.	Transport-Officiere.	Unter-Officiere.	Knechte.
Nassau . . .	300,000	62	1	6	70
Antheil vom Kurfürstenthum Hessen	255,000	53	1	5	60
Darmstadt . .	440,000	92	1	9	100
Sächsische Herzog- u. Fürstenthümer	611,000	120	1	12	135
Fulda . . .	97,000	20	—	2	23
Frankfurt . .	40,000	8	—	1	10
Wetzlar . . .	4,000	—	—	—	—
Isenburg . .	47,000	9	—	1	11
Antheil von Baden	84,000	16	1	2	18
Baierischer Antheil	850,000	170	2	17	190
Königreich Sachsen	1,200,000	250	3	25	290
		800	10	80	907

Anmerkung.

Unter den überzähligen Knechten wird sich von jedem Lande ein Schmiedegesell, und bei denen, die mehr als 11 geben, ein Wagnergesell befinden.

12.

Monatlicher Unterhalt.

1	Director	150 fl.
	Für CanzleiBeamte und Ausgaben .	100 „
	Er erhält ausserdem 2 BedientenPortionen und 4 schwere Rationen.	
10	TransportOfficiere à 50 fl. . . .	500 „
	Sie erhalten ausserdem 1 BedientenPortion und 2 Rationen.	
80	Unterofficiere zu 18 kr. pr. Tag oder 9 fl. monatlich	720 „
	Sie erhalten 1 SoldatenPortion.	
907	Knechte zu 12 kr. täglich, monatlich 6 fl.	5,442 „
	Sie erhalten 1 SoldatenPortion.	
800	Wagen — für Reparatur, Schmiere, Hufschlag ꝛc. zu 12 kr. ohngefähr, als 160 fl. täglich, monatlich . .	4,800 „
		11,712 fl.

Gr. von Cancrin.
Türckheim.
Ketelhodt.
Armannsperg. (unter Beziehung auf seine früheren Erklärungen.)
Sensburg.
Fischler von Treuberg.
Baumbach.
Minckwitz.

Pohl.
Danz.
v. Wiese.
Lepel.
Frhr. v. Marschall (unter Vorbehalt der Ratification der PopulationsBasis.)

13.

Uebereinkunft über das HospitalWesen im russischen Rayon; abgeschlossen zu Wien am 19. Mai 1815.

---

§. 1.

Vor der Hand werden jenseits des Rheins an schicklichen Orten EmpfangsHospitäler angelegt, nämlich

zu Worms,
Frankenthal,
Türkheim,
Alzei, Kreuznach und Bingen.

Die UebergangsPuncte aus solchen sind
Mainz und Oppenheim.

§. 2.

Diesseits des Rheins werden die Hospitäler hauptsächlich den Main herauf bis Bamberg angelegt so nahe an diesem Flusse, als es die Lage der Länder und die Ortsverhältnisse erlauben, und von da zu Lande bis in das Königreich Sachsen, doch so, daß bei dem Transport der Kranken, die Militärstraße möglichst vermieden und die nöthigen Ausleerungen der Hospitäler in die zur Seite entfernter liegenden Länder durch Nebenzüge bewirkt werden.

§. 3.

Im ganzen russischen Rayon werden drei Hospitals-Arrondissements angenommen:

a) das vordere, welches begreift:

Nassau,
Frankfurt,
Isenburg,
Hanau,
Wetzlar,
Darmstadt,
Aschaffenburg,
Baden,
Fulda;

b) das mittlere:

Würzburg, nebst andern königl. baierischen Besitzungen,
Sächsische Herzogthümer,
Theil von Kurhessen,
Schwarzburg,
Reuß;

c) das hintere:

Königreich Sachsen.

§. 4.

Jedes Land wird für die erforderlichen Locale nach der Zahl der Kranken, welche auf dasselbe fallen, für ihre Einrichtung, für die Verpflegung, die Kur und Wartung, und alles das, was die letztern begreifen, Sorge tragen. Obgleich einzelnen Ländern überlassen bleibt, mit Benachbarten wegen Aufnahme der Kranken eine Uebereinkunft zu treffen, so hängt dieß doch lediglich von freiwilligen Verabredungen in der Maße ab, daß niemand dazu verpflichtet geachtet oder genöthigt werden kann.

§. 5.

Uebersteigt die Entfernung eines Hospitals von dem andern eine halbe Tagreise oder 6 Stunden

Wegs, so werden eine oder mehrere ZwischenStationen errichtet, wo die Fuhren für die Kranken gewechselt und diese gespeiset werden. Der Transport geschieht von den Ländern, in welchen resp. die Hospitäler und die Stationen gelegen sind, unentgeldlich nach den aufgestellten Grundsätzen von einem Hospital oder einer Station zu der andern.

Das Speisen geschieht ebenfalls von dem Territorio, wo sich die Station befindet, und wird der Liquidation wegen auf dem Marschblatte des Transports bemerkt, und an jedem Ort zugleich in dem Protocoll aufgenommen. Bei dem Eintritt in das Hospital wird dieses Marschblatt vom HospitalCommandanten verificirt, und solches der Ortsobrigkeit übergeben, welche es sogleich an die LiquidationsCommission abschickt. Die Liquidation wird nach den Protocollen angelegt und mit den Marschblättern verglichen.

§. 6.

Aus einem Hospital in das andere darf nur so viel an Verbandstücken und Lazarethstroh mitgenommen werden, als zu dem Transport der Kranken unumgänglich erforderlich ist; die Effecten, welche der Kranke bei dem Eintritt in ein Hospital hat abgeben müssen, werden demselben bei dem Ausgang aus einem Spital in's andere nach einem Verzeichniß wieder zugestellt, und resp. weiter transportirt.

Bei jedem KrankenTransport muß sich ein unterwegs nicht zu wechselnder Beamte befinden.

§. 7.

Die Gesammtzahl der Kranken wird auf 30,000 Mann angenommen, und diese werden in die drei Arrondissements, nach der angenommenen Bevölkerung eines jeden Landes, repartirt, und zu seiner Zeit evacuirt werden. In der Anlage ist die desfallsige VertheilungsTabelle enthalten; indessen versteht es sich von

selbst, daß solche nur approximativ ist, und ein Recht giebt, im Fall der Ueberfüllung auf Evacuation zu dringen, nicht aber in dringenden Fällen die Aufnahme der Kranken und Verwundeten zu verweigern.

§. 8.

Die Locale, welche jedes Land zur Aufnahme dieser KrankenAnzahl bestimmt, werden unverzüglich von den Ländern eingerichtet, mit allen Nöthigen versehen und der RayonsCommission auf das baldigste angezeigt, welche nun ein allgemeines System der allmähligen Anfüllung und Evacuation und der HospitalStationen aufstellt, den Nachbarn bekannt macht, und der GeneralIntendantur mittheilt. Sollten die Locale säumig angezeigt werden, so wird sie die RayonsCommission selbst bestimmen.

§. 9.

Es wird bei der RayonsCommission ein russischer GeneralHospitalCommandant, ein russischer Arzt und einer aus der Stadt ihres Aufenthalts als Mitglied beisitzen. Letzterer wird für das Ganze verpflichtet.

§. 10.

In jedem Arrondissement befindet sich ein OberHospitalCommandant und OberArzt, welche mit dem GeneralCommandanten und ChefArzt correspondiren.

§. 11.

Die russische Armee giebt keine Krankenwärter, auch sollen taugliche Reconvalescenten zu diesem Behuf nicht zurückgehalten werden. Doch wird von Seiten der russischen Armee alles mögliche gethan werden, die Länder in dieser Hinsicht zu unterstützen.

§. 12.

Die in der Anlage bestimmten russischen Hospital Portionen werden als Grund der Verpflegung angenommen, doch können einzelne Artikel unter Einwilligung

der OberAerzte surrogirt werden. Was die Fournituren betrifft, so wird bestimmt, daß sich so viel Wäsche, Schlafröcke, Betten ꝛc. vorfinden, daß die Kranken nicht nur nicht gezwungen sind von ihren eigenen Kleidern zu tragen, sondern jederzeit höchst reinlich gehalten werden können. Die näheren Bestimmungen hängen nöthigenfalls von der RayonsCommission ab.

Die russische Pharmacopäa liegt bei den Arzneien zum Grund. Die Aerzte und Wundärzte bekommen jedoch die Medicamente nicht in Quantitäten, sondern es wird alles recepturweise oder nach den einzelnen Ordnungen geliefert. Eben so werden die Verbandstücke und andere Kurbedürfnisse nur einzeln nach dem Bedarf von der Oekonomie den Hospitälern geliefert, doch darf es schlechterdings nicht an dem erforderlichen mangeln.

§. 13.

Bei den Hospitälern, bei welchen russische Aerzte oder Wundärzte angestellt sind, bleibt es den Landesbehörden überlassen, die von jenen verschriebenen Recepte, um mit den Apothekern desto sicherer zu liquidiren, von eigenen Aerzten visiren und taxiren zu lassen.

§ 14.

Es werden bei den Spitälern Schwitzbäder angelegt, doch ohne unnöthigen Kostenaufwand. Ein solches Bad besteht entweder aus einem gewölbten geräumigen Zimmer, oder aus einem eigends ausgebauten Blockhaus, die selbst für ein bedeutendes Hospital groß genug sind, wenn sie 24 Fuß im Quadrat haben. Es werden solche mit einem Ofen zur Erzeugung der heissen Dämpfe, mit Kesseln und Butten zu heissem und kaltem Wasser, stufenartigen Pritschen und einigen andern Kleinigkeiten versehen.

Eine eigene warme Ankleidekammer ist dabei.

§. 15.

Die russischen Commandanten, Aerzte und Wundärzte mischen sich nicht in die Oekonomie der Hospitäler, sondern wachen nur über die richtige Führung der Krankenlisten mit den Verzeichnissen der Kleidungs- und Armaturstücke, die gehörige Wartung, Pflege und Kur der Kranken. Sie erhalten die Schnurbücher zu Verzeichnung der Kranken und ihrer Habe von dem GeneralHospitalCommandanten.

§. 16.

Die russischen SubalternOfficiere, welche ansteckende Krankheiten haben, werden ebenfalls in den Hospitälern verpflegt, und können sich dessen nicht weigern, auch werden alle aufgenommen, die es wünschen. Es werden zu diesem Behuf an jedem Orte eigene Zimmer eingerichtet. Ein Officier wird für einen Gulden täglich verpflegt. Die Bedienten erhalten Soldaten-Portionen.

§. 17.

Jeden Tag wird ein PortionZettel der in einem jeden Hospital befindlichen Kranken, angefertigt, solche, von dem russischen Arzt und Wundarzt beglaubigt, und von dem HospitalCommandanten visirt, und hierauf an die Behörden abgegeben, um hiemit die Liquidation zu bewirken, wie denn die also beglaubigten Verzeichnisse die Stelle anderer Empfangsbescheinigungen vertreten. Bei den Hospitälern, bei welchen keine russischen Aerzte oder Wundärzte angestellt sind, geschieht dieses von dem Hospital- oder StadtCommandanten. Diese Documente sollen übrigens wochenweise gefordert und von den kaiserl. russischen HospitalDirectoren bei Gelegenheit nochmals mit den Krankenlisten des HospitalCommandanten verglichen, und am Ende bestätigt werden.

Sollte besonderer Umstände wegen der Fall eintre-

ten, daß gar keine russische Behörde da wäre, so sollen diese Portionzettel von den teutschen Aerzten ausgefertigt und von der Ortsobrigkeit bestätigt werden. Sogleich aber, wie der Fall eintritt, wird die Rayons-Commission davon in Kenntniß gesetzt.

§. 18.

Die Reconvalescenten werden baldmöglichst in dem Hospital von den Kranken abgesondert, und die keine Arznei mehr brauchen aus den Hospitälern gebracht. Diese letztern Reconvalescenten werden aber nicht bei den Einwohnern einquartirt, sondern es werden zu deren Aufnahme in der Nähe der Hospitäler besondere ReconvalescentenHäuser bestimmt. Sie erhalten die gewöhnlichen SoldatenPortionen, die sie sich selbsten nach Cameradschaften zubereiten, gegen besondere Quittungen der Aerzte und HospitalCommandanten. Sobald diese Reconvalescenten weiter zu Kräften kommen, werden sie mit Marschblättern in die Sammelplätze geschickt, dort in MarschCompagnien formirt und zur Armee abgefertigt. Die Commandanten der Sammelplätze quittiren für die Marsch- und Ortsverpflegung. Es ist übrigens eine Hauptsorge der GeneralCommandanten der teutschen Hospitäler, darüber zu wachen, daß diese Leute auf russische Kosten mit der nöthigen Kleidung versehen werden und durchaus nicht ohne Noth in den Hospitälern oder Dörfern zurückbleiben. Da es nicht möglich ist, überall Depots von Kleidungsstücken zu haben, so werden in dringenden Fällen vom Lande den Leuten Schuhe und sonst ganz unentbehrliche Dinge gegeben werden. Es wird dafür nach dem wahren Werthe bezahlt. Was die incurabeln und chronischen Krankheiten und präsumtiven Invaliden betrifft; so wird für solche in jedem Arrondissement ein oder zwei Plätze bestimmt, wo sie nach und nach gesammelt werden. Diese Plätze liegen möglichst an schiffbaren Strömen.

§. 19.

Mit der Bezahlung der russischen Kranken, wird es folgendermassen gehalten:

a) die Versorgung jedes Kranken mit Wäsche, Nahrung, Wartung, Kur ꝛc. wird per Tag und Kopf, welche KrankenPortion er auch bekomme, mit 24 Kr. im 24 fl. Fuß, die Verpflegung der Reconvalescenten, welche nicht mehr auf HospitalPortionen stehen, aber auf 6½ Kr. bezahlt.

b) Es können auch keine weitern Geldforderungen irgend einer Art gemacht werden, auch keine ParticularForderungen von Seiten der Aerzte.

c) Um den Ländern die erste Anschaffung der SpitalRequisiten zu erleichtern, wird, so bald voraus zu sehen ist, daß bald Kranke in das Land kommen, für den dritten Theil der in solches nach der Tabelle bestimmten Kranken, ein monatlicher Betrag in baarem Gelde vorausgegeben und durch seinen Deputirten bei der RayonsCommission empfangen. Dieser Vorschuß wird in zwei Monaten, den ersten nicht eingerechnet, an den baaren Geldzahlungen abgezogen.

d) Uebrigens wird nach den Liquidationen monatlich bezahlt, und zwar die Hälfte mit 12 Kreuzer baar, die andere mit Reconnaissancen auf Termine nach dem überhaupt aufgestellten Systeme. Diese baaren Zahlungen werden geleistet, wenn die eingeschickten Liquidationen auch noch nicht völlig revidirt worden, wenn nur solche keine offenbaren Mängel haben, damit die Länder in keine Geldverlegenheit kommen. Die Ducaten werden zu 5 Gulden 36 Kr. angenommen, andere Geldmünzen nach Verhältniß.

Die Liquidation selbst, geschieht nicht in der RayonsCommission, sondern in der LiquidationsCommission des

russischen Rayons, nach den allgemeinen Grundsätzen, doch unter folgenden Detailbestimmungen:

a) Jedes Land legt monatlich eine Berechnung an, wie viel Kranke in den verschiedenen Hospitälern, in jedem besonders, verpflegt werden, belegt solche mit den oben bestimmten Documenten, und zieht das Facit wie viel ihm zukömmt, wie viel darunter in baarem Gelde nach Abzug der VorschußRata zu verstehen ist, und wie viel in Reconnaissancen.

b) Es legt eine ähnliche Berechnung für die im Reconvalescentenhaus auf SoldatenPortion befindlichen Leute an, die eben so gezahlt wird.

c) Von der Zeit an, als die Reconvalescenten mit Marschblättern zu den Sammelpuncten abgefertigt werden, gehört ihre Verpflegung in die allgemeine Categorie der EtappenVerpflegung, und wird nach den allgemeinen Grundsätzen über die Verpflegungsleistungen liquidirt bezahlt.

d) Die Liquidationen geschehen vom ersten zum ersten des Monats neuen Styls; fieng ein Hospital mitten im Laufe eines Monats an, und hat es länger als funfzehn Tage gedauert, so wird für solches in dem Monat liquidirt, hat es funfzehn und weniger gedauert, so wird die Liquidation zum folgenden Monat geschlagen.

e) Was die Liquidation der TransportVerpflegung betrifft, so ist solche schon oben bestimmt worden. Es wird dafür, in so fern sie Kranke betrifft, auch mit 24 Kreuzer liquidirt.

§. 20.

Die RayonsCommission wird Schemata der verschiedenen Tabellen, Marschblätter ꝛc. drucken lassen.

(Unterz.) Lepel. Anstetten. v. Wiese. Danz. Rechberg. Graf von Armansperg

(unter Bezug auf seine früheren Erklärungen.)
Gersdorf. Pohl. Fischler von Treuberg. Ketelhodt. v. Cancrin. von Marschall. Minckwitz. Baumbach. Türckheim.

P. N.

Also abgeschlossen, in der Conferenz vom 19. Mai 1815.

Pohl.

14.

Fünftes Protocoll.

Actum Wien, den 22. Mai 1815.

In der heutigen Conferenz wurde über nachstehende Puncte conferirt:

1) Ueber die Art der Ergänzung der Armee im Felde.

Es wurde von dem königlich-preussischen Kriegsminister, Herrn General von Boyen auseinander gesetzt, wie es hierunter bei der preussischen Armee gehalten wird, daß nämlich monatlich regelmäßig Ersatzmannschaften in dem Verhältniß zur Armee abgesandt werden, daß man per Compagnie à 200 Mann, 5 Mann, und per Escadron à 150 Mann, 3 Mann, ausgerüstet und für die Cavallerie auch beritten gemacht, rechnet. Die anwesenden Herren Bevollmächtigten fanden sämmtlich diese Einrichtung zweckmäßig und behielten sich vor, darüber an ihre Committenten zu berichten.

2) Ueber die Einrichtung der Soldzahlung.

Bei der preussischen Armee erhält der Soldat, wenn er NaturalVerpflegung empfängt, nur ein Drittheil seines Soldes baar, das Uebrige wird ihm für die NaturalVerpflegung abgezogen.

Die Herren-Bevollmächtigten fanden diese Einrichtung nicht allein zweckmäßig, sondern äusserten auch,

daß es bei den Contingenten ihrer resp. Höfe schon im vorigen Kriege so gehalten worden sey. Vom Tractament der Offiziere findet kein Abzug statt. Die Herren Bevollmächtigten wünschen Abschrift dieses Protocolls und dabei zugleich eine Anweisung der Gehaltsätze, für die verschiedenen MilitärChargen zu erhalten.

3) Der Ersatz an Munition.

Der preussische Soldat trägt sechzig Patronen bei sich, dreissig Patronen per Mann befinden sich auf den MunitionsWagen, die jedes Bataillon bei sich führt. Der Ersatz der verbrauchten Munition erfolgt von den MunitionsColonnen.

Mehrere der Herren Bevollmächtigten äusserten den Wunsch, den Bedarf an Pulver zu Ergänzung der Munition für die Contingente ihrer Höfe aus preussischen Depots zu erhalten. Der Herr Kriegsminister, GeneralMajor von Boyen, behielt sich seine Aeusserung darüber bis nach eingeholter Genehmigung Sr. Majestät des Königs vor.

4) Die Bekleidung.

Es wurde die jetzt bei der preussischen Armee hierunter bestehende Einrichtung auseinander gesetzt, und den Herren Bevollmächtigten überlassen, diese Einrichtung ihren resp. Höfen zur Kenntniß zu bringen und anheim zu stellen, ob sie selbige adoptiren wollen.

5) Wurde von Seiten des Herrn Kriegsministers um eine Uebersicht, wie die Contingente der resp. Höfe formirt und eingetheilt sind, gebeten, und von den Herren Bevollmächtigten zugesagt.

6) In Ansehung der MilitärStraßen, und der Disciplin wurde dargestellt, wie es hierunter gegenwärtig bei der preussischen Armee gehalten wird. Die Herren Bevollmächtigten fanden diese Einrichtung empfehlungswerth, und äusserten fast durchgängig, daß bei ihnen bereits eine ähnliche Einrichtung bestehe.

7) Die ärztliche Einrichtung bei der Armee.

Bei der preussischen Armee werden 2 Groschen für den Kopf an Mediceingeld bezahlt. Diese erhält der RegimentsChirurgus und ist dagegen verpflichtet, die bei dem Regiment gegenwärtigen Kranken mit Arznei zu versorgen. Es wurde dieß den Herren Bevollmächtigten bloß nachrichtlich mitgetheilt, und der davon zu machende Gebrauch anheimgestellt.

8) Das Fuhrwesen der Armee.

Es wurde von Seite des Herrn Kriegsministers versprochen, der den Herren Bevollmächtigten zu ertheilenden Abschrift dieses Protocolls zugleich eine Uebersicht des bei der preussischen Armee bestehenden Fuhrwesens zu communiciren, um davon den beliebigen Gebrauch zu machen.

9) Wurde allgemein für nothwendig anerkannt, um die hiernach zu treffenden verschiedenen Arrangements zur Ausführung zu bringen, ausser den in den Rayons bestehenden Commissionen, noch besondere Bevollmächtigte im Gefolge der Armee zu unterhalten, und die deshalb nöthige Einleitung zu verheissen.

10) In Ansehung des Marsches der Contingente, wurden diejenigen Herren Bevollmächtigten, deren Contingente noch nicht marschirt, oder marschfertig sind, ersucht, möglichst dahin zu wirken, daß der Marsch möglichst beschleunigt und dem General, Grafen von Kleist von Nollendorf davon Nachricht gegeben werde.

Der fürstlich-reussische Herr Bevollmächtigte erklärte, daß das Contingent seiner Committenten sich noch fortwährend bei der kaiserlich-östreichischen Armee befinde, und dieß lediglich der Grund sey, warum es noch nicht zu der preussischen Armee stossen könne. Er wünschte, daß von preussischer Seite dieserhalb die nöthigen Einleitungen getroffen würden.

Da weiter Nichts zu erörtern war, so wurde dieses Protocoll nach geschehener Vorlesung und Genehmigung geschlossen und unterschrieben.

A. u. s.

Humboldt.
Plessen.
Minckwitz.
Gersdorf.
v. Wolframsdorf.
v. Wiese.
Baumbach.
v. Berg.
Helwing.
Fischler v. Treuberg.
v. Weise.

Boyen.
Ketelhodt.
Keller.
Lepel.
Der königlich-preussische Kriegsrath Sälpius, als Führer des Conferenz-Protocolls.

18.

Sechstes Protocoll.

Wien, den 22. Mai 1815.

In Gegenwart:

a) der k. k. östreichischen Herren Commissarien,
Herrn VicePräsidenten Freiherrn v. Barbier, Excellenz,
—— Hofraths v. Resen;

b) der kaiserlich-russischen Herren Commissarien,
Herrn Barons v. Anstett, Excellenz,
—— GeneralIntendanten v. Cancrin, Excellenz;

c) der königlich-preussischen Herren Commissarien,
Herrn Barons von Humboldt, Excellenz,
—— Geheimen Staatsraths Stägemann;

d) der Herren Bevollmächtigten,

1) Hrn. Grafen v. Armannsperg, von Baiern,
2) — Generals v. Varenbühler } für Wirtem-
3) — v. Feuerbach, } berg,
4) — v. Gensburg, Staatsrath, für Baden,
5) — Ministers Freiherrn v. Türckheim, für Darmstadt,
6) — Staatsministers Grafen v. Keller Exc.
7) — Freiherrn v. Plessen Exc.,
8) — Geheimen Raths v. Minckwitz,
9) — Präsidenten v. Berg,
10) — Senators Smidt,
für sämmtliche Fürsten und freien Städte,
11) — des Freiherrn v. Marschall, für Nassau.

Bei der freien Zusammenkunft der Commissarien der drei verbündeten grossen Mächte Oestreich, Russland und Preussen, mit den Herren Bevollmächtigten der teutschen Fürsten und freien Städte, wurden zuvörderst die unterm 24. April d. J. aufgestellten allgemeinen Grundsätze der MilitärOeconomie und des LiquidationsVerfahrens in befreundeten Ländern während des bevorstehenden Krieges nochmals vorgelesen, und in Hinsicht derselben folgende Festsetzungen und resp. Abänderungen geschlossen:

I. In Betreff der MilitärOeconomie.

Der §. 12. des Uebereinkommens vom 24. April d. J. enthält die Bestimmung:

daß Transporte von Lebensmitteln, die aus andern Ländern nachgeschoben werden, von Munition und MilitärEffecten, wenn sie nicht mehr als 30 vierspännige Wagen erfordern, unentgeldlich geleistet werden sollen. Diese Bestimmung soll wegfallen; und der §. 12. dahin verändert werden: daß für alle zu der erwähnten Categorie gehörende Transporte die be-

stimmte Zahlung von 3 Kreuzer rhein. für den Centner per Meile geleistet wird.

Der §. 18 bestimmt eine allgemeine Postfreiheit, für alle Amtsbriefe in sämmtlichen Bundesstaaten.

Der Ausdruck: Amtsbriefe wird für unbestimmt geachtet, und es soll statt desselben: Militär-Amtsbriefe gesetzt werden.

Der §. 20 handelt von dem Schutz der Landesposten und deren Befreiung von Einquartirung.

Dieser §. soll folgendermasen verfasset werden: den Landesposten wird überall besonderer Schutz gewähret. Die Posthäuser sind von Natural-Einquartierung befreit, so wie von Vorspann, und die Fourage der Postpferde soll unangetastet bleiben. Uebrigens mit Rücksicht auf die verschiedenen Landesgesetze.

Der §. 26 spricht über das Liquidations-Verfahren in Ansehung der Hospitäler, und es soll derselbe dahin verfasset werden:

daß die besonderen Bestimmungen über dieses Liquidations-Verfahren in jedem Rayon besonders werden verabredet werden.

So wie auch

ad §. 28 überhaupt die Hospital-Angelegenheiten in jedem Rayon besonders modificirt werden sollen.

Die §§. 30 und 31 bestimmen über die Theilnahme der teutschen Bundesstaaten an den gewöhnlichen Militär-Arbeiten, und es soll denselben als Zusatz beigefügt werden:

daß diese Theilnahme von Seite der teutschen Bundesstaaten nicht auf bleibende neue Befestigungen ausgedehnt werden solle.

Der §. 38, das Festungs Approvisionnement betreffend, erhält den Zusatz:

daß die laufende Verpflegung für die Garnison von Mainz von allen drei Rayons gestellt werden solle, auch in Beziehung auf das eiserne Approvisionnement das Weitere besonders abgemacht werden wird.

Der §. 41 handelt von den, den drei Haupt Armeen in Teutschland anzuweisenden Verpflegungs- und Hospital Rayons, und es wird zu denselben festgesetzt:

daß einstweilen die bereits provisorisch bestimmten Rayons angenommen werden sollen.

Der §. 43, die Geschäfte der General Intendantur betreffend:

daß die General Intendanturen, wo möglich, durch die bestellten Rayons Commissionen, und nur in dringenden Fällen durch die Ortsbehörden wirken sollen.

II. In Ansehung des Liquidations-Verfahrens.

1) Es soll bezahlt werden

a) Für die Soldaten Portion,

Brod 2 ℔. . . .	$1^1/_2$ kr.	rhein.
Grütze $^1/_4$ ℔. . . .	$^1/_2$ "	"
Fleisch $^1/_2$ ℔. . . .	3 "	"
Brandwein $^1/_{16}$ nied. östr. Maas .	$1^1/_2$ "	"
Sa.	$6^1/_2$ kr.	rhein.

b) Für die leichte Ration,

Hafer $^1/_8$ nied. östr. Metze .	6 kr.	rhein.
Heu 10 ℔. nach dem Tarif .	3 "	"
Sa.	9 kr.	rhein.

c) Für die schwere Ration,

$^3/_{16}$ nied. östr. Metzen . .	9 kr.	rhein.
Heu 10 ℔. . . .	3 "	"
Sa.	12 kr.	rhein.

überall den Ducaten zu 5 fl. 36 kr. gerechnet.

2) Die Termine der Zahlung werden folgendermasen bestimmt:

Gleich nach der Liquidation

¼ in baarem Gelde, das übrige in Reconnaissancen, zahlbar zu gleichen Theilen in sechs, neun und achtzehn Monaten.

In sofern in Ansehung der Hospitäler in den einzelnen Rayons ausgemacht wird, oder schon ausgemacht worden ist, daß nach der Liquidation mehr als ein Viertel bezahlt werden soll; so richtet sich bloß der Rest nach dem vorher Bestimmten.

Uebrigens bleibt es bei dem aufgestellten System der Liquidation und Bezahlung, und der Aufsatz über die Oekonomie vom 24. April d. J. ist, mit Ausnahme obiger Puncte, angenommen.

Die Herren Deputirten der teutschen Fürsten nnd freien Städte, behielten sich jedoch vor, den Gegenstand über die BelagerungsArtillerie weiter zu erörtern, wenn sie nähere Vollmacht erhalten haben werden.

Die übrigen, zur Berathung gestellten Puncte, sind nach Anleitung des Aufsatzes über die allgemeinen Grundsätze der MilitärOeconomie, und des vorstehenden Protocolls, von den Herren Bevollmächtigten, als für ihre Herren Committenten verbindlich angenommen, und es soll diese Uebereinkunft, wie zum Protocoll verschrieben worden, die Kraft einer förmlichen Convention haben.

Doch behalten sich die Herren Bevollmächtigten vor in Ansehung einiger hier noch nicht berührten Gegenstände, ihre Bemerkungen und Anträge zur weiteren Berathung zu bringen.

Dieses Protocoll ist von sämmtlichen Interessenten unterzeichnet worden.

von Anstett.
Stägemann.
Barbier.
Cancrin.
Gr. Armannsperg, jedoch nur zur Bestätigung seiner Gegenwart, unter Beziehung auf seine frühere Erklärung.
von Feuerbach, unter Vorbehalt einer noch abzugebenden Erklärung.
v. Berg.
Plessen.
Keller.
Minckwitz.
Smidt.
Frhr. v. Marschall.

16.

Siebentes Protocoll.

Wien, den 24. Mai 1815.

In der heutigen Zusammenkunft mit den Herren Bevollmächtigten der teutschen Fürsten und freien Städte, denen jedoch die Herren Bevollmächtigten von Baden und Darmstadt nicht beiwohnen, wird

1) von dem Herrn Geheimen Rath von Feuerbach für Wirtemberg eine Erklärung schriftlich überreicht, des Inhalts:

daß Wirtemberg, welches ganz dem östreichischen Rayon zugetheilt ist, mit dem kaiserlich-östreichischen Hofe sich bereits ausgeglichen und daß sich der Herr Bevollmächtig-

te deßhalb auf etwas Weiteres einzulassen nicht im Stande sey.

Die Herren Commissarien finden kein Bedenken, die Erklärung zu Protocoll zu legen *).

2) Hiernächst erklären die fünf Herren Bevollmächtigten der teutschen Fürsten und freien Städte:

daß sie mit ihren Herren Committenten über den Inhalt des Protocolls vom 22. d. M. nähere Rücksprache genommen, und daß sie nur noch folgende Zusätze und Abänderungen wünschen und in Antrag bringen.

Ad §. 47 des Aufsatzes über die MilitärOeconomie:

daß den teutschen Bundesfürsten an allen Vortheilen in den feindlichen Ländern, ein dem gestellten Contingent verhältnißmäßiger Antheil gestattet werde.

Ad §. 5 wird gewünscht:

daß nur an den Hauptorten ein Etappen-Commandant von der Armee angestellt, und an den übrigen Orten die Verrichtungen der EtappenCommandanten den Orts- und Landesbehörden überlassen bleiben.

Ad §. 7. Die Herren Bevollmächtigten wünschen die Erklärung, daß die Uebereinkunft in Rücksicht der Armeeverpflegung, nur auf die Quantitäten des dreimonatlichen Bedarfs äussersten Falls beschränkt, und daß solche nicht auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden möge.

Im Fall eines Rückmarsches, und wenn derselbe nicht in diese drei Monate treffen, und aus den

*) Sie befindet sich unten, unmittelbar nach dem Protocoll vom 44. Mai 1815, S. 493. A. d. H.

Quantitäten des zweimonatlichen Bedarfs nicht bestritten werden sollte, behalten sie sich gleichfalls eine besondere Uebereinkunft vor.

Ad §. 8. Was die Officiers Verpflegung betrifft, so wird der Tarif dahin zu bestimmen seyn, daß überhaupt für eine Officiers Portion, ohne Rücksicht auf den Rang bis zum Capitaine einschließlich, 15 Kreuzer bezahlt werden. Was die Officiere von höheren Range betrifft, so wird ein Armeebefehl gewünscht, daß keiner von ihnen unentgeldliche Verpflegung zu fordern berechtigt sey.

Ad §. 30, und an dem Zusatz im Protocoll vom 22. d. M. wird eine Fassung dahin gewünscht:

> daß solches auf die Anlegung neuer, und Wiederherstellung alter Befestigungswerke nicht gezogen werden könne, in so fern es nicht Bundesfestungen sind.

Ad §. 36. 37 wird die Erklärung gegeben, daß man sich auf eine Theilnahme an den Belagerungs-Trains nicht einlassen, und nur dasjenige fourniren könne, was jedes Land hergeben könne.

Der Herr Senator Smidt machte noch besonders rege, daß diejenigen Staaten, die ihr Contingent zur englischen Armee stellten, ihre schon mehrmals abgegebene Erklärung wiederholten, sich zu den begehrten Leistungen und zu dem angenommenen Zahlungs Tarif, nur unter der Voraussetzung verstehen zu können, daß sie selbst für die Verpflegung ihrer Truppen nicht ein Mehreres zu bezahlen haben, und überzeugt, daß sie durch die Vereinbarung mit jener Armee nicht prägravirt werden.

Die Herren Commissaire erklären sich auf die in Antrag gebrachten Modificationen, daß sie ad §. 5, 7 und 8, und ad §. 47 kein Bedenken finden, den Anträgen ihre Beistimmung zu geben.

Ad §. 30 bemerkt der preussische Herr Commissarius, daß dieser Antrag nicht hicher gehöre, und man sich darauf nicht einlassen könne, in so weit über den Sinn des §. 30 hinausgegangen werden sollte.

Ad §. 36. 37 erklären die kaiserl. östreichischen und königl. preussischen Herren Commissarien: daß sie diese Erklärung gar nicht unbedingt annehmen, daß aber die Operationen deßhalb nicht aufgehalten, sondern nur der Anspruch auf Kostenersatz verhältnißmäsig reservirt werde.

Barbier.
von Anstett.
Stägemann.
Gr. v. Cancrin.
Gr. v. Armannsperg, jedoch nur zur Bestätigung seiner Gegenwart, und unter Wiederholung der früheren Erklärungen.
v. Berg.
Plessen.
Keller.
Feuerbach.
Minckwitz.
Frhr. v. Marschall.
Smidt.

Erklärung

des königlich-wirtembergischen Commissärs, zu dem gemeinschaftlichen Conferenz-Protocoll vom 22. Mai 1815.

Der königlich-wirtembergische Commissair bemerkt: es seyen seinem Hof die Ansinnen, welche sowohl in den gemeinschaftlichen, als auch in den mit den

kaiserlich-östreichischen Commissarien statt gehabten früheren Conferenzen gemacht wurden, vollständig vorgelegt worden, und darauf auch Instruction erfolgt.

In Folge derselben, sey in den spätern Conferenzen, welche mit den kaiserlich-östreichischen Herren Commissarien in Beziehung auf den östreichischen Rayon abgehalten wurden, diesseits eine Erklärung abgegeben, und darauf weitere Verhandlungen gepflogen worden.

Hierauf müsse er sich bei der gegenwärtigen Verhandlung beziehen, und alles, was seiner Seits geschehen könne, beschränken, indem er sich ausser diesem auf etwas weiter der Zeit einzulassen nicht autorisirt sey.

Er werde aber nicht entstehen, die in der letzteren Conferenz mitgetheilte Punctation mit den darüber gemachten Modalitäten zur Kenntniß seines Hofes zu bringen.

Auch sey er bereit, die vorher erwähnte Erklärung, worauf mit den kaiserlich-östreichischen Herren Commissarien Verhandlungen gepflogen worden sind, den Herren Commissarien von Rußland und Preussen nachträglich mitzutheilen, wenn sie ihnen noch nicht bekannt seyn sollte.

Wien, am 24. Mai 1815.

Johann P. von Feuerbach.

XL.

Note

der fürstlich-lippe-detmoldischen, schaumburg-lippischen, und waldeckischen Herren Bevollmächtigten *), an die kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen ersten Herren Bevollmächtigten, betreffend den Beitritt ihrer Committenten, so wie der übrigen vereinigten Fürsten und freien Städte Teutschlands, zu den von den verbündeten Mächten zur Wiederherstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Europa eingegangenen Verbindungen, dann die Vereinigung ihrer TruppenContingente unter einem ArmeeCorpsCommando; datirt Wien den 11. April 1815.

Nach gestern eingegangenen Nachrichten, sind von dem königlich-preussischen commandirenden General Herrn Grafen von Kleist-Nollendorf aus Aachen an der Unterzeichneten hohe Committenten Requisitionen erlassen worden, ihre zum fünften ArmeeCorps gehörigen Truppen sofort in Marschfertigen Stand zu setzen und nach Ehrenbreitstein abgehen zu lassen.

In der verehrlichen Note Sr. hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürsten v. Metternich vom 31. v. M. (von Hardenberg 29. v. M.) an die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte Teutschlands, wurden diese, in Antwort auf ihre Erklärungen vom 22. v. M. und in Uebereinstimmung mit

*) Nicht der Bevollmächtigten sämmtlicher vereinigten Fürsten und freien Städte Teutschlands, wie in verschiedenen öffentlichen Blättern angegeben wird. A. d. H.

dem kaiserlich-östreichischen (königlich-preussischen) Hofe, eingeladen, den von den hohen Mächten zur Wiederherstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Europa eingegangenen Verbindungen beizutreten, und zu dem Ende Einige aus ihrer Mitte zu erwählen, um sich über die Art und Form, wie diese Angelegenheit ohne Zögerung betrieben werden könne, mit den betreffenden Höfen zu besprechen.

Gedachte Bevollmächtigte haben sofort ihre Deputirten *) ernannt, aber bis jetzt auf die Eröffnung der Communicationen mit ihnen vergeblich gehofft. Sollten daher, bei der für die TruppenStellungen noch ermangelnden Grundlage, die im Jahr 1813 in Frankfurt geschlossenen Verträge einstweilen bei jenen Requisitionen berücksichtigt worden seyn; so halten sich Unterzeichnete für verpflichtet, darauf anzutragen, daß die Contingente ihrer hohen Committenten nicht vereinzelt werden, sondern daß solche unter einem CorpsCommando, so wie es bisher von Sr. Durchlaucht dem regierenden Herzog von Sachsen-Coburg zur allgemeinen Zufriedenheit geführt ist, auf den Grund jener Verträge mit den Truppen anderer teutschen Fürsten vereinigt bleiben.

Beseelt von patriotischem Eifer, für die Sicherung der Unabhängigkeit Teutschlands mitzuwirken, werden sie sich dann glücklich schätzen, wenn Ihre Truppen an den Lorbeeren der unter den Befehlen des commandirenden

*) Diese sind: der kurhessische Bevollmächtigte, Herr Staatsminister Graf von Keller; der herzoglich-mecklenburg-schwerinische Bevollmächtigte, Hr. Staatsminister, Frhr. von Plessen; der herzoglich-sachsen-gothaische Bevollmächtigte, Hr. Geh. Rath Frhr. von Minckwitz; der fürstlich-schaumburg-lippische Bevollmächtigte, Hr. Regierungs Präsident von Berg; der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Bremen, Herr Senator Smidt. A. d. H.

Generals, Herrn Grafen von Kleist-Nollendorf stehenden, oder jeder andern alliirten Armee, Theil zu nehmen sich rühmlichst bestreben werden.

Unterzeichnete zweifeln übrigens nicht, daß die aufgeforderten Contingente bereits auf dem Marsch begriffen sind, und müssen daher um so mehr wünschen, durch eine bald geneigte Antwort Sr. fürstlichen Gnaden beruhigt zu werden, welche sie sich unter Versicherung ihrer vollkommenen Verehrung hierdurch erbitten.

Wien, den 11. April 1815.

Helwing,
fürstlich-lippischer Bevollmächtigter.

von Berg,
fürstlich-schaumburg-lippischer und fürstlich-waldeckischer Bevollmächtigter.

XLI.

Vertrag

zwischen Oestreich und Wirtemberg über den Durchmarsch kaiserlich-östreichischer Kriegsmannschaft durch königlich-wirtembergisches Gebiet; datirt Wien den 5. April 1815 *).

Da Se. Majestät der Kaiser von Oestreich und Se. Majestät der König von Wirtemberg über den Durchmarsch von östreichischen Truppen durch das königlich-wirtembergische Gebiet übereingekommen sind, und für derselben Subsistenz-, Transports-, dann sonstige Hülfe die billige Entschädigung

*) Dieser Vertrag ist in mehrfacher (auch politischer) Hinsicht merkwürdig, für den gegenwärtigen Zeitpunct, und für künftige Fälle ähnlicher Art. A. d. H.

auf eine besondere Convention zu gründen allergnädigst beschlossen haben; so haben sich die zum Abschluß dieser Convention beiderseits Bevollmächtigten, und zwar von Seite Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich der k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Hofkriegsrath Freiherr von Prohaska, der Hofrath und Referent der geheimen Hof- und Staatskanzlei Ritter von Floret; von Seite Sr. Maj. des Königs von Wirtemberg der GeneralMajor und GeneralAdjutant Freiherr von Bahrenbühler und der Legationsrath von Feuerbach, in ihrer Behandlung über folgende Puncte salva ratificatione beider allerhöchsten Höfe vereinigt.

1) Die durch Wirtemberg marschirenden k. k. östreichischen Truppen werden nur auf den durch gegenwärtige Convention bestimmten EtappenRouten marschiren.

Diese Etappenstraßen führen

a) von der königlich-baierischen AustrittsStation Memmingen über Wurzach, Altshausen ins Ausland nach Pfullendorf;

b) von Memmingen über Biberach, Saulgau (Mösskirch badisch), Tuttlingen, Rotweil ins Ausland nach Hornberg;

c) von der baierischen AustrittsStation Günzburg über Ulm, Urspring, Göppingen, Canstadt, Vaihingen, ins Ausland nach Pforzheim oder Bretta;

d) von der baierischen AustrittsStation Dillingen über Heidesheim, Ellwangen, Hall, Weinfeld, Fürfeld, ins Ausland nach Wisloch, Neckarelz, oder im Falle, daß militärische Operationen es erforderten, über Heidenheim, Aalen, Gmünd, Schorndorf, Waiblingen, Bietigheim, Heilbronn ins Ausland nach Sinsheim. Wenn die königlich-wirtembergische Regierung bei diesen Etappen eine Veränderung der EtappenOrte auf der Marschlinie nach der Localität

noch zu treffen für nöthig finden sollte, so wird hiebei dem ArmeeCommando schleunige Nachricht ertheilt, um darnach die Instradirung abzuändern. Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen, daß die Entfernung des einen EtappenOrtes von dem andern nicht unter drei, und nicht bedeutend über vier Meilen betragen darf, und daß nur nach vier EtappenMärschen ein Rasttag folgen dürfe. Es wird hiebei noch besonders festgesetzt, daß für immer die ResidenzStädte Stuttgart, Ludwigsburg und Tübingen sowohl vom Durchmarsch als Einquartierung, und folgende Städte als königlich-wirtembergische Waffenplätze, nämlich Heilbronn, Freudenstadt, Rothenburg, Ehingen, Ravensburg, Mergentheim, Crailsheim, Wennenden, Kirchheim, von Einquartierungen befreit bleiben, jedoch mit der Ausnahme, wenn einer oder der andere dieser Orte zum Hauptquartiere der hohen Souveraine oder des en Chef Commandierenden nothwendig werden sollte.

2) Zur Handhabung der nöthigen Ordnung wird die wirtembergische Regierung für jede Etappe einen eigenen MilitärCommandanten aufstellen, und nach Umständen, wenn sie es für nothwendig hält, eigene MarschCommissäre ernennen, welche die durchmarschirenden Truppen führen. Die Ernennung und Aufstellung kais. königl. östreichischer PlatzCommandanten ist daher überflüssig, da die wirtembergischen EtappenCommandanten die einzige MilitärAuctorität des Ortes bilden. Auf jeder der oben bestimmten Etappenstraßen sollen ein oder zwei kais. königl. östreichische Officiere als TransportCommandanten aufgestellt werden; deren Obliegenheit soll es seyn,

a) die künftig nachfolgenden ErgänzungsTransporte zu revidiren, ihren Stand nach den Marschrouten zu vergleichen, ihre FassungsGegenscheine zu prüfen, und die sich zwischen dem Stande und dem In-

halte der Marschroute erhebende Differenz in letzterer zu bemerken. Er hat weiter

b) einzelne Traineurs, die sich im wirtembergischen Gebiete ergeben, zu sammeln, über die auf seiner RespicirungsStrecke in königlich-wirtembergischen Spitälern zurückbleibenden Kranken, die Evidenz zu führen, die Recouvaleszenten zu übernehmen, und alle einzelne Mannschaft mit dem nächstfolgenden Transporte zur Armee zu senden;

c) von seinem Verlage oder sonstigem Vorrathe hat derselbe einzelner Mannschaft, an Führung und kleiner Montur Hülfe zu leisten, ausserdem aber nach der ihm eingeräumten Autorität.

d) über die etwaigen Mißverständnisse und Mißbräuche der nachziehenden Transporte bei jedmaligem BeschwerdAnlaß auf Ansinnen der königl. wirtembergischen EtappenCommandanten die schuldtragenden östreichischen Militärs zurecht zu weisen, alle solche Gebrechen abzustellen, und die wichtigern derlei Fälle dem östreichischen Armee- oder nächsten MilitärOberkommando anzuzeigen.

3) Bei dem Anmarsch eines über 1000 Mann bestehenden Corps wird das kaiserlich-östreichische Gouvernement das königlich-wirtembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Stuttgart wenigstens 8 Tage, bei kleinen Detaschements, unter 1000 Mann aber die nächste königlich-wirtembergische Etappenobrigkeit 48 Stunden vor ihrem Eintreffen in Wirtemberg benachrichtigen. Bei Detaschements unter 300 Mann, fällt jedoch die Nothwendigkeit dieser Avisirung ganz weg. Die Notificirungen werden die Stärke der Abtheilungen an Mannschaft und Pferde, den Vorspannbedarf, den Namen und Rang des commandirenden Officieres, und den Tag des Eintreffens auf der ersten wirtembergischen Etappe angeben. —

4) Jede durch Wittenberg marschirende Truppe muß mit einer förmlichen Marschroute versehen seyn; dieselbe wird von Etappe zu Etappe von dem daselbst aufgestellten MilitärCommandanten vidirt, Militärs, welche mit keiner Marschroute versehen sind, oder sich gar von der EtappenStraße entfernen, haben weder auf Einquartirung und Verpflegung, noch auf Fourage und Vorspann den mindesten Anspruch; und werden als rückbleibende Traineurs dem nächsten TransportCommandanten übergeben werden. Die ausstellende Behörde wird in der Marschroute zugleich bestimmen, auf wieviel Verpflegs- und FouragePortionen, und VorspannsPferde, und zwar wieviel VorspannsPferde, für österreichische Aerarial-Effekten, dann wieviel für Officiere, die betreffenden Truppen Anspruch haben. Mehr als diese Marschroute an Vorspann anweiset, soll Niemand zu fordern berechtiget seyn; vermehrt ein Unfall an der eigenen Equipirung des Militärs diesen Bedarf, so muß solcher dem EtappenCommandanten angezeigt, von diesem in der Marschroute angewiesen, und das Mehrerhaltene gehörig quittirt werden.

5) Jede TruppenAbtheilung wird von Etappe zu Etappe Quartiermacher voraussenden, und zwar einen Officier, wenn die Abtheilung aus einem Bataillon Infanterie, oder aus einer Division Cavallerie besteht, nur bei mindern Abtheilungen, wenn es nicht anders möglich ist, Unterofficiere. Diese müssen am Abende vor dem Tage des Eintreffens der Truppen selbst in der Etappe ankommen, und über den Stand und den Bedarf derselben genaue Auskunft geben können. Bei Abtheilungen unter 50 Mann, ist diese Regel jedoch nicht nothwendig. Die bei größern Corps allenfalls nöthige Dislocation ausserhalb der EtappenOrte, kann nur unter Zustimmung des EtappenCommandanten und der CivilObrigkeit vorgenommen werden, so wie die Einquartierung selbst ausschliessend eine Angelegenheit der LocalAuctoritäten ist.

6) Die Truppen erhalten gegen die, Artikel 13. stipulirte Vergütung, die etappenmässige Verpflegung vom Lande, und zwar entweder aus Magazinen, oder vom Quartierträger, nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse. Die eine oder andere VerpflegsArt ist der Wahl der OrtsObrigkeit überlassen. Da wo aus Magazinen gefaßt wird, wird jedoch immer vom Quartierträger gekocht. Die etappenmäßigen Verpflegungen pr. Portion bestehen in a) Suppe, b) ½ Pfund Rindfleisch (sage ein halb Pfund Rindfleisch), ein DrittelPfund Gemüse oder Mehl, und 1¾ Pfund (siebenviertel Pfund) Brod, alles nach österreichischem Gewichte berechnet. Der Mann vom Feldwebel abwärts quittirt eine, der Fähnrich und Lieutenant zwei, der Hauptmann drei, der Staabsofficier und der General 6 Portionen; auf mehr als diese Zahl hat Niemand Anspruch, und alle Ueberforderung sowohl an Quantität als Qualität der Portionen muß baar bezahlt werden. Auf Getränke hat Niemand Anspruch, dasselbe muß auf Erfordern sogleich baar bezahlt werden. Das kaiserl. königl. östreichische Gouvernement macht sich verbindlich, nach diesen getroffenen Bestimmungen, für die durch Wirtemberg marschirenden Truppen sogleich ein von dem commandirenden Obergeneral unterzeichnetes Regulativ drucken zu lassen, dasselbe den betreffenden Corps zur genauesten Darnachachtung bekannt zu machen, und alle Uebertretungen durch strenge Maßregeln zu beseitigen. Eine hinreichende Quantität der gedruckten Exemplare dieses Regulativs wird der königl. wirtembergischen Regierung mitgetheilt werden, um dieselbe auf den EtappenOrten bekannt machen und anschlagen lassen zu können.

7) Eben so wird den Truppen vom Lande reglementmäßige Fourage gegen die (Artikel 13) stipulirte Vergütung verabreicht. Eine FouragePortion besteht aus ⅛ eines östreichischen Metzen Hafers, und 10 östreichischen Pfunden Heu. Diese Bestimmung wird in dem

(Art. 6.) erwähnten Regulativ gleichfalls aufgenommen. Die FonrageAbgabe geschieht gleichfalls entweder aus Magazinen, oder nach Lage der örtlichen Verhältnisse auf Gutbefinden der LocalObrigkeit vom Quartierträger. Die königl. wirtembergische Regierung wird jedoch zur Vorsorge allenthalben EtappenMagazine errichten lassen.

8) Wegen der kaiserl. östreichischen Militärs, welche auf dem Marsche durch Wirtemberg erkranken, werden die königl. wirtembergischen EtappenCommandanten oder Marschcommissäre das Nähere darüber anzeigen, wohin dieselben zur Pflege gebracht werden sollen. Eigene Lazarethe für die kaiserl. königl. östreichischen Truppen, können nur nach besonderem wechselseitigem Uebereinkommen in dem von der königl. wirtembergischen Regierung, oder dem von ihr bevollmächtigten OberlandesCommissär bestimmten Gebäude, unter vorbehaltener Entschädigung für die in denselben allenfalls nöthigen WiederherstellungsKosten, und unter Selbstbeischaffung der Fourrituren, Lebens- und ArzneiMittel ꝛc. angelegt werden, worüber in den SpecialConventionen jederzeit noch besondere Bestimmungen erfolgen werden; Brennholz und Stroh für die Spitäler wird die königl. wirtembergische Regierung gegen Vergütung abgeben lassen.

9) Die königl. wirtembergische Regierung wird von ihrem Lande zum Behufe der KrankenTransportirung und der Beförderung der TruppenBagage die nöthige Vorspann gegen die (Art. 13) stipulirte Vergütung stellen, sie wird zu diesem Behufe auf jeder Etappe einen verhältnißmäßigen VorspannsPark organisiren lassen, und dafür sorgen, daß von Etappe zu Etappe gehörig abgelöset werde. Dagegen macht sich das kaiserl. königl. Gouvernement anheischig, den Truppen streng einzuschärfen, daß keine Etappe mit dem Gespann überschritten werde, am allerwenigsten jene, welche über die Grenze

führt. Es werden in jedem Armeebefehl, welchen das Regulativ bekannt macht, zugleich auch hierüber die nöthigen Befehle erlassen. Um einerseits das von der Grenze sehr häufige Entweichen der VorspannsBauern, und andererseits das, für den MilitärDienst sowohl als für das Land gleich schädliche Mitschleppen des Gespanns zu verhindern, bleibt es der königl. wirtembergischen Regierung vorbehalten, jedem über die Grenze gehenden TruppenCorps oder Transport königl. Gensdarmerie folgen zu lassen, um die Pferde wieder über die Grenze zurückzuführen. Nicht bloß zum Behuf der KrankenTransportirung und der Fortschaffung der Truppenbagage, sondern auch allenfalls bedeutender Convoi's wird vom Lande die Vorspann gegeben; wenn nicht Wassertransporte eingeleitet werden können. Dieser Vorspann kann jedoch nur im Verhältnisse mit dem Pferdestand der Gegend und ohne Gefährde der landwirthschaftlichen Verhältnisse gefordert werden. Wassertransporte können nur auf unmittelbare kaiserl. königl. östreichische Kosten mittelst Abschliessung von PrivatAccorden Statt finden. Die königl. wirtembergische Regierung wird aber in diesem, so wie in jedem ähnlichen Falle, ferner für alle HandwerksErzeugnisse und Arbeiten gegen jede Uebernehmung der Privaten schützen, und stets hülfreiche Hand zur Beförderung der Sache bieten.

10) Schlachtvieh soll nur im äussersten Fall, und zwar nach vorläufiger Benachrichtigung, durch Wirtemberg transportirt werden. Diese Transporte können nur auf der EtappenRoute von Memmingen über Wurzach und Altshausen Statt haben, und es finden ausser der, an der Grenze anzuordnenden Visitation des Viehes noch ferner alle jene Vorsichtsmaasregeln statt, welche die königl. wirtembergische Regierung durch besondere, jedoch die SubsistenzBedürfnisse der Armee nicht erschwerende Anordnungen zu treffen für angemessen und nothwendig findet. Dem Schlachtvieh werden in möglichst

geringer Entfernung von der Straße die Waidplätze angewiesen, und ferner auch vom Lande die, zum Transporte derselben nöthigen Treiber gegen Vergütung auf Ansuchen gestellt. Der Taglohn für einen solchen Treiber soll in 24 Kreuzer wirtemb. Währung (Conventions-Münze nach dem 24 Guldenfuße) bestehen, und sowohl für die Tage des Triebs als auch für den Rückweg dieser Leute bis zu dem Orte, wo sie gestellt worden sind, von dem Commandanten oder Aufseher des Schlachtvieh-Transports baar bezahlt werden, wo die Leute abgelöset, und nach Hause entlassen werden.

11) Dem k. k. östreichischen Gouvernement ist vorbehalten, im Innern von Wirtemberg auf eigene Kosten Magazine zu errichten. Die königl. wirtembergische Regierung wird zu diesem Behufe die Localitäten geben, wenn sie dazu in den erwähnten Orten brauchbare öffentliche oder andere leere, den Eigenthümern entbehrliche Behältnisse vorfindet. Das bei diesen Magazinen angestellte Personale wird den übrigen Truppen gleichgehalten, wenn es mit der Bedeutendheit des Magazins im Verhältnisse steht, und diese nicht zu sehr vermehrt werden. Blosse Diurnisten und Taglöhner gehören jedoch nicht in diese Categorie, und haben weder Ansprüche auf Quartier noch Verpflegung. Der Ankauf des Getreides zum Behuf des k. k. östreichischen Militärbedarfs ist im Innern von Wirtemberg frei.

12) Für die empfangene EtappenVerpflegung, Fourage und Vorspann, so wie für den Waidegenuß des Schlachtviehes, müssen förmliche Quittungen ausgestellt werden, und zwar separirte für jeden dieser Gegenstände. Ausser den erhaltenen Verpflegungs- oder FouragePortionen, und der vom Lande gestellten Pferde- oder Ochsenzahl (unter Angabe der damit hinterlegten Meilenzahl), so wie der Anzahl des die Waide genossenen Schlachtviehes muß die Quittung noch enthalten: a) die Allegi-

rung der Marschroute unter Angabe des Datums und der ausstellenden Behörde; b) die Angabe des Regiments, Corps oder Branche, wozu die Abtheilung gehört; c) die Unterschrift des quittirenden Officiers, mit Angabe seines Rangs und Regiments; d) Ort und Tag des Empfangs. Die Unterlassung der einen oder andern dieser Förmlichkeiten, benimmt jedoch der Gültigkeit dieser Quittung nichts, wenn nur die Unterschrift gemacht, und das empfangene Object ausgedrückt ist. Zur Erleichterung des Dienstes und zur Erreichung der nöthigen Gleichförmigkeit, wird bei den Quittungen das sub lit. A hier beigefügte Formular festgesetzt, in Druck gegeben, und von den beiderseitigen resp. Regierungen der verschiedenen Militär- und Civilbehörden zur Darnachachtung und Gebrauche in hinreichender Quantität mitgetheilt werden. Die Quittung geschieht durch den commandirenden Officier der Abtheilung einzelner Detaschements und Convoi's für das ganze unterhabende Commando. Marschabtheilungen und Convoi's ohne OfficiersCommando können daher gar nicht statt finden. Die Quittung wird gegeben, so wie die Ortsbehörde dem quittirenden Officier die Quartierbillets, MagazinsAnweisungen, oder die Vorspann zugestellt haben wird; da, wo die Quartiermacher allenfalls gleich die Quartierbillets und andere Anweisungen erhalten, hat der commandirende Officier denselben die erforderlichen Quittungen gleich voraus mitzugeben.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Artikel werden der durch Wirtemberg marschierenden k. k. östreichischen Armee durch ihren Obergeneral gleichfalls in dem schon öfters erwähnten Armeebefehl bekannt gemacht.

13) Als Vergütungspreis werden hiemit festgesetzt: a) für die Verpflegs- (resp. Etappen-) Portion 14 Kr.; für eine BrodPortion 5 Kr.; b) für die Portion Hafer 8½ Kr.; c) für die Portion Heu 6 Kr.; d) für die Krankenpflege per Kopf 36 Kr.; e) für die gewöhnliche Vor-

spann 12 Kr. per Pferd und Meile; f) für die den Officieren gegebene Vorspann 15 Kr. per Pferd und Meile; g) bei grössern besondern Convoi's 4 Kr. per Centner und Meile; h) für die Waide des durchgehenden Schlachtviehes 4 Kr., 2 ℔ täglich per Stück. Diese Preisbestimmungen sind alle nach wirtembergischer Reichswährung oder dem 24 fl. Fuß.

Wegen Vergütung des an die k. k. östreichischen Lazarethe allenfalls abgegeben werdenden Brennholzes nnd Strohes, wird bei den — wegen Errichtung solcher Lazarethe statt findenden besondern Uebereinkünften, der Vergütungspreis bestimmt werden.

14) Nach diesen Preisen geschieht auf den Grund der mit den verschiedenen Quittungen und LazarethAusweisen belegten Bordereaux die Liquidation; bei derselben wird ein eigenes Protocoll in doppelter Expedition gehalten, die Resultate als ProtocollExtracte auf den Bordereaux unter Angabe der beiderseits als liquid erkannten Summe bemerkt, und von den beiderseitigen Liquidations-Commissären unterzeichnet. Zum Behuf dieser Liquidation sendet das k. k. östreichische Gouvernement bis längstens 1. Mai d. J. einen Bevollmächtigten an einen im Königreich Wirtemberg oder in der Nähe desselben gelegenen noch näher anzugebenden Ort, welcher daselbst bis zur Beendigung aller Hin- und Hermäsche und bis zur Vollendung der Liquidation zu verbleiben hat. Die Instructionen des Bevollmächtigten werden von der Art seyn, daß er definitive ohne weitern Vorbehalt abschliessen kann. Der Bevollmächtigte hat die Verbindlichkeit, auf Vorlegung eines jeden Bordereaux zu liquidiren, wenn der Monat des QuittungsDatums bereits verflossen ist. Am Ende eines jeden Monats wird ein gemeinschaftliches HauptLiquidationsProtocoll abgehalten, worin alle Nummern vorgetragen werden, welche während des Monats liquidirt wurden; am Ende dieser monatlichen HauptPro-

tocolle wird die TotalSumme des ganzen monatlichen LiquidationsBetrages in Buchstaben geschrieben bemerkt. Sollten die beiderseitigen Bevollmächtigten allenfalls über die Liquidität ein oder des andern Posten verschiedener Meinung seyn, so ist das Illiquide vom Liquiden auszuscheiden, den Bordereaux jedoch für das letztere die LiquidationsFormel unaufschiebbar zu ertheilen, und die entsprechende Summe dem monatlichen HauptProtocolle einzuschalten, der illiquide Betrag wird auf den Bordereaux unter specifischer Bezeichnung der betreffenden QuittungsNummer gleichfalls bemerkt.

15) Vier Wochen nach dem ersten LiquidationsActe wird die k. k. östreichische Regierung eine AbschlagsZahlung von wenigstens 46,000 Gulden wirtembergischer Währung, sodann von Monat zu Monat bis zu Erfüllung der ganzen Vergütungssumme Abschlagszahlungen von 23,000 fl. an die königl. wirtembergische Regierung machen, wenn anders der liquidirte Betrag diese Summe ersteigt, und zwar in klingender Münze oder Wechseln à vista auf Augsburg oder Stuttgart.

16) Ausser etappenmässiger Verpflegung, Krankenpflege, Fourage und Vorspann, bezahlt das k. k. östreichische Militär bei seinem Durchmarsch durch Wirtemberg alles baar, wozu die k. k. östreichische Regierung dasselbe vor dem Einmarsch durch die geeigneten Mittel in Stand setzen wird. Es findet im Lande von diesen durchmarschirenden Truppen durchaus keine Art von Requisition statt.

17) Das durch Wirtemberg marschirende k. k. östreichische Militär wird die königl. wirtembergische Mauth- und Postgesetze respectiren, und nöthigenfalls auf Ansuchen der Mauthen und Posten die nöthigen Sauvegarden geben. Uebrigens ist das durchpassirende k. k. östreichische Militärgut von allem Eingang-, Ausfuhr- und TransitoZoll befreit, auch soll das militärische Fuhrwesen keiner mauth-

amtlichen Visitation unterworfen seyn, wenn der commandirende Officier amtlich versichert, daß die Wagen von dem Commando gehörig untersucht worden, und nur MilitärBagage und Militärgut enthalten. Das sogenannte bedungene Fuhrwesen, und andere gewöhnliche Fuhrleute unterliegen jedoch der Visitation.

18) Die Bestimmungen dieser Convention finden eine reciproque Anwendung für den Fall, daß königl. wirtembergische Truppen durch das k. k. östreichische Gebiet marschiren sollten.

19) Gegenwärtige Convention unterliegt der Ratification der beiden allerhöchsten Höfe, nach erhaltener allerhöchster Genehmigung aber wird sie von dem Augenblicke des Einmarsches der ersten k. k. östreichischen Truppen in Wirtemberg executorisch.

So geschehen Wien, den 5. April 1815.

Frhr. v. Varenbühler,
GeneralMajor und GeneralAdjutant.

Prohaska,
Feldmarschall-Lieutenant und Hofkriegsrath.

J. P. v. Feuerbach,
geh. Legationsrath.

Jacob Rosner,
k. k. östreichischer Hofrath.

Engelbert von Floret,
k. k. Hofrath.

XLII.

Einleitung

zu den Verhandlungen des wiener Congresses über Abschaffung des Negerhandels.

Von dem Herausgeber.

Die Ueberzeugung von der Schändlichkeit und Unmenschlichkeit des afrikanischen Neger- oder Scla-

venhandels, darf man jetzt wohl bei allen gebildeten Lesern und überhaupt bei Allen voraussetzen, denen der Sinn für die Würde und die angebohrnen Rechte des Menschen nicht ganz fremd ist. Gewiß war die allgemeine Abschaffung dieses canuibalischen Gewerbes eine der würdigsten, und auch — man war berechtigt es zu glauben — der leichtesten Aufgaben für einen so erleuchteten VölkerCongreß, wie der wiener; eine Aufgabe, deren Lösung wenigstens minder schwer noch seyn mußte, als eine feste Vereinigung der Seemächte für Vertilgung der afrikanischen Seeräuber auf dem Mittelmeer, welche den Barbaresken Jahr aus Jahr ein geraubte Menschen und Schätze in Menge zuführen, so daß nach den neuesten Namenlisten der römischen Congregation der Missionen jetzt nur allein in den Staaten von Tunis und Algier weniger nicht als neun und vierzig tausend europäische Christen in SclavenKetten schmachten.

Hier wird es genug seyn, als Einleitung zu den Verhandlungen des wiener Congresses über allgemeine Abschaffung des Negerhandels, an dasjenige zu erinnern, was früher schon in dieser Absicht von einzelnen Staaten geschehen war.

In England hatte der ungünstige Ausgang des Kriegs mit Nordamerika, und die Besorgniß auch seine andern Colonien zu verlieren, auf Forschungen geleitet über die wahren Ursachen jenes Kriegs. Nothwendig mußten diese auf die Frage führen, wozu ein Staat seinen Bürgern, das Mutterland seinen Colonien, ein Mensch dem andern verpflichtet sey? Nur ein Schritt war von diesen Erörterungen zu dem Urtheil aller Unbefangenen, daß der Sclavenhandel verwerflich sey, in sittlicher, rechtlicher und politischer Hinsicht.

Je mehr sich jener Geist der Untersuchung und der Besorgniß verbreitete, desto mehr mußte dieses Urtheil in den politischen Unterhaltungen der Britten wiederkehren;

es mußte endlich zur NationalSache werden, und in den Versammlungen des Parlamentes wiederhallen. Hier, wie in den Clubs, traten Männer auf, welche von dem brennendsten und beharrlichsten Eifer, für Abschaffung des Sclavenhandels zu wirken, beherrscht wurden. Unermüdlich vor Allen zeigte sich hierin, seit faß dreissig Jahren bis heute, Hr. Wilberforce, von welchem unten eine auch für den wiener Congreß bestimmte Schrift angeführt ist.

So ward die Aufmerksamkeit des Königs, der Minister, des Parlamentes, der Nation, und selbst des Auslandes, auf diesen großen Gegenstand gelenkt, durch mündliche Debatten, durch Schriften und Tagblätter, durch ParlamentsReden, durch Bittschriften Vieler, sowohl vereinigt als einzeln, und durch eingeforderte Berichte der Behörden in den westindischen Inseln, die nicht säumten durch alsbald gegebene Gesetze für mildere Behandlung der Sclaven und Abstellung mancher Mißbräuche wenigstens einem Theil der Klagen und Beschwerden abzuhelfen. Auch die schottische Kirchenversammlung flehte, in ihrem Tagebuch, zu der Barmherzigkeit und Weisheit der Gesetzgeber, daß sie dem Wohl der Sclaven, dieser unglücklichen Mitgeschöpfe, eine eben so schleunige als wirksame Thätigkeit widmen möchten.

Dagegen klagten Alle, die bei dem Sclavenhandel unmittelbar oder mittelbar betheiligt waren, über Verletzung der Eigenthumsrechte, wenn man den Pflanzungen, deren Erwerb, Einrichtung und Betrieb auf das Daseyn des Sclavenhandels hauptsächlich berechnet sey, die aus diesem Handel für sie entstehenden Vortheile entziehen wolle. In dessen Voraussetzung, hätten sehr Viele ihr Vermögen auf Pflanzungen verwendet, oder GeldCapitale auf solche geliehen. Manche Gewerbe waren auf Fabrikwaaren berechnet, die als Tauschmittel für Sclaven dienten, und in Liverpool, dem Hauptsitz dieses Handels,

würden bei dessen Abschaffung mehrere der angesehensten Handelshäuser ihre Zahlungen sofort einstellen müssen.

Pitt, als Minister, empfahl vorerst, in einer die Grundveste des brittischen westindischen Colonialwesens so nahe angehenden Sache, mit Besonnenheit zu Werke zu gehen, und aus, an sich löblichen, philantropischen Eifer, Nichts zu übereilen. Doch, als man durch die eingezogenen Amtsberichte und durch andere glaubwürdige Nachrichten, besonders durch den Bericht des zu diesem Ende von dem Parlament niedergesetzten Comité's, den Mißbräuchen einigermaasen auf den Grund gesehen hatte, begann Pitt, mit noch manchen andern Parlamentsgliedern, die seither in den mitleidigen Aufruf der Andern wenigstens laut noch nicht eingestimmt hatten, sich der Sache ebenfalls anzunehmen.

Zuvörderst, im Junius 1787, verordnete ein Gesetz bessere Einrichtung der Sclavenschiffe. Dieses Gesetz ward sogar den nach Afrika abgesegelten Schiffen nachgesendet; die Regierung ließ den Kaufleuten, die dadurch Schaden litten, Vergütung geben, und den Schiffern und Wundärzten Belohnungen versprechen, die auf der Fahrt nur drei oder weniger Sclaven von hundert verlieren würden. Man hatte erkundet, daß seither die Sclaven, auf der ganzen weiten Seereise aus Afrika nach den Colonien, an einander geschmiedet, daß für jeden ein Raum von mehr nicht als 5 Schuh Länge, 10 Zoll Breite, 2 Schuh 2 Zoll Höhe gerechnet, und daß in ein Schiff von 240 Tonnen 520 Sclaven geladen wurden. So verpackt, wurden jährlich, im Durchschnitt, ungefähr 40,000 Sclaven aus Afrika geschleppt.

Nach zwanzigjährigen Debatten und Vorbereitungen, und nach dem auf St. Domingo erfolgten, auch die brittischen Colonien mit Aufruhr bedrohenden Uebergang der Sclaven zur Freiheit, erfolgte endlich, am 6. Febr. 1807, durch ein Gesetz die Aufhebung des Sclaven-

handels, und zwar von dem Jahr 1808 an. Indeß ward dem Gesetz Anfangs ingeheim noch sehr entgegengewirkt, ungeachtet während der langen Debatten über Abschaffung des Sclavenhandels die Pflanzer sich aus Vorsicht mit dieser Waare so reichlich versorgt hatten, daß nur allein in Jamaica die Zahl der Sclaven von 250,000 auf 400,000 gestiegen war, so daß dort auf 10 Leute von Farbe nur ein Weisser kam. Die Zahl der noch in dem Jahr 1810 aus Afrika abgeholten Neger schätzte man auf ungefähr 70,000. So viel hatten früher England und Frankreich zusammen, kaum ausgeführt.

Nun wurden englische Kriegsschiffe gegen die Sclavenschiffe beordert; sie nahmen etliche Hundert solcher Schiffe, und brachten die Neger theils auf die englischen Schiffswerfte, theils in die Sierra Leona, eine Maasregel, worüber, als dem Vertrag vom 19. Febr. 1810 zuwider, der Prinz Regent von Portugal sich beschwerte, ohne jedoch in London Gehör zu finden. Wider den Sclavenhandel mußten fortwährend brittische Küstenfahrer wachen, im guineischen Meer und an den Mündungen des Senegal und der Gambia. Sie brachten alle Schiffe auf, welche Sclaven führten, befreiten diese, und behandelten die Schiffer als Verbrecher. Hätte der Seekrieg fortgedauert, und Großbritannien diese Maasregel fortgesetzt, so hätte der Sclavenhandel fast ganz aufhören müssen. Er hätte nur noch verstohlen, unter der befreundeten portugiessischen oder spanischen Flagge, können getrieben werden, und selbst diese wäre, sobald es Sclavenschiffe waren, von den englischen Fregatten nicht geachtet worden; nur bei der Begünstigung, die er in den portugiessischen Niederlassungen in Afrika, besonders zu Bissao, fand, hätten etliche Schleichhändler sich mit ihrer Beute durchstehlen können. Auch geschah dieses wirklich während des Kriegs.

Aber mit dem Frieden war zu besorgen, daß der Sclavenhandel von verschiedenen andern europäischen Na-

tionen wieder in den Gang gebracht werden möchte. Dieses durch den Friedensschluß zu verhindern, machte Wilberforce am 24. Jul. 1813, einen Antrag in dem Parlament. Dem zufolge ließ England, in seinem ersten ZusatzArtikel zu dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814 *), sich von Frankreich versprechen, „daß dieses auf dem Congreß alle seine Kräfte mit ihm vereinigen werde, damit alle Mächte der Christenheit die allgemeine Abschaffung des Negerhandels festsetzten, wie denn solcher bestimmt und in allen Fällen, von Seite Frankreichs, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren aufhören solle, und daß überdem während dieses Zeitraumes kein Sclavenhändler irgendwo anders als in die Colonien desjenigen Staates, dessen Unterthan er ist, Sclaven einführen oder verkaufen dürfe.“

Daß in dem Frieden nicht mehr geschehen war für diesen Gegenstand, blieb in der Sitzung des brittischen Unterhauses vom 29. Jun. 1814 nicht ganz ohne Tadel. Doch gestand Hr. Wilberforce, daß die Sache große Schwierigkeiten habe, und er meinte, Frankreich würde das Begehren einer unverzögerten Abschaffung des Negerhandels nicht auf Rechnung der brittischen Humanität geschrieben, sondern geglaubt haben, es stecke brittisches HandelsInteresse dahinter. Er verlasse sich auf die bekannte Humanität und die Gerechtigkeitsliebe des Prinz Regenten, daß er auf dem wiener Congreß alle in seiner Macht stehenden Mittel anwenden werde, eine bestimmte Abschaffung zu erwirken.

Dem pariser Frieden gemäß, muß auf Seite Frankreichs der Sclavenhandel spätestens in dem Jahr 1819 aufhören. Indeß hat Ludwig XVIII. solchen durch eine eigene Ordonnance schon aufgehoben; wie es Buonaparte unlängst in den ersten Tagen seiner Usurpation,

*) Oben, Bd. I, Heft 1, S. 29 f.

durch ein Decret vom 29. März 1815 schon gethan hatte, worin er, von der Bekanntmachung dieses Decrets an, jeden Verkauf eines Negers verbot, der durch französischen oder fremden Sclavenhandel herbeigeschafft wäre. —

Früher hatten die Franzosen in Absicht auf den Sclavenhandel sich auf verschiedene Art benommen. Necker hatte geäussert, weil die Arbeit in den Colonial-Pflanzungen durch Freie theuerer zu stehen kommen werde, als durch Sclaven, so lasse eine Abschaffung des Sclavenhandels nur durch einen allgemeinen Völkervertrag sich erwirken. Die Freunde der Revolution wollten diesen nicht abwarten. Die Société des amis des noirs, Brissot und Robespierre an der Spitze, erklärte öffentlich für ihren Zweck: „die Abschaffung der Sclaven, nicht bloß des Sclavenhandels." Die Mulatten auf St. Domingo, wo in den letzten 15 Jahren vor der Revolution jährlich ungefähr 26,000 Neger eingeführt wurden, erhielten das Bürgerrecht, durch ein Decret vom 15. Mai 1791. Robespierre sendete Abgeordnete dahin, um die Neger in Schutz zu nehmen; sie wurden frei, so frei, daß wenigstens in dem von Kaiser Heinrich I. beherrschten Theil der Insel, Weisse als Grundbesitzer jetzt nicht mehr geduldet werden *). Doch konnte man diese Maasregel auf St. Domingo, da sie in der heisseren Periode der französischen Revolution erfolgte, wenn schon als einen wichtigen Schritt zu Frankreichs Abschaffung des Sclavenhandels, doch als eine feste und durchgängige Aufhebung desselben für alle französische Colonien noch nicht ansehen.

So eifrig auch die Abschaffung des Sclavenhandels seit 1787 in dem englischen Parlament betrieben wurde,

*) An historical account of the Black Empire of Hayti, by Marcus *Rainsford*. Histoire de St. Domingo depuis 1789 jusqu'en 1794, traduite de l'anglais de Bryand *Edwards*.

so kam doch ein europäischer Staat in der wirklichen Abschaffung desselben den Britten zuvor. Dieß ist Dänemark, welches eine eigene Commission niedergesetzt hatte, zu Verbesserung des Zustandes der Neger und des Sclavenhandels in den dänischen aussereuropäischen Besitzungen. Durch eine Verordnung des Königs vom 16. Mai 1792, ward er für die dänischen Besitzungen in Westindien abgeschafft; doch erst vom Anfang des Jahres 1803 an, bis wohin Anstalten sollten getroffen werden, die Veränderung unschädlich zu machen *). Wenn dem dänischen Staat der Ruhm gebührt, in der Zeitordnung der Abschaffung allen andern Staaten vorzustehen, so darf man hiebei, ohne ungerecht zu seyn, nicht vergessen, daß ohne die eifervollen Vorarbeiten in dem brittischen Parlament, Dänemark dieses Erstlingsrecht sich zu erwerben vielleicht keinen Anlaß genommen hätte, und daß, bei dem geringeren Belang seiner westindischen Besitzungen, die Abschaffung weit weniger Anstand in finanzieller und politischer Hinsicht finden mußte als in England.

Dem Beispiele Dänemarks und Englands folgten die vereinigten Staaten von Nordamerika. Dort ist seit 1808 der Handel mit NegerSclaven durch Gesetze allgemein untersagt. Dennoch zählte man daselbst noch im Jahre 1809 weniger nicht als 1,145,000 wirkliche Sclaven.

In Spanien ward, in dem Jahr 1811, in den Versammlungen der Cortès die Abschaffung des Sclavenhandels erörtert und betrieben. Die Verhandlungen findet man in einer eigenen Druckschrift. Sie ist unten angeführt.

Der König der Niederlande, kaum zu dem Thron gelangt, verfügte die Abschaffung durch ein Decret vom 15. Jun. 1814 **), für die holländischen Colonien.

*) Politisches Journal 1792, S. 309, 443 u. 1371.

**) Moniteur, 1814, no. 188.

Um noch vor dem Congreß die französische Staatskunst für unverweilte allgemeine Abschaffung des Sclavenhandels zu stimmen, schrieb Wilberforce den unten angeführten, auch durch den Druck in England, Frankreich und Teutschland verbreiteten Brief an Talleyrand. Nichts von dem, was in Frankreich Eindruck machen konnte, scheint darin unberührt geblieben zu seyn. Die Grausamkeiten, welche der Sclavenhandel in Afrika veranlaßt, die Gräuel bei der Ueberfahrt der Neger nach Westindien, werden mit lebhaften Farben geschildert. Das Mittel, die für den Handel jährlich erforderliche Anzahl von 80,000 bis 100,000 Sclaven herbeizuschaffen, ist Krieg, und zwar Krieg größtentheils gegen die eigenen Unterthanen. Verbietet, sagt Wilberforce, die französische Regierung jetzt den Sclavenhandel, so verbietet sie Etwas, das seit 20 Jahren nicht mehr vorhanden war. Kein Schiff, kein Seemann, kein Thaler ist jetzt für französische Rechnung in dem Sclavenhandel beschäftigt; nicht ein einziger Arbeiter, keine Werkstatt in ganz Frankreich, ist für diesen Handel in Thätigkeit. Frankreich müßte Alles, was dieser Handel erfordert, neu schaffen und bilden, um einem schändlichen Gewerbe von Neuem nachzujagen, das die Colonien mit verderblichen Folgen bedrohen, und dessen Abschaffung nach wenig Jahren nur Verlust und Unterbrechung des Verkehrs nach sich ziehen würde. Das blosse Gerücht, dieser Handel solle wieder eingeführt werden, würde die Besitznahme von St. Domingo erschweren, und die Meinung selbst nur durch ein Meer von Blut dort wieder Eingang finden. Also hat Frankreich bei Abschaffung des Sclavenhandels einen bevorstehenden Verlust im Handel, oder im Staatseinkommen, nicht in Anschlag zu bringen, obgleich die Handelskammer zu Nantes eine solche Besorgniß zu verbreiten sucht. Diese Kammer sollte bedenken, daß, und darüber nachsinnen, warum Liverpool, ein ehemaliger Hauptsitz der Unternehmer des

creti usque ad
peremptorie pr
nia, et singul
que summam
Viennae ad
se debuerin
decreto illo
suae Caes
Appianis
gem hic
tamen ad
rum nom
nem ter
elapsi,
cembris
indulse
cinden
dictu
qui
gen
lem
ips
qu
A
t

ng vom 14. Dec. sich über diesen Wider-
einigen.

tzung vom 16. Jänner 1815 erklärte Lord
, es sey gerade nicht nöthig, eine eigent-
nte Commission für diesen Gegenstand
; man könne ihn in der Versammlung der
gten der acht Mächte verhandeln, und jede
Ernennung eines Bevollmächtigten einlä-
esondere, dieser Sache ausschliessend
Sitzungen zu halten, unter dem Vorbehalt,
em Resultat der Verhandlungen der all-
Versammlung der Bevollmächtigten der acht
ericht gegeben werde.

diesem Vorschlag widersetzten sich die Gesand-
Portugal und Spanien, Graf Palmella
er Labrador, durch ausführliche Erklärungen.
e meinte, das sey ja anders nichts als ein Co-
er acht Mächte. Die Mächte ohne Colonien
hier nicht für ganz unparteyisch gelten; sie wür-
ber den Grundsatz mit sich einig, den Gang der
vielleicht übereilen. Der spanische Gesandte er-
, daß, da man über den Grundsatz der Abschaf-
einverstanden sey, es nur auf die Mittel der Aus-
ng und auf Bestimmung des AnfangsTermins der
haffung ankomme. Das beruhe aber auf particulä-
Beziehungen. Daher sey es, wenn auch nicht unge-
it, doch unnütz, die Mächte ohne Colonien hiebei
sprechen zu lassen. Leicht sey es, den Negerhandel
rch Gemeinsprüche zu verdammen. Diejenigen Mäch-
, deren ColonialSystem seither auf Einfuhr der Neger
egründet gewesen sey, fänden sich, so zu sagen, zwi-
chen zwei Ungerechtigkeiten gestellt, die eine gegen die
Bewohner von Afrika, die andere gegen ihre eigenen
Unterthanen, die Eigenthum in den Colonien besitzen,
deren Interesse durch eine zu schnelle Aenderung allzu

Sclavenhandels, durch Aufhebung desselben in seinem Verkehr nicht gelitten hat. Auch die Pflanzungen haben nicht gelitten. Seit Abschaffung des Sclavenhandels in den westindischen Besitzungen der Engländer, haben sich die NegerEhen vermehrt und sehr fruchtbar gezeigt. Viele NegerEltern zählen jetzt 10 bis 15 Kinder. So ist der ehehin durch Zufuhr aus Afrika herbeigeführte Zuwachs fast noch bedeütender, und es kann an Schwarzen kein Mangel entstehen.

In dieser Lage fand der wiener Congreß die Sache. Es war zu erwarten, daß hier für solche die brittischen Bevollmächtigten die meiste Thätigkeit entwickeln würden. Doch war Fürst Talleyrand, einer der französischen Bevollmächtigten, derjenige, welcher solche zuerst zur Sprache brachte. Es geschah am 10. Dec. 1814, in einer Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte, die den pariser Frieden unterzeichnet hatten, oder ihm beigetreten waren. Er schlug die Niedersetzung einer Commission vor, bestehend aus Bevollmächtigten der acht Mächte, um die definitive Abschaffung des Negerhandels vorzubereiten.

Der portugiesische und der spanische Gesandte erklärten dagegen, die Sache gehe nur die Mächte an, welche Colonien hätten; man solle also bei deren Erörterung nur Bevollmächtigte von England, Frankreich, Spanien und Portugal zulassen, unter Vorbehalt einer Einladung zweier ContinentalMächte, wie Oestreich und Rußland, als Mittler einzutreten. (In einer Versammlung dieser Art, hätten Spanien und Portugal, welche für die schleunige Abschaffung des Negerhandels sich weniger interessirten, Gleichheit der Stimmen gegen die beiden andern Mächte gehabt.) — Lord Castlereagh versetzte hierauf, die Sache interessire die ganze Menschheit; man solle also keine Macht von der Erörterung ausschliessen; er trete dem Talleyrandischen Vorschlage bei. Man konnte in dieser und in der

folgenden Sitzung vom 14. Dec. sich über diesen Widerspruch nicht vereinigen.

In der Sitzung vom 16. Jänner 1815 erklärte Lord Castlereagh, es sey gerade nicht nöthig, eine eigentlich so genannte Commission für diesen Gegenstand niederzusetzen; man könne ihn in der Versammlung der Bevollmächtigten der acht Mächte verhandeln, und jede derselben zu Ernennung eines Bevollmächtigten einladen, um besondere, dieser Sache ausschliessend gewidmete Sitzungen zu halten, unter dem Vorbehalt, daß von dem Resultat der Verhandlungen der allgemeinen Versammlung der Bevollmächtigten der acht Mächte Bericht gegeben werde.

Auch diesem Vorschlag widersetzten sich die Gesandten von Portugal und Spanien, Graf Palmella und Ritter Labrador, durch ausführliche Erklärungen. Der erste meinte, das sey ja anders nichts als ein Comité der acht Mächte. Die Mächte ohne Colonien könnten hier nicht für ganz unparteyisch gelten; sie würden, über den Grundsatz mit sich einig, den Gang der Sache vielleicht übereilen. Der spanische Gesandte erklärte, daß, da man über den Grundsatz der Abschaffung einverstanden sey, es nur auf die Mittel der Ausführung und auf Bestimmung des AnfangsTermins der Abschaffung ankomme. Das beruhe aber auf particulären Beziehungen. Daher sey es, wenn auch nicht ungerecht, doch unnütz, die Mächte ohne Colonien hiebei mitsprechen zu lassen. Leicht sey es, den Negerhandel durch Gemeinsprüche zu verdammen. Diejenigen Mächte, deren ColonialSystem seither auf Einfuhr der Neger gegründet gewesen sey, fänden sich, so zu sagen, zwischen zwei Ungerechtigkeiten gestellt, die eine gegen die Bewohner von Afrika, die andere gegen ihre eigenen Unterthanen, die Eigenthum in den Colonien besitzen, deren Interesse durch eine zu schnelle Aenderung allzu

sehr beeinträchtigt werden würde. Das letzte sey besonders wichtig für Spanien. Diesem legen die jetzigen Unruhen in seinen Colonien auf dem festen Lande, von Westindien, die Pflicht auf, für die Erhaltung und den Wohlstand der Inseln Cuba und PortoRico Sorge zu tragen; es könne daher zu einem kürzern Zeitraum, als dem von acht Jahren, für Abschaffung des Negerhandels sich nicht verstehen.

Die Gesandten von Oestreich, Rußland, Preussen und Schweden bestanden darauf, es sey eine Frage der öffentlichen Moral und der Humanität; alle Mächte seyen dabei interessirt. Die Mächte ohne Colonien begehrten keineswegs, die näheren Bestimmungen zu leiten: aber da die Meinungen über diese, namentlich über den AnfangsTermin der Abschaffung, getheilt seyen, so werde ihre Dazwischenkunft immer nützlich seyn, zu Bewirkung einer Vereinigung und zu Herbeiführung eines dem Wunsch der Menschheit angemessenen Resultats.

Lord Castlereagh beharrte auf seinem Vorschlag, mit der Versicherung, daß England weit entfernt sey, irgend einer Macht in Ansehung dieses Gegenstandes Gesetze vorschreiben zu wollen. — Da auch die Andern bei ihren Erklärungen stehen blieben, und der portugiesische Gesandte, Graf Palmella, für den Fall, wenn ihre Meinung die Oberhand behielte, bloß begehrte, dem Protocoll einzurücken, daß die portugiesischen Bevollmächtigten, ohne sich der gemeinschaftlichen Berathschlagung zu entziehen, die in Berathschlagung kommen sollende Frage nicht als eine Frage des öffentlichen Rechtes betrachteten, und da endlich Lord Castlereagh äusserte, seine Meinung sey gerade nicht gewesen, daß nur ein Gesandter von jeder der acht Mächte den besondern, dieser Sache zu widmenden Sitzungen beiwohnen dürfe, sondern nur daß besondere Sitzungen ohne Unter-

brechung möchten gehalten werden, um nicht Zeit zu rauben, die für andere Gegenstände nöthig sey; so blieb es bei dessen Vorschlag, und der edle Lord behielt sich vor, die Herren Gesandten in einer Conferenz über diesen Gegenstand zu versammeln, so bald er sich darauf gehörig werde vorbereitet haben.

Gleich hierauf erfolgten, bis zu dem 7. Februar, fünf besondere Sitzungen. Die Verhandlungen, welche darin statt hatten, sind in der unten folgenden „Notice" erzählt. Lord Castlereagh betrieb darin die Sache um so mehr, da er zu den Sitzungen des Parlaments nach London eilen mußte, und es für ihn und die englische Regierung wichtig war, in jenen Sitzungen wenigstens ein Resultat der CongreßVerhandlungen einstweilen bekannt zu machen, welches die hochherzige brittische Nation mit Freude erfüllen müßte.

Das Resultat der CongreßVerhandlungen, ist die unten ebenfalls folgende Declaration der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 8. Febr. 1815. Die Aussprüche der gerechtesten und menschenfreundlichsten Grundsätze über die Verdammlichkeit des verabscheuungswürdigen Gewerbes des Negerhandels, welche sie enthält, sind durchaus würdig eines erleuchteten VölkerCongresses. Vermißt man darin noch die augenblickliche allgemeine Abschaffung des Sclavenhandels, so fehlt es hiezu zwar an strengen Rechtfertigungsgründen, aber gewiß nicht an billigen Entschuldigungsgründen. Sie berechtigt wenigstens, für eine eben so gerechte als heilsame Grundlage einer solchen nicht mehr sehr weit entfernten allgemeinen Abschaffung betrachtet zu werden. Faxit Deus feliciter!

In dem pariser Tractat vom 21. Nov. 1815 ist abermal ein denkwürdiger Schritt hiezu geschehen. In dem ZusatzArtikel dieses Tractats, erklären England, Oestreich, Rußland, Preussen und Frankreich, sie hätten

allerseits schon in ihren Staaten, ihren Unterthanen und Colonien ohne alle Einschränkung verboten, irgend einen Antheil an dem Negerhandel zu nehmen, und sie machten sich verbindlich, ihre Anstrengungen neuerdings dahin zu vereinigen, die in der Declaration vom 4. Febr. 1815 öffentlich bekannt gemachten Grundsätze zu endlicher Ausübung zu bringen, und durch ihre Gesandten an den Höfen zu London und Paris ohne Zeitverlust die wirksamsten Maasregeln verabreden zu lassen, um die gänzliche und definitive Abschaffung eines so gehässigen und den Gesetzen der Religion, so wie denjenigen der Natur, so laut widersprechenden Verkehrs zu bewerkstelligen.

Hier noch eine Anzeige der neuesten Schriften über Abschaffung des Negerhandels.

Essai sur les désavantages politiques de la *traite* des *Nègres*; par M. *Clarkson*. (Vergl. Allgemeine geographische Ephemeriden, März 1814.)

L'intérêt de la France à l'égard de la traite des Nègres; par *Simonde* de *Sismondi* à Genève 1814. 8. (Vergl. ebendas. April 1814.) Eine teutsche Uebersetzung steht in Ludens Nemesis, Bd. IV, St. 2 (Jena 1815. 8.), Num. 3.

Recueil de diverses pièces et des discussions qui eurent lieu aux *Cortès* générales et extraordinaires d'*Espagne*, en l'année 1811, sur la traite et l'esclavage des Nègres. Paris 1814. 8.

Lettre à S. E. Mr. le prince de *Talleyrand* Périgord, ministre et secrétaire d'état de S. M. T. C. au départ. des affaires étrangères et son plénipotentiaire au congrès de Vienne, au sujet de la *traite des Nègres*. Par Wm. *Wilberforce*, écuyer, membre du parlement britannique. *Traduite* de l'*anglais*. à Londres et Paris, octobre 1814. 98 S. 8. Eine teutsche Uebersetzung nach dem englischen

Original, steht in der Minerva, Febr. u. März 1814, S. 270—308 u. S. 353—404.

Ueber den Sclavenhandel; in den Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur (Leipz. 1815. 8.), S. 220—226.

M. C. Sprengel's Ursprung des Negerhandels. Halle 1779. 8.

Ebendess. Staatenkunde, Th. I, S. 91—95.

Selle's Geschichte des NegerSclavenhandels. Halle 1790. 8.

Appel aux nations commerçantes et maritimes de l'Europe, où réfléxions rapides et impartiales sur la question de la traité. Paris 1814. gr. in 8.

Prof. Lassert's Beschreibung des schrecklichen und unmenschlichen Sclavenhandels. Mit 1 Kupf. Berlin 1823. 8.

Vergl. auch unten, Bd. VIII, Num. XVII.

XLIII.

Notice

sur les cinq conférences particulières de M. M. les plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de paix de Paris, qui eurent lieu au congrès, en vertu d'une résolution contenue dans le procès-verbal de la séance de ces mêmes plénipotentiaires du 16 janvier 1815, relativement aux moyens d'effectuer l'abolition générale de la traite des nègres.

Il avait déjà été antérieurement question dans différentes occasions, entre les principaux ministres de

former un *comité pour décider du sort des esclaves nègres*, objet qu'un article du traité de Paris avoit mis à l'ordre du jour du congrès de Vienne. Quoique la *France*, l'*Espagne* et le *Portugal* prétendissent que les ministres, dont les puissances *n'avaient point de colonies ni d'esclaves*, *n'étaient point autorisées à délibérer sur cet objet*, lord *Castlereagh* est revenu constamment à la charge, en s'appuyant sur les mêmes motifs généraux d'humanité, et a triomphé de l'opposition de ses adversaires, qui objectaient qu'un *congrès n'était point un établissement philantropique*, puisque dans ce cas il faudrait y délibérer aussi sur le perfectionnement des instrumens de chirurgie, la vaccine, les machines destinées à sauver les naufragés, etc.

On a nommé enfin *huit membres* pour former le *comité* ci-dessus, savoir: M. le prince de *Metternich*, MM. de *Nesselrode*, *Talleyrand*, *Humboldt*, *Labrador*, *Castlereagh*, *Löwenhielm* et *Palmella*, et ils se sont assemblés le 17 janvier. La *France*, l'*Espagne* et le *Portugal* ont déclaré d'abord qu'elles n'avaient pas l'intention d'attaquer le *principe* de l'abolition du commerce des nègres, qu'elles joignaient leurs voeux à cet égard à ceux du noble lord, et que leurs cabinets respectifs avaient montré les mêmes vues dans toutes leurs négociations. Les cours de *France*, d'*Espagne* et de *Portugal* voulaient seulement ne *point précipiter l'abolition* de ce commerce, et ne point attaquer, pour l'avantage des noirs, le *droit sacré de propriété* de leurs sujets blancs d'une manière qui entraînerait infailliblement leur ruine, et celle des établissemens dans les Indes occidentales.

Dans une *seconde conférence* du 20 janvier, lord *Castlereagh* demanda que l'on insérât dans le protocole du congrès une *déclaration unanime* sur l'opprobre du commerce des nègres. Il désirait en outre que la *France* renonçât volontairement aux *cinq années* de *délai* accordées par le traité de Paris pour la continuation de ce commerce, ce à quoi le prince *Talleyrand* se montra peu disposé. Lord *Castlereagh* s'adressa en troisième lieu à M. de *Labrador* pour lui demander également l'*abolition sans délai*, à quoi ce dernier répondit que „l'*Espagne*, par le 11e art. additionnel de son traité avec la Grande-Bretagne, en date du 5 juillet 1814, avait seulement promis, de prendre avec *prudence* et *maturité* en considération les moyens d'effectuer l'abolition du commerce des noirs; cependant sur les instances réitérées du ministre anglais à Madrid, sir Henri Wellesley, elle lui avait fait connaître par une note officielle du ministre des affaires étrangères le duc de S. Carlos (22 octobre 1814) que S. M. *Catholique* avait résolu de *défendre entièrement* le commerce en question *au bout de* 8 *ans*, mais jusque là de le permettre sur les côtes d'Afrique entre l'Equateur et le 10 degré de latitude nord.

La note du duc de Saint Charles contenait en outre que le terme de 8 années était *le plus court possible*, puisque les hommes éclairés qu'on avait consultés, avaient jugé le terme de 12 ans nécessaire. Que les colonies de Puerto-Rico avaient récemment étendu et amélioré à grands frais leurs plantations, mais que d'après les obstacles que les anglais leur avaient opposés pendant la dernière guerre, d'abord comme ennemis, ensuite comme alliés,

elles n'avaient pas pu introduire le nombre de nègres dont elles avaient besoin.

Lord *Castlereagh* s'adressa alors au comte *Palmella.* Ce ministre répondit: „que l'article 10 du traité conclu le 19 février 1810 entre l'Angleterre et le Portugal, ne stipulait de la part du prince Régent du Brésil qu'une *abolition graduelle* du commerce des nègres. Qu'à cet effet, le prince Régent avait *restreint* le commerce des esclaves en Afrique aux possessions portugaises dans cette partie du monde, sans préjudicier à ses droits sous ce rapport sur Cabinda, Molembo et la côte de Mina. Que le prince avait postérieurement établi, sous le nom de droits de police et de santé un *impôt sur les nègres* que l'on introduit au Brésil. Qu'il avait rendu le 24 novembre 1813 un décret qui *réduisait à moitié* le nombre des esclaves qu'on pouvait transporter à bord d'un bâtiment, sans diminuer proportionnellement la nouvelle taxe, ce qui réduisait considérablement les produits du commerce des nègres. Qu'à peine un an après les négociations de 1810, les croiseurs anglais avaient, en contravention aux stipulations formelles du 31 article du traité de commerce, inquiété la navigation des portugais, et leur avaient enlevé plusieurs bâtimens, un capital de près de 3 millions de piastres et 10 ou 12,000 nègres, qui, s'ils eussent été transportés au Brésil qui est pour la plus grande partie cultivé par des nègres, eussent accéléré l'abolition de la traite. Que cependant les portugais étaient prêts à consentir à renoncer entièrement au commerce des noirs au bout de 8 ans, dans le cas où l'Angleterre serait disposée à changer quelques conditions onéreuses du traité de commerce de 1810.“

Il ne resta plus au noble lord d'autre parti à prendre que de prier l'*Autriche*, la *Russie*, la *Prusse* et la *Suède* de faire connaître aux opposans combien l'abolition de cet odieux commerce leur serait agréable. Ces puissances accueillirent sur-le champ cette demande comme on l'espérait.

Mais il arriva alors, comme cela est presqu'inévitable en pareil cas, qu'on fit mention des *nombreux attentats* des *Barbaresques;* car en faisant connaître l'horreur qu'inspirent les européens qui exposent leurs frères africains en vente sur des marchés, on ne peut en même temps s'empêcher de témoigner son mécontentement contre les marins du nord de l'Afrique qui, à *Tunis*, *Alger* et *Tripoli*, chargent les européens de fers. L'aversion contre ces pirates augmente encore lorsqu'on réfléchit que tout individu de quelque état et de quelque rang qu'il soit, que sa santé, ses affaires, ou le désir de s'instruire conduisent sur les côtes heureuses de l'Italie ou de l'Espagne, peut facilement tomber entre les mains de ces infidèles, et être forcé à coups de fouet aux travaux domestiques et à ceux des champs, ou à partager, la rame à la main, leurs exploits maritimes. On a déclaré sans détour que l'*Angleterre se montrait trop indifférente sur cet objet*, qu'elle se contentait tout au plus d'obtenir de ces barbares par des *présens* en armes, munitions et vaisseaux des *égards* pour le *pavillon britannique*, tandis qu'il ne faudrait pas la dixième partie des efforts que l'on fait pour les nègres, pour tenir en bride les insolens barbaresques. On est bien loin de partager en *Italie* l'indifférence des philanthropes du parlement d'Angleterre pour cet objet; et l'on frémit à l'idée que ces *pirates afri-*

caine, outre la terreur des ravages qu'ils font sur les côtes, n'y répandent un jour la *peste*.

Le cardinal *Consalvi*, auquel l'estimable lord s'est adressé, pour obtenir de lui une décision sur l'*opposition* de l'esclavage des nègres avec les principes du *christianisme*, n'a pas manqué cette occasion d'appeler l'attention du zélé ministre anglais sur les inconvéniens auxquels est exposée l'*Italie*, et qui ont encore été augmentés par la *destruction* des *fanaux* sur les côtes, effectuée par les *anglois* dans la dernière guerre; et il n'a pu cacher au généreux libérateur des noirs l'étonnement des peuples qui habitent les côtes de la Méditerranée, de ce que *Napoléon* a, presque sans marine, mieux réussi à tenir en respect les barbaresques, que ne le font maintenant les escadres nombreuses et exercées des anglais.

Dans la 3 *séance*, le 28 janvier, on a présenté comme *projet* d'un article pour l'acte de la pacification générale une *longue* et *pompeuse déclaration* sur le *principe* à reconnaître (ou plutôt reconnu) de l'abolition du commerce des nègres. L'opposition se récria d'abord sur le *style*, quoique très-brillant et orné d'expressions nouvelles, dans lequel elle était conçue; elle observa qu'une certaine *simplicité* était très-recommandable, et que d'ailleurs les expressions qu'on y emploie étaient si fortes, qu'aucune des puissances qui par leur signature auraient rejeté le commerce des noirs comme *impie*, *coupable* et *profondément immoral*, ne pourrait le tolérer seulement 5 ou 8 mois, et bien moins encore de 5 à 8 ans. On passa ensuite à quelques *notices statistiques* sur les esclaves nègres, et l'Espagne observa que les débats du parlement sur l'abolition

du commerce ayant duré en Angleterre depuis 1788 jusqu'en 1807, on avait si activement *profité* de ce long intervalle dans les colonies *anglaises* pour acheter des esclaves, que leur nombre à la *Jamaique* s'était élevé de 250,000 à 400,000; ainsi le nombre des blancs y étant de 40 000, il n'y avait qu'un blanc sur 10 hommes de couleur; à *Cuba* au contraire, la colonie *espagnole* la plus riche en nègres, le nombre des blancs était de 274,000, et celui des noirs de 212,000; proportion dont la différence avec la première saute aux yeux.

Lord *Castlereagh* ouvrit la 4e *conférence* le 8 février par la proposition qu'il y eût à *Paris* ou à *Londres* une *réunion permanente* de *plénipotentiaires* pour surveiller les abus et l'abolition du commerce des nègres. Cette proposition fut prise *ad referendum*, mais elle parut ne pas plaire aux puissances qui ont des colonies, parcequ'elles croyaient y voir un moyen pour l'Angleterre de s'immiscer de plus en plus dans leurs affaires intérieures.

Une seconde proposition par laquelle on engageait la *France* à coopérer efficacement à l'abolition de ce commerce en vertu du traité de Paris, se reduisait à ce que, le terme de *cinq* ans convenu pour la France une fois écoulé, toutes les puissances se réunissent pour défendre dans leurs états l'importation des produits coloniaux provenant des colonies où l'on continuerait de faire le commerce des nègres. M. de *Talleyrand* n'a, dit-on, rien répondu à cette proposition; mais M. de *Labrador* a parlé de *représailles* en vertu desquelles on pourrait défendre l'introduction d'autres marchandises en Espagne etc. Les ministres d'*Autriche*, de *Russie* et de *Prusse* accédèrent à cette proposition, en

ajoutant qu'en cas de besoin, elles se soumettraient pour le bien de l'humanité souffrante au sacrifice en question. Ensuite on a continué les débats sur la rédaction de la *déclaration générale* ci-dessus mentionnée.

Il y a eu le 7 février une *nouvelle séance*; elle a eu un *résultat définitif*.

Quel sujet de consolation et d'espérance n'offrent point à l'Europe ces efforts zélés de tant d'hommes d'état pour le bien de peuples étrangers, dont la couleur, les usages, la constitution et la religion diffèrent si fort des nôtres! Combien n'est on pas plus fondé à espérer qu'ils mettront tous leurs soins et leurs talens à procurer à leurs concitoyens le plus grand bonheur possible, et à extirper des abus qui conviennent aussi peu à l'état de civilisation des européens que l'esclavage aux nègres!

XLIV.

Déclaration des plénipotentiaires des puissances qui ont signé le traité de paix de Paris du 30 *mai* 1814, *relativement à l'abolition de la traite des nègres d'Afrique ou du commerce des esclaves; datée de Vienne le* 8 *février* 1815.

Les plénipotentiaires des puissances qui ont signé le traité de Paris du 30 mai 1814, réunis en conférence:

Ayant pris en considération:

Que le commerce connu sous le nom de *traite des nègres d'Afrique* a été envisagé par les hommes justes et éclairés de tous les temps, comme répugnant aux principes d'humanité et de la morale universelle;

Que les circonstances particulières auxquelles ce commerce a dû sa naissance, et la difficulté d'en interrompre brusquement le cours, ont pu couvrir jusqu'à un certain point ce qu'il y avait d'odieux dans sa conservation; mais qu'enfin la *voix publique s'est élevée* dans *tous les pays civilisés* pour demander qu'il soit *supprimé le plutôt possible;*

Que depuis que le caractère et les détails de ce commerce ont été mieux connus, et les maux de toute espèce qui l'accompagnent, complétement dévoilés, plusieurs des gouvernemens européens ont pris en effet la résolution de le faire cesser, et que successivement toutes les puissances possédant des colonies dans les différentes parties du monde ont reconnu, soit par des actes législatifs, soit par des

traités et autres engagemens formels, l'obligation et la nécessité de l'abolir;

Que par un *article séparé* du dernier traité de Paris, la *Grande-Bretagne* et la *France* se sont engagées à réunir leurs efforts au congrès de Vienne pour faire prononcer par toutes les puissances de la chrétienté l'abolition universelle et définitive de la traite des nègres;

Que les plénipotentiaires rassemblés dans ce congrès ne sauraient mieux honorer leur mission, remplir leur devoir, et manifester les principes qui guident leurs augustes souverains, qu'en travaillant à réaliser cet engagement, et en proclamant au nom de leurs souverains, le désir de mettre un terme à un *fléau qui a si longtemps désolé l'Afrique, dégradé l'Europe*, et *affligé l'humanité;*

Lesdits plénipotentiaires sont convenus d'ouvrir leurs délibérations sur les *moyens* d'*accomplir* un objet aussi salutaire par une *déclaration solennelle* des *principes* qui les ont dirigés dans ce travail.

En conséquence, et dûement autorisés à cet acte d'*adhésion unanime* de leurs cours respectives au principe énoncé dans ledit article séparé du traité de Paris, ils *déclarent*, à la face de l'Europe, que, regardant l'*abolition universelle de la traite des nègres* comme une *mesure particulièrement digne de leur attention*, conforme à l'esprit du siècle, et aux principes généreux de leurs augustes souverains, ils sont animés du désir sincère de *concourir* à l'*exécution la plus prompte* et *la plus efficace* de cette mesure, par *tous les moyens à leur disposition*, et d'agir dans l'emploi de ces moyens avec tout le *zèle* et toute la *persévérance* qu'ils doivent à une si grande et belle cause.

Trop instruits, toutefois, des sentimens de leurs souverains, pour ne pas prévoir que, quelque honorable que soit leur but, ils ne le poursuivront pas sans de *justes ménagemens* pour les *intérêts*, les *habitudes* et les *préventions même* de *leurs sujets*, lesdits plénipotentiaires reconnaissent en même temps que *cette déclaration générale ne saurait préjuger le terme* que *chaque puissance en particulier* pourrait envisager comme le plus convenable pour l'*abolition définitive* du commerce des nègres. Par conséquent la détermination de l'*époque*, où ce commerce doit *universellement cesser*, sera un *objet* de *négociation entre les puissances;* bien entendu que l'on ne négligera aucun moyen propre à en *assurer* et à en *accélérer* la marche; et que l'*engagement réciproque* contracté par la présente déclaration entre les souverains qui y ont pris part, *ne sera considéré comme rempli*, qu'au moment où un *succès complet* aura couronné leurs efforts réunis.

En portant cette déclaration à la connaissance de l'*Europe*, et de *toutes* les *nations civilisées de la terre*, lesdits plénipotentiaires se flattent d'engager tous les autres gouvernemens, et notamment ceux qui en abolissant la traite des nègres, ont manifesté déjà les mêmes sentimens, à les appuyer de leur suffrage dans une cause dont le triomphe final sera un des *plus beaux monumens du siècle* qui l'a embrassée et qui l'aura glorieusement terminée.

Vienne, le 8 février 1815.

(Die Unterzeichnungen findet man unten, Bd. VI, Num. 1.)

XLV.

Nachtrag die Rheinschiffahrt betreffend.

Zu den oben Bd. III, S. 329 f. angeführten Schriften gehören auch folgende:

7) J. J. Eichhoffs analytischer Entwurf einer Sammlung von Abhandlungen — — — über die Schiffahrt — — — des Rheinstroms 1812.

8) Welches Schicksal wird der fünfte Artikel des pariser Friedens, der von der freyen Rhein-Schiffahrt und einem freyen Völkerverkehr spricht, haben? Wird es ihm nicht ergehen wie seinen Vorgängern, ähnlichen Artikeln, enthalten im Westphälischen, Ryswicker, Badener, Wiener und Lüneviller Friedensschlusse? Frankf. a. M. 1814. 66 S. 8. (Der Verf. will auf dem Rhein weder Verbote, noch gezwungene Stapelplätze, noch Gilden, noch Zölle und andere Abgaben, welche die Concurrenz mit andern Land- und Wasserstrassen nicht zulassen, fernerhin geduldet wissen.)

Inhalt
des vierten Bandes.

Dreizehntes Heft.

Seite

Seite

Seite

Seite

Vierzehntes Heft.

Seite

Seite

Fünfzehntes Heft.

Sechszehntes Heft.

Seite

Seite